

RBBau

Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes
im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltungen

Richtlinien für die Durchführung
von Bauaufgaben des Bundes
im Zuständigkeitsbereich der
Finanzbauverwaltungen

RBBau

Ausgabe 1970

mit Ergänzungen

Grundwerk bis 16. Austauschlieferung
eingearbeitet

Herausgegeben vom

Bundesministerium für Raumordnung,

Bauwesen und Städtebau

Verlag und Vertrieb

Deutscher Bundes-Verlag G.m.b.H., Bonn

Südstraße 119, 53175 Bonn

Fax: 0228 / 38 20 836

© 1995 Deutscher Bundes-Verlag G.m.bH., Bonn

Alle Rechte vorbehalten. Auch die fotomechanische Vervielfältigung des Werkes (Fotokopie / Mikrokopie) oder Teilen daraus bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages.

Printed in Germany

ISBN 3-923106-71-8

V o r w o r t

Die Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (RBBau) haben seit ihrer ersten Veröffentlichung im Jahre 1957 im Rahmen des bestehenden RBBau-Arbeitsausschusses und dessen fachbezogenen Arbeitskreisen eine Reihe von Korrekturen und Ergänzungen erfahren, die von den Vertretern der Finanzbauverwaltungen der Länder, des Bundesrechnungshofes und der Obersten Bundesbehörden gemeinsam mit Fachleuten meines Hauses erarbeitet worden sind.

Die RBBau haben sich nicht nur bei der Durchführung der unterschiedlichsten Baumaßnahmen des Bundes als unentbehrliches Regelwerk über Jahrzehnte bewährt; sie dienen vielfach auch den Bauverwaltungen der Länder und Kommunen als anerkanntes Hilfsmittel zur Bewältigung ihrer eigenen Bauaufgaben.

Inzwischen haben gesellschaftlicher Wandel, die wiedergewonnene Einheit Deutschlands mit der Bestimmung Berlins zur Bundeshauptstadt und die Zielsetzungen der Europäischen Union die politischen Prioritäten verändert und interessante Planungs-, Bau- und Bauunterhaltungsaufgaben auch für die staatliche Bauverwaltung mit sich gebracht. Die Verknappung der ökologischen und finanziellen Ressourcen wird die laufenden Arbeiten erheblich beeinflussen.

Zur Planung und Ausführung umweltschonender, funktionsgerechter und gestalterisch hochwertiger Bauwerke müssen deshalb folgende Ziele und Handlungsgrundsätze -vielleicht stärker als bisher- beachtet werden:

- Möglichst weitgehende Präzisierung und rechtzeitige Festlegung der Nutzeranforderungen zur Vermeidung von Planungsänderungen und Nachtragsforderungen. Auf Nutzerseite bündelt ein Verantwortlicher die Nutzerinteressen und stimmt diese mit der Bauverwaltung ab. Die Verwaltungsverfahren müssen beschleunigt werden.
- Verstärkte Zusammenarbeit mit privatwirtschaftlich tätigen Planungs- und Baufachleuten auf der Grundlage eindeutiger Verträge. Die Planung muß organisiert und die Übertragung werkvertraglicher Verantwortung mit ausreichenden Haftungssummen zweifelsfrei geregelt sein. Bei Großprojekten empfiehlt sich begleitende Rechtsberatung.
- Respektierung der baukulturellen Eigenart und Vielfalt in den Regionen. Die Bau- und Umbaumaßnahmen müssen sich in vorhandene städtebauliche Strukturen einfügen und auf schutzwürdige Bausubstanz Rücksicht nehmen.
- Erstellung baukonstruktiv ausgereifter, energiesparender und dauerhaft beständiger Bauwerke. Neben den funktionalen und gestalterischen Anforderungen, den bauordnungsrechtlichen Auflagen und dem Zeit- und Kostenrahmen müssen bei der Bauplanung auch die naturwissenschaftlichen Gesetzmäßigkeiten frühzeitig beachtet werden.
- Ausrichtung der Bauplanung auf Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Neben dem Verzicht auf überzogene Ausführungsstandards ist die Reduzierung der zu erwartenden Betriebs- und Bauunterhaltungskosten besonders wichtig.
- Verhinderung von Budgetüberschreitungen durch gezielte Kostenplanung vom Bauantrag bis zur Baufertigstellung in Verbindung mit einer realistischen Terminplanung und -steuerung. Aus der Verantwortung der Bauverwaltung auch für die Einhaltung der genehmigten Baukosten muß an die Kostenverantwortung des Bauplaners appelliert werden.
- Anwendung energie- und ressourcensparender Fertigungstechniken und Baumethoden zur Erhaltung und Wiederherstellung des ökologischen Gleichgewichts. Zum Einsatz kommen sollen umweltschonende Baustoffe und nicht gesundheitsschädliche Materialien bei verstärkter Wiederaufbereitung von Altstoffen. Dem Bodenschutz ist die notwendige Aufmerksamkeit zu widmen.
- Erzeugung von Preiswettbewerb durch korrekte Ausschreibung und Vergabe. Im Regelfall ist die Erstellung detaillierter, in Teilleistungen gegliederter Leistungsverzeichnisse auf der Grundlage präziser Baupläne und Mengengerüste für das reibungslose Ineinandergreifen der Unternehmerleistungen unverzichtbar. Pauschalierte Bauverträge auf der Basis von Leistungsbeschreibungen mit Leistungsprogramm sollten nur in Frage kommen, wenn das erwartete Bau-Soll durch die Leistungsbeschreibungen mit hinreichender Genauigkeit definiert werden kann und, zum Beispiel ergänzt durch ein detailliertes Raumbuch, sich die Bauaufgabe ausführlich und erschöpfend darstellen läßt. Innovative technische Sondervorschläge sollen einbezogen werden.
- Im Einzelfall ist zu überlegen, ob Kosten- und Terminsicherheit anspruchsvoller Baumaßnahmen durch Baubeginn erst nach Vorliegen der Ausschreibungsergebnisse in den wesentlichen kostenerzeugenden Leistungsbereichen erhöht werden können.
- Einsatz EDV - gestützter Hilfsmittel während der Planungs-, Baudurchführungs- und Nutzungsphase im Verbund mit den freiberuflich tätigen und den bauausführenden Vertragspartnern.

Auf dieser Grundlage wird die fachkundige staatliche Bauverwaltung die Baumaßnahmen des Bundes gut gestaltet, fachtechnisch einwandfrei sowie kosten- und termingerechtere vorbereiten und durchführen und dabei die Eigenverantwortlichkeit der Bedarfsträger und Nutzer für die programmatischen Vorgaben respektieren.

In Wahrnehmung der ebenso volkswirtschaftlich wie haushaltsrechtlich wichtigen Bauherrenaufgabe durch die staatliche Bauverwaltung und der daraus erwachsenden Steuerungs-, Überwachungs- und Kontrollfunktionen bleibt die baukulturelle Verpflichtung gegenüber dem demokratischen Bauherrn und der Allgemeinheit oberste Richtschnur unseres gemeinsamen Handelns.

Bonn, im Oktober 1994

Dipl.-Ing. Günter Schäffel
Ministerialdirektor
Leiter der Abteilung Bauwesen im
Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Abschnitt A	Organisation und Aufgaben..... 1
Abschnitt B	Eingliederung der Bauaufgaben in den Bundeshaushaltsplan und Bewirtschaftung der Bauausgaben 3
Abschnitt C	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen 9
Abschnitt D	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten 13
Abschnitt E	Große Neu, Um- und Erweiterungsbauten 17
Abschnitt F	Bauunterlagen 23
Abschnitt G	Bauausführung 31
Abschnitt H	Bauübergabe 33
Abschnitt J	Rechnungslegung - Vorprüfung 37
Abschnitt K	Einzelgebiete
	1 Baufachliches Gutachten über das Baugrundstück 51
	2 Versicherungen baulicher Anlagen 53
	3 Anstriche und Tapezierungen in Dienst- und Mietwohnungen 55
	4 freigehalten
	5 freigehalten
	6 Grundsteinlegungen - Richtfeste - Durchschlagfeiern - Einweihungsfeiern..... 61
	7 Aufträge an bildende Künstler 63
	8 Behandlung von Abtretungen und Pfändungen 65
	9 Behandlung von Prüfungsmitteilungen 69
	10 Behandlung und Aufbewahrung von Bauakten 71
	11 Lichtbildsammlung 73
	12 Beteiligung freiberuflich tätiger Architekten, Garten- und Land- schaftsarchitekten, Ingenieure und sonstiger Sonderfachleute für baufachliche Fragen (Freiberuflich Tätige) 75
	13 Wettbewerbe 77
	14 Umweltschutz 79
	15 Kulturhistorische Funde 81
	16 Vermessung baulicher Anlagen..... 83
	17 Baunebenkosten 85
	18 freigehalten
	19 Betriebsführung und Betriebsüberwachung von betriebstechnischen Anlagen 89
	20 Berichterstattung 93
	21 Qualitäts-, Termin- und Kostenplanung 95
	22 Kontinuierliches Bauen 99
	23 Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen 101
	24 Bauaufsichtliche Behandlung von baulichen Anlagen 103
	25 Vorbeugender Brandschutz für bauliche Anlagen 105
Abschnitt L	Ergänzende Richtlinien anderer Bundesbehörden und Dritter
	1 Bauangelegenheiten des BMVg..... 111
	2 Bauangelegenheiten der Bundesanstalt für Arbeit (BA) 119
	3 Bauangelegenheiten des BMI..... 123
	4 Durchführung von Baumaßnahmen Dritter 125
	Muster - siehe Verzeichnis der Muster - 129
Anhang 1	Preisindizes für Wohngebäude insgesamt von 1913 bis zur Gegenwart 301
Anhang 2	Aufgaben der Bauverwaltung 303
Anhang 3	freigehalten
Anhang 4	Festlegung des Versicherungsschutzes (vorm. Anh. 16) 307
Anhang 5	Zuständigkeitsanpassungsgesetz Abdruck - auszugsweise - 309
Anhang 6	Finanzanpassungsgesetz - FAnpG - Abdruck - auszugsweise - 311

Anhang 7	Staatliche Bauverwaltung in den Bundesländern	313
Anhang 8	Staatliche Bauverwaltung des Bundes und der Länder - Anschriften -	314
Anhang 9	Staatliche Bauverwaltung der Länder (TAM) - Anschriften -	315
Anhang 10	Vertragsmuster - Gebäude -	331
Anhang 11	Vertragsmuster - Technische Ausrüstung -	351
Anhang 12	Vertragsmuster - Tragwerksplanung -	381
Anhang 12/1	Vertragsmuster - Prüfung der Tragwerksplanung -	401
Anhang 13	Vertragsmuster - Freianlagen -	421
Anhang 14	Vertragsmuster - Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen -	441
Anhang 15	Vertragsmuster - Ingenieurvermessung -	461
Anhang 16 — 18	freigehalten	
Anhang 19	Allgemeine Vertragsbestimmungen - AVB -	501
Anhang 20	Abdruck von allgemeinen Rundschreiben	509
Sachwortverzeichnis	591

A **Organisation und Aufgaben**

- 1 Die Gesamtverantwortung für das Bundesbauwesen in den Zuständigkeitsbereichen der Bundesbauverwaltung, der Finanzbauverwaltungen der Länder und in Berlin obliegt dem Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau — BMBau —.

Oberste technische Instanzen des Bundes sind

- das Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
für die zivilen Bauaufgaben
- das Bundesministerium der Verteidigung
für die Verteidigungsbauaufgaben.

Die Bauangelegenheiten der Verfassungsorgane der Bundes, der obersten Bundesbehörden sowie die Bauangelegenheiten der Bundesrepublik Deutschland im Ausland mit Ausnahme der Bauten im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung werden aufgrund des Gesetzes über die Bundesbauverwaltung (Art. 52 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes) vom 18. März 1975 *) und des dazugehörigen Änderungsgesetzes vom 11. März 1993 *) durch die

B u n d e s b a u d i r e k t i o n

(mit Ausnahme der in § 3, Abs. 4 und 5 des Änderungsgesetzes vom 11. März 1993 genannten Bauangelegenheiten)

und

die sonstigen Bauaufgaben des Bundes aufgrund der §§ 8 (7) und 22 Nr. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes (FVG) i. d. F. des Finanzanpassungsgesetzes (FAnpG) vom 30. August 1971 **) und den dazu geschlossenen Verwaltungsabkommen durch die

F i n a n z b a u v e r w a l t u n g e n d e r L ä n d e r ***)

sowie die sonstigen Bauaufgaben des Bundes in Berlin durch die

B u n d e s v e r m ö g e n s a b t e i l u n g d e r O b e r f i n a n z -
d i r e k t i o n B e r l i n

erledigt.

- 2 Die Bauverwaltung ist als fachkundiges Organ der öffentlichen Hand Garant für die ordnungsgemäße Erfüllung der im öffentlichen Interesse durchzuführenden staatlichen Bauaufgaben.

Dementsprechend hat sie alle Aufgaben des staatlichen Bauens, insbesondere die der übergreifenden Koordinierung und Steuerung wahrzunehmen. Sie beteiligt nach Maßgabe des Abschnitts K 12 freiberuflich tätige Architekten und Ingenieure. Auch hierbei bleibt sie jedoch — unbeschadet der Verantwortung der freiberuflich Tätigen für die ihnen übertragenen Leistungen — für die ordnungsgemäße Erfüllung der Bauaufgaben verantwortlich. Die Verantwortung der Bauverwaltung ist vor allem begründet durch die haushaltsrechtlichen Vorschriften, insbesondere

- | | |
|--------------------|--|
| — § 7 BHO | — Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit |
| — §§ 24 und 54 BHO | — Grundregeln für die Veranschlagung und den Beginn von Baumaßnahmen |
| — § 55 BHO | — Grundsätze des Wettbewerbs und des einheitlichen Verwaltungshandels bei der Vergabe |
| — §§ 63 und 64 BHO | — Grundsätze für den Erwerb und die Veräußerung von Vermögensgegenständen bzw. Grundstücken. |

Bei der Durchführung der Bauaufgaben hat die Bauverwaltung die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften auf der Grundlage der jeweiligen Bundes- und Ländergesetze sicherzustellen.

Die Bauverwaltung hat dafür zu sorgen, daß die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Fach- und Sachkenntnisse ihrer Beschäftigten allen Anforderungen der Technik und der Verwaltungsverfahren entsprechen.

*) Abdruck - auszugsweise - siehe Anhang 5

**) Abdruck - auszugsweise - siehe Anhang 6

***), „Staatliche Bauverwaltung in den Bundesländern“ - siehe Anhang 7

B Eingliederung der Bauaufgaben in den Bundeshaushaltsplan und Bewirtschaftung der Bauausgaben

1 Eingliederung in den Bundeshaushaltsplan

- 1.1 Im Bundeshaushaltsplan werden die Ausgaben zur Deckung des Baubedarfs im Geschäftsbereich jeder obersten Bundesbehörde nach dem Gruppierungsplan veranschlagt.

Die nachstehend aufgeführten und in allen fünf Stellen festgelegten Titel sind in der Regel Festtitel.

Hauptgruppe 5 — Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw., Ausgaben für den Schuldendienst —

1.1.1 — Freigehalten —

1.1.2 bei Titel 517 01 *)

die Ausgaben für die Instandhaltung Technischer Anlagen durch Auftragnehmer (Wartungsverträge);

1.1.3 bei Titel 519 01 **)

die Ausgaben für die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen unabhängig von der Kostenhöhe; d.h.

die Unterhaltung der verwaltungseigenen sowie der gemieteten und gepachteten Gebäude, Grundstücke, Außenanlagen und sonstigen Anlagen einschl. Zubehör sowie der Gebäude, Grundstücke usw. des allgemeinen Kapital- und Sachvermögens; hierzu gehören auch Straßen und Wege auf diesen Grundstücken

1.1.4 bei Titel 521..

die Ausgaben für die Unterhaltung von Straßen und Wegen außerhalb der in B 1.1.3 genannten Grundstücke, zu der der Bund vertraglich verpflichtet ist; unabhängig von der Kostenhöhe.

1.1.5 — Freigehalten —

1.1.6 bei Titel 555..bis 558..

nur bei Kap. 1412;

die Ausgaben für Kleine und Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, jedoch ohne Grunderwerb (vgl. B 1.1.8 und B 1.1.11); die Ausgaben für Baugrunduntersuchungen (vgl. B 1.1.7).

Hauptgruppe 6 — Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen —

1.1.7 bei Titel 632..

nur bei Kap. 1412 und 0807;

die Entschädigung an die Länder für die Wahrnehmung der Bauangelegenheiten des Bundes.

Hierunter fallen auch die Ausgaben für freiberuflich Tätige; für Baugrunduntersuchungen, die zur Feststellung geeigneter Baugrundstücke oder im Zusammenhang mit der Planung baulicher Maßnahmen erforderlich werden, auch die Untersuchung von Bauwerken, bevor Ausgabemittel für den Grunderwerb oder für die Baumaßnahme im Haushaltsplan bereitgestellt werden können,

für Wettbewerbe,

für Planungsleistungen nach § 9 Nr. 10-12 VOB/A und § 20 Nr. 2 Abs. 1 VOB/A, für die Wiederbeschaffung oder Ergänzung von Baubestandszeichnungen (Benutzungsplanskizzen), die verlorengegangen oder deren Anfertigung aus sonstigen Anlässen erforderlich ist.

*) sowie andere Titel der Gruppe 517

***) sowie andere Titel der Gruppe 519

Hauptgruppe 7 — Baumaßnahmen —

1.1.8 bei Titel 711 01 *)

ausgenommen bei Kap. 1412;

die Ausgaben für Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten (ohne Grunderwerb) bis zu einer Kostengrenze von 2.000.000,— DM.

Mehrere gleichartige oder aus gleichem Anlaß oder aus technischen Gründen gleichzeitig auszuführende Baumaßnahmen auf denselben oder benachbarten Grundstücken gelten als eine Baumaßnahme; die Zuordnung richtet sich dann nach den Gesamtkosten.

1.1.9 bei Titel 7...

die Ausgaben für Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten (ohne Grunderwerb) im Zuständigkeitsbereich der Bundes- und der Finanzbauverwaltungen der Länder, soweit die Gesamtkosten 2.000.000,— DM übersteigen; die Ausgaben für Baugrunduntersuchungen (vgl. B 1.1.7).

Eine Baumaßnahme kann auch mehrere Neu-, Um- und Erweiterungsbauten und außerdem die Herrichtung vorhandener Gebäude und Anlagen auf denselben oder benachbarten Grundstücken umfassen; sie ist dann stets einheitlich zu bezeichnen.

Soll für mehrere Bundesverwaltungen ein gemeinsames Dienstgebäude errichtet werden, sind die Kosten nur in e i n e m Einzelplan zu veranschlagen.

Hauptgruppe 8 — Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungen —

1.1.10 bei Obergruppe 81

die Ausgaben für Erwerb von verwaltungseigenen Telekommunikationsanlagen einschl. Endgeräten **) , soweit die Ausgaben nicht unter Hauptgruppe 7 veranschlagt sind.

1.1.11 bei Obergruppe 82

die Ausgaben für den Erwerb von unbebauten und bebauten Grundstücken einschl. aller Nebenkosten.

1.2 Im Geschäftsbereich der Bundesbaudirektion und der Oberfinanzdirektion Berlin sind die in B 1.1.7 aufgeführten Ausgaben bei Titel 526.. zu veranschlagen.

1.3 Muß eine Liegenschaft infolge neuer Zweckbestimmung erstmalig hergerichtet werden, ist diese wie eine Kleine oder Große Neu-, Um- oder Erweiterungsbaumaßnahme zu veranschlagen.

1.4 Sofern Ausgaben für bauliche Maßnahmen auch an anderen Stellen des Bundeshaushaltsplanes zu veranschlagen sind, gelten für sie diese Richtlinien entsprechend.

2 Bewirtschaftung der Haushaltsmittel für Bauausgaben ***)

2.1 Allgemeines

Baumaßnahmen im Sinne dieses Abschnitts sind Maßnahmen für die Bauunterhaltung und für Kleine und Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten. Sie dürfen nur unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 BHO) durchgeführt werden.

2.1.1 Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln des Bundes durch Dienststellen des Landes

Bei der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel (Einnahmen, Ausgaben Verpflichtungsermächtigungen) durch Dienststellen des Landes ist nach Nr. 1.11 der Vorl.VV zu § 34 BHO zu verfahren.

2.1.2 Anwendung der Datenverarbeitung

(siehe auch Abs. L 1, besondere Regelungen für den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung)

Werden im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen automatisierte Verfahren eingesetzt, so sind die Vorschriften der Nr. 4 der Anlage zur Vorl.VV zu Nr. 2.6 zu § 34 BHO zu beachten. Dies gilt auch für Verfahren des Landes im Rahmen der Vorl.VV Nr. 1.11 zu § 34 BHO.

*) sowie Titel gleicher Zweckbestimmung

**) Für die Veranschlagung und Ausführung von Telekommunikationsanlagen ist nach Abschnitt D - soweit es sich um kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten - bzw. E - soweit es sich um Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten handelt - zu verfahren.

***) Bei Bauangelegenheiten des BMVG siehe Abschnitt L1 zu Abschnitt B

2.2 Zuweisung und Verteilung von Haushaltsmitteln

Die für den Einzelplan zuständigen Stellen verteilen die Haushaltsmittel — ggf. über weitere Mittelverteiler — an die Technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz (bei Bauangelegenheiten des BMVg über die Wehrbereichsverwaltung).

Diese weisen sie den mit der Ausführung der Baumaßnahmen beauftragten Bauämtern zur Bewirtschaftung zu. Dabei ist, unter Beachtung evtl. Vorgaben der übergeordneten Mittelverteiler, wie folgt zu verfahren:

2.2.1 Bauunterhaltung

Zu Beginn eines Haushaltsjahres sind die Haushaltsmittel dem Bauamt grundsätzlich insgesamt für die Bauunterhaltung der Liegenschaften einer hausverwaltenden Dienststelle zuzuweisen, soweit ihr die Bauunterhaltung dafür obliegt; sie können bei Bedarf für eine bestimmte Liegenschaft zugewiesen werden.

Nach Zustimmung des Beauftragten für den Haushalt kann das Bauamt im laufenden Haushaltsjahr Verpflichtungen bis zu 40 v.H. des im Entwurf der Bundesregierung zum Bundeshaushaltsplan für das folgende Haushaltsjahr vorgesehenen Ansatzes zu Lasten des folgenden Haushaltsjahres eingehen. Die hausverwaltende Dienststelle erteilt über den vorgesehenen Ansatz unter Berücksichtigung des jeweiligen Verfahrensstandes Auskunft. Einer Verpflichtungsermächtigung bedarf es hierzu nicht (vergl. Vorl.VV Nr. 3.1 zu § 16 und Nr. 4 zu § 38 BHO).

2.2.2 Kleine und Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten

Haushaltsmittel sind dem Bauamt in der Regel für jede Baumaßnahme gesondert zuzuweisen. Mit der ersten Zuweisung soll die Gesamtsumme der gemäß D 4.2 angezeigten bzw. gemäß E.4.2 genehmigten und haushaltsmäßig anerkannten Baukosten ausgewiesen werden, wenn das Eingehen von Verpflichtungen vorgesehen ist, die zu Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren führen können (vgl. Vorl.VV Nr.9 zu § 16 BHO).

Die einzelnen Jahresbeträge sind entsprechend den Bauunterlagen aufzuteilen; Änderungen im Rahmen der Bewirtschaftung sind vom Bauamt nach den bei den Kassenbereichen vorgesehenen Verfahren zu berichten. Bei Nachträgen ist entsprechend zu verfahren.

Soweit zweckmäßig, können Haushaltsmittel auch für alle in einer Liegenschaft durchzuführenden Großen Baumaßnahmen oder für alle in einer Teilanlage nach D 1.3 durchzuführenden Kleinen Baumaßnahmen insgesamt zugewiesen werden. In diesem Fall hat das Bauamt die Haushaltsmittel entsprechend dem voraussichtlichen Jahresbedarf der Baumaßnahmen im Rahmen der genehmigten oder haushaltsmäßig anerkannten Baukosten in eigener Zuständigkeit aufzuteilen. Die Technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz ist davon zu unterrichten.

Wird bei Kleinen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten die Kostengrenze nach D 1.1 überschritten, bleibt es bei der Eingliederung gemäß Abs. B 1.1.8, soweit es sich hierbei nicht um eine Überschreitung um mehr als 15 v.H. der Kostengrenze handelt. Über das Verfahren bei Überschreitungen darüber hinaus entscheidet die oberste technische Instanz im Benehmen mit dem zuständigen Bundesministerium.

2.2.3 Führung von Titalkonten

Für die Bewirtschaftung von Baumaßnahmen werden bei der Kasse Titalkonten geführt (vgl. J 1.1).

Die Titalkonten sind in Objektkonten je Baumaßnahme aufzuteilen.

2.3 Verantwortlichkeiten bei der Bewirtschaftung

2.3.1 Allgemeines

Mit der Zuweisung der Haushaltsmittel wird die Befugnis übertragen, im Rahmen der verfügbaren Beträge Maßnahmen zu treffen oder Verträge abzuschließen, die zu Einnahmen oder Ausgaben führen. Die Bewirtschaftungsbefugnis schließt die Befugnis ein, Kassenanordnungen durch den Beauftragten für den Haushalt oder dazu beauftragter Bedienstete zu erteilen.

2.3.2 Verträge

Verträge (einschließlich Nachtragsvereinbarungen) dürfen ohne Mitwirkung des Beauftragten für den Haushalt (bzw. ohne der von ihm mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben betrauten Bediensteten) nicht abgeschlossen werden. Verträge sind ihm rechtzeitig zur Festlegung zuzuleiten. Er ist weiterhin über alle Änderungen zu unterrichten, die die Höhe der festgelegten Beträge beeinflussen.

2.3.3 Kassenanordnungen/-anweisungen

Kassenanordnungen und -anweisungen sind unter Verwendung der Vordrucke und Druckmuster des Bundes für den jeweiligen Kassenbereich zu erstellen und nach Unterschrift des Anordnungsbefugten dem Beauftragten für den Haushalt oder den mit diesen Aufgaben beauftragten Bediensteten zur Eintragung in die Haushaltsüberwachungsliste — Bau — zuzuleiten. Die Erstschriften der Kassenanordnungen und -anweisungen sind der Kasse zu übersenden, die Zweitschriften werden für die örtlichen Erhebungen und Teilprüfungen vorgehalten.

Die Haushaltsüberwachungsliste ist in regelmäßigen Abständen und am Schluß der Baumaßnahme mit den Objektkonten abzugleichen.

2.3.4 Feststellungen

Bei Erstellung der Kassenanordnungen und -anweisungen ist die Nr. 2 der Anlage zur VV Nr.2.6 zu § 34 BHO zu beachten. Soweit es den Vorschriften des Landes entspricht, dem die anordnende Dienststelle angehört, können als Voraussetzung für eine prüfbare Erstellung Bescheinigungen der sachlichen, fachtechnischen *) und rechnerischen Richtigkeit von den dazu befugten Bediensteten — bei Bauabrechnungen mindestens Bedienstete des gehobenen technischen Dienstes oder entsprechend eingestufte technische Angestellte — durch folgende Feststellungsvermerke erteilt werden:

- a) für die sachliche, fachtechnische und rechnerische Feststellung
" Sachlich und rechnerisch richtig "
- b) für die fachtechnische und rechnerische Feststellung
" Fachtechnisch und rechnerisch richtig "
- c) für die fachtechnische Feststellung
" Fachtechnisch richtig "
- d) für die rechnerische Feststellung
" Rechnerisch richtig "

Die Teilbescheinigung "Fachtechnisch richtig" ist auf den begründenden Unterlagen abzugeben, wenn an der Bescheinigung der sachlichen Richtigkeit mehrere Bedienstete beteiligt sind, die über die erforderliche Fachkenntnis auf dem jeweiligen technischen Gebiet verfügen. Soweit sich die fachtechnische Feststellung nur auf Teile der begründenden Unterlagen bezieht, muß zusätzlich der Umfang der Verantwortung erläutert werden. Der Feststeller der sachlichen Richtigkeit ist für die Richtigkeit der von der Teilbescheinigung erfaßten Angaben nicht verantwortlich.

Begründende Unterlagen über die von der hausverwaltenden Dienststelle durchgeführten Bauunterhaltungsmaßnahmen (ausgenommen die begründenden Unterlagen über die von Technischen Diensten durchgeführten Maßnahmen) sind weder von der hausverwaltenden Dienststelle noch vom Bauamt fachtechnisch festzustellen (vgl. Abs. C 3.1.4). Sofern hausverwaltende Dienststellen über Technische Dienste verfügen, gilt B 2.3.4 ohne Einschränkung.

2.4 Nachweis der Haushaltsmittel

2.4.1 Bauunterhaltung

Festlegungen und Anordnungen sind von Bauamt liegenschaftsbezogen nachzuweisen.

2.4.2 Kleine und Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten

Haushaltsmittel sowie ihre Inanspruchnahme durch Festlegungen und Anordnungen sind bei der Baumaßnahme nachzuweisen.

*) Die fachtechnische Feststellung ist ein Teil der sachlichen Feststellung

2.4.3 Führen der Haushaltsüberwachungsliste — Bau —

Der Beauftragte für den Haushalt führt die Haushaltsüberwachungsliste — Bau — bei sämtlichen Baumaßnahmen, soweit er die Führung der HÜL nicht anderen Bediensteten übertragen hat .

2.4.4 Rechnungsmäßiger Nachweis *)

Den Nachweis über die ausgeführten Anordnungen (Zahlungen und Verpflichtungen) führt die zuständige Kasse. Sie übermittelt dem Bauamt die für die Rechnungsprüfung erforderlichen Nachweise (vgl. J 1.2).

2.5 Übertragbarkeit von Haushaltsmitteln

2.5.1 beim Bauunterhalt

Die Haushaltsmittel sind nicht übertragbar.

2.5.2 bei Kleinen und Großen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten

Noch nicht geleistete Ausgaben sind übertragbar (§ 19 BHO). Es können Ausgabereste gebildet werden. Sie bleiben verfügbar bis zum Ende des zweitnächsten Haushaltsjahres, das auf das Haushaltsjahr folgt, in dem der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Gebrauch genommen worden ist (vgl. §45 Abs.3 BHO). Die Inanspruchnahme der Ausgabereste bedarf der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen (§ 45 Abs.3 BHO). Sie ist bei der zuständigen obersten Bundesbehörde, die die Ausgabereste zugewiesen hat, zu beantragen.

Die in J 3.1 festgelegten Fristen bleiben hiervon unberührt.

*) Bei Bauangelegenheiten des BMVg siehe Abschnitt L1 zu Abschnitt B

C Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen

1 Allgemeines

- 1.1 Zur Bauunterhaltung gehören alle Maßnahmen, die der Erhaltung der baulichen Anlagen einschl. der Technischen Ausrüstung (Betriebstechnik) und der Außenanlagen dienen, jedoch **n i c h t** Wartung und Inspektionen sowie die Herrichtung, die durch eine neue Zweckbestimmung erforderlich wird (vgl. B 1.3).
- 1.2 Zur Bauunterhaltung in Liegenschaften des Bundes ist die hausverwaltende Dienststelle verpflichtet, soweit nicht diese Pflicht einem Dritten auferlegt ist oder eine Sonderregelung besteht. Die hausverwaltende Dienststelle ist ferner für den Bauunterhalt derjenigen gemieteten oder gepachteten Liegenschaften zuständig, zu deren Unterhaltung sich der Bund verpflichtet hat. Die fachliche Verantwortung der Bauverwaltung für die ordnungsgemäße Instandhaltung bleibt unberührt.
- Die Bauunterhaltungspflicht beginnt mit dem Tag der Übernahme bzw. Teilübernahme von baulichen Anlagen (vgl. H 1)
- 1.3 Im Zuge der Bauunterhaltungsarbeiten können kleine bauliche Änderungen oder Ergänzungen bis zu 30.000,—DM Kosten im Einzelfall je Objekt durchgeführt werden, wenn dadurch die Anlage in ihrer Substanz nicht wesentlich verändert wird. Es ist jedoch unzulässig, größere Maßnahmen dieser Art in mehrere Einzelmaßnahmen mit Kosten bis zu 30.000,— DM zu unterteilen.
- 1.4 Bei der Bauunterhaltung schutzbedürftiger baulicher Anlagen ist nach den Vorschriften des „Sicherheitshandbuchs für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltungen — SHBau —“ zu verfahren.
- Die nutzende Verwaltung hat — unter Beteiligung ihres Geheimschutz- bzw. Sicherheitsbeauftragten — jeweils festzulegen, ob eine bauliche Anlage, für die eine Bauunterhaltung ansteht, gemäß SHBau schutzbedürftig ist.

2 Veranschlagung der voraussichtlich zu leistenden Ausgaben

- 2.1 Die Ausgaben für die Bauunterhaltung sind im Einzelplan der Verwaltung zu veranschlagen, der die Bauunterhaltung obliegt (vgl. C 1.2).
- 2.2 Grundlagen für die Veranschlagung der Ausgaben durch die oberste Bundesbehörde sind
- für die Bauunterhaltung bundeseigener Liegenschaften in der Regel bis 5,5 v.H. des Neubauwertes von 1936 (vgl. Haushaltstechnische Richtlinien des Bundes — HRB Abschn. 10.8),
 - für die Bauunterhaltung gemieteter oder gepachteter baulicher Anlagen und Grundstücke die geschätzten Kosten im Rahmen der vom Bund übernommenen Verpflichtung.
- 2.3 freigehalten
- 2.4 Für die Ermittlung der Ausgaben und ihre Einstellung in den Bundeshaushalt gilt folgendes:
- 2.4.1 Die hausverwaltende Dienststelle hat jährlich — ohne Beteiligung des Bauamtes — für sämtliche von ihr zu unterhaltenden Liegenschaften eine Ausgabenanmeldung — Bau — AABau — 1 A — in dreifacher Ausfertigung aufzustellen. Hierfür ist das Muster 8 A zu verwenden.
- Dem Vordruck entsprechend sind unter Beachtung der in C 2.2 beschriebenen Veranschlagungsarten zu ermitteln:
- die Summe der Ausgaben für die Bauunterhaltung der im Geschäftsbereich der hausverwaltenden Dienststelle zu betreuenden bundeseigenen Liegenschaften,
 - die geschätzte Summe für die Bauunterhaltung der gemieteten oder gepachteten Liegenschaften.
- Zwei Ausfertigungen der AABau — 1 A — sind der zuständigen Bundesober- oder Bundesmittelbehörde zu dem von ihr zu bestimmenden Termin vorzulegen.

- 2.4.2 Die Bundesober- oder Bundesmittelbehörde faßt die ihr von den hausverwaltenden Dienststellen genannten Summen zusammen und verwendet dazu ebenfalls Muster 8 A, jedoch ohne Ausfüllen der Rückseite.

Die AABau — 1 A — ist der obersten Bundesbehörde zu dem von ihr zu bestimmenden Termin vorzulegen.

- 2.4.3 Soweit nach § 12 BHO der Haushaltsplan für 2 Haushaltsjahre aufgestellt wird, sind die Nachweisungen und Meldungen nach Muster 8 A nach Haushaltsjahren getrennt aufzustellen.

3 Feststellung des Baubedarfs — Baubegehung —

3.1 Die Baubegehung

- 3.1.1 Zur gegenwartsnahen Feststellung der notwendigen Bauunterhaltungsarbeiten sind alle Liegenschaften in der Regel jährlich — zweckmäßig 3 Monate vor Beginn des Haushaltsjahres — zu begehen. Es genügen dafür auch Abstände von 2 Jahren, wenn in dieser Zeit nur routinemäßige Bauunterhaltung notwendig wird.

Wird bei der Baubegehung erkannt, daß die Nutzung öffentlich-rechtlichen Bestimmungen widerspricht, ist dies der nutzenden Verwaltung mitzuteilen.

Die Erfordernisse des vorbeugenden Brandschutzes für bauliche Anlagen sind zu beachten; ggf. ist eine Brandschau durchzuführen (vgl. K 25).

- 3.1.2 An der Baubegehung zur Feststellung der Bauunterhaltungsarbeiten haben teilzunehmen:

- die hausverwaltende Dienststelle,
- die nutzende Dienststelle,
- das Bauamt und — soweit notwendig — Sonderfachleute.

Bei verpachteten landwirtschaftlichen Objekten ist der landwirtschaftliche Sachverständige zu beteiligen.

- 3.1.3 Die hausverwaltende Dienststelle vereinbart rechtzeitig den Termin zur Begehung mit den zu beteiligenden Stellen.

- 3.1.4 Bei der Begehung entscheidet das Bauamt, welche Arbeiten vom

- Bauamt oder
- der hausverwaltenden Dienststelle

durchzuführen sind. Arbeiten, die ingenieurtechnische oder künstlerische Kenntnisse erfordern, dürfen nur vom Bauamt durchgeführt werden. Abweichend hiervon kann den hausverwaltenden Dienststellen, die über qualifiziertes Betriebspersonal des gehobenen oder höheren Dienstes verfügen (Technische Dienste) die Bauunterhaltung von betriebstechnischen Einrichtungen (vgl. K 19, Nr. 1) übertragen werden, soweit die Technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz dem zustimmt. Wegen der Feststellung von Rechnungen vgl. B 2.3.4 Abs. 3.

3.2 Baubedarfnachweisung — BBN —

- 3.2.1 Anlässlich der Baubegehung fertigen sowohl das Bauamt als auch die hausverwaltende Dienststelle je eine BBN nach Muster 8 C im Entwurf an. In diese Entwürfe haben die Dienststellen jeweils nur die Bauunterhaltungsarbeiten aufzunehmen, die sie selbst durchführen — vgl. C 3.1.4 —.

- 3.2.2 Es ist zweckmäßig, die BBN für jede einzelne Liegenschaft aufzustellen. Die beabsichtigten Bauunterhaltungsarbeiten sind getrennt nach baulichen Anlagen, die Außenanlagen am Schluß der Aufstellung aufzuführen.

- 3.2.3 Bei der Schätzung der Kosten für die Bauunterhaltungsarbeiten, die von der hausverwaltenden Dienststelle durchgeführt werden sollen, leistet im Bedarfsfall das Bauamt — zweckmäßig schon bei der Baubegehung — Amtshilfe.

- 3.2.4 In der von der hausverwaltenden Dienststelle aufzustellenden BBN sind an erster Stelle die kleinen Instandhaltungsarbeiten an Fenstern, Türen, an der Hausinstallation und dgl. als „Kleiner Baubedarf“ und die Kosten dafür als Pauschale aufzuführen.

- 3.2.5 Von jeder Dienststelle ist die BBN zweifach zu fertigen. Eine Fertigung tauschen beide Dienststellen aus.

- 3.3 Dringlichkeitsstufen
- 3.3.1 Bei der Baubegehung sind die Dringlichkeitsstufen für die Bauunterhaltungsarbeiten von den Vertretern der beteiligten Dienststellen gemeinsam festzulegen und in der BBN zu vermerken.
- 3.3.2 Die Dringlichkeit der Arbeiten ist wie folgt zu stufen:
- Dringlichkeit A
Dringend notwendige Maßnahmen, die ausgeführt werden müssen.
- Dringlichkeit B
Alle übrigen Maßnahmen.
- 4 Mittelanforderung – MABau –
- 4.1 Die hausverwaltende Dienststelle fertigt für ihren Geschäftsbereich eine Zusammenstellung, die
Mittelanforderung – Bau – (MABau)
nach Muster 8 D an.
Grundlage für diese Mittelanforderung sind die von beiden Ortsinstanzen aufgestellten BBN.
- 4.2 Die MABau ist dreifach aufzustellen.
Die Erstaufbereitung ist – spätestens bis zum 1. Dezember jeden Jahres – der Bundesober- oder Bundesmittelbehörde zur Bemessung der Ausgabemittel vorzulegen. Die BBN braucht der MABau nicht beigefügt zu werden. Eine weitere Aufbereitung der MABau übersendet die hausverwaltende Dienststelle dem Bauamt.
- 4.3 Wenn im Geschäftsbereich einer hausverwaltenden Dienststelle nur wenige Liegenschaften zu verwalten sind, kann auf die Aufstellung einer MABau verzichtet werden. In diesem Falle sind statt einer MABau nur die BBN der Bundesober- oder Bundesmittelbehörde entsprechend C 4.2 zur Anforderung der Ausgabemittel vorzulegen.
- 5 Ausführung der Arbeiten
- 5.1 Die Arbeiten sind der Dringlichkeit nach auszuführen, soweit Ausgabemittel nach B 2.2 bereitgestellt sind.
Die Ausführungszeit der Arbeiten ist im Einvernehmen mit der nutzenden Dienststelle zu bestimmen.
- 5.2 Die Bauunterhaltungsarbeiten sind so rechtzeitig zu vergeben, daß sie vor Ablauf des Haushaltsjahres abgerechnet werden können. Die Ortsinstanzen haben die Arbeiten selbständig nach der in Abschnitt J getroffenen Regelung abzurechnen.
- 5.3 Für Arbeiten, die zweckmäßigerweise in den Wintermonaten auszuführen sind, dürfen Aufträge zu Lasten des neuen Haushaltsjahres erteilt, Auszahlungen jedoch erst für das neue Haushaltsjahr vereinbart werden. Dies gilt auch für Arbeiten, die aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen frühzeitig vergeben werden müssen.
Es sollte davon ausgegangen werden, daß der während der Wintermonate auszuführende Anteil 40 v. H. aller Bauunterhaltungsarbeiten beträgt.
- 5.4 Die Fertigstellung von Bauunterhaltungsarbeiten größeren Umfanges soll der nutzenden Verwaltung schriftlich angezeigt werden.
Hierbei sind die Verjährungsfristen für die Gewährleistung der Bauunterhaltungsarbeiten der nutzenden Verwaltung mitzuteilen. Notwendige Fortschreibungen von Bestandszeichnungen sind vorzunehmen.
- 6 Unvorhergesehene Bauunterhaltungsarbeiten (Sofortmaßnahmen)
- Ergeben sich Sofortmaßnahmen, deren Kosten nicht aus den verfügbaren Mitteln gedeckt werden können, beantragt die hausverwaltende Dienststelle die erforderliche Mittelverstärkung. Bei der Veranschlagung der Kosten leistet das Bauamt Amtshilfe. Bezüglich der Durchführung solcher Maßnahmen vgl. C 3.1.4.

D Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten

1 Allgemeines

- 1.1 Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sind bauliche Maßnahmen mit Kosten bis 2.000.000,— DM, durch die neue Anlagen geschaffen, bestehende Liegenschaften in ihrer baulichen Substanz wesentlich verändert werden oder die der erstmaligen Herrichtung einer Liegenschaft infolge neuer Zweckbestimmung dienen.
- 1.2 Eine Teilung Großer Baumaßnahmen in mehrere Einzelmaßnahmen mit Kosten bis 2.000.000,— DM ist unzulässig.
- 1.3 Müssen mehrere Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, deren Gesamtkosten über 2.000.000,— DM betragen, innerhalb einer Liegenschaft (bei großen Liegenschaften: innerhalb einer Teilanlage) durchgeführt werden, sind sie als "Große Baumaßnahmen" nach Abschnitt E zu behandeln.
- 1.4 Bei der Planung und Ausführung schutzbedürftiger Baumaßnahmen ist nach den Vorschriften des „Sicherheitshandbuches für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltungen — SHBau —“ zu verfahren.

Die nutzende Verwaltung hat — unter Beteiligung ihres Geheimschutz- bzw. Sicherheitsbeauftragten — vor Planung und Ausführung einer Baumaßnahme jeweils festzulegen, ob die Baumaßnahme oder die durch eine Baumaßnahme betroffene bauliche Anlage gemäß SHBau schutzbedürftig ist.

2 Veranschlagung der Ausgaben

- 2.1 Für die Veranschlagung der Ausgaben und ihre Einstellung in den Bundeshaushalt gilt folgendes:

2.1.1 Die hausverwaltende Dienststelle hat jährlich

- zweckmäßig bei der Baubegehung zur Feststellung des Baubedarfs nach C 3.1 —

den Bedarf an Kleinen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten für das ü b e r n ä c h s t e Haushaltsjahr unter Beteiligung von nutzender Verwaltung und Bauamt festzustellen. Ergibt sich hierbei, daß Sofortmaßnahmen erforderlich sind, ist nach D 6 zu verfahren.

2.1.2 Als Unterlage für die Veranschlagung der Ausgaben hat die hausverwaltende Dienststelle die

Ausgabenanmeldung — Bau — (AABau — 2A —)

in vierfacher Ausfertigung aufzustellen. Hierfür ist das Muster 9 A zu verwenden. Die erforderlichen Kosten je Einzelmaßnahme sind von dem Bauamt nur zu schätzen und der hausverwaltenden Dienststelle unmittelbar mitzuteilen. Bauunterlagen werden nicht gefordert. Die Technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz wird bei der Aufstellung der AABau — 2A — nicht beteiligt.

Die hausverwaltende Dienststelle legt zwei Ausfertigungen der AABau — 2A — der zuständigen Bundesober- oder Bundesmittelbehörde zu dem von dieser bestimmten Termin vor. Das Bauamt erhält eine Ausfertigung.

- 2.2 Die Dringlichkeit der einzelnen Maßnahmen ist in der AABau — 2A — von der hausverwaltenden Dienststelle im Benehmen mit der nutzenden Verwaltung nach folgenden Stufen anzugeben:

a) Dringlichkeitsstufe I

Dringend notwendige Maßnahmen, die im übernächsten Haushaltsjahr ausgeführt werden müssen.

b) Dringlichkeitsstufe II

Alle übrigen Maßnahmen.

- 2.3 Die Bundesober- oder Bundesmittelbehörde fertigt für ihren Geschäftsbereich an Hand der AABau — 2A — eine Zusammenstellung, die

Ausgabenanmeldung — Bau — (AABau — 2B —).

Hierfür ist das Muster 9B zu verwenden.

In die AABau - 2B -sind nur die Beträge der beabsichtigten Baumaßnahmen aufzunehmen, zu denen das Einverständnis der Bundesober- bzw. Bundesmittelbehörde in der AABau — 2A — in Spalte 6 vermerkt ist.

Eine Ausfertigung der AABau — 2B — ist unter Beifügung je einer Ausfertigung der AABau — 2A — der obersten Bundesbehörde zu dem von ihr zu bestimmenden Termin vorzulegen.

3 Festlegung des Baubedarfs

3.1 Ergeben sich je nach Vorlage der AABau – 2A – in der Zeit bis zur Mittelbereitstellung

- a) Änderungen hinsichtlich der in der AABau – 2A – festgelegten Dringlichkeit der einzelnen Maßnahmen oder
- b) ein zusätzlicher Bedarf an vordringlichen Maßnahmen,

hat die hausverwaltende Dienststelle dies ihrer vorgesetzten Behörde rechtzeitig als Nachtrag zur AABau – 2A – zu berichten.

Zwischenzeitlich notwendige Änderungen der AABau – 2B –, aufgrund von Nachträgen der hausverwaltenden Dienststelle, hat die Bundesober- oder Bundesmittelbehörde ihrer obersten Bundesbehörde anzuzeigen.

3.2 Die oberste Bundesbehörde teilt ihren nachgeordneten Behörden etwa 3 Monate vor Beginn jeden Haushaltsjahres an Hand der ihr vorliegenden AABau – 2A – und – 2B – mit, in welcher Höhe voraussichtlich Ausgabemittel bereitgestellt werden können.

Auf Grund dieser Mitteilung hat die Bundesober- oder Bundesmittelbehörde *) in eigener Zuständigkeit darüber zu befinden, welche Baumaßnahmen voraussichtlich durchzuführen sind. Zur Vermeidung von Fehlplanungen veranlaßt sie erst nach Vorliegen dieser Mitteilung bei der Technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz die Aufstellung der jeweils nach Art und Umfang der Baumaßnahme erforderlichen Bauunterlagen durch das Bauamt. Sie hat die erforderlichen, von ihr genehmigten Raumbedarfspläne (Muster 13) zur Vorbereitung der Bauunterlagen beizufügen. Der genehmigte Raumbedarfsplan ist für nutzende Verwaltung und Bauverwaltung bindend. Nachträgliche Änderungen sind nur aus zwingenden Gründen zulässig. Sie bedürfen der Genehmigung der Bundesober- oder Bundesmittelbehörde.

4 Zuständigkeiten, Kostengrenzen und Verfahren

4.1 Die Technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz ist für die Erteilung von Planungsaufträgen zur Aufstellung der Bauunterlagen an das Bauamt allein zuständig. Sie bestimmt hierbei gleichzeitig Art und Umfang der Bauunterlagen. Sie kann sich in Einzelfällen die Genehmigung vorbehalten.

Um unnötige Planungsarbeiten zu vermeiden, haben die Bauämter Aufträge anderer Stellen abzulehnen. Die Mitwirkung der Bauämter bei der Aufstellung der AABau – 2A – (Schätzung der Kosten) wird hierdurch nicht eingeschränkt – vgl. D 2.1.2 –.

4.2 Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten führen die Bauämter in eigener Zuständigkeit durch. Sie tragen für diese Baumaßnahmen die Verantwortung und haben dafür einzustehen, daß vor allem die gebotene Sparsamkeit beachtet wird. Das entbindet die Technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz nicht davon, Art und Weise, wie die Bauämter diese Arbeiten erledigen, zu überwachen.

Das Bauamt hat den Tag der Aufstellung der Bauunterlagen und die Höhe der veranschlagten Kosten der Technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz formlos anzuzeigen.

4.3 Das Einverständnis der nutzenden Verwaltung nach F 5.5 zu den Bauunterlagen ist bei allen Baumaßnahmen erforderlich **).

5 Bauausführung, Einsparungen

5.1 Die Technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz hat die Fertigstellung aller Bauunterlagen der zuständigen Bundesbehörde anzuzeigen.

5.2 Beginn und voraussichtliche Ausführungszeit der Baumaßnahmen sind im Einvernehmen mit der hausverwaltenden Dienststelle und der nutzenden Verwaltung festzulegen.

5.3 Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Voraussetzungen nach G 1.1.1, G 1.1.2 und G 1.1.3 erfüllt sind.

5.4 Das Bauamt hat der Technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz über erkennbare Einsparungen frühzeitig, spätestens bis 30. September des auf die Bewilligung folgenden Haushaltsjahres (vgl. B 2.5.2) formlos zu berichten.

*) Bei Baumaßnahmen des BMVg; unter Beteiligung der Aufsichtsbehörde für Betriebsschutz bei der WBV.

**) Bei Bauangelegenheiten des BMVg mit Kosten bis zu 250.000,— DM die STOV.

6 Unvorhergesehene Baumaßnahmen (Sofortmaßnahmen)

Werden Sofortmaßnahmen erforderlich, deren Kosten nicht durch die bereitgestellten Ausgabemittel gedeckt werden können, hat die hausverwaltende Dienststelle die Zuweisung weiterer Mittel auf dem Dienstwege zu beantragen. Hierbei hat das Bauamt mitzuwirken und die Kosten zu schätzen.

Auch bei Sofortmaßnahmen, deren Durchführung sich über zwei Haushaltsjahre erstreckt, ist die Kostengrenze von 2.000.000,— DM bindend.

Die Aufstellung der Bauunterlagen für Sofortmaßnahmen ist stets über die Technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz und erst dann zu veranlassen, wenn die Bundesober- bzw. Bundesmittelbehörde ihre Zustimmung erteilt hat; D 4 gilt hierbei sinngemäß.

Bezüglich der Mittelbereitstellung gilt B 2.2.

E Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten

1 Allgemeines

- 1.1 Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sind bauliche Maßnahmen mit Kosten über 2.000.000,— DM, durch die neue Anlagen geschaffen, bestehende Liegenschaften in ihrer baulichen Substanz wesentlich verändert werden oder die der erstmaligen Herrichtung einer Liegenschaft infolge neuer Zweckbestimmung dienen.
- 1.2 Der Bauverwaltung ist eine ausreichende Bearbeitungszeit insbesondere auch für Verhandlungen mit Behörden, Nachbarn usw., für das Aufstellen von Programmen, für Vorplanung, Kostenermittlungen u.dgl., zu gewähren.
- 1.3 Die öffentlich-rechtlichen Anforderungen sind rechtzeitig zu klären und die notwendigen Verfahren frühzeitig einzuleiten, damit Planungsänderungen oder Verzögerungen vermieden werden (vgl. K 24 Abs.3.1).
- 1.4 Wegen der weitreichenden Abhängigkeiten der Fachbereiche voneinander müssen alle für das Gesamtkonzept wesentlichen Fragen so frühzeitig geklärt werden, daß sie bei der Planung von vornherein berücksichtigt werden können. Dazu ist notwendig, daß alle Fachbereiche gemeinsam die Planungsgrundlagen ermitteln und ihre Leistungen im Rahmen der weiteren Bearbeitung ständig so aufeinander abstimmen, daß ein funktionstüchtiges, technisch und wirtschaftlich optimiertes Bauwerk mit geringen Baunutzungskosten hergestellt werden kann.
- 1.5 Bei der Planung und Ausführung schutzbedürftiger Baumaßnahmen ist nach den Vorschriften des "Sicherheitshandbuches für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltungen — SHBau —" zu verfahren.

Die nutzende Verwaltung hat — unter Beteiligung ihres Geheimschutz- bzw. Sicherheitsbeauftragten — vor Planung und Ausführung einer Baumaßnahme jeweils festzulegen, ob die Baumaßnahme oder die durch eine Baumaßnahme betroffene bauliche Anlage gemäß SHBau schutzbedürftig ist.

2 Bauantrag

- 2.1 Für große Baumaßnahmen hat die nutzende Verwaltung rechtzeitig einen Bauantrag zu stellen.

Bei der Aufstellung des Bauantrages beteiligt die nutzende Verwaltung die Technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz. Diese hat die nutzende Verwaltung insbesondere hinsichtlich

- des Raumbedarfs,
- der qualitativen und quantitativen Bedarfsanforderungen und der Auswirkungen auf Investitions- und Folgekosten,
- der Ermittlung von Programmkosten (vgl.K 21)
- und der Terminplanung (vgl.K 21)

zu beraten und darauf hinzuwirken, daß die Nutzerforderungen im Bauantrag vollständig enthalten und erschöpfend beschrieben sind, damit auf dieser Grundlage alle Planungsleistungen erbracht werden können.

Falls die Aufgabe es erfordert, bilden nutzende Verwaltung und Bauverwaltung eine projektbezogene Arbeitsgruppe unter der Federführung eines verantwortlichen Vertreters der nutzenden Verwaltung, die zur Klärung der Aufgabenstellung und zur Aufstellung des Bauantrages beiträgt. Das Arbeitsergebnis ist aktenkundig zu machen.

- 2.2 Zum Bauantrag gehören

- Stellenplan nach Muster 12
- Raumbedarfsplan nach Muster 13 — ggf. mit qualitativen Bedarfsanforderungen —
- die im Einzelfall erforderlichen ergänzenden Angaben über Raumfunktionen, Betriebsabläufe, spezielle Nutzung von Räumen mit besonderen technischen Anforderungen und dgl.
- ggf. der Groblageplan oder eine Strichskizze nach Nutzungsbereichen, sofern dies zur Beurteilung der Bebaubarkeit des Grundstückes oder zur Einleitung des Raumordnungsverfahrens erforderlich erscheint.
- Programmkostenermittlung nach Muster 6

- 2.3 Der Bauantrag ist der zuständigen obersten Bundesbehörde zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Diese hat bei der Prüfung das Bundesministerium der Finanzen und das Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau zu beteiligen. Für Bauangelegenheiten des BMVg gilt L 1.1.
Für Bauangelegenheiten des erweiterten Katastrophenschutzes gilt L 3.2.2.
- 2.4 Der genehmigte Bauantrag ist der zuständigen obersten technischen Instanz zuzuleiten. Dabei ist mitzuteilen, ob und welches für den vorgesehenen Zweck geeignete Grundstück zur Verfügung steht.
- 2.5 Der genehmigte Bauantrag ist für nutzende Verwaltung und Bauverwaltung bindend. Nachträgliche Änderungen sind nur aus zwingenden Gründen zulässig. Sie bedürfen der Genehmigung nach E 2.3.
- 3 Unterlagen für Veranschlagung und Ausführung
- 3.1 Kostenvoranmeldung – Bau – (KVM – Bau –)
- Die Kostenvoranmeldung – Bau – soll einen Überblick über die entstehenden Kosten geben. Sie ist Grundlage für die zwischen der obersten Bundesbehörde und dem BMF stattfindenden Haushaltsbesprechung.
- Die für die Baumaßnahme auf der Grundlage des Bauantrages, als Ergebnis eines Wettbewerbes oder einer anderen fachlich begründeten Vorgabe ermittelten Programmkosten hat das Bauamt bei der Fortführung der Planung als Kostenziel einzuhalten.
- 3.1.1 Die Kostenvoranmeldung – Bau – wird auf Veranlassung der obersten technischen Instanz, die den Vorlagetermin festsetzt, von dem Bauamt aufgestellt und ist mit dem Bauantrag und dem geprüften Stellen- und Raumbedarfsplan über die Technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz, die den Prüf- und Feststellungsvermerk erteilt, der obersten technischen Instanz – dreifach – vorzulegen. Diese übersendet die Unterlagen – ggf. mit ihrer baufachlichen Äußerung – der zuständigen obersten Bundesbehörde.
- 3.1.2 Sie ist insbesondere auf der Grundlage der in HOAI § 15, Leistungsphase 2 aufgeführten Grundleistungen zu erarbeiten. Bei den Leistungen der anderen Fachbereiche ist analog zu verfahren.
- 3.1.3 Die Bezeichnung der Baumaßnahme (Neu-, Um-, Erweiterungsbau o.dgl. eines) wird durch die oberste technische Instanz endgültig festgelegt.
- 3.2 Haushaltsunterlage – Bau – (HU – Bau –)
- Die Haushaltsunterlage – Bau – soll die Art der Ausführung sowie die erforderlichen Ausgaben darstellen. Sie ist Grundlage für die Einstellung der Baumaßnahmen in den Haushaltsplan. Sie muß deshalb die Art der Ausführung so eindeutig beschreiben, daß die technische Lösung und die zu erwartenden Ausgaben zuverlässig und zutreffend beurteilt werden können und die Wirtschaftlichkeit der Lösung bewertet werden kann. Sie ist die verbindliche Grundlage für die weitere planerische Bearbeitung.
- Wurde für eine Baumaßnahme ein verbindlicher Kostenrahmen festgelegt, hat das Bauamt die Einhaltung zu gewährleisten. Dabei sind Planungs- und Ausführungsalternativen (vgl. K 23) darzulegen. Gelingt dies nicht, ist der Bauantrag ggf. unter Einschaltung der Arbeitsgruppe nach E 2.1 hinsichtlich einer Anpassung der qualitativen und/oder quantitativen Nutzeranforderungen zu überprüfen, ggf. zu ändern und erneut zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen (vgl. E 2.5).
- Für die HU – Bau – ist der Preisstand zum Zeitpunkt der Aufstellung durch das Bauamt maßgebend. Sollte sich der Preisstand zwischen Aufstellung und Genehmigung der HU-Bau- wesentlich verändert haben (vgl. Vorl. VV zu § 54 BHO Abs. 1.2.), erfolgt eine Fortschreibung durch die genehmigende Instanz, die die allgemeine Kostenentwicklung aufgrund von Lohn- und Stoffpreissteigerungen berücksichtigt.
- 3.2.1 Ist beabsichtigt, die Baumaßnahme in den Voranschlag (§ 27 BHO) aufzunehmen, so verständigt die zuständige oberste Bundesbehörde rechtzeitig die oberste technische Instanz. Diese veranlaßt mit einem **P l a n u n g s a u f t r a g** die Aufstellung der Haushaltsunterlage – Bau –. Der Planungsauftrag darf erst erteilt werden, wenn die Grundstücksfragen geklärt sind.
- 3.2.2 Die Haushaltsunterlage - Bau - ist auf der Grundlage der in der HOAI aufgeführten Grundleistungen zu erarbeiten. Bei den Leistungen der anderen Fachbereiche ist analog zu verfahren.

- 3.2.3 Die Haushaltsunterlage — Bau — ist vom Bauamt aufzustellen. Hierbei sind die zur Baumaßnahme gehörenden Bauwerke/Baukörper nach dem Bauwerkszuordnungskatalog einzuordnen. Die oberste technische Instanz legt bei Erteilung des Planungsauftrages unter Berücksichtigung der nach F 1.1.2 vorgeschlagenen Bearbeitungszeit den Termin fest, bis zu dem ihr die Haushaltsunterlage — Bau — spätestens vorgelegt werden muß, damit die Baumaßnahme noch in den Entwurf des Haushaltsplanes aufgenommen werden kann.
- 3.2.4 Das Bauamt legt die Haushaltsunterlage — Bau — mit Einverständniserklärung der nutzenden Verwaltung (vgl. F 5.5) der Technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz zur Prüfung vor. Diese leitet die ersten zwei Fertigungen direkt und die dritte über die Mittelbehörde und die zuständige oberste Bundesbehörde der nutzenden Verwaltung der obersten technischen Instanz zur Genehmigung und Festsetzung der Baukosten zu. Die oberste technische Instanz übersendet die erste Fertigung der genehmigten und festgesetzten Haushaltsunterlagen — Bau — der zuständigen obersten Bundesbehörde zum Aufstellen des Voranschlages. Die zweite Fertigung behält sie zurück, die dritte erhält das Bauamt.
- 3.2.5 Soweit die oberste technische Instanz die Genehmigung der Haushaltsunterlage — Bau — und/oder etwaiger Nachträge und die Festsetzung der Kosten der Technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz überträgt, hat diese nach Genehmigung je eine Ausfertigung der zuständigen obersten Bundesbehörde zur Einstellung der Baumaßnahme in den Voranschlag, der obersten technischen Instanz und dem Bauamt zu übersenden.
- 3.2.6 Die oberste Bundesbehörde hat bei Vorlage ihres Voranschlages die genehmigte Haushaltsunterlage — Bau — (vgl. auch E 3.2.5) beizufügen. Ausnahmen von dieser Regelung sind im Rahmen des § 24 (3) BHO nur zulässig, wenn dem Bund durch die Hinauszögerung der Ausgabebewilligung ein Nachteil erwachsen würde und die Notwendigkeit in den Erläuterungen begründet ist. Grundlage für den Voranschlag ist dann die Kostenvor anmeldung-Bau- nach E 3.1 und F 1. Die Haushaltsunterlage — Bau — ist in diesen Fällen unverzüglich nachzureichen.
- 3.2.7 Bindung an die genehmigte Haushaltsunterlage — Bau —
Die genehmigte Haushaltsunterlage-Bau- ist grundsätzlich bindend. Jede erhebliche Abweichung setzt die Genehmigung eines Nachtrages voraus (vgl. E 3.2.8). Nicht erhebliche Abweichungen bedürfen keiner Genehmigung, wenn sie erforderlich sind, damit die geplante Baumaßnahme wirtschaftlich und technisch zweckmäßig vollständig hergestellt werden kann, ohne daß Mehrkosten entstehen.
- 3.2.8 Nachträge zur genehmigten Haushaltsunterlage — Bau —
- 3.2.8.1 Die Aufstellung eines Nachtrages wird erforderlich, wenn zusätzliche Ausgaben zu veranschlagen sind
oder
erheblich von der genehmigten Haushaltsunterlage — Bau — abgewichen werden soll. Derartige Abweichungen sind nur bei unabweisbarem Bedarf zulässig. Abweichungen sind erheblich, wenn die Grundlagen des Entwurfs, des konstruktiven Aufbaus, der Gestaltung, der Technischen Anlagen geändert werden sollen oder grundlegend von dem vorgesehenen Material abgewichen werden soll.
- 3.2.8.2 Der Nachtrag ist auf dem Dienstwege unverzüglich der Instanz vorzulegen, die die Haushaltsunterlage — Bau — genehmigt hat. Dabei sind in den einzelnen Abschnitten der Kostenberechnung nach Muster 6 die jeweils zu erwartenden Mehr- und Minderbeträge anzugeben und gegeneinander aufzurechnen. Eine eingehende Begründung ist der Kostenberechnung als Anlage beizufügen. Etwaige Einsparungsmöglichkeiten sind darzulegen, ggf. mittels Planungs- und Ausführungsalternativen. Im Muster 6 sind jeweils diejenigen Spalten auszufüllen, auf die sich Änderungen auswirken.
Soweit ausschließlich Lohn- oder Stoffpreissteigerungen die Kostenüberschreitung verursachen, genügt als Nachtrag ein vereinfachter Nachweis (Muster 11). In diesem Falle wird auf die Aufstellung des Musters 6 verzichtet.

3.2.8.3 Die oberste technische Instanz hat eine Ausfertigung des Nachtrages der obersten Bundesbehörde zu übersenden, die die Bereitstellung der Ausgabemittel oder Verpflichtungsermächtigungen und die nach §§ 37, 38 Abs. 1 Satz 2, 54 BHO etwa erforderliche Zustimmung des BMF veranlaßt.

Soweit die Genehmigung der Technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz übertragen war, ist sinngemäß nach E 3.2.5 zu verfahren.

3.3 Ausführungsunterlage – Bau – (AFU – Bau –)

Mit der Ausführungsunterlage – Bau – wird die Planung im einzelnen festgelegt. Sie ist ferner Grundlage für Vergabe und Ausführung.

3.3.1 Die oberste technische Instanz veranlaßt die Aufstellung der Ausführungsunterlage-Bau-. Die rechtzeitige Veranlassung ist Voraussetzung für den Beginn der Baumaßnahme in dem Haushaltsjahr, für das Verpflichtungsermächtigungen erteilt oder Ausgabemittel im Haushaltsplan erstmalig ausgebracht werden sollen.

3.3.2 Die Ausführungsunterlage – Bau – nach F 3 ist von dem Bauamt nach der genehmigten Haushaltsunterlage – Bau – aufzustellen. Die Technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz bestimmt für den Einzelfall den Umfang der ihr zur Prüfung und Genehmigung vorzulegenden Teile der Ausführungsunterlage – Bau –.

3.3.3 Die von der Technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz genehmigten Teile der Ausführungsunterlage – Bau – sind vom Bauamt mit den nicht zu genehmigenden Teilen zusammenzufassen. Die zusammengefaßte Ausführungsunterlage – Bau – ist im Original der Rechnungslegung beizufügen.

4 Prüfen und Genehmigen von Bauunterlagen

4.1 Prüfen von Bauunterlagen

4.1.1 Die Prüfung durch die Technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz erstreckt sich auf alle in Bauunterlagen behandelten Einzelheiten. Insbesondere zu beachten sind dabei:

- Übereinstimmung mit dem genehmigten Bauantrag,
- Vollständigkeit der erforderlichen Unterlagen,
- Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Planung, unter Berücksichtigung auch der Folgekosten;
dazu gehören die Funktionstüchtigkeit des Grundrisses und die Angemessenheit der Raumgrößen, die architektonische Gestaltung unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, die Abstimmung der baulichen mit den betriebstechnischen Erfordernissen, die Eignung der Konstruktionen und Baustoffe, der Technischen Anlagen und der Ausstattung,
- Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Bestimmungen,
- Einhaltung des allgemeinen Standes der einschlägigen Wissenschaft, der allgemein anerkannten Regeln der Technik,
- Richtigkeit der Kostenermittlung.

4.1.2 Erweisen sich umfangreiche Änderungen oder Ergänzungen als erforderlich, sind die Unterlagen dem Bauamt zur Überarbeitung zurückzugeben. Änderungen kleineren Umfangs sind von der Technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz selbst durchzuführen.

4.2 Genehmigung von Bauunterlagen

4.2.1 Die Überprüfung durch die oberste technische Instanz beschränkt sich auf die grundsätzlich bedeutsamen Angaben und Daten der geprüften Unterlagen; sie schließt mit der Genehmigung ab.

4.2.2 Soweit die Genehmigung nach Abschnitt E 3.2.5 der Technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz übertragen wurde, ist in Blatt 1 zu Muster 6 der Prüfvermerk der Mittelinstanz durch den Zusatz "sowie genehmigt und festgesetzt" zu ergänzen.

4.3 Formale Behandlung der Bauunterlagen

4.3.1 Für ihre Eintragungen in die Bauunterlagen verwendet die oberste technische Instanz rote und die Technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz blaue Farbe, dies auch dann, wenn ihr zugleich die Genehmigung übertragen worden ist.

Die geprüften und gebilligten Angaben sind in der ersten Ausfertigung der Unterlagen durch Abhaken kenntlich zu machen; Änderungen und Ergänzungen sind entsprechend zu kennzeichnen. Ein Unterstreichen von Texten ist nicht erforderlich. In alle weiteren Ausfertigungen sind lediglich die Änderungen und Ergänzungen zu übernehmen.

F Bauunterlagen

1 Kostenvoranmeldung – Bau – (KVM – Bau –)

– Verfahren vgl. E 3.1 –

1.1 Die Kostenvoranmeldung - Bau - besteht aus

1.1.1 der Kostenschätzung nach Muster 6

Bei der Schätzung der Kosten ist von Erfahrungssätzen auszugehen. Die ermittelten Programmkosten (siehe E 3.1) sind als Kostenziel einzuhalten.

Es sind einzuholen

von der für den Grunderwerb zuständigen Stelle Angaben über die auf dem Grundstück ruhenden Rechte, Verpflichtungen und Lasten und von der für die Beschaffung zuständigen Stelle die geschätzten Kosten für die Ausstattung nach Kostengruppen 611 und 612, DIN 276.

1.1.2 der Erläuterung der Baumaßnahme;

– gegliedert nach Muster 7 –

sie soll auch Angaben darüber enthalten,

wie die in der Kostenschätzung ausgewiesenen Beträge ermittelt worden sind und

wie die Baumaßnahme in die übrige Infrastruktur (z.B. Verkehrsanlagen, Ver- und Entsorgung) einzubinden ist,

welche Zeit für die Aufstellung der Haushaltsunterlage – Bau – sowie der Ausführungsunterlage – Bau – voraussichtlich benötigt wird.

1.1.3 dem baufachlichen Gutachten über das Baugrundstück nach K 1.

Soweit noch keine Entscheidung über das Baugrundstück getroffen ist, soll sich das Bauamt nach Anhörung der für den Grunderwerb zuständigen Stelle dazu äußern, auf welchem Grundstück die Baumaßnahme am zweckmäßigsten durchgeführt werden kann. Dabei ist anzugeben, ob eine bundeseigene Liegenschaft zur Verfügung steht.

1.1.4 dem Übersichtspl an [Stadtplan, Topographische Karte M 1 : 25000, (Meßtischblatt oder sonstige Karte)] mit Eintragung des Grundstückes und Einverständniserklärung der nutzenden Verwaltung nach F 5.2.

1.1.5 zeichnerischen Darstellungen (mindestens maßstäbliche Strichskizzen) zur Bearbeitung eines Planungskonzeptes einschließlich Untersuchung der alternativen Lösungsmöglichkeiten nach gleichen Anforderungen.

Die Ausarbeitung von weiteren Plänen wird in der Regel nicht gefordert.

1.2 Der Kostenvoranmeldung – Bau – sind beizufügen:

Erlasse und Verfügungen, mit denen die Aufstellung der Kostenvoranmeldung – Bau – gefordert worden ist; der genehmigte Bauantrag mit dem Stellen- und Raumbedarfsplan, die Programmkostenermittlung, sowie ggf. Niederschriften der Arbeitsgruppe nach E 2.1.

2 Haushaltsunterlage – Bau – (HU – Bau –)

– Verfahren vgl. E 3.2 –

Zur Haushaltsunterlage – Bau – gehören

2.1 bei Gebäuden

2.1.1 Pläne

Pläne sind unter Beachtung der gültigen Normen, Richtlinien u.ä. anzufertigen, zu beschriften, zu falten und in Taschen oder Ordnern zusammenzustellen. Hierbei sind z.B. zu beachten:

DIN 823 – Blattgröße, Maßstäbe

DIN 824 – Faltung

DIN 1356 – Bauzeichnungen

DIN 6776 – Beschriftungen, Schriftzeichen.

Lagepläne sowie Pläne für Um- und Erweiterungsbauten sind zusätzlich nach DIN 1356 farbig anzulegen.

- (1) Übersichtsplan [z.B. Stadtpläne, Topographische Karte M 1 : 25000, (Meßtischblätter oder sonstige Karten)].

Aus dem Übersichtsplan müssen die Lage der Baustelle zur Umgebung sowie die Verkehrsanbindungen und alle sonstigen für die Baustelle oder den Bau seiner Lage nach wichtigen Umstände ersichtlich sein. In ihm sind auch die Anschlußmöglichkeiten an eine vorhandene Wasserversorgung oder Entsorgung, an Kraftleitungen, Trafostationen, Fernheizkanäle, Straßen oder dgl. einzutragen, falls sie nicht im Lageplan dargestellt werden können.

- (2) Katasterkarte

- (3) Lageplan — in der Regel M 1:500 —, in dem die gewählte Lösung für die bauliche Aufgabe und deren Beziehung zum vorhandenen Bestand und ggf. zu weiteren geplanten Baumaßnahmen dargestellt ist.

Es sind darzustellen:

Maßstab, Nordpfeil und Hauptwindrichtung.

Grenzen und Bebaubarkeit des Baugrundstücks, Bebauung der Nachbargrundstücke, Höhenangaben — Linien/Knoten — zum Grundstück, besondere Geländegegebenheiten (Böschungen und dgl.), vorhandene und zu erhaltende Baumgruppen, am Grundstück vorbeiführende Straßen und Wege sowie Versorgungs- und Entsorgungsanlagen;

vorhandene und zu errichtende bauliche Anlagen mit Angabe ihrer Nutzung, Geschoszahl und Dachform; Einfriedungen, Versorgungs- und Entsorgungsanlagen, Flächen für Fußgänger und Fahrzeugverkehr, Grünflächen;

die für die Mengenermittlung der Außenanlagen wichtigen Maße sind einzutragen.

ggf. geologische und hydraulische Angaben, Baustoffe, Leitungsmedien.

- (4) Entwurfs- und Genehmigungspläne, in der Regel Pläne im Maßstab 1:100 und ggf. Ausführungspläne im Maßstab 1:50 .

Es sind darzustellen:

Grundrisse aller Geschosse und des nutzbaren Dachraumes, alle Ansichten, Dachaufsichten und die erforderlichen Schnitte für jedes Gebäude bzw. Bauwerk.

Die Pläne sollen enthalten:

Nordpfeil und Maßstab,

die Raumnummern, Bezeichnung der Raumnutzung (unmißverständliche Abkürzungen genügen) sowie die Höhenordinate der Oberkante Erdgeschoß — Fußboden,

alle Maße zum Nachweis der Rauminhalte und der Raumflächen,

die Flächen der Räume,

die Darstellung und Maße der Einbauten.

ggf. Angaben zu:

Baustoffe und Bauarten, Gründung der geplanten Gebäude und, soweit erforderlich, die Gründung benachbarter baulicher Anlagen, die Anordnung der Sanitär-Objekte und Wasserzapfstellen sowie der betriebstechnischen Anlagen mit Querschnitten der Kanäle, Schächte, Schornsteine usw., den Verlauf der Treppen und Rampen mit ihrem Steigungsverhältnis. Geländeschnitt, der die vorhandenen und künftigen Höhen erkennen läßt, Geländehöhenplan, der insbesondere bei umfangreichen Erdarbeiten den Zustand des Baugeländes vor Beginn der Bauarbeiten höhenmäßig zu erfassen hat.

2.1.2 Erläuterungsbericht *) mit Anlagen 1 und 2

Der Erläuterungsbericht ist textlich kurz gefaßt und allgemein verständlich nach der Gliederung des Musters 7 aufzustellen. Die Baumaßnahme ist jedoch so ausreichend zu beschreiben, daß eine zweifelsfreie Beurteilung aller wesentlichen Teile möglich ist.

Planungsergebnisse und -entscheidungen sind stets nachvollziehbar zu begründen.

*) Bei Bauangelegenheiten des BMVg vgl. L 1

Dem Erläuterungsbericht sind Anlage 1 zu Muster 7 (Baunutzungskosten) und Anlage 2 zu Muster 7 (Energiewirtschaftliche Gebäudekenndaten) beizufügen.

Die Flächen und Rauminhalte sind aufgrund der in den Bauplänen dargestellten Hauptnutz-, Nebennutz-, Funktions- und Verkehrsflächen rechnerisch nachzuweisen. Sie sind entsprechend DIN 277 und der WärmeschutzV zu berechnen.

2.1.3 Nachweise über Wärme- (Wärmebedarfsausweis, vgl. auch Anh. 20/5), Schall- und Brandschutz; Ergebnisse der Tragwerksplanung auf der Grundlage der in HOAI § 64 zu 2. und 3. aufgeführten Grundleistungen

2.1.4 Kostenberechnung nach Muster 6 *)

Bei der Berechnung der Kosten ist von Erfahrungswerten auszugehen, in der Regel je m² Hauptnutzfläche; die Kostenansätze sind zu belegen. Soweit Kosten nicht nach Flächen, Rauminhalten oder anderen spezifischen Erfahrungswerten ermittelt werden können, sind überschlägige Mengenberechnungen mit Angabe der ermittelten Kosten aufzustellen.

Ermittelte Programmkosten (vergl. E 2.1) sind als Kostenziel einzuhalten.

Werden mehrere Bauwerke, die verschiedenen Bauwerksgruppen (vgl. Bauwerkszuordnungskatalog) zuzuordnen sind, als eine Baumaßnahme veranschlagt, sind die Kosten getrennt zu ermitteln. Eine getrennte Veranschlagung ist in der Regel auch bei Baukörpern durchzuführen, die als selbständige Anlagen gelten (vgl. Muster 6).

2.1.5 Baufachliches Gutachten über das Baugrundstück nach K 1

2.2 bei den Technischen Anlagen

Als Anlagen der technischen Ausrüstung gelten sämtliche maschinen- und elektrotechnischen Anlagen und Einrichtungen, die der unmittelbaren Ver- und Entsorgung dienen bzw. den Bedarf ihrer Nutzer an Wärme, Kälte, Luft, Elektrizität, Wasser, sonstigen Medien, Transportleistungen, Kommunikationsmitteln, Verpflegungseinrichtungen und dgl. decken. Das sind gemäß DIN 276 die Technischen Anlagen des Bauwerkes sowie die Teile der technischen Ausrüstung in den Kostengruppen Herichten und Erschließen, Ausstattung und Außenanlagen.

2.2.1 Pläne

wie 2.1.1

Zusätzlich sind darin bzw. gesondert darzustellen:

Die wesentlichen Bestandteile der technischen Ausrüstung (z.B. Übergabestationen, Zentralen, Verteilungen) und Anlagen, die Führung bzw. Anordnung von wesentlichen Leitungen, Kabeln, Kanälen, Rohren und Schächten, etc.

die Schaltschemata, soweit sie zum Verständnis von Funktionsabläufen erforderlich sind.

2.2.2 Erläuterungsbericht

wie 2.1.2

Zusätzlich soll er die technische Ausrüstung nach Größe, Ausbaustandard usw. eindeutig beschreiben, die notwendigen Angaben enthalten über den Nachweis der Wirtschaftlichkeit, die gewählte Lösung (z.B. Anlagenkonzeption, Energieträger, Nutzungsdauer, Gleichzeitigkeitsfaktor, Leistungsreserve), Alternativen, Zustand und Leistung ggf. vorhandener Anlagen der technischen Ausrüstung (Anschlußmöglichkeiten).

Dem Erläuterungsbericht sind die, die Telekommunikationsanlagen und Übertragungsnetze (Daten, Sprache, Text und Bild) betreffenden Teile der IT - Rahmenkonzepte beizufügen.

Planungsergebnisse und -entscheidungen sind stets nachvollziehbar zu begründen.

*) Bei Bauangelegenheiten des BMVg vgl. L 1

2.2.3 Kostenberechnung

wie 2.1.4

Zusätzlich ist zu beachten:

Bei Anlagen der technischen Ausrüstung ist eine Aufgliederung in Teilleistungen soweit vorzunehmen, daß die Angemessenheit der Kosten beurteilt werden kann.

Der Kostenberechnung sind überschlägige Bedarfsermittlungen mit Angabe von Leistungswerten (z.B. Wärme, Kälte, Luft, Wasser, Gas, fester und flüssiger Brennstoff, Energie) beizufügen.

2.3 bei Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen

Ingenieurbauwerke umfassen insbesondere

Bauwerke und Anlagen

- des konstruktiven Ingenieurbaues
- der Ver- und Entsorgung mit Flüssigkeiten, Feststoffen und Gasen
- der Wasserwirtschaft
- des Wasserbaues
- zur Abfallbeseitigung
- des Erd- und Grundbaues
- für Untertageanlagen

Verkehrsanlagen umfassen Anlagen des Straßen-, Schienen- und Flugverkehrs

2.3.1 Pläne

- (1) Übersichtsplan (wie 2.1.1)
- (2) Katasterplan (wie 2.1.1)
- (3) Lageplan M 1 : 500, evtl. 1 : 1000
- (4) Baupläne

- Allgemein wie 2.1.1 (4)
Längsschnitte M 1:500/50, evtl. 1:1000/100,
Charakteristische Querschnitte M 1:50 evtl. 1:20,
Alle Höhen sind auf NN zu beziehen.

Zusätzlich sind zu beachten bei:

- Abwasseranlagen
Darstellungsgrundsätze der DIN 2425 Teil 1
Planwerke für die Versorgungswirtschaft, die Wasserwirtschaft und für Freileitungen, Rohrnetzpläne der Öffentlichen Gas- und Wasserversorgung
Entwurfsgrundsätze der DIN 19 525
Abwasserwesen, Richtlinien für die Entwurfsbearbeitung
Lage und Höhe vorhandener und geplanter Leitungen mit zugehörigen Anlagen (z.B. Hebeanlage, Rückhaltebecken, Kläranlage, Abscheider), Höhe der Geländeroberfläche und der Rohrsohle, Schachtabstände und Leitungsgefälle, Dimensions- und Baustoffangaben, Ausweisung von Schutzzonen
- Wasserversorgungsanlagen
Darstellungsgrundsätze der DVGW
Arbeitsblätter W 121 – 123
Entwurfsgrundsätze der DIN 2000
Zentrale Trinkwasserordnung;
Leitsätze für Anforderungen an Trinkwasser, Planung, Bau und Betrieb der Anlagen

Lage und Höhe vorhandener und geplanter Versorgungsleitungen mit zugehörigen Anlagen (z.B. Übergabeschächte, Wassergewinnungs- und Aufbereitungsanlage, Schieber), Höhe der Geländeoberfläche und der Leitungssohle, Ausweisung der Schutzzonen, Dimensions- und Baustoffangaben

— Verkehrsanlagen

Unter Beachtung der Richtlinien für die Gestaltung von einheitlichen Entwurfsunterlagen im Straßenbau (RE 1985), der Richtlinien für die Planung und Ausführung von Verkehrsanlagen (RV 95);

Entwurfselemente (Radien, Querneigung), Kilometrierung, Begrenzungslinien der Verkehrsflächen, Regelquerschnitte mit Konstruktionsaufbau, Entwässerungseinrichtungen, Böschungen, Gebäude- und Grabenhöhen, Kunstbauwerke, Schutzzonen

2.3.2 Erläuterungsbericht

— wie 2.1.2

Zusätzlich:

- Planungskonzept einschl. Untersuchung alternativer Lösungen unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit
- öffentlich-rechtliche Verfahren und Auflagen
- Baugrundverhältnisse
- Zustand und Leistung vorhandener Anlagen
- Planungen anderer Bauträger

Die wesentlichen fachspezifischen Zusammenhänge und Bedingungen und die Entscheidung für die gewählte Lösung sind zu begründen sowie nachvollziehbar darzustellen.

2.3.3 Kostenberechnung

Die Ermittlung der Kosten ist, soweit möglich, nach Muster 6 vorzunehmen.

Der Kostenberechnung sind beizufügen:

- überschlägige Ermittlungen für Anlagen der Ver- und Entsorgung oder dgl.;
- unverbindlich eingeholte Vorschläge für Spezialausführungen und -einrichtungen (soweit erforderlich)

2.3.4 Fachspezifische Berechnungen und Bemessungen

2.3.5 Baufachliches Gutachten nach K 1 (wie 2.1.6)

2.4 bei Freianlagen

Freianlagen sind planerisch gestaltete Freiflächen und Freiräume in Verbindung mit Bauwerken

2.4.1 Pläne

— wie 2.1.1

Zusätzlich:

- Geländemodellierung mit alten und neuen Höhenlinien sowie sonstigen Höhenangaben, geologische Besonderheiten,
- verbleibender, erhaltungswürdiger Vegetationsbestand, zu rodender Bestand, einschließlich Forstflächen (ggf. mit Angabe der Wuchshöhe),
- wesentliche Vegetationsbestände der angrenzenden Grundstücke,
- Neupflanzungen, einschließlich Forstflächen (ggf. mit Angabe der Wuchshöhe), Rasen- und Wiesenflächen,
- zugehörige bauliche Anlagen (z.B. Wege, Be- und Entwässerung, Beleuchtung)

2.4.2 Erläuterungsbericht

— wie 2.1.2

Zusätzlich

- wesentliche Absichten und Inhalt der Planung
- öffentlich-rechtliche Verfahren und Auflagen
- Schutzmaßnahmen für vorhandene Vegetation
- Bodenarten, GW-Stand, Oberbodenbewirtschaftung - Bodenbearbeitung und -verbesserung
- Aussaaten, wesentliche Pflanzarbeiten und -größen - zugehörige bauliche Anlagen
- Pflegemaßnahmen

Die wesentlichen fachspezifischen Zusammenhänge und Bedingungen und die Entscheidung für die gewählte Lösung sind zu begründen sowie nachvollziehbar darzustellen.

2.4.3 Kostenberechnung

Die Ermittlung der Kosten ist nach Muster 6 vorzunehmen.

2.5 Der Haushaltsunterlage — Bau — sind beizufügen:

Erlasse und Verfügungen, mit denen die Aufstellung der Haushaltsunterlage — Bau — gefordert worden ist.

Niederschriften der Arbeitsgruppe nach E 2.1, soweit nicht an anderer Stelle enthalten.

2.6 Die oberste technische Instanz kann weitergehende Leistungen zur Haushaltsunterlage — Bau — anordnen, soweit dies notwendig ist, um wichtige Einzelheiten der Lösung oder die Kosten besser beurteilen zu können.

3 Ausführungsunterlage — Bau — (AFU — Bau —)

— Verfahren vgl. E 3.3 —

Zur Ausführungsunterlage — Bau — gehören

3.1 bei Gebäuden

3.1.1 ggf. die fortgeschriebenen Entwurfs-/Genehmigungspläne nach F 2.1.1 (3) und (4)

3.1.2 Ausführungszeichnungen M 1:50 bis 1:1

Anfertigen von Plänen vgl. 2.1.1

3.1.3 Leistungsverzeichnisse mit Mengenberechnungen

3.1.4 geprüfte Standsicherheitsnachweise mit statischen Berechnungen und zugehörigen Zeichnungen

3.1.5 Nachweise über Wärme-(Wärmeschutz)ausweis, vgl. auch Anh.20/5), Schall- und Brandschutz, ggf. fortgeschrieben

3.1.6 sonstige Berechnungen.

Die Ausführungsunterlage — Bau — ist für

3.2 Technische Anlagen (Betriebstechnik)

3.3 Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen

3.4 Freianlagen

sinngemäß nach Abschnitt 3.1 aufzustellen

4 Bauunterlagen für Um- und Erweiterungsbauten

Anfertigen von Plänen vgl. 2.1.1

4.1 Bei der Aufstellung von Bauunterlagen für Um- und Erweiterungsbauten ist sinngemäß nach F 1 bis F 3 zu verfahren.

Soweit die Kosten nicht nach Fläche oder Rauminhalt veranschlagt werden können, sind sie nach Einzelleistungen zu berechnen.

4.2 Die Pläne sind unter Verwendung der Baubestandszeichnungen (Benutzungspläne) nach H anzufertigen.

5 Mitwirkung der nutzenden Verwaltung

Die nutzende Verwaltung *)

- 5.1 bildet - falls erforderlich - unter ihrer Federführung mit der Bauverwaltung nach E 2.1 eine Arbeitsgruppe
- 5.2 bestätigt auf dem Übersichtsplan zur Kostenvoranmeldung — Bau — nach F 1.1.4 die Wahl des Grundstücks;
- 5.3 übergibt dem Bauamt vor Planungsbeginn eine Darstellung der Betriebsabläufe — vgl. E 2.2 — mit Angaben über
 - die Zugehörigkeit von Räumen oder Raumgruppen zu Abteilungen, Gruppen, Sachgebieten usw. mit Erläuterung sowie
 - die beabsichtigte Anordnung von Besprechungsräumen u. dgl.und erklärt, daß die Baumaßnahme oder die durch eine Baumaßnahme betroffene bauliche Anlage gemäß „Sicherheitshandbuch für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltungen (SHBau) schutzbedürftig oder nicht schutzbedürftig ist und macht ggf. die notwendigen Angaben nach dem SHBau.
- 5.4 muß Forderungen während der Aufstellung der Haushaltsunterlage — Bau — vorbringen. Mit ihrer Einverständniserklärung zur Haushaltsunterlage — Bau — sind weitere Forderungen ausgeschlossen (vgl. E 2.5).
- 5.5 hat ihre Einverständniserklärung auf dem Erläuterungsbericht sowie auf sämtlichen Grundrißplänen und dem Lageplan abzugeben. Etwaige Einwände sind gesondert bekanntzugeben; Änderungen oder Zusätze der nutzenden Verwaltung im Erläuterungsbericht und in den Bauplänen sind unzulässig;
- 5.6 gibt die in die Muster 6 einzutragenden Kosten für die von ihr zu beschaffenden Ausstattungen (vgl. auch Anhang 24 zu HRB,) an;
- 5.7 macht die in der Anmerkung zu Anlage 1 zu Muster 7 [Baunutzungskosten — Beitrag zu den entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen — BHO § 24 (1)] aufgeführten Angaben;
- 5.8 soll das Bauamt bei der Beschaffung der Ausstattung beteiligen;
- 5.9 ist als hausverwaltende Dienststelle für die Betriebsführung (vgl. K 19 Nr. 3) verantwortlich. Sie hat den Verbrauch von Energie und Medien aufzuzeichnen und zu melden (vgl. K 20 Nr.5);
- 5.10 beteiligt das Bauamt an der Vorbereitung von Wartungsverträgen gemäß Nr. 12 der VHB - Richtlinie zu § 10 VOB/A (vgl. auch K 19 Nr. 2.2).

*) Bei Bauangelegenheiten des BMVg die WBV

G

Bauausführung

1 Bauauftrag

- 1.1 Die Technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz erteilt – abgesehen von Baumaßnahmen nach D 4.2 – den Bauauftrag, wenn
 - 1.1.1 Die verbindliche Mitteilung der für den Grunderwerb zuständigen Stelle vorliegt, daß der Bebauung keine rechtlichen Hindernisse entgegenstehen (vgl. E 3.2.1),
 - 1.1.2 alle öffentlich-rechtlichen Anforderungen erfüllt, die nach dem öffentlichen Recht erforderlichen Anzeigen erstattet und die erforderlichen Genehmigungen/Zustimmungen (z. B. bauaufsichtliche Zustimmung, wasserrechtliche Erlaubnis und Bewilligungsbescheid) erteilt worden sind;
 - 1.1.3 die zuständige oberste Bundesbehörde die Ausgabemittel zugewiesen und/oder Verpflichtungsermächtigungen erteilt hat.
- 1.2 Die Voraussetzungen nach G 1.1.1 bis G 1.1.3 müssen auch für Baumaßnahmen nach D 4.2 erfüllt sein.

2 Voraussetzungen für den Baubeginn von Baumaßnahmen

- 2.1 Das Bauamt darf mit der Ausführung erst beginnen, wenn zumindest alle Pläne und Berechnungen vorliegen, die die Ausführung der Rohbauarbeiten und die technische Ausrüstung beeinflussen.
- 2.2 Die ersten Ausschreibungen sollen grundsätzlich alle Leistungen umfassen, die die Gesamtkosten wesentlich bestimmen. Dazu gehören in der Regel die Ausschreibungen für den Rohbau und die Technische Ausrüstung. Der Wert der ersten Ausschreibungen muß so erheblich sein, daß durch den Vergleich der in der Kostenberechnung veranschlagten mit den durch die Ausschreibung ermittelten Kosten beurteilt werden kann, ob die veranschlagten Gesamtkosten voraussichtlich eingehalten werden können.
- 2.3 Ergibt der Vergleich, daß die veranschlagten Kosten eingehalten werden oder die Überschreitung nicht mehr als 10 v.H. der veranschlagten Kosten der ausgeschriebenen Leistungen – höchstens jedoch 3 v.H. der genehmigten Gesamtkosten – ausmacht, so darf das Bauamt mit der Bauausführung beginnen. Ist die Überschreitung größer, so hat es der Technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz – ggf. unter Darlegung von Einsparungsmöglichkeiten – zu berichten und deren Entscheidung abzuwarten. Die Technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz entscheidet, soweit die Überschreitung nicht mehr als 20 v.H. der veranschlagten Kosten für die ausgeschriebenen Leistungen, höchstens jedoch 6 v.H. der genehmigten Gesamtkosten, ausmacht.

In allen anderen Fällen trifft die oberste Technische Instanz die Entscheidung, soweit sie die Befugnis nicht der Technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz übertragen hat.

Wegen der etwa erforderlich werdenden Aufstellung eines Nachtrages vgl. E 3.2.8.

Die Technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz kann in Ausnahmefällen zulassen, daß zunächst nur Leistungen geringeren Umfangs und Wertes ausgeschrieben und ausgeführt werden. In diesen Fällen ist der Kostenvergleich nach der ersten größeren Ausschreibung anzustellen.

3 Kostenkontrolle während der Bauausführung

- 3.1 Das Bauamt ist verpflichtet, die Kostenkontrolle während der Bauausführung laufend zu führen. Hierzu sind die Muster 22, 23 und 24 zu benutzen.
- 3.2 Nach Erteilung des Bauauftrages, vor der ersten Ausschreibung, gliedert das Bauamt die Kostenberechnung zur Haushaltsunterlage—Bau— in vergabeorientierte Kostenkontrolleneinheiten (Muster 22). Bei Ausschreibung der ersten Leistungen legt das Bauamt Muster 23 an und stellt das Ergebnis der Ausschreibung den in der entsprechenden Kostenkontrolleneinheit in Muster 22 ausgewiesenen Beträgen gegenüber. Die Gesamtübersicht über alle Mehr- oder Minderkosten ist in Muster 24 laufend fortzuschreiben.
- 3.3 Überschreitet das Ergebnis einer Ausschreibung die in den entsprechenden Kostenkontrolleneinheiten im Muster 22 ausgewiesenen Beträge, sind Einsparungsmöglichkeiten darzulegen. Erforderlichenfalls ist eine Änderung der Ausführungsunterlage nach F 3 vorzunehmen.

Handelt es sich bei derartigen Änderungen um Reduzierungen festgelegter quantitativer und/oder qualitativer Bedarfsanforderungen, ist ggf. der Nutzer bzw. die Arbeitsgruppe nach E 2.1 einzuschalten.

G

4–6

- 4 Die Ausführung einer Baumaßnahme beginnt mit dem Abschluß des ersten Bauvertrages.
- 5 Den Beginn der Bauarbeiten hat das Bauamt der nutzenden Verwaltung und der Technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz schriftlich mitzuteilen.
- 6 Die nutzende Verwaltung ist nicht berechtigt, in die Bauausführung einzugreifen. Etwaige Wünsche oder Forderungen hat sie mit der Technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz zu klären.

H Bauübergabe und Baubestandszeichnungen

1 Übergabe

- 1.1 Das Bauamt hat das Bauwerk/die bauliche Anlage der Dienststelle, die den Bund als Eigentümer vertritt und gleichzeitig der hausverwaltenden Dienststelle zu übergeben. Die Übergabe hat stattzufinden, sobald das Bauwerk/die bauliche Anlage zweckentsprechend genutzt werden kann; eine Teil - Übergabe ist zulässig. Mit der Übergabe — auch Teil - Übergabe — geht das Bauwerk/die bauliche Anlage insgesamt oder teilweise in die Verantwortung des Nutzers über.

Restarbeiten oder nicht direkt erforderliche Folgearbeiten können auch später durchgeführt werden.

- 1.2 Die Verantwortung geht ebenfalls auf den Nutzer über, wenn dieser das Bauwerk/die bauliche Anlage zweckentsprechend nutzt, ohne daß eine förmliche Übergabe stattgefunden hat.
- 1.3 Bei der Übergabe/Teil-Übergabe — soweit es zu diesem Zeitpunkt nicht möglich ist, unmittelbar danach — ist eine gemeinsame Niederschrift nach Muster 14 anzufertigen, in der etwaige Beanstandungen, Änderungen und Ergänzungen zu vermerken sind.

Der Niederschrift werden beigefügt:

- ein Satz Pläne,
- ein Geräteverzeichnis,
- eine Übersicht der in den Bauverträgen festgelegten Verjährungsfristen für die Gewährleistung sowie
- sämtliche öffentlich-rechtliche Abnahmebescheinigungen,
- auf der Grundlage von Ist-Werten aktualisierter Wärmebedarfsausweis,
- eine Übersicht über die dem Bauamt während der Durchführung der Baumaßnahme bekannt gewordenen Auflagen, Rechte und Pflichten, soweit darüber die für den Grunderwerb zuständige Stelle nach F 1.1.1 keine Angaben gemacht hat. In diese Übersicht sind insbesondere aufzunehmen Angaben über
 - die Befristung oder Widerruflichkeit von wasserrechtlichen Bescheiden,
 - Auflagen, Rechte und Pflichten für Zufahrtsstraßen, Wege, Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Auch außerhalb der Bundesanlagen),
 - die entrichteten einmaligen Erschließungsbeiträge für Straßen und Wege nach dem BauGB,
 - die entrichteten Anschlußgebühren für die Abwasserbeseitigung,
 - die entrichteten Anschlußgebühren für eine öffentliche oder private Wasserversorgung und Rohrnetzkostenbeiträge,
 - die entrichteten Anschlußkosten für die Stromversorgung,
 - eine Zusammenstellung der Auflagen der Brandschutzbehörden, soweit sie die Nutzung betreffen.

- 1.4 Zwei Ausfertigungen der Niederschrift verbleiben beim Bauamt, wovon eine der Baurechnung beizufügen ist. Der Eigentümer (z. B. Bundesvermögensamt) und die hausverwaltende Dienststelle (nutzende Verwaltung) sowie die Technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz erhalten je eine Ausfertigung der Niederschrift.

- 1.5 Der Vollzug der in der Niederschrift vermerkten Restarbeiten ist sämtlichen an der Übergabe beteiligten Dienststellen in einem abschließenden Schreiben anzuzeigen. Eine Durchschrift davon ist der Baurechnung beizufügen.

- 1.6 Bei Technischen Anlagen hat das Bauamt zu übergeben:

- Prüfbücher mit dem Ergebnis der vor der Inbetriebnahme durchgeführten Abnahmeprüfungen,
- Bedienungs- und Instandhaltungsanleitungen *) des Anlagenherstellers, Betriebsanweisung nach K19 Nr. 4.2,
- Schalt- und Leitungspläne, Beleuchtungspläne, Betriebskarten (Bestandsliste, Anlagenbeschreibung, Kartei über Energieversorgung)
- für den Betrieb einschlägige Unfallverhütungsvorschriften
- gesetzlich erforderliche Genehmigungsbescheide, die das Betreiben von Anlagen zulassen.

*) Bedienungs- und Instandhaltungsanleitung
Allgemeine Erläuterung der Gesamtfunktion der Anlagen sowie Beschreibungen aller Teilfunktionen, die für den Gebrauch der Anlage notwendig sind. Für die durchzuführenden Wartungs- und Inspektionsarbeiten (DIN 31 051, Blatt 1) sind der Umfang und ein Zeitplan festzulegen und die erforderlichen Hilfsmittel und Ersatzteile listenmäßig aufzuführen.

- 1.7 Bei Erstellung oder Ersatzbeschaffung von Technischen Anlagen oder Änderungen ihres Betriebes listet das Bauamt jeweils getrennt die Anlagen auf,
- die einer Überwachungspflicht auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften unterliegen,
 - für die eine Wartung oder Prüfung notwendig bzw. zu empfehlen ist.
- 2 Baubestandszeichnungen zugleich Benutzungspläne
- 2.1 Das Bauamt hat für die normengerechte Erstellung der Baubestandszeichnungen, zugleich Benutzungspläne, zu sorgen. Im Rahmen seiner baufachlichen Verantwortung regelt es auch Art und Umfang der Unterlagen. Diese haben im Regelfall zu enthalten:
- 2.1.1 Lageplan im Maßstab 1:500 oder 1:1000, soweit ausreichend, mit Grenzen des Baugrundstücks; bauliche Anlagen mit Höhenordinaten der Oberkanten Erdgeschoßfußboden; Nutzung; Geschößzahl und Dachform; Außenschutzbauten; Einfriedungen; Flächen für Fußgänger und Fahrzeugverkehr mit ihren Hauptabmessungen; wichtige Versorgungsleitungen.
- 2.1.2 wenn dies zur deutlichen Darstellung erforderlich ist, weitere Lagepläne mit
- Straßen, Wegen und Plätzen (Höhenordinaten, Radien, Regelquerschnitten, Lastenklassen, Kanalschächten);
 - Gas- und Wasseranlagen (Rohrdurchmesser, Materialart und Festpunkte, sinnbildliche Darstellung der Absperrschieber, Unter- und Überflurhydranten, Hinweis auf Tiefbrunnen mit Förderleistung und Hochbehälter mit Nutzinhalt);
 - Abwasseranlagen – getrennt nach Regenwasser und Schmutzwasser – (Gefälle und Gefälleeinrichtungen, Einsteigschächte und Höhenordinaten der Schachtsohlen, Benzin-, Öl- und Fettabscheider, Wassereinflüsse, Drainagen, wesentliche Festpunkte, Rohrdurchmesser usw., Kläranlagen mit System- und Leistungsangaben);
 - Zentralen Versorgungsanlagen für Heizung und Raumlufttechnik (Übergabestationen, Ausdehnungsbauwerke, Profile, Ausführungsart, Rohrquerschnitte, Festpunkte und Absperrungen usw.);
 - Starkstrom-, Beleuchtungs- und Fernmelde-Anlagen (Leitungen und Kabel mit Angaben von Type, Adernzahl, Querschnitt, Verteiler, Muffen, Kabelmerksteine mit Einmessungen, Übergabe- und Trafostationen, Ersatzstromversorgungsanlagen, Hausanschlüsse).
- 2.1.3 Baupläne – Grundrisse aller Geschosse und des nutzbaren Dachraumes, alle Ansichten, Dachaufsichten und die erforderlichen Schnitte (auch durch Treppenhäuser) für jedes Gebäude in der Regel i.M. 1:100. Diese Pläne sollen, damit sie zugleich als Benutzungspläne benutzt werden können, folgende Angaben enthalten:
- Kennzeichnung der Räume mit Nummern; die Zweckbestimmung ist nur einzutragen, wenn sie voraussichtlich unverändert bleibt (WC, Bad usw.),
 - Rohbaumaße für Raumfläche und -umfang, Raumlängen und -breiten, Wanddicke, Öffnungen von Fenstern und Türen, für Querschnitte von Kanälen, Schächten, Schornsteinen usw., Treppen und Rampen mit Steigungsverhältnis,
 - Materialangaben über die Art des Fußbodenbelages, über die Behandlung der Decken und Wände,
 - Eintragung der Zentralen Betriebstechnik mit ihren wesentlichen technischen Daten.
- 2.1.4 Pläne für Technische Anlagen, bestehend aus je einem weiteren Satz Grundrisse der Ausführungspläne als Bestandszeichnungen (Installationspläne, Ausführungspläne) für
- Lüftungstechnische Anlagen – DIN 18 379
 - Heizungs- und Brauchwasserwärmungsanlagen – DIN 18 380
 - Gas-, Wasser- und Abwasser-Installationsarbeiten innerhalb von Gebäuden – DIN 18 381
 - Elektrische Kabel- und Leitungsanlagen in Gebäuden – DIN 18 382
 - Blitzschutzanlagen – DIN 18 384

2.1.5 Brandschutzpläne

- Pläne mit Darstellungen aller brandschutztechnischer Anlagen und Einrichtungen der Liegenschaft/des Gebäudes wie:
- Lageplan mit Zufahrten für Löschfahrzeuge, Löschwasserentnahmestellen,
- Grundrisse und Schnitte mit Darstellung der Fluchtwege, der Brandabschnitte und aller Einrichtungen für den vorbeugenden Brandschutz.

2.2 Zur Kostenersparnis sind für die Anfertigung von Bestandszeichnungen Abdrucke der beim Bau benutzten Pläne zu verwenden, wenn sie eine klare Zeichnung aufweisen. Etwa notwendige Berichtigungen und Vervollständigungen sind nachzutragen. Von farbiger Wiedergabe der Leitungen in den Abdrucken ist im allgemeinen wegen der Mehrkosten abzusehen.

2.3 Je eine Ausfertigung der Bestandszeichnungen erhalten:

- die hausverwaltende Dienststelle und
- diejenige Dienststelle, die den Bund als Grundstückseigentümer vertritt, wenn sie nicht zugleich hausverwaltende Dienststelle ist.

3 Verjährungsfrist für die Gewährleistung

Spätestens ein Vierteljahr vor Ablauf der Verjährungsfrist hat das Bauamt – unter Beteiligung der hausverwaltenden Dienststelle und der nutzenden Verwaltung – die Liegenschaft zu begehen. Hierüber ist eine Niederschrift anzufertigen; festgestellte Mängel sind darin zu vermerken. Die Mängelbeseitigung ist durch das Bauamt unverzüglich zu veranlassen.

Soweit während der Verjährungsfrist Mängel auftreten, hat die nutzende Verwaltung das Bauamt unverzüglich zu unterrichten.

J
Rechnungslegung – Vorprüfung

1 Rechnungsmäßiger Nachweis

- 1.1 Die ausgeführten Anordnungen (Zahlungen und Verpflichtungen) sind durch die zuständigen Kassen nachzuweisen. Von der Kasse werden Titelkonten geführt. Sie umfassen die einem Titelverwalter zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eines Titels.

Die Titelkonten sind auf Mittelverteilerebene in Objektkonten je Maßnahme/ Teilmaßnahme aufzuteilen.

1.2 Jährliche Rechnungslegung

Für den jährlichen rechnungsmäßigen Nachweis werden von der Kasse Rechnungsnachweisungen über die abgewickelten Kassenanordnungen und -anweisungen der Titel-/Objektkonten zum Jahresabschluß gefertigt.

Rechnungsnachweisungen, Kontoauszüge der Titel/Objektkonten, Nachweisung der nicht abgewickelten Abschlagszahlungen sowie besondere Prüfungsunterlagen (Nachweis über die zugewiesenen Haushaltsmittel) werden von der Kasse der Vorprüfungsstelle Bund vorgelegt und dort entsprechend den Aufbewahrungsbestimmungen aufbewahrt.

1.3 Maßnahmenrechnungslegung

Die anordnende Stelle (Bauamt als Bewirtschafter) teilt der zuständigen Kasse unter Übersendung der Rechnungslegungsliste (Muster 1) mit, daß eine Baumaßnahme beendet ist.

Die Kasse vergleicht die Gesamtabrechnungssumme der Rechnungslegungsliste mit den Istergebnissen der Kasse und bescheinigt auf der Rechnungslegungsliste deren Übereinstimmung. Die bescheinigte Rechnungslegungsliste wird mit den danach geordneten Kassenanordnungen und -anweisungen von der Kasse der für die fachtechnische Vorprüfung zuständigen Stelle zugeleitet. Diese fordert die begründenden Unterlagen sowie die besonderen Prüfungsunterlagen von der anordnenden Stelle an. Nach Abschluß der fachtechnischen Vorprüfung sind die Unterlagen der Vorprüfungsstelle Bund vorzulegen.

2 Belege und Unterlagen

2.1 Rechnungslegungsunterlagen

Die Rechnungslegungsunterlagen für eine Baumaßnahme sowie für die in einem Haushaltsjahr in einer Liegenschaft durchgeführten Bauunterhaltungsarbeiten bestehen aus den

- besonderen Prüfungsunterlagen gem. J 2.2, soweit sie nach Art und Umfang der Maßnahme in Betracht kommen,
- Rechnungsbelegen gem. J 2.3.

Das Bauamt ordnet die Rechnungslegungsunterlagen nach der Ordnung der Rechnungslegungsliste für die Abgabe an die für die fachtechnische Vorprüfung zuständige Stelle.

Die Rechnungslegungsunterlagen sind der für die fachtechnische Vorprüfung zuständigen Stelle im Original oder in einer beglaubigten Ausfertigung vorzulegen.

Bis zur Abgabe an die für die fachtechnische Vorprüfung zuständige Stelle sind die Unterlagen beim Bauamt gegen Verlust, Beschädigung und gegen nachträgliche Veränderungen gesichert aufzubewahren. Dabei sind auch die Vorschriften über den Datenschutz zu beachten.

2.2 Besondere Prüfungsunterlagen

Die besonderen Prüfungsunterlagen sind vom Bauamt gesondert zu sammeln, fortlaufend gemäß Zusammenstellung zu numerieren und zur Abgabe an die für die fachtechnische Vorprüfung zuständige Stelle sicher aufzubewahren.

2.2.1 Die besonderen Prüfungsunterlagen bestehen

- bei der Bauunterhaltung:
aus der Baubedarfsnachweisung (BBN),
- bei Kleinen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten:
aus der Ausgabeanmeldung – Bau –,
- bei Großen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten:
aus der genehmigten Haushaltsunterlage – Bau- (HU–Bau–) nebst Nachträgen oder Bauunterlagen nach F 2 einschließlich Genehmigungserlaß.

2.2.2 Besondere Prüfungsunterlagen sind ferner – soweit erstellt –:

- die Ausführungsunterlage – Bau – (AFU – Bau –) nebst Nachträgen und evtl. Ausführungsunterlagen nach § 3 Nr. 5 VOB/B, der baufachlichen Genehmigung der Baumaßnahme, der Auftrag zur Ausführung der Baumaßnahme,
- die Genehmigungen und Zustimmungen nach der Landesbauordnung,
- die Haushaltsmittelzuweisungen, ggfs. mit einer Zusammenstellung,
- die Niederschrift über die Übergabeverhandlung gemäß H 1,
- das Geräteverzeichnis gem. H 1.3,
- das Gewährleistungsverzeichnis gem. H 1.3,
- das Muster 6 (Planungs- und Kostendaten nach K 20 Nr.3.2), soweit im Einzelfall gefordert,
- die Flächenberechnung nach DIN 277 bei Wohnungsbauten,
- die Angaben über die Eigentumsverhältnisse an den Grundstücken (vgl. G 1.1.1),
- das Bautagebuch

Unterlagen, die nach K 10 Nr.3 der zuständigen Dienststelle übergeben werden, sind mit einem roten Stempelaufdruck "Aufzubewahren bei der zuständigen Dienststelle" zu versehen.

Wenn freiberuflich Tätige beteiligt waren, sind beglaubigte Zweitschriften der mit ihnen geschlossenen Verträge sowie die zugehörigen Rechnungen beizufügen.

2.3 Rechnungsbelege

2.3.1 Die Rechnungsbelege bestehen aus den Kassenanordnungen/-anweisungen, den begründenden Unterlagen und dem Zahlungsnachweis.

2.3.2 Die Rechnungsbelege sind den Maßnahmen/Teilmaßnahmen zuzuordnen, bei denen die Ausgaben entsprechend der Kostenberechnung, bei Maßnahmen im Bauunterhalt entsprechend der Gliederung der BBN nachgewiesen werden. Für jede Maßnahme/Teilmaßnahme ist eine Rechnungslegungsliste zu führen. Teilmaßnahmen sind bei großen Maßnahmen nach Bedarf einzurichten für Herrichten und Erschließen, Bauwerk, Außenanlagen, Ausstattung, Kunstwerke und Baunebenkosten; bei Maßnahmen der Bauunterhaltung und bei Kleinen Maßnahmen ist entsprechend zu verfahren. Soweit zweckmäßig können Außenanlagen z.B. untergliedert werden in Freianlagen, Verkehrsanlagen u.a..

2.3.3 Zu den begründenden Unterlagen gehören

2.3.3.1 die Abschlags- bzw. Schlußrechnungen,

2.3.3.2 die Vergabe- und Vertragsunterlagen, wie

- die Aufforderung zur Angebotsabgabe
- Ergebnisse der Verdingungsverhandlung
- Wertung der Angebote
- Vergabevermerk nach § 30 VOB/A
- Gegenüberstellung der Angebotspreise (Preisspiegel)
- Vorlage- und Genehmigungsschreiben zur Auftragserteilung/Aufhebung der Ausschreibung
- Verdingungsunterlagen, bestehend aus den EVM, der Leistungsbeschreibung und ggf. den Anlagen
- Auftragschreiben, Bestellscheine
- Nachtragsvereinbarungen
- wichtiger Schriftverkehr für Vergabe und Vertragsabwicklung (Vermerke, Begründungen usw.)

- 2.3.3.3 die Berechnungsunterlagen für die Kostenansätze, wie
 - Aufmaßblätter bzw. Eingabebelege bei Ermittlung mittels EDV
 - Mengenerrechnungen
 - Abrechnungszeichnungen und -skizzen
 - Stundenlohnzettel (VOB/B § 15 Nr. 3)
 - Liefer- und Wiegescheine
 - 2.3.3.4 der Nachweis über den Verbrauch der Baustoffe, soweit Lieferung und Ausführung getrennt verrechnet werden,
 - 2.3.3.5 die Abnahmebescheinigung und ggf. die Vermerke über die Mängelbeseitigung,
 - 2.3.3.6 die Prüfungszeugnisse über die Untersuchung von Baustoffen und/oder Bauteilen.
- 2.3.4 Die Kassenanordnungen zu Rechnungen sind als Belege zu kennzeichnen und innerhalb der Maßnahme/Teilmaßnahme fortlaufend zu nummerieren.
- Dient eine Unterlage mehreren Rechnungsbelegen als begründende Unterlage, so ist sie dem Hauptbeleg beizufügen. In den weiteren Belegen ist hierauf zu verweisen.

3 Vorlage der Rechnungslegungsunterlagen

- 3.1 Das Bauamt hat die Rechnungslegungsunterlagen für die Vorlage bei der für die fachtechnische Vorprüfung zuständigen Stelle zu folgenden Terminen bereitzuhalten:
- 3.1.1 Für Maßnahmen der Bauunterhaltung
 - 1. Februar jeden Jahres.
 - 3.1.2 Für Kleine Baumaßnahmen
 - drei Monate,
 - 3.1.3 für Große Baumaßnahmen
 - zehn Monate
 - nach Übergabe der Baumaßnahme an die nutzende Verwaltung.
- 3.2 Die für die fachtechnische Vorprüfung zuständige Stelle kann abweichend von J 3.1 kürzere Zeiträume bestimmen.
- 3.3 Für Verträge, die nicht zeitgerecht abgerechnet werden können (z.B. bei Streitfällen oder bei Restarbeiten und nicht direkt erforderlichen Folgearbeiten gem. H 1.1) ist eine Teilmaßnahme "Abschluß der Baumaßnahme" anzulegen. Dort sind die Rechnungsbelege zu sammeln, die nicht zusammen mit der ursprünglichen Teilmaßnahme vorgelegt werden können. Die Vorlage dieser Rechnungsbelege ist im Einvernehmen mit der für die fachtechnische Vorprüfung zuständigen Stelle sobald als möglich vorzunehmen. Die für die fachtechnische Vorprüfung zuständige Stelle ist über Art und Umfang der dort nachzuweisenden Ausgaben zu unterrichten.
- 3.4 Die Rechnungslegung ist parallel zur Abrechnung der Verträge durchzuführen. Zur Beschleunigung der Rechnungslegung ist folgendes zu beachten:
- Die Rechnungslegungsunterlagen vorzeitig abgerechneter Teilmaßnahmen sind nach J 2.3 zu ordnen und unabhängig von den Terminen nach J 3.1 für die Teilvorlage bei der für die fachtechnische Vorprüfung zuständigen Stelle bereitzuhalten.
- 3.5 Soweit die Durchführung einer Maßnahme/Teilmaßnahme mehr als drei Haushaltsjahre in Anspruch nimmt, sind zweckmäßige Bauabschnitte für eine Zwischenrechnungsfestlegung festzulegen. Nach Abrechnung eines Bauabschnittes ist die Rechnungslegung hierfür unverzüglich unter Beachtung von J 2.3 abzuschließen; die Rechnungslegungsunterlagen sind für die Teilvorlage bei der für die fachtechnische Vorprüfung zuständigen Stelle bereitzuhalten.
- Über alle Teilvorlagen sind Zusammenstellungen zu führen, aus denen sich ein Nachweis über die Rechnungslegung der Baumaßnahme ergibt.

- 3.6 Über alle Großen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sind dem Bundesrechnungshof und der für die fachtechnische Vorprüfung zuständigen Stelle zum 1. Juli jeden Jahres von der Technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz Übersichten nach Muster 5 vorzulegen. Sie sind getrennt nach den Einzelplänen des Bundeshaushaltsplanes aufzustellen und müssen alle Baurechnungen, die dem Bundesrechnungshof noch nicht vorgelegt worden sind, enthalten.
- 4 Vorprüfung der Bauausgaben
 - 4.1 Für die Vorprüfung der Bauausgaben gilt die Vorprüfungsordnung der Bundesverwaltung (VPOB).
 - 4.2 Zuerst wird die fachtechnische und rechnerische Vorprüfung, und zwar von der für die fachtechnische Vorprüfung zuständigen Stelle, durchgeführt. Die weitere Vorprüfung obliegt der zuständigen Vorprüfungsstelle des Bundes.
 - 4.3 Die Vorprüfung der von der Bundesbaudirektion durchgeführten Baumaßnahmen obliegt der dafür zuständigen Vorprüfungsstelle.

K 1 Baufachliches Gutachten über das Baugrundstück

Bei der Auswahl von Grundstücken, die bebaut werden sollen, ist die Bauverwaltung – bei Forstliegenschaften auch die zuständige Forstdienststelle – zu beteiligen.

- 1 Die Bauverwaltung hat über das Grundstück – auch bei unentgeltlicher Überlassung – ein baufachliches Gutachten aufzustellen, das folgende Angaben zu enthalten hat

- 1.1 Lage

- 1.1.1 Allgemein

Landschaftscharakter, Lage im bzw. zum Ort, Himmelsrichtung, Nachbarschaft und Umgebung, etwa störende Anlagen, Ausbau und Belastbarkeit angrenzender Verkehrsflächen, Beeinträchtigung durch unterirdische Hohlräume (Bergbau-ZS-Stollen o. ä.), öffentliche Verkehrseinrichtungen und -verbindungen usw., derzeitige Nutzung des Grundstückes, klimatische Verhältnisse.

- 1.1.2 Insbesondere

Tal-, Hang- oder Höhenlage, Höhen innerhalb des Grundstücks, Straßen- bzw. Wege-, evtl. auch Wasserstraßen-, Bahnanschlüsse usw.

- 1.2 Grundbuchliche Eintragungen

Grundstücksgröße, Eigentümer, dingliche Belastungen, Bau- und Nutzungsbeschränkungen.

- 1.3 Baugrundverhältnisse

- Schichtenfolge, Beschaffenheit und Tragfähigkeit des Baugrundes
- Grundwasserverhältnisse mit Angabe der wichtigsten Wasserstände (langfristige Grenz- und Mittelwerte), Grundwasserstockwerke, Hangwasser
- evtl. baustoffschädigende Bestandteile im Baugrund und Grundwasser
- Besonderheiten des Baugrundes (z. B. Bergsenkungen, Standsicherheit von Böschungen, vorhandene Bauwerke und Leitungen)
- frühere Nutzung des Grundstücks und ggf. Art der hieraus vorhandenen, das Grundwasser oder die künftige Nutzung gefährdenden Stoffe (Altlasten)

Bei der Beschreibung und Beurteilung der Baugrundverhältnisse sind, soweit möglich, bereits vorhandene Unterlagen und Erfahrungen auszuwerten, insbesondere

- Karten (z. B. topographische, geologische und hydrogeologische Karten, Baugrundkarten)
- Unterlagen der Wasserwirtschaftsverwaltung und geologischer Landesämter
- örtliche Erfahrungen

Sind die vorhandenen Unterlagen nicht ausreichend oder bestehen sonstige Zweifel, so sind Bodenaufschlüsse (Bohrungen, Sondierungen) nach DIN 1054 vorzunehmen. Art und Umfang sind vom Einzelfall abhängig.

- 1.4 Öffentlich-rechtliche Bestimmungen

Zulässige Bebauung, Bauweise, Bauart, Baubeschränkungen und Ausnahmeregelungen, zu erwartende Auflagen auf Grund bau-, wasser-, gewerberechtl. Vorschriften usw., Höhe der Erschließungsbeiträge und Kosten von Folgemaßnahmen. Natur-, Landschafts- und Denkmalschutz sind besonders zu beachten.

- 1.5 Erschließung

- Abwasserbeseitigung mit Angabe der Entfernung zur Anschluß- bzw. Einleitungsstelle und ggf. zu erwartender öffentlich-rechtlicher Auflagen
- Wasserversorgung (Trink- und Brauchwasser) mit Angabe der Entfernung zur Anschluß- bzw. Entnahmestelle und ggf. zu erwartender öffentlich-rechtlicher Auflagen
- Versorgung mit Fernwärme, Gas und Strom
- Anschluß von Fernmeldeanlagen an das öffentliche oder andere Netze
- Verkehrsanlagen, ggf. einschl. der zu erwartenden öffentlich-rechtlichen Auflagen.

1.6 Vorhandene bauliche Anlagen

Zustand und Nutzung, Eignung für die vorgesehene Verwendung (etwa notwendiger Abbruch?), voraussichtlicher Kostenaufwand für zu erwartende Instandsetzungsarbeiten, denkmalwerte Aufbauten.

1.7 Gesamtbeurteilung

Zusammenfassende baufachliche und wirtschaftliche Beurteilung des Grundstückes für die vorgesehene Bebauung einschließlich späterer Erweiterungsmöglichkeiten, ggf. unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Baugrundverhältnisse auf die Gründung und Erschließung.

1.8 Wertermittlung

Der Wert des Baugrundstückes ist nach den Richtlinien für die Ermittlung des Verkehrswertes von Grundstücken – Wertermittlungs-Richtlinien (WertR 91) vom 11. Juni 1991 – zu ermitteln. *)

2. Dem Gutachten ist ein Plan (Stadtplan, Topographische Karte (Meßtischblatt) oder sonstige Karte) beizufügen, aus dem die Grenzen des Baugrundstückes sowie wesentliche Merkmale (insbesondere die Anschlußstellen nach 1.5) hervorgehen.

3. Eingliederung der Ausgaben für Untersuchungen und Gutachten

Die Ausgaben sind zu bestreiten

- in Verbindung mit dem Grunderwerb und wenn keine Baumittel zur Verfügung stehen, aus den Mitteln des gleichen Titels wie der Grunderwerb (vgl. B 1.1.11-Obergruppe 82),
- in Verbindung mit der Baumaßnahme und wenn Ausgabemittel zur Verfügung stehen, aus dem Bautitel (vgl. B 1); Verbuchung unter „Baunebenkosten“ (vgl. K 17).

Soweit freiberuflich Tätige eingeschaltet werden, sind die Honorare im Rahmen der Entschädigung an die Länder (vgl. B 1.1.7) zu erstatten.

*) Die Neufassung der Wertermittlungs-Richtlinien ist als Beilage zum Bundesanzeiger Nr.182/91 vom 27.09.1991 erschienen. Die Einführung erfolgte mit Erlaß des BMBau vom 11.06.1991 Az.: RS I 3 - 63 05 09 - 1/B II 2 - B 1301 - 01/3

K 2 Versicherungen baulicher Anlagen

- 1 Der Bund ist Selbstversicherer. Im Zusammenhang mit der Errichtung baulicher Anlagen, die in der Verwaltung des Bundes stehen, sind deshalb — außer den Fällen der Nr. 2 — keine Versicherungsverträge (z. B. für Bauwesen, Feuer, Diebstahl, Haftpflicht, Transport, Wasserschaden, Glas usw.) abzuschließen.
- 2 Sofern ausnahmsweise ein Versicherungszwang auf Grund von Landesgesetzen oder Ortsstatuten besteht, sind Verträge über Feuer- und Haftpflichtversicherung abzuschließen. Soweit für derartige Versicherungen Kosten während der Bauzeit anfallen, sind sie als Baunebenkosten zu veranschlagen und abzurechnen (vgl. K 17).

K 3 Anstriche und Tapezierungen in Dienst- und Mietwohnungen, Anstriche in Diensträumen

Für Anstriche und Tapezierungen in Dienstwohnungen [§ 19 (2) DWV vom 3. Oktober 1989 (MinBlFin 1989 S. 378)] und Mietwohnungen [Nr. 17 (1) MWV] sowie für Anstriche in Diensträumen ist zu beachten:

- 1 Die Preise der Tabelle für Tapeten dürfen nicht überschritten werden. Sie enthalten nicht die Kosten für Makulatur, Kleister und Ankleben. Im übrigen müssen die Aufwendungen für Tapeten der Art und dem Verwendungszweck der Räume angepaßt sein. Wenn ein Wohnungsinhaber eine teurere Tapete wünscht, hat er die Mehrkosten zu übernehmen. Zur späteren Ausbesserung von Tapeten darf bei Tapezierung dem Wohnungsinhaber auf je 15 angefangene Rollen für jeden Raum eine Rolle über den Bedarf auf Rechnung des Bundes ausgehändigt werden.
- 2 Anstriche und Tapezierungen dürfen auf Kosten des Bundes in der Regel erst nach Ablauf der im Fristenplan festgesetzten Zeiten erneuert werden; aber auch dann nur, wenn es notwendig ist. Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind dabei zu beachten. Die festgelegten Fristen beginnen mit Anfang des auf die Bauunterhaltungsmaßnahmen folgenden Jahres.

Zur Überwachung der Fristen sind Nachweisungen in einfachster Form als Anlagen zu den Baubestandsunterlagen von den hausverwaltenden Dienststellen zu führen und bei Aufstellung der Baubedarfsnachweisungen zu beachten.
- 3 Vor Ablauf dieser Fristen dürfen Anstriche und Tapezierungen auf Kosten des Bundes ausnahmsweise mit besonderer Genehmigung der Aufsichtsbehörde der hausverwaltenden Dienststelle nach Anhörung des Bauamtes erneuert werden, wenn dies erforderlich ist, um einen zum ordnungsmäßigen Gebrauch geeigneten Zustand sicherzustellen; eine Abschrift der Genehmigungsverfügung ist dem Rechnungsbeleg beizufügen. Steht die vorzeitige Erneuerung im Zusammenhang mit einem Nutzerwechsel, so kann die Aufsichtsbehörde auf ihre Mitwirkung verzichten.
- 4 Der die Erneuerung von Anstrichen und Tapezierungen Anordnende übernimmt auch die Verantwortung dafür, daß die Fristen gewahrt sind oder die Genehmigung der Aufsichtsbehörde in Sonderfällen vorliegt.

Preistabelle für Tapeten

Art der Räume in Dienst- und Mietwohnungen	Tapetenrolle - ca. 0,53 m breit und 10,05 m lang - Preis DM*)
Dielen, Flure und Wohnküchen über 12 qm (in Wohnungen) **)	9,—
Wohn- und Schlafräume **)	11,—

*) Listenpreis (einschließlich Umsatzsteuer)

**) Unter Beachtung der Zeile 8 des Fristenplanes können auch Rauhfaserpapeten verwendet werden.

Fristenplan für Anstriche und Tapezierungen

Art der Anstriche	Innen	Außen	Bemerkungen
	Mindestfrist *)	Mindestfrist *)	
	Jahre	Jahre	
1 Leimfarbenanstriche wischbeständig	4	—	Für Außenanstriche und Räume mit starker Wrasenentwicklung ungeeignet
2 Dispersionsfarbenanstriche wasch- und scheuerbeständig	6	—	Für Außenanstriche ungeeignet, für Räume mit starker Wrasenentwicklung nur mit Zusatz von fungiziden (pilztötenden) Mitteln
3 Dispersionsfarbenanstriche, wetterbeständig	—	8	—
4 Ölfarben- und Lack- oder ähnliche Anstriche	6	3 **)	Wandsockel in Küchen, Bädern usw.; Fenster-, Tür- und Fußbodenanstriche
5 Lasuranstriche	6	2 **)	Anstriche auf Holzflächen
6 Mineral- und Kaseinfarbenanstriche	6	6	Außenanstriche nur auf rohem Putz anbringen
7 Tapezierungen — ohne Rauhfasertapeten —	6	—	—
8 Tapezierungen — mit Rauhfasertapeten — waschbeständige Dispersionsfarbenanstriche	12	—	—
	4	—	
9 Holzfußbodenversiegelungen	6	—	—

*) Anstriche und Tapezierungen dürfen in der Regel erst nach Ablauf der im Fristenplan festgesetzten Zeiten erneuert werden; aber auch dann nur, wenn es notwendig ist.

**) soweit zur Substanzerhaltung notwendig

Bemerkungen:

Für Anstriche in Räumen mit starker Wrasenentwicklung, in gemeinsamen Durchgängen und Treppenträumen, können die Fristen um 2 Jahre verkürzt werden. Die Fristen gelten nicht für Räume, die wegen ihrer besonderen Zweckbestimmung oder aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen häufiger gestrichen werden müssen.

K 6 Grundsteinlegungen — Richtfeste — Durchschlagfeiern — Einweihungsfeiern

1 Grundsteinlegungen

- 1.1 Grundsteinlegungen sind nur auf Anordnung der obersten technischen Instanz vorzusehen.
- 1.2 Die zu erwartenden Ausgaben sind unter Baunebenkosten zu veranschlagen (vgl. K 17). In der Regel können nur die Ausgaben für einfache Ausschmückung des Platzes sowie für die Beschaffung und den Einbau der Behälter sowie Urkunde veranschlagt werden.

2 Richtfeste

- 2.1 In Gegenden, in denen der Brauch von Richtfesten besteht, dürfen dafür in der Regel nur bei großen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten Ausgaben veranschlagt werden (vgl. K 17). Bei umfangreichen Baumaßnahmen ist grundsätzlich n u r ein Richtfest zu veranstalten.

Besteht eine umfangreiche Baumaßnahme aus mehreren Gebäuden, die in verschiedenen Zeitabschnitten errichtet werden, so können Nebenfeiern im Rahmen der insgesamt genehmigten Ausgaben abgehalten werden. An diesen nehmen nur die unmittelbar am Bau beteiligten Handwerker, Arbeiter, Auszubildende, die Bauleitung sowie ein Vertreter der nutzenden Verwaltung — keine Gäste — teil.

- 2.2 Bei Veranschlagung der Ausgaben für ein Richtfest ist als Anhalt davon auszugehen, daß für sämtliche zur Zeit des Richtens am Bau voraussichtlich beschäftigten Arbeitskräfte der Bundestariflohn eines Spezialfacharbeiters der Berufsgruppe III (Zimmergeselle) bei vierstündiger Arbeitszeit gerechnet wird.
- 2.3 Eine Überschreitung der veranschlagten Ausgaben ist unzulässig.
- 2.4 Das Richtfest soll dem Handwerksbrauch entsprechen. Barauszahlungen sind unzulässig. Darbietungen während der Richtfeier dürfen nur dem ortsüblichen Brauch entsprechen, für darüber hinausgehende Darbietungen (z. B. Kabarett-Vorführungen usw.) dürfen Ausgabemittel nicht in Anspruch genommen werden.
- 2.5 Die Zahl der Gäste ist im Verhältnis zu der Zahl der teilnehmenden Handwerker gering zu halten. Als Anhalt ist in der Regel davon auszugehen, daß die Zahl der Gäste bei Richtfesten für kleine Baumaßnahmen ein Viertel, bei Richtfesten für große Baumaßnahmen ein Achtel der teilnehmenden Handwerker nicht übersteigt. Die Bewirtung der Gäste ist aus den veranschlagten Ausgaben für das Richtfest mit zu bestreiten.
- 2.6 Die Richtfestkosten sind durch Rechnungen in Verbindung mit der Teilnehmerliste nachzuweisen. Die Gäste sind in der Liste gesondert aufzuführen.

3 Durchschlagfeiern

Für Durchschlagfeiern bei größeren und schwierigeren Untertagebaumaßnahmen gilt Nr. 2 sinngemäß.

4 Einweihungsfeiern

Durchführung und Umfang von Einweihungsfeiern bestimmt die zuständige oberste Bundesbehörde. Bauausgabemittel dürfen hierfür nicht in Anspruch genommen werden.

K 7 Beteiligung bildender Künstler

- 1 Bei Baumaßnahmen des Bundes sind Leistungen zur künstlerischen Ausgestaltung an bildende Künstler zu vergeben, soweit Zweck und Bedeutung der Baumaßnahmen dieses rechtfertigen. Als Leistungen bildender Künstler kommen Kunstwerke in und an Gebäuden für die Ausstattung einzelner Diensträume sowie in gärtnerischen Anlagen u. dgl. in Betracht. Hierzu gehört auch die Anfertigung von Entwürfen für Kunstwerke oder künstlerisch gestaltete Bauteile, deren Herstellung zusätzliche handwerkliche Leistungen Dritter erforderlich macht.
- 2 Art und Umfang der künstlerischen Leistungen sind bereits bei der Aufstellung der Haushaltsunterlage — Bau — so festzulegen, daß die künstlerische Idee in die weitere Bauplanung einbezogen und bei der Bauausführung verwirklicht werden kann. Zu diesem Zweck können bereits in diesem Stadium Gestaltungsvorschläge von Künstlern eingeholt werden.

Für die Auswahl von Künstlern kann das Bauamt Vorschläge einer Berufsvertretung der bildenden Künstler einholen.

- 3 Bei bedeutenden Baumaßnahmen sind in der Regel Wettbewerbe durchzuführen; bezüglich der Kosten hierfür siehe K 13.

Die oberste technische Instanz kann sich bei bedeutenden Baumaßnahmen mit dem Planungsauftrag die Entscheidung über die Auswahl der Künstler und darüber vorbehalten, welcher Gestaltungsvorschlag in die weitere Planung einzubeziehen ist.

Sofern die oberste technische Instanz nichts anderes bestimmt, hat die Technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz den zur Ausführung vorgesehenen Entwurf bzw. das Ergebnis des Wettbewerbs der obersten technischen Instanz zur Entscheidung über die Ausführung vorzulegen.

- 4 Die Entscheidung über die künstlerische Ausgestaltung obliegt der Bauverwaltung. Sie hat vor der Entscheidung den mit der Planung beauftragten Architekten (ggf. auch Garten- und Landschaftsarchitekten bzw. Innenarchitekten), den Nutznießer und in angemessenem Umfang bildende Künstler bzw. Kunstsachverständige zu beteiligen.
- 5 Die Art der künstlerischen Ausgestaltung und das vorgesehene Material sind im Erläuterungsbericht zur Haushaltsunterlage — Bau — zu beschreiben. Dabei sind die Höhe der Ausgaben für die Herstellung und/oder den Einbau von Kunstwerken/künstlerisch gestalteten Bauteilen anzugeben.
- 6 Die Ausgaben für Leistungen bildender Künstler (Nr. 1) müssen im angemessenen Verhältnis zu den Kosten des Bauwerks — Kostengruppe 300 — stehen. Die Honorare sind als Baunebenkosten — Kostengruppe 700 — (vgl. K 17) in der Kostenberechnung zur Haushaltsunterlage — Bau — im einzelnen zu veranschlagen.

Ausgaben, die dadurch entstehen, daß zur Verwirklichung der künstlerischen Leistung Arbeiten des Künstlers und ggf. Dritter für die Herstellung und den Einbau von Kunstwerken oder für die Herstellung künstlerisch gestalteter Bauteile erforderlich werden, sind als Kosten der Kostengruppe 620 zu veranschlagen. Diese Ausgaben sind nicht in den Ansatz nach Nr. 6 Abs. 1 einzubeziehen. Die aufgrund der Kostenberechnung zur HU— Bau — genehmigten Summen dürfen nicht überschritten werden.

Die Ausgaben sind zweckgebunden.

K 8 Behandlung von Abtretungen und Pfändungen von Geldforderungen

Bei Abtretungen und Pfändungen ist zu beachten:

1 Abtretungen

- 1.1 Mit der Abtretung verliert der bisherige Gläubiger die Befugnis, über die Forderung zu verfügen.
- 1.2 Nach Eingang der schriftlichen oder mündlichen Mitteilung von einer Abtretung ist an den bisherigen Gläubiger keine Zahlung mehr zu veranlassen. Die Dienststelle, der die Abtretungserklärung zugegangen ist, hat sofort die Kasse anzuweisen, keine Zahlung an den bisherigen Gläubiger mehr zu leisten. An den neuen Gläubiger darf erst gezahlt werden, wenn entweder der bisherige Gläubiger die Abtretung schriftlich angezeigt hat oder eine von dem bisherigen Gläubiger ausgestellte Abtretungsurkunde ausgehändigt ist.
- 1.3 Dem neuen Gläubiger können alle Einwendungen entgegengesetzt werden, die zur Zeit der Abtretung gegen den bisherigen Gläubiger begründet waren.
- 1.4 Insbesondere kann mit einer Forderung, die dem Bund gegen den bisherigen Gläubiger zusteht, auch gegenüber dem neuen Gläubiger aufgerechnet werden. Das gilt nur dann nicht, wenn die Forderung erst nach Kenntnis der Abtretung der Gegenforderung erworben worden oder wenn die Forderung erst nach diesem Zeitpunkt und später als die Gegenforderung fällig geworden ist.
- 1.5 Wenn nichts anderes vereinbart ist, ist die Abtretung rechtswirksam, ohne daß es einer Zustimmung bedarf. Die vielfach von den Abtretungsempfängern geforderte Anerkennung der Abtretung ist daher insoweit rechtlich bedeutungslos. Ihr kann jedoch die Bedeutung eines Verzichts auf Einwendungen zukommen. Es besteht daher die Gefahr, daß bei vorbehaltloser Anerkennung der Abtretung in Höhe des abgetretenen Betrages gezahlt werden muß, obwohl dem bisherigen Gläubiger Einwendungen entgegengesetzt werden konnten.

Unbeschadet der Pflichten nach Nr. 1.2 hat die Dienststelle, der eine Abtretungserklärung zugegangen ist, zu veranlassen, daß die Abtretung unter Verwendung des Formblattmusters EFB-Abtr 1*) angezeigt wird. Der Eingang dieser Abtretungsanzeige ist unter Verwendung des Formblattmusters EFB-Abtr 2*) zu bestätigen.

2 Pfändungen

- 2.1 Durch die Zustellung eines gerichtlichen Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses (§§ 829, 835, 836 ZPO) wird im Wege der Zwangsvollstreckung eine Forderung von dem bisherigen Gläubiger (im Pfändungs- und Überweisungsbeschuß „Schuldner“ genannt) auf einen neuen Gläubiger (im Pfändungs- und Überweisungsbeschuß „Gläubiger“ genannt) überwiesen mit der Maßgabe, daß der bisherige Gläubiger die Verfügungsbefugnis verliert. Eine Zustimmung des Schuldners (im Pfändungs- und Überweisungsbeschuß „Drittschuldner“ genannt) ist nicht notwendig.
- 2.2 Mit Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses ist, soweit die Forderung gepfändet ist, nur noch an die im Beschuß bezeichnete Stelle zu zahlen. Die rechtlichen Auswirkungen der Pfändung und Überweisung entsprechen im übrigen denen der Abtretung. Das gilt entsprechend für Pfändungsbeschlüsse (Pfändungsverfügungen) des Finanzamtes (§§ 309, 314 AO).

Die Zuständigkeit für die Entgegennahme von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen/Pfändungsverfügungen bestimmt sich nach Landesrecht. Ist danach das Bauamt nicht zuständig, hat es die Annahme zu verweigern.

Die Dienststelle, der der Pfändungs- und Überweisungsbeschuß zugegangen ist, hat sofort die Kasse anzuweisen, daß keine Zahlung an den bisherigen Gläubiger geleistet wird.

*) vgl. Vergabehandbuch – VHB – Teil III

- 2.3 Die Zustellung des Pfändungsbeschlusses enthält regelmäßig die Aufforderung an den Drittschuldner, dem neuen Gläubiger binnen 2 Wochen zu erklären (§ 840 ZPO, § 316 AO);
- (1) ob und inwieweit er die Forderung als begründet anerkenne und Zahlung zu leisten bereit sei;
 - (2) ob und welche Ansprüche andere Personen an die Forderung machen;
 - (3) ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubiger gepfändet sei.
- 2.4 Wenn nicht innerhalb dieser Frist festgestellt werden kann, ob aufrechenbare Forderungen (auch Steuerforderungen des Bundes) bestehen, empfiehlt es sich, die Forderung zunächst nur „vorbehaltlich der Geltendmachung etwaiger Gegenansprüche“ anzuerkennen.
- 2.5 Eine fristgerechte Beantwortung ist notwendig, um etwaige Schadensersatzansprüche des neuen Gläubigers auszuschließen. Eine sorgfältige Prüfung vor Abgabe der Erklärung ist notwendig, um die in gleicher Weise wie bei der Abtretung möglichen nachteiligen Rechtsfolgen unzutreffender Mitteilungen zu vermeiden.
- 2.6 Schon vor der Zustellung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses kann eine Benachrichtigung über eine bevorstehende Forderungspfändung zugestellt werden (V o r p f ä n d u n g) mit der Aufforderung, nicht an den bisherigen Gläubiger (als „Schuldner“ bezeichnet) zu zahlen. Die Vorphändung verbietet die Zahlung an den bisherigen Gläubiger, berechtigt aber nicht zur Zahlung an denjenigen, der die Vorphändung veranlaßt hat. Ihre Rechtswirksamkeit ist auf die Dauer von 3 Wochen, vom Tage der Zustellung ab gerechnet, beschränkt (§ 845 ZPO).

3 Reihenfolge

- 3.1 Bei Vorliegen mehrerer Abtretungen oder Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse sowie beim Zusammentreffen von Abtretungen mit Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen ist grundsätzlich die zeitliche Reihenfolge in der Weise maßgebend, daß die zeitlich früher erfolgte Abtretung oder der früher zugestellte Pfändungs- und Überweisungsbeschuß (dem eine Vorphändung insoweit gleichgestellt ist) vor später erfolgten Abtretungen und später zugestellten Pfändungen zu befriedigen ist. Bei Pfändungen für mehrere Gläubiger kann und auf Verlangen eines Gläubiger, dem die Forderung überwiesen wurde, muß sogar unter Anzeige der Sachlage und unter Aushändigung der zugestellten Beschlüsse an das Amtsgericht, dessen Beschluß zuerst zugestellt ist, der geschuldete Betrag bei dem Amtsgericht des Leistungsortes unter Anzeige an die Gläubiger hinterlegt werden (§ 853 ZPO, § 320 AO). Im Hinterlegungsantrag ist der Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu erklären.
- 3.2 Es ist notwendig, den Zeitpunkt des Eingangs einer Abtretungsanzeige oder eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses nach Tag und Uhrzeit auf der Urkunde zu vermerken, da dieser Zeitpunkt von erheblicher Bedeutung ist. Ferner ist eine Liste über die Abtretungen und Pfändungen anzulegen, aus der die Höhe der abgetretenen bzw. gepfändeten Beträge, die Reihenfolge und die geleisteten Zahlungen zu ersehen sind. Die Pfändungsverfügungen der Vollstreckungsbehörde der Finanzämter, Stadtsteuerämter usw. stehen den Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen der Gerichte gleich.
- 3.3 Zur Vermeidung von Mißverständnissen wird nochmals betont, daß im Gegensatz zu den Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen sich die Rangfolge der A b t r e t u n g s g l ä u b i g e r nach dem Zeitpunkt der Abtretungen richtet, nicht danach, wenn die Abtretungsan z e i g e eingeht.

4 Anweisung

- 4.1 Bei der Anweisung von Zahlungen ist zu beachten, daß nur ein Hinweis etwa in der Form „zahlbar an“ oder „Konto-Nr.“ lediglich die Bedeutung der Angabe eines die Kasse nicht bindenden Zahlungsweges hat und daher nicht ausschließt, daß die Kasse an den bisherigen Gläubiger zahlt. Das Vorliegen einer Abtretung oder Pfändung muß in der Anweisung selbst klar zum Ausdruck gebracht werden, wobei der neue Gläubiger als Empfangsberechtigter zu bezeichnen ist. Zweckmäßig ist folgende Fassung der Anweisung:

4.2 Bei A b t r e t u n g e n

„Die Kasse wird angewiesen, auf Grund der beigefügten Abtretungs-
erklärung der vom an
(bisheriger Gläubiger) (neuer Gläubiger)
DM in Worten zu zahlen.“

4.3 Bei P f ä n d u n g e n

„Die Kasse wird angewiesen, auf Grund des beigefügten Pfändungs-
und Überweisungsbeschlusses des Amtsgerichts.....
vom Geschäftszeichen an
(neuer Gläubiger)
DM in Worten zu zahlen.“

Die Unterlagen für die Abtretung bzw. Pfändung sind der Kassenanweisung als
Belege beizufügen.

Behandlung von Prüfungsmittelungen

- 1 Prüfungsmittelungen des Bundesrechnungshofs oder Vorprüfungsniederschriften der Vorprüfungsstelle sind nur innerhalb der Verwaltung, nicht den Auftragnehmern gegenüber maßgebend.
- 2 Das Bauamt hat den Auftragnehmern gegenüber die sich aus den Prüfungsmittelungen/Vorprüfungsniederschriften ergebenden Folgerungen im eigenen Namen und unter eigener Verantwortung nach Maßgabe von K 9 Nr. 3 zu ziehen. Es darf sich dabei nicht auf eine Prüfungsmitteilung/Vorprüfungsniederschrift, sondern nur auf den ihr zugrundeliegenden Sachverhalt und die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen berufen. Hat das Bauamt Bedenken, die Verantwortung für eine nach der Prüfungsmitteilung/Vorprüfungsniederschrift als erforderlich angesehene Maßnahme zu übernehmen, so hat es die Prüfungsmitteilung/Vorprüfungsniederschrift mit eingehender Stellungnahme unter Beigabe der Akten und Belege der Technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz vorzulegen. Teilt die Technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz die Bedenken des Bauamtes, so ist der zuständigen obersten Bundesbehörde zu berichten.
- 3 Rückforderungen können ohne Einverständnis des Auftragnehmers nur durchgesetzt werden, wenn sie auf Gesetz oder Vertrag beruhen. An rechtswirksame Vereinbarungen ist die Verwaltung gebunden, auch wenn die Vereinbarungen für die Verwaltung unvorteilhaft oder unter Nichtbeachtung von Verwaltungsvorschriften abgeschlossen worden sind.

Soweit eine Anspruchsgrundlage nicht besteht, ist in geeigneten Fällen der Versuch zu machen, die Rückzahlung durch nachträgliche Vereinbarung auf gutlichem Weg zu erreichen.

K 10 Behandlung und Aufbewahrung von Unterlagen

Unterlagen im Sinne dieses Abschnitts sind Akten, Schriftstücke, Karteien, Karten, Pläne, Bild- und Filmmaterialien sowie sonstige Informationsträger im Original einschließlich Mikrofilme und Magnetschichtspeicher, die Originale ersetzen.

Die Unterlagen sind sorgfältig aufzubewahren und gegen Einsicht durch Unbefugte zu schützen.

In besonderen Fällen werden zusätzlich Zweitschriften aufbewahrt.

Nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen sind die Unterlagen entsprechend den bundes- und landesrechtlichen Regelungen dem zuständigen Archiv anzubieten.

Sofern bundes- bzw. landesrechtliche Vorschriften dies vorsehen, können die Unterlagen bereits vor Ablauf der festgelegten Aufbewahrungsfristen dem zuständigen Archiv angeboten werden.

Es gelten nachstehend genannte Aufbewahrungsfristen und -stellen:

Bezeichnung der Unterlagen	Aufbewahrungsfrist	Aufbewahrungsstelle
1	2	3
1 Baurechnungen		
1.1 Unterlagen über Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	5 Jahre nach dem Abschluß der Prüfung durch den BRH	zuständige Vorprüfungsstelle (Bund)
1.2 Unterlagen über Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	5 Jahre } nach Abschluß des Jahres, in dem Rechnung gem. J 5 ge – 3 Jahre } legt worden ist	
1.3 Unterlagen über Bauunterhaltungsarbeiten		
2 Unterlagen für die Grundstücksakte; hierzu gehören alle Unterlagen, die bei der Übergabe eines Bauwerks nach Abschnitt H der zuständigen Verwaltungsdienststelle zu übergeben sind	3 Jahre nach Veräußerung der Liegenschaft bzw. Beseitigung des Bauwerks	zuständige Verwaltungsdienststelle
3 Sonstige Unterlagen		
3.1 Pläne, die der Bauausführung entsprechen	3 Jahre nach Veräußerung der Liegenschaft bzw. Beseitigung des Bauwerks	zuständiges Bauamt
3.2 Flächenberechnungen, die der Bauausführung entsprechen	wie vor	zuständiges Bauamt
3.3 die genehmigte Haushaltsunterlage – Bau –	wie vor	zuständiges Bauamt
3.4 wichtige Unterlagen zur fachlichen und rechtlichen Beurteilung des Baugeschehens (z. B. gerichtliche Entscheidungen, Vergleiche, Gutachten, Verfügungen, Berichte, Bautagebuch, Zweitschriften von Mengen-, Wärmebedarfs-, Festigkeits-Berechnungen mit Anlagen u. dgl.)	wie vor	zuständiges Bauamt
3.5 Unterlagen über die öffentlich-rechtliche Behandlung gem. K 24	wie vor	zuständiges Bauamt
3.6 Zweitschriften der Verträge mit freiberuflich Tätigen	wie vor	zuständiges Bauamt
3.7 die Haushaltsüberwachungslisten – Bau –	entspr. den in Nrn. 1.1 – 1.3 genannten Fristen	zuständiges Bauamt
3.8 unberücksichtigt gebliebene Angebote einschließlich der hierzu gehörenden Unterlagen der drei mindesfordernenden Bieter; soweit dem mindesfordernenden Bieter der Auftrag nicht erteilt worden ist, sind die preisgünstigeren Angebote zusätzlich aufzubewahren		

K 11 Lichtbildsammlung

Zur dokumentarischen Erfassung wesentlicher baulicher Anlagen werden beim Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, beim Bundesministerium der Verteidigung und bei der Bundesanstalt für Arbeit Lichtbildsammlungen geführt.

1 Zweck der Lichtbildsammlung

- 1.1 Dokumentation und Vergleich gestalterischer und funktioneller Entwicklungen im behördlichen Bauwesen;
- 1.2 Veröffentlichungen in der Fachpresse (z. B. in der Zeitschrift DIE BAUVERWALTUNG);
- 1.3 Bereitstellung von Diapositiven für Vorführungen.

Bauliche Anlagen, die dem Geheimschutz unterliegen bzw. entsprechend schutzbedürftig sind und sämtliche Bauten der Bundeswehr sowie der NATO-Infrastruktur, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der nutzenden Verwaltung fotografiert werden. SHBau, Abschnitt 12.2 (Lichtbilder) ist zu beachten.

2 Anfertigen der Lichtbilder/Diapositive

- 2.1 In der Regel sind Papierpositive im Format 18/24 cm als Colorbilder anzufertigen. Auf ihrer Rückseite sind maschinenbeschriebene Aufkleber mit folgenden Angaben anzubringen:

Bezeichnung des dargestellten Objektes mit Ortsangabe, Bauzeit, Zeitpunkt der lichtbildmäßigen Erfassung und ggf. Erläuterungen zur Darstellung,

Bauherr/Eigentümer/nutzende Verwaltung,

Bauamt; Entwurfsverfasser.
- 2.2 Von ausgewählten baulichen Anlagen sind auch Farbdiaapositive im Kleinbildformat 24/36 mm anzufertigen. Die Auswahl trifft die Technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz. Die Angaben nach 2.1 sind den Diapositiven beizugeben.
- 2.3 Wenn mit der Anfertigung freiberufliche Fotografen beauftragt werden, ist zu vereinbaren, daß die Aufnahmen dem Auftraggeber zur ausschließlichen Auswertung zu überlassen sind und vom Auftragnehmer nicht weiter kommerziell genutzt werden dürfen.
- 2.4 Die Lichtbilder/Diapositive sind auf dem Dienstwege der jeweils zuständigen obersten technischen Instanz (BMBau, BMVg oder der Bundesanstalt für Arbeit) in einfacher Fertigung zum 1. Oktober jeden Jahres vorzulegen.

K 12 Beteiligung freiberuflich tätiger Architekten, Garten- und Landschaftsarchitekten, Ingenieure und sonstiger Fachleute für bauliche Aufgaben (Freiberuflich Tätige)

- 1 Das Bauamt zieht für die Erledigung seiner Aufgaben freiberuflich Tätige hinzu, wenn es die erforderlichen Leistungen nicht selbst erbringen kann oder wenn Art und Umfang der Leistung dies erfordern.
- 2 Die Aufträge sind an freiberuflich Tätige zu vergeben, deren Fachkunde, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit feststeht, die über ausreichende Erfahrung verfügen und die Gewähr für eine wirtschaftliche Planung und Bauausführung bieten. Die Aufträge sollen möglichst gestreut werden.
- 3 Das Bauamt hat die Verträge mit freiberuflich Tätigen vor deren Tätigwerden abzuschließen. Dabei sind insbesondere der Umfang der Leistungen und die Höhe der Vergütung zu regeln. Dem mit der Planung beauftragten freiberuflich Tätigen soll in der Regel auch die Bauüberwachung übertragen werden. Die eingeführten Vertragsmuster sind anzuwenden; die Hinweise hierzu sowie Anhang 4 sind zu beachten.

- 4 Als angemessene Vergütung für die in den Vertragsmustern beschriebenen Leistungen sind in der Regel die in den Hinweisen zu den Vertragsmustern aufgeführten Teilleistungssätze anzusehen. Sofern das Bauamt oder Dritte Teile der in den Vertragsmustern beschriebenen Leistungen erbringen, sind die Sätze entsprechend zu kürzen.

Für nicht in den Vertragsmustern beschriebene Leistungen ist, soweit keine gesetzliche Regelung getroffen worden ist, eine Vergütung zu vereinbaren, die angemessen und üblich ist.

- 5 Das Bauamt unterrichtet die Technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz rechtzeitig vor dem Abschluß der Verträge.

Die Verträge bedürfen vor ihrem Abschluß der Zustimmung der Technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz, wenn

- Vertragsmuster nicht vorhanden sind,
- von den Vertragsmustern und den Hinweisen dazu abgewichen werden soll,
- Besondere Leistungen vereinbart werden sollen,
- Honorarzone oberhalb der nachfolgenden vereinbart werden sollen:

Gebäude	III
Freianlagen	III
Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen	III
Tragwerke	III
Ingenieurvermessung	III
Technische Ausrüstung	II

- 6 Die Verpflichtung der Technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz zur Wahrnehmung ihrer Fachaufsicht wird, auch bei nicht zustimmungsbedürftigen Verträgen, nicht berührt; sie ist in geeigneter Form (z. B. durch Stichproben) wahrzunehmen.
- 7 Das Bauamt hat dafür zu sorgen, daß die freiberuflich Tätigen ihre vertraglichen Verpflichtungen ordnungsgemäß und vollständig erfüllen.

Es hat zu überwachen, daß die Leistungen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen und daß - vor allem hinsichtlich der Gestaltung, der Konstruktion, der Materialwahl und der späteren Betriebs- und Unterhaltungskosten - die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet werden.

Die Überwachung ist stichprobenweise nach pflichtgemäßem Ermessen so durchzuführen, daß das Bauamt von der ordnungsgemäßen und vollständigen Erfüllung der Vertragsleistung überzeugt sein kann. Der Umfang der stichprobenweisen Überprüfung ist kenntlich zu machen.

- 8 Soweit freiberuflich Tätige mit der Bauüberwachung beauftragt sind (vgl. Nr. 3), wird ihnen auch die Feststellungsbefugnis für Rechnungen übertragen. Die auf den Rechnungen von freiberuflich Tätigen eigenhändig vollzogene Bescheinigung ist eine Teilbescheinigung i. S. der Nr. 2.7 der Anlage zu den Vorl. VV zu 2.6 zu § 34 BHO bzw. i.S. der jeweiligen Landesvorschriften.

Die von freiberuflich Tätigen festgestellten Rechnungen sind durch das Bauamt unter Verwendung der eingeführten Vordrucke kassenreif zu machen.

Die von Angehörigen des Bauamtes auf diesen Vordrucken zu vollziehenden Bescheinigungen „Sachlich richtig“ und „Rechnerisch richtig“ erstrecken sich nicht auf die Richtigkeit der von Architekten/Ingenieuren/Sonderfachleuten abgegebenen Teilbescheinigungen; Nr. 7, Absatz 3 ist zu beachten.

- 9 Soweit Leistungen mit EDV durch den freiberuflich Tätigen erbracht und durch die Bauverwaltung weitergenutzt werden sollen, sind die Dateninhalte und -trägerform vertraglich festzulegen.

K 13 Wettbewerbe

- 1 Bei bedeutenden Baumaßnahmen des Bundes können zur Lösung der Aufgabe Wettbewerbe veranstaltet werden. Für die Durchführung von Wettbewerben auf dem Gebiete der Raumplanung, des Städtebaues und des Bauwesens finden die „Grundsätze und Richtlinien für Wettbewerbe auf den Gebieten der Raumplanung, des Städtebaues und des Bauwesens — GRW 1977 —“) Anwendung. Über die Durchführung entscheidet die oberste technische Instanz des Bundes.
- 2 Ausgaben für Wettbewerbe bildender Künstler sind nicht auf die unter K 7 Nr. 6 zu berechnenden Ausgaben für die Leistungen der Künstler anzurechnen und unter der Kostengruppe 751 des Musters 6 zu veranschlagen.

*) Veröffentlicht als Sonderdruck der Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 96 vom 24. Mai 1977

K 14 Umweltschutz

- 1 Ziel und Zweck des Umweltschutzes ist es, Boden, Wasser und Luft als natürliche Lebensgrundlagen zu schützen, Belastungen zu vermeiden, eingetretene Schäden zu beheben oder auszugleichen und auf sparsamen Umgang mit Rohstoffen und Energien zu achten.

Hierbei stellt der Umweltschutz im Bauwesen einen Teilbetrag zur Erhaltung und Wiederherstellung des hochempfindlichen ökologischen Gesamtsystems und seiner einzelnen Sektoren dar.

2 Allgemeines

Bei der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen, Unterhaltung und Betrieb von baulichen Anlagen sowie deren Beseitigung sind die Erfordernisse des Umweltschutzes mit Umweltvorsorge und -schonung verstärkt zu berücksichtigen; dabei ist der haushaltsrechtliche Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten.

Welche Umweltgesichtspunkte maßgebend, wie sie zu bewerten und umzusetzen sind und wann sie berücksichtigt werden müssen, ist im Einzelfall zu entscheiden.

3 Grundlagen

Nutzer, Bedarfsträger und Bauverwaltung haben den Umweltschutz so früh und umfassend wie möglich bei der Bedarfserhebung, Planung, Bauausführung und während der Nutzung zu berücksichtigen. Die Ergebnisse sind aktenkundig zu machen.

Es ist zu untersuchen, ob sich umweltschonende Alternativen der Bedarfsdeckung ergeben, wie z.B. optimierte Nutzung vorhandener Infrastrukturen und Einsatz geeigneter neuer Technologien.

Zu Schutz-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist Stellung zu nehmen.

3.1 Bestandsanalyse

- Bestimmen der Umweltfaktoren (Luft, Boden, Wasser, Klima, Landschaft, Flora und Fauna) und deren Wechselwirkungen, Kultur- und sonstigen Sachgüter.
- Erfassen der Randbedingungen (z.B. öffentlich-rechtliche Vorgaben, äußere Einflüsse...).

3.2 Auswirkungen des Vorhabens

Vor der Untersuchung der Auswirkung ist eine konstruktive und technische Gesamtanalyse mit Leistungsbereichen, Bauteilen, Baustoffen, Nutzungsalternativen unter Berücksichtigung der Umweltbeeinträchtigungen bei Planung, Bau, Ausführung, Nutzung, Bauunterhaltung und Beseitigung vorzunehmen.

- Ermitteln der Aktivitäten, die vom Vorhaben ausgehen und Umwelterheblichkeit (z.B. während der Bau- und Betriebsphase, mögliche Störfälle).
- Ermitteln der Aktivitäten von Alternativen; Schutz, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit deren zeitlichen Auswirkungen.

3.3 Bewertung

- Prüfen und werten der Umwelterheblichkeit/Umweltverträglichkeit und der Auswirkung nach Art, Umfang, Kosten und Dauer.
- Setzen der Prioritäten.

4 Planung

Die Umwelterheblichkeit ist im Stadium des Bauantrages von der nutzenden Verwaltung (die Technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz ist zu beteiligen) und im Stadium der Planung und Bauausführung vom Bauamt festzustellen und zu bewerten. Soweit keine anderweitige Weisungen vorliegen, bestimmt das Bauamt den Umfang der Analysen und Bewertungen.

Bei Aufstellung der Bauunterlagen gemäß F RBBau ist entsprechend dem Planungsstand zu Maßnahmen

- für den Schutz von Natur und Landschaft
- am Grundstück/Liegenschaft
- der Bautechnik; -stoffe
- der technischen Gebäudeausrüstung

grundsätzlich Stellung zu nehmen.

Maßnahmen, Ausgleichs-, Schutz- und Ersatzmaßnahmen sind im Erläuterungsbericht umfassend darzustellen.

Die Ausarbeitung von Alternativen, die umweltschonende Bauweise und -stoffe beinhalten, ist zu fördern.

Baustoffe, Bauteile und Konstruktionen sind unter Berücksichtigung der Weiter- und Wiederverwertbarkeit und/oder einer möglichst schadstofffreien Rückführung der Rohstoffe auszuwählen.

Leistungen sind produktneutral mit allen Anforderungen, die Umweltbelastungen vermeiden oder verringern, zu beschreiben. Besondere Anforderungen, wie z.B. das Anbieten für die Wiederverwendung von Stoffen, an die Baustelleneinrichtung und den Baubetrieb sind anzugeben.

5 Bauausführung

Eine Bauausführung ist umweltfreundlich, wenn weniger Ressourcen verbraucht werden, die Umwelt weniger belastet wird, als bei anderen Ausführungsarten und alle zum Umweltschutz erforderlichen Maßnahmen getroffen und eingehalten werden.

Umweltrelevante Vorkommnisse und Entscheidungen sind, soweit sie nicht in anderer Weise aktenkundig gemacht werden, im Bautagebuch zu vermerken.

6 Betrieb, Nutzung und Unterhaltung

Erfordernisse des Umweltschutzes sind während des Betriebes und der Nutzung sowie bei allen Maßnahmen der Bauunterhaltung zu beachten.

7 Beseitigung bestehender Anlagen

Baureststoffe sind möglichst schadstofffrei weiter- bzw. wiederzuverwenden. Schadstoffe sind zu entsorgen. Nach der Beseitigung bestehender baulicher Anlagen ist das Gelände, soweit möglich, wieder naturnah zu gestalten. *)

*) siehe auch Richtlinien für die Planung und Ausführung der Sicherung und Sanierung belasteter Böden.

K 15 Kulturhistorische Funde

- 1 Werden Funde von kulturhistorischer Bedeutung gemacht, deren Sicherstellung im öffentlichen Interesse liegt, sind sie und ihre Fundstellen entsprechend den jeweiligen Landesgesetzen und unter Beachtung von § 4 Nr. 9 VOB/B zu behandeln.

Funde und Fundstellen müssen den zuständigen Landesbehörden unverzüglich angezeigt und bis zum Ablauf bestimmter in den Landesgesetzen vorgeschriebener Fristen unverändert gehalten werden. Zeigt sich die zuständige Landesbehörde bis zum Ablauf der Frist nicht interessiert, können die Bauarbeiten ohne Rücksicht auf die Funde fortgesetzt werden.

- 2 Für die Behandlung kulturhistorischer Funde sind die Länder zuständig. Die finanziellen Aufwendungen, die bei der Freilegung, Sicherung und Bergung der Funde entstehen, sowie die damit verbundenen Mehrkosten bei der Durchführung der Baumaßnahmen und alle persönlichen und sächlichen Kosten, die den zuständigen Behörden der Länder bei der Betreuung der Funde erwachsen (z. B. Kosten für wissenschaftliche Mitarbeiter, Reisekosten, Geräte und dgl.), sind deshalb von den Ländern zu tragen.
- 3 Wenn die beschleunigte Bergung eines kulturhistorischen Fundes vor Beginn einer Baumaßnahme des Bundes oder während der Bauarbeiten erforderlich wird und zu diesem Zeitpunkt dem Land noch keine eigenen Ausgabemittel dafür zur Verfügung stehen, können die Ausgabemittel für die Freilegung, Sicherung und Bergung sowie für die damit verbundenen Mehrkosten bei der Durchführung der Baumaßnahme vom Bund vorgelegt werden. Die Vorlage durch den Bund setzt voraus, daß die Erstattung durch das Land von den zuständigen Landesbehörden schriftlich zugesagt ist. Die Beträge sind bis spätestens zur Rohbaufertigstellung der betreffenden Baumaßnahme zu erstatten. Dabei ist das Land auf die Eilbedürftigkeit und die Frist gemäß Nr. 1 hinzuweisen.

Diese Einnahmen sind dem Titel für die betr. Baumaßnahme zuzuführen.

K 16 Vermessung baulicher Anlagen

- 1 Mit Katastervermessungen sind die zuständigen Behörden *) oder – soweit nach Landesrecht zulässig – öffentlich bestellte Vermessungsingenieure zu beauftragen.

Für sonstige Vermessungen, die das Bauamt nicht ausführen kann, können freiberuflich tätige Vermessungsingenieure nach Maßgabe des Abschnitts K 12 hinzugezogen werden.

- 2 Eingliederung der Ausgaben für Vermessungen

- 2.1 Die Ausgaben für Vermessungen, die in Verbindung mit dem Grunderwerb entstehen, sind aus einem Titel der Obergruppe 82 (vgl. B 1.1.11) zu bestreiten.

Wenn Ausgabemittel für Grunderwerb nicht zur Verfügung stehen, sind die Ausgaben aus einem Titel der Gruppe 532 bis 546 zu bestreiten.

- 2.2 Ausgaben für Vermessungen, die für die Durchführung einer Baumaßnahme bzw. nach deren Fertigstellung entstehen, werden als Baunebenkosten nach K 17 erstattet.

*) Die Bezeichnung der Behörden ist in den Bundesländern unterschiedlich, z. B. Kataster- oder Vermessungsamt, Amt für Agrarordnung, Flurbereinigungsamt

K 17 Baunebenkosten

In Kostengruppe 700 der

Kostenermittlung — Muster 6 —

sind Baunebenkosten wie folgt in Ansatz zu bringen

- für Kostengruppe 710 — Bauherrenaufgaben,
- für Kostengruppe 720 — Vorbereitung der Objektplanung,
- für Kostengruppe 730 — Architekten- und Ingenieurleistungen,
- für Kostengruppe 740 — Gutachten und Beratung.

Die Baunebenkosten (710 — 740) werden den Baubehörden der Finanzverwaltungen der Länder nach der mit jedem Land getroffenen Vereinbarung über die Entschädigung für die Erledigung von Bauaufgaben des Bundes als Istkosten erstattet.

Für die Bundesbaudirektion und die Bundesvermögensabteilung bei der OFD Berlin werden die Kosten bei den entsprechenden Titeln ihrer Einzelpläne als persönliche und sächliche Ausgaben für jedes Haushaltsjahr ausgebracht;

für Kostengruppe 750 — Leistung der bildenden Künstler
— sind die Kosten entsprechend K 7 Nr. 6 zu ermitteln;

für Kostengruppe 770 — Allgemeine Baunebenkosten
sind in Ansatz zu bringen:

- Versicherungen baulicher Anlagen (vgl. K 2),
- besondere Materialprüfungen (nur Güte- und Gebrauchsprüfungen von Stoffen und Bauteilen, die über den in den ATV oder sonst vertraglich vorgeschriebenen Umfang hinausgehen),
- Grundsteinlegung, Richtfest und Durchschlagfeier (vgl. K 6),
- Bewachung der Baustelle, soweit dies nicht zu den Vertragspflichten der Auftragnehmer gehört,
- Lichtbilder, Diapositive (vgl. K 11),
- Gebühren (vgl. K 16)

für Kostengruppe 790 — Sonstige Baunebenkosten
— Bauschild (Anh. 20/2)
— Baugrunduntersuchungen (vgl. K 1)

K 19 Betriebsführung und Betriebsüberwachung von Betriebstechnischen Anlagen

1 Allgemeines

Als Betriebstechnische Anlagen im Sinne der RBBau gelten sämtliche maschinen- und elektrotechnischen Anlagen und Einrichtungen, die der unmittelbaren Ver- und Entsorgung von Gebäuden, Bauwerken und Liegenschaften dienen bzw. den Bedarf ihrer Nutzer an Wärme, Kälte, Luft, Elektrizität, Wasser, sonstigen Medien, Transportleistungen, Kommunikationsmitteln, Verpflegungseinrichtungen und dgl. decken. Das sind gemäß DIN 276 die Technischen Anlagen des Bauwerkes sowie die betriebstechnischen Teile der Kostengruppen Herrichten und Erschließen, Einbauten, Ausstattung und Außenanlagen.

Betriebstechnische Anlagen bedürfen neben der Bauunterhaltung einer besonderen Betriebsführung und Betriebsüberwachung. Zur Sicherstellung eines zuverlässigen und energiesparenden Betriebs haben die für die Betriebsführung verantwortliche hausverwaltende Dienststelle und die für die Betriebsüberwachung und Bauunterhaltung zuständigen Stellen der Bauverwaltung eng zusammenzuarbeiten.

Im folgenden wird zur Verdeutlichung zwischen den Funktionen Betriebsüberwachung und Baudurchführung/Bauunterhalt, nachfolgend Bauseite genannt, unterschieden. Die Bauverwaltungen organisieren die Betriebsüberwachung im Rahmen ihrer jeweiligen Organisationsform in eigener Zuständigkeit.

2 Vorbereitende Maßnahmen für den Betrieb

2.1 Ver- und Entsorgungsverträge

Die Bauseite klärt zu Beginn der Planung von Baumaßnahmen die Bedingungen für die Ver- und Entsorgung, berät die hausverwaltende Dienststelle über die erforderlichen Verträge und bereitet diese fachtechnisch vor.

Abschluß und Abwicklung der Verträge obliegen der hausverwaltenden Dienststelle. Sie hat abgeschlossene Verträge den jeweiligen Änderungen der Tarife und des Verbrauchs anzupassen.

Die Vertragsentwürfe und Vertragsänderungen bedürfen der Einwilligung der Betriebsüberwachung.

Dies gilt auch für Verträge über den Bezug von Energie und Medien für anzumietende oder angemietete Gebäude.

2.2 Instandhaltungsverträge

Die Betriebsüberwachungsstelle legt im Einvernehmen mit der Bauseite und der hausverwaltenden Dienststelle Art und Umfang der Inspektion und Wartung *) fest. Bei Abschluß von Instandhaltungsverträgen ist entsprechend 2.1 zu verfahren.

2.3 Betriebspersonal

Lebensdauer, Wirtschaftlichkeit und sicherer Betrieb der Anlagen hängen maßgeblich von der Qualifikation des Betriebspersonals ab. Mit der Aufstellung der Haushaltsunterlage – Bau – arbeitet die Betriebsüberwachungsstelle einen Vorschlag über das für den Betrieb der Anlagen erforderliche Personal aus.

Die hausverwaltende Dienststelle ist dafür verantwortlich, daß das notwendige Betriebspersonal rechtzeitig zur Verfügung steht und von der Übernahme der Betriebstechnischen Anlage an seine Aufgaben sachgerecht erfüllen kann.

2.4 Übergabe der Anlagen und Aufnahme des Betriebes

Ergänzend zu Abschnitt H ist zu beachten:

Der Anlagenhersteller hat das Betriebspersonal vor Übergabe unter Beteiligung des Bauamtes in die Funktion der Anlage einzuweisen (siehe VOB/C, Abschn. 4 der entsprechenden DIN-Normen). Die Bauseite benachrichtigt die Betriebsüberwachungsstelle rechtzeitig über den Termin der Einweisung. Diese kann dabei eine Betriebsanweisung nach 4.2 übergeben. Über die Einweisung fertigt die Bauseite eine Niederschrift.

Die Bauseite hat den für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung bestellten Sicherheitsingenieuren und Fachkräften **) die Funktion der Anlage zu erläutern.

*) Die Vertragsmuster mit Bestandsliste und Leistungskatalog nach VHB Teil VI sowie Nr. 12 der Richtlinie zu § 10 VOB/A sind zu beachten.

**) Nach den „Richtlinien für den betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Dienst in den Verwaltungen und Betrieben des Bundes“ und nach dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz).

3 Betriebsführung

Die Betriebsführung ist Aufgabe der hausverwaltenden Dienststelle. Diese trägt die Verantwortung dafür, daß die Betriebstechnischen Anlagen nach den Grundsätzen der Sicherheit, der technischen Zuverlässigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der sparsamen Energieverwendung betrieben werden.

Betriebstechnische Anlagen dürfen nur im Einvernehmen mit dem Bauamt verändert werden.

3.1 Betriebsanweisung und Betriebsdatei

Die Anlagen sind nach den Bestimmungen von Musterbetriebsanweisungen, den Bedienungs- und Instandhaltungsanleitungen der Anlagenhersteller und der für den Einzelfall ausgearbeiteten Betriebsanweisung gemäß 4.2 zu betreiben.

Als Betriebsdatei sind unter Beachtung der Angaben der Betriebsüberwachungsstelle Bestandslisten zu führen, die alle zur Überprüfung der einzelnen Anlagen und deren Betriebsweise erforderlichen Angaben enthalten, z. B.

- Bestands- und Leistungsdaten
- Inspektion und Wartung
- Instandsetzungen einschließlich Instandsetzungskosten
- vorgeschriebene und durchgeführte Prüfungen.

3.2 Wiederkehrende Prüfungen

Entsprechend der Aufstellung der Anlagen nach H 1.6 veranlaßt die hausverwaltende Dienststelle die erforderlichen Prüfungen und stellt die Gültigkeit der erteilten Genehmigungsbescheide fest.

3.3 Inspektion und Wartung

Inspektion und Wartung sind regelmäßig durchzuführen. Bei der Inspektion sollen durch Prüfen von Beschaffenheit und Funktion der Betriebstechnischen Anlagen notwendige Instandsetzungsarbeiten frühzeitig erkannt werden.

3.4 Feststellung und Beseitigung von Mängeln und Schäden

Die Feststellung und Beseitigung von Mängeln und Schäden an Betriebstechnischen Anlagen sowie derjenigen Schäden an Gebäuden und Bauwerken, die erhöhte Betriebskosten verursachen oder die Sicherheit des Anlagenbetriebes gefährden können, erfolgt nach den Abschnitten C und D.

3.5 Aufzeichnung und Meldung des Verbrauchs von Energie und Medien

Verbrauchsnachweise dienen der Beurteilung und Überwachung der Liegenschaft und der Ermittlung prüfbarer Betriebsergebnisse als Maßstab der sparsamen Bewirtschaftung.

Von der hausverwaltenden Dienststelle sind hierfür regelmäßig Aufzeichnungen nach der eingeführten Richtlinie zur Ermittlung spezifischer Energieverbrauchswerte zum Nachweis von Energie- und Kosteneinsparungen über den Verbrauch von Wärme, Kälte, Strom und Wasser sowie die Betriebsstunden der Anlagen zu führen.

Durch ständige Beobachtung des Energieverbrauchs soll die hausverwaltende Dienststelle Abweichungen rechtzeitig erkennen und Gegenmaßnahmen einleiten. Bei besonderen Abweichungen ist die Betriebsüberwachungsstelle einzuschalten.

3.6 Schulung des Betriebspersonals

Die hausverwaltende Dienststelle ist dafür verantwortlich, daß das Betriebspersonal regelmäßig über Maßnahmen der rationellen Energieverwendung unterrichtet wird. Sie kann sich dabei von der Betriebsüberwachungsstelle beraten lassen.

4 Betriebsüberwachung

Betriebsüberwachung ist die Überprüfung der Anwendung und Einhaltung der Grundsätze für die Betriebsführung sowie die fachtechnische Beratung der hausverwaltenden Dienststelle mit dem Ziel, die Wirtschaftlichkeit des Betriebes sicherzustellen.

Aus der Betriebsüberwachung gewonnene Erfahrungen sollen verwertet und bei der Planung neuer Anlagen berücksichtigt werden.

4.1 Betriebsüberprüfung

Zustand und Betrieb der Anlagen sind wiederkehrend zu überprüfen. Dabei ist die hausverwaltende Dienststelle zu beteiligen.

Insbesondere sind zu überprüfen

- der technische Zustand einschließlich der Betriebsbereitschaft
- die Durchführung der Instandhaltungsarbeiten (vgl. 2.2)
- die Wirtschaftlichkeit und der Energieverbrauch
- die fristgerechte Durchführung der vorgeschriebenen Prüfungen (vgl. 3.2)
- die Einhaltung der Betriebsanweisung
- die Führung der Betriebsaufzeichnungen

Die Betriebsüberwachungsstelle erstellt über das Ergebnis der Überprüfung einen Bericht, in dem die festgestellten Mängel und Verbesserungsvorschläge aufzunehmen sind.

4.2 Betriebsanweisung *)

Der hausverwaltenden Dienststelle ist, soweit erforderlich, ergänzend zu den Musterbetriebsanweisungen eine auf die Nutzung des Gebäudes oder Bauwerks abgestellte Betriebsanweisung zu übergeben.

4.3 Objektbezogene Überprüfung des Energie- und Medienverbrauchs sowie der Betriebskosten

Die Betriebsüberwachungsstelle hat die von der hausverwaltenden Dienststelle nach 3.5 zu führenden Verbrauchsaufzeichnungen zu überprüfen und eine Soll-Ist-Verbrauchskontrolle anhand des Musters 30 mit Hilfe eingeführter einschlägiger EDV-Programme durchzuführen.

Der hausverwaltenden Dienststelle sollen dazu Obergrenzen für den Energie- und Medienverbrauch vorgegeben werden.

Die hausverwaltende Dienststelle ist auf etwa notwendig werdenden Anpassungen von bestehenden Energie- und Medienlieferverträgen bei Änderungen der Tarife und des Verbrauchs aufmerksam zu machen.

4.4 Auswertung und Verbrauchsdaten

Neben der objektbezogenen Auswertung nach 4.3 sind mit dem jeweiligen eingeführten Energie- und Medieninformationssystem besondere Liegenschaftsbetriebsvergleiche unterteilt nach Bauwerken (vergl. Hauptgliederung des Bauwerkszuordnungskatalogs, Erläuterungen zu Muster 6 oder anderen gemeinsamen Merkmalen) aufzustellen.

Aus der Betriebsüberwachung und der Betriebsführung gewonnene Erkenntnisse sind nach Liegenschaften gegliedert in einem zusammenfassenden jährlichen Bericht, der insbesondere die Punkte

- Verbrauchs- und Kostenwerte bezogen auf
 - Grundfläche oder Rauminhalt nach DIN 277
 - Personenzahl
- Witterungsbereinigte Verbrauchsänderungen und Kosten
- Entwicklung der Ver- und Entsorgungspreise und -kosten
- Entwicklung der Anteile der Energieträger am Gesamtverbrauch
- Darstellung von gegenläufigen Verbrauchs- und Kostenentwicklungen (Wärme, Elektro)
- Erfolgsbilanz
- Betriebsführung
- Vorschläge für bauliche und betriebliche Maßnahmen, die zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit und Sicherheit und zur Einsparung von Energie führen

behandeln soll, aufzubereiten und der Technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz vorzulegen. Soweit grundsätzlich bedeutsame Feststellungen über Mängel der Planung und Bauausführung oder Betriebsführung getroffen werden, veranlaßt diese die Unterrichtung aller in Betracht kommenden Bauämter und Hausverwaltenden Dienststellen.

5 Meßeinrichtungen

Zu Intensivierung der Betriebsführung und Betriebsüberwachung sind Meßeinrichtungen bzw. entsprechende Hilfseinrichtungen (z.B. Betriebsstundenzähler) für die Erfassung des Energieverbrauchs der Bauwerke und ihrer wesentlichen Anlagenbereiche (z.B. Beleuchtung, große Einzelantriebe, stationärer Wärmebedarf, Lüftungs- und Wirtschaftswärme) vorzusehen.

*) Betriebsanweisung
Spezielle Anweisung über die Art und Weise des Gebrauchs einer Anlage auf der Grundlage eines Nutzungsprogramms mit Angabe aller Maßnahmen und Daten, mit deren Hilfe der sichere und wirtschaftliche Betrieb ermöglicht wird.

K 20 Berichterstattung

Für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie die Bauunterhaltung sind folgende Meldungen zu erstatten:

- 1 freigehalten
- 2 Bericht über den Stand der Bearbeitung und die finanzielle Lage (Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten) *)
 - 2.1 Die Bauämter berichten unter Verwendung des Musters 15 — in 3-facher Ausfertigung — der Technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz jeweils zum
 5. Mai und
 5. November.
 - 2.2 Die Technischen Aufsichtsbehörden in der Mittelinstanz leiten die Berichte mit baufachlicher Beurteilung (Sichtvermerk oder nötigenfalls Stellungnahme) in je einfacher Ausfertigung der obersten technischen Instanz und der zuständigen obersten Bundesbehörde zu.
 - 2.3 Die Meldungen sollen nur dazu dienen, einen Überblick über den jeweiligen Stand der Baumaßnahmen zu gewinnen. Es sollen daher mit diesen Übersichten keine Anträge oder Berichterstattungen verbunden werden, auf die eine Entscheidung erwartet wird. Derartige Anträge oder Berichte müssen stets gesondert vorgelegt werden. Dies gilt insbesondere für Nachbewilligung von Ausgabemitteln.
 - 2.4 Die Berichterstattung beginnt mit der Erteilung des Planungsauftrages und endet in dem Halbjahr nach Legung der Baurechnung.
- 3 Planungs- und Kostendaten fertiggestellter Bauwerke/Baukörper und Baumaßnahmen (Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten)
 - 3.1 Für fertiggestellte Bauwerke und Baumaßnahmen ist Muster 6 — Ergebnisfeststellung — einschließlich fortgeschriebenem Muster 7 aufzustellen, soweit nicht die oberste technische Instanz auf das Ausfüllen der Muster verzichtet.

Sind gegenüber der Planung keine Änderungen eingetreten, kann dazu Muster 7 — Erläuterungsbericht zur Haushaltsunterlage — Bau — verwendet werden.
 - 3.2 Unmittelbar nach Übergabe eines Gebäudes/Baumaßnahme, wenn zu erwarten ist, daß sich die Kosten nicht wesentlich ändern, ist das Muster 6 vom Bauamt aufzustellen. Eine spätere erneute Vorlage mit den endgültigen Abrechnungssummen ist grundsätzlich nicht erforderlich. Zwei Ausfertigungen sind der Technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz vorzulegen.

Die Technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz leitet eine Ausfertigung

 - für zivile Baumaßnahmen der Bundesbaudirektion,
 - für Verteidigungsbaumaßnahmen dem Bundesminister der Verteidigung

zur Auswertung zu. Eine weitere Ausfertigung ist vom Bauamt für die Rechnungslegung zu verwenden.
- 4 Grundlagen zur Veranschlagung der Ausgaben für die Bauunterhaltung

Nach Fertigstellung baulicher Maßnahmen sind die sich daraus ergebenden Wertveränderungen mit Muster 21 der hausverwaltenden Dienststelle mitzuteilen.

Dabei sind als werterhöhend anzugeben

 - bei Großen und Kleinen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten die in dem Muster 6 — Ergebnisfeststellung — ausgewiesenen Kosten,
 - bei Bauunterhaltungsarbeiten nur diejenigen Ausgaben, die zur Werterhöhung des Gebäudes/der Liegenschaft geführt haben; der Anteil ist zu schätzen.

Die Baunebenkosten entsprechend K 17 RBBau sind bei der Ermittlung zu berücksichtigen.

Hat eine bauliche Maßnahme auch zu Wertminderungen geführt, sind die hierauf entfallenden, nötigenfalls zu schätzenden Anteile abzuziehen.

Wertverändernde Ausgaben, die weniger als 25 000,— DM je bauliche Maßnahme ausmachen, sind nicht zu berücksichtigen.

*) Nur für zivile Baumaßnahmen und militärische Baumaßnahmen aus Epl. 35...

5 Jährliche Verbrauchswerte und Betriebskosten

Aufgrund der Anmerkungen zu Muster 30 hat die nutzende Verwaltung die Angaben zu 5.1 bis 6.1, das Bauamt alle weiteren Angaben zu machen.

Zur Erfassung der jährlichen Verbrauchswerte und Betriebskosten ist das Muster 30 zu verwenden, das von der nutzenden Verwaltung über das Bauamt der Betriebsüberwachungsstelle zu übergeben ist. Vorläufiger Termin ist jeweils der 1.5. des Jahres.

Die Betriebsüberwachung faßt die Angaben zusammen, nimmt die Auswertung nach K 19 Nr. 4. vor und unterrichtet die nutzende Verwaltung. Solange ein EDV-Programm zur Jahresbetriebskostenauswertung noch nicht eingeführt ist, kann Muster 30 Verwendung finden, wenn folgende Angaben ergänzend erhoben, ausgewertet und berichtet werden:

- Anzahl der Beschäftigten
- Anzahl des eingesetzten betriebstechnischen Personals
- Gesamterfassung aller Tätigkeiten zur Bedienung, Wartung und Inspektion sowie Aufteilung der Jahreskosten für eigenes und fremdes Personal (vgl. Neufassung Muster 30, Zeilen 5.5 und 5.6)
- Differenzierung der Bauunterhaltungskosten, bezogen auf den Betreiber, auf den baulichen und betriebstechnischen Anteil (vgl. Neufassung Muster 30, Zeilen 6.1 - 6.3)

Zur Sicherung von Qualitäts-, Termin- und Kostenzielen sind auf der Grundlage des Haushaltsrechts bei allen Baumaßnahmen Qualitäts-, Termin- und Kostenplanungen durchzuführen. Sie sind wesentlicher Bestandteil des durch die Bauverwaltung im Rahmen der Gesamtverantwortung durchzuführenden Planungs-, Steuerungs- und Informationsprozesses.

Bei der Beteiligung von freiberuflich Tätigen ist sicherzustellen, daß deren Arbeitsergebnisse von der Bauverwaltung im elektronischen Datenaustauschverfahren übernommen werden können.

1 Qualitätsplanung

Die Qualitätsplanung (Standardfestlegung) ist schon bei der Aufstellung des Bauantrages durchzuführen, da sie erheblichen Einfluß auf Kosten und Termine hat. Die Qualitätsplanung ist weiterhin detailliert im Erläuterungsbericht festzulegen und erforderlichenfalls fortzuschreiben.

2 Terminplanung

Die Terminplanung erfolgt erstmals im Zusammenhang mit der Aufstellung der Nutzerforderung/des Bauantrages durch die nutzende Verwaltung unter Beteiligung der Bauverwaltung.

Für die fortlaufende Aktualisierung und Abstimmung ist die jeweils für den Verfahrenstakt (im Planungs- und Bauablauf) zuständige Instanz verantwortlich.

Zeit- und Ablaufpläne sind mit Darstellung des frühesten und spätesten Beginns der Aktivitäten und Abhängigkeiten, die Einflüsse auf Planungen, baufachliche Prüfungen bzw. Genehmigungen, Ausschreibungen und Durchführung haben, aufzustellen und fortzuschreiben; sie sollen auch enthalten:

- Zeitpunkt der Vergabe von Leistungen,
- Dauer von Ausführungszeiten,
- Termin der Übergabe an den Nutzer;

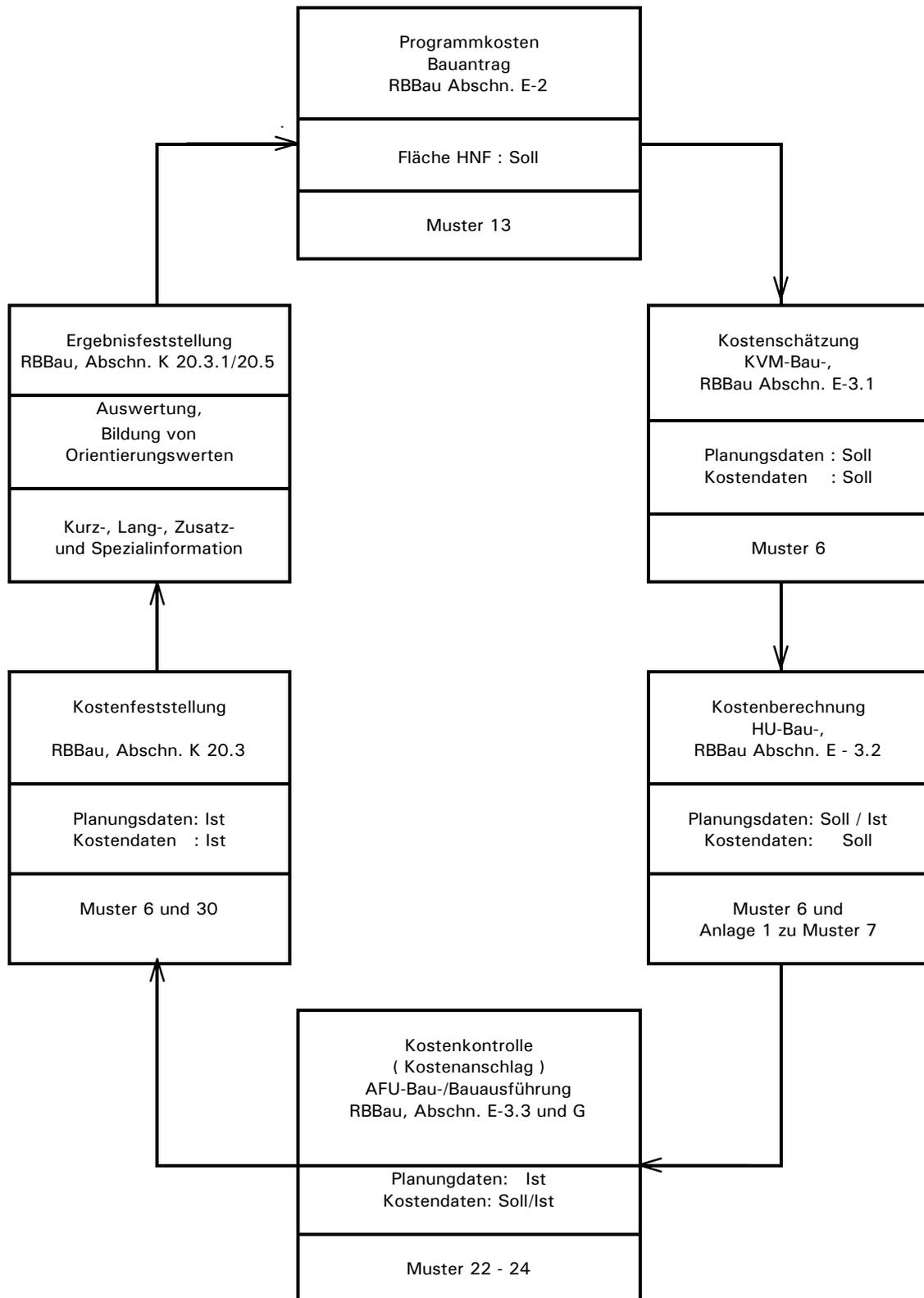
sie sind den jeweiligen Bauunterlagen gemäß, Abschn. D, E und F beizufügen.

Die Festlegungen in den Zeit- und Ablaufplänen sind den Verträgen mit freiberuflich Tätigen sowie den Verträgen über Bauleistungen zugrunde zu legen.

3 Kostenplanung

Programmkosten, die vor Beginn der Planung von der Bauverwaltung auf der Grundlage von konkreten Nutzerforderungen und Erfahrungswerten ermittelt werden, sind bei der Vorbereitung, Planung und Ausführung von Baumaßnahmen als Kostenziel einzuhalten.

Kostenermittlungen sind entsprechend den jeweiligen Bearbeitungsphasen von Baumaßnahmen (s. Abbildung) aufzustellen.



Um die Einhaltung des Kostenziels in allen Phasen (Programmkosten / genehmigte Kosten) sicherzustellen, ist im Zuge der Vorbereitung, Planung und Ausführung von Baumaßnahmen die Kostenkontrolle bzw. Kostensteuerung durchzuführen.

K 22 Kontinuierliches Bauen

- 1 Die Baumaßnahmen des Bundes sind grundsätzlich kontinuierlich durchzuführen. Zu diesem Zweck ist im Rahmen der haushaltsrechtlichen und technischen Möglichkeiten sowie des wirtschaftlich Vertretbaren dafür zu sorgen, daß Bauarbeiten auch im Winter aus- oder weitergeführt werden können. Die hierfür erforderlichen Maßnahmen sind rechtzeitig zu treffen.
- 2 Bei der Vorbereitung von Baumaßnahmen sind die Arbeiten festzustellen, die sich — gegebenenfalls mit besonderen Schutzvorkehrungen — für die Ausführung im Winter eignen. Für den Winterbau sind insbesondere solche Bauarbeiten geeignet, bei denen regional in unterschiedlicher Höhe entstehende Mehrkosten in einem angemessenen Verhältnis zur Winterbauleistung stehen.

Der Bauablauf ist so zu planen, daß witterungsempfindliche Arbeiten möglichst vor Beginn der Frostperiode abgeschlossen und während des Winters überwiegend witterungsunempfindliche Arbeiten ausgeführt werden.

- 3 Schutzvorkehrungen sind möglich
 - als Vollschutz,

indem ein Bauwerk oder Teile eines Bauwerks voll vor Witterungseinflüssen gesichert werden (z. B. durch Winterbauhallen);
 - als Teilschutz,

indem ein Bauwerk oder Teile eines Bauwerks so hergerichtet werden, daß ein Weiterarbeiten im Bauwerksinnern möglich wird (z. B. durch provisorisches Schließen von Öffnungen);
 - als Einzelschutz,

indem Arbeits- und Fertigungsstätten sowie Lagerplätze außerhalb eines Bauwerks so ausgestattet werden, daß ein Weiterarbeiten möglich ist (z. B. durch Vorhalten und Betrieb von Dampflanzen).

Schutzvorkehrungen sind dann ausreichend, wenn sie die Fortführung der Bauarbeiten bei solchen ungünstigen Witterungsverhältnissen gewährleisten, mit deren Eintritt im allgemeinen zu rechnen ist.

- 4 Bei Aufstellung der Haushaltsunterlage-Bau- ist festzulegen, in welchem Umfang Schutzvorkehrungen vorgesehen werden sollen. Dabei ist im Einzelfall zu prüfen, welche Schutzvorkehrungen unter Berücksichtigung der vorgegebenen Termine erforderlich und wirtschaftlich vertretbar sind.

Die notwendigen Kosten sind bei den Kostengruppen 397, 497 und 597 (Muster 6) zu veranschlagen. Art und Umfang der beabsichtigten Maßnahmen sind im Erläuterungsbericht (Muster 7, KG wie vor) ausführlich darzulegen. Für die bei der Planung und Veranschlagung zu berücksichtigenden Witterungsverhältnisse können Auskünfte der zuständigen Wetterämter, für die erforderlichen Schutzmaßnahmen der Abschnitt D der „Hinweise für das Bauen im Winter“ *) als Anhalt dienen.

- 5 Die aufgrund der Kostenberechnung für den Winterbau genehmigten Teilbeträge sind zweckgebunden.
- 6 Das Bauamt hat im Rahmen der genehmigten Ausgabemittel im Einzelfall nach dem jeweiligen Bedarf zu entscheiden, welche Schutzvorkehrungen notwendig sind, um das Bauvorhaben kontinuierlich fortzuführen.
- 7 Für die Durchführung von Bauunterhaltungsarbeiten während der Wintermonate vgl. C 5.3.
- 8 Beim Vorstand der Bundesanstalt für Arbeit, sowie bei den Verwaltungsausschüssen der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter bestehen Ausschüsse zur Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft. Auf Verlangen sind diesen Ausschüssen in dem zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe erforderlichen Umfang Auskünfte über die Planung, Vergabe und Durchführung von Baumaßnahmen zu erteilen (§ 191 Abs. 2 AFG).

*) Herausgegeben von der Rationalisierungs-Gemeinschaft Bauwesen im RKW Frankfurt/Main 11, Gutleutstraße 163–167

K 23 Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen

- 1 Die Verpflichtung, die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten, ergibt sich aus § 7 (1) BHO. Für das Bauwesen folgt daraus, daß bei der Planung von Maßnahmen alternative Lösungsmöglichkeiten und die Kosten einschließlich der Folgekosten zu untersuchen sind (vgl. Nr. 1.2 den Vorläufigen Verwaltungsvorschriften – Vorl. VV – zu § 7 BHO).
- 2 Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen im Bauwesen sind Optimierungen von Planungskonzepten und Wirtschaftlichkeitsberechnungen in Form von betriebswirtschaftlichen Kostenvergleichen über Bauteile und Anlagen der Technischen Ausrüstung. Sie sind Hilfsmittel bei der Entscheidungsfindung über Planungsalternativen und dienen als Nachweis der Wirtschaftlichkeit für die gewählte Lösung.

Bei der Beurteilung von Planungsalternativen müssen jedoch auch jene Faktoren berücksichtigt werden, die nicht in Kosten ausdrückbar sind, wie z. B. Gestaltung, Funktion, Behaglichkeit.

Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen sind

- im Stadium des Bauantrages von der nutzenden Verwaltung (die Technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz ist dabei zu beteiligen, vgl. E 2.1 RBBau)

- Im Stadium der Planung vom Bauamt

aufzustellen.

- 3 Soweit keine anderweitigen Weisungen durch die Technischen Aufsichtsbehörden vorliegen, bestimmt das Bauamt Gegenstand und Umfang der Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen. Es trägt die Verantwortung für ihre Angemessenheit und Richtigkeit.
- 4 Wirtschaftlichkeitsberechnungen sind aufzustellen, wenn die wirtschaftlichen Auswirkungen von Alternativen nicht auf einfachere Weise – z. B. durch Erfahrungswerte, Daten der Kurz- und Langinformationen der BBD und LAG – beurteilt werden können. Auf die Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, die für die Planungsentscheidungen ausschlaggebend sind, ist in dem Erläuterungsbericht zur Haushaltsunterlage – Bau – hinzuweisen.
- 5 Zur Aufstellung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen sind mit Erlaß BMBau vom 23. März 1988 – B I 1 – B 1000 – 00 (MinBIFin 1988 S. 166) die

Arbeitshinweise zu Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen im Rahmen der Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltungen – RBBauWU –

eingeführt worden.

- 6 Freiberuflich Tätige haben im Rahmen der ihnen übertragenen Grundleistungen ohne zusätzliche Vergütung alternative Lösungsmöglichkeiten darzustellen und Wirtschaftlichkeitsvorbetrachtungen durchzuführen (vgl. §§ 15 und 73 HOAI). Nur soweit umfangreiche Wirtschaftlichkeitsberechnungen über Planungsalternativen oder detaillierte Wirtschaftlichkeitsnachweise gefordert werden, sind solche zusätzlich zu vergüten (vgl. § 5 HOAI).
- 7 Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen sind wie Baurechnungen aufzubewahren.

K 24 Bauaufsichtliche Behandlung von baulichen Anlagen

Die Durchführung von baulichen Maßnahmen unterliegt den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen *) des Bundes und des jeweiligen Landes; sie wurden in den Ländern auf der Grundlage der Musterbauordnung (MBO) des BMBau mit gewissen Abweichungen eingeführt. Soweit nachfolgend auf die §§ der MBO Bezug genommen wird, dient dies ausschließlich dazu, die verwendeten Begriffe zu erläutern.

1 Allgemeines

- 1.1 Für die Errichtung, Änderung oder Beseitigung baulicher Anlagen genügt anstelle der Baugenehmigung (im Sinne von §§ 61, 61 a MBO) die Zustimmung der zuständigen Bauaufsichtsbehörde des Landes, wenn Entwurfsarbeiten und Bauüberwachung — auch bei Einschaltung freischaffend Tätiger — unter der Leitung eines Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes durchgeführt werden (Zustimmungsverfahren). Einer Überwachung und Abnahme durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde des Landes bedürfen diese Baumaßnahmen nicht.

Den Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes sind — soweit es die jeweiligen Landesvorschriften zulassen — Angehörige der Bauverwaltung mit einer dieser Laufbahn entsprechenden Vorbildung gleichgestellt.

- 1.2 Bauliche Anlagen, die unmittelbar der Landesverteidigung dienen, sind der zuständigen Bauaufsichtsbehörde des Landes vor Baubeginn schriftlich zur Kenntnis zu bringen (im Sinne von § 74(5) MBO).

Welche baulichen Anlagen unmittelbar der Landesverteidigung dienen, bezeichnet im Einzelfall (spätestens mit Erteilung des Planungsauftrages) das für die Baumaßnahme zuständige Bundesministerium.

2 Entwurfsarbeiten, Bauüberwachung

- 2.1 Das Zustimmungsverfahren (1.1) und die Kenntnissgabe (1.2) entbinden nicht von der Einhaltung materiell-rechtlicher Anforderungen; auch die baulichen Anlagen des Bundes müssen den materiellen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen. Die mit der Erledigung der Bauaufgaben betrauten Baubehörden tragen hierfür die Verantwortung.

- 2.2 Ist beabsichtigt, von öffentlich-rechtlichen Bauvorschriften abzuweichen, so sind die hierfür notwendigen Ausnahmen und Befreiungen rechtzeitig zu beantragen; der Antrag ist zu begründen. Bei Kenntnissgaben können Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen nur nach § 29 ff BauGB in Betracht kommen.

- 2.3 Macht die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen, die der Landesverteidigung, dienstlichen Zwecken des Bundesgrenzschutzes oder dem Zivilschutz dienen, Abweichungen von den Vorschriften des BauGB oder den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften erforderlich, ist hierfür nach § 37 (2) BauGB nur die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde notwendig; diese hat die Gemeinde zu hören. Wird die Zustimmung versagt oder widerspricht die Gemeinde dem beabsichtigten Bauvorhaben, so entscheidet das zuständige Bundesministerium im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien und im Benehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde.

- 2.4 Mit der Bauausführung darf bei zustimmungsbedürftigen baulichen Anlagen erst nach Erteilung der Zustimmung begonnen werden. In den Fällen des 3.4 ist die dort vorgesehene Entscheidung der obersten technischen Instanz einzuholen.

Bei baulichen Anlagen, die nur der Kenntnissgabe bedürfen, darf mit der Bauausführung ein Monat nach Eingang der Kenntnissgabe bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde begonnen werden, sofern diese keine Einwände erhoben hat.

- 2.5 Der Baubeginn ist — soweit nach jeweiligem Landesrecht erforderlich — der zuständigen Bauaufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen.

3 Verfahren

- 3.1 Zur Vermeidung von Änderungen und Verzögerungen bei der Planung ist die zuständige Bauaufsichtsbehörde frühzeitig zu beteiligen. Soweit es erforderlich ist, sind zu diesem Zeitpunkt auch Gemeinden sowie Behörden und Dienststellen, deren Aufgabenbereich berührt wird, zu hören. Die Verhandlungen mit den dafür zuständigen Behörden sind durch die Bauverwaltung zu führen. Das Ergebnis ist schriftlich zu vermerken; nötigenfalls sind Vorbescheide oder Teilzustimmungen einzuholen.**)

*) Der Betriebsschutz (Arbeitsschutz, Unfallverhütung), der Strahlenschutz und der Immissionsschutz sind nicht Gegenstand des bauaufsichtlichen Verfahrens

**) Bei Verteidigungsbauten vgl. auch L 1

- 3.2 Der Antrag auf Zustimmung oder die Kenntnissgabe ist der zuständigen Bauaufsichtsbehörde zuzuleiten, sobald die Haushaltsunterlage — Bau — von der Technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz geprüft worden ist.

Hierbei ist der Beamte, dem die Leitung der Entwurfsarbeiten und die Bauüberwachung übertragen worden ist bzw. wird, mit Namen, Amts- oder Dienstbezeichnung zu benennen.

- 3.3 Erteilt die zuständige Bauaufsichtsbehörde im Zustimmungsverfahren den mit der Leitung und Durchführung der Baumaßnahmen beauftragten Baubehörden Auflagen, die in technischer oder wirtschaftlicher Hinsicht unangemessen erscheinen und kann eine Einigung darüber nicht erzielt werden, so ist der obersten technischen Instanz zu berichten.

- 3.4 Sofern eine Zustimmung befristet oder widerruflich erteilt wird, entscheidet die oberste technische Instanz über den Baubeginn. Ihr ist unverzüglich zu berichten; letzteres gilt auch, wenn eine beantragte Zustimmung nicht erteilt wird.

Macht die zuständige Bauaufsichtsbehörde aufgrund einer Kenntnissgabe Bedenken geltend, so ist die Weisung der obersten technischen Instanz einzuholen.

4 Bauvorlagen

- 4.1 Dem Antrag auf Zustimmung oder der Kenntnissgabe sind die Bauvorlagen beizufügen, die für die Beurteilung der Baumaßnahme notwendig sind. Art und Inhalt der Bauvorlagen bestimmen sich nach den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften. Die Bauvorlagen sind entsprechend den Vorschriften der Länder (Bauordnungen) zu unterschreiben. Die Unterlagen der Haushaltsunterlage — Bau — (vgl. F 2) sind zu verwenden.

- 4.2 Den Bauvorlagen sind Vorbescheide, Teilzustimmungen, oder dergleichen beizufügen.

5 Führung der Akten über die bauaufsichtliche Behandlung von Baumaßnahmen

Für jede Baumaßnahme ist von dem für die Durchführung verantwortlichen Bauamt eine besondere Akte (Bauaufsichtsakte) zu führen, die alle Vorgänge über die bauaufsichtliche Behandlung der Baumaßnahme enthalten muß.

In dieser Akte sind alle Anträge mit Bauvorlagen (Zweitschriften) an die zuständigen Bauaufsichtsbehörden oder andere Stellen (vgl. 3.1) sowie der geführte Schriftwechsel mit diesen und alle Bescheide (im Original) abzulegen.

Diese Akte ist nach Maßgabe von K 10 Nr.3.5 aufzubewahren.

6 Hinweise zur Führen der Bauaufsichtsakte

- 6.1 Verantwortlich für die Führung der Bauaufsichtsakte ist der mit der Leitung der Entwurfsarbeiten und der Bauüberwachung beauftragte Beamte des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes.

- 6.2 Die Aktenführung ist wie folgt zu strukturieren:

6.2.1 Bauordnungsrechtliche Vorgänge wie z.B.

- Baugenehmigungsverfahren
- Zustimmungsverfahren
- Kenntnissgabeverfahren
- Ausnahmen und Befreiungen
- Tragwerksplanung und Prüfung
- Wärmeschutz, Schallschutz, Brandschutz
- u.s.w.

6.2.2 Planungsrechtliche Vorgänge wie z.B.

- Bauleitplanung
- Planfeststellungsverfahren
- Anträge nach BauGB § 29 ff.
- u.s.w.

6.2.3 Vorgänge sonstiger Rechtsbereiche wie z.B.

- wasserrechtliche Verfahren
- Denkmalschutz
- Landschaftsschutz
- Immissionsschutz
- u.s.w.

K 25 Vorbeugender Brandschutz für baulichen Anlagen

1 Allgemeines

In baulichen Anlagen des Bundes und in vom Bund angemieteten baulichen Anlagen ist dem vorbeugenden Brandschutz besondere Beachtung zu schenken.

Grundlage für die Anforderungen an den Brandschutz bilden die Bauordnungen der Länder und die sonstigen zum vorbeugenden Brandschutz ergangenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Können Anforderungen an den vorbeugenden Brandschutz aus zwingenden Gründen nicht erfüllt werden, so sind entsprechende Ersatzmaßnahmen vorzusehen, die in jedem Einzelfall von der obersten technischen Instanz zu genehmigen sind.

Wegen des Abschlusses von Feuerversicherungen vgl. K 2.

2 Vorhandene bauliche Anlagen

2.1 Alle baulichen Anlagen (auch Lagerplätze) sind jährlich gleichzeitig mit der Baubegehung bzw. — bei vermieteten baulichen Anlagen — mit der Begehung, die zur Überprüfung der Einhaltung der Mieterpflichten vorgenommen wird, darauf zu prüfen, ob sie den einschlägigen Bestimmungen des Brandschutzes noch entsprechen und ob die vorhandenen, für den vorbeugenden Brandschutz erforderlichen Anlagen und Geräte (z. B. Feuerlöschanlagen, Handfeuerlöcher) tatsächlich betriebsfähig sind (vgl. C 3.1.1 und 3.1.2). Die Bauverwaltung hat — auch unabhängig von diesen Begehungen — die nutzende Verwaltung *) bzw. — bei vermieteten baulichen Anlagen — die hausverwaltende Dienststelle unverzüglich schriftlich zu unterrichten, wenn sie feststellt, daß Bestimmungen des Brandschutzes verletzt werden.

2.2 In Liegenschaften, die wegen ihrer Beschaffenheit, Verwendung oder Lage besonders brand- oder explosionsgefährdet sind, hat die nutzende Verwaltung bzw. die hausverwaltende Dienststelle entsprechend den landesrechtlichen Vorschriften in festgelegten Zeitabständen (i. a. mindestens alle 3 Jahre) eine Brandverhütungsschau zu veranlassen.

Die nutzende Verwaltung bzw. die hausverwaltende Dienststelle hat dafür zu sorgen, daß ein Brandschutzingenieur/Brandschutzprüfer oder ein Vertreter der Berufsfeuerwehr beteiligt wird.

Die Bauverwaltung ist an der Brandverhütungsschau zu beteiligen; das Ergebnis der brandschutztechnischen Überprüfung gemäß Nr. 2.1 bzw. der Brandverhütungsschau gemäß Nr. 2.2 ist in einem besonderen Vermerk festzuhalten. Die erforderlichen baulichen Maßnahmen sind gemäß Abschn. C oder D — erforderlichenfalls nach Abschn. C 6 RBBau — zu veranlassen.

Bei vermieteten Liegenschaften sind die mietvertraglichen Vereinbarungen zu beachten.

2.3 Brandverhütungsschauen sind auch vor dem Ankauf oder der Anmietung sowie bei Nutzungsänderungen durchzuführen.

2.4 In Liegenschaften der Bundeswehr sind zusätzlich die Brandschutzrichtlinien des Bundesministeriums der Verteidigung zu beachten.

2.5 Die Wartung der für den vorbeugenden Brandschutz erforderlichen Anlagen und Geräte sowie alle organisatorischen Maßnahmen des Brandschutzes sind Aufgabe der hausverwaltenden Dienststellen.

3 Neu-, Um- und Erweiterungsbauten

Die erforderlichen vorbeugenden baulichen Brandschutzmaßnahmen sind im Erläuterungsbericht zur Haushaltsunterlage — Bau — (Muster 7) darzustellen.

Zur Vermeidung von Planungsänderungen sind die für den Brandschutz zuständigen Behörden (z. B. Berufsfeuerwehr, Kreis, Regierungspräsidium) wegen der erforderlichen Einzelmaßnahmen unbeschadet deren Beteiligung am bauaufsichtlichen Verfahren frühzeitig zu beteiligen.

*) Bei Verteidigungsbauten die WBV

L Ergänzende Richtlinien anderer Bundesbehörden und Dritter

L 1 Bauangelegenheiten des BMVg

Für die Durchführung von Bauaufgaben des BMVg gilt ergänzend folgendes:

1 Z u A — A u f g a b e n u n d O r g a n i s a t i o n

- 1.1 Oberste Instanz ist das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg).
- (1) In der Mittelinstanz ist federführende Dienststelle die Wehrbereichsverwaltung (WBV).
 - (2) In der Ortsinstanz ist federführende Dienststelle die Standortverwaltung (StOV).
- 1.2 Die baufachliche Planung und Ausführung sowie Abrechnung der Bauaufgaben erfolgen
- (1) im allgemeinen durch die Baubehörden der Landesfinanzverwaltungen (Finanzbauverwaltungen — FBV —), denen auch die Federführung bei der Planung und Kostenermittlung für die Erschließung (Baureifmachen des Grundstückes) nach DIN 276 obliegt;
 - (2) auf dem Gebiet des Wasserbaues durch die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung; die Durchführung richtet sich nach den RBBau in Verbindung mit den allgemeinen Dienstvorschriften des Bundesministers für Verkehr (BMV) der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes — VV — WSV 2111 (in der jeweils gültigen Fassung);
 - (3) auf dem Gebiet des Straßenbaues durch die Straßenbauverwaltungen der Länder; den FBV obliegt jedoch die Durchführung
 - (3.1) von Straßenbaumaßnahmen innerhalb von Anlagen der Bundeswehr;
 - (3.2) von Baumaßnahmen für Erschließungsstraßen nach DIN 276 bis zum Anschluß an eine klassifizierte Straße, soweit zwischen BMVg und BMV in Ausnahmefällen keine abweichende Regelung vereinbart wird.
 - (4) in besonderen Fällen durch die im Einvernehmen zwischen BMVg und der beteiligten obersten Bundes- oder Landesbehörde zu bestimmende Fachverwaltung.
- 1.3 Das Verfahren bei der Durchführung der Baumaßnahmen durch die in 1.2 (2) bis (4) genannten Verwaltungen richtet sich nach deren Vorschriften und ihren besonderen Vereinbarungen mit dem BMVg.

Stehen diese Baumaßnahmen mit solchen der FBV im Zusammenhang, stimmen die anderen Verwaltungen ihre Planung und Ausführung mit den FBV ab.

2 Z u B — E i n g l i e d e r u n g d e r B a u a u s g a b e n i n d e n B u n d e s h a u s h a l t s p l a n u n d B e w i r t s c h a f t u n g d e r B a u a u s g a b e n

2.1 Bewirtschaftung der Haushaltsmittel für Baumaßnahmen

2.1.1 Bauunterhaltung

Die Haushaltsmittel für die Baumaßnahmen nach Abschnitt C werden von der WBV den Ortsdienststellen zugewiesen (Bauamt oder hausverwaltende Dienststelle), die die Baumaßnahmen durchführen. Bei Zuweisung an das Bauamt wird die OFD nachrichtlich beteiligt.

2.1.2 Rechnungsmäßiger Nachweis

Der rechnungsmäßige Nachweis für die BW-Maßnahmen wird durch die zuständigen Kassen geführt. Soweit Bundeswehrekassen zuständig sind, richtet sich der Nachweis nach den EDV-Vorschriften dieser Kassen.

In diesem Verfahren werden auch Daten der Haushaltsmittelbewirtschaftung (Haushaltsmittel/Festlegungen, Verpflichtungsermächtigungen, Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen) erfaßt und dem Haushaltsinformationssystem (HIS) für weitere Auswertungen zugeführt.

3 Z u E — Große Neu-, Um- und
Erweiterungsbauten
(Titel 55611 bis 55619)

3.1 Auswahl von Grundstücken

Unter Beachtung von K 1 ist die FBV bei der Auswahl von Standorten und Grundstücken für die Bundeswehr rechtzeitig von der WBV zu beteiligen, damit die Bauabsichten auch bezüglich des Städtebaues und der Erschließung (Verkehr, Versorgung und Abwasserbeseitigung) im Benehmen mit den Fachbehörden erschöpfend beurteilt werden. Dies hat im einzelnen wie in der Gesamtschau zu allen im Standort vorhandenen bundeseigenen Liegenschaften, zu allen von der Bundeswehr bereits genutzten Gebäuden und Anlagen und — soweit übersehbar — zukünftigen Bauvorhaben der Bundeswehr zu geschehen.

3.2 Der Bauantrag

Die WBV stellt den Bauantrag auf. Bevor der Bauantrag erstellt wird, ist sicherzustellen, daß ein evtl. erforderlicher Grunderwerb möglich ist.

(1) Der Bauantrag ist anhand der Forderung des Bedarfsträgers unter Beachtung der gebotenen Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit auf der Grundlage der Stärke- und Ausrüstungsnachweisungen (STAN) bzw. Organisations-, Dienstposten und Stellenpläne (ODSP) der unterzubringenden Einheit oder Dienststelle und der Raum- und Flächennormen (RFN) der Bundeswehr aufzustellen.

(2) Der Bauantrag soll die geforderte Baumaßnahme erschöpfend und klar beschreiben.

Er besteht aus:

Teil I

Allgemeine Beschreibung des geforderten Bauvorhabens im ganzen nach Art, Größe, Verwendungszweck, Lage und in diesem Zusammenhang notwendiger sonstiger Baumaßnahmen für die Bundeswehr, erforderlicher Erschließungsmaßnahmen und Folgeeinrichtungen sowie auftretender Verkehrsbedürfnisse (ggf. Kartenunterlagen hierzu).

In jedem Falle ist der geforderte Fertigstellungstermin anzugeben. Auf Maßnahmen, die von anderen Verwaltungen durchzuführen sind, ist hinzuweisen.

Teil II

Erläuterung und Begründung der Baumaßnahme im einzelnen.

Teil III

Stärke- und Ausrüstungsnachweis (STAN) oder Organisations-, Dienstposten- und Stellenplan (ODSP) für die unterzubringenden Einheiten und Dienststellen.

Teil IV

Raumbedarfsplan für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, der nach Anlage 1 der ZDv 73/1 aufzustellen ist.

Bei erstmaligen Herrichtungen ersetzen die in Zusammenarbeit mit der Technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz aufgestellten Benutzungsplanskizzen den Raumbedarfsplan. In diese Benutzungsplanskizzen nach H 2 ist die Endbelegung einzutragen.

Bestehen für die Art der beantragten Baumaßnahmen oder Teile derselben anerkannte, haushaltsmäßig abgesprochene Musterforderungen, ist in dem Raumbedarfsplan von Einzelerläuterungen abzusehen und auf die Musterforderung oder die zutreffenden Teile der Musterforderung zu verweisen.

(3) Ob und in welcher Weise die Forderungen durch bauliche Maßnahmen erfüllt werden können, ist in Zweifelsfällen mit der Technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz vor Stellen des Bauantrages zu klären.

(4) Soweit für die Aufstellung des Bauantrages ein Baufachliches Gutachten erforderlich ist, kann die WBV die Technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz mit der Aufstellung eines solchen Gutachtens gem. K 1 beauftragen. Das BMVg ist nachrichtlich zu beteiligen.

(5) Der Bauantrag ist der Aufsichtsbehörde für Betriebsschutz bei der WBV zur Stellungnahme zuzuleiten.

(6) Die militärische und verwaltungsmäßige Anerkennung des Bauantrages ist grundsätzlich auf die Mittelinstanz delegiert. Lediglich bei nicht typisierten Baumaßnahmen wird sich das BMVg die Anerkennungsbefugnis in besonderen Fällen vorbehalten. Bei Forderungen, die aus dem Bereich der Orts- und Mittelinstanz initiiert werden, ist dem BMVg wegen der verfahrensmäßigen Behandlung zu berichten.

- (7) Bei delegierten Maßnahmen leitet die WBV den in der Mittelinstanz militärisch und verwaltungsmäßig anerkannten Bauantrag der Technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz, dem BMVg sowie anderen Stellen des Verteidigungsressorts in ausreichender Anzahl zu.

Bei typisierten Bauvorhaben *) übersendet das BMVg eine Fertigung des anerkannten Bauantrages dem Bundesministerium der Finanzen.

- (8) Bauanträge, deren Anerkennung sich das BMVg vorbehalten hat, werden nach Abstimmung mit der Infrastrukturdienststelle des Bedarfsträgers in der Mittelinstanz dem BMVg vorgelegt, damit erforderliche Änderungen im Bauantrag angebracht und die militärische und verwaltungsmäßige Anerkennung erteilt werden können.

3.3 Die Haushaltsunterlage – Bau –

- (1) Das Bauamt beteiligt bei der Aufstellung der Haushaltsunterlage – Bau – die Dienststellen der Bundeswehr, für die die WBV federführend ist.

- (2) Der Entwurf des Lageplanes und der Baupläne nach F 2.1.1 sind mit der WBV, die ihrerseits die fordernden Infrastrukturdienststellen bezieht, möglichst frühzeitig zu erörtern und mit deren Erfordernissen, – z. B. Verkehrsplanung – abzustimmen. Soweit erforderlich, sind wesentliche Ergebnisse der Besprechungen in einer Niederschrift festzuhalten.

- (3) Das Bauamt beteiligt bei der Aufstellung der Haushaltsunterlage – Bau – außerdem die einschlägigen Fachbehörden, einschließlich der Aufsichtsbehörde für Betriebsschutz bei der WBV. Deren gutachterliche Stellungnahmen sind der Haushaltsunterlage – Bau – beizufügen.

- (4) Die Übereinstimmung zwischen Bauantrag und Haushaltsunterlage – Bau – ist von den Mittelinstanzen herzustellen (vgl. F 5.4).

Soweit in Ausnahmefällen Übereinstimmung nicht zu erzielen ist, berichtet die WBV dem BMVg.

- (5) Auf Anforderung sind dem BMVg Planunterlagen – insbesondere Planungskonzepte vor Aufstellung der HU–Bau – zur Zustimmung vorzulegen, nachdem mit der zuständigen Bauaufsichtsbehörde Fühlung aufgenommen wurde .

- (6) Die dem BMVg vorzulegenden 1. bis 3. Ausfertigungen der baufachlich geprüften Haushaltsunterlage – Bau – sind der WBV zu übergeben. Diese prüft gemeinsam mit der in der Mittelinstanz zuständigen Infrastrukturdienststelle der Bundeswehr, ob die dem Bauantrag zugrunde liegenden organisatorischen Voraussetzungen noch bestehen, ob die Forderungen des Bauantrages durch die Bauplanung erfüllt und die Belange des Betriebsschutzes berücksichtigt sind.

- (7) Das Einverständnis zur Haushaltsunterlage – Bau – vollzieht das BMVg.

- (8) Das BMVg delegiert bei Bauvorhaben für die GMIF, RFN und BFR vorliegen, grundsätzlich seine Zuständigkeiten für das militärische und verwaltungsmäßige Einverständnis sowie die Genehmigung und Festsetzung der HU– Bau – auf die Mittelinstanzen.

Bei typisierten Bauvorhaben obliegen diese Zuständigkeiten und die haushaltsmäßige Anerkennung der HU– Bau – den Mittelinstanzen

Die haushaltsmäßige Anerkennung der Haushaltsunterlage–Bau– durch die WBV setzt voraus, daß

- der BMF den Bauantrag im Einzelfall haushaltsmäßig geprüft hat
- die HU–Bau– sich im Rahmen der vom BMF anerkannten Pläne typisierter Bauvorhaben hält
- für die Baumaßnahme mit Zustimmung des BMF ein Unterteil bei dem in Betracht kommenden Bautitel des Haushaltsplans gebildet worden ist.

- (9) Die Genehmigung von Nachträgen zur genehmigten HU–Bau–, die ausschließlich auf Lohn- und Stoffpreissteigerungen beruhen (Muster 11), sind in jedem Fall auf die Technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz delegiert.

*) Typisierte Bauvorhaben der Bw:

Bw-eigentümliche, bezüglich Art und Größe der Räume, deren spezielle Nutzung und ggf. Ausstattung sowie der Raumfunktionen und Betriebsabläufe normierte Bauvorhaben, bei denen bestimmte Planungsunterlagen vom BMF anerkannt worden sind.

3.4 Die Ausführungsunterlage – Bau –

- (1) Auf Wunsch der WBV sind Stand und Fortgang der Arbeiten an der Ausführungsunterlage – Bau – mit den Dienststellen der Bundeswehr zu erörtern.
- (2) Das Einverständnis zu Lageplan und Grundrißpläne in der Ausführungsunterlage – Bau – vollzieht die WBV im Einvernehmen mit der zuständigen Infrastrukturdienststelle der Bundeswehr in der Mittelinstanz. Über die Abgabe der Einverständniserklärung hat die WBV dem BMVg zu berichten. Bei Abweichungen von der genehmigten Haushaltsunterlage – Bau – ist nach Abs. E 3.2.6 und 3.2.7 zu verfahren.

Sofern die Technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz auf die Vorlage der Ausführungsunterlage – Bau – verzichtet, entfällt die Einverständniserklärung der WBV und der zuständigen Infrastrukturdienststelle der Bw in der Mittelinstanz.

4 Z u F – B a u u n t e r l a g e n

- 4.1 Bei Baumaßnahmen des BMVg entfallen die Angaben über die Ausstattungskosten nach F 1.1.1, sofern sie nicht in Ausnahmefällen besonders angefordert sind.
- 4.2 Für Baumaßnahmen, deren Ausführung Standardpläne zugrunde liegen, kann zugelassen werden, daß
 - bei der Haushaltsunterlage – Bau – die Baupläne nach F 2.1.1 (4), der Erläuterungsbericht nach Muster 7 sowie ggf. die Berechtigungen und Bedarfsermittlungen zur Kostenberechnung (F 2.1.3) entfallen, wenn sie bereits in Standardplänen und zugehörigen Baubeschreibungen enthalten sind; der Kostenberechnung nach Muster 6 und 7 a sind nur Mengenermittlungen mit Angabe der veranschlagten Kosten für Erschließung und Außenanlagen beizufügen,
 - die Technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz auf Prüfung und Genehmigung der Ausführungsunterlage – Bau – nach F 3 verzichtet.
- 4.3 Das BMVg kann mit Einwilligung des BMF für das Haushaltsverfahren weitere Ausnahmen von dem Umfang der Haushaltsunterlage – Bau – nach F 2 zulassen.
In besonders gelagerten Einzelfällen leitet das BMVg dem BMF auf dessen Anforderung – wenn für die haushaltsmäßige Prüfung erforderlich – neben der Haushaltsunterlage – Bau – auch den anerkannten Bauantrag zu.
- 4.4 Wird für vegetationstechnische Arbeiten eine Entwicklungspflege erforderlich, sind die dazu notwendigen Leistungen in die Verdingungsunterlagen aufzunehmen und als Leistungen eines zusätzlichen Vertrages mit auszuloben.
Dieser gesonderte Vertrag kann auch von der Bw-Verwaltung abgeschlossen werden (vgl. Anh. 13, Abschnitt 4 der Hinweise).

5 Z u G – B a u a u s f ü h r u n g

5.1 Bauausführung

- (1) Wenn der im Unterbringung- und Fachinformationssystem (UFIS) festgelegte Fertigstellungstermin nicht eingehalten werden kann, hat das Bauamt unverzüglich der Technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz zu berichten. Diese verständigt unter Benennung eines neuen Termins sofort die WBV.
- (2) Bis zur formgerechten Übergabe eines Bauwerks an die Bundeswehrverwaltung – vgl. H 1 – hat das Bauamt das Hausrecht auf der Baustelle. Die Dienststellen der Bundeswehr sind berechtigt, die Baustellen zu besichtigen. Vorgesehene Besichtigungen sind der Technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz durch die WBV anzumelden.
- (3) Nutzende Verwaltung im Sinne G 4 ist die StOV.

6 Z u H – B a u ü b e r g a b e

6.1 Bauübergabe

- (1) Bei der Übernahme der Bauten hat die Verwaltungsdienststelle der Bundeswehr die Aufsichtsbehörde für Betriebsschutz bei der WBV, und die zuständigen Infrastrukturdienststellen der Mittelinstanz sowie ggf. weitere betroffene Dienststellen der Bundeswehr zu beteiligen
- (2) Abweichend von H 2.4 (1) sind der Standortverwaltung 2 Ausfertigungen der Baubestandszeichnungen zu übergeben.
- (3) Werden infolge baulicher Maßnahmen Änderungen an Bestandszeichnungen zgl. Benutzungsplänen notwendig, sind der StOV jeweils Deckblätter auszuhandigen.

7 Z u J — R e c h n u n g s l e g u n g - V o r p r ü f u n g

7.1 Rechnungsmäßiger Nachweis

- (1) Im EDV-Verfahren der Bundeswehrekassen werden die Titelfonten liegenschaftsbezogen und - in den erforderlichen Fällen - vorhabenbezogen geführt.
- (2) Die für die Rechnungsprüfung erforderlichen Rechnungsnachweisungen werden zentral aus dem HIS-Datenbestand erstellt und über die Bundeswehrekassen den Bauämtern und Vorprüfungsstellen zugeleitet.

8 Z u K 7 — B e t e i l i g u n g b i l d e n d e r K ü n s t l e r

8.1 Beteiligung bildender Künstler

- (1) Bauvorhaben von besonderer Bedeutung, wie Krankenhäuser, Kommando- und Verwaltungsgebäude und Schulen sowie Bw-spezifische Gebäude (Wirtschafts-, Stabs- und Lehrsaalgebäude, Heime) können künstlerisch ausgestaltet werden.
- (2) Die Ausgaben für die Aufträge an bildende Künstler müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Baumaßnahme und ihrer Bedeutung stehen und dürfen 1 % der Kosten nach Muster 6, Kostengruppe 300 nicht übersteigen.
- (3) Die Entscheidung über die künstlerische Ausgestaltung von baulichen Anlagen der Bundeswehr wird, soweit sie sich das BMVg nicht vorbehalten hat, durch die Technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz im Einvernehmen mit der WBV getroffen. Die WBV handelt im Einvernehmen mit den übrigen Dienststellen der Bundeswehr

9 Z u K 1 1 — L i c h t b i l d s a m m l u n g

- 9.1 Eine Ausfertigung der von den Baumaßnahmen des BMVg (einschließlich NATO-Baumaßnahmen) anzufertigenden Lichtbildern/Diapositive ist dem Bundesministerium der Verteidigung unmittelbar vorzulegen.

10 Z u K 1 9 — B e t r i e b s f ü h r u n g u n d B e t r i e b s ü b e r w a c h u n g v o n B e t r i e b s t e c h n i s c h e n A n l a g e n

10.1 Betriebstechnische Anlagen der Bundeswehrliegenschaften

(1) Organisation

Die Betriebsführung wird grundsätzlich von der hausverwaltenden Dienststelle und die Betriebsüberwachung von der Wehrbereichsverwaltung ausgeübt.

(2) Ver- und Entsorgungsverträge; Instandhaltungsverträge

Das Verfahren für den Abschluß vorgenannter Verträge richtet sich nach dem im Bereich der Bundeswehr getroffenen Regelungen.

(3) Änderungen und Mängel an Betriebstechnischen Anlagen

- Betriebstechnische Anlagen dürfen nur im Einvernehmen mit der Technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz und der WBV wesentlich verändert werden;
- Die WBV unterrichtet die Technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz aufgrund der Auswertung von Betriebsüberprüfungen von grundsätzlich bedeutsamen Feststellungen über Mängel der Planung, Bauausführung und der betrieblichen Nutzung.

(4) Aufzeichnung und Meldung des Verbrauchs von Energie und Medien; objektbezogene Überprüfung des Energie und Medienverbrauchs sowie der Betriebskosten; Auswertung und Verbrauchsdaten

Die Erledigung vorgenannter Aufgaben richtet sich nach den im Bereich der Bundeswehr getroffenen Regelungen.

11 Z u K 2 0 — B e r i c h t e r s t a t t u n g

11.1 Meldeverfahren für in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen

Das Muster 10 ist von der Technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz an die WBV weiterzuleiten. Diese überprüft die Meldungen und faßt sie in e i n e m Formblatt zusammen, das sie dem BMVg fristgerecht vorlegt.

12 Z u K 2 4 — B a u a u f s i c h t l i c h e B e h a n d l u n g v o n
b a u l i c h e n A n l a g e n

12.1 Betriebsschutz und Abfallbeseitigung

- (1) Zuständig für den Betriebsschutz (Arbeitsschutz, Strahlenschutz, Unfallverhütung) und die Abfallbeseitigung, soweit BMVg sich diese vorbehalten hat, sind auf Grund erlassener Rechtsvorschriften (z. B. GewO, AtG, AbfG) das BMVg und die Aufsichtsbehörde für Betriebsschutz bei der WBV.
- (2) Die Prüfung erfolgt anhand der zweiten Ausfertigung der baufachlich geprüften Haushaltsunterlagen — Bau —; ggf. sind die gemäß Bauvorlagenverordnung für die bauaufsichtliche Behandlung erforderlichen Unterlagen zusätzlich beizufügen.

Prüfungsbedürftige Bauunterlagen für Betriebstechnische und sonstige Anlagen, die erst nach Genehmigung der Haushaltsunterlage — Bau — erarbeitet werden, sind — soweit erforderlich — über einen Sachverständigen der Aufsichtsbehörde für Betriebsschutz bei der WBV nach Aufstellung zur öffentlich-rechtlichen Prüfung zuzuleiten.
- (3) Prüfvermerke der Aufsichtsbehörde für Betriebsschutz bei der WBV sind der HU — Bau — beizufügen.

L 2 Bauangelegenheiten der Bundesanstalt für Arbeit (BA)

Für Bauangelegenheiten der Bundesanstalt für Arbeit gelten folgende ergänzende Bestimmungen zu den Abschnitten A bis K RBBau*):

- 1 Zu A — Aufgaben und Organisation

Die Bundesanstalt für Arbeit (BA) ist nach dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG) eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung (§ 189 Abs. 1 und § 190 AFG).

Oberste Instanz ist
der Präsident der Bundesanstalt (BA)
— Hauptstelle —,

Mittelinanz sind
die Präsidenten der Landesarbeitsämter (LAÄ) und

Ortsinstanz sind
die Direktionen der Arbeitsämter (AÄ) und
der besonderen Dienststellen.

Oberste technische Instanz für alle Bauaufgaben ist der Präsident der BA — Hauptstelle —. Durch die mit den Ländern und der Oberfinanzdirektion Berlin geschlossenen Verwaltungsabkommen hat die BA die Baubehörden der Landesfinanzverwaltungen und der Oberfinanzdirektion Berlin mit der Erledigung der Bauaufgaben der BA beauftragt. Die Oberfinanzdirektionen wirken hierbei als Technische Aufsichtsbehörden in der Mittelinanz.
- 2 Zu B — Eingliederung der Bauausgaben in den Haushaltsplan und Bewirtschaftung der Bauausgaben
 - 2.1 Eingliederung der Bauausgaben

Die Veranschlagung und Buchung der Ausgaben zur Deckung des Baubedarfs der BA richtet sich nach dem Buchungsplan der BA, der dem Gruppierungsplan des Bundes Rechnung trägt.

Mittel für den Erwerb von Telekommunikationsanlagen einschließlich Endgeräten werden nur bei der Obergruppe B 81 veranschlagt.
 - 2.2 Bewirtschaftung der Bauausgaben

Die Ausgabemittel werden den LAÄ von der Hauptstelle zugewiesen. Diese verteilen die Ausgabemittel über die Technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinanz zur selbständigen Bewirtschaftung an die Bauämter, soweit sie mit der Durchführung der Baumaßnahmen beauftragt sind. Die übrigen Ausgabemittel und die unter B 1.1.10 genannten Mittel werden durch die Dienststellen der BA bewirtschaftet.
 - 2.3 Rechnungsmäßiger Nachweis

Den rechnungsmäßigen Nachweis über die Ausgaben führt das Zentralamt der BA — Abteilung Hauptkasse —.
- 3 Zu C — Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen
 - 3.1 eine besondere Ausgabenanmeldung — Bau — nach diesen Vorschriften ist im Bereich der BA nicht erforderlich.
 - 3.2 In Anpassung an den zeitlichen Ablauf der Haushaltsaufstellung ist die Baubegehung möglichst bereits im Januar/Februar eines jeden Jahres durchzuführen. Bauamt und hausverwaltende Dienststelle können auch gemeinsam eine Baubedarfsnachweisung — BBN — anfertigen.

Für die Mittelanforderungen ist das von der BA vorgeschriebene Muster (hier nicht abgedruckt) zu verwenden.

Die Arbeiten, die in den Wintermonaten durchgeführt werden sollen — vgl. C 5.3 —, sind in Spalte 3 der Mittelanforderungen durch Rotunterstreichungen besonders zu kennzeichnen.

Die Mittelanforderung ist vorzulegen
von den AÄ und den besonderen Dienststellen den LAÄ
zum 20. Oktober,
von der LAÄ der Hauptstelle jeweils nur auf Anforderung.

*) Verweisungen in Kursivschrift

- 3.3 Die LAÄ können in eigener Zuständigkeit Maßnahmen zur baulichen Unterhaltung in folgendem Umfang verwaltungsmäßig genehmigen:
1. Anstriche, Tapezierungen und sonstige als Schönheitsreparaturen anzusehende Arbeiten ohne Bindung an einen Höchstbetrag,
 2. andere Bauunterhaltungsarbeiten,
 - a) in bundesanstaltseigenen Gebäuden mit einem geschätzten Kostenaufwand bis zu 100.000,— DM im Einzelfall,
 - b) in angemieteten Gebäuden mit einem geschätzten Kostenaufwand bis zu 20 000,— im Einzelfall.
- Die Präsidenten der LAÄ können die Direktoren der Arbeitsämter und der besonderen Dienststellen ermächtigen, die in der Mittelanforderung aufgeführten Bauunterhaltungsarbeiten in vorstehend genannten Grenzen selbständig verwaltungsmäßig zu genehmigen.
- 4 Zu D—
- 4.1 Die AÄ und die besonderen Dienststellen übersenden die Ausgabeanmeldung — Bau — (AABau — 2 A —) über den Bedarf an Ausgabenmitteln für kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten für das ü b e r n ä c h s t e Haushaltsjahr den LAÄ in zweifacher Ausfertigung und dem Bauamt in einfacher Ausfertigung bis zum 15. Dezember. Von der Zusammenstellung der vom LAA als notwendig anerkannten Baumaßnahmen — Ausgabenanmeldung — Bau — (AABau — 2 B —) ist eine Ausfertigung — unter Beifügung je einer Ausfertigung der AABau — 2 A — der Hauptstelle bis zum 15. März vorzulegen.
- 4.2 Die Hauptstelle teilt den LAÄ jeweils nach Feststellung des Haushalts durch den Verwaltungsrat an Hand der vorliegenden AABau — 2 A und 2 B — mit, in welcher Höhe voraussichtlich Ausgabemittel bereitgestellt werden können.
- 4.3 Für die verwaltungsmäßige Genehmigung von kleinen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sind die LAÄ zuständig, soweit sich die Hauptstelle nicht die Genehmigung vorbehält.
- 5 Zu E—
- 5.1 Bauantrag
- E 2.1 Der Bauantrag wird von der nutzenden Verwaltung unter Beachtung der „Planungsrichtlinien der BA“ (in der jeweils gültigen Fassung) sowie der ergänzenden Weisungen hierzu aufgestellt, vom LAA geprüft und von der Hauptstelle genehmigt. Nutzende Verwaltung ist die Dienststelle, für die das Gebäude errichtet werden soll; bei Nebenstellen das zuständige Arbeitsamt.
- Bei der Errichtung von Gebäuden für besondere Dienststellen erfolgt eine Sonderregelung durch die Hauptstelle.
- Mit der Genehmigung bestimmt die Hauptstelle den Umfang der Baumaßnahmen und veranlaßt die Aufstellung der Haushaltsunterlage — Bau —.
- 5.2 Kostenvoranmeldungen — Bau — bleiben auf Einzelfälle beschränkt, die von der Hauptstelle bestimmt werden.
- 5.3 Haushaltsunterlage — Bau —
- Die Hauptstelle teilt bei Erteilung des Planungsauftrages mit, bis zu welchem Zeitpunkt die Vorlage der Haushaltsunterlage — Bau — angestrebt wird. Das Bauamt legt nach vorangegangener mündlicher Abstimmung zwischen Bauverwaltung (Technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz, Bauamt) und Hauptstelle spätestens acht Wochen nach Übersendung des Planungsauftrages durch das LAA über die Technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz und das jeweilige LAA der Hauptstelle die nach F 1.1.2 geforderten Angaben über die voraussichtlich benötigte Zeit für die Aufstellung der Haushaltsunterlage — Bau — vor. Hierbei ist auch der Zeitbedarf für die Prüfung der Haushaltsunterlage — Bau — durch die Technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz zu berücksichtigen.
- Die Hauptstelle legt aufgrund dieser Angaben den Termin für die Vorlage der Haushaltsunterlage — Bau — fest.

Jede Planung im Rahmen der Haushaltsunterlage — Bau — soll noch im Stadium grober Strichzeichnungen im Maßstab 1 : 500 Gegenstand einer abstimmenden Besprechung zwischen den beteiligten Instanzen der BA und der Baubehörden sein. Für die Regelung von Ort und Zeitpunkt dieser Besprechung ist das jeweilige LAA zuständig; die technische Mittelinstanz wird nach dem Stand der Planung von sich aus rechtzeitig an das LAA herantreten.

Bei der Aufstellung der Haushaltsunterlage — Bau — sind ausreichende Ausgabemittel gesondert für Winterbaumaßnahmen zu veranschlagen.

Die Haushaltsunterlage — Bau — ist nach Prüfung durch die Technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz über das LAA der Hauptstelle in zweifacher Ausfertigung zur Genehmigung vorzulegen. Die zweite Ausfertigung verbleibt bei der Hauptstelle, die erste erhält das Bauamt auf dem Dienstweg zurück.

Die Hauptstelle behält sich für den Einzelfall die Prüfung und Genehmigung von Teilen der Ausführungsunterlage — Bau — vor. Dieser Vorbehalt muß spätestens bei Genehmigung der Haushaltsunterlage — Bau — erklärt werden. Ein Satz Entwurfszeichnungen entsprechend F 3.1.1 ist nach Prüfung durch die technische Mittelinstanz stets der Hauptstelle zu übergeben.

Bei der Beurteilung, welche Maßnahmen zweckmäßig und wirtschaftlich vertretbar sind, sind die besonderen Verpflichtungen der BA zur Förderung des Winterbaues zu berücksichtigen.

- 6 Zu G — Bauausführung
- Für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten der BA sind rechtzeitig geeignete Vorkehrungen zu treffen, damit im Rahmen der in der Haushaltsunterlage — Bau — für Winterbaumaßnahmen genehmigten Ausgabemittel während der Wintermonate zügig und ohne Unterbrechung gearbeitet werden kann.
- 7 Zu H — Bauübergabe
- Dienststelle im Sinne von H 1.1 bei Baumaßnahmen nach Abschnitt E ist die Hauptstelle, im übrigen das jeweilige Landesarbeitsamt.
- 8 Zu J — Rechnungslegung — Vorprüfung
- 8.1 Führung der Bücher
- Einnahmen und Ausgaben sind bei der im Buchungsplan der Bundesanstalt für Arbeit festgelegten Buchungsstelle zu buchen.
- 8.2 Behandlung der Rechnungsbelege
- Die Unterschriftsmitteilung nach dem Muster zur Vorl. VV Nr. 2.2 zu § 34 BHO ist der zuständigen Dienststelle der BA (Nutzer) in einfacher Ausfertigung zur Verfügung zu stellen. Die zuständige Dienststelle der BA ist unverzüglich zu unterrichten, wenn die Anordnungsbefugnis aufgehoben wurde oder erloschen ist.
- 8.3 Rechnungslegung
- Bei den vom Bauamt durchgeführten Bauunterhaltungsmaßnahmen hat die Vorlage der Rechnungsunterlagen zur fachtechnischen Vorprüfung bei der für das Bauamt zuständigen Vorprüfungsstelle durch die zuständige Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit zu erfolgen.
- Die von Bauamt bei Kleinen und Großen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten neu geordneten Unterlagen sind der für die fachtechnische Vorprüfung zuständigen Vorprüfungsstelle von diesem unmittelbar vorzulegen. Die Titelfarte ist den Unterlagen nicht beizufügen. Nach Abschluß der fachtechnischen Vorprüfung sind die Unterlagen der zuständigen Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit zu übersenden. Dies gilt auch für Unterlagen über Bauunterhaltungsmaßnahmen, die der fachtechnischen Vorprüfung unterliegen.
- Eine Ausfertigung des Schreibens, mit dem die fachtechnisch vorgeprüften Unterlagen der zuständigen Stelle übersandt werden, ist der Außenstelle des Vorprüfungsamtes der Bundesanstalt für Arbeit beim zuständigen Landesarbeitsamt zu übersenden.

- 8.4 Vorprüfung der Bauausgaben
- Die Vorprüfung der Bauausgaben wird nach der Prüfungsordnung der BA (POBA) vom Vorprüfungsamt der BA durchgeführt.
- Der Schriftwechsel mit dem Bundesrechnungshof wird durch die Hauptstelle geführt.
- 9 Zu K 3 – Anstriche und Tapezierungen in Diensträumen, Dienstwohnungen und Mietwohnungen
- Für die Erteilung der Ausnahmegenehmigungen nach K 3 Nr. 3 sind die LAÄ zuständig.
- 10 Zu K 7 – Aufträge an bildende Künstler
- Die künstlerische Ausgestaltung ist im Einvernehmen mit dem LAA vorzunehmen. Bei bedeutenden Baumaßnahmen trifft die Hauptstelle die Entscheidung.
- 11 Zu K 11 – Lichtbildsammlung
- Eine Ausfertigung der von den Baumaßnahmen der BA anzufertigenden Lichtbildern/Diapositive ist der Bundesanstalt für Arbeit unmittelbar vorzulegen.
- 12 Zu K 12 – Einschaltung freiberuflich Tätiger
- Bei der Entscheidung, ob freiberuflich Tätige eingeschaltet werden sollen, ist zu berücksichtigen, daß die Baumaßnahmen der BA ohne Zeitverlust geplant und ausgeführt werden müssen.
- Vor Einschaltung freischaffender Architekten ist – von Fällen geringer Bedeutung abgesehen – das gegenseitige Einvernehmen zwischen Bauverwaltung und Hauptstelle herbeizuführen.
- 13 Zu K 17 – Baunebenkosten (gem. DIN 276)
- Die Baunebenkosten der Kostengruppen 710 - 740 werden den Baubehörden nach den mit den Ländern und der OFD Berlin abgeschlossenen Verwaltungsabkommen erstattet, und zwar aus Mitteln bei Kap. 6 Tit. 632 01.
- Die Gebühren für Baugenehmigungen sind in Kostengruppe 770 des Musters 6 zu veranschlagen.
- 14 Zu K 20 – Berichterstattung
- Die Technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz teilt das Ergebnis der Zusammenfassung der in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen dem LAA mit. Vorlage an die Hauptstelle entfällt.
- Die Berichte über den Stand der Bearbeitung und die finanzielle Lage nach K 20 Nr. 2 sind der Hauptstelle zuzuleiten. Das gilt auch für die Übersichten über Planungs- und Kostendaten fertiggestellter Bauwerke/Baukörper und Baumaßnahmen nach K 20 Nr. 3.
- Auf Wunsch der Hauptstelle oder des LAA sind Stand und Fortgang der Bearbeitung und der finanziellen Abwicklung mit ihnen zu erörtern und Korrekturen der Terminplanung bzw. des Zeitplanes festzulegen.
- 15 Zu Muster 6 / Anhang 20/8
- Zu den anrechenbaren Baukosten zählen nicht die Kosten für den Erwerb von Telekommunikationsanlagen einschließlich Endgeräten. Sie sind deshalb in Kostengruppe 451 des Musters 6 nicht mitzuerfassen. Alle sonst dort erfaßten Kosten für fernmeldetechnische Einrichtungen verbleiben als anrechnungsfähige Kosten.

L 3 Bauangelegenheiten des BMI

- 1 Für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundesamtes für Zivilschutz (BZS) auf dem Gebiet des Warndienstes gilt ergänzend folgendes *):
 - 1.1 Zu C – Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen
 - C 4.3 Für den nachgeordneten Bereich des BZS wird auf die Aufstellung einer MABau verzichtet.
 - C 3.2.5 Das Bauamt bzw. die hausverwaltende Dienststelle haben die Baubedarfsnachweisung vierfach aufzustellen. Eine Ausfertigung erhält die andere Ortsinstanz; zwei Ausfertigungen sind dem BZS auf dem Dienstwege zuzuleiten.
 - 1.2 Zu H 2 – Baubestandszeichnungen zugleich Benutzungspläne
Das BZS erhält ebenfalls je eine Bestandszeichnung gemäß den Abschnitten H 2.1.2, 2.1.3, 2.1.4, 2.1.5 bzw. 2.2
 - 1.3 Zu K 19 Nr. 4 Betriebsführung und Betriebsüberwachung von Betriebstechnischen Anlagen

Die Betriebsüberwachung und die Unterhaltung der Betriebstechnischen Anlagen in den Schutzräumen der Warnämter, insbesondere in den Warn- und in den dazugehörigen Brunnenbunkern obliegt grundsätzlich den Warnämtern. Auf Verlangen des Warnamtes hat das Bauamt mitzuwirken; das Bauamt kann verlangen, an der Betriebsüberwachung oder Unterhaltung beteiligt zu werden.

Zu Veränderungen an Betriebstechnischen Anlagen ist die Zustimmung des BZS erforderlich. Wenn das Bauamt an der Betriebsüberwachung oder Unterhaltung beteiligt ist, dürfen Veränderungen nur im Einvernehmen mit ihm vorgenommen werden.
- 2 Bauangelegenheiten des erweiterten Katastrophenschutzes
 - 2.1 Für die Durchführung von Bauaufgaben auf dem Gebiet des erweiterten Katastrophenschutzes, soweit er im Auftrag des Bundes durch die Länder einschließlich ihrer Gemeinden und Gemeindeverbände wahrgenommen wird, gilt ergänzend die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Unterbringung des erweiterten Katastrophenschutzes (KatS-Unterbringung-Vwv)“ vom 30. Dezember 1988 (GMB). 1989, S. 34 ff.).
 - 2.2 Zu E 2.3 (Prüfung und Genehmigung des Bauantrages) Dem BZS ist die fachliche zivilschutz- und verwaltungsmäßige Anerkennung der Bauanträge übertragen.

*) Verweisungen in Kursivschrift.

L 4 Durchführung von Baumaßnahmen Dritter

- 1 Soweit die Finanzbauverwaltungen der Länder/die Bundesbaudirektion für Baumaßnahmen Dritter tätig werden, deren Durchführung im Interesse des Bundes liegt, haben sie vertragliche Vereinbarungen mit den Dritten zu treffen. Hierin müssen die Aufgaben eindeutig beschrieben, die Rechte und Pflichten der Beteiligten bestimmt und klar gestellt werden, inwieweit Verfahrensregelungen für die Durchführung von Baumaßnahmen des Bundes (RBBau/VHB) anzuwenden sind. Außerdem sind Regelungen für die Durchführung von Rechtsstreitigkeiten sowie über die Haftung vorzusehen.
- 2 Die Vergütung ist nach dem Anhang 20/8 zu vereinbaren.

Verzeichnis der Mustervordrucke

Muster Nr.	Bezeichnung	Formblatt-bezeichnung	Seite
1	Rechnungslegungsliste	- 1/95-	131
2	(Bau)-Ausgabebuch	- 2/95 -	135
3	Abschlagsauszahlungsbuch	- 3/72 -	141
4	Haushaltsüberwachungslisten -Bau -	- 4/95 -	143
5	Übersicht über die bis zum Schluß des Haushaltsjahres geführten Baurechnungen	- 5/70 -	155
6	Kostenermittlung	- 6/95 -	161
7	Erläuterungsbericht mit Anlagen 1 bis 2	- 7/95 -	191
8 A	Ausgabenanmeldung - Bau - AABau - 1 A - (für Bauunterhaltung)	- 8 A/88 -	205
8 C	Baubedarfnachweisung - BBN - (für Bauunterhaltung; Nachweis der Ortsinstanz - Bau und Verw. -)	- 8 C/85 -	209
8 D	Mittelanforderung - Bau - MABau (für Bauunterhaltung; Bedarfsanforderung der Ortsinstanz - Verw. -)	- 8 D/80 -	211
9 A	Ausgabenanmeldung - Bau - AABau - 2 A - (für kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten; Bedarfsanmeldung der Ortsinstanz - Verw. -)	- 9 A/82 -	213
9 B	Ausgabenanmeldung - Bau - AABau - 2 B - (für kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten; Bedarfsanmeldung der Mittelinstanz - Verw. -)	- 9 B/70 -	215
10	Erfassung der konjunkturpolitisch bedeutsamen Verpflichtungen	- 10/84 -	221
11	Vereinfachter Nachweis bei Kostenüberschreitungen infolge von Lohn- oder Stoffpreisstörungen nach RBBau E 3.2.8.2., Abs. 2	- 11/95 -	223
12	Stellenplan	- 12/95 -	227
13	Raumbedarfsplan	- 13/95 -	231
14	Niederschrift der Übergabeverhandlung	- 14/90 -	261
15	Bericht über Stand der Bearbeitung und finanzielle Lage	- 15/86 -	263

Muster Nr.	Bezeichnung	Formblatt-bezeichnung	Seite	
16–20	- freigehalten			
21	-Mitteilung über Werterhöhung/Wertminderung aufgrund baulicher Maßnahmen	- 21/95 -	281	
22	Kostenkontrolle während der Bauausführung	Umgliederung der Kostenberechnung in Kostenkontrolleneinheiten	- 22/88 -	283
23		Kostenkontrolleneinheit	- 23/88 -	285
24		Kostenübersicht	- 24/88 -	287
30	Jährliche Verbrauchswerte und Betriebskosten	- 30/95 -	299	

Die Vordrucke zu den Mustern 1 bis 6 und 8 A bis 21 können von den einschlägigen Vordruckverlagen bezogen werden.

Bei EDV-gestützter Erstellung der Vordrucke sind nur Ausdrücke zulässig, die von, durch das Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau zugelassenen EDV-Verfahren erzeugt werden.

Die Farbvorgaben bzw. der doppelseitige Druck sind bei EDV-Verfahren entbehrlich.

Um Veränderungen an den Inhalten der Muster zu vermeiden, sind die Originalvorlagen (durch Warenzeichen  geschützt) zu verwenden.



(Stempel des Bauamtes)

Nr. der HÜL
(Haushaltsüberwachungsliste)

Einzel-
plan*):

Kapitel*):

Titel*):

Untertitel*):

Buchungsabschnitt*):
.....

Liegenschaftskenn-Nr. *):
.....

(Bau)-Ausgabebuch Nr.

für die (Bau-)Maßnahme:

.....

Das (Bau-)Ausgabebuch enthält, in Worten Seiten

....., den 19.....

.....
Unterschrift

Das Buch wurde geführt:

vom 19..... bis 19 von

Name	Eigenhändige Unterschrift
.....
.....
.....
.....

*) Zutreffendes, sobald bekannt, ausfüllen.

Von den in Spalte 5 gebuchten Beträgen entfallen auf die Kostengruppen nach DIN 276							Vermerke
100	200	300	400	500	600	700	
7	8	9	10	11	12	13	14

Muster 2

- 2/95 - Seite

				Gesamtbetrag	
				DM	Pf
1	2	3	4	5	
Lt. Kostenberechnung vom:					
..... 19 sind veranschlagt					
Lt. Nachtrag vom:					
..... 19 sind veranschlagt					
..... 19 sind veranschlagt					
..... 19 sind veranschlagt					
..... 19 sind veranschlagt					
..... 19 sind veranschlagt					
..... 19 sind veranschlagt					
..... 19 sind veranschlagt					
..... 19 sind veranschlagt					
..... 19 sind veranschlagt					
..... 19 sind veranschlagt					
..... 19 sind veranschlagt					
..... 19 sind veranschlagt					
..... 19 sind veranschlagt					
..... 19 sind veranschlagt					
Gesamt:					

Abgerechnete Gesamtkosten (Übertrag von Seite)

Mehr-/Minderkosten*) :

....., den 19.....

.....
Unterschrift des Dienststellenleiters

*) Nichtzutreffendes streichen!

1. Anlegen des Buches
 - 1.1. Die Vordrucke (Seiten 135–138) sind in einen festen Umschlag (Aktendeckel) zu heften. Die Heftung ist auf der Titelseite des Vordruckes durch Aufkleben einer Papiermarke zu sichern. Um die Unversehrtheit der Heftung nachweisen zu können, ist das Dienstsiegel je zur Hälfte auf Marke und Titelseite anzubringen. Diese Sicherung ist vor der ersten Buchung zu vollziehen. Die Seitenzahl ist vor Eintragen der ersten Buchung zu vermerken und wird durch die vorgenannte Siegelung bescheinigt. Hierbei zählen die Einlegebogen nicht als Seiten.
 - 1.2. Weiter notwendig werdende Seiten sind in gleicher Weise wie 1.1 nachzuheften und gesondert zu sichern. Die erste Heftung und Sicherung darf hierbei weder verdeckt noch beseitigt werden. Weiterhin ist die Seitenzahl zu berichtigen.
2. Führung des Buches
 - 2.1. Der mit der Führung des Buches Beauftragte muß seinen Namen und den Zeitabschnitt seiner Buchführung auf der Titelseite persönlich eintragen. Das gleiche gilt für dessen Vertreter oder Nachfolger, wenn ein Wechsel in der Buchführung eintritt.
 - 2.2. Vor der ersten Buchung sind der veranschlagte Gesamtbetrag und die auf die einzelnen Abschnitte der genehmigten Kostenberechnung entfallenden Beträge auf Seite 4 einzutragen. Nach Genehmigung von Nachträgen ist entsprechend zu verfahren.
 - 2.3. Eine Buchung darf erst dann vorgenommen werden, wenn der Beleg mit Kassenanweisung und sämtlichen vorgeschriebenen Feststellungsvermerken (Vorl. VV-BHO§34; Anlage 1, Nr. 2) versehen ist; die Buchung hat vor Abgabe der Belege an die Kasse zu geschehen. Die Buchungen müssen Zeile für Zeile eingetragen und fortlaufend nummeriert werden. Zeilen sind nicht freizulassen. Die Eintragungen sind deutlich lesbar mit schwarzer Tinte, Absetzungen mit roter Tinte vorzunehmen. Auf jeder Seite ist in allen Spalten die Summe zu bilden, sobald die Seite ausgefüllt ist. Falsche Eintragungen sind so ungültig zu machen, daß sie lesbar bleiben. Ausschaben, Überkleben und Übermalen ist unzulässig. Die Ungültigkeit der Buchungen ist in der Spalte "Vermerke" kurz zu begründen. Außerdem muß der Buchende, der die Streichung oder Änderung vorgenommen hat, sein Namenszeichen mit dem Zusatz "gestrichen" oder "geändert" und dem Datum der Änderung neben die gestrichene oder geänderte Eintragung setzen. Dies gilt auch für Streichungen oder Änderungen auf der Titelseite.
 - 2.4. Die laufende Nummer der Eintragung ist gleichzeitig Belegnummer.
 - 2.5. Die Rechnungsbeträge sind in Spalte 5 und außerdem in den für die einzelnen Abschnitte vorgesehenen Spalten zu buchen. Bei Abschlagsauszahlungen sind im (Bau-)Ausgabebuch in den Spalten 5 und 6 zu buchen.
 - 2.6. Werden Schlußrechnungen für Leistungen, für die Abschlagszahlungen gewährt worden sind, eintragen, so darf nur der Betrag, der durch die Abschlagsauszahlungen noch nicht beglichen ist, als Schlußauszahlung in Spalte 5 eingetragen werden. Der Gesamtrechnungsbetrag ist in derselben Zeile auf die einzelnen Abschnitte vorgesehenen Spalten aufzugliedern. Die Summe der durch Schlußrechnungen abgewickelten Abschlagsauszahlungen ist in Spalte 6 des (Bau-)Ausgabebuches rot abzusetzen. In der Spalte 14 sind gegenseitige Hinweise anzubringen.
- 2.8. Die Eintragungen in den Spalten 5 und 6 sind mehrmals im Laufe des Haushaltsjahres — möglichst monatlich, mindestens aber vierteljährlich — mit den Buchungen der Kasse im Titelbuch formlos abzustimmen. Die Kasse hat die Übereinstimmung mit dem (Bau-)Ausgabebuch zum Jahresabschluß und nach Fertigstellung der (Bau-)Maßnahmen zu bescheinigen.
- 2.9. Nach Ablauf eines Haushaltsjahres ist zu dem für die Kassen geltenden Zeitpunkt ein Zwischenabschluß (Jahresabschluß) zu fertigen. Hierbei ist wie folgt zu verfahren:
 - 2.9.1. Unter der letzten Buchung des abgelaufenen Haushaltsjahres ist ein waagerechter Strich über die ganze Innenseite — einschl. der Einlegebogen — zu ziehen. In der nächsten freien Zeile sind in Spalte 2 der Tag des Abschlusses, in Spalte 3 der Vermerk "Jahresabschluß 19.." zu vermerken. Die übrigen Spalten sind von der ersten Buchung des ersten Haushaltsjahres an aufzurechnen, wobei die in rot gebuchten Beträge abzuziehen sind. In Spalte 5 ist zusätzlich in der nächsten freien Zeile stets die Summe der Zahlungen des jeweils abgelaufenen Haushaltsjahres in grüner Tinte einzusetzen.
 - 2.9.2. Die Buchungen im nächsten Haushaltsjahr sind in der nächsten freien Zeile mit der folgenden Buchungsnummer fortzusetzen.
3. Abschluß des Buches
 - 3.1. Nach der letzten Zahlung ist das (Bau-)Ausgabebuch abzuschließen. Unter der letzten Buchung ist über die ganze Innenseite — einschl. der Einlegebogen — ein waagerechter Strich zu ziehen. Die Beträge der einzelnen Buchungsspalten sind von der ersten Buchung an im ersten Haushaltsjahr aufzurechnen, wobei die in rot gebuchten Beträge abzuziehen sind. Die Aufrechnung der schwarzen und roten Buchungen in Spalte 6 muß bei richtiger Buchung gleich null sein. In der nächsten freien Zeile der Spalte 5 ist die Summe der Zahlungen im letzten Haushaltsjahr in grüner Tinte einzusetzen.
 - 3.2. Die Gesamtausgaben sind auf der letzten Seite des (Bau-)Ausgabebuches den veranschlagten Kosten einschl. sämtlicher Nachträge gegenüberzustellen.
 - 3.3. Der mit der Führung des (Bau-)Ausgabebuches Beauftragte hat den letzten Abschluß unter Angabe von Ort, Tag und Amtsbezeichnung zu vollziehen. Er bescheinigt damit, daß das Buch richtig und vollständig geführt worden ist, daß die Buchungen ordnungsgemäß belegt sind und der Abschluß richtig ist.
 - 3.4. Das (Bau-)Ausgabebuch ist durch die Unterschrift des Leiters des Bauamtes (Dienststellenleiters) auf der Seite 4 zu schließen; damit wird gleichzeitig bescheinigt, daß sämtliche Kostenrechnungen abgerechnet sind.

Abschlagsauszahlungsbuch

Seite

Name des Unternehmers (der Firma):

Vertragsgegenstand:

Vertrag vom

Auftragssumme

Nr. der Abschlagsaus- zahlung	Lfd. Nr. des Bau- Ausgabebuches	Datum der Anweisung	Betrag der nachgewiesenen Gesamtleistung		Betrag der Abschlags- auszahlung		Bemerkungen
			DM	Pf	DM	Pf	
1	2	3	4		5		6

(Bauamt/Bauaktenzeichen)

Nr. der HÜL:

(B)AB-Nr.:

Zweckbestimmung:

(Baumaßnahme)

Nr. der HÜL:

(Bauamt/Bauaktenzeichen)

(B)AB/-Nr.:

Anschrift und Ruf-Nr. der Bauleitung:

Haushaltsüberwachungslisten — Bau —

für die / das Haushaltsjahr(e) 19.....

Zweckbestimmung:

Zahlende Kasse:

Verbuchungsstelle:

Epl.:
Formblatt

Kap.: Tit.:

UT.:

Buchungsabschn.:

Bearbeiter der Baumaßnahme:	aufgestellt:				Kostenberechnung(en)				genehmigt:		
	Kosten- berech- nung Nr. der Nachträge	am	Summe DM	Pf	von	am	Genehmigungs- summe DM	Pf	Insgesamt genehmigter Betrag DM	Pf	

Fortsetzung: siehe Rückseite

Anleitung: siehe Rückseite

Muster 4

– 4/72 – Seite 2

Verfügung		Aktenzeichen	Betrag		Jeweiliger Gesamtbetrag	
von	vom		DM	Pf	DM	Pf
Verpflichtungsermächtigungen/ Arbeitsgenehmigungen (NATO):						
Ausgabeermächtigungen:						
Ausgabemittelzuweisungen:						

Form 4/72 (Umschlag zur HÜL – Bau –) Seite 2

Nr. der HÜL:

(B)AB–Nr.:

(Bauamt/Bauaktenzeichen)

Haushaltsüberwachungsliste - Bau - Haushaltsjahr 19.....

Baumaßnahme:

Zahlende Kasse:

Verbuchungsstelle: Epl. Kap. Titel: UT.: Buchungs-
Abschnitt

Formblatt:

Bearbeiter der Baumaßnahme:

Ausgabemittelzuweisungen bzw. Ausgabeermächtigungen				Erteilte Verpflichtungsermächtigungen		
Verfügung		Aktenzeichen	Ausgabemittelzuweisungen bzw. Ausgabeermächtigungen		Erteilte Verpflichtungsermächtigungen	
vom	durch		Im einzelnen DM	Insgesamt DM	Im einzelnen DM	Insgesamt DM
1	2	3	4	5	6	7

Monatliche Übersicht

Stand Ende	In Anspruch genommene						Noch verfügbar an				Betriebsmittel angefordert für den Monat DM
	Ausgabemittel - monatlich -		Ausgabemittel - insgesamt -		Verpflichtungsermächtigungen - insgesamt -		Ausgabemitteln		Verpflichtungsermächtigungen		
	DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf	
8	9		10		11		12		13		14
Januar 19.....											
Februar											
März											
April											
Mai											
Juni											
Juli											
August											
September											
Oktober											
November											
Dezember											
Hj.-Jahr 19.....											

Nur ausfüllen, wenn der "Umschlagdeckel zur HÜL" nicht geführt wird (z.B. bei BU-Maßnahmen)

Muster 4

— 4/72 —

Seite 2

Lfd. Nr.	Auftrag/ Auszahlungs- anordnung		Grund der Eintragung		Festgelegt		Erteilte Aus- zahlungs- anordnungen		nachrichtl.: Abschlags- aus- zahlungen	
	Tag	Auf- trags- Nr.	Empfänger	Art der Arbeiten	DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf
1	2a	2b	3a	3b	4		5		6	
I.	Es sind verfügbar:									
			zu übertragen:							
II.										
			zu übertragen:							

Von Spalte 4 entfallen auf die Abschnitte der Kostenberechnung – Muster 6:													
KG 100 und KG 200		KG 300		KG 400		KG 500		KG 600		KG 700		Vermerke:	
DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf		
7		8		9		10		11		12		13	14

Muster 4

– 4/72 –

Seite

Lfd. Nr.	Auftrag/ Auszahlungsanordnung		Grund der Eintragung		Festgelegt		Erteilte Auszahlungsanordnungen		nachrichtl.: Abschlagsauszahlungen	
	Tag	Auftrags-Nr.	Empfänger	Art der Arbeiten	DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf
1	2a	2b	3a	3b	4		5		6	
I.	Es sind verfügbar:		Übertrag:							
			zu übertragen:							
II.			Übertrag:							
			zu übertragen:							

Von Spalte 4 entfallen auf die Abschnitte der Kostenberechnung – Muster 6:													
KG 100 und KG 200		KG 300		KG 400		KG 500		KG 600		KG 700		Vermerke:	
DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf		
7		8		9		10		11		12		13	14

Muster 4

— 4/72 —

Seite

Lfd. Nr.	Auftrag/ Auszahlungs- anordnung		Grund der Eintragung		Festgelegt		Erteilte Aus- zahlungs- anordnungen		nachrichtl.: Abschlags- aus- zahlungen	
	Tag	Auf- trags- Nr.	Empfänger	Art der Arbeiten	DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf
1	2a	2b	3a	3b	4		5		6	
I.	Es sind verfügbar:		Übertrag:							
			zu übertragen:							
II.			Übertrag:							
			zu übertragen:							

Von Spalte 4 entfallen auf die Abschnitte der Kostenberechnung – Muster 6:

KG 100 und KG 200		KG 300		KG 400		KG 500		KG 600		KG 700		Vermerke:	
DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf		
7		8		9		10		11		12		13	14

Muster 4

— Anleitung zu Muster 4 —

1. Allgemeines

- 1.1. Die Haushaltsüberwachungsliste — Bau — ist jeweils für ein Haushaltsjahr zu führen. Sie ist mit Heftfaden zu heften.
- 1.2. Werden Teil-Baumaßnahmen entsprechend der für sie aufgestellten Teil-Kostenberechnungen getrennt abgerechnet, sind dafür getrennte Haushaltsüberwachungslisten zu führen.

2. zur Titelseite:

- 2.1. Für Baumaßnahmen, für die keine Kostenberechnung vorliegt (z.B. bei BU-Maßnahmen) — kann auf die Führung des "Umschlag zur HÜL-Bau" verzichtet werden. Ausgabemittelzuweisungen bzw. Ausgabeermächtigungen sowie die Angaben über die Mittelüberwachung sind dann auf der Titelseite einzutragen.

2.2. zu "Nr. der HÜL":

- 2.2.1. Bei der großen Anzahl der vom Haushaltssachbearbeiter des Bauamtes zu führenden Haushaltsüberwachungslisten empfiehlt es sich, jeder einzelnen Haushaltsüberwachungsliste eine besondere Nummer zuzuordnen.

Diese Nummer ist als "Nr. der HÜL" zu vermerken.

- 2.2.2. Die "Nr. der HÜL" ist auf allen Auftragserteilungen, Kassenanweisungen u. dgl. — und zwar auf dem Entwurf und auf der Reinschrift — neben der laufenden Nummer der Anschreibung in der Haushaltsüberwachungsliste mit zu vermerken (z.B. 114/27 = laufende Nummer 27 der Anschreibungen in der Haushaltsüberwachungsliste Nr. 114).

2.3 zu "(B)AB-Nr.":

Vorstehende Ausführungen gelten sinngemäß für das (Bau)Ausgabebücher.

2.4 zum Abschnitt "Monatliche Übersicht":

- 2.4.1 In den Spalten 10 bis 13 sind die Beträge von Beginn des Haushaltsjahres jeweils fortzuschreiben.

- 2.4.2 In Spalte 12 ist die Summe der Spalte 5 abzüglich Summe der Spalte 10, in Spalte 13 die Summe der Spalte 7 abzüglich Summe der Spalte 11 einzutragen.

3. zum "Abschnitt I":

- 3.1 Der Gesamtbetrag der genehmigten Kostenberechnung ist in Spalte 4 einzutragen. Genehmigte Nachträge sind ebenfalls einzutragen. Die jeweilige Gesamtsumme ist auf die nächste Seite zu übertragen.

- 3.2 Die Eintragungen in Spalte 4 sind auf die Spalten 7 bis 12 aufzugliedern. Abrundungsbeträge sind in Spalte 13 anzuschreiben.

- 3.3 Etwaige Ausgleichs zwischen den in den Spalten 7 bis 13 eingetragenen verfügbaren Beträgen sind in rot abzusetzen bzw. in schwarz anzuschreiben. In Spalte 14 ist jeweils zu vermerken, durch wen die Abweichung genehmigt wurde.

4. zum "Abschnitt II":

- 4.1 In Spalte 4 sind alle festgelegten Beträge, die künftig auszuzahlen sind, einzutragen. Als festgelegt gelten alle Beträge, über die durch Auftragserteilungen — Verträge, Auftragsschreiben, Bestellscheine, genehmigte Massenüberschreibungen u.dgl. — verfügt worden ist.

Die Eintragungen in Spalte 4 sind auf die Spalten 7 bis 12 aufzugliedern.

- 4.2 In Spalte 5 sind alle Ausgaben aufgrund von Kassenanweisungen — einschließlich Abschlagsauszahlungen — einzutragen. Die in Spalte 5 eingetragenen Beträge sind in Spalte 4 in rot abzusetzen.

- 4.3 Abschlagsauszahlungen sind zusätzlich in Spalte 6 nachrichtlich zu vermerken.

Bei Schlußauszahlungen sind die abgerechneten Abschlagsauszahlungen in Spalte 6 in rot abzusetzen. Gegenseitige Hinweise können in den Spalten 13 und 14 vermerkt werden.

- 4.4 Bei Schlußauszahlungen ist der anzuweisende Restbetrag (d.h. der festgestellte Rechnungsbetrag verringert um die abgerechneten Abschlagsauszahlungen) in Spalte 4 in rot und in Spalte 5 in schwarz einzutragen.

- 4.5 Wenn der in Spalte 5 einzutragende Schlußauszahlungsbetrag — zuzüglich der in Spalte 6 in rot zu vermerkenden abgerechneten Abschlagsauszahlungen — höher bzw. geringer als der zu der Schlußauszahlung gehörende festgelegte Betrag (Spalte 4) ist, ist der Unterschiedsbetrag in Spalte 4 und in den Spalten 7 bis 12 in schwarz bzw. in rot einzutragen. Das hat zur Folge, daß die Eintragungen in den Spalten 7 bis 12 — nach dem Abschluß der Baumaßnahmen — die in Spalte 5 angeschriebenen Ausgaben aufgeteilt auf die einzelnen Abschnitte ergeben.

- 4.6 Die Eintragungen in den Spalten 7 bis 12 müssen stets die Summe der Eintragungen in den Spalten 4 und 5 ergeben.

- 4.7. Die in den Spalten 4 bis 12 angeschriebenen Beträge sind monatlich aufzurechnen (Dreizeilenabschluß; § 42 Abs. 6 RWB).

- 4.8 Die Eintragungen in Spalte 5 sind mehrmals im Laufe des Haushaltsjahres — möglichst monatlich, mindestens aber vierteljährlich — sowie am Ende des Haushaltsjahres mit der zahlenden Kasse abzustimmen.

- 4.9 Die Spalten 13 und 14 sind für zusätzliche Vermerke vorgesehen, z.B. über abgesetzte Umsatzsteuerbeträge nach der Umsatzsteuerverordnung zum Truppenvertrag (TV — UStVO) oder dgl.

Monatliche Übersicht

Stand Ende 19...../..... 1	In Anspruch genommene						Noch verfügbar an				Betriebsmittel angefordert für den Monat DM 7
	Ausgabemittel - monatlich -		Ausgabemittel - insgesamt -		Verpflichtungs- ermächtigungen - insgesamt -		Ausgabemitteln		Verpflichtungs- ermächtigungen		
	DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf	
Summe der Vorjahre											
Januar 19.....											
Februar											
März											
April											
Mai											
Juni											
Juli											
August											
September											
Oktober											
November											
Dezember											
Hj. 19.....											
Januar 19.....											
Februar											
März											
April											
Mai											
Juni											
Juli											
August											
September											
Oktober											
November											
Dezember											
Hj. 19.....											
Januar 19.....											
Februar											
März											
April											
Mai											
Juni											
Juli											
August											
September											
Oktober											
November											
Dezember											
Hj. 19.....											

aufgestellt:				genehmigt:			
Kostenberechnung Nr. der Nachträge Übertrag:	am	Summe		von	am	Genehmigungs- summe	
		DM	Pf			DM	Pf

Anleitung

1. Bei Baumaßnahmen, für die eine Kostenberechnung aufgestellt wird, sowie bei allen Baumaßnahmen, die sich über mehrere Haushaltsjahre erstrecken, ist der "Umschlag zur HÜL – Bau –" zu führen.
2. Bei Baumaßnahmen, die sich über mehrere Haushaltsjahre erstrecken, sind die für die einzelnen Haushaltsjahre zu führenden Haushaltsüberwachungslisten lose in den "Umschlag zur HÜL – Bau –" einzulegen.
3. Zum Abschnitt "Kostenberechnung".
 - 3.1. Es sind jeweils die Gesamtbeträge der aufgestellten bzw. genehmigten Kostenberechnungen einzutragen. das gilt auch für Nachträge.
 - 3.2. Wenn Teil-Baumaßnahmen entsprechend der für sie aufgestellten Teil-Kostenberechnungen getrennt abgerechnet werden, sind für diese Teil-Baumaßnahmen getrennte Haushaltsüberwachungslisten zu führen.
4. Etwa erforderlich werdende Ergänzungsblätter zu den Innenseiten sind einzukleben.
5. Für die in den Innenseiten vorzunehmenden Eintragungen gilt die Anleitung zur Haushaltsüberwachungsliste – Bau – entsprechend.

Übersicht

über die

bis zum Schluß des Haushaltsjahres 19.....

geführten Baurechnungen

Oberfinanzdirektion

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Baumaßnahme und Lage (Ort)	Bauamt	Hj.	Epl.	Kap.	Tit.	Genehmigungssumme lt. Kostenrechnung DM
1	2	3	4	5	6	7	8

Erläuterungen:

1. Die Bezeichnung der Baumaßnahme – Spalte 2 – muß der Zweckbestimmung des Haushaltes entsprechen.
2. Unter Spalte 3 ist das Bauamt anzugeben, das für die Mittelbewirtschaftung und Zahlungsanordnung verantwortlich ist.
3. Unter Spalte 4 sind bei Baumaßnahmen, über die zusammenhängend für einen längeren Zeitraum als ein Haushaltsjahr Rechnung gelegt wird, alle Haushaltsjahre aufzuführen, in denen von Beginn bis zur Fertigstellung der Baumaßnahme Ausgaben geleistet worden sind bzw. werden.
4. Unter Spalte 10 sind jeweils die in den Bauausgabebüchern nachgewiesenen und mit den Titelnbüchern abgestimmten Ausgaben eines Haushaltsjahres aufzuführen.
5. Für jeden Einzelplan ist eine besondere Übersicht aufzustellen. Aufzunehmen sind alle großen Baumaßnahmen des Bundes, über die zusammenhängende Baurechnungen zu legen sind, Große Baumaßnahmen sind in die Übersicht aufzunehmen, sobald sie genehmigt sind und solange zu führen, bis die jeweilige Baurechnung vom Bundesrechnungshof geprüft ist.

über die bis zum Schluß des Haushaltsjahres 19
geführten Baurechnungen

Verfügbare Mittel DM	Erteilte Auszahlungsanordnungen Einnahmen DM	Baumaßnahmen fertig am	Vorprüfung beendet am	Baurechnung wird dem BRH vorgelegt		Bemerkungen
				am	von	
9	10	11	12	13	14	15

Aufgestellt:

..... , den 19

.....
(Unterschrift) (Amtsbezeichnung)

KOSTENERMITTLUNG

der Baumaßnahme

des Bauwerks

Baumaßnahme	Anzahl der Bauwerke	<input type="checkbox"/> Programmkosten
Bauwerk		<input type="checkbox"/> Kostenschätzung
		<input type="checkbox"/> Kostenberechnung
		<input type="checkbox"/> Nachtrag zur Kostenberechnung Nr.
		<input type="checkbox"/> Ergebnisfeststellung

Allgemeine Angaben

Bauwerks-Zuordnungs-Nr. BWZ	<input type="text"/>	Bauamt	BA	<input type="text"/>
Objekt-Nr. Bund ONB	<input type="text"/>	Nutzende Verwaltung	N	<input type="text"/>
Kenn-Nr. Baumaßnahme KNB	<input type="text"/>	Planungsauftrag	M/J PLA	<input type="text"/>
Baumaßnahmen-Nr. BM	<input type="text"/>	Aufstellung HU-Bau	M/J HUA	<input type="text"/>
Nur bei Baumaßnahmen des Bundesministers der Verteidigung		Genehmigung HU-Bau	M/J HUG	<input type="text"/>
Liegenschafts-Kenn-Nr. LKNR	<input type="text"/>	Baubeginn	TO	<input type="text"/>
Infrastrukturvorhaben IV	<input type="text"/>	Übergabe	M/J TI	<input type="text"/>

Bauamt	(Datum, Unterschrift)
Nutzende Verwaltung	(Datum, Unterschrift)
Technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz	(Datum, Unterschrift)
Oberste technische Instanz	(Datum, Unterschrift)

Muster 6

– 6/95 – Anmerkungen –

ANMERKUNGEN ZU MUSTER 6 – Kostenermittlung

BWZ – Bauwerkszuordnungs-Nr.

Die Angaben sind dem Bauwerkszuordnungskatalog zu entnehmen.

BA – Bauamt

Die Angaben sind dem Katalog über die Bauverwaltungen zu entnehmen.

N – Nutzende Verwaltung

Die Angaben sind dem Nutzerkatalog zu entnehmen.

Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Bauwerken, so sind die Blätter 1. bis 3. des Formblattes als summarisches Titelblatt und je ein Formblatt für jedes Bauwerk aufzustellen.

Für „Programmkosten“ und „Kostenschätzung“ sind die Blätter 1. bis 3. zu verwenden.

Es sind die Gesamtbeträge zu der 1. Gliederungsebene anzugeben.

Für „Kostenberechnung und „Nachtrag zur Kostenberechnung“ sind alle Blätter zu verwenden.

Es sind die Summen der Teilbeträge mindestens bis zur 2. Gliederungsebene anzugeben.

Für „Ergebnisfeststellung“ sind die Blätter 1. bis 3. zu verwenden. Bei Baumaßnahmen, die (nach Festlegung der obersten technischen Instanz im Planungsauftrag) einer besonderen Kostenauswertung unterliegen, sind alle Blätter des Formblattes zu verwenden.

Es sind dann die Summen der Teilbeträge bis zur 3. Gliederungsebene anzugeben.

Zu Blatt 3. – Zusammenstellung –:

In der Spalte „Zur Aufrundung“ ist ein Betrag anzugeben, der die Gesamtkosten auf 1.000,-- DM nach oben aufrundet (vgl. HRB*) – allgemein – Nr. 1.13).

Zu Kostengruppe 100 – Grundstück:

Kosten für das Grundstück sind von der zuständigen Stelle anzugeben.

Zu Kostengruppen 600 – Ausstattung und Kunstwerke:

Kosten für die Ausstattung (Allgemeine Ausstattung 61, besondere und sonstige Ausstattung 612 bzw. 619) sind von der für die Beschaffung zuständigen Stelle anzugeben. Vom Bauamt ist nur die Ausstattung zu veranschlagen, die fest mit dem Bauwerk verbunden ist (619).

Zu Kostengruppe 700 – Baunebenkosten:

Die Veranschlagung in der Kostengruppe 700 ist gemäß K 17 Baunebenkosten vorzunehmen.

*) Haushaltstechnische Richtlinien des Bundes

Planungsdaten

Bauart/Bauweise::

Bauart	1 Mauerwerksbau	2 Massenbetonbau	Bauweise	1 Ortbauweise
	3 Stahlbetonskelettbau	4 Großtafelbau		2 Fertigteilbauweise
	5 Raumzellenbau	6 Stahlskelettbau		3 Mischbauweise
	7 Holzbau			

Es ist eine dreistellige Schlüsselzahl einzutragen. Die beiden ersten Ziffern stehen für die Bauart, die dritte für die Bauweise. Soweit nur eine Bauart vorkommt, ist als zweite Ziffer eine Null einzutragen. Beim Zusammentreffen mehrerer Bauarten ist die erste Stelle für die überwiegende, die zweite Stelle für die sekundäre Bauart zu verwenden. Beispiel: Stahlbetonskelettbau in Ortbauweise – Eintrag: 301

Grundflächen und Rauminhalte nach DIN 277: Alle Flächen sind auf volle m², alle Rauminhalte auf volle m³ zu runden. Es bedeutet gemäß DIN 277:

- Bereich a: überdeckt und allseitig in voller Höhe umschlossen
- Bereich b: überdeckt, jedoch nicht allseitig in voller Höhe umschlossen
- Bereich c: nicht überdeckt

Flächen des Baugrundstücks	m²
Bebaute Fläche	
Unbebaute Fläche	
Fläche des Baugrundstücks	

Untergeschoßanzahl	
Obergeschoßanzahl	
Bauart/Bauweise	

DIN 277	Grundflächen	Flächen m ²	v.H. *)
	Hauptnutzfläche, laut Bauantrag genehmigt		_____
HNF 1	Wohnen und Aufenthalt		
+ HNF 2	Büroarbeit		
+ HNF 3	Produktion/Experimente		
+ HNF 4	Lagern/Verteilen/Verkaufen		
+ HNF 5	Bildung/Unterricht/Kultur		
+ HNF 6	Heilen/Pflegen		
= HNF a	Hauptnutzfläche a		
+ NNF a	Nebennutzfläche a		
= NF a	Nutzfläche a		
+ FF a	Funktionsfläche a		
+ VF a	Verkehrsfläche a		
= NGF a	Netto-Grundfläche a		
+ KGF	Konstruktions-Grundfläche		
= BGF a	Brutto-Grundfläche a		
+ BGF b	Brutto-Grundfläche b		
+ BGF c	Brutto-Grundfläche c		
= BGF	Brutto-Grundfläche		

DIN 277	Rauminhalte	Rauminhalt m ³	v.H.
BRI a	Brutto-Rauminhalt a		
+ BRI b	Brutto-Rauminhalt b		
+ BRI c	Brutto-Rauminhalt c		
= BRI	Brutto-Rauminhalt		

Verhältniszahlen m ³ /m ²	
BRI a/ *)	
BRI a/BGF a	

*) Bezugsgrößen sind HNFa, NFa oder NGFa gemäß Bauwerkszuordnungskatalog sowie Kurzinformationen der BBD und LAG (z.B. HNFa = 100)

Muster 6

– 6/95 – 3. – Seite

Kosten nach DIN 276 – Zusammenstellung

KG	Kostengruppen	DM	v.H.	DM/m ² *)
200	Herrichten + Erschließen			
300	Bauwerk-Baukonstruktionen ohne besonders nachzuweisende Kosten (312u.a.)		100	
312ff	Besonders nachzuweisende Kosten 312, 313, 321, 323, 326 und 327			
400	Bauwerk – Technische Anlagen			
500	Außenanlagen			
600	Ausstattung und Kunstwerke ohne 611,612			
700	Baunebenkosten ohne 710, 720, 730, 740 **) (K 17)			
	Zur Aufrundung			
	Summe			

bei Nachtrag zur Kostenberechnung:

Summe der Kostenberechnung einschl. des 1. bis Nachtrages			
--	--	--	--

nachrichtlich:

100	Baugrundstück			
611	Allgemeine Ausstattung			
612	Besondere Ausstattung			
710ff	Baunebenkosten 710, 720, 730, 740			

Frei für Vermerke/Besondere Hinweise:

*) Bezugsgrößen sind HNFA, NFA oder NGFA gemäß Bauwerkszuordnungskatalog

**) Bei Baumaßnahmen für Dritte ohne KG 730, vgl. auch Anh. 20/8

Baumaßnahme / Bauwerk:

	Kostengruppen (KG) nach DIN 276		DM
100	Grundstück (siehe auch K 1) *)	Summe	
110	Grundstückswert		
120	Grundstücksnebenkosten		
130	Freimachen		
200	Herrichten und Erschließen	Summe	
210	Herrichten		
211	Sicherungsmaßnahmen		
212	Abbruchmaßnahmen		
213	Altlastenbeseitigung		
214	Herrichten der Geländeoberfläche		
219	Herrichten, sonstiges		
220	Öffentliche Erschließung		
221	Abwasserentsorgung		
222	Wasserversorgung		
223	Gasversorgung		
224	Fernwärmeversorgung		
225	Stromversorgung		
226	Telekommunikation		
227	Verkehrerschließung		
229	Öffentliche Erschließung, sonstiges		
230	Nichtöffentliche Erschließung		
240	Ausgleichsabgaben		

*) nachrichtliche Kostenangaben

Muster 6

– 6/95 – 5. – Seite

Baumaßnahme / Bauwerk:

	Kostengruppen (KG) nach DIN 276		DM
300	Bauwerk – Baukonstruktionen	Summe	
310	Baugrube		
311	Baugrubenherstellung		
312	Baugrubenumschließung *)		
313	Wasserhaltung *)		
319	Baugrube, sonstiges		
320	Gründung		
321	Baugrundverbesserung *)		
322	Flachgründungen		
323	Tiefgründungen *)		
324	Unterböden und Bodenplatten		
325	Bodenbeläge		
326	Bauwerksabdichtungen *)		
327	Drainagen *)		
329	Gründung, sonstiges		
330	Außenwände		
331	Tragende Außenwände		
332	Nichttragende Außenwände		
333	Außenstützen		
334	Außentüren und -fenster		
335	Außenwandbekleidungen außen		
336	Außenwandbekleidungen innen		
337	Elementierte Außenwände		
338	Sonnenschutz		
339	Außenwände, sonstiges		
340	Innenwände		
341	Tragende Innenwände		
342	Nichttragende Innenwände		
343	Innenstützen		
344	Innentüren und -fenster		
345	Innenwandbekleidungen		
346	Elementierte Innenwände		
349	Innenwände, sonstiges		

*) Besonders nachzuweisende Kostengruppen

Baumaßnahme / Bauwerk:

	Kostengruppen (KG) nach DIN 276		DM
350	Decken		
351	Deckenkonstruktionen		
352	Deckenbeläge		
353	Deckenbekleidungen		
359	Decken, sonstiges		
360	Dächer		
361	Dachkonstruktionen		
362	Dachfenster, Dachöffnungen		
363	Dachbeläge		
364	Dachbekleidungen		
369	Dächer, sonstiges		
370	Baukonstruktive Einbauten		
371	Allgemeine Einbauten		
372	Besondere Einbauten		
379	Baukonstruktive Einbauten, sonstiges		
390	Sonstige Maßnahmen für Baukonstruktionen		
391	Baustelleneinrichtung		
392	Gerüste		
393	Sicherungsmaßnahmen		
394	Abbruchmaßnahmen		
395	Instandsetzungen		
396	Recycling, Zwischendeponierung, Entsorgung		
397	Schlechtwetterbau		
398	Zusätzliche Maßnahmen		
399	Sonstige Maßnahmen f. Baukonstruktionen, sonstiges		

Muster 6

– 6/95 – 5A. – Seite

Alternativ zu Blatt 5. und 6.:

Ausführungsorientierte Gliederung der Kosten nach Leistungsbereichen entsprechend dem Standardleistungsbuch für das Bauwesen (StLB) gem Pkt. 4.2 DIN 276 (KG 310 bis 360 entfallen)

Baumaßnahme / Bauwerk:

KG StLB-Nr.	KG nach DIN 276 / Gewerke		DM
----------------	---------------------------	--	----

300	Bauwerk – Baukonstruktionen	Summe	
-----	-----------------------------	-------	--

370	Baukonstruktive Einbauten		
371	Allgemeine Einbauten		
372	Besondere Einbauten		
379	Baukonstruktive Einbauten, sonstiges		

380	Grundkonstruktionen		
38002	Erdarbeiten		
38006	Verbau-, Rahmen- und Einpreßarbeiten		
38008	Wasserhaltungsarbeiten		
38010	Drainarbeiten		
38012	Mauerarbeiten		
38013	Beton- und Stahlbetonarbeiten		
38014	Naturwerkstein-, Betonwerksteinarbeiten		
38016	Zimmer- und Holzbauarbeiten		
38017	Stahlbauarbeiten		
38018	Abdichtungsarbeiten gegen Wasser		
38020	Dachdeckungsarbeiten		
38021	Dachdichtungsarbeiten		
38022	Klempnerarbeiten		
38023	Putz- und Stuckarbeiten		
38024	Fliesen- und Plattenarbeiten		
38025	Estricharbeiten		
38027	Tischlerarbeiten		
38028	Parkettarbeiten und Holzpflasterarbeiten		
38029	Beschlagarbeiten		
38030	Rolladenarbeiten, Rollabschlüsse, Sonnenschutz- und Verdunkelungsanlagen		
38031	Metallbauarbeiten und Schlosserarbeiten		
38032	Verglasungsarbeiten		
38034	Maler- und Lackierarbeiten		
38035	Korrosionsschutzarbeiten an Stahl- und Aluminiumbau-konstruktionen		
38036	Bodenbelagarbeiten		
38037	Tapezierarbeiten		
38039	Trockenbauarbeiten		

Baumaßnahme / Bauwerk:

KG StLB-Nr.	KG nach DIN 276 / Gewerke		DM
----------------	---------------------------	--	----

390	Sonstige Maßnahmen für Baukonstruktionen		
391	Baustelleneinrichtung		
392	Gerüste		
393	Sicherungsmaßnahmen		
394	Abbruchmaßnahmen		
395	Instandsetzungen		
396	Recycling, Zwischendeponierung, Entsorgung		
397	Schlechtwetterbau		
398	Zusätzliche Maßnahmen		
399	Sonstige Maßnahmen f. Baukonstruktionen, sonstiges		

Muster 6

– 6/95 – 7. – Seite

Baumaßnahme / Bauwerk:

	Kostengruppen (KG) nach DIN 276		DM
400	Bauwerk - Technische Anlagen	Summe	
410	Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen		
411	Abwasseranlagen		
412	Wasseranlagen		
413	Gasanlagen		
414	Feuerlöschanlagen		
419	Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen, sonstiges		
420	Wärmeversorgungsanlagen		
421	Wärmeerzeugungsanlagen		
422	Wärmeverteilnetze		
423	Raumheizflächen		
429	Wärmeversorgungsanlagen, sonstiges		
430	Lufttechnische Anlagen		
431	Lüftungsanlagen		
432	Teilklimaanlagen		
433	Klimaanlagen		
434	Prozeßlufttechnische Anlagen		
435	Kälteanlagen		
439	Lufttechnische Anlagen, sonstiges		
440	Starkstromanlagen		
441	Hoch- und Mittelspannungsanlagen		
442	Eigenstromversorgungsanlagen		
443	Niederspannungsschaltanlagen		
444	Niederspannungsinstallationsanlagen		
445	Beleuchtungsanlagen		
446	Blitzschutz- und Erdungsanlagen		
449	Starkstromanlagen, sonstiges		
450	Fernmelde- u. informationstechnische Anlagen		
451	Telekommunikationsanlagen		
452	Such- und Signalanlagen		
453	Zeitdienstanlagen		
454	Elektroakustische Anlagen		
455	Fernseh- und Antennenanlagen		
456	Gefahrenmelde- und Alarmanlagen		
457	Übertragungsnetze		
459	Fernmelde- und informationstechn. Anlagen, sonstiges		

Baumaßnahme / Bauwerk:

	Kostengruppen (KG) nach DIN 276		DM
460	Förderanlagen		
461	Aufzugsanlagen		
462	Fahrtreppen, Fahrsteige		
463	Befahranlagen		
464	Transportanlagen		
465	Krananlagen		
469	Förderanlagen, sonstiges		
470	Nutzungsspezifische Anlagen		
471	Küchentechnische Anlagen		
472	Wäscherei- und Reinigungsanlagen		
473	Medienversorgungsanlagen		
474	Medizintechnische Anlagen		
475	Labortechnische Anlagen		
476	Badetechnische Anlagen		
477	Kälteanlagen		
478	Entsorgungsanlagen		
479	Nutzungsspezifische Anlagen, sonstiges		
480	Gebäudeautomation		
481	Automationssysteme		
482	Leistungssteile		
483	Zentrale Einrichtungen		
489	Gebäudeautomation, sonstiges		
490	Sonstige Maßnahmen f. Techn. Anlagen		
491	Baustelleneinrichtung		
492	Gerüste		
493	Sicherungsmaßnahmen		
494	Abbruchmaßnahmen		
495	Instandsetzungen		
496	Recycling, Zwischendeponierung und Entsorgung		
497	Schlechtwetterbau		
498	Zusätzliche Maßnahmen		
499	Sonstige Maßn. für Techn. Anlagen, sonstiges		

Muster 6

– 6/95 – 9. –Seite

Baumaßnahme / Bauwerk:

	Kostengruppen (KG) nach DIN 276		DM
500	Außenanlagen	Summe	
510	Gelände­flächen		
511	Gelände­bearbeitung		
512	Vegetationstechnische Bodenbearbeitung		
513	Sicherungsbauweisen		
514	Pflanzen		
515	Rasen		
516	Begrünung unterbauter Flächen		
517	Wasserflächen		
519	Gelände­flächen, sonstiges		
520	Befestigte Flächen		
521	Wege		
522	Straßen		
523	Plätze , Höfe		
524	Stellplätze		
525	Sportplatzflächen		
526	Spielplatzflächen		
527	Gleisanlagen		
529	Befestigte Flächen, sonstiges		
530	Baukonstruktionen in Außenanlagen		
531	Einfriedigungen		
532	Schutzkonstruktionen		
533	Mauern,Wände		
534	Rampen,Treppen,Tribünen		
535	Überdachungen		
536	Brücken,Stege		
537	Kanal-und Schachtbauanlagen		
538	Wasserbauliche Anlagen		
539	Baukonstruktionen in Außenanlagen, sonstiges		
540	Technische Anlagen in Außenanlagen		
541	Abwasseranlagen		
542	Wasseranlagen		
543	Gasanlagen		
544	Wärmeversorgungsanlagen		
545	Lufttechnische Anlagen		
546	Starkstromanlagen		
547	Fernmelde-und informationstechnische Anlagen		
548	Nutzungsspezifische Anlagen		
549	Technische Anlagen in Außenanlagen, sonstiges		

Baumaßnahme / Bauwerk:

	Kostengruppen (KG) nach DIN 276		DM
550	Einbauten in Außenanlagen		
551	Allgemeine Einbauten		
552	Besondere Einbauten		
559	Einbauten in Außenanlagen, sonstiges		
590	Sonstige Maßnahmen für Außenanlagen		
591	Baustelleneinrichtung		
592	Gerüste		
593	Sicherungsmaßnahmen		
594	Abbruchmaßnahmen		
595	Instandsetzungen		
596	Recycling,Zwischendeponierung und Entsorgung		
597	Schlechtwetterbau		
598	Zusätzliche Maßnahmen		
599	Sonstige Maßnahmen für Außenanlagen, sonstiges		
600	Ausstattung und Kunstwerke	Summe	
610	Ausstattung *)		
611	Allgemeine Ausstattung **)		
612	Besondere Ausstattung **)		
619	Ausstattung, sonstiges ***)		
620	Kunstwerke		
621	Kunstobjekte *)		
622	Künstlerisch gestaltete Bauteile und Bauwerke		
623	Künstlerisch gestaltete Bauteile der Außenanlagen		
629	Kunstwerke , sonstiges *)		
700	Baunebenkosten	Summe	
710	Bauherrenaufgaben **)		
711	Projektleitung		
712	Projektsteuerung		
713	Betriebs- und Organisationsberatung		
719	Bauherrenaufgaben , sonstiges		

*) Angaben sind nur erforderlich, wenn die Beschaffung durch das Bauamt vorgenommen wird.

**) nachrichtliche Kostenangaben

***) vom Bauamt zu erbringende Leistungen

Baumaßnahme / Bauwerk

	Kostengruppen (KG) nach DIN 276		DM
720	Vorbereitung der Objektplanung **)		
721	Untersuchungen		
722	Wertermittlungen		
723	Städtebauliche Leistungen		
724	Landschaftsplanerische Leistungen		
725	Wettbewerbe		
729	Vorbereitung der Objektplanung, sonstiges		
730	Architekten- und Ingenieurleistungen **)		
731	Gebäude		
732	Freianlagen		
733	Raubildende Ausbauten		
734	Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen		
735	Tragwerksplanung		
736	Technische Ausrüstung		
739	Architekten- und Ingenieurleistungen, sonstiges		
740	Gutachten und Beratung **)		
741	Thermische Bauphysik		
742	Schallschutz und Raumakustik		
743	Bodenmechanik, Erd- und Grundbau		
744	Vermessung		
745	Lichttechnik, Tageslichttechnik		
749	Gutachten und Beratung, sonstiges		
750	Kunst		
751	Kunstwettbewerbe		
752	Honorare		
759	Kunst, sonstiges		
770	Allgemeine Baunebenkosten		
771	Prüfungen, Genehmigungen		
772	Bewirtschaftungskosten		
773	Bemusterungskosten		
774	Betriebskosten während der Bauzeit		
779	Allgemeine Baunebenkosten, sonstiges		
790	Sonstige Baunebenkosten		

 **) Nachrichtliche Kostenangaben

Erläuterungen zu Muster 6

Katalog über die Bauverwaltungen

00010	Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	05000	Nordrhein-Westfalen
		05011	Rechenzentrum der Finanzverwaltung NRW
		05020	Ministerium für Bauen und Wohnen NRW
		05090	Landesinstitut für Bauwesen und angewandte Bauschadensforschung, Aachen
00100	Bundesbaudirektion		
00101	Abteilung I	05100	OFD Düsseldorf
00102	Abteilung II	05600	Bezirksregierung Düsseldorf
00103	Abteilung III	05101	Staatliches Bauamt Duisburg
		05102	Staatliches Bauamt Düsseldorf I
01000	Schleswig-Holstein	05103	Staatliches Bauamt Düsseldorf II
01100	OFD Kiel	05104	Staatliches Bauamt Düsseldorf III
01101	Landesbauamt Eutin	05105	Staatliches Bauamt Essen
01102	Landesbauamt Flensburg	05106	Staatliches Bauamt Krefeld
01103	Landesbauamt Itzehoe	05107	Staatliches Bauamt Mönchengladbach
01104	Landesbauamt Kiel I	05108	Staatliches Bauamt Wesel
01105	Landesbauamt Kiel II	05109	Staatliches Bauamt Wuppertal
01106	Landesbauamt Lübeck I		
01107	Landesbauamt Lübeck II	05200	OFD Köln
01108	Landesbauamt Schleswig	05700	Bezirksregierung Köln
		05201	Staatliches Bauamt Aachen I
02000	Hamburg	05202	Staatliches Bauamt Aachen II
02100	OFD Hamburg	05203	Staatliches Bauamt Bonn I
02101	Finanzbauamt Hamburg	05204	Staatliches Bauamt Bonn II
02102	Wirtschaftsbehörde - Strom - und Hafenbau	05205	Staatliches Bauamt Düren
		05206	Staatliches Bauamt Erkelenz
03000	Niedersachsen	05207	Staatliches Bauamt Köln I
03100	OFD Hannover	05208	Staatliches Bauamt Köln II
03101	Staatshochbauamt Braunschweig I	05209	Staatliches Bauamt Köln III
03102	Staatshochbauamt Braunschweig II	05210	Staatliches Bauamt Köln IV
03103	Staatshochbauamt Harz		
03104	Staatshochbauamt Gifhorn	05300	OFD Münster
03105	Staatshochbauamt Göttingen	05400	Bezirksregierung Arnsberg
03110	Staatshochbauamt Bückeberg	05341	Staatliches Bauamt Bochum
03111	Staatshochbauamt Diepholz	05342	Staatliches Bauamt Dortmund
03112	Staatshochbauamt Hameln	05343	Staatliches Bauamt Iserlohn
03113	Staatshochbauamt Hannover I	05344	Staatliches Bauamt Siegen
03114	Staatshochbauamt Hannover II	05345	Staatliches Bauamt Soest
03115	Staatshochbauamt Hildesheim		
03116	Staatshochbauamt Holz Minden	05500	Bezirksregierung Detmold
03117	Staatshochbauamt Nienburg	05351	Staatliches Bauamt Bielefeld
03118	Staatshochbauamt Wunstorf	05352	Staatliches Bauamt Detmold
03120	Staatshochbauamt Celle	05353	Staatliches Bauamt Paderborn
03121	Staatshochbauamt Cuxhaven		
03122	Staatshochbauamt Lüneburg	05800	Bezirksregierung Münster
03124	Staatshochbauamt Stade	05381	Staatliches Bauamt Coesfeld
03125	Staatshochbauamt Uelzen	05382	Staatliches Bauamt Münster I
03126	Staatshochbauamt Verden/Aller	05383	Staatliches Bauamt Münster II
03127	Staatshochbauamt Bergen	05384	Staatliches Bauamt Recklinghausen
03128	Staatshochbauamt Munster		
03130	Staatshochbauamt Aurich		
03131	Staatshochbauamt Emden		
03132	Staatshochbauamt Lingen		
03133	Staatshochbauamt Oldenburg-Nord		
03134	Staatshochbauamt Oldenburg-Süd		
03135	Staatshochbauamt Osnabrück		
03136	Staatshochbauamt Wilhelmshaven		
04000	Bremen		
04100	OFD Bremen		
04101	Bauleitung Bremen		
04102	Bauleitung Grohn		
04103	Bauleitung Bremerhaven		
04104	Bauleitung Huckelriede		
04107	Bauleitung Zivilschutz		

Erläuterungen zu Muster 6

Katalog über die Bauverwaltungen

06000	Hessen	09000	Bayern
06100	OFD Frankfurt/Main	09700	Oberste Baubehörde - Hochbau -
06101	Staatsbauamt Arolsen		
06102	Staatsbauamt Bad Hersfeld	09701	OFD München
06103	Staatsbauamt Darmstadt		
06105	Staatsbauamt Frankfurt am Main I	09710	Regierung von Oberbayern
06106	Staatsbauamt Frankfurt am Main II	09711	Staatliches Hochbauamt Ingolstadt
06107	Staatsbauamt Friedberg	09712	Landbauamt München
06108	Staatsbauamt Fulda	09713	Staatliches Hochbauamt Rosenheim
06109	Staatsbauamt Gießen	09714	Staatliches Hochbauamt Traunstein
06111	Staatsbauamt Schwalmstadt	09715	Landbauamt Weilheim
06112	Staatsbauamt Kassel	09716	Universitätsbauamt München
06114	Staatsbauamt Marburg	09717	Bauamt Technische Universität München
06116	Staatsbauamt Wetzlar	09718	Staatliches Hochbauamt Freising
06117	Staatsbauamt Wiesbaden	09719	Staatliches Hochbauamt Landsberg
06118	Staatliche Neubauleitung Deutsche Bibliothek Frankfurt am Main		
06119	Staatliche Neubauleitung Behördenzentrum Frankfurt am Main	09720	Regierung von Niederbayern
		09722	Staatliches Hochbauamt Landshut
		09723	Staatliches Hochbauamt Passau
07000	Rheinland-Pfalz	09770	Regierung von Schwaben
07100	OFD Koblenz	09771	Land- und Universitätsbauamt Augsburg
07102	Staatsbauamt Diez	09772	Staatliches Hochbauamt Kempten
07161	Staatsbauamt Idar-Oberstein		
07162	Staatsbauamt Kaiserslautern	09791	Finanzbauamt Augsburg
07163	Staatsbauamt Koblenz	09793	Finanzbauamt München I
07164	Staatsbauamt Landau	09794	Finanzbauamt München II
07165	Staatsbauamt Mainz		
07166	Staatsbauamt Trier	09801	OFD Nürnberg
		09830	Regierung der Oberpfalz
08000	Baden-Württemberg	09831	Staatliches Hochbauamt Amberg
08100	OFD Freiburg	09832	Staatliches Hochbauamt Regensburg
08101	Staatl. Hochbauamt I Freiburg	09834	Universitätsbauamt Regensburg
08161	Staatl. Hochbauamt II Freiburg		
08111	Universitätsbauamt Freiburg	09840	Regierung von Oberfranken
08102	Staatl. Hochbau- und Universitätsbauamt Konstanz	09841	Landbauamt Bamberg
08162	Staatl. Hochbauamt Radolfzell	09842	Landbauamt Bayreuth
08103	Staatl. Hochbauamt Rottweil	09843	Landbauamt Hof
08200	OFD Karlsruhe		
08261	Staatl. Hochbauamt Baden-Baden	09850	Regierung von Mittelfranken
08262	Staatl. Hochbauamt Heidelberg	09851	Landbauamt Ansbach
08211	Universitätsbauamt Heidelberg	09852	Landbauamt Nürnberg
08201	Staatl. Hochbauamt I Karlsruhe	09853	Universitätsbauamt Erlangen
08263	Staatl. Hochbauamt II Karlsruhe		
08212	Universitätsbauamt Karlsruhe	09860	Regierung von Unterfranken
08202	Staatl. Hochbau- und Universitätsbauamt Mannheim	09861	Landbauamt Aschaffenburg
08203	Staatl. Hochbauamt Pforzheim	09862	Landbauamt Schweinfurt
08300	OFD Stuttgart	09863	Landbauamt Würzburg
08301	Staatl. Hochbauamt Heilbronn	09864	Universitätsbauamt Würzburg
08302	Staatl. Hochbauamt Ludwigsburg		
08303	Staatl. Hochbauamt I Ravensburg	09892	Finanzbauamt Bayreuth
08361	Staatl. Hochbauamt II Ravensburg	09893	Finanzbauamt Bad Kissingen
08304	Staatl. Hochbauamt Reutlingen	09894	Finanzbauamt Nürnberg
08305	Staatl. Hochbauamt Schwäbisch Gmünd	09896	Finanzbauamt Würzburg
08362	Staatl. Hochbauamt Schwäbisch Hall		
08306	Staatl. Hochbauamt I Stuttgart	10000	Saarland
08363	Staatl. Hochbauamt II Stuttgart	10100	OFD Saarbrücken
08312	Universitätsbauamt Stuttgart und Hohenheim	10101	Staatl. Hochbauamt
08364	Staatl. Hochbauamt Tübingen	10161	Finanzbauamt Saarbrücken
08313	Universitätsbauamt Tübingen		
08308	Staatl. Hochbau- und Universitätsbauamt Ulm		
08365	Staatl. Hochbauamt II Ulm		

Erläuterungen zu Muster 6

Katalog über die Bauverwaltungen

- 11000 Berlin
- 11100 OFD Berlin
- 11101 Bundesbauamt Berlin I
- 11102 Bundesbauamt Berlin II
- 11103 Bundesbauamt Berlin III

- 12000 Brandenburg
- 12100 OFD Cottbus
- 12101 Landesbauamt Potsdam
- 12102 Landesbauamt Cottbus
- 12103 Landesbauamt Frankfurt/Oder
- 12104 Landesbauamt Strausberg
- 12105 Landesbauamt Brandenburg an der Havel
- 12106 Sonderbauleitung Potsdam
- 12107 Sonderbauleitung Luckenwalde
- 12108 Sonderbauleitung Neuruppin
- 12109 Sonderbauleitung Finsterwalde

- 13000 Mecklenburg-Vorpommern
- 13100 OFD Rostock
- 13101 Landesbauamt Schwerin
- 13102 Landesbauamt Rostock
- 13103 Landesbauamt Greifswald
- 13104 Landesbauamt Neubrandenburg

- 14000 Sachsen
- 14100 OFD Chemnitz
- 14110 Staatshochbauamt Bautzen
- 14120 Staatshochbauamt Chemnitz
- 14130 Staatshochbauamt Dresden I
- 14140 Staatshochbauamt Dresden II
- 14160 Staatshochbauamt Leipzig I
- 14170 Staatshochbauamt Leipzig II
- 14190 Staatshochbauamt Zwickau

- 15000 Sachsen-Anhalt
- 15100 OFD Magdeburg
- 15101 Staatshochbauamt Dessau
- 15102 Staatshochbauamt Halberstadt
- 15103 Staatshochbauamt Halle
- 15104 Staatshochbauamt Magdeburg
- 15105 Staatshochbauamt Merseburg
- 15106 Staatshochbauamt Schönebeck/Sitz Magdeburg
- 15107 Staatshochbauamt Stendal

- 16000 Thüringen
- 16100 OFD Erfurt
- 16101 Staatsbauamt Erfurt
- 16102 Staatsbauamt Gera
- 16103 Staatsbauamt Suhl

Erläuterungen

zu Muster 6

Nutzerkatalog

00	00	00	Bundesverwaltung (unmittelbar)
	01	01	Bundespräsidialamt
	02	01	Deutscher Bundestag
	03	01	Bundesrat
	04	01	Bundeskanzleramt
		10	Presse- und Informationsamt
	05	01	Auswärtiges Amt
		10	Botschaften, Konsulate
		11	Deutsche Schulen im Ausland
		12	Zentralverwaltung des Goethe-Institutes
		13	Deutsches Archäologisches Institut
	06	01	Bundesministerium des Innern
		04	Oberbundesanwalt beim Bundesverwaltungsgericht
		06	Bundesdisziplinaranwalt beim Bundesverwaltungsgericht
		07	Bundesbeauftragter für den Datenschutz
		08	Statistisches Bundesamt
		09	Bundesamt für Verfassungsschutz
		10	Bundeskriminalamt
		11	Bundesakademie für öffentliche Verwaltung
		12	Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung
		13	Bundesarchiv
		14	Bundesbeauftragter für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehem. DDR
		15	Bundesverwaltungsamt
		16	Institut für Angewandte Geodäsie
		17	Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung
		18	Bundesinstitut für Sportwissenschaft
		19	Unabhängige Kommission zur Überprüfung des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen der DDR
		23	Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik
		25	Bundesgrenzschutz
		26	Beschaffungsstelle des BMI
		33	Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge
		34	Bundesinstitut für ostwissenschaftliche und internationale Studien
		35	Bundeszentrale für politische Bildung
		39	Bundesinstitut für ostdeutsche Kultur und Geschichte
		42	Bundesausgleichsamt
	07	01	Bundesministerium der Justiz
		10	Bundesgerichtshof
		11	Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof
		12	Bundesverwaltungsgericht
		13	Bundesfinanzhof
		14	Bundespatentgericht
		15	-
		16	Deutsches Patentamt
		17	Bundesdisziplinargericht

Erläuterungen

zu Muster 6 – Nutzerkatalog –

						08	01	Bundesministerium der Finanzen
						10	Zollverwaltung	
						11	Vermögensverwaltung	
						12	Bundesamt für Finanzen	
						13	Bundesschuldenverwaltung	
						14	Zollkriminalamt	
						15	Allgemeines Grundvermögen	
						16	Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen	
						17	Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen	
						18	Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen	
						19	Bundesaufsichtsamt für das Wertpapierwesen	
						20	Bildungszentren der Bundesfinanzverwaltung (Münster, Plessow, Sigmaringen)	
						09	01	Bundesministerium für Wirtschaft
						10	Physikalisch-Technische Bundesanstalt	
						11	Bundesamt für Wirtschaft	
						12	Bundesstelle für Außenhandelsinformation	
						13	Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung	
						14	Bundeskartellamt	
						15	Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe	
						16	Bundesausfuhramt	
17	-							
10	01	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten						
10	Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft							
11	Bundessortenamt							
12	-							
13	Bundesanstalt für Milchforschung							
14	Bundesforschungsanstalt für Fischerei							
15	Bundesforschungsanstalt für Forst- und Holzwirtschaft							
16	-							
17	Bundesforschungsanstalt für Getreide- und Kartoffelverarbeitung							
18	Bundesanstalt für Fleischforschung							
19	Bundesforschungsanstalt für Ernährung							
20	-							
21	-							
22	-							
23	Bundesanstalt für Fettforschung							
24	Bundesforschungsanstalt für Rebenzüchtung Geilweilerhof							
25	Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere							
26	Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft Braunschweig-Völkenrode (FAU)							
27	Bundesforschungsanstalt für gartenbauliche Pflanzenzüchtung							
11	01	Bundesministerium für Arbeit- und Sozialordnung						
10	Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung							
11	Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Unfallforschung							
12	Bundesarbeitsgericht							
13	Bundesversicherungsamt							
14	Bundessozialgericht							
15	-							

Erläuterungen

zu Muster 6 – Nutzerkatalog –

12	01	Bundesministerium für Verkehr
	10	Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes – Bundeswasserstraßen
	11	Bundesanstalt für Wasserbau
	12	Bundesanstalt für Gewässerkunde
	13	Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie
	15	Bundesanstalt für Straßenwesen
	16	Kraftfahrt-Bundesamt
	17	Deutscher Wetterdienst
	18	Eisenbahn-Bundesamt
	19	Luftfahrt-Bundesamt
13	01	Bundesministerium für Post und Telekommunikation
	04	Bundesamt für Zulassungen in der Telekommunikation
	05	Bundesamt für Post und Telekommunikation
14	01	Bundesministerium der Verteidigung ¹⁾
	10	Verwaltung ²⁾
	11	Heer ²⁾
	12	Luftwaffe ²⁾
	13	Marine ²⁾
	14	Sanitätswesen
	15	Entwicklung und Erprobung ²⁾
	16	Gemeinsame Anlagen ²⁾³⁾
17	NATO-Infrastruktur ⁴⁾	
15	01	Bundesministerium für Gesundheit
	04	Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung
	05	Deutsches Institut für medizinische Dokumentation und Information
	06	Paul-Ehrlich-Institut
	10	Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte
	11	Robert Koch-Institut
	12	Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Vetrinärmedizin
16	01	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
	10	Umweltbundesamt
	11	Bundesamt für Naturschutz
	12	Bundesamt für Strahlenschutz
17	01	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
	03	Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften
	04	Bundesamt für den Zivildienst
19		Bundesverfassungsgericht
20		Bundesrechnungshof
23	01	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
25	01	Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
	10	Bundesbaudirektion
	11	Bundeforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung
	12	Bundeseigener Wohnungsbau
27	01	Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen
	10	Gesamtdeutsches Institut - Bundesanstalt für gesamtdeutsche Aufgaben
30	00	Bundesministerium für Forschung und Technologie
	10	Biologische Anstalt Helgoland
31	01	Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft

1) einschließlich NATO, ohne ausländische Streitkräfte

2) einschließlich national finanzierte Bauabschnitte in Anlagen der NATO-Infrastruktur

3) z. B. Pol-Anlagen, Fernmeldesysteme

4) ohne national finanzierte Abschnitte

Erläuterungen

zu Muster 6 – Nutzerkatalog –

	36		Zivile Verteidigung
		04	Bundesamt für Zivilschutz
		19	Bundesanstalt Technisches Hilfswerk
		20	Akademie für zivile Verteidigung
		21	Bundesverband für den Selbstschutz
		30	Katastrophenschutz und Sanitätsmittellager
		40	Öffentlicher Zivilschutz einschl. Schutzbauwerke
		50	Forschungs- und Erprobungsbauaufgaben des Zivilschutzes
	50	00	Bundesverwaltung (mittelbar)
		01	Stiftung Preußischer Kulturbesitz
		02	Bundesanstalt Deutsche Bibliothek
		10	Sonstiges
01			Landesverwaltung Schleswig-Holstein ⁵⁾
02			Landesverwaltung Hamburg ⁵⁾
03			Landesverwaltung Niedersachsen ⁵⁾
04			Landesverwaltung Bremen ⁵⁾
05			Landesverwaltung Nordrhein-Westfalen ⁵⁾
06			Landesverwaltung Hessen ⁵⁾
07			Landesverwaltung Rheinland-Pfalz ⁵⁾
08			Landesverwaltung Baden-Württemberg ⁵⁾
09			Landesverwaltung Bayern ⁵⁾
10			Landesverwaltung Saarland ⁵⁾
11			Landesverwaltung Berlin ⁵⁾
12			Landesverwaltung Brandenburg ⁵⁾
13			Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern ⁵⁾
14			Landesverwaltung Sachsen ⁵⁾
15			Landesverwaltung Sachsen-Anhalt ⁵⁾
16			Landesverwaltung Thüringen ⁵⁾
30	00	00	Baumaßnahmen Dritter - Bund -
		10	Ausländische Streitkräfte
		11	Amerikanische Streitkräfte
		12	Belgische Streitkräfte
		13	Britische Streitkräfte
		14	Französische Streitkräfte
		15	Kanadische Streitkräfte
		16	Niederländische Streitkräfte
		20	Bundesunmittelbare Körperschaften
		21	Bundesanstalt für Arbeit
		22	Bundesanstalt für Güterfernverkehr
		23	Sozialversicherungsträger
		30	Anlagen des Sondervermögens des Bundes
		31	Bundesmonopolverwaltung für Branntwein
		40	Wirtschaftsbetriebe des Bundes
		41	Gesellschaft für Lagereibetriebe
		42	Wirtschaftsbetriebe Meppen
		43	Gutsbezirke und gemeindefreie Bereiche
50	00	00	Baumaßnahmen Dritter - Land -

⁵⁾ Zur Unterteilung der mittelbaren und unmittelbaren Verwaltungen ist eine besondere Kennzahl vorzusehen.

Erläuterungen zu Muster 6

Bauwerkszuordnungskatalog

1 Parlamentsgebäude, Gerichtsgebäude, Verwaltungsgebäude (öffentliche Hand und sonstige)			
	Bezugsgröße		
11 Parlamentsgebäude 12 Gerichtsgebäude 13 Verwaltungsgebäude *)	HNFa HNFa HNFa	131 Verwaltungsgebäude mit normaler technischer Ausstattung *) 132 Verwaltungsgebäude mit höherer technischer Ausstattung *) 133 Gesundheitsämter 134 Polizeidienstgebäude 135 Rechenzentren	
2 Gebäude für wissenschaftliche Lehre und Forschung			
21 Hörsaalgebäude 22 Institutsgebäude für Lehre und Forschung	HNFa HNFa	221 Institutsgebäude 1 222 Institutsgebäude 2 223 Institutsgebäude 3 224 Institutsgebäude 4 225 Institutsgebäude 5	laut Rahmenplan für den Hochschulbau)
23 Institutsgebäude für Forschung und Untersuchung	HNFa		
3 Gebäude des Gesundheitswesens			
31 Gebäude für Untersuchung und Behandlung (nicht stationär)	HNFa		
32 Krankenhäuser und Universitätskliniken für Akutkranke	NFa		
33 Sonderkrankenhäuser	HNFa		
34 Pflegeheime	HNFa		
35 Gebäude für Rehabilitation	HNFa		
36 Gebäude für Erholung	HNFa		
37 Gebäude für Kur, Genesung	HNFa		
4 Schulen			
41 Allgemeinbildende Schulen	HNFa		
42 Berufliche Schulen	HNFa		
43 Sonderschulen	HNFa		
44 Kindertagesstätten	HNFa		
45 Weiterbildungseinrichtungen	HNFa		
5 Sportbauten			
51 Hallen (ohne Schwimmhallen)	HNFa		
52 Schwimmhallen	HNFa		
53 Gebäude für Sportplatz- und Freibadeanlagen	HNFa		
54 Sportplatzanlagen (Außenanlagen)	HNFa		
55 Freibadeanlagen (Außenanlagen)	HNFa		
56 Sondersportanlagen	HNFa		

*) Anteil der Kosten für Technische Anlagen gegenüber Baukonstruktionen (Kostengr. 300 DIN 276)
(131) bis zu 25 v.H.
(132) mehr als 25 v. H.

Muster 6

– 6/95 – Erläuterungen – Bauwerkszuordnungskatalog (Numerische Reihenfolge) –

6 Wohnbauten, Gemeinschaftsstätten		
	Bezugsgröße	
61 Wohnhäuser	HNFa	611 Einfamilienwohnhäuser
62 Wohnheime	HNFa	612 Mehrfamilienwohnhäuser
		621 Altenwohnheime
		622 Personalwohnheime
		623 Studentenwohnheime
		624 Behindertenwohnheime
		625 Sportlerwohnheime
		626 Schülerwohnheime
63 Gemeinschaftsunterkünfte	HNFa	
64 Betreuungseinrichtungen	HNFa	
65 Verpflegungseinrichtungen	HNFa	
66 Beherbergungsstätten	HNFa	
7 Gebäude für Produktion, Werkstätten, Lagergebäude		
71 Produktionsstätten	NGFa	711 Land- und forstwirtschaftliche Produktionsstätten
		712 Gewerbliche Produktionsstätten
72 Verkaufsstätten	NGFa	
73 Werkstätten	NGFa	
74 Gebäude für Wartung und Pflege	NGFa	
75 Gebäude für Lagerung	NGFa	
76 Garagengebäude	NGFa	
77 Gebäude für öffentliche Bereitschaftsdienste	HNFa	
78 Zentrale Wirtschaftsgebäude	HNFa	
8 Bauwerke für technische Zwecke		
81 Bauwerke für Energieerzeugung	NGFa	
82 Bauwerke für Lenkung, Steuerung, Überwachung, Nachrichtenübermittlung	NGFa	
83 Bauwerke für Versorgung mit Elektrizität, Wärme, Kälte, Gas, Öl	NGFa	
84 Bauwerke und Anlagen für die Versorgung mit Wasser	NGFa	
85 Bauwerke und Anlagen für die Abwasserbeseitigung	NGFa	
86 Bauwerke für die Abfallbeseitigung	NGFa	
87 Strassenbauten, Wege, Plätze, Gehwege (Außenanlagen)	NGFa	
88 Wasserbauten	NGFa	
89 Sonderbauwerke	NGFa	
9 Bauwerke anderer Art		
91 Gebäude für kulturelle und musische Zwecke	HNFa	911 Sakralbauten
		912 Ausstellungsgebäude
		913 Bibliotheksgebäude
		914 Veranstaltungsgebäude
		915 Gemeinschaftshäuser
		916 Schlösser, Burgen
92 Empfangsgebäude bei Verkehrsanlagen	NGFa	
93 Gebäude für Tierhaltung Ausstellung	HNFa	
94 Gebäude für Pflanzenhaltung Forschung	HNFa	
95 Schutzbauwerke und Schutzbauten	NGFa	
96 Justizvollzugsanstalten	HNFa	961 Zellengebäude
		962 Freigängerhäuser
97 Friedhofsanlagen	NGFa	

Alphabetische Reihenfolge

In der Aufstellung sind alle 2- und 3stelligen Begriffe der numerischen Gliederung enthalten sowie Beispiele (erkennbar an dem Bindestrich zwischen Nummer und Begriff) von Bauwerksgruppen, die nur in Oberbegriffen dargestellt sind, jedoch häufig anfallen.

86	Abfallbeseitigung, Bw. für...	915	Gemeinschaftshäuser	82	Nachrichtenübermittlung, Bw. für...
85	Abwasserbeseitigung, Bw. + Anl. für...	63	Gemeinschaftsunterkünfte	222	- Naturwissenschaften, Institut für sonst....
131	- Ämtergebäude	221	- Genesung, Gebäude für...		
222	- Agrarwissenschaften, Institut für...	12	- Geographie, Institutsb. für...		
41	Allgemeinbildende Schulen	12	Gerichtsgebäude	83	Öl, Bw. für Versorgung mit...
64	- Altentagesstätten	221	- Gesellschaftswiss., Institut für...		
621	Altenwohnheime	133	Gesundheitsämter	11	Parlamentsgebäude
64	- Altenzentren	712	Gewerbliche Produktionsstätten	622	Personalwohnheime
221	- Architektur, Institutsb. für...			94	Pflanzenhaltung, Gebäude für ...
912	- Archive	88	Hafenanlagen	74	Pflege, Gebäude für...
131	- Arbeitsämter	77	- Hafenmeistereien	34	Pflegeheime
45	- Ausbildungsstätten DED	51	Hallen (ohne Schwimmhallen)	131	- Pfortengebäude (Kliniken, JVA)
912	Ausstellungsgebäude	21	Hörsaalgebäude	225	- Pharmazie, Inst. für...
		223	- Hüttenwesen, Institut für...	223	- Physik, Institutsb. für...
131	- Bankgebäude			87	Plätze (Außenanlagen)
131	- Bauämter	221	- Informatik., Institutsb. für...	134	Polizeidienstgebäude
77	- Bauhöfe	222	- Ingenieurwiss., Institut für sonst.	131	- Postämter
222	- Bauingenieurwesen, Institut für...	221	Institutsgebäude 1	71	Produktionsstätten
31	Behandlung (nicht stat.), Gebäude für....	222	Institutsgebäude 2	221	- Raumplanung, Institutsb. für...
66	Beherbergungsstätten	223	Institutsgebäude 3	135	Rechenzentren
624	Behindertenwohnheime	224	Institutsgebäude 4	35	Rehabilitation, Gebäude für...
77	Bereitschaftsdienste, Gebäude für öffentliche ...	225	Institutsgebäude 5		
223	- Bergbau, Institut für...	23	Institutsgebäude für Forschung und Untersuchung	914	- Saalbauten
42	Berufliche Schulen	22	Institutsgebäude für Lehre und Forschung	911	Sakralbauten
64	Betreuungseinrichtungen			37	- Sanatorien
913	Bibliotheksgebäude	64	- Jugendzentren	89	Sonderbauwerke
225	- Biologie, Institut für...	96	Justizvollzugsanstalten	33	Sonderkrankenhäuser
916	Burgen			43	Sonderschulen
				56	Sondersportanlagen
225	- Chemie, Institut für...	83	Kälte, Bw. für Versorgung mit ...	64	- Sozialgebäude
		74	- KFZ-Wasch- und Pflegestat.	625	Sportlerwohnheime
132	- Eichämter	44	Kindertagesstätten	54	Sportplatzanlagen (Außenanlagen)
611	Einfamilienwohnhäuser	914	- Konzertgebäude	53	Sportplatzanlagen, Gebäude für...
83	Elektizität, Bw. für Versorg. mit ...	32	Krankenhäuser für Akutkranke	221	Sprachwissenschaften, Institut für...
223	- Elektrotechnik, Institut für...	91	Kulturelle Zwecke, Gebäude für...		
92	Empfangsgebäude bei Verkehrsanlagen	221	- Kulturwissenschaften, Institut für...	916	Schlösser
81	Energieerzeugung, Bw. für...	37	Kur, Gebäude für...	626	Schülerwohnheime
36	Erholung, Gebäude für...	37	- Kurmittelhäuser	95	Schutzbauten
36	- Erholungsheime	89	Lärmschutzbauwerke	95	Schutzbauwerke
222	- Ernährungswissensch., Institut für...	75	Lagerung, Gebäude für...	52	Schwimmhallen
		132	- Landesvermessungsämter		
77	- Feuerwehren	711	Landwirtschaftliche Produktionsstätten	131	- Statistische Ämter
131	- Finanzämter	82	Lenkung, Bw. für...	23	- Sternwarten
77	- Flußmeistereien	914	- Lichtspieltheater	82	Steuerung, Bw. für...
711	Forstwirtschaftliche Produktionsstätten	223	- Maschinenbau, Institut für...	87	Strassenbauten (Außenanlagen)
222	- Forstwissenschaften, Institut für...	23	- Materialprüfungsanstalten	77	- Straßenmeistereien
55	Freibadeanlagen (Außenanlagen)	221	- Mathematik, Institutsb. für...	64	- Studentenhäuser
53	Freibadeanlagen, Gebäude für	23	- Max-Planck-Institute	623	Studentenwohnheime
962	Freigängerhäuser	224	- Medizin, Institut für klin. theor....	914	- Theatergebäude
97	Friedhofsanlagen	225	- Medizin, Inst. für vorklinische...	77	- THW-Höfe
77	- Fuhrparks	612	Mehrfamilienwohnhäuser	93	Tierhaltung, Gebäude für ...
912	- Galerien	37	- Müttergenesungsheime	132	- TÜV-Gebäude
76	Garagengebäude	912	- Museen		
83	Gas, Bw. für Versorg. mit ...	91	Musische Zwecke, Gebäude für...	82	Überwachung, Bw. für...
87	Gehwege (Außenanlagen)			32	Univ.-kliniken für Akutkranke
				31	Untersuchung (nicht stat.), Gebäude für....
				23	Untersuchungs-Anstalt (chem., bakt., forstl.)

83	Wärme, Bw. für Versorgung mit ...	914	Veranstaltungsgebäude	961	Zellengebäude
74	- Wäschereigebäude	223	- Verfahrenstechnik, Institut für...	74	- Zentraldesinfektionsgebäude
74	Wartung, Gebäude für...	72	Verkaufsstätten	78	Zentrale Wirtschaftsgebäude
88	Wasserbauten	131	- Vermessungsämter	78	- Zentralküchen
84	Wasserversorgung, Bw. und Anl. für...	222	- Vermessungswesen, Institut für...	74	- Zentralsterilisationsgebäude
87	Wege (Außenanlagen)	65	Verpflegungseinrichtungen	78	- Zentralversorgungsgebäude (bei BWZ 63)
45	Weiterbildungseinrichtungen	78	- Versorgungszentren Medizin	131	- Zollämter
73	Werkstätten	13	Verwaltungsgebäude		
221	- Wirtschaftswissensch., Institut für...	132	Verwaltungsgebäude mit höherer technischer Ausstattung		
61	Wohnhäuser	132	Verwaltungsgebäude mit normaler technischer Ausstattung		
62	Wohnheime	45	- Volkshochschulen		

Erläuterungsbericht (F1.1.2/F2.1.2)

der Baumaßnahme

des Bauwerks

Baumaßnahme	Anzahl der Bauwerke	<input type="checkbox"/> Kostenvoranmeldung
Bauwerk		<input type="checkbox"/> Haushaltsunterlage
		<input type="checkbox"/> Nachtrag zur HU, Nr.:
		<input type="checkbox"/> Ergebnisfeststellung

Allgemeine Angaben

Dienstliche Veranlassung (E 3.1.1/E 3.2.1) *)			
Städtebauliche / architektonische Wettbewerbe *)			
Leistungen Dritter (freiberuflich Tätiger, K 12) *)			
Stand rechtlicher Vorklärung (K24) *)			
Bearbeitungszeit	Mittelbedarf	Ausgabemittel	Verpflichtungs- ermächtigungen
HU-BauMonate	1. Jahr 19.....TDMTDM
AFU-BauMonate	2. Jahr 19.....TDMTDM
BauzeitMonate	3. Jahr 19.....TDMTDM
	4. und folgendeTDMTDM

Anlage 1 – Baunutzungskosten

Anlage 2 – Energiewirtschaftliche Kenndaten

Bauamt	(Datum, Unterschrift)
Nutzende Verwaltung	(Datum, Unterschrift)
Technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz	(Datum, Unterschrift)
Oberste technische Instanz	(Datum, Unterschrift)

*) Ggf. Angaben auf besonderer Anlage

ANMERKUNGEN ZU MUSTER 7 – Erläuterungsbericht

Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Bauwerken, die voneinander unterschiedliche Qualitäten aufweisen, so ist für jedes Bauwerk ein gesonderter Erläuterungsbericht unter Verwendung des Formblattes aufzustellen. Das Blatt 1 ist als summarisches Titelblatt für die gesamte Baumaßnahme zusätzlich zu verwenden.

Für „Ergebnisfeststellung“ kann der Erläuterungsbericht zur Haushaltsunterlage—Bau— verwendet werden, sofern keine kostenrelevanten Qualitätsänderungen vorgenommen wurden.

Baubeschreibung

Die Baubeschreibung ist kurz gefaßt aufzustellen.

Die Beschreibung des Entwurfs soll Angaben enthalten u.a. über Entwurfsidee, Entwurfsanforderung, äußere Gestaltung, Modul, Rastersystem, Installationsführung, Veränderbarkeit, Erweiterungsmöglichkeiten. Sie ist zu ergänzen durch Hinweise auf besondere äußere Bedingungen, die besondere Auswirkungen auf den Entwurf und damit auf die Kosten sowie die Baunutzungskosten der Baumaßnahme haben. Besondere äußere Bedingungen können unter anderem entstehen aus:

- Lage und Beschaffenheit des Baugrundstücks,
- Öffentlichem Recht (z.B. Bebauungsplan, Bauordnung einschließlich Brandschutz, Bausatzung),
- Privatrecht (z.B. Eigentumsverhältnisse, Nutzungsrechte, Nachbarrecht),
- Anforderungen des Nutzers (vgl. auch Bauantrag – Muster 13 RBBau –).

Die Beschreibung der Kostengruppen soll Angaben enthalten über deren Konstruktion einschließlich Material und Eigenschaften. Sie ist zu ergänzen durch eine Begründung der Wahl der Konstruktion einschließlich Material, soweit diese wesentlichen Einfluß auf die Kosten sowie die Baunutzungskosten der Baumaßnahme hat; dabei ist, wie bei der Beschreibung des Entwurfs, hinzuweisen auf den Einfluß besonderer äußerer Bedingungen. Die Beschreibung der Kostengruppen ist in der Gliederungstiefe der Kostenermittlung nach Muster 6 zu gliedern (vgl. DIN 276). Die Beschreibungen können je nach Erfordernis für die Kostenvoranmeldung in der ersten bzw. für die Haushaltsunterlage in der zweiten Kostengliederungsebene zusammengefaßt werden unter Verwendung der Gliederungsnummern, zu denen Angaben gemacht werden müssen. Die Gliederung der Kostengruppe 300 kann gemäß DIN 276, Ziffer 4.2 alternativ ausführungsorientiert nach dem Standardleistungsbuch (StLB) erfolgen.

100 Grundstück (bezüglich der erforderlichen Angaben siehe K 1)

110 Grundstückswert

120 Grundstücksnebenkosten

130 Freimachen

200 Herrichten und Erschließen

210 Herrichten

- 211 Sicherungsmaßnahmen
- 212 Abbruchmaßnahmen
- 213 Altlastenbeseitigung
- 214 Herrichten der Geländeoberfläche
- 219 Sonstiges

220 Öffentliche Erschließung

- 221 Abwasserentsorgung
- 222 Wasserversorgung
- 223 Gasversorgung
- 224 Fernwärmeversorgung
- 225 Stromversorgung
- 226 Telekommunikation
- 227 Verkehrserschließung
- 229 Öffentliche Erschließung, Sonstiges

230 Nichtöffentliche Erschließung

240 Ausgleichsabgaben

Gliederung der Kosten in drei Ebenen gem. Pkt. 4.1 DIN 276
„Kosten im Hochbau“ (KG 380 frei)

- 300 Bauwerk-Baukonstruktionen
 - 310 Baugrube
 - 311 Baugrubenherstellung
 - 312 Baugrubenumschließung
 - 313 Wasserhaltung
 - 319 Baugrube, Sonstiges
 - 320 Gründung
 - 321 Baugrundverbesserung
 - 322 Flachgründung
 - 323 Tiefgründung
 - 324 Unterböden u. Bodenplatten
 - 325 Bodenbeläge
 - 326 Bauwerksabdichtungen
 - 327 Drainagen
 - 329 Gründung, Sonstiges
 - 330 Außenwände
 - 331 Tragende Außenwände
 - 332 Nichttragende Außenwände
 - 333 Außenstützen
 - 334 Außentüren u. -Fenster
 - 335 Außenwandbekleidungen außen
 - 336 Außenwandbekleidungen innen
 - 337 Elementierte Außenwände
 - 338 Sonnenschutz
 - 339 Außenwände, Sonstiges
 - 340 Innenwände
 - 341 Tragende Innenwände
 - 342 Nichttragende Innenwände
 - 343 Innenstützen
 - 344 Innenfenster und -türen
 - 345 Innenwandbekleidung
 - 346 Elementierte Innenwände
 - 349 Innenwände, Sonstiges
 - 350 Decken
 - 351 Deckenkonstruktionen
 - 352 Deckenbeläge
 - 353 Deckenbekleidungen
 - 359 Decken, Sonstiges
 - 360 Dächer
 - 361 Dachkonstruktionen
 - 362 Dachfenster, Dachöffnungen
 - 363 Dachbeläge
 - 364 Dachbekleidungen
 - 369 Dächer, Sonstiges
 - 370 Baukonstruktive Einbauten
 - 371 Allgemeine Einbauten
 - 372 Besondere Einbauten
 - 379 Bes. Einbauten, Sonstiges
 - 390 Sonstige Maßnahmen für Baukonstruktionen
 - 391 Baustelleneinrichtung
 - 392 Gerüste
 - 393 Sicherungsmaßnahmen
 - 394 Abbruchmaßnahmen
 - 395 Instandsetzung
 - 396 Recycling, Zwischendeponierung und Entsorgung
 - 397 Schlechtwetterbau
 - 398 Zusätzliche Maßnahmen
 - 399 Zusätzliche Maßnahmen für Baukonstruktionen, Sonstiges

Ausführungsorientierte Gliederung der Kosten nach Leistungsbereichen entsprechend dem Standardleistungsbuch für das Bauwesen (StLB) gem. Pkt. 4.2 DIN 276 „Kosten im Hochbau“ (KG 310 bis 360 entfallen)

- 300 Bauwerk-Baukonstruktionen
 - 370 Baukonstruktive Einbauten
 - 371 Allgemeine Einbauten
 - 372 Besondere Einbauten
 - 379 Baukonstruktive Einbauten, Sonstiges
 - 380 Grundkonstruktionen
 - 38002 Erdarbeiten
 - 38006 Verbau-, Rahmen- und Einpreßarbeiten
 - 38008 Wasserhaltungsarbeiten
 - 38010 Drainarbeiten
 - 38012 Mauerarbeiten
 - 38013 Beton- und Stahlbetonarbeiten
 - 38014 Naturwerkstein-, Betonwerksteinarbeiten
 - 38016 Zimmer- und Holzbauarbeiten
 - 38017 Stahlbauarbeiten
 - 38018 Abdichtungsarbeiten gegen Wasser
 - 38020 Dachdeckungsarbeiten
 - 38021 Dachdichtungsarbeiten
 - 38022 Klempnerarbeiten
 - 38023 Putz- und Stuckarbeiten
 - 38024 Fliesen- und Plattenarbeiten
 - 38025 Estricharbeiten
 - 38027 Tischlerarbeiten
 - 38028 Parkettarbeiten und Holzpflasterarbeiten
 - 38029 Beschlagarbeiten
 - 38030 Rolladenarbeiten, Rollabschlüsse, Sonnenschutz- und Verdunkelungsanlagen
 - 38031 Metallbauarbeiten und Schlosserarbeiten
 - 38032 Verglasungsarbeiten
 - 38034 Maler- und Lackierarbeiten
 - 38035 Korrosionsschutzarb. an Stahl- und Aluminiumbaukonstruktionen
 - 38036 Bodenbelagarbeiten
 - 38037 Tapezierarbeiten
 - 38039 Trockenbauarbeiten
 - 390 Sonstige Maßnahmen für Baukonstruktionen
 - 391 Baustelleinrichtungen
 - 392 Gerüste
 - 393 Sicherungsmaßnahmen
 - 394 Abbruchmaßnahmen
 - 395 Instandsetzungen
 - 396 Recycling, Zwischendeponierung und Entsorgung
 - 397 Schlechtwetterbau
 - 398 Zusätzliche Maßnahmen
 - 399 Sonstige Maßnahmen für Baukonstruktionen, Sonstiges

Muster 7

– 7/95 – Anmerkungen –

400 Bauwerk – Technische Anlagen

- 410 Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen
 - 411 Abwasseranlagen
 - 4111 Abwasserleitungen/Abläufe
 - 4112 Grundleitungen/Abläufe
 - 4113 AW-Sammel- und -behandlungsanlagen
 - 4114 Abscheider
 - 4115 Hebeanlagen
 - 4119 Abwasseranlagen, Sonstiges
 - 412 Wasseranlagen
 - 4121 Wassergewinnungsanlagen
 - 4122 Wasseraufbereitungsanlagen
 - 4123 Druckerhöhungsanlagen
 - 4124 Wasserleitungen
 - 4125 Dezentrale Wassererwärmer
 - 4126 Sanitärobjekte
 - 4127 Wasserspeicher
 - 4129 Wasseranlagen, Sonstiges
 - 413 Gasanlagen
 - 4131 Gaslagerungs- und Erzeugungsanlagen
 - 4132 Übergabestationen
 - 4133 Druckregelanlagen
 - 4134 Gasleitungen
 - 4139 Gasanlagen, Sonstiges
 - 414 Feuerlöschanlagen
 - 4141 Sprinkleranlagen
 - 4142 CO₂ - Löschanlagen
 - 4143 Löschwasseranlagen
 - 4144 Wandhydranten
 - 4145 Feuerlöschgeräte
 - 4149 Feuerlöschanlagen, Sonstiges
 - 419 Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen, Sonstiges
 - 4191 Installationsblöcke
 - 4192 Sanitärzellen
- 420 Wärmeversorgungsanlagen
 - 421 Wärmeerzeugungsanlagen
 - 4211 Brennstoffversorgungsanlagen
 - 4212 Wärmeübergabestationen
 - 4213 Heizkesselanlagen
 - 4214 Wärmepumpenanlagen
 - 4215 Solaranlagen
 - 4216 Wassererwärmungsanlagen
 - 4217 Meß-, Steuer-, und Regelanlagen
 - 4219 Wärmeerzeugungsanlagen, Sonstiges
 - 422 Wärmeverteilnetze
 - 4221 Verteiler
 - 4222 Rohrleitungen
 - 4229 Wärmeverteilnetze, Sonstiges
 - 423 Raumheizflächen
 - 4231 Heizkörper
 - 4232 Flächenheizsysteme
 - 4239 Raumheizflächen, Sonstiges
 - 429 Wärmeversorgungsanlagen, Sonstiges
 - 4291 Schornsteinanlagen

430 Lufttechnische Anlagen

- 431 Lüftungsanlagen
 - 4311 Zuluftanlagen
 - 4312 Abluftanlagen
 - 4313 Wärmerückgewinnungsanlagen
 - 4314 Zuluftleitungen
 - 4315 Abluftleitungen
 - 4316 Meß-, Steuer-, Regelanlagen
 - 4319 Lüftungsanlagen, Sonstiges
- 432 Teilklimaanlagen
 - 4321 Zuluftanlagen
 - 4322 Abluftanlagen
 - 4323 Wärmerückgewinnungsanlagen
 - 4324 Zuluftleitungen
 - 4325 Abluftleitungen
 - 4326 Meß-, Steuer-, Regelanlagen
 - 4329 Teilklimaanlagen, Sonstiges
- 433 Klimaanlagen
 - 4331 Zuluftanlagen
 - 4332 Abluftanlagen
 - 4333 Wärmerückgewinnungsanlagen
 - 4334 Zuluftleitungen
 - 4335 Abluftleitungen
 - 4336 Meß-, Steuer-, Regelanlagen
 - 4339 Klimaanlagen, Sonstiges
- 434 Prozeßlufttechnische Anlagen
 - 4341 Farbnebel-Abscheideanlagen
 - 4342 Prozeß-Fortluftanlagen
 - 4343 Absaugeanlagen
 - 4349 Prozeßlufttechnische Anlagen
- 435 Kälteanlagen
 - 4351 Kälteerzeugungsanlagen
 - 4352 Rückkühlanlagen
 - 4353 Pumpen, Verteiler
 - 4354 Rohrleitungen
 - 4355 Meß-, Steuer-, Regelanlagen
 - 4359 Kälteanlagen, Sonstiges
- 439 Lufttechnische Anlagen, Sonstiges
 - 4391 Lüftungsdecken
 - 4392 Kühldecken
 - 4393 Raumgeräte
 - 4394 Abluftfenster
- 440 Starkstromanlagen
 - 441 Hoch- und Mittelspannungsanlagen
 - 4411 Schaltanlagen
 - 4412 Transformatoren
 - 4419 Hoch- und Mittelspannungsanlagen, Sonstiges
 - 442 Eigenstromversorgungsanlagen
 - 4421 Rotierende Anlagen
 - 4422 Statische Anlagen mit Wechselrichter
 - 4423 Zentrale Batterieanlagen
 - 4424 Photovoltaikanlagen
 - 4429 Eigenstromversorgungsanlagen, Sonstiges
 - 443 Niederspannungsschaltanlagen
 - 4431 Niederspannungshauptverteiler
 - 4432 Blindstromkompensationsanlage
 - 4433 Maximumüberwachungsanlage
 - 4439 Niederspannungsanlagen, Sonstiges

- 444 Niederspannungsinstallationsanlagen
 - 4441 Kabel und Leitungen
 - 4442 Unterverteiler
 - 4443 Verlegesysteme
 - 4449 Niederspannungsinstallationsanlagen, Sonstiges
- 445 Beleuchtungsanlagen
 - 4451 Ortsfeste Leuchten für Allgemeinbeleuchtung
 - 4452 Ortsfeste Leuchten für Sicherheitsbeleuchtung
 - 4459 Beleuchtungsanlagen, Sonstiges
- 446 Blitzschutz- u. Erdungsanlagen
 - 4461 Auffangeinrichtungen, Ableitungen
 - 4462 Erdungen
 - 4463 Potentialausgleich
 - 4469 Blitzschutz- und Erdungsanlagen, Sonstiges
- 449 Starkstromanlagen, Sonstiges
 - 4491 Frequenzumformer
 - 4492 Trenntransformatoren, Kleinspannungstransformatoren
- 450 Fernmelde- und informationstechnische Anlagen
 - 451 Telekommunikationsanlagen
 - 4511 Telekommunikationsanlagen
 - 4519 Telekommunikationsanlagen, Sonstiges
 - 452 Such- und Signalanlagen
 - 4521 Personenrufanlagen
 - 4522 Lichtruf- und Klingelanlagen
 - 4523 Türsprech- und Türöffneranlagen
 - 4529 Such- und Signalanlagen, Sonstiges
 - 453 Zeitdienstanlagen
 - 4531 Uhrenanlagen
 - 4532 Zeiterfassungsanlagen
 - 4539 Zeitdienstanlagen, Sonstiges
 - 454 Elektroakustische Anlagen
 - 4541 Beschallungsanlagen
 - 4542 Konferenz- und Dolmetscheranlagen
 - 4543 Gegen- und Wechselsprechanlagen
 - 4549 Elektroakustische Anlagen, Sonstiges
 - 455 Fernseh- und Antennenanlagen
 - 4551 Fernseh- und Rundfunkempfangsanlagen
 - 4552 Fernseh- und Rundfunkverteilanlagen
 - 4553 Fernseh- und Rundfunkzentrale
 - 4554 Video-Anlagen
 - 4555 Funk-, Sende- und Empfangsanlagen
 - 4556 Funkzentralen
 - 4559 Fernseh- und Antennenanlagen, Sonstiges
 - 456 Gefahrenmelde- und Alarmanlagen
 - 4561 Brandmeldeanlagen
 - 4562 Überfall-, Einbruchmeldeanlagen
 - 4563 Wächterkontrollanlagen
 - 4564 Zugangskontrollanlagen
 - 4565 Raumbenachrichtigungsanlagen
 - 4569 Gefahrenmelde- und Alarmanlagen, Sonstiges
- 457 Übertragungsnetze
 - 4571 Übertragungsnetze
 - 4579 Übertragungsnetze, Sonstiges
- 459 Fernmelde- und informationstechnische Anlagen, Sonstiges
 - 4591 Verlegesysteme
 - 4592 Personenleitsysteme
 - 4593 Parkleitsysteme
- 460 Förderanlagen
 - 461 Aufzugsanlagen
 - 4611 Personenaufzüge
 - 4612 Lastenaufzüge
 - 4613 Kleingüteraufzüge
 - 4619 Aufzugsanlagen, Sonstiges
 - 462 Fahrtreppen, Fahrsteige
 - 463 Befahranlagen
 - 464 Transportanlagen
 - 4641 Automatische Warentransportanlagen
 - 4642 Kleingüterförderanlagen
 - 4643 Rohrpostanlagen
 - 4649 Transportanlagen, Sonstiges
 - 465 Krananlagen
 - 469 Förderanlagen, Sonstiges
- 470 Nutzungsspezifische Anlagen
 - 471 Küchentechnische Anlagen
 - 4711 Großküchenanlagen
 - 4712 Haushalts- / Stationsküchen
 - 4713 Teeküchen
 - 4719 Küchentechnische Anlagen, Sonstiges
 - 472 Wäscherei- und Reinigungsanlagen
 - 4721 Wäschereianlagen
 - 4722 Chemischreinigungsanlagen
 - 4723 Medizinische Gerätereinigungsanlagen
 - 4724 Bettenreinigungsanlagen
 - 4725 Sterilisationsanlagen
 - 4729 Wäscherei- und Reinigungsanlagen, Sonstiges
 - 473 Medienversorgungsanlagen
 - 4731 Techn. und med. Gase (Zentrale)
 - 4732 Druckluftherzeugungsanlagen
 - 4733 Vakuumerzeugungsanlagen
 - 4734 Leitungen für Gase und Vakuum
 - 4735 Flüssigchemikalien (Zentralen)
 - 4736 Leitungen für Flüssigchemikalien
 - 4739 Medienversorgungsanlagen, Sonstiges
 - 474 Medizintechnische Anlagen
 - 4741 Diagnosegeräte
 - 4742 Behandlungsgeräte
 - 4743 OP-Einrichtungen
 - 4744 Hebeeinrichtung für Behinderte
 - 4749 Medizintechnische Anlagen, Sonstiges
 - 475 Labortechnische Anlagen

- | | | | |
|------|---|-----|---|
| 476 | Badetechnische Anlagen | 540 | Technische Anlagen im Außenanlagen |
| 4761 | Schwimmbeckenanlagen | 541 | Abwasseranlagen |
| 4762 | Saunaanlagen | 542 | Wasseranlagen |
| 4763 | Medizinische Badeanlagen | 543 | Gasanlagen |
| 4764 | Whirlpools | 544 | Wärmeversorgungsanlagen |
| 4769 | Badetechnische Badeanlagen,
Sonstiges | 545 | Lufttechnische Anlagen |
| | | 546 | Starkstromanlagen |
| | | 547 | Fernmelde- und informationstechnische
Anlagen |
| 477 | Kälteanlagen | 548 | Nutzungsspezifische Anlagen |
| 4771 | Kälteerzeugungsanlagen | 549 | Technische Anlagen im Außenanlagen,
Sonstiges |
| 4772 | Kälteverteilungen | | |
| 4779 | Kälteanlagen, Sonstiges | | |
| | | 550 | Einbauten in Außenanlagen |
| 478 | Entsorgungsanlagen | 551 | Allgemeine Einbauten |
| 4781 | Abfallentsorgungsanlagen | 552 | Besondere Einbauten |
| 4782 | Sonderabfallentsorgungsanlagen | 559 | Einbauten in Außenanlagen, Sonstiges |
| 4783 | Recyclinganlagen | | |
| 4784 | Kompostierungsanlagen | 590 | Sonstige Maßnahmen für Außenanlagen |
| 4789 | Entsorgungsanlagen, Sonstiges | 591 | Baustelleneinrichtung |
| | | 592 | Gerüste |
| 479 | Nutzungsspezifische Anlagen, Sonstiges | 593 | Sicherungsmaßnahmen |
| 4791 | Bühnentechnische Anlagen, Ober-
maschinen | 594 | Instandsetzungen |
| 4792 | Bühnentechnische Anlagen,
Untermaschinen | 595 | Recycling, Zwischendeponierung und Ent-
sorgung |
| 4793 | Fahrzeugwaschanlagen | 596 | Schlechtwetterbau |
| 4794 | Betankungsanlagen | 597 | Zusätzliche Maßnahmen |
| 4795 | Blockheizkraftwerksanlagen | 599 | Sonstige Maßnahmen für Außenanlagen,
Sonstiges |
| 4796 | Sonderanlagen | | |
| | | 600 | Ausstattung und Kunstwerke |
| 480 | Gebäudeautomation | | |
| 481 | Automationssysteme | 610 | Ausstattung*) |
| 482 | Leistungsteile | 611 | Allgemeine Ausstattung |
| 483 | Zentrale Einrichtungen | 612 | Besondere Ausstattung |
| 489 | Gebäudeautomation, Sonstiges | 619 | Ausstattung, Sonstiges |
| | | 620 | Kunstwerke |
| 490 | Sonstige Maßnahmen für Technische Anlagen | 621 | Kunstobjekte*) |
| 500 | Außenanlagen | 622 | Künstlerisch gestaltete Bauteile und Bau-
Bauwerke |
| 510 | Geländeflächen | 623 | Künstlerisch gestaltete Bauteile der
Außenanlagen |
| 511 | Geländebearbeitung | 629 | Kunstwerke, Sonstiges*) |
| 512 | Vegetationstechnische Bodenbearbeitung | | |
| 513 | Sicherungsbauweisen | 700 | Baunebenkosten |
| 514 | Pflanzen | | |
| 515 | Rasen | 710 | Bauherrenaufgaben |
| 516 | Begrünung unterbauter Flächen | 711 | Projektleitung |
| 517 | Wasserflächen | 712 | Projektsteuerung |
| 519 | Geländeflächen, Sonstiges | 713 | Betriebs- u. Organisationsberatung |
| | | 719 | Bauherrenaufgaben, Sonstiges |
| 520 | Befestigte Flächen | | |
| 521 | Wege | 720 | Vorbereitung der Objektplanung |
| 522 | Straßen | 721 | Untersuchungen |
| 523 | Plätze, Höfe | 722 | Wertermittlungen |
| 524 | Stellplätze | 723 | Städtebauliche Leistungen |
| 525 | Sportplatzflächen | 724 | Landschaftsplanerische Leistungen |
| 526 | Spielplatzflächen | 725 | Wettbewerbe |
| 527 | Gleisanlagen | 729 | Vorbereitung der Objektplanung,
Sonstiges |
| 529 | Befestigte Flächen, Sonstiges | | |
| 530 | Baukonstruktionen in Außenanlagen | 730 | Architekten- und Ingenieurleistungen |
| 531 | Einfriedigungen | 731 | Gebäude |
| 532 | Schutzkonstruktionen | 732 | Freianlagen |
| 533 | Mauern, Wände | 733 | Raumbildene Ausbauten |
| 534 | Rampen, Treppen, Tribünen | 734 | Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen |
| 535 | Überdachungen | 735 | Tragwerksplanung |
| 536 | Brücken, Stege | 736 | Technische Ausrüstung |
| 537 | Kanal- und Schachtbauanlagen | 739 | Architekten- und Ingenieurleistungen,
Sonstiges |
| 538 | Wasserbauliche Anlagen | | |
| 539 | Baukonstruktionen in Außenanlagen,
Sonstiges | | |

*) Angaben sind nur erforderlich, wenn die Beschaffung durch das Bauamt vorgenommen wird.

- 740 Gutachten und Beratung
 - 741 Thermische Bauphysik
 - 742 Schallschutz und Raumakustik
 - 743 Bodenmechanik, Erd-und Grundbau
 - 744 Vermessung
 - 745 Lichttechnik, Tageslichttechnik
 - 749 Gutachten und Beratung, Sonstiges

- 750 Kunst
 - 751 Kunstwettbewerbe
 - 752 Honorare
 - 759 Kunst, Sonstiges

- 770 Allgemeine Baunebenkosten
 - 771 Prüfungen, Genehmigungen
 - 772 Abnahmen
 - 773 Bewirtschaftungskosten
 - 774 Bemusterungskosten
 - 775 Betriebskosten während der Bauzeit
 - 779 Allgemeine Baunebenkosten, Sonstiges

- 790 Sonstige Baunebenkosten

(Bezeichnung der Baumaßnahme) <div style="border: 1px solid black; width: 100px; height: 15px; margin-left: auto; margin-right: auto;"></div> *)	<h3>Baunutzungskosten</h3>
(Bezeichnung des Bauwerkes)	Beitrag zu den entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen – BHO § 24 (1) –

Planungsdaten (DIN

**)	m ²	BRla	m ³	Gt
Wärmeleistung	MW	Elektr. Anschlußleistung		kW

Betriebskosten

1	2	3	4	5	6	7	8	
Kostengruppen gem. DIN 18960	Ein- heit	Kosten / **) (DM/m ² /a)	Kosten/Einh. (DM)	Kosten/Jahr (DM/a)	Anteil (v. H.)	Verbr./Jahr (Einh./a)	Verbr./ **) (Einh./m ² /a)	
5.1 Gebäudereinigung	—	—	—			—	—	
5.2.1 Abwasser	m ³							
5.2.2 Wasser	m ³							
5.2 Abwasser und Wasser	m ³	—	—		—	—	—	
5.3 Wärme/Fernwärme/ -kälte***)	MWh							
5.4 Strom	MWh							
5.5 Bedienung	—							
5.6 Wartung und Inspektion	—							
Summe 5.1 bis 5.6	—							
5.7 Verkehrs- und Grünflächen	—							
5.8 Sonstiges	—							
Summe 5.1 bis 5.8	—				100			
						Nachrichtliche Angabe der Personalkosten bei Einsatz von verwaltungseigenem Personal		
Bauunterhaltungskosten (RBBau C 2.2)			DM					
Baunutzungskosten			DM					DM

Aufgestellt (ohne Angaben zu 5.2 bis 5.4 sowie Bauunterhaltungskosten):
 Nutzende Verwaltung

(Ort, Datum, Unterschrift)

*) Bei Baumaßnahmen des BMVg ist die Liegenschafts-Kenn-Nr. einzutragen
 **) Bezugsgrößen sind HNFA, NFA oder NGFA gemäß Bauwerkszuordnungskatalog sowie Kurzinformationen der BBD und LAG
 ***) Nichtzutreffendes streichen

Erläuterungen (nach DIN 18 960)

Zu 5.1 Gebäudereinigung: Innenreinigung (z.B. Fußböden, Inneneinrichtung, Vorhänge, Sanitärobjekte, Arbeitsplätze); Fensterreinigung einschl. Sonnenschutzeinrichtungen; re-gelmäßige Reinigung von Fassaden

Zu 5.2 Abwasser und Wasser: Abwasser (Kosten auch in Form von Gebühren) sowie Brauch- und Trinkwasser (auch aus eigenen Brunnenanlagen) einschl. des Abwassers und Wasser zur Gesamterzeugung von Wärme und Kälte

Zu 5.3 Wärme und Kälte: Heizstoffe, auch Fernwärme und Fernkälte zur Erzeugung von Raum-, Lüftungs- und Wirtschaftswärme oder -kälte, Gesamtverbrauch an Gas, jedoch nicht technischer Gase

Zu 5.4 Strom: Gesamtverbrauch einschl. des Stroms zur Gesamterzeugung von Wärme und Kälte

Zu 5.5 Bedienung: Bedienen von haus- und betriebstechnischen Anlagen

Zu 5.6 Wartung und Inspektion: Wartung und Inspektion der haus- und betriebstechnischen Anlagen einschließlich damit zusammenhängender kleinerer Reparaturen, Auswechseln von Verschleißteilen, Gebühren, Hilfs- und Betriebsstoffe (z.B. Lampen, Chemikalien für Abwasser- und Wasseraufbereitung, Filter, Schmierstoffe, Dichtungen); hierzu gehören nicht allgemeine Hausdienste wie Pförtner, Nachtwächter oder Hausmeister

Zu 5.7 Verkehrs- und Grünflächen: Reinigung und Pflege der Verkehrsanlagen und Grünflächen einschließlich der notwendigen Hilfsstoffe (z.B. Unterhaltungsarbeiten bei Vegetationsflächen, Straßen- und Gehwegreinigung, Schneeabseilung, Streudienst)

Zu 5.8 Sonstiges: Sonstige Betriebskosten (z.B. Abfallbeseitigung, Schornsteinreinigung, Aufsichts- und Hausmeisterdienst, Versicherungen für das Gebäude oder Grundstück)

Anmerkungen zu Anlage 1 zu Muster 7

Das Formblatt ist für jedes Bauwerk auszufüllen, wobei für Wiederholungsbauten, bei denen die geforderten Angaben weitgehend übereinstimmen, das Formblatt nur für ein Bauwerk aufzustellen ist. Besteht ein Bauwerk aus mehreren Baukörpern, die sich in ihrer Nutzungsart so voneinander unterscheiden, daß sie als selbständige Anlage gelten, ist für jeden Baukörper ein Formblatt auszufüllen.

Zusätzlich ist für eine aus mehreren Bauwerken/Baukörpern bestehende Baumaßnahme ein Formblatt auszufüllen, wobei die addierten Werte einzutragen und die Werte der Kostengruppen 5.7 und 5.8 zu ermitteln sind.

Das Formblatt entspricht weitgehend der DIN 18 960 Teil 1 (April 1976). Die Betriebskosten für Abwasser, Wasser und Strom zur Gesamterzeugung von Wärme und Kälte werden wegen des nicht vertretbaren meßtechnischen Aufwandes in diesem Formblatt unter den Kostengruppen 5.2 und 5.4 erfaßt. Die Trennung zwischen Eigenbetrieb und Fremdversorgung wird nicht für erforderlich gehalten. Soweit Eigenbetrieb durchgeführt wird, ist in der betreffenden Zeile der Betriebskosten zu Spalte 3 ein "E" einzutragen.

Die Angaben zu den Planungsdaten sind identisch mit Muster 6 Seite 2. Die zutreffenden Werte sind zu übernehmen.

Die Kosten/Jahr sind einschließlich Umsatzsteuer und evtl. Ausgleichsabgaben zu errechnen, wobei die gespaltenen Preise, wie Grundpreis, Arbeitspreis und Meßpreis zu berücksichtigen sind; sie können auch aufgrund von Vergleichen mit Liegenschaften ähnlicher Nutzung bzw. durch Anwendung vorliegender spezifischer Verbraucherwerte ermittelt werden.

Die Bauunterhaltungskosten sind nach RBBau C 2.2 anzugeben.

Die Angaben zu 5.1, 5.5, 5.6, 5.7 und 5.8 sowie die nachrichtlichen Angaben der Personalkosten sind von der nutzenden Verwaltung, alle weiteren Angaben vom Bauamt zu machen.

Die Kostengruppen 5.1, 5.5 und 5.6 schließen Eigen- und Fremdpersonalkosten ein; nachrichtlich sind anzugeben die Personalkosten bei Einsatz von verwaltungseigenem Personal.

Gt = mittlere Gradtagszahl (s. VDI 2067)

(Bezeichnung der Baumaßnahme)	Energiewirtschaftliche Gebäudekenndaten zur Haushaltsunterlage – Bau –
(Bezeichnung des Bauwerks/Baukörpers)	

Hauptnutzfläche – HNF m²

Gesamt Wärme-/Kälte-/ Strombedarf		(kW)
Norm-Wärmebedarf/Heizlast (DIN 4701) *)	\dot{Q}_N	
Wärmebedarf/Heizlast für RLT-Anlagen (Gesamtvolumenstrom $V = \dots \text{ m}^3/\text{s}$)	\dot{Q}_{LA}	
Kühllast nach VDI 2078	\dot{Q}_K	
Strombedarf	\dot{Q}_S	

Spezifischer Wärme-/Kälte- Strombedarf		(W/m ²)
Spezifischer Wärmebedarf / Spezifische Heizlast	$\dot{Q}_N : \text{HNF}$	
Spezifischer Wärmebedarf / Spezifische Heizlast für RLT-Anlagen **)	$\dot{Q}_{LA} : \text{HNF}$	
Spezifische Kühllast **)	$\dot{Q}_K : \text{HNF}$	
Spezifischer Strombedarf	$\dot{Q}_S : \text{HNF}$	

Hinweis: Weitere Kenndaten, insbesondere Wärmedurchgangskoeffizienten, siehe Wärmebedarfsausweis nach § 12 Wärmeschutzverordnung (vgl. Anhang 20/5).

*) Soweit für Räume nicht RLT-Anlagen vorgesehen sind.

**) Nur für Räume, für welche Lufterwärmung bzw. -kühlung vorgesehen ist.

Bauunterhaltung

AABau – 1 A – Ausgabenanmeldung – Bau –		
Epl.	Kap.	Tit.
.....		519 01
Haushaltsjahr		Vorlagetermin:
19.....	 19.....
Aufsteller		
.....		
.....		

An

in

Für das Haushaltsjahr 19 wird zur Aufstellung des Haushaltsplanes folgender Bedarf angemeldet:

1 für die bundeseigene Liegenschaften

Summe der Neubauwerte 1936 aller Liegenschaften

= DM

Jahresrichtsatz = %

Mittelbedarf = DM

2 für gemietete, gepachtete Liegenschaften oder Anlagen
Mittelbedarf nach umseitiger Zusammenstellung

= DM

zus.: = DM

Die unter 1 angegebene Summe der Neubauwerte 1936 aller bundeseigenen Liegenschaften stimmt mit den Mitteilungen nach Muster 21 überein.

(Ort)

(Datum)

.....

I. A.

Unterschrift

.....

Muster 8 A

– 8 A/88 – 2. – Seite *)

Ifd. Nr.	Bezeichnung der gemieteten / gepachteten Liegenschaften oder Anlagen	je Liegenschaft geschätze Kosten DM
1	2	3

*) Seite 2 Muster 8 A ist nur für die Ermittlung der Ausgaben durch die hausverwaltende Dienststelle auszufüllen (C 2.4.1).

Bauunterhaltung

BBN

(Baubedarfsnachweisung)

Epl. Kap. Tit.

Haushaltsjahr 19

für
(Bezeichnung

der

Liegenschaft)

in
(Ort)

(Straße)

für
(bundeseigen, gemietet oder gepachtet)

Baubegehung am 19

*)
(Bezeichnung der

Dienststelle)

Aufgestellt: **)

.....
(Ort) (Datum)

I. A.
(Unterschrift)

(Amtsbezeichnung)

*) hausverwaltende Dienststelle oder Bauamt
 **) Abkürzung von der aufstellenden Dienststelle einsetzen
 Bauamt = „Bau“,
 hausverw. Dienststelle = „Verw“.

Bauunterhaltung

MABau

Mittelanforderung — Bau —

Epl. Kap. Tit. 519 01

Haushaltsjahr 19

Vorlagetermin: 1. 12. 19

.....

.....

(hausverwaltende Dienststelle)

An

.....
(Bundesober- bzw. Bundesmittelbehörde)

in

Für die bei den Baubegehungen ermittelten Arbeiten werden an Ausgabemitteln im Hj 19.. benötigt:

1. für = *) DM
(hausverwaltende Dienststelle)

2. für = **) DM
(Bauamt)

3. ***) = **) DM

4. ***) = **) DM

zus.: = DM

Um getrennte Bereitstellung der Ausgabemittel wird gebeten.

.....
(Ort) (Datum)

I. A.

.....
(Unterschrift) (Amtsbezeichnung)

Summe der ums. Spalten
*) 7 bis 8
**) 5 bis 6
***) bei mehreren Bauämtern entsprechend getrennt

Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten

AABau – 2A	
Ausgabenanmeldung – Bau –	
Epl.	Kap. Tit.
Haushaltsjahr 19	
Vorlagetermin: 19	
.....	
.....	
(hausverwaltende Dienststelle)	

An

.....
(Bundesober- bzw. Bundesmittelbehörde)

in

für das Haushaltsjahr 19..... wird zur Aufstellung des Haushaltsplanes folgender Bedarf angemeldet:

a) für bundeseigene Liegenschaften *) = DM

b) für gemietete oder gepachtete Liegenschaften *) = DM

zus.: = DM

.....
(Ort) (Datum)

I. A.

.....
(Unterschrift) (Amtsbezeichnung)

Gesehen und zu Spalte 6 ergänzt:	
.....	
(Ort)	(Datum)
.....	
(Unterschrift)	(Amtsbezeichnung)
.....	
(Dienststelle)	

*) nach umseitiger Aufstellung

Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten

AABau – 2B –	
Ausgabenanmeldung – Bau –	
Epl.	Kap. Tit.
Haushaltsjahr 19	
Vorlagetermin: 19	
.....	
.....	
(Bundesober- bzw. Bundesmittelbehörde)	

An

.....
(oberste Bundesbehörde)

in

Zur Aufstellung des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 19..... wird folgender Bedarf angemeldet:

a) für bundeseigene Liegenschaften = DM

b) für gemietete oder gepachtete Liegenschaften = DM

zus.: = DM

.....
(Ort) (Datum)

I. A.

.....
(Unterschrift) (Amtsbezeichnung)

Hierzu:

..... Anlagen (AABau– 2A –)

Muster 9 B

– 9 B/70 – 2. – Seite

Zusammenstellung:

lfd. Nr.	Geschäftsbereich der hausverwaltenden Dienststelle	Gesamtbetrag der Baumaßnahmen je Geschäftsbereich der hausverw. Dienststelle	
		bundeseigene Liegenschaften DM	gemietete oder gepachtete Liegenschaften DM
1	2	3	4

Zusammenstellung:

lfd. Nr.	Geschäftsbereich der hausverwaltenden Dienststelle	Gesamtbetrag der Baumaßnahmen je Geschäftsbereich der hausverw. Dienststelle	
		bundeseigene Liegenschaften DM	gemietete oder gepachtete Liegenschaften DM
1	2	3	4

Kleine und große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten

Erfassung der konjunkturpolitisch bedeutsamen Verpflichtungen

An

.....

.....

in

.....

.....

Muster 10.1

Am 31. Dezember 19... bestanden folgende Verpflichtungen, die lt. HÜL zu Lasten von Verpflichtungsermächtigungen des abgelaufenen Haushaltsjahres oder früherer Jahre eingegangen wurden:

– in 1 000 DM –

Epl. Kap./Tit.	insgesamt	fällig in				den Folgejahren
		19	19	19	19	

Muster 10.2

Die Verpflichtungsermächtigungen *) des abgelaufenen Haushaltsjahres wurden wie folgt in Anspruch genommen:

– in 1 000 DM –

Epl. Kap./Tit.	insgesamt	fällig in				den Folgejahren
		19	19	19	19	

Aufgestellt:

.....
(Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift) (Amtsbezeichnung)

*) Die Inanspruchnahme von üpl./apl. VE ist kenntlich zu machen.

Bezeichnung der Baumaßnahme	Vereinfachter Nachweis bei Kostenüberschreitungen infolge von Lohn- oder Stoffpreissteigerungen nach RBBau E 3.2.8.2, Abs. 2 Nachtrag zur Kostenberechnung der Haushaltsunterlage – Bau –
-----------------------------	--

1	Bauunterlage	Aufstellungsdatum	Genehmigungsdatum	Genehmigende Instanz	Genehmigter Betrag in DM
	Hauhaltsunterlage – Bau –				
	1. bis Nachtrag (bisherige Nachträge) zur Hauhaltsunterlage – Bau –				
	Betrag				
2 Nachtrag zur Haushaltsunterlage – Bau –			Aufschlüsselung (nach 3)	
	Gesamtbetrag				

3 Aufschlüsselung der Mehrkosten

Abschnitte Kostenberechnung	bisher genehmigter Betrag	Mehrkosten infolge von Lohn- oder Stoffpreisgleitklauseln *)	Minderkosten (Einsparungen)	Abschnittssummen
1	2	3	4	5
200				
300 (-312 ff.)				
312 ff.**)				
400				
500				
600				
700				
Zur Aufrundung				
Insgesamt				

Aufgestellt: Ort, Datum: Bauamt: (Unterschrift, Amtsbezeichnung) 	Prüf- und Feststellungsvermerke der Technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz	Genehmigungs- und Feststellungsvermerk der Obersten Technischen Instanz
--	---	---

*) Art und Umfang der Bauleistungen bleiben unverändert.
 **) vgl. Muster 6, 3.Seite

Muster 11

– 11/86 – 2. –Seite

4 Erläuterung *):

(z. B. Angaben des Prozentsatzes tariflicher Lohnerhöhungen oder von Stoffpreissteigerungen und ihrer Auswirkungen auf die einzelnen Bauleistungen)

5 Hinweis auf zusätzliche Einsparungsmöglichkeiten *) **):

*) Ggf. Nachweis auf besonderer Anlage.
**) Z. B. Vereinfachung der Baumaßnahme

Mehrkostenberechnung nach amtlichen Baupreisindizes des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden *)									
Bezeichnung der Baumaßnahme/Ort/Straße:									
Bauwerksart ***):									
Datum der Kostenveranschlagung (ggf. + Nachträge)	Ausgangsbeträge: Anerkannte Baukosten (DIN 276, Kostengruppen 300 bis 700) bzw. Übertrag aus Spalte 10 (Bei Nachträgen die Mehr- oder Minderkosten einbeziehen.) DM	Festgelegte Beträge zwischen den Kostenänderungen jeweils bis zum Quartalsende	Reste der noch nicht festgelegten Beträge Spalte 2 ./ Spalte 3	Indexänderungen 19..... = 100**) Indices je Vorquartal und Ifd. Quartal	Unterschied je Ifd. Quartal zum Vorquartal Spalte 6 ./ Spalte 5 Sp. 7x100 Sp. 5	Kostenänderungen Spalte 4 x Spalte 8	Aufgrund der Indexänderungen errechnete neue Ausgangsbeträge Spalte 4 + Spalte 9 (in Spalte 2, nächste Zeile übertragen) DM		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Aufgestellt:, den, (Stempel, Unterschrift)..... = Mehrkosten									

*) Bei Anwendung der Indextabelle eines Statist. Landesamtes ist ein Abdruck der Tabelle beizufügen
 **) Preisindizes lt. Fachserie 17R4 des Statistischen Bundesamtes (Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart/Mainz)
 ***) Zum Beispiel: Wohngebäude, Bürogebäude, Gewerbliche Betriebsgebäude (ggf. vergleichbare Bauwerksart)

Mehrkostenberechnung nach amtlichen Baupreisindizes des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden *)									
Bezeichnung der Baumaßnahme/Ort/Straße: ... Überbetriebliche Ausbildungsstätte									
Bauwerksart **): Vergleichbar: Gewerbliches Betriebsgebäude in Stahlbeton									
Datum der Kostenveranschlagung (ggf. + Nachträge)	Ausgangsbeträge:		Festgelegte Beträge	Reste der noch nicht festgelegten Beträge	Indexänderungen		Unterschied		Aufgrund der Indexänderungen errechnete
	Anerkante Baukosten (DIN 276, Kostengruppen 300 bis 700) bzw. Übertrag aus Spalte 10 (Bei Nachträgen die Mehr- oder Minderkosten einbeziehen.)	DM			DM	DM	19.... = 100* *)	Indices je Vorquartal und Ifd. Quartal	
Erstes Auftragsdatum	300 bis 700)		zwischen den Kostenänderungen jeweils bis zum Quartalsende	festgelegten Beträge	Vorquartal und Ifd. Quartal	Spalte 6	Sp. 7x100	Spalte 4 x Spalte 8	neue Ausgangsbeträge
Stichtage der Indexberechnung (letzter Tag des Quartals)	DM		DM	DM	Bezugsdaten und Werte von - bis	Spalte 5	Spalte 5	100	Spalte 4 + Spalte 9
Daten	DM		DM	DM		Punkte	%	rd. DM	(in Spalte 2, nächste Zeile übertragen)
1	2		3	4	5	6	7	8	10
Jan 1975	14.000.000		---	---	---	---	---	---	---
1. Auftrag Juli 1977									
30.06.1977				0					
30.09.1977	15.264.200		6.300.000	8.964.200	I/75 125,2	V/77	11,3	9,03	1.264.200
	9.056.500				V/77	VIII/77	1,4	1,03	92.300
	2.150.000				136,5	137,9			
Nachtrag v.6.8.77	11.206.500		1.530.000	9.676.500	VIII/77	XI/77	0,0	0,00	9.676.500
31.12.1977					137,9	137,9			
31.03.1978	9.676.500		3.526.200	6.150.300	XI/77	II/78	3,3	2,39	6.297.300
	6.297.300		3.820.000	2.477.300	137,9	141,2			
30.06.1978					II/78	V/78	3,6	2,55	2.540.500
30.09.1978	2.540.500		1.809.000	731.500	141,2	144,8			
	748.300		748.300	---	V/78	VIII/78	3,3	2,30	748.300
31.12.1978					144,8	148,1			

*) Bei Anwendung der Indextabelle eines Statist. Landesamtes ist ein Abdruck der Tabelle beizufügen
 **) Preisindizes lt. Fachserie 17R4 des Statistischen Bundesamtes (Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart/Mainz)
 ***) Zum Beispiel: Wohngebäude, Bürogebäude, Gewerbliche Betriebsgebäude (ggf. vergleichbare Bauwerksart)

M U S T E R - B E I S P I E L - M U S T E R

Aufgestellt:

....., den (Stempel, Unterschrift).....

1.583.500

= Mehrkosten

.....
(Dienststelle)

Stellenplan

I. Personalstärke der Abteilungen, Gruppen, Sach- gebiete usw.	Funktion des Stelleninhabers								
	Minister, Staatssekretäre	Abt.-Leiter in Ministerien	UAbt-Leiter in Ministerien Leiter und Abt.-Leiter von Ober- und Mittelbehörden	Referatsleiter in Ministerien, Gruppen-Leiter in Ober- und Mittelbehörden, Amtsvorsteher	Referenten in Ministerien, Referatsleiter und Referenten in Ober- und Mittelbehörden, Sachgebiets- leiter in Ortsbehörden	Sach- bearbeiter	Mit- arbeiter (Hilfs- kräfte)	Schreib- kräfte	Arbeiter, Boten Pförtner
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Summe I =									
I. Arbeitskräfte, die über I. hinaus für erforderlich gehalten werden									
Summe I + II =									

Geprüft und anerkannt:

Aufgestellt:

.....

.....

....., den

....., den

.....
(vorgesetzte Dienststelle)

.....
(Nutznießer)

.....
(Unterschrift/Amtsbezeichnung)

.....
(Unterschrift)/Amtsbezeichnung)

Bemerkung:

- a) Im Stellenplan sind sämtliche planmäßige und außerplanmäßige Beamte, beamtete Hilfskräfte, Angestellte und Arbeiter aufzunehmen.
- b) Falls davon dauernd Personal zu anderen Dienststellen abgeordnet wird, ist dieses mit Erläuterung von der Personalstärke abzusetzen.
- c) Für längere Zeit oder dauernd im geplanten Neubau usw. mit unterzubringendes fremdes Personal kann in Ausnahmefällen mit Angabe der Dienststelle und entsprechende Begründung, weshalb Räume mit vorgesehen sind, der Personalstärke hinzugerechnet werden.

Raumbedarfsplan	
1. Beabsichtigte Bezeichnung der Baumaßnahme 1)	<input type="text"/>
2. Ort	
3. Geplante Unterbringung 2) in	
3.1 vorhandenen Gebäuden	<input type="checkbox"/>
3.2 Neubauten	<input type="checkbox"/>
3.3 Umbauten	<input type="checkbox"/>
3.4 Erweiterungsbauten	<input type="checkbox"/>
4. Nutzende Verwaltung: 3)	<input type="text"/>
5. Technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz: 4)	<input type="text"/>

Anmerkung:

- Für die Unterbringung des Personals in vorhandenen Gebäuden, in Neu-, Um- und Erweiterungsbauten ist entsprechend dem Bedarf für jedes Gebäude ein gesondertes Formblatt aufzustellen.
- Die Höchstflächen für Geschäftszimmer in Verwaltungsgebäuden der Bundesbehörden nach Anlage 2 zu Muster 13 dienen als Anhalt, soweit Beschäftigte in Einzelzimmern oder Gemeinschaftsräumen untergebracht werden. Die Höchstflächen begründen keinen Anspruch der Stelleninhaber auf diese Raumgröße. Die Festsetzung der Raumflächen im einzelnen bleibt der obersten technischen Instanz bei der Prüfung des Raumbedarfsplans vorbehalten. Für Großraumbüros können die angegebenen Höchstflächen nicht als Richtwerte dienen. Der Großraumbedarf ist mit Angabe der vorgesehenen Belegung gesondert nachzuweisen.
- Im Raumbedarfsplan sind die Hauptnutzflächen (DIN 277) anzugeben. Die anderen Räume sind nach der tatsächlich erforderlichen Größe einzusetzen und in Spalte 11 zu begründen. Nebennutzflächen, Funktions- und Verkehrsflächen sind nur dann anzugeben, wenn für diese Grundflächenarten außergewöhnliche Flächenanforderungen begründet sind. — Für die Raumgrößen von Behördenkantinen dienen die in Anlage 3 angegebenen Richtwerte als Anhalt.
- Soweit für Lohnempfänger usw. besondere Räume zu schaffen sind, soll sich der Raumbedarf in Grenzen von 3,5 m² je Person halten. Der Nachweis ist nebenbei zu erbringen. Beschäftigte, die keinen festen Arbeitsplatz benötigen, z. B. ständig im Außendienst tätig sind, sind gesondert aufzuführen.
- Dienstwohnungen für Leiter von Behörden sind nur dann aufzunehmen, wenn sie im Haushaltsplan vorgesehen werden sollen.
- Dienstwohnungen (für Hausmeister, Heizer, usw.) können dann aufgenommen werden, wenn die Anwesenheit der Dienstposteninhaber auch außerhalb der Dienststunden im dienstlichen Interesse zur Betreuung der Gebäude sichergestellt sein muß.
- Die Größe der Dienstwohnungen richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung der "Baufachlichen Bestimmungen für bundeseigene oder mit Bundesmitteln geförderte Wohnungen".
- Bei Um- und Erweiterungsbauten sind dem Stellen- und Raumbedarf Benutzungs- und Belegungsplanskizzen der vorhandenen, in Planung oder in Ausführung befindlichen Baulichkeiten möglichst im Maßstab 1:200 sowie ein Lageplan beizufügen.

1) Verschlüsselung nach Bauwerkszuordnungskatalog
 2) Zutreffendes ist anzukreuzen
 3) Verschlüsselung nach Nutzerkatalog
 4) Verschlüsselung nach Katalog über die Bauverwaltungen

Muster 13

– 13/95 – 2. Seite

Ifd. Nr.	Raumbezeichnung und Dienststellung der Benutzer 1)	RC 1)	Aufteilung in Leitung Abteilungen Gruppen, Sachgebiete	Anzahl der Arbeitsplätze	Nutzungsart NC 2)	Anzahl der Räume	Nutzflächen HNF, NNF 3)		FF VF 3) m ²	Zuschläge 4) m ²	Bemerkungen 5)	Raum-Nr. 6)
							m ² / Raum	Σ m ² (7·8)				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Übertrag / Gesamtsumme							

- 1) Raumbezeichnung und Raumcodes - RC - nach Raumzuordnungskatalog (Raumnutzungsschlüssel)
- 2) Nutzungsart Nr. nach Raumzuordnungskatalog (Raumnutzungsschlüssel)
- 3) HNF = Hauptnutzfläche; NNF = Nebennutzfläche; FF = Funktionsfläche; VF = Verkehrsfläche; nach DIN 277
- 4) Zuschläge von Sonderraumflächen, die in Spalte 9 bereits enthalten sind.
- 5) Angabe über besondere bauliche Einrichtungen
- 6) Raumnummern sind im Verlaufe der Planung zu ergänzen

Ifd. Nr.	Raumbezeichnung und Dienststellung der Benutzer 1)	RC 1)	Aufteilung in Leitung Abteilungen Gruppen, Sachgebiete	Anzahl der Arbeitsplätze	Nutzungsart NC 2)	Anzahl der Räume	Nutzflächen HNF, NNF 3)		FF VF 3) m ²	Zuschläge 4) m ²	Bemerkungen 5)	Raum-Nr. 6)
							m ² / Raum	Σ m ² (7·8)				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Übertrag / Gesamtsumme							
zuzüglich Raumreserve =											
..... % der Summe Spalte 9												
Übertrag / Gesamtsumme											

- 1) Raumbezeichnung und Raumcodes - RC - nach Raumzuordnungskatalog (Raumnutzungsschlüssel)
- 2) Nutzungsart Nr. nach Raumzuordnungskatalog (Raumnutzungsschlüssel)
- 3) HNF = Hauptnutzfläche; NNF = Nebennutzfläche; FF = Funktionsfläche; VF = Verkehrsfläche; nach DIN 277
- 4) Zuschläge von Sonderraumflächen, die in Spalte 9 bereits enthalten sind.
- 5) Angabe über besondere bauliche Einrichtungen
- 6) Raumnummern sind im Verlaufe der Planung zu ergänzen

Muster 13

– 13/94 – 4. –Seite

Begründung für etwaige Raumreserven durch Aufsteller:

Aufgestellt:

.....

....., den

.....
(Dienststelle)

.....
(Unterschrift / Amtsbezeichnung)

Raum für Prüfvermerke:

Forderungen des Nutzers (qualitative)

Muster 13 A – Baugrundstück ¹⁾

Muster 13 B – Erschließung ¹⁾

Muster 13 C – Räume ¹⁾

Muster 13 D – Außenanlagen ¹⁾

Beabsichtigte Bezeichnung der Baumaßnahme ²⁾

.....

Ort

.....

Nutzende Verwaltung: ³⁾

.....

Technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz: ⁴⁾

.....

1) Zutreffendes ist anzukreuzen
2) Verschlüsselung nach Bauwerkszuordnungskatalog
3) Verschlüsselung nach Nutzerkatalog
4) Verschlüsselung nach Katalog über die Bauverwaltungen

Forderungen des Nutzers an das Baugrundstück		
Beabsichtigte Bezeichnung der Baumaßnahme ¹⁾		
.....		
Nutzende Verwaltung: ²⁾		
.....		
Technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz: ³⁾		
.....		
Nr.	Merkmal / Beschreibung	Anforderung
Legende		Text, Code, Maß, Erläuterung
1	2	3
1.0	Erschließung	
1.1	Straße
1.2	Postfach
1.3	Art der Nutzung
1.3.1	Art der bisherigen Nutzung
1.3.2	Art der künftigen Nutzung
1.4	öffentlich rechtliche Bestimmungen
1.4.1	zulässige Bebauung
1.4.2	Bauart
1.4.3	Bauweise
1.4.4	Besondere Beachtung von:
1.4.4.1	Naturschutz	<input type="checkbox"/>
1.4.4.2	Landschaftsschutz	<input type="checkbox"/>
1.4.4.3	Denkmalschutz	<input type="checkbox"/>
1.5	Grundstücksgröße	m ²
1.5.1	bebaute Fläche	m ²
1.5.2	bebaute Fläche	m ²
2.0	Lage	
2.1	Klimatische Lage
2.2	Lage zum bzw. im Ort
2.3	Verkehrslage
2.3.1	Straßennetz
2.3.2	öffentliche Verkehrsmittel
2.3.3	andere Einrichtungen
2.3.4	Nachbarschaft und Umgebung

1) Verschlüsselung nach Bauwerkszuordnungskatalog
 2) Verschlüsselung nach Nutzerkatalog
 3) Verschlüsselung nach Katalog über die Bauverwaltungen

Forderungen des Nutzers an die Erschließung

Beabsichtigte Bezeichnung der Baumaßnahme ¹⁾

.....

Nutzende Verwaltung: ²⁾

.....

Technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz: ³⁾

.....

Nr.	Merkmal / Beschreibung	Anforderung
Legende		Text, Code, Maß, Erläuterung
1	2	3
1.0	Erschließung	
1.1	Abwasser
1.2	Wasserversorgung
1.3	Gasversorgung
1.4	Fernwärmeversorgung
1.5	Stromversorgung
1.6	Telekommunikation
1.7	Verkehrerschließung
1.7	Sonstiges
1.8	Bauweise
2.0	Herrichten	
2.1	Sicherungsmaßnahmen
2.2	Abbruchmaßnahmen
2.3	Altlastenbeseitigung
2.4	Herrichten der Geländeoberfläche

1) Verschlüsselung nach Bauwerkszuordnungskatalog
 2) Verschlüsselung nach Nutzerkatalog
 3) Verschlüsselung nach Katalog über die Bauverwaltungen

Forderungen des Nutzers – Raumgruppen / Räume

Beabsichtigte Bezeichnung der Baumaßnahme 1)

Nutzende Verwaltung: 2)

Technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz: 3)

Ordnungsnummern 4)
 Raumcodes 5)

Nr.	Merkmal / Beschreibung	Erfordernis		Anforderung
Legende:				
		ja unklar	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Text, Code, Maß, Erläuterung
1	2	3	4	5
1.0	Beschreibung der Nutzung (Aktivitäten)			
1.1	Prozessbedingungen			
1.1.1	Arbeitsgegenstand	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.1.2	Techn. Betriebsmittel	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.1.3	Arbeitsgegenstand	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.1.4	Techn. Betriebsmittel	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.1.5	Beschreibung der Prozessbedingungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			
			
			
1.2	Immissionen			
1.2.1	Luftverunreinigungen			
1.2.1.1	Rauch / Dämpfe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.2.1.2	Staub	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.2.1.3	Gase	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.2.1.4	Aerosole	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.2.1.5	Geruchstoffe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.2.2	Geräusche	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.2.3	Erschütterungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.2.4	Licht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.2.5	Wärme / Kälte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.2.6	Strahlung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

1) Verschlüsselung nach Bauwerkszuordnungskatalog
 2) Verschlüsselung nach Nutzerkatalog
 3) Verschlüsselung nach Katalog über die Bauverwaltungen
 4) Ordnungsnummern der Spalte 1 des Raumbedarfsplanes
 5) Raumcodes der Spalte 3 des Raumbedarfsplanes

1	2	3	4	5
1.2.7	Sonstiges	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.2.8	Beschreibung der Immissionen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.3	Prozessbedingte Emissionen			
1.3.1	Luftverunreinigungen			
1.3.1.1	Rauch / Dämpfe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.3.1.2	Staub	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.3.1.3	Gase	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.3.1.4	Aerosole	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.3.1.5	Geruchstoffe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.3.2	Geräusche	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.3.3	Erschütterungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.3.4	Licht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.3.5	Wärme / Kälte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.3.6	Strahlung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.3.7	Feste Abfälle	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.3.8	Sonstiges	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.3.9	Beschreibung der Emissionen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.0	Forderungen an den Raum			
2.1	Räumliche Veränderbarkeit (Beschreibung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.2	Raumhöhe / Licht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.3	Beleuchtung			
2.3.1	mit Tageslicht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.3.2	mit Kunstlicht			
2.3.2.1	allgemeine Beleuchtung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.3.2.2	besondere Beleuchtung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.3.2.3	Sicherheitsbeleuchtung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.3.3	Sonstiges	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.3.4	Beleuchtungsstärke	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.3.5	Beleuchtungsfarbe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.4	Raumakustik	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.5	Raumklima			
2.5.1	Lufttemperatur	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.5.2	Luftfeuchte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.5.3	Kühllast	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.6	Luftwechsel			
2.6.1	Natürlicher Luftwechsel	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.6.2	Künstlicher Luftwechsel	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.7	Belastungen von Decken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Muster 13 C

– 13C/95 – 10. – Seite

1	2	3	4	5
2.8	Oberflächen			
2.8.1	Decken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.8.2	Wände	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.8.3	Böden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.9	Medien für Sonderzwecke			
2.9.1	Sauerstoff	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.9.2	Stickstoff	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.9.3	Lachgas	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.9.4	Kohlensäure	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.9.5	Druckluft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.9.6	Vollentsalztes Wasser	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.9.7	Sonstiges	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.10	Medien für Sonderzwecke			
2.10.1	Drehstrom	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.10.2	Gleichstrom	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.10.3	FI-Schutz, EX-Schutz	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.10.6	Sonstiges	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.11	Gefahren bei Medien- bzw. Strom-Ausfall für Sonderzwecke (Beschreibung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.12	Informationstechnische Anlagen			
2.12.1	Telekomm.anl. incl. Bürokommunikation	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.12.2	Such- und Signalanlagen			
2.12.2.1	Personenrufanlage	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.12.2.2	Nachruf- und Klingelanlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.12.2.3	Türsprech- und Öffneranlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.12.2.4	Sonstiges	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.12.3	Zeitdienstanlagen			
2.12.3.1	Uhrenanlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.12.3.2	Sonstiges	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.12.4	Elektroakustische Anlagen			
2.12.4.1	Beschallungsanlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.12.4.2	Konferenz- und Dolmetscheranlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.12.4.3	Gegen- und Wechselsprechanlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.12.4.4	Sonstiges	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.12.5	Fernseh- und Antennenanlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.12.6	Gefahrens- und Alarmanlagen			
2.12.6.1	Brandmeldeanlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.12.6.2	Überfallmeldeanlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.12.6.3	Einbruchmeldeanlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.12.6.4	Wächterkontrollanlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.12.6.5	Zugangskontrollanlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.12.6.6	Sonstiges	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.12.7	Datenübertragungsnetze	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

1	2	3	4	5
2.13	Nutzungsspezifische Anlagen			
2.13.1	Küchentechnische Anlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.13.2	Wäscherei- und Reinigungsanlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.13.3	Medienversorgungsanlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.13.4	Medizintechnische Anlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.13.5	Labortechnische Anlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.13.6	Badetechnische Anlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.13.7	Kälteanlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.13.8	Abfallentsorgungsanlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.13.9	Bühnentechnische Anlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.13.10	Sonstiges	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.14	Förderanlagen			
2.14.1	Aufzugsanlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.14.2	Fahrtreppen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.14.3	Fahrsteige	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.14.4	Transportanlagen			
2.14.4.1	Warentransportanlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.14.4.2	Aktentransportanlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.14.4.3	Rohrpostanlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.14.5	Sonstiges	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.15	Nutzungsspezifische Einbauten			
2.15.1	Gestühle	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.15.2	Schränke	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.15.3	Regale	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.15.4	Schaukästen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.15.5	Einbauküchen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.15.6	Werkbänke	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.15.7	Arbeitstische	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.15.8	Projektionswände	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.15.9	Verdunkelungsanlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.15.10	Sonstiges	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.0	Anforderung an Ausstattung			
3.1	Textilien			
3.1.1	Vorhänge	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.1.2	Wandbehänge	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.1.3	Sonstiges	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Muster 13 C

– 13C/95 – 12. –Seite

1	2	3	4	5
3.2	Geräte			
3.2.1	Wirtschaftsgeräte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.2.2	Reinigungsgeräte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.2.3	Technische Geräte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.2.4	Medizinische Geräte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.2.5	Sportgeräte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.2.6	Spielgeräte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.2.7	Sonstiges	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.3	Sonstiges			
2.3.1	Wegweiser	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.3.2	Orientierungstafeln	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.3.3	Raumbezeichnungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.3.4	Farbleitsysteme	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.3.5	Werbeanlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.3.6	Sonstiges	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.4	Kunstwerke	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Forderungen des Nutzers – Außenanlagen

Beabsichtigte Bezeichnung der Baumaßnahme ¹⁾

.....

Nutzende Verwaltung: ²⁾

.....

Technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz: ³⁾

.....

Nr.	Merkmal / Beschreibung	Erfordernis		Anforderung
Legende:		ja <input type="checkbox"/>	unklar <input type="checkbox"/>	Text, Code, Maß, Erläuterung
1	2	3	4	5
1.0 Geländeflächen				
1.1	Pflanzen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.2	Rasen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.3	Begrünung unterbauter Flächen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.4	Wasserflächen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.5	Sonstiges	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.0 Befestigte Flächen				
2.1	Wege	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2	Straßen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.3	Plätze	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.4	Höfe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.5	KFZ-Stellplätze / Anzahl	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.6	Sportplatzflächen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.7	Spielplatzflächen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.8	Gleisflächen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.9	Sonstiges	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.0 Baukonstruktionen in Außenanlagen				
3.1	Einfriedung			
3.1.1	Zäune	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.1.2	Mauern	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.1.3	Schrankenanlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.2	Lärmschutzanlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.3	Stützmauern	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.4	Rampen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

1) Verschlüsselung nach Bauwerkszuordnungskatalog
 2) Verschlüsselung nach Nutzerkatalog
 3) Verschlüsselung nach Katalog über die Bauverwaltungen

Muster 13 D

– 13D/95 – 14. – Seite

1	2	3	4	5
3.5	Treppen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.6	Tribünen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.7	Überdachungen			
3.7.1	Wetterschutz	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.7.2	Unterstände	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.8	Brücken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.9	Stege	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.10	Kanal- oder Schachtbauwerke	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.11	Wasserbauwerke			
3.11.1	Brunnen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.11.2	Wasserbecken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<hr/>				
4	Abwasseranlagen			
4.1	Kläranlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.2	Oberflächen- und Bauwerksentwässerung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.3	Sammelgruben	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.4	Abscheider	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.5	Hebeanlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<hr/>				
5	Wasseranlagen			
5.1	Wasserversorgungsnetze	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.2	Hydrantenanlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.3	Druckerhöhungsanlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.4	Beregnungsanlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<hr/>				
6	Gasanlagen			
6.1	Gasversorgungsnetze	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6.2	Flüssiggasanlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<hr/>				
7	Wärmeversorgungsanlagen			
7.1	Wärmeversorgungsnetze	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<hr/>				
8	Außenluftkühlanlagen			
8.1	Außenluftkühlanlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<hr/>				
9	Starkstromanlagen			
9.1	Stromversorgungsnetze	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
9.2	Freilufttrafostationen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
9.3	Außenbeleuchtungsanlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
9.4	Flutlichtanlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

1	2	3	4	5
10	Fernmeldeanlagen			
10.1	Fernmeldeleitungsnetz	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
10.2	Beschallungsanlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
10.3	Verkehrssignalanlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
10.4	Elektronische Anzeigetafeln	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
10.5	Objektsicherungsanlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
10.6	Sonstiges	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
11	Betriebspezifische Anlagen			
	Beschreibung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			
			
			
12	Sonstiges			
	Beschreibung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			
			
			

– freigehalten –

Höchstflächen für Geschäftszimmer der Bundesbehörden

(die angegebenen Flächen begründen keinen Anspruch der Stelleninhaber auf diese Raumgrößen)

1	Einzelfläche für Schreibkräfte bei gemeinsamer Unterbringung von mehreren Personen in einem Raum *) bei 2 Personen	6 m ² 15 m ²
2	Einzelfläche für Mitarbeiter (Hilfskräfte) Beschäftigte im Registratordienst und in gleich zu bewertender Tätigkeit **) Bei gemeinsamer Unterbringung mehrerer Mitarbeiter in einem Raum je Person **) bei 2 Personen **)	9 m ² 6 m ² 15 m ²
3	a) Einzelzimmer für Sachbearbeiter und andere Beschäftigte mit entsprechend zu bewertenden Aufgaben **)	12 m ²
	b) bei gemeinsamer Unterbringung von 2 Personen (z. B. Sachb. oder 1 Sachb. und 1 Mitarb.) können für jede weitere Person jeweils angesetzt werden **)	18 m ² , 6 m ²
4	Einzelzimmer a) Referenten in Ministerien b) Referatsleiter in Ober- und Mittelbehörden c) Referenten in Ober- und Mittelbehörden ***) d) Sachgebietsleiter in Ortsbehörden **) ***)	18 m ²
5	Einzelzimmer für a) Referatsleiter in Ministerien b) Gruppenleiter in Ober- und Mittelbehörden c) Amtsvorsteher	24 m ²
6	Einzelzimmer für a) UAbt.-Leiter in Ministerien b) Leiter und Abt.-Leiter von Ober- und Mittelbehörden	30 m ²
7	Einzelzimmer für Abt.-Leiter in Ministerien	36 m ²
8	Einzelzimmer für a) Minister b) Staatssekretäre	42–48 m ²

*) Vorzimmer können einen Zuschlag von 6 qm erhalten.

**) Bei im Einzelfall nachzuweisendem zusätzlichem Raumbedarf (z. B. für Arbeitskräfte des technischen Dienstes oder Arbeitsgebiet mit Aktenablage) können Zuschläge genehmigt werden.

***) Die Höchstflächen sind je zur Hälfte mit 18 m² und 12 m² zu bemessen

Bemerkung:

- Grundsätzlich sind die Arbeitskräfte, wenn das Interesse des Dienstes oder die Art der Arbeit es zulässt oder erfordert, z. B. bei Buchhaltereien, Kassen, Bücherprüfstellen, Kanzleien und dergleichen, nicht in Einzelzimmern, sondern in Gemeinschaftsräumen unterzubringen.
- Im Rahmen des für eine Behörde zuständigen Gesamtlächenraumes sind Abweichungen von den oben festgesetzten Zimmergrößen nach Maßgabe des Gebäudegrundrisses oder besonderer Umstände des Einzelfalles gestattet.
- Für Gebäude, die vorwiegend Betriebszwecken dienen, sind die Bestimmungen nur soweit bindend, als es der Grundriß in Hinblick auf die Abmessung der Betriebsräume gestattet.

Raumzuordnungskatalog

(Raumnutzungsschlüssel)

Vorbemerkungen

Der Raumzuordnungskatalog ist eine Ergänzung zur DIN 277 Teil 2 (Juni 1987). Er bietet über deren Unterteilung der Räume nach 2 Nummern eine weitergehende Differenzierung in 3 Nummern mit dazugehörigen Beispielen an. Es bleibt dem Anwender vorbehalten, für einfache Flächenermittlungen (Berechnung der Netto-Grundfläche, Nutzfläche, Funktions- und Verkehrsfläche) nur die numerische Reihenfolge nach DIN 277 Teil 2 anzuwenden.

Die einzelnen Zahlengruppen (Raumcodes — RC, kenntlich durch die erste Nr.) haben die Flächenbezeichnungen, wie sie durch die nachfolgend dargestellte Tabelle 1 DIN 277 Teil 2 geregelt werden, jedoch ergänzt durch eine weitere Untergliederung (3. Stelle).

Tabelle 1 Nutzungsarten und Gliederung der Netto-Grundrißfläche (DIN 277 Teil 2)

Nr.	Nutzungsart Benennung	Netto-Grundrißfläche (NGF)	
		Gliederung	
1	Wohnen und Aufenthalt	Nutz- fläche (NF)	Hauptnutzfläche 1 (HNF 1)
2	Büroarbeit		Hauptnutzfläche 2 (HNF 2)
3	Produktion, Hand- und Maschinenarbeit, Experimente		Hauptnutzfläche 3 (HNF 3)
4	Lagern, Verteilen und Verkaufen		Hauptnutzfläche 4 (HNF 4)
5	Bildung, Unterricht und Kultur		Hauptnutzfläche 5 (HNF 5)
6	Heilen und Pflegen		Hauptnutzfläche 6 (HNF 6)
7	Sonstige Nutzungen		Nebennutzfläche (NNF)
8	Betriebstechnische Anlagen	Funktionsfläche (FF a)	
9	Verkehrerschließung und -sicherung	Verkehrsfläche (VF a)	

Der Raumzuordnungskatalog/Raumnutzungsschlüssel ordnet Grundflächen und Räume den Nutzungsarten zu; erforderlichenfalls sind die Grundflächen nach DIN 277 Teil Nr. 3.1.1 zusätzlich zu untergliedern in

- a) Grundflächen, die überdeckt und allseitig in voller Höhe umschlossen sind;
- b) Grundflächen, die überdeckt, jedoch nicht allseitig in voller Höhe umschlossen sind (z. B. Balkone, Loggien);
- c) Grundflächen, die nicht überdeckt sind (z. B. Terrassen).

Mehrfach genutzte Räume (nach DIN 277 Teil 2 Nr. 3.8)

Grundflächen, die mehrfach genutzt werden, sind der überwiegenden Nutzungsart zuzuordnen, z. B. Eingangshallen zur Nutzungsart Nr. 9 (Verkehrsflächen), trotz gleichzeitiger Nutzung für Information, Ausstellung usw.

Sind jedoch Flächen innerhalb eines Raumes für andere Nutzungen besonders ausgewiesen, z. B. Garderoben in Eingangshallen, so sollen diese Teil-Grundflächen der entsprechenden Nutzungsart, z. B. Nr. 7, gesondert zugeordnet werden.

Der Raumzuordnungskatalog/Raumnutzungsschlüssel wurde von der erweiterten Themgruppe — unter Beteiligung des Statistischen Bundesamtes — der Fachkommission "Baukostenplanung/Baukostenkontrolle" der ARGE-BAU Hochbauausschuß (LAG) aufgestellt.

Muster 13 (Anlage 3)

Numerische Reihenfolge (nach DIN 277 Teil 2 Juni 1987) mit Beispielen

RC	Grundflächen/Räume/Beispiele	RC	Grundflächen/Räume/Beispiele	RC	Grundflächen/Räume/Beispiele
1	<u>WOHNEN UND AUFENTHALT</u>	15	<u>SPEISERÄUME</u>	24	<u>KONSTRUKTIONSRÄUME</u>
11	WOHNRÄUME	151	Speiseräume allgemein - Eßraum - Gaststube - Patientenspeiseraum - Personalspeiseraum	241	Zeichenräume - Raum mit Zeichentischen
111	Wohnräume in Mehrzimmerwohnungen - Wohnzimmer - Schlafzimmer - Kinderzimmer - Arbeitszimmer in Whg. - Eßzimmer in Whg. - Gastzimmer in Whg. - Wintergarten	152	Speisesäle - Mensaspesesaal - Kantinenspesesaal - Hotelspesesaal	242	Konstruktionsbüros - Raum mit Zeichenmaschinen
112	Wohnküchen	153	Cafeterias - Imbißraum - Snack-Bar - Barraum	25	<u>SCHALTERRÄUME</u>
113	Wohndielen - Eßdielen	16	<u>HAFTRÄUME</u>	251	Schalterräume allgemein - Auskunft - Aufnahme - Zentralsekretariat - Immatrikulation - Patientenleitstelle
114	Wohnräume in Einzimmerwohnungen - Wohn-/Schlafraum - Wohnraum mit Schlafnische - Wohn-/Schlafraum mit Kochnische	161	Einzelhafträume	252	Kassenräume
115	Einzelwohnräume - Wohnzimmer - Hotelzimmer	162	Gemeinschaftshafträume	253	Kartenschalter - Kartenschalter im Theater - Kartenschalter im Kino - Kartenschalter in Sportstätten - Kartenschalter in Verkehrsanlagen
116	Gruppenwohnräume - Gruppenunterkunftsraum - Gruppenschlafraum	164	Besondere Hafträume - Arrestraum - Vorführzelle - Beruhigungszelle	26	<u>BEDIENUNGSRÄUME</u>
12	<u>GEMEINSCHAFTSRÄUME</u>	2	<u>BÜROARBEIT</u>	261	Fernsprechräume/-kabinen
121	Aufenthaltsräume allgemein - Aufenthaltsraum - Tagesraum - Besuchsraum - Freizeitraum - Clubraum - Lehrerzimmer	21	<u>BÜORÄUME</u>	262	Fernsprechvermittlungsräume
122	Bereitschaftsräume	211	Büroräume allgemein	263	Fernschreibräume
123	Kinderspieleräume - Kindergartengruppenraum - Kinderklinikspielraum	212	Schreibräume	264	Funkzentralen
13	<u>PAUSENRÄUME</u>	213	Büroräume mit manuellen/experimentellem Arbeitsplatz	265	Bedienungsräume für Förderanlagen
131	Pausenräume allgemein - Pausenzimmer - Sozialraum	214	Büroräume mit Archivfunktion - Büroraum mit Handbibliothek - Büroraum mit Handarchiv - Büroraum mit Registratur	266	Regieräume - Bildregieraum - Tonregieraum
132	Pausenhallen - Schulpausenhalle - Schulstraße - Theaterfoyer - Konzertfoyer	215	Büroräume mit Materialausgabe	267	Projektoräume - Filmvorführraum
133	Pausenflächen	216	Einzelarbeitsplätze - Diktierkabine - Denkkabine - Schreibkabine - Lehrerstützpunkt	268	Schalträume für betriebstechnische Anlagen - Betriebstechnikleitstelle - Schaltwarte
134	Wandelhallen	22	<u>GROSSRAUMBÜROS</u>	269	Schalträume für betriebliche Einbauten - Schaltraum für Medizintechnik - Schaltraum für wissenschaftliche Apparate - Steuerraum
135	Ruheräume allgemein - Personalruheraum - Bereitschaftsdienstruheraum	221	Großraumbüros allgemein - Arbeitsfläche im Großraumbüro - Besprechungszone im Großraumbüro - Pausenzone im Großraumbüro - Garderoben im Großraumbüro - Verkehrswege im Großraumbüro	27	<u>AUFSICHTSRÄUME</u>
136	Patientenruheräume - Klinikruheraum - Ambulanzruheraum - Kurbadruheraum	222	Großraumbüros mit Schaltern	271	Aufsichtsräume allgemein - Überwachungsraum - Kontrollraum - Hausmeisterdienstraum
14	<u>WARTERÄUME</u>	23	<u>BESPRECHUNGSRÄUME</u>	272	Pförtneräume
141	Warteräume allgemein - Patientenwartezimmer - Besucherwartezimmer	231	Besprechungsräume allgemein - Diskussionsraum ohne spez. Ausstattung - Prüfungsraum ohne spez. Ausstattung	273	Wachräume
142	Wartehallen - Wartesaal	232	Sprechzimmer - Beratungszimmer mit Publikumsverkehr - Berufsberatung - Elternberatung	274	Haftaufsichtsräume
143	Warteflächen	233	Sitzungssäle - Konferenzsaal	275	Patientenüberwachungsräume
		234	Gerichtssäle	28	<u>BÜROTECHNIKRÄUME</u>
		235	Parlamentssäle	281	Verfielfältigungsräume - Reprografieraum - Fotokopierraum - Lichtpausraum - Druckraum
				282	Filmbearbeitungsräume - Fotolaborraum - Röntgenfilmentwicklungsraum - Cutterraum - Dunkelkammer
				283	ADV-Großrechenanlagenräume - Großrechnerraum

RC	Grundflächen/Räume/Beispiele	RC	Grundflächen/Räume/Beispiele	RC	Grundflächen/Räume/Beispiele
284	ADV-Kleinrechenanlagenräume - Terminalraum - Datenstation - Prozeßrechenraum	324	Oberflächenbehandlungswerkstätten - Malerwerkstatt - Spritzlackiererraum - Einbrennraum - Aufdampfraum - Beizraum - Ätzraum - Galvanikraum - Sandstrahlraum - Textilveredlungswerkstatt - Dekorationswerkstatt - Tapezierlehrwerkstatt	334	Lichttechnische Labors - Beleuchtungstechniklabor - Lichttechniklabor - Spiegelraum
285	ADV-Peripheregeräteräume - Lochkartengeräterraum - Lochstreifengeräterraum - Plotterraum - Schnelldruckerraum	325	Holz-/Kunststoffwerkstätten - Tischlerwerkstatt - Zimmererwerkstatt - Kunststoffverarbeitungswerkstatt - Modellbauwerkstatt	335	Schalltechnische Labors - Akustiklabor - Hallraum - Schallmeßraum - Schalltoter Raum
286	Schreibautomatenräume	326	Bau-/Stein-/Erd-Werkstätten - Hochbaulehrwerkstatt - Tiefbaulehrwerkstatt - Betonbauwerkstatt - Steinbauwerkstatt - Steinmetzwerkstatt - Keramikwerkstatt - Glasbläserwerkstatt - Glaserbearbeitungswerkstatt	336	Technologische Labors mit erhöhter Deckentragfähigkeit - Kristallzuchtbaum - Ofenraum - Schwerlabor
3	PRODUKTION; HAND- UND MASCHINENARBEIT, EXPERIMENTE	327	Drucktechnikwerkstätten - Setzerwerkstatt - Lithografiewerkstatt - Druckereiwerkstatt - Buchbinderwerkstatt	337	Technologische Labors mit Erschütterungsschutz - Fotogrammetrierraum - Kristallzuchtbaum
31	WERKHALLEN	328	Textil-/Lederwerkstätten - Handweberei - Schnittmusterwerkstatt - Zuschneideraum - Nähraum - Schuhmacherwerkstatt - Polsterwerkstatt	338	Technologische Labors mit Berstwänden - Hochdruckbehälterlabor - Autoklavenraum - Sprengraum
311	Produktionshallen für Grundstoffe	329	Werkstätten für Gesundheit und Körperpflege - Prothetische Werkstatt - Dentalwerkstatt - Frisörarbeitsraum - Kosmetikarbeitsraum	34	PHYSIKALISCHE; PHYSIKALISCHE-TECHNISCHE; ELEKTROTECHNISCHE LABORS
312	Produktionshallen für Investitions- und Versorgungsgüter	33	TECHNOLOGISCHE LABORS	341	Elektrotechniklabors (Verwendung elektronischer Bauelemente) - Hochfrequenzlabor - Nachrichtentechniklabor - Niederfrequenzlabor - Optoelektroniklabor
313	Produktionshallen für Nahrungs- und Genußmittel	331	Technologische Labors einfach (ohne Absaugung) - Eichraum - Feinmechaniklabor - Feinwerktechniklabor - Regelungstechniklabor - Strömungstechniklabor - Uhrentechniklabor	342	Physiklabors einfach - Elektronenmikroskopielabor - Elektronenresonanzlabor - Festkörperphysiklabor - Halbleiterlabor - Laserlabor - Massenspektroskopielabor - Optiklabor - physikalisch-pysiologisches Labor - Probenvorbereitungslabor - Röntgenspektroskopielabor - Tieftemperaturlabor
314	Instandsetzungs-/Wartungshallen	332	Technologische Labors (mit Absaugung und/oder Explosionsschutz) - Anstrich- und Beschichtungsprüflabor - Kolbenmaschinenprüfstand mit Abgasen - Korrosionslabor - Mechanisches Verfahrenstechniklabor - Schweißlabor - Staublabor - Strömungstechniklabor	343	Physiklabors mit besonderen luttechnischen Anforderungen - Elektronenmikroskopielabor - Elektronenresonanzlabor - Festkörperphysiklabor - Halbleiterlabor - Laserlabor - Massenspektroskopielabor - Optiklabor - Probenvorbereitungsraum - Röntgenspektroskopielabor - Tieftemperaturlabor
315	Technologische Versuchshallen - Elektrotechnikversuchshalle - Maschinenversuchshalle - Materialprüfhalle - Großmotorenprüfhalle - Versuchshalle für mech. Verfahrenstechnik	333	Labors für Stationäre Maschinen - Elektromaschinenlabor - Festigkeitsprüflabor - Kolbenmaschinenprüfstand ohne Abgas - Spannungsoptiklabor - Strömungstechniklabor - Verschleißprüfbox - Werkzeugmaschinenlabor - Werkzeugprüflabor - Zerreißlabor	344	Physikalische Meßräume und Räume für instrumentelle Analytik (nur Methodenanwendung) - Elektrochemischer Meßraum - Elektrophoreseraum - Fotometrierraum - Gaschromatographieraum - Infrarotspektroskopieraum - Massenspektroskopieraum - Ramanspektroskopieraum - Röntgenspektroskopieraum - Ultraviolett spektroskopieraum - Wägeraum
316	Physikalische Versuchshallen - Beschleunigerhalle - Versuchsreaktorhalle - Hochspannungshalle				
317	Chemie-Versuchshallen - Chemietechnikum - Versuchshalle für chem. Verfahrenstechnik - Mikrobiologietechnikum - Lebensmitteltechnologietechnikum				
318	Sonderversuchshallen - Sternwartekuppelraum - Wasserbauversuchshalle - Windkanalversuchshalle				
32	WERKSTÄTTEN				
321	Metallwerkstätten (grob) - Schmiedewerkstatt - Härtereiwerkstatt - Schweißereiwerkstatt - Gießereiwerkstatt - Schlossereiwerkstatt - KFZ-Werkstatt - Prüfstand - Montagewerkstatt - Blechbearbeitungswerkstatt - Stahlbauwerkstatt				
322	Metallwerkstätten (fein) - Meßinstrumentenwerkstatt - Optikerwerkstatt - Uhrmacherwerkstatt				
323	Elektrotechnikwerkstätten - Elektrowerkstatt - Elektronikwerkstatt - Mikroelektronikwerkstatt - Hörgerätekwerkstatt				

Muster 13 (Anlage 3)

Numerische Reihenfolge (nach DIN 277 Teil 2 Juni 1987) mit Beispielen

RC	Grundflächen/Räume/Beispiele	RC	Grundflächen/Räume/Beispiele	RC	Grundflächen/Räume/Beispiele
345	<p>Physikalische Meßräume und Räume für instrumentelle Analytik (nur Methodenanwendung) mit besonderen lufttechnischen Anforderungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Atom-Absorptionsspektroskopieraum - Elektrochemischer Meßraum - Elektronenmikroskopieraum - Elementaranalyselabor - Fotometrierraum - Gaschromatographieraum - Infrarotspektroskopieraum - Massenspektroskopieraum - Ramanspektroskopieraum - Röntgenspektroskopieraum - Ultraviolettspektroskopieraum - Wägeraum - Massenspektroskopieraum - Zentrifugenraum 	344	<p>Labors mit zusätzlichen Hygieneanforderungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bakteriologisches Labor - Brutraum - Chemisch-Biochemisches Labor - Hygienelabor - Impfraum - Labor für medizinische Mikrobiologie - Morphologisches Labor - Nährbodenraum - Parasitologisches Labor - Physiologisches Labor - Virologisches Labor 	365	<p>Räume für Beckenhaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aquarienraum - Terrarienraum
346	<p>Kernphysiklabors mit Dekontamination von Abwasser und Abluft</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschleunigerum - Kernphysiklabor - Labor für Mößbauereffekt - Strahlenphysiklabor 	345	<p>Labors mit zusätzlichen hygienischen und besonderen lufttechnischen Anforderungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bakteriologisches Labor - Brutraum - Chemisch-Biochemisches Labor - Hygienelabor - Impfraum - Labor für medizinische Mikrobiologie - Morphologisches Labor - Nährbodenraum - Parasitologisches Labor - Physiologisches Labor - Virologisches Labor 	366	<p>Tierpflegelräume</p> <ul style="list-style-type: none"> - Tierwägeraum - Schafschurraum
347	<p>Physiklabors und Meßräume mit Erschütterungsschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geophysikalisches Labor - Gravimeterraum - Laserlabor (erschütterungsfrei) - Massenspektroskopielabor (erschütterungsfrei) - Präzisionswägeraum 	346	<p>Isotopenlabors mit Dekontamination von Abwasser und Abluft</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kernchemielabor - Radiochemielabor - Targetpräparation - Tracerlabor 	367	<p>Futteraufbereitungsräume</p> <ul style="list-style-type: none"> - Futterküche
348	<p>Physiklabors und Meßräume mit elektromagnetischer Abschirmung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Antennenmeßraum - Faradayscher Käfig - Hochspannungslabor 	347	<p>Isotopenlabors mit Dekontamination von Abwasser und Abluft und besonderen lufttechnischen Anforderungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kernchemielabor - Radiochemielabor - Targetpräparation - Tracerlabor 	368	<p>Milch-/Melkräume</p>
349	<p>Physiklabors und Meßräume mit Strahlenschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschleunigerum - Meßbunker - Neutronenbunker 	348	<p>Isotopenlabors mit Dekontamination von Abwasser und Abluft, hygienischen und besonderen lufttechnischen Anforderungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bakteriologisches Labor - Tracerlabor 	369	<p>Kadaverräume</p>
35	<p>CHEMISCHE, BAKTERIOLOGISCHE, MORPHOLOGISCHE LABORS</p>	349	<p>Labors mit besonderen Hygieneanforderungen, Zugang über Schleusen und Zwangsduschen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Raum für Arbeiten mit hochpathogenen Keimen 	37	<p>RÄUME FÜR PFLANZENZUCHT</p>
351	<p>Morphologische Labors (ohne Hygieneanforderungen)</p> <ul style="list-style-type: none"> - anatomischer Präparierraum - Mazerationsraum - Mikroskopieraum 	350	<p>Labors mit besonderen Hygieneanforderungen, Zugang über Schleusen und Zwangsduschen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Raum für Arbeiten mit hochpathogenen Keimen 	371	<p>Gewächshäuser allgemein</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kalthaus - Treibhaus - Warmhaus - Vegetationshalle
352	<p>Labors für analytisch- und präparativchemische Arbeitsweisen</p> <ul style="list-style-type: none"> - naßanalytisch-chemisches Labor - präparativ-chemisches Labor - chemisch-biochemisches Labor - Labor für klinisch-diagnostische Chemie - Destillierraum - Hydrierraum - Digestorienraum - Flüssigkeitschromatographieraum - Dauerversuchsraum (chemisch, biochem.) 	351	<p>Räume für Stallhaltung allgemein</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rinderstall - Schweinestall - Pferdestall - Geflügellaufstall - Schaustall 	372	<p>Gewächshäuser mit besond. klimat. Bedingungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Tundrahaus - Tropenhaus
353	<p>Chemisch-technische Labors</p> <ul style="list-style-type: none"> - Chem.Verfahrenstechniklabor - Chemiekalienabfüllraum - Pharmazeutisch-technologisches Labor - Verbrennungsraum 	352	<p>Räume für Käfighaltung allgemein</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hundehaltung - Katzenkäfig - Labornagerkäfig - Geflügelkäfig - Schaukäfig - Voliere 	373	<p>Pflanzenzuchträume experimentell</p> <ul style="list-style-type: none"> - Phytokammer
		353	<p>Räume für Käfighaltung experimentell</p> <ul style="list-style-type: none"> - SPF Tierhaltungsraum - Barrierentierhaltungsraum 	374	<p>Pilzzuchträume</p> <ul style="list-style-type: none"> - Champignonzuchtraum
		354	<p>Räume für Tierhaltung experimentell</p> <ul style="list-style-type: none"> - Tierernährungsversuchsraum 	375	<p>Pflanzenzuchtzubereitungsräume</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pflanzraum - Erdaufbereitungsraum - Samensortierum
		355	<p>Räume für Tierhaltung</p>	38	<p>KÜCHEN</p>
		356	<p>Räume für Stallhaltung allgemein</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rinderstall - Schweinestall - Pferdestall - Geflügellaufstall - Schaustall 	381	<p>Küchen in Wohnungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kochküche - Anrichte - Kochnische
		357	<p>Räume für Käfighaltung allgemein</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hundehaltung - Katzenkäfig - Labornagerkäfig - Geflügelkäfig - Schaukäfig - Voliere 	382	<p>Teilküchen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Teeküche - Kaffeeküche - Milchküche - Stationsküche - Anrichte in Bettenstationen
		358	<p>Räume für Tierhaltung experimentell</p> <ul style="list-style-type: none"> - Tierernährungsversuchsraum 	383	<p>Großküchen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mensaküche - Klinikküche - Diätküche - Restaurantküche
		359	<p>Räume für Käfighaltung experimentell</p> <ul style="list-style-type: none"> - SPF Tierhaltungsraum - Barrierentierhaltungsraum 	384	<p>Spezialküchen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Cafeteriaküche - Wurstküche - Versuchsküche
		360	<p>Räume für Tierhaltung</p>	385	<p>Küchenvorbereitungsräume</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kartoffelschäle - Gemüseputzraum - Fleischvorbereitung - Fischvorbereitung
		361	<p>Räume für Stallhaltung allgemein</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rinderstall - Schweinestall - Pferdestall - Geflügellaufstall - Schaustall 	386	<p>Backräume</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bäckerei-arbeitsraum - Konditoreiarbeitsraum
		362	<p>Räume für Käfighaltung allgemein</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hundehaltung - Katzenkäfig - Labornagerkäfig - Geflügelkäfig - Schaukäfig - Voliere 	387	<p>Speiseausgaben</p> <ul style="list-style-type: none"> - Essensausgabe - Getränkeausgabe
		363	<p>Räume für Tierhaltung experimentell</p> <ul style="list-style-type: none"> - Tierernährungsversuchsraum 	388	<p>Spüküchen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geschirr-Rückgabe - Vorspüle - Geschirrspüle - Topfspüle

Numerische Reihenfolge (nach DIN 277 Teil 2 Juni 1987) mit Beispielen

RC	Grundflächen/Räume/Beispiele	RC	Grundflächen/Räume/Beispiele	RC	Grundflächen/Räume/Beispiele
39	SONDERARBEITSRÄUME	42	ARCHIVE, SAMMLUNGSRÄUME	5	BILDUNG, UNTERRICHT UND KULTUR
391	Hauswirtschaftsräume	421	Archive - Dokumentenarchiv - Röntgenbildarchiv - Krankenblattarchiv - Planarchiv - Tonträgerarchiv - Datenträgerarchiv	51	UNTERRICHTSRÄUME MIT FESTEM GESTÜHL
392	Wäschereiräume - Waschküche - Wäschetrockenraum - Großwäschereiraum - Krankenhauswäscherei - Chemischer Reinigungsraum	422	Registraturen - Aktenablagerraum - Aktenlagerraum	511	Hör-/Lehrsäle ansteigend mit Experimentierbühne
393	Wäschepflegeräume Wäscheausbesserungsraum Bügelraum Mangelraum	423	Sammlungsräume - Lehrmittelraum - Kartenraum - Modellraum - Bildmaterialraum	512	Hör-/Lehrsäle mit Experimentierbühne
394	Spülräume - Laborspülräum - Ausgußraum - Steckbeckenspülräum	424	Magazine - Büchermagazin - Zeitschriftenablage - Notenmagazin - Archivalienmagazin	513	Hör-/Lehrsäle ansteigend ohne Experimentierbühne
395	Gerätereinigungsräume - Instrumentenreinigungsraum - Anästhesiegeräteaufbereitungsraum - Käfigreinigungsraum	425	Magazine mit Klimakonstanz - Alte-Handschriften-Magazin - Gemäldemagazin - Inkunabelnmagazin	514	Hör-/Lehrsäle eben ohne Experimentierbühne
396	Desinfektionsräume - Bettendesinfektionsraum - Kleiderdesinfektionsraum	43	KÜHLRÄUME	52	ALLGEMEINE UNTERRICHTS- UND ÜBUNGSRÄUME OHNE FESTES GESTÜHL
397	Sterilisationsraum - Spontansterilisationsraum - Substerilisationsraum - Aseptorenraum	431	Lebensmittelkühlräume	521	Unterrichtsräume - Klassenraum - Fachklassenraum - Fachtheorieraum - Ausschweiklassenraum
398	Pflegearbeitsräume - Bettenaufrüstraum - Bettenabrüstraum	432	Lebensmitteltiefkühlräume	522	Unterrichtsgroßräume
399	Vorbereitungsräume - Unterrichtsvorbereitungsraum - Hörsaalvorbereitungsraum - Laborvorbereitungsraum	433	Kühlräume für mediz. Zwecke - Blutbank - Gewebebank - Organersatzbank	523	Übungsräume - Gruppenraum - Kursraum - Seminarraum - Schülerarbeitsraum - Studentenarbeitsraum
4	LAGERN, VERTEILEN, VERKAUFEN	434	Kühlräume für wiss./techn. Zwecke	524	Mehrzweckunterrichtsräume
41	LAGERRÄUME	435	Leichenkühlräume	525	Zeichenübungsräume - Entwurfseminar - Konstruktionsübungsraum
411	Lagerräume allgemein - Materiallager - Gerätelager - Sportgeräteraum - Asservatenraum	44	ANNAHME- UND AUSGABERÄUME	526	Verhaltensbeobachtungsräume - Testspielraum - Testraum - Mitschauraum
412	Lagerräume mit lufttechnischen Anforderungen - Naßlager - Feuchtlager	441	Annahme-/Ausgaberräume allgemein - Annahmeraum - Ausgaberraum - Poststelle - Verladerampe	527	Übungsräume für darstellende Kunst - Schauspielübungsraum - Ballettübungsraum - Puppenspielübungsraum
413	Lagerräume mit hygien. Anforderungen - Lebensmittellager	442	Sortierräume - Verteilraum	53	BESONDERE UNTERRICHTS- UND ÜBUNGSRÄUME OHNE FESTES GESTÜHL
414	Lagerräume mit betriebsspezifischen Einbauten - Hochregallager - Tankraum - Siloraum	443	Packräume	531	Musisch-technische Unterrichtsräume - Zeichensaal - Aktsaal - Werkunterrichtsraum - Modellierunterrichtsraum - Handarbeitsunterrichtsraum - Malklassenraum - Bildhauerklassenraum
415	Lagerräume mit Explos./Brandschutz - Lösungsmittellager - Chemikalienlager - Munitionslager - Sprengstofflager - Treibstofflager	444	Versandräume	532	Hauswirtschaftliche Unterrichtsräume - Hauswirtschaftsunterrichtsraum - Hauswirtschaftspraktikumsraum - Lehrküchenraum - Lehrwäschereiraum
416	Lagerräume mit Strahlenschutz - Isotopenlagerraum	445	Versorgungstützpunkte	533	Medienunterstützte Unterrichtsräume - Sprachlaborraum - Schreibmaschinenunterrichtsraum - Phonotypieunterrichtsraum - Audiovisueller Unterrichtsraum - Übungskontor - ADV-Unterrichtsraum
417	Tresorräume	446	Entsorgungsstützpunkte	534	Musik-/Sprechunterrichtsräume - Musikraum/-saal - Instrumentenübungsraum - Orgelübungsraum - Gesangsübungsraum - Sprechübungsraum
418	Futtermittellager - Heuboden	45	VERKAUFSRÄUME		
419	Leichenräume für Anatomie - Humananatomieleichenraum - Veterinär anatomieleichenraum	451	Verkaufsstände - Kiosk - Verkaufstheke		
		452	Ladenräume - Geschäftsraum		
		453	Supermarktverkaufsräume		
		454	Kaufhausverkaufsräume		
		455	Großmarkthallenverkaufsräume		
		46	AUSSTELLUNGSRÄUME		
		461	Verkaufsausstellungsräume - Ausstellungsräume - Kunstgalerie (Verkauf)		
		462	Musterräume		
		463	Messehallen		

Muster 13 (Anlage 3)

Numerische Reihenfolge (nach DIN 277 Teil 2 Juni 1987) mit Beispielen

RC	Grundflächen/Räume/Beispiele	RC	Grundflächen/Räume/Beispiele	RC	Grundflächen/Räume/Beispiele
535	Physikal.-techn. Übungsräume - Physikübungs-/demonstrationsraum - Defilierpraktikum - Physikpraktikum - Elektronikpraktikum - Regelungs-/Steuerungstechnikpraktikum - Fertigungstechnikpraktikum - Geodäsiepraktikum - Mikroskopierübungsraum	57	BÜHNEN-, STUDIORÄUME	613	Verstorbenenräume - Obduktionsraum - Einsargungsraum
536	Naßpräparative Übungsräume - Biologieübungs-/demonstrationsraum - Chemieübungs-/demonstrationsraum - Chemie-Praktikum - Biochemie-Praktikum - Physiologie-Praktikum - Klin.mediz. Laborpraktikum - Techn. chem. Praktikum	571	Bühnenräume - Hauptbühne - Seitenbühne - Hinterbühne - Zentralbühne - Schnürboden	614	Tiermedizin U + B-Räume mit einfacher med. Ausstattung - U + B-Raum für Tiere
537	Zahnmedizinische Übungsräume - Phantomkursraum - Zahntechnik-Übungsraum	572	Probebühnen	615	Demonstrationsräume mit einfacher med. Ausstattung - Röntgenbilddemonstrationsraum
54	BIBLIOTHEKSÄRÄUME	573	Orchesterräume - Orchestergraben - Orchesterbühne	62	RÄUME MIT BESONDERER MEDIZINISCHER AUSSTATTUNG
541	Bibliotheksräume allgemein - Büchereiraum - Handbibliotheksraum - Lese-/Freihandfläche	574	Orchesterprobenräume - Orchesterstimmraum	621	Atemphysiologische Untersuchungsräume - Lungenfunktionsprüfung - Spirometrie - Broncographie - Pneumographie
542	Leseräume - Lesesaal - Leseplatzfläche	575	Tonstudioräume - Tonaufnahmestudio - Rundfunkstudio	622	Herz- und Kreislaufdiagnostische Untersuchungsräume - EKG - Belastungs-EKG - Plethysmographie - Rheographie
543	Freihandstellfläche - Bücherstellfläche - Zeitschriftenauslage	576	Bildstudioräume - Filmstudio - Fernsehstudio - Fotostudio	623	Neurophysiologische U + B-Räume - Elektro-Enzephalografie - (EEG) Raum - Elektro-Nystagmografie - (ENG) Raum - Elektro-Myografie - (EMG) Raum
544	Katalogräume/-fläche - Auskunftsbereich - Fachbibliografiebereich	577	Künstlerateliers - Maleratelier - Grafikeratelier - Bildhaueratelier	624	Sinnesphysiologische U + B-Räume - Audiometrie - Vestibularis - Phoniatrie - Rhinomanometrie - Sprechschule
545	Mediothekräume - Freihandstellfläche f. Infoträger aller Art - Mikrofilleseplatz - Abhörkabine	58	SCHAURÄUME	625	Augen U + B-Räume - Perimetrie - Tonometrie - Elektrotretinographie - Chromato-Ophtalmoskopie - Sehschule
55	SPORTRÄUME	581	Schauräume allgemein - Kleinausstellungsraum - Vitrinenfläche	626	Zahnmedizinische U + B-Räume - Zahnmedizinischer Behandlungsplatz - Zahnmedizinischer Ausbildungsplatz - Zahnmedizinischer Funktionsuntersuchungsraum
551	Hallen für Turnen und Spiele - Normturnhalle - Geräteturnhalle - Leichtathletikhalle	582	Museumsräume - Kunstaustellungsraum	627	Tiermed. U + B-Räume mit besonderer Ausstattung - Physiol. Funktionsprüfung für Tiere
552	Schwimmbhallen	583	Lehr- und Schausammlungsräume - Mineraliensammlungsraum - Antikensammlungsraum - Kriminologiesammlungsraum	628	Demonstrationsräume mit besonderer medizinischer Ausstattung
553	Eissporthallen	584	Besucherflächen - Tierhausbesucherfläche - Pflanzenhausbesucherfläche	63	RÄUME FÜR OPERATIVE EINGRIFFE, ENDOSKOPIEN UND ENTBINDUNGEN
554	Radsporthallen	59	SAKRALRÄUME	631	Operationsräume - Operationsraum für alle Fachgebiete (septische und aseptische) - Organtransplantationen
555	Reitsporthallen	591	Gottesdiensträume - Kirchenraum - Synagogenraum - Moscheenraum - Kirchenempore - Taufkapelle	632	Operationsräume mit Sonderausstattung - Notfall-Operationsraum - Stereotaxie - Herz-Lungen-Maschine - Kryochirurgie
556	Sportübungsräume - Fitnesräume - Gymnastikraum - Krafttrainingsraum	592	Andachtsräume	633	Reanimations-/Eingriffsräume - Raum für Erstversorgung (Infarkt, Brandverletzungen) - Eingriffsraum im stationären oder ambulanten Bereich - Reanimationsraum - Schockbehandlung - Herzkatheteraum
557	Kegelbahnen	593	Aussegnungsräume		
558	Schießsporträume	594	Aufbahrungsräume		
559	Sondersporthallen - Rollsporthalle - Tennishalle	595	Sakristeien		
56	VERSAMMLUNGSRÄUME	596	Kreuzgänge		
561	Versammlungsräume allgemein - Kongreßsaal - Vortragssaal - Aula - Schulforum	6	HEILEN UND PFLEGEN		
562	Zuschauerräume - Zuschauerfläche - Zuschauertribüne - Zuschauergalerie - Zuschauerrang	61	RÄUME MIT ALLGEMEINER MEDIZINISCHER AUSSTATTUNG		
563	Mehrzweckhallen	611	Untersuchungs- und Behandlungs- (U + B) Räume mit einfacher med. Ausstattung - Aufnahmeuntersuchungsraum - Arztgesprächszimmer - Konsiliardienstraum - Beratungsraum - Psychotherapeut. Behandlungsraum - Verbandsraum - Probenentnahmeraum		
		612	Erste-Hilfe-Räume - Sanitätsraum		

Numerische Reihenfolge (nach DIN 277 Teil 2 Juni 1987) mit Beispielen

RC	Grundflächen/Räume/Beispiele	RC	Grundflächen/Räume/Beispiele	RC	Grundflächen/Räume/Beispiele
634	Geburtshilferäume - Entbindungsraum - Wehenraum - Enklampsieraum	655	Bestrahlung mit umschlossenen radioaktiven Stoffen - Applikationsraum - Radiumkontaktbestrahlung - After loadingverfahren - Stereotaktische und operative Verfahren	68	BETTENRÄUME MIT BESONDERER AUSSTATTUNG
635	Endoskopieräume - Bronchoskopie - Gastroskopie - Rektoskopie - Laparoskopie - Sonstiger fachspez. Endoskopieraum	656	Bestrahlung mit offenen Isotopen (Applikationsräume) - Jodtherapie	681	Intensivüberwachung/Bettenräume für ...
636	Operationsergänzungsräume - Patientenvorbereitungsraum - Einleitungsraum - Ausleitungsraum - Ärtzewaschraum - Medizinischer Versorgungsraum - Medizinischer Entsorgungsraum - Gipsraum	657	Bestrahlung mit umschlossenen Isotopen (Applikationsräume) - Iridiumstrahler - After loadingverfahren - Stereotaktische und operative Applikationsverfahren	682	Intensivbehandlung/Bettenräume für ...
637	Tiermedizinische Operationsräume - Tieroperationsraum - Tierendoskopieraum	66	RÄUME FÜR PHYSIOTHERAPIE UND REHABILITATION	683	Behandlung Brandverletzter/Bettenräume für ...
64	RÄUME FÜR STRAHLENDIAGNOSTIK	661	Medizinische Bäder/Duschen - Voll-/Teilbäder mit med. Zusätzen - Unterwassermassage - Sudabad - Stangerbad - Vierzellenbad - Kneippsche Anwendungen	684	Dialyse/Bettenräume für ...
641	Röntgenuntersuchungsräume allgemein - Durchleuchtungsraum allgemein - Röntgenaufnahmezimmer (z.B. Magen, Darm, Niere, Galle, Skelett, Thorax)	662	Bewegungsbäder - Bewegungsbad allgemein - Schwimmbecken - Treibbad - Tauchbad	685	Reverse Isolation/Bettenräume für ...
642	Spezielle Röntgenuntersuchungsräume - Myelographie - Mammographie - Neuroradiologisches Röntgen - Schichtaufnahmen - Angiographie - Cerebrale Angiographie - Koronar-Angiographie	663	Schwitzbäder/Packungen - Dampfbad - Heißluftbad - Fangopackungen	686	Pflege Frühgeborene (Neonatale)/Bettenräume für ...
643	Tomographie Räume - Computertomographie (CTG)	664	Inhalationsräume - Einzelinhalationsraum - Rauminhalation	687	Pflege strahlender Patienten/Bettenräume für ...
644	Zahnmed. Röntgenuntersuchungsräume - Endodontie - Fernröntgenuntersuchung - Panoramaaufnahmen - Stomatoskopie	665	Bewegungstherapie Räume - Krankengymnastikraum - Streckbettbehandlungen - Laufschule - Schlingentherapie Raum	688	Pflege Querschnittgelähmter/Bettenräume für ...
645	Räume der Nuklearmedizin. Diagnostik - Nuklearmedizinischer Meßraum - Scannerraum - Gammakameraraum	666	Massageräume - Massagelokal	689	Aufwchräume (postoperativ)
646	Ergänzungsräume der nuklearmedizinischen Diagnostik - Applikationsraum - Implikationsraum - Abklingraum	667	Elektrotherapie Räume - Elektrotherapiekabine - Kurz-/Mikrowellentherapie Raum - Reizstromtherapie Raum - Ultraschalltherapie Raum	7	<u>SONSTIGE NUTZUNGEN</u>
647	Ultraschalldiagnostikräume	67	BETTENRÄUME MIT ALLGEMEINER AUSSTATTUNG IN KRANKENHÄUSERN, PFLEGEHEIMEN, HEIL- UND PFLEGEANSTALTEN	71	SANITÄRRÄUME
648	Tiermedizinische Räume für die Strahlendiagnostik - Kleintiermeßraum	671	Normalpflegebettenräume	711	Toiletten
65	RÄUME FÜR STRAHLENTHERAPIE	672	Infektionspflegebettenräume	712	Waschräume
651	Oberflächenbestrahlung - Haut-/Körperhöhlenbestrahlung	673	Psychiatrische Pflegebettenräume	713	Duschräume
652	Halbtiefen-/Tiefenbestrahlung - Röntgenbestrahlung bis 300 KV - Linearbeschleuniger - Radialbeschleuniger - Kobalt 60 Bestrahlung - Caesium 137 Bestrahlung	674	Neugeborenenpflegebettenräume	714	Baderäume
653	Bestrahlungsplanung - Simulatorraum - Zeichner-/Rechneraum	675	Säuglingspflegebettenräume	715	Saunen
654	Bestrahlung mit offenen radioaktiven Stoffen - Applikationsraum	676	Kinderpflegebettenräume	716	Reinigungsnaßschleusen - Zwangsduche im Schwimmbad - Zwangsduche im Labor - Zwangsduche in der Klinik - Zwangsduche in der Produktion
		677	Langzeitpflegebettenräume	717	Wickelräume
		678	Leichtpflegebettenräume	718	Schminkräume
				719	Putzräume
				72	GARDEROBEN
				721	Einzelumkleideräume - Umkleidekabine
				722	Gruppenumkleideräume
				723	Umkleideschleusen
				724	Künstlergarderoben
				725	Garderobenflächen - Garderobennische - Garderobenraum - Schließfachgarderobenraum
				726	Schrankräume
				73	ABSTELLRÄUME
				731	Abstellräume allgemein - Besenkammer - Wohnungsabstellraum - Geräteabstellraum
				732	Kellerabstellräume
				733	Dachabstellräume
				734	Fahrrad-/kinderwagenräume
				735	Krankentransportgeräte Räume - Rollstühleraum - Fahrtragenraum

Muster 13 (Anlage 3)

Numerische Reihenfolge (nach DIN 277 Teil 2 Juni 1987) mit Beispielen

RC	Grundflächen/Räume/Beispiele	RC	Grundflächen/Räume/Beispiele	RC	Grundflächen/Räume/Beispiele
736	Gütertransportgeräteräume - Materialtransportwagen - Speisetransportwagen - Wäschetransportwagen - AWT-Bahnhof	767	Luft-/Kälteversorgung - Klimazentrale - Kältezentrale - Bewetterungsanlage	893	Installationsschächte
737	Müllsammelräume - Abfallsammelraum - Papiersammelraum	768	Förderanlagen - Seilbahnstation	894	Installationskanäle - Verteilerraum unter Versuchsräumen
74	FAHRZEUGABSTELLFLÄCHEN	769	Sonstige Ver- und Entsorgung - Müllverbrennungsanlage - Kompostierungsanlage	895	Abfallverbrennungsräume
741	Kraftfahrzeugabstellflächen allgemein - PKW-Abstellfläche - Kraffradabstellfläche	77	SCHUTZRÄUME	9	VERKEHRERSCHLISSUNG UND -SICHERUNG
742	Großkraftfahrzeugabstellflächen - Lastkraftwagenabstellfläche - Omnibusabstellfläche - Zugmaschinenabstellfläche - Mährescherabstellfläche - Löschfahrzeugabstellfläche - Bergefahzeugabstellfläche - Räumfahrzeugabstellfläche	771	Luftschutzräume	91	FLURE, HALLEN
743	Großgeräteabstellflächen - Baugeräteabstellfläche - landwirtschaftl. Gerät/Abstellfläche für ...	772	Strahlenschutzräume	911	Flure allgemein - Gang - Korridor - Verbindungsgang - Laubengang
744	Kettenfahrzeugabstellflächen	8	BETRIEBSTECHNISCHE ANLAGEN (Räume für betriebstechnische Anlagen für die Ver- u. Entsorgung des Bauwerkes selbst)	912	Flure in Wohnungen - Diele - Gang in Wohnungen - Appartementflur
745	Schienenfahrzeugabstellflächen	81	ABWASSERAUFBEREITUNG UND -BESEITIGUNG - Dekontaminierungsanlage - Neutralisationsanlage	913	Vorräume - Krankenzimmervorraum - Hotelzimmervorraum
746	Luftfahrzeugabstellflächen	82	WASSERVERSORGUNG - Wassergewinnungsanlage - Wasseraufbereitungsanlage - Vorratsbehälter	914	Schleusen - Hörsaalschleuse - Garagenschleuse - Luftdruckschleuse
747	Wasserfahrzeugabstellflächen	83	HEIZUNG UND BRAUCHWASSER-ERWÄRMUNG - Wärmeerzeuger - Wärmerückgewinnung - Übernahmestation - Brennstoffvorräte	915	Windfänge
75	FAHRGASTFLÄCHEN	84	GASE (AUSSER FÜR HEIZZWECKE) UND FLÜSSIGKEITEN - Gas-/Flüssigkeitszerzeugung - Übergabestation - Vorratsbehälter	916	Eingangshallen
751	Bahnsteige	85	ELEKTRISCHE STROMVERSORGUNG - Mittelspannungsschaltanlage - Transformatoren - Niederspannungshauptverteilung - Notstromversorgung	917	Rollsteige
752	Fahrsteige	86	FERNMEDETECHNIK - Fernsprechgestelle	918	Fluchtwege - Fluchttunnel - Fluchtbalkon - Wartungsbalkon
753	Flugsteige	87	RAUMLUFTTECHNISCHE ANLAGEN - Zuluftanlage - Abluftanlage - Ventilatorraum - Kältemaschinen	92	TREPPEN
754	Landesteige	88	AUFZUGS- UND FÖRDERANLAGEN - Aufzugsmaschinen - Förderanlagenmaschinenraum	921	Treppenräume, -läufe, Rampen
76	RÄUME FÜR ZENTRALE TECHNIK (Räume für die Ver- und Entsorgung anderer Bauwerke u. baul. Anlagen)	89	SONSTIGE BETRIEBSTECHNISCHE ANLAGEN	922	Treppen in Wohnungen - Einfamilienhaustreppe - Maisonnettetreppe
761	Abwasser-Aufbereitung u. Beseitigung - Klärwerk - Abwasserhebewerk	891	Hausanschlußräume	923	Rolltreppen, -rampen
762	Wasserversorgung - Wasserwerk - Wasserturm - Wasserreservoir - Pumpstation	892	Installationsräume - Install.-Bedienungsraum - Revisionsraum	924	Fluchttreppen
763	Wärmeversorgung - Fernheizwerk - freistehendes Kesselhaus - Warmwasserpumpstation - Heißwasserpumpstation			93	SCHÄCHTE FÜR FÖRDERANLAGEN
764	Versorgung mit Gasen u. Flüssigkeiten - Gaswerk - Gasvorratsbehälter - Pipeline-Pumpstation			931	Schächte für Personenaufzüge
765	Stromversorgung - Kraftwerk - Elektrizitätswerk - Umspannwerk - Trafostation			932	Schächte für Materialförderanlagen - Lastenaufzugsschacht - Kleingüteraufzugsschacht - AWT-Schacht
766	Fernmeldetechnik - Ortsvermittlungsstelle - Relaisstation - Sendestation - Satellitenbodenstation			933	Materialförderantagentunnels - AWT-Tunnel
				934	Abwurfschächte
				94	FAHRZEUGVERKEHRSFLÄCHEN
				941	Fahrzeugverkehrsflächen horizontal - Durchfahrt - Liegendkrankenvorfahrt - Gleisfläche
				942	Fahrzeugverkehrsfläche geneigt - Großgaragenrampe

Richtwerte für die Raumgrößen von Behördenkantinen

1. Raumgrößen des Küchenteils *)	Anzahl der Verpflegungsteilnehmer (n) **)		
	100–200	201–400	401–600
Gesamtfläche der Betriebsräume	250 m ²	380 m ²	580 m ²
– Annahme/Stauraum	11	21	32
– Leergutraum	4	10	17
– Tagesvorrat	6	8	10
– Vorrat Lebensmittel	7	20	26
– Lager Verkaufswaren Cafeteria	10	10	20
– Lager Geschirr, Wäsche	6	6	9
– Vorkühlraum	5,5	8	10
– Molkereiprodukte Kühlraum	1,2	3	5
– Obst und Gemüsekühlraum	1,5	2	5
– Fleischkühlraum	2,5	3,5	5
– Tiefkühlraum	2,5	3,5	5
– Getränke Kühlraum	2	3,5	8,5
– Kartoffel-/Gemüsevorbereitung	10	18	30
– Fleischvorbereitung	-	19	14
– Kalte Küche	-	-	21
– Garküche	53	48	86
– Speisenausgabe	27	22	30
– Cafeteriaausgabe	-	19	20
– Geschirreinigung	15	31	50
– Topfspüle	10	10	16
– Abfallraum	4	4	55
– Büro Küchenleiter	10	10	10
– Aufenthalt Küchenpersonal	10	12	22
– Putzmittelraum	3	5	7
– Lager ungekühlte Getränke	-	12	15
– Umkleideraum männlich	6	6	13
– Umkleideraum weiblich	6	10	18
– Regalwagenabstellplatz	8	12	17
– Kartoffellager	10	15	23
– Liegensch. Materiallager	20	26	32
Summe der Einzelansätze	252 m ²	379 m ²	582 m ²

In den Richtwerten sind Räume für den Bedienungsgang der Essensausgabestellen (auch bei Selbstbedienung), die Einrichtung zum Aufwärmen mitgebrachter Speisen und der Kaffeestube nicht enthalten

2. Raumgrößen des Speiseraumes ***) und der Kaffeestube

Bei 3-Schichtenbetrieb bzw. Essensausgabe über 1 Stunde	n * 0,4 m ²	n * 0,4 m ²	n * 0,4 m ²
Bei 2-Schichtenbetrieb bzw. Essensausgabe bis 1 Stunde	n * 0,6 m ²	n * 0,6 m ²	n * 0,6 m ²
Kaffeestube	n * 0,15 m ²	n * 0,1 m ²	n * 0,08 m ²

Bei Selbstbedienung kann wegen der kürzeren Wartezeiten und der dementsprechend besseren Nutzungsmöglichkeit der Flächenbedarf um bis zu 0,10 m²/Verpflegungsteilnehmer unterschritten werden. – Ein 2-Schichtenbetrieb ist bei mehr als 450 Verpflegungsteilnehmern nur in Ausnahmefällen vorzusehen.

3. Aborräume (Ausstattung)

3.1 für Herren			
Sitzbecken	1	2	2
Stehbecken	2	2	3
Waschbecken	1	1	2
3.2 für Damen			
Sitzbecken	1	2	2
Waschbecken	1	1	1
Ausgußbecken (für Raumpflege)	1	1	1

4. Aufenthalts-, Ankeide- und Sanitärräume für Personal

Für das Kantinenpersonal sind Aufenthalts-, Ankeide- und Sanitärräume entsprechend den bau- und gewerbeaufsichtlichen Vorschriften zusätzlich vorzusehen.

*) Die Angaben gelten für die Küchen, die alle Speisen selbst zubereiten.

**) Die Anzahl der Verpflegungsteilnehmer(n), die in der Regel nicht identisch mit der Anzahl der Beschäftigten sein wird, ist – unter Berücksichtigung weiterer berechtigter Verpflegungsteilnehmer – zu ermitteln.

***) Ggf. Aufstellungen mehrerer Räume.

Niederschrift der Übergabeverhandlung

Zur Übergabe der mit Erlaß der obersten technischen Instanz — Vfg. von — vom
(Datum)

Az.: genehmigten Baumaßnahme:

.....
.....

war heute um Uhr Termin angesetzt.

Die Übergabe erfolgte durch

(Bauamt)

an und von dieser
(Eigentümer)

an
(nutzende Verwaltung)

Erschienen waren:

als Vertreter des Bauamtes:

als Vertreter des Eigentümers:

als Vertreter der nutzenden Verwaltung:

Die Baumaßnahme wurde gemeinsam besichtigt. Das Bauamt erklärte, daß sie wie genehmigt ausgeführt worden ist. Die Bedienungsvorschriften für die Betriebstechnischen Anlagen wurden lt. Geräteverzeichnis übergeben.

Es wurden — keine — die auf umstehender Seite aufgeführten Restarbeiten und die unter die Gewährleistungspflicht fallenden Mängel festgestellt und Ergänzungsanträge angemeldet.

Nachdem nichts weiteres zu bemerken war, wird die Verhandlung um Uhr geschlossen.

Diese Verhandlungsniederschrift ist in facher Ausfertigung aufgestellt.

Anlagen:

1 Satz Pläne

1 Satz Geräteverzeichnis

1 Verzeichnis der Verjährungsfristen für die Gewährleistung

..... Stück Abnahmebescheinigung(en)

..... Genehmigungsbescheid(e)

..... aktualisierte(r) Wärmebedarfsausweis(e)

....., den 19
(Ort)

für die Übergabe:

.....
(Bauamt)

für die Übernahme:

.....
(Eigentümer)

.....
(nutzende Verwaltung)

Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten

An
 (oberste techn. Instanz / zuständige oberste

 Bundesbehörde)

in

Bericht über Stand der Bearbeitung und die finanzielle Lage

.....

.....
 (Bezeichnung der Baumaßnahmen)

Epl. Kap. Tit.

Vorlagetermin:

1 Planung Hauhaltsunterlage – Bau –

1.1	Planungsauftrag erteilt am		
1.2	Bearbeitungsstand	v. H.	
1.3	Aufgestellt am		
1.4	Zur baufachl. Genehmigung vorgelegt am		
1.5	Baufachlich genehmigt am		
1.6	Gesamtkosten der Kostenberechnung		TDM
1.7	Gesamtkosten des 1. bis ... Nachtrages		TDM
1.8	Summe		TDM

2 Bauauftrag und Ausschreibung

2.1	Planungsauftrag erteilt am		
2.2	Summe der insgesamt durch Auftragserteilung festgelegten Beträge		TDM

3 Bauausführung

3.1	Baubeginn am		
3.2	Voraussichtliche Fertigstellung/Fertigstellung am *)		
3.3	Stand der Bauarbeiten	v. H.	
3.4	Bisher erteilte Auszahlungsanordnungen		TDM
3.5	Stand der Abrechnung (bezogen auf Nr. 1.8)	v. H.	
3.6	Zu erwartende Mehr-/Minderausgaben *)		TDM
3.7	Baurechnung gelegt am		

Bemerkungen:

Sichtvermerk:

.....
 (Ort) (Datum)

 (Unterschrift) (Amtsbezeichnung)

Aufgestellt:

.....
 (Ort) (Datum)

 (Unterschrift) (Amtsbezeichnung)

– Techn. Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz –

*) Nichtzutreffendes streichen

— freigehalten —

Muster 22

– 22/88 – Anleitung –

Anleitung

1. Das Muster 22 ist vor der ersten Ausschreibung anzulegen.
2. Die Umgliederung der Kostenberechnung zur HU–Bau– in Beträge für Kostenkontrollseinheiten (KKE) erfolgt aus den Kostengruppen (KGr) z. B. über Leistungsbereiche (LB).
3. Eine KKE umfaßt i. d. R. einen Auftrag. Sie kann nach fachlicher Anforderung und Übersichtlichkeit gebildet werden aus:
 - a) einer Kostengruppe nach DIN 276
 - b) einem Leistungsbereich oder
 - c) Teilen oder Kombinationen von a) und b).

Die Einteilung in KKE ist nach den Erfordernissen der Bauausführung zu wählen.

Für die Kostenkontrolle unbedeutende Aufträge sind in einer Sammel–KKE zusammenzufassen.

4. In den Spalten 1–8 ist einzutragen:
 - In Spalte 1 die Nummer der Kostengruppe nach DIN 276.
In der gleichen Zeile ist in Spalte 4 der Gesamtbetrag dieser Kostengruppe aus der Kostenberechnung zur HU–Bau– auszuweisen
 - In Spalte 2 die Nummern der in der Kostengruppe enthaltenen Leistungsbereiche. Dabei ist für jeden Leistungsbereich eine eigene Zelle vorzusehen;
 - In Spalte 3 die Bezeichnung des Leistungsbereiches bzw. der Kostengruppe, vgl. 3 a)–c);
 - In Spalte 4 der Betrag für den Leistungsbereich als geschätzten Anteil aus der Kostenberechnung zur HU–Bau-, bzw. der Betrag der Kostengruppe aus der Kostenberechnung zur HU–Bau–;
 - In Spalte 5 Die Nummer der KKE, der der Leistungsbereich bzw. die Kostengruppe zugeordnet wird.
Diese Spalte kann erst ausgefüllt werden, wenn in Spalten 6/7 die KKE festgelegt ist;
 - In Spalte 6 die Nummer der KKE;
 - In Spalte 7 die Bezeichnung der KKE; z. B. Rohbauarbeiten;
 - In Spalte 8 der Gesamtbetrag der KKE; der sich aus der Addition der Einzelbeträge entsprechend der Zuordnung in Spalte 5 ergibt.
5. Die Summe der Spalten 4 und 8 müssen jeweils mit der Gesamtsumme der Kostenberechnung zur HU–Bau– übereinstimmen.
Genehmigte Nachträge zur HU–Bau– sind aufzuaddieren.
6. Hilfen für die Aufteilung der Kostenansätze der Kostengruppen aus der Kostenberechnung zur HU–Bau– in Beträge für Leistungsbereiche sind z. B.:
 - a) Prozentwerte von vergleichbaren schon abgerechneten Bauwerken,
 - b) Erfahrungswerte der Bauleiter und
 - c) Werte aus Einzelkostennachweisen.

Muster 23

– 23/88 – Anleitung –

Anleitung

1. Das Muster 23 ist für jede Kostenkontrollereinheit (KKE) anzulegen und während der Bauausführung fortzuschreiben.
Mit Muster 23 wird die Auftragsabwicklung und der Kostenstand laufend kontrolliert.
2. Im ersten Blatt wird in der ersten Zeile notiert:
In Spalte 2 „HU–Bau–“ und
in Spalte 7 der in Muster 22 ermittelte Betrag der KKE.
3. In die folgenden Zeilen, Spalten 1 bis 9 ist einzutragen:
In Spalte 1 das Vorgangsdatum;
In Spalte 2 der Vorgang mit folgendem Kürzel;
A – Auftrag
NA 1 – 1. Nachtragsvereinbarung
AZ 1 – 1. Abschlagszahlung
TSZ 1 – 1. Teilschlußzahlung
SZ – Schlußzahlung
In Spalte 3 der Einzelbetrag des Auftrages bzw. der Nachtragsvereinbarungen;
In Spalte 4 der Gesamtbetrag des Auftrages einschließlich aller Nachtragsvereinbarungen;
In Spalte 5 jede Zahlung;
In Spalte 6 alle Zahlungen als Gesamtsumme;;
In Spalte 7 die voraussichtliche Abrechnung der KKE in TDM;
In Spalte 8 Mehr- bzw. Minderkosten in TDM, die sich ergeben:.
 1. Als Differenz zwischen dem Betrag der KKE aus Muster 22 und der voraussichtlichen Abrechnung (Spalte 7);
 2. bei der Fortschreibung des voraussichtlichen Abrechnungsbetrages als Differenz zwischen der letzten und der vorletzten Eintragung in Spalte 8;
In Spalte 9 z. B. Begründungen für Kostenänderungen durch Stundenlohnarbeiten, Mengenänderungen, Standardänderungen.
4. Für Sammel–KKE (vgl. Anleitung zu Muster 22, 3.) braucht die Kostenkontrolle nur in größeren zeitlichen Abständen geführt zu werden.

Muster 24

– 24/88 – Anleitung –

Anleitung

1. Das Muster 24 gibt die Übersicht über den Kostenstand der Baumaßnahme.

In Muster 24 werden die sich in den Mustern 23 ergebenden Mehr- und Minderkosten zusammengestellt. Damit ist aktuell ersichtlich, wie der interne Mittelausgleich zwischen den Kostenkontrolleinheiten (KKE) erfolgt und ob die Mittel insgesamt ausreichen.

2. Sobald Mehrkosten erkennbar sind, ist über die Art der Kostendeckung eine Entscheidung herbeizuführen. Es ist zu prüfen, ob durch Standardänderungen oder Mengenänderungen ein Ausgleich möglich ist. Für einen Nachtrag zur HU–Bau– ist nach E 3.2.7 zu verfahren.

3. In den Spalten 1 bis 6 ist einzutragen:

In Spalte 1 das Vorgangsdatum;

In Spalte 2 die Nummer der KKE oder der genehmigten Nachträge zur HU–Bau–;

In Spalte 3 die Bezeichnung der KKE oder das Kürzel NHUBau (Nachtragshaushaltsunterlage–Bau–)

In Spalte 4 die Mehr- und Minderkosten in TDM aus Muster 23, Spalte 8. Nachträge zur HU–Bau– sind als Minderkosten einzutragen.

In Spalte 5 die Mehr- und Minderkosten insgesamt.
In der Regel dürfen hier nur Minderkosten erscheinen;

In Spalte 6 z. B. Begründung für Mehr- oder Minderkosten; die Gesamtkosten der genehmigten Kostenberechnung zur HU–Bau– (s. Muster 11).

Bezeichnung der Liegenschaft, Anschrift, Telefon 1)				<h2 style="margin: 0;">Jährliche Verbrauchswerte und Betriebskosten</h2> <h3 style="margin: 0;">für das Haushaltsjahr 19....</h3>					
Liegensch.-Kenn-Nr.-LKNR 2)		Fläche 8)		m ²		BRla 8)		m ³	
Nutzende Verwaltung N 3)		Gradtagszahl - Gt -		Kd					
Baumaßn.-Nr. 4)		Anzahl der Beschäftigten.....							
Anzahl der Bauwerke ZBW		Anschlußleistung 9)		Höchstleistung 10)		Energieträger f. Wärme 11)			
Baudienststelle 5)		Wärme kW		kW		1	Heizöl EL	5	Strom
Bauw. Zuordnung.-Nr. BWZ 6)						2	Heizöl S	6	Erdgas
Mo/Jahr Übergabe T1		Strom kW		kW		3	Kohle	7	Fernwärme
Mo/Jahr Veränderung 7)						4	Koks	8	Sonstige
Brauchwassermenge 20)m ³			Trockenwäsche 21)kg			Essensportionen 19)Stück			
		Ist-Kosten/Verbrauch 15)							
Kostengruppen gem. DIN 18 960 12)		Einheit	Arbeitspreis DM/Einheit	Leistungspr./ Grundpreis DM/Einheit	Meßpreis DM/Einheit	Kosten/Jahr DM/a 14)	Verbr./Jahr Einheit/a 17)	Soll/Verbr. Einheit/a 13)	
1		2	3	4	5	6	7	8	
5.1 Gebäudereinigung									
5.2.1 Abwasser		m ³							
5.2.2 Wasser		m ³							
5.3.1 Gesamtwärme Heizung und Lüftung 11)		MWh							
5.3.2 Wärme für Brauchwassererwärmung		MWh							
5.3.3 Wärme Küche		MWh							
5.3.4 Wärme Wäscherei		MWh							
5.3.5 Sonderwärme, Kälte 16)		MWh							
5.3 Gesamtwärme		MWh							
5.4 Strom		kWh	HT						
			NT						
5.5 + 5.6 Bedienung, Wartung u. Inspektion 22)		mit Eigenpersonal						Für das Bauwerk eingesetztes Betr.- Personal	Pers. Anz.
		mit Fremdpersonal							
5.7 Verkehrs- u. Grünflächen								Ingenieure	
5.8 Sonstiges								Meister/Techniker	
6.1 Bauunterhalt Betreiber								Handwerker	
6.2 Baulicher Bauunterhalt									
6.3 Betriebstechn. Bauunterhalt									

Fett markierte Felder sind von der Baudienststelle auszufüllen

Muster 30

– 30/95 – Erläuterungen (nach DIN 18 960)

Zu 5.1 Gebäudereinigung: Innenreinigung (z.B. Fußböden, Inneneinrichtung, Vorhänge, Sanitärobjekte, Arbeitsplätze), Fensterreinigung einschließlich Sonnenschutzeinrichtungen, regelmäßige Reinigung von Fassaden.

Zu 5.2.1 und 5.2.2 Abwasser und Wasser: Abwasser (Kosten auch in Form von Gebühren) sowie Brauch- und Trinkwasser (auch aus eigenen Brunnenanlagen) einschließlich des Abwassers und Wasser zur Gesamterzeugung von Wärme und Kälte.

Zu 5.3.1 - 5.3.5 Wärme und Kälte: Heizstoffe, auch Fernwärme und Fernkälte zur Erzeugung von Raum-, Lüftungs- und Wirtschaftswärme oder -kälte; jedoch nicht technischer Gase.

Zu 5.4 Strom: Gesamtverbrauch einschließlich des Stroms für Hilfsenergie zur Erzeugung von Wärme und Kälte.

Zu 5.5 und 5.6 Bedienung: Bedienen von haus- und betriebstechnischen Anlagen.

Wartung und Inspektion: Wartung und Inspektion der haus- und betriebstechnischen Anlagen einschließlich damit zusammenhängender kleinerer Reparaturen, Auswechseln von Verschleißteilen, Gebühren, Hilfs- und Betriebsstoffe (z.B. Lampen, Chemikalien für Abwasser- und Wasseraufbereitung, Filter, Schmierstoffe, Dichtungen)

Eigenpersonal, zeitanteilige Personalselbstkosten für Betriebspersonal des Betreibers; hierzu gehören nicht allgemeine Hausdienste, wie Pförtner, Nachtwächter oder Hausmeister. Kosten für Ausführung durch Fremdfirmen.

Zu 5.7 Verkehrs- und Grünflächen: Reinigung und Pflege der Verkehrsanlagen und Grünflächen einschließlich der notwendigen Hilfsstoffe (z.B. Unterhaltungsarbeiten bei Vegetationsflächen, Straßen- und Gehwegreinigung, Schneeabseilung, Streudienst).

Zu 5.8 Sonstiges: Sonstige Betriebskosten (z.B. Abfallbeseitigung, Schornsteinreinigung, Aufsichts- und Hausmeisterdienst, Versicherungen für das Gebäude oder Grundstück).

Das Formblatt entspricht weitgehend der DIN 18 960 Teil 1 (April 1976). Die Betriebskosten für Abwasser, Wasser und Strom zur Gesamterzeugung von Wärme und Kälte werden wegen des nicht vertretbar meßtechnischen Aufwandes in diesem Formblatt unter den Kostengruppen 5.2 und 5.4 erfaßt. Unter 5.4 ist nicht der Strom für Heizzwecke erfaßt.

Zu 6.1 Bauunterhaltungskosten im Rahmen des "Kleinen Bauunterhalts" die der Betreiber mit Fremdfirmen ausführen läßt.

Bei Bauunterhaltung mit eigenem Personal sind anteilige Personal- und Materialkosten getrennt unter 6.1 anzugeben.

Zu 6.2 und 6.3 Die Bauunterhaltungskosten sind nach RBBau C 2.2. anzugeben und in bauliche und betriebstechnische Maßnahmen zu unterteilen.

Die Angaben zu 5.1 bis 6.1 sowie zu den entsprechenden Unterpunkten (bei vorhandenen Meßeinrichtungen) sind von der nutzenden Verwaltung, alle weiteren Angaben von der Baudienststelle zu machen.

Anmerkungen

- | | |
|---|--|
| <p>1) Gehören zur Liegenschaft mehrere beheizte Bauwerke, so sind jeweils von einer Heizzentrale versorgte Gebäude oder Gebäudeteile in Übersichten zu erfassen. Ist der Energieverbrauch einzelner Bauwerke feststellbar, so sind für diese eigene Übersichten zusätzlich aufzustellen. (Beiblatt)</p> <p>2) Angaben sind nur bei Liegenschaften des BMVg einzutragen.</p> <p>3) Die Angaben sind dem Nutzerkatalog (siehe Erläuterungen zu Muster 6) zu entnehmen.</p> <p>4) Vorbehalten für Verwaltungen, die zur Erfassung von Daten eine bes. Kenn-Nr. benötigen.</p> <p>5) Die Angaben sind dem Katalog über die Bauverwaltungen (siehe Erläuterungen zu Muster 6) RBBau zu entnehmen.</p> <p>6) Die Angaben sind dem Bauwerkszuordnungskatalog (siehe Erläuterungen zu Muster 6) zu entnehmen. (Anhang 10 EVA)</p> <p>7) Datumsangabe dann, wenn Umbauten oder Erweiterungen der Gebäude, Veränderungen der Heizanlage oder Nutzungsänderungen erheblich sind.</p> <p>8) Die Flächen und Raum-Inhalte sind auf volle m²/m³ aufzurunden. Bezugsgrößen sind HNfA, NfA gemäß Bauwerkszuordnungskatalog, RBBau.</p> <p>9) Anschlußleistungen sind die vom EVU bereitgestellten und vertraglich zugesicherten Leistungen, bei Eigenerzeugung die installierte Erzeugerleistung.</p> <p>10) Die den Abnehmern in Rechnung gestellten Höchstleistungen sind einzutragen.</p> <p>11) Bei den Kostengruppen 5.3.1 - 5.3.5 ist die jeweilige Energieart entsprechend der vorgegebenen Numerierung in den vorgesehenen Kästchen einzugeben. Die abgelesene Einheit ist einzutragen. Bei mehreren Energieträgern in einer Kostengruppe sind die Angaben zeilenweise zu unterteilen.</p> | <p>12) Die entsprechenden Kosten enthalten auch die anteiligen Kosten des verwaltungseigenen Personals/Techniker.</p> <p>13) Der Soll-Verbrauch wird von der Betriebsüberwachung der Bauverwaltung festgelegt.</p> <p>14) Die Kosten sind aus den Jahresrechnungen der Versorgungsunternehmen bzw. anteilig dem Jahresverbrauch den Brennstoffrechnungen zu entnehmen. Bei mehreren Energieträgern Einzelsummen in Spalte 6 eintragen.</p> <p>15) Die Einzelpreise sind den Jahresrechnungen zu entnehmen. Bei nur einem Einheitspreis ist in Spalte 3 einzutragen. Alle Kostenangaben einschließlich Umsatzsteuer und Ausgleichsabgabe.</p> <p>16) Technische Gase (Labor usw.) Kälte.</p> <p>17) Der Verbrauch wird durch Zählerablesung bzw. Messung für ein Jahr bestimmt. Werden in einer Heizungsanlage mehrere Energiearten eingesetzt, ist der Wärmeverbrauch jeder einzelnen Energieart zu ermitteln und in Spalte 7 getrennt einzutragen.</p> <p>18) Angabe zu betriebsbeeinflussenden Umständen, wie besondere betriebstechnische Anlagen (z.B. Klimaanlage) und Gebäudenutzung (z.B. 24-Std.-Dienstbetrieb). Zeitpunkt und Investitionssumme energiesparender Maßnahmen.</p> <p>19) Anzahl der zubereiteten Essensportionen.</p> <p>20) Angabe über den Warmwasserverbrauch (Brauchwassermenge).</p> <p>21) Angabe über die Menge der Trockenwäsche.</p> <p>22) Bei Arbeiten mit Eigenpersonal nur anteilige Personalkosten angeben.</p> |
|---|--|

Beispiel für die Berechnung des Gesamtwärmeverbrauchs für Anlagen nach Anmerkung 17)

Lfd. Nr.	Energieträger	Heizwert Hw	Brennstoffverbrauch in kg · l · m ³	Wärmeverbrauch in MWh
1	2	3	4	5
1	Heizöl EL	10 kWh/l	15000 l	150,000
2	Erdgas L	9 kWh/m ³	125000 m ³	1 125,000
3				
			Summe Wärmeverbrauch	1 275,000

Bemerkung: 18)

<p>Aufgestellt:</p> <p>_____, den _____ 19 ____</p> <p>Der Betreiber</p>	<p>Angaben überprüft:</p> <p>_____, den _____ 19 ____</p> <p>(Baudienststelle)</p> <p>Der Sachbearbeiter</p>
--	--

Deutschland
Preisindizes für den Neubau von Wohngebäuden insgesamt (verschiedene Basisjahre)
einschließlich Umsatz-(Mehrwert-)steuer *)

Jahr	1913	1914	1950	1958	1970	1976	1980	1985	1991
	= 100								
1913 D.....	100	93,6	39,9	28,8	14,7	10,2	7,6	6,6	5,3
1914 D.....	106,8	100	42,7	30,8	15,7	10,9	8,1	7,1	5,7
1915 D.....	119,7	112,1	47,8	34,5	17,6	12,3	9,2	8,0	6,4
1916 D.....	132,0	123,6	52,7	38,0	19,4	13,5	10,1	8,8	7,1
1917 D.....	163,9	153,5	65,5	47,3	24,1	16,8	12,5	10,9	8,8
1918 D.....	227,2	212,7	90,8	65,5	33,4	23,3	17,4	15,2	12,2
1919 D.....	373,5	349,7	149,2	107,6	54,9	38,2	28,5	24,9	20,0
1920 D.....	1 068,0	1 000,0	427,0	308,0	157,0	109,0	81,3	71,0	57,1
1921 D.....	1 803,0	1 688,0	720,0	520,0	265,0	185,0	138,0	120,6	97,0
1924 D.....	138,1	129,3	55,2	39,8	20,3	14,1	10,5	9,2	7,4
1925 D.....	170,1	159,2	67,9	49,0	25,0	17,4	13,0	11,4	9,2
1926 D.....	165,3	154,8	66,0	47,6	24,3	16,9	12,6	11,0	8,8
1927 D.....	167,3	156,7	66,8	48,2	24,6	17,1	12,8	11,2	9,0
1928 D.....	174,8	163,7	69,8	50,4	25,7	17,9	13,4	11,7	9,4
1929 D.....	177,6	166,2	70,9	51,2	26,1	18,2	13,6	11,9	9,6
1930 D.....	170,1	159,2	67,9	49,0	25,0	17,4	13,0	11,4	9,2
1931 D.....	155,8	145,9	62,2	44,9	22,9	15,9	11,9	10,4	8,4
1932 D.....	132,0	123,6	52,7	38,0	19,4	13,5	10,1	8,8	7,1
1933 D.....	125,2	117,2	50,0	36,1	18,4	12,8	9,6	8,4	6,8
1934 D.....	131,3	122,9	52,4	37,8	19,3	13,4	10,0	8,7	7,0
1935 D.....	131,3	122,9	52,4	37,8	19,3	13,4	10,0	8,7	7,0
1936 D.....	131,3	122,9	52,4	37,8	19,3	13,4	10,0	8,7	7,0
1937 D.....	134,0	125,5	53,5	38,6	19,7	13,7	10,2	8,9	7,2
1938 D.....	135,4	126,8	54,1	39,0	19,9	13,9	10,4	9,1	7,3
1939 D.....	137,4	128,7	54,9	39,6	20,2	14,1	10,5	9,2	7,4
1940 D.....	139,5	130,6	55,7	40,2	20,5	14,3	10,7	9,4	7,6
1941 D.....	146,3	136,9	58,4	42,2	21,5	15,0	11,2	9,8	7,9
1942 D.....	158,5	148,4	63,3	45,7	23,3	16,2	12,1	10,6	8,5
1943 D.....	161,9	151,6	64,7	46,7	23,8	16,6	12,4	10,8	8,7
1944 D.....	165,3	154,8	66,0	47,6	24,3	16,9	12,6	11,0	8,8
1945 D.....	170,7	159,9	68,2	49,2	25,1	17,5	13,1	11,4	9,2
1946 D.....	182,3	170,7	72,8	52,5	26,8	18,7	14,0	12,2	9,8
1947 D.....	212,9	199,4	85,1	61,4	31,3	21,8	16,3	14,2	11,4
1948 D.....	281,0	263,1	112,2	81,0	41,3	28,8	21,5	18,8	15,1
1949 D.....	262,6	245,9	104,9	75,7	38,6	26,9	20,1	17,6	14,2
1950 D.....	250,3	234,4	100	72,2	36,8	25,6	19,1	16,7	13,4
1951 D.....	289,8	271,3	115,8	83,5	42,6	29,7	22,2	19,4	15,6
1952 D.....	308,8	289,2	123,4	89,0	45,4	31,6	23,6	20,6	16,6
1953 D.....	298,6	279,6	119,3	86,1	43,9	30,6	22,8	19,9	16,0
1954 D.....	300,0	280,9	119,8	86,5	44,1	30,7	22,9	20,0	16,1
1955 D.....	316,3	296,2	126,4	91,2	46,5	32,4	24,2	21,1	17,0
1956 D.....	324,5	303,8	129,6	93,5	47,7	33,2	24,8	21,7	17,5
1957 D.....	336,1	314,6	134,2	96,9	49,4	34,4	25,7	22,5	18,1
1958 D.....	346,9	324,8	138,6	100	51,0	35,5	26,5	23,2	18,6
1959 D.....	365,3	342,0	145,9	105,3	53,7	37,4	27,9	24,4	19,6
1960 D.....	392,5	367,5	156,8	113,1	57,7	40,2	30,0	26,2	21,0
1961 D.....	422,4	395,5	168,7	121,8	62,1	43,2	32,2	28,1	22,6
1962 D.....	457,1	428,0	182,6	131,8	67,2	46,8	34,9	30,5	24,5
1963 D.....	481,0	450,3	192,1	138,6	70,7	49,2	36,7	32,1	25,7
1964 D.....	503,4	471,3	201,1	145,1	74,0	51,5	38,4	33,6	26,9
1965 D.....	524,5	491,1	209,5	151,2	77,1	53,7	40,1	35,0	28,1
1966 D.....	541,5	507,0	216,3	156,1	79,6	55,4	41,3	36,1	29,0
1967 D.....	529,9	496,2	211,7	152,7	77,9	54,2	40,4	35,3	28,4
1968 D.....	552,4	517,2	220,7	159,2	81,2	56,5	42,2	36,9	29,6
1969 D.....	584,0	546,8	233,3	168,4	85,9	59,8	44,6	39,0	31,3
1970 D.....	680,3	636,9	271,7	196,1	100	69,6	52,0	45,4	36,5
1971 D.....	750,5	702,7	299,8	216,4	110,3	76,8	57,3	50,1	40,2
1972 D.....	801,2	750,2	320,1	230,9	117,8	82,0	61,2	53,5	43,0
1973 D.....	860,0	805,3	343,5	247,9	126,4	88,0	65,7	57,4	46,1
1974 D.....	922,6	863,9	368,6	265,9	135,6	94,4	70,5	61,6	49,4
1975 D.....	944,6	884,4	377,3	272,2	138,9	96,7	72,1	63,1	50,6
1976 D.....	977,1	915,0	390,4	281,7	143,7	100	74,6	65,2	52,4

Jahr	1913	1914	1950	1958	1970	1976	1980	1985	1991
	= 100								
1977 D.....	1024,5	959,3	409,3	295,3	150,6	104,9	78,2	68,4	54,9
1978 D.....	1087,8	1018,6	434,6	313,6	159,9	111,3	83,1	72,6	58,3
1979 D.....	1183,3	1108,0	472,7	341,1	174,0	121,1	90,4	79,0	63,4
1980 D.....	1309,7	1226,3	523,2	377,6	192,5	134,0	100	87,4	70,2
1981 D.....	1386,3	1298,1	553,8	399,6	203,8	141,9	105,9	92,5	74,3
1982 D.....	1426,3	1335,5	569,8	411,1	209,6	146,0	108,9	95,2	76,4
1983 D.....	1456,4	1363,7	581,8	419,8	214,1	149,1	111,2	97,2	78,0
1984 D.....	1492,4	1397,4	596,2	430,2	219,3	152,8	114,0	99,6	80,0
1985 D.....	1498,7	1403,3	598,7	432,0	220,3	153,4	114,5	100	80,3
1986 D.....	1519,3	1422,6	607,0	437,9	223,3	155,5	116,0	101,4	81,4
1987 D.....	1548,2	1449,6	618,5	446,2	227,5	158,5	118,2	103,3	83,0
1988 D.....	1581,1	1480,5	631,6	455,7	232,4	161,8	120,7	105,5	84,8
1989 D.....	1638,9	1534,5	654,7	472,4	240,9	167,8	125,1	109,4	87,8
1990 D.....	1744,5	1633,4	696,9	502,8	256,4	178,6	133,2	116,4	93,5
1991 D.....	1865,6	1746,9	745,3	537,7	274,2	191,0	142,5	124,5	100
1992 D.....	1985,0	1858,7	793,0	572,1	291,7	203,3	151,6	132,5	106,4
1993 D.....	2083,0	1950,4	832,1	600,4	306,1	213,3	159,1	139,0	111,7
1994 D.....	2132,9	1997,1	852,0	614,7	313,5	218,4	162,9	142,3	114,3
1995 D.....									
1996 D.....									
1997 D.....									
1998 D.....									
1999 D.....									

*) 1913 bis 1944 Reichsgebiet (jeweiliger Gebietsstand), 1945 bis 1959 früheres Bundesgebiet ohne Berlin(West) und Saarland, 1960 bis 1965 früheres Bundesgebiet ohne Berlin (West), ab 1991 Deutschland.
Für 1922 und 1923 wurden wegen der sprunghaften Entwertung der Mark keine Durchschnittsindizes veröffentlicht.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Aufgaben der Bauverwaltung

1 Objektübergreifende Aufgaben

Mit der Erfüllung der objektübergreifenden Aufgaben muß die Bauverwaltung die Voraussetzungen dafür schaffen, daß die Baumaßnahmen gemäß den Haushaltsrechtlichen Vorschriften wirtschaftlich und sparsam, gestalterisch, funktionell und technisch einwandfrei sowie in jeder Hinsicht ordnungsgemäß und nach einheitlichen Grundsätzen durchgeführt werden können.

Es handelt sich um Aufgaben, die typisch sind für den öffentlichen Bauherrn, der permanent in großem Umfang Baumaßnahmen (Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, Bauunterhaltung) durchführt und hierfür dauerhafte organisatorische, verfahrensmäßige und personelle Voraussetzungen schaffen muß.

Dies sind u. a.:

1.1 Aufstellung und Fortschreibung von Regelwerken mit Festlegungen insbesondere über

- Aufbau- und Ablauforganisation, Zuständigkeiten
- Umfang und Inhalt von Bauunterlagen
- Standardleistungsbuch
- Vergabe- und Vertragswesen
- Haushaltsvollzug, Kostenplanung und -kontrolle
- Planungs- und Ausführungsstandards
- Planungswettbewerbe – GRW
- Bauten mit staatlichen Zuwendungen
- Wertermittlungen von bebauten und unbebauten Grundstücken

1.2 Erfassung und Auswertung aller aus der Durchführung der Baumaßnahmen gewonnenen Erkenntnisse, insbesondere im Hinblick auf

- Planungs- und Kostendaten (z. B. Investitions- und Folgekosten)
- Bauschäden
- Prüfungsmitteilungen der Rechnungshöfe
- Vergabestatistik
- Energieeinsparung
- Umweltschutz

1.3 Sonstige fachliche Verwaltungstätigkeiten

- Entwicklung und Einführung moderner Arbeitshilfen im DV-Bereich
- Mitwirkung bei der Entwicklung von Bau- und Baunebenrecht einschl. Honorarordnungen
- Mitwirkung bei der Aufstellung von Normen und technischen Regeln
- Beiträge zu Vorlagen für Regierung und Parlament
- Ausbildung und Fortbildung
- Veröffentlichungen

2 Objektbezogene Aufgaben

Objektbezogene Aufgaben umfassen für den Einzelfall die Bauherrenaufgaben und die Leistungen, die für die Planung und Ausführung von Baumaßnahmen erforderlich sind.

Bauherrenaufgaben sind:

- Vorgabe des Zieles, das mit der Baumaßnahme erreicht werden soll,
- Entscheidungen über die Durchführung der Baumaßnahme hinsichtlich Zeit, Qualität und Kosten
- Schaffung der Voraussetzungen für die Durchführung der Baumaßnahme
- Überwachen der Leistungserfüllung.

Diese Aufgaben sind auf die nutzende Verwaltung (Ressort und nachgeordneter Bereich) und auf die Bauverwaltung (Oberste technische Instanz, Technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz [z. B. OFD]) Bauamt verteilt. Planung und Ausführung von Baumaßnahmen sind Aufgabe der Bauverwaltung.

2.1 Die Bauverwaltung erfüllt die fachlichen Bauherrenaufgaben. Dies sind insbesondere

- Beratung der nutzenden Verwaltung
- Klärung der Voraussetzungen für die reibungslose Planung und Ausführung der Baumaßnahmen
- Vorgabe fachlich abgesicherter Termine und Fristen
- Auswahl der zu Beteiligten
- Bereitstellen erforderlicher Unterlagen und Erteilen notwendiger Auskünfte an die Beteiligten
- Abschluß von Vereinbarungen mit rechtlichen und finanziellen Auswirkungen
- Haushaltsführung und -überwachung
- Rechtsgeschäftliche Abnahme der Leistungen
- Leistung von Zahlungen.

- 2.2 Die Bauverwaltung erbringt die Leistungen für die Planung und Ausführung von Baumaßnahmen. Dabei entscheidet sie im Einzelfall aufgrund ihrer Verantwortung, ob und in welchem Umfang sie freiberuflich Tätige beteiligt (vgl. Abschnitt A 2 RBBau).

Bei Beteiligung von freiberuflich Tätigen erbringt die Bauverwaltung aufgrund von haushaltsrechtlichen und baurechtlichen Bestimmungen mindestens nachfolgende Leistungen, auch soweit sie Leistungen nach HOAI darstellen.

- Grundlagenermittlung
- Kostenvoranmeldung (u. a. baufachliches Gutachten, Kostenschätzung)
- Einholen der nach öffentlich-rechtlichen oder sonstigen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen oder Zustimmungen (einschließlich Anträge auf Ausnahmen oder Befreiungen)
- Verhandeln mit Behörden
- Einholen von Angeboten, Verhandlungen mit Bieter
- Kostenkontrolle nach RBBau G 2, Kostenfeststellung
- Anträge auf behördliche Abnahme und Teilnahme hieran
- Übergabe der Objekte
- Überwachen der Gewährleistungsfristen
- Objektbetreuung und Dokumentation

- 2.3 Weitere baufachliche Aufgaben sind

- Wahrnehmung der baurechtlichen Belange aufgrund der Landesbauordnungen
- Mitwirkung bei Baumaßnahmen mit staatlichen Zuwendungen
- Wertermittlungen von bebauten und unbebauten Grundstücken
- Baufachliche Beratung anderer Verwaltungen.

RBBau K12;

hier: RBBau K 12; Anhang (alt: 16 neu: 4), Neufassung der Richtlinie über die Bemessung des Versicherungsschutzes bei Verträgen mit freiberuflich Tätigen

Oberfinanzdirektionen (ohne Berlin)

Bundesbaudirektion

Oberfinanzdirektion Berlin

Nachrichtlich:

Bundesbaudirektion

– Abteilung II –

Bezug: Mein Erlaß vom 1. März 1983
– B I 1 – B 1000 – 00

Die mit Erlaß vom 1. März 1983 letztmalig vorgenommene Aktualisierung der Regelung zum Umfang des Versicherungsschutzes bei Verträgen mit freiberuflich Tätigen ist angesichts der inzwischen eingetretenen, sowie der künftig zu erwartenden Kostenentwicklung für Bauleistungen fortzuschreiben. Ich hebe deshalb den Bezugserlaß vom 1. März 1983 auf und bitte, Verträgen mit freiberuflich Tätigen, die ab 1. Okt. 1994 abgeschlossen werden, folgende Regelung zugrunde zu legen:

Bei voraussichtlich honorarfähigen Herstellungskosten bis zu einer Höhe von 1,5 Mio DM ist eine Haftpflichtversicherung mit Deckungssummen

von 1 Mio DM für Personenschäden und
von 150 000,00 DM für sonstige Schäden,

bei voraussichtlich honorarfähigen Herstellungskosten über 1,5 Mio DM

ist eine Haftpflichtversicherung mit Deckungssummen
von 1 Mio DM für Personenschäden und
von 300 000,00 DM für sonstige Schäden

nachzuweisen.

Bei voraussichtlich honorarfähigen Herstellungskosten von über 10 Mio DM sind für sonstige Schäden Deckungssummen in folgender Staffelung nachzuweisen:

Herstellungskosten	Deckungssummen
– über 10 bis 30 Mio DM	= 600.000,00 DM
– über 30 bis 50 Mio DM	= 1.000.000,00 DM
– über 50 Mio DM	≥ 2.000.000,00 DM

Der freiberuflich Tätige hat den ausreichenden Versicherungsschutz in der Regel durch eine Berufshaftpflichtversicherung nachzuweisen, die eine Inanspruchnahme der im Vertrag genannten Deckungssummen ermöglicht. In jedem Fall ist der Nachweis zu erbringen, daß die Maximierung der Ersatzleistung mindestens das Zweifache der Deckungssumme beträgt.

Diese Regelung ist mit dem Bundesaufsichtsamt für Versicherungswesen abgestimmt.

Soweit der freiberuflich Tätige Versicherungsschutz oberhalb der Basisversicherung nachzuweisen hat, besteht die Möglichkeit des Abschlusses einer Objektversicherung oder der Zusatzdeckung durch Abschluß einer zu seiner Basisversicherung hinzutretenden Berufshaftpflicht - Excedentenversicherung.

Im übrigen bleibt es bei der Bestimmung, daß die Kosten der Versicherung nicht auf den Bundeshaushalt übernommen werden.

53 179 Bonn, 5. Oktober 1994

B I 1 – B 1000 – 00

Das Bundesministerium für Raumordnung,
Bauwesen und Städtebau

Im Auftrag

S c h ä f f e l

Gesetz
zur Anpassung gesetzlich festgelegter Zuständigkeiten
an die Neuabgrenzung der Geschäftsbereiche von Bundesministern
(Zuständigkeitsanpassungs-Gesetz)

Vom 18. März 1975

Abdruck — auszugsweise —

§ 3

Sitz und Aufgaben der Bundesbaudirektion

Artikel 52

Gesetz über die Bundesbauverwaltung

§ 1

Bundesbaubehörden

Bundesbaubehörden sind

1. als oberste Bundesbehörde:
Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen
und Städtebau;
2. als Oberbehörde:
die Bundesbaudirektion

§ 2

Leitung der Bundesbauverwaltung

Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und
Städtebau leitet die Bundesbauverwaltung

(1) Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen
und Städtebau bestimmt den Sitz der Bundesbaudirek-
tion

(2) Die Bundesbaudirektion ist für die Bauangelegen-
heiten der Verfassungsorgane des Bundes und der ober-
sten Bundesbehörden zuständig. Sie ist ferner zuständig
für die Bauangelegenheiten der Bundesrepublik Deutsch-
land im Ausland mit Ausnahme der Bauten im Geschäfts-
bereich des Bundesministers der Verteidigung.

(3) Jeder Bundesminister kann der Bundesbaudirektion
im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Raumor-
dnung, Bauwesen und Städtebau in Ausnahmefällen ein-
zelne Bauvorhaben des Bundes übertragen, wenn dies
im überwiegenden Interesse des Bundes liegt.

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Bundesbauverwaltung

Vom 11. März 1993

Der Bundestag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 2

Artikel 1

Das Gesetz über die Bundesbauverwaltung vom 18. März
1975 (BGBl. S. 705, 714) wird wie folgt geändert:

Dem § 3 werden folgende Absätze angefügt:

(4) Abweichend von Absatz 2 kann die Bundesregierung
Bauangelegenheiten der Verfassungsorgane des Bundes und
der obersten Bundesbehörden in Berlin im Einvernehmen mit
dem betroffenen Verfassungsorgan einer Gesellschaft des
privaten Rechts übertragen.

(5) Bauvorhaben der Verfassungsorgane des Bundes und
der obersten Bundesbehörden in dem vom Internationalen
Städtebaulichen Ideenwettbewerb Spreebogen erfaßten
Bereich in Berlin werden einer bundeseigenen Gesellschaft des
privaten Rechts übertragen. Gesellschafter ist die Bundesrepu-
blik Deutschland, vertreten durch die Bundesregierung und
den Deutschen Bundestag.

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in
Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind
gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und
wird im Bundesgesetzblatt verkündet

Bonn, den 11. März 1993

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Die Bundesministerin
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
I. Schwaetzer

Gesetz
zur Anpassung verschiedener Vorschriften über die Finanzbeziehungen
zwischen dem Bund und den Ländern
an die Neuregelung der Finanzverfassung
(Finanzanpassungsgesetz — FAnpG —)

Vom 30. August 1971

Abdruck — auszugsweise —

TEIL III

Artikel 5

Gesetz über die Finanzverwaltung
(Finanzverwaltungsgesetz — FVG)

§ 8

Aufgaben und Gliederung der Oberfinanzdirektion

(1) Die Oberfinanzdirektion leitet die Finanzverwaltung des Bundes und des Landes in Ihrem Bezirk.

(2) Die Oberfinanzdirektion gliedert sich in eine Zoll- und Verbrauchsteuerabteilung, eine Bundesvermögensabteilung und in eine Besitz- und Verkehrsteuerabteilung; außerdem kann eine Landesvermögens- und Bauabteilung eingerichtet werden. Die Zoll- und Verbrauchsteuerabteilung und die Bundesvermögensabteilung (Bundesabteilungen) werden mit Verwaltungsangehörigen des Bundes, die Besitz- und Verkehrsteuerabteilungen und die Landesvermögens- und Bauabteilung (Landesabteilungen) mit Verwaltungsangehörigen des Landes besetzt.

(3) Durch Rechtsverordnung können Aufgaben der Oberfinanzdirektion für den ganzen Bezirk oder einen Teil davon auf andere Oberfinanzdirektionen übertragen werden, wenn dadurch der Vollzug der Aufgaben verbessert oder erleichtert wird. Die Rechtsverordnung erläßt für den Bereich von Bundesaufgaben der Bundesminister der Finanzen und für den Bereich von Aufgaben eines Landes die zuständige Landesregierung. Die Landesregierung kann die Ermächtigung auf die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde übertragen. Die Rechtsverordnung des Bundesministers der Finanzen bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Vor Erlaß der Rechtsverordnung setzen sich der Bundesminister der Finanzen und die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde gegenseitig ins Benehmen. Bundes- und Landesabteilungen sind nicht einzurichten, wenn deren Aufgaben nach den Sätzen 1 und 2 übertragen worden sind.

(4) Die Zoll- und Verbrauchsteuerabteilung leitet die Durchführung der Aufgaben, für deren Erledigung die Hauptzollämter und die Zollfahndungsämter zuständig sind. Außerdem erledigt sie die ihr sonst übertragenen Aufgaben.

(5) Die Bundesvermögensabteilung leitet die Durchführung der Aufgaben, für deren Erledigung die Bundesvermögensämter und die Bundesforstämter zuständig sind. Außerdem erledigt sie Aufgaben der Wohnungsbaufinanzierung und Darlehnsverwaltung des Bundes und die ihr sonst übertragenen Aufgaben.

(6) Die Besitz- und Verkehrsteuerabteilung leitet die Durchführung der Aufgaben, für deren Erledigung die Finanzämter zuständig sind. Außerdem erledigt sie die ihr sonst übertragenen Aufgaben.

(7) Durch Verwaltungsvereinbarung mit dem jeweiligen Land kann der Bund die Erledigung seiner Bauaufgaben örtlichen Landesbehörden und die Leitung dieser Aufgaben einer Landesvermögens- und Bauabteilung der Oberfinanzdirektion übertragen. Die Verwaltungsvereinbarung muß vorsehen, daß die Landesbehörden die Anordnungen des fachlich zuständigen Bundesministers zu befolgen haben.

(8) Für die Aufgaben des Kassenwesens sowie für den Einsatz der automatischen Einrichtungen für die Festsetzung und Erhebung von Steuern kann eine besondere Landesabteilung eingerichtet werden. Die Ausübung dieser Befugnis obliegt der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen.

§ 9

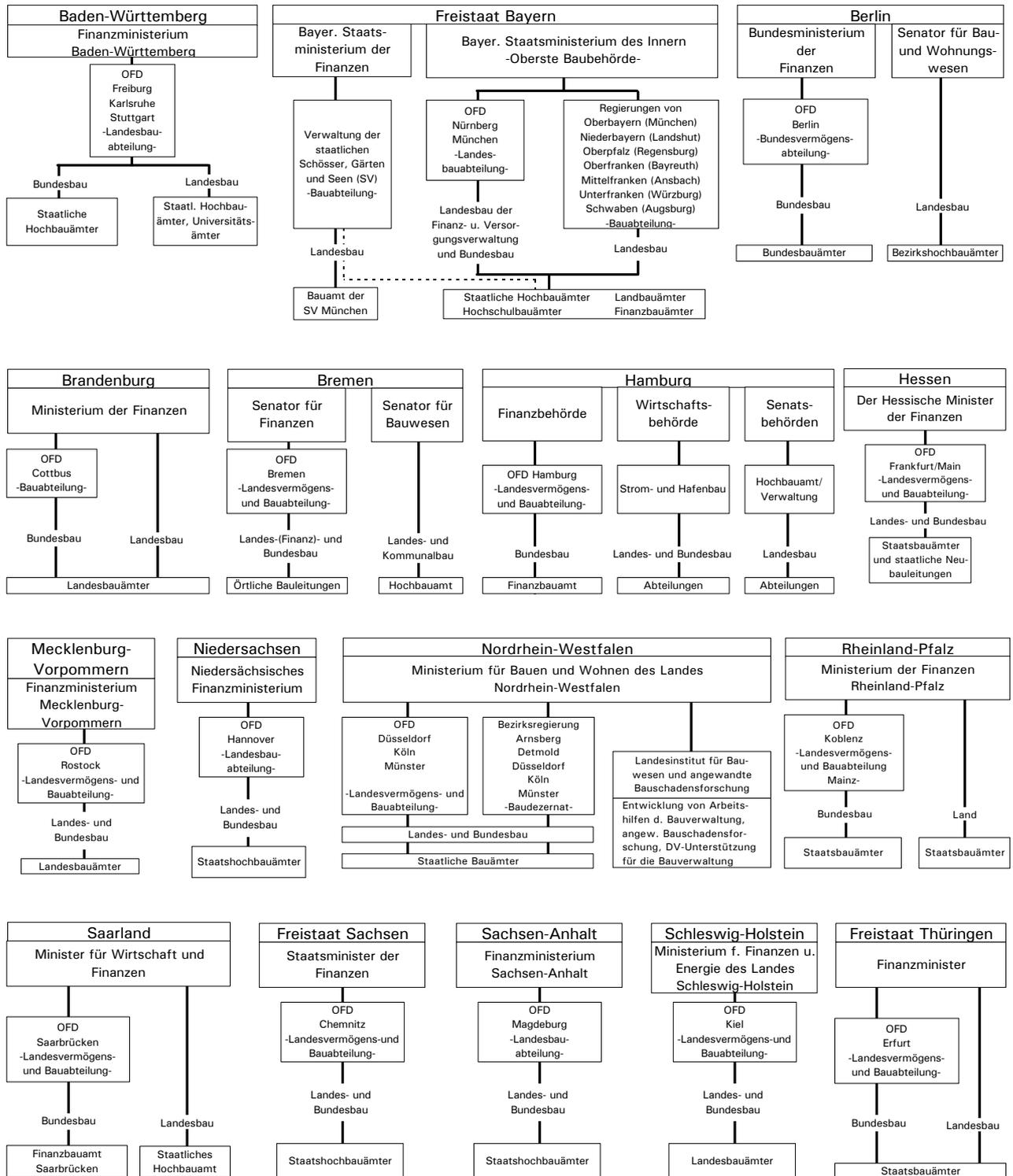
Leitung der Oberfinanzdirektion

(1) Der Oberfinanzpräsident leitet die Oberfinanzdirektion.

(2) Der Oberfinanzpräsident ist sowohl Bundesbeamter als auch Landesbeamter. Er wird auf Vorschlag des Bundesministers der Finanzen und der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde im gegenseitigen Einvernehmen zwischen der Bundesregierung und der zuständigen Landesregierung durch den Bundespräsidenten und die zuständige Stelle des Landes ernannt und entlassen. Im übrigen sind auf den Oberfinanzpräsidenten die beamten- und besoldungsrechtlichen Vorschriften des Bundes anzuwenden.

(3) Hat eine Oberfinanzdirektion keine Bundesaufgaben wahrzunehmen, so ist der Oberfinanzpräsident ausschließlich Landesbeamter. Er wird auf Vorschlag der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde im Einvernehmen mit der Bundesregierung durch die zuständige Stelle des Landes ernannt und entlassen. Hat eine Oberfinanzdirektion keine Landesaufgaben wahrzunehmen, so ist der Oberfinanzpräsident ausschließlich Bundesbeamter. Er wird auf Vorschlag des Bundesministers für Finanzen im Benehmen mit der zuständigen Landesregierung durch den Bundespräsidenten ernannt und entlassen. Absatz 2 findet in diesen Fällen keine Anwendung.

Staatliche Bauverwaltung in den Ländern





Grundkarte: Kreise 03.10.1990

0 50 100 km

Staatliche Bauverwaltung Bund/Länder

— Anschriftenverzeichnis (1) —

Bundesbaudirektion

Fasanenstraße 87
10623 BerlinFinanzministerium
Baden-Württemberg
Schloßplatz 4
70173 StuttgartMinisterium der Finanzen
des Landes Brandenburg
Steinstraße 104-106
14480 PotsdamFinanzbehörde der Freien und
Hansestadt Hamburg
Gänsemarkt 36
20354 HamburgMinisterium der Finanzen
des Landes Mecklenburg-Vorpommern
Schloßstraße 9-11
19053 SchwerinMinisterium für Bauen und Wohnen
des Landes Nordrhein-Westfalen
Elisabethstraße 5-11
40217 DüsseldorfMinisterium für Wirtschaft und Finanzen
Hochbauabteilung
Hardenbergstraße 6
66119 SaarbrückenMinisterium der Finanzen des
Landes Sachsen-Anhalt
Olvenstedter Straße 1-2
39108 Magdeburg

Thüringer Finanzministerium

Jenaer Straße 37
99099 Erfurt

Bundesbaudirektion

- Abteilung III -
Sankt Augustiner Straße 86
53225 BonnOberste Baubehörde im Bayer. Staatsministerium
des Innern
Franz-Josef-Strauß-Ring 4
80539 MünchenSenator für Finanzen
der Freien Hansestadt Bremen
Rudolf-Hilterding-Platz 1
28195 BremenHessisches Ministerium
der Finanzen
Friedrich-Ebert-Allee 8
65185 WiesbadenNiedersächsisches
Finanzministerium
Schiffgraben 10
30159 HannoverMinisterium der Finanzen
des Landes Rheinland-Pfalz
Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 MainzStaatsministerium der Finanzen
des Freistaates Sachsen
Carolaplatz 1
01097 DresdenMinisterium für Finanzen und Energie
des Landes Schleswig-Holstein
Düsterbrooker Weg 44
24105 Kiel

Staatliche Bauverwaltung in den Bundesländern -TAM-

— Anschriftenverzeichnis (2) —

Oberfinanzdirektion Berlin

- Bundesvermögensabteilung -

Fasanenstraße 87

10623 Berlin

Oberfinanzdirektion Chemnitz

- Landesvermögens- und Bauabteilung -

Brückenstraße 10

09111 Chemnitz

Oberfinanzdirektion Düsseldorf

- Landesvermögens- und Bauabteilung -

Jürgensplatz 1

40219 Düsseldorf

Oberfinanzdirektion Frankfurt

- Landesvermögens- und Bauabteilung -

Adickesallee 32

60322 Frankfurt/Main

Oberfinanzdirektion Hamburg

- Landesvermögens- und Bauabteilung -

Rödingsmarkt 2

20459 Hamburg

Oberfinanzdirektion Karlsruhe

- Landesbauabteilung -

Moltkestraße 10

76133 Karlsruhe

Oberfinanzdirektion Koblenz

- Landesvermögens- und Bauabteilung Mainz -

Fritz-Kohl-Straße 9

55122 Mainz

Oberfinanzdirektion Magdeburg

- Landesbauabteilung -

Ernst-Reuter-Allee 34-36

39104 Magdeburg

Oberfinanzdirektion Münster

- Landesvermögens- und Bauabteilung -

Andreas-Hofer-Straße 50

48145 Münster

Oberfinanzdirektion Rostock

- Landesvermögens- und Bauabteilung -

Wallstraße 2

18055 Rostock

Oberfinanzdirektion Stuttgart

- Landesbauabteilung -

Rotebühlplatz 30

70173 Stuttgart

Oberfinanzdirektion Bremen

- Landesvermögens- und Bauabteilung -

Contrescarpe 67 - 71

28195 Bremen

Oberfinanzdirektion Cottbus

- Bauabteilung -

Am Nordrand 45

03044 Cottbus

Oberfinanzdirektion Erfurt

- Landesvermögens- und Bauabteilung -

Jenaer Straße 37

99099 Erfurt

Oberfinanzdirektion Freiburg

- Landesbauabteilung -

Stefan-Meier-Straße 76

79104 Freiburg

Oberfinanzdirektion Hannover

- Landesbauabteilung -

Waterloostraße 5

30169 Hannover

Oberfinanzdirektion Kiel

- Landesvermögens- und Bauabteilung -

Adolfstraße 14 - 18

24105 Kiel

Oberfinanzdirektion Köln

- Landesvermögens- und Bauabteilung -

Riehler Platz 2

50668 Köln

Oberfinanzdirektion München

- Landesvermögens- und Bauabteilung -

Sophienstraße 6

80333 München

Oberfinanzdirektion Nürnberg

- Landesvermögens- und Bauabteilung -

Krelingstraße 50

90408 Nürnberg

Oberfinanzdirektion Saarbrücken

- Landesvermögens- und Bauabteilung -

Präsident-Baltz-Straße 5

66119 Saarbrücken

Vertragsmuster – Gebäude

Hinweise zum Vertragsmuster – Gebäude –

- Vorbemerkung: Die Abschnittsbezeichnungen beziehen sich auf das Vertragsmuster.
- 1 Vertragsabschluß
- 1.1 Allgemeines Vertragsbestimmungen
- Allgemein dürfen Kostenverpflichtungen für Bauplanungen nur insoweit eingegangen werden, wie dies zur Aufstellung der Haushaltsunterlage – Bau – nach Abschn. F2 RBBau notwendig ist. Wenn dazu ein freiberuflich tätiger Architekt oder Ingenieur hinzugezogen werden soll, ist mit ihm ein Vertrag unter Beachtung von K 12 RBBau abzuschließen. Dabei ist das Vertragsmuster – Gebäude – zu verwenden. Dem freiberuflich Tätigen ist mit dem Vertragsentwurf eine Ausfertigung der Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB) zuzuleiten. Die AVB dürfen nicht geändert werden.
- 1.2 Leistungen für die Haushaltsunterlage – Bau – und Übertragung weiterer Leistungen (3.2 bis 3.6)
- Im Vertrag sind alle Leistungen aufzuführen, deren Übertragung an den Auftragnehmer vorgesehen ist. Dem Auftragnehmer dürfen zunächst nur die Leistungen nach 3.2 des Vertragsmusters übertragen werden. Dies wird auch durch 3.1 klargestellt. Die weiteren Leistungen werden – je nach Bedarf einzeln oder zusammengefaßt – durch ein Schreiben übertragen, in dem auch das im Vertrag bereits festgelegte Honorar zu erwähnen ist. Als Frist, in der weitere Leistungen übertragen werden, sollen in der Regel in 3.1 Abs. 4 „36“ Monate eingesetzt werden.
- Werden ausnahmsweise die Leistungen nach § 15 Abs. 2 Nummer 1 HOAI (Grundlagenermittlung) nicht von der Bauverwaltung erbracht, so können diese Leistungen dem Auftragnehmer mit 3 v.H. zusätzlich in Auftrag gegeben werden. In diesem Fall ist in § 3 des Vertrages ein weiterer Abschnitt mit fortlaufender Numerierung einzufügen.
- Baubestandszeichnungen sind erst dann in Auftrag zu geben, wenn Art und Umfang dieser Leistungen festgelegt werden können. In das Schreiben zur Übertragung der Leistungen nach 3.6 ist auch das vereinbarte Honorar mit aufzunehmen.
- Der Architekt/Ingenieur, dem Leistungen nach 3.2 übertragen worden sind, soll in der Regel auch mit weiteren Leistungen beauftragt werden. Wenn die Nutzung der Planung nach Abschnitt F2 RBBau ohne weitere Einschaltung des Architekten/Ingenieurs notwendig wird, bedarf es dazu der Zustimmung der Technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz.
- Soweit dem Auftragnehmer die Leistungen nach 3.3 innerhalb von 24 Monaten übertragen werden, wird der letzte Absatz in 3.1 gegenstandslos.
- 2 Vergütung
- 2.1 Allgemein
- Bei Vertragsabschluß sind der Honorarermittlung die geschätzten Kosten zugrunde zu legen. Dies können, soweit ermittelt, die Programmkosten sein. Im Vordruck für die Honorarermittlung (Muster 1 und 2 zu Anhang 10 RBBau) sind diese einzutragen. Das endgültige Honorar für die Leistungen 3.2 ist aus der baufachlich geprüften Kostenberechnung zur Haushaltsunterlage – Bau – zu ermitteln. Nachträge nach der baufachlichen Prüfung sind nicht Bestandteil der Kostenberechnung und damit nicht Grundlage für die Honorarermittlung für Leistungen, die für die Haushaltsunterlage – Bau – erforderlich sind.
- Werden Änderungen erforderlich, die zu Mehrarbeiten des Objektplaners bei den Leistungen nach 3.2 führen, ist über deren angemessene Honorierung eine zusätzliche Vereinbarung zu treffen. Insoweit können entweder die änderungsbedingten Mehrkosten der baufachlich geprüften Kostenberechnung zur Haushaltsunterlage – Bau – hinzugeschlagen oder die Mehrleistungen – pauschal oder nach Zeitaufwand – honoriert werden.
- Die Honorarermittlung nach 3.3 bis 3.5 ist entsprechend dem Stand der Bearbeitung fortzuschreiben (Kostenanschlag und Kostenfeststellung). Der Auftragnehmer ist über die Fortschreibung zu unterrichten.
- 2.2 Ermittlung der Vergütung
- Die Ermittlung der Vergütung richtet sich nach § 4 HOAI.
- Die Honorarzone ist gemäß §§ 11 und 12 der HOAI in 6.1.3 festzulegen.
- Wenn an die zu übertragenden Aufgaben die dem Schwierigkeitsgrad der Honorarzone entsprechenden Mindestanforderungen gestellt werden, ist der Mindestsatz zu vereinbaren und 6.1.5 zu streichen.
- Der Mindestsatz ist zu überschreiten, wenn darüber hinaus Anforderungen gestellt werden, die den Bearbeitungsaufwand erhöhen und die nicht schon in anderer Weise vergütet werden (z. B. als Besondere Leistungen). Dann ist ein entsprechend höherer Honorarsatz zu vereinbaren.
- Als solche Anforderungen kommen u.a. in Betracht:
- Beteiligung und Koordinierung einer Vielzahl von Nutzern,
 - außergewöhnlich kurze Planungs- und Bauzeiten,
 - verbindliche Festtermine und Fristen,

- Planung und Durchführung bei laufendem Betrieb,
- erhöhte baukünstlerische Anforderungen,
- Leistungen für den raumbildenden Ausbau nach § 25 Abs. 1 HOAI,
- Berücksichtigung von Forderungen des Denkmalschutzes und der Integration erhaltenswerter Substanz,
- Anwendung neuer Herstellungsverfahren.

Dazu ist in 6.1.5 festzulegen, um welchen Prozentsatz der Differenz zwischen Höchst- und Mindestsatz der Honorartafel gemäß § 16 HOAI das Honorar erhöht wird. Die Gründe für die Honorarvereinbarung sind schriftlich festzuhalten.

2.3 Bewertung der Leistungen (6.1.4)

Die in § 3 des Vertragsmusters aufgeführten Leistungen sind unter Berücksichtigung der Leistungen des Auftraggebers in der Regel wie folgt zu bewerten:

Leistungen für die Haushaltsunterlage – Bau – 23 v.H.
– 3.2 –

Soweit zur Erzielung der Kostensicherheit zeichnerische Darstellungen von Einzelheiten des Objekts in Form von Ausführungszeichnungen benötigt werden, können diese bereits in einer anteiligen Höhe bis zu 5 v.H. mit 3.2 beauftragt werden.

Ausarbeiten der Ausführungszeichnungen 25 v.H.
– 3.3 –

Ermitteln der Mengen und Aufstellen der Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnissen 10 v.H.
– 3.4.1 –

Prüfen und Werten der Angebote 3 v.H.
– 3.4.2 –

Objekt-(Bau-)überwachung 29 v.H.
– 3.5 –

Falls der Auftraggeber selbst oder freiberuflich Tätige darüber hinaus Teile der unter 3.2 bis 3.5 des Vertragsmusters genannten Leistungen erbringen, ist das bei der Bewertung der Leistungen zu berücksichtigen.

2.4 Anwendung der DV

Wünscht der Auftraggeber in Zwischenstadien der Ausschreibung, Vergabe oder Abrechnung die jeweils aktuellen Daten für seine Zwecke, werden diese vom Auftragnehmer maschinenlesbar nach den Regelungen des „Gemeinsamen Ausschusses Elektronik im Bauwesen – GAEB –“ auf Datenträgern zur Verfügung gestellt (Grundlage sind die Regelungen zum Datenaustausch – Leistungsverzeichnis des GAEB Juni 1990). Eine entsprechende Vereinbarung ist in den Vertrag aufzunehmen.

2.5 Nachweis des Wärmeschutzes

Sofern dem Planverfasser „Leistungen zum Nachweis des Wärmeschutzes“ bei Gebäuden/Bauwerken übertragen werden, sind Leistungsumfang und Honorierung entsprechend § 78 HOAI festzulegen.

Der Vertrag ist dann wie folgt zu ergänzen:

3.2.3 Leistungen für den Wärmeschutz nach § 78 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 HOAI

3.3.1 Leistungen für den Wärmeschutz nach § 78 Abs. 1 Nr. 4 HOAI

6.1.6 Für die Leistungen für den Wärmeschutz die Honorarzonen nach 6.1.3 und die Sätze nach § 78 Abs. 3 HOAI

6.1.6.1 für die Leistungen nach 3.2.3 die anrechenbaren Kosten nach 6.1.1 und ein Vomhundertsatz von 85 v.H.

6.1.6.2 für die Leistungen nach 3.3.1 die anrechenbaren Herstellungskosten nach 6.1.2 und ein Vomhundertsatz von 15 v.H.

2.6 Mehrere Bauwerke

Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Gebäuden, so sind die Honorare für jedes Gebäude getrennt zu berechnen. Soweit eine Baumaßnahme aus mehreren gleichen, spiegelgleichen oder im wesentlichen gleichartigen Gebäuden (Wiederholungen) besteht, die im zeitlichen oder örtlichen Zusammenhang und unter gleichen baulichen Verhältnissen errichtet werden sollen, ist nach 6.1.5 ein weiterer Abschnitt mit fortlaufender Numerierung vorzusehen. Soweit die Anzahl der Wiederholungen noch nicht feststeht, ist zu vereinbaren, daß das Honorar nach § 22 Abs. 2 HOAI ermittelt wird. Stehen Art und Umfang der Wiederholungen fest, ist zur Vermeidung von Auseinandersetzungen folgende Textfassung vorzusehen:

Wegen der Wiederholungen wird vereinbart für die Bauwerke

.....

= 50 v.H. des Honorars der Leistungen für die Bauwerke (1.-4. Wiederholung),

.....

= 40 v.H. des Honorars der Leistungen (ab 5. Wiederholung).

Das Honorar für die Objekt-(Bau)überwachung wird nicht reduziert.

2.7 Umbauten
 2.7.1

Bei Umbauten und Modernisierungen im Sinne von § 3 Nr. 5 und 6 HOAI mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad kann ein Zuschlag von 20 bis 33 v.H. vereinbart werden. Sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wird, gilt ab durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad ein Zuschlag von 20 v.H. als vereinbart. In diesen Fällen ist im Vertrag ein weiterer Abschnitt einzufügen:

für das/die Gebäude

.....

wird das Honorar um v.H. erhöht.

2.7.2

Vorhandene Bausubstanz, die technisch oder gestalterisch mitverarbeitet wird, ist bei den anrechenbaren Kosten angemessen zu berücksichtigen.

Der Umfang der Anrechnung ist schriftlich zu begründen und schriftlich zu vereinbaren.

In § 6 des Vertrages ist ein weiterer Abschnitt mit fortlaufender Numerierung einzufügen:

Die anrechenbaren Kosten der technisch und gestalterisch mitverarbeiteten Bausubstanz werden gemäß § 10 Abs. 3 a HOAI mit folgendem Wert festgestellt:

DM

2.8 Verlängerte
 Objektüberwachung

Verzögert sich die Bauzeit durch Umstände, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, wesentlich, so kann für die Mehraufwendungen eine zusätzliche Vergütung vereinbart werden. Eine Überschreitung bis zu 20 v.H. der festgelegten Ausführungszeit, maximal jedoch 6 Monate, ist durch das Honorar abgegolten.

Für den daran anschließenden Zeitraum soll der Auftragnehmer für die nachweislich gegenüber den Grundleistungen entstandenen Mehraufwendungen eine zusätzliche Vergütung bis zum Höchstbetrag der Vergütung je Monat erhalten, die er als Anteil der Vergütung für die Objektüberwachung je Monat der vereinbarten Ausführungszeit erhalten hat.

2.9 Objektüberwachung
 als Einzelleistung

Wird die Objektüberwachung als Einzelleistung in Auftrag gegeben, so kann nach § 19 Abs. 4 HOAI verfahren werden.

2.10 Nebenkosten

Die Vergütung von Nebenkosten (§ 7 HOAI) erfolgt auf Einzelnachweis, sofern nicht bei Auftragserteilung eine pauschale Abrechnung vereinbart worden ist. Die Vereinbarung einer Pauschale ist anzustreben, die ihr zugrunde gelegten Einzelansätze sind in einem Nebenvermerk festzuhalten.

Für die Vergütung der Reisekosten des Architekten/Ingenieurs und seiner Mitarbeiter sind zu beachten:

1. Die notwendige Anzahl der Reisen des Architekten/Ingenieurs und seiner Mitarbeiter setzt das Bauamt auf Vorschlag des Auftragnehmers fest.

Hierbei ist zu beachten, daß die Reisen des Architekten/Ingenieurs so ausreichend bemessen werden, daß er die Objektüberwachung ordnungsgemäß erfüllen kann.

2. Fahrtkosten (auch Tage- und Übernachtungsgelder) für Reisen, die über den Umkreis von mehr als 15 km vom Geschäftssitz des Architekten/Ingenieurs hinausgehen, dürfen nicht höher berechnet werden, als es das Bundesreisekostengesetz — BRKG — vom 13. November 1973 und die dazu herausgegebenen Ergänzungen in sinngemäßer Anwendung vorsehen. In Ergänzung zu § 6 BRKG ist für Wegstrecken, die der Architekt/Ingenieur im eigenen Pkw zurücklegt, von einer Vergütung von 0,52 DM je km auszugehen.

Für Trennungsentschädigungen und Kosten für Familienheimfahrten der Mitarbeiter des Architekten/Ingenieurs ist keine Pauschale zu vereinbaren. Die Kosten dürfen nicht höher erstattet werden, als es der jeweils gültige Tarifvertrag für das Baugewerbe mit den dazu vereinbarten Sätzen für technische und kaufmännische Angestellte vorsieht.

Bei der Erstattung von Nebenkosten ist Anhang 20/7 RBBau zu beachten.

2.11 Leistungen des Auftraggebers

Zu den Leistungen des Auftraggebers gehören im allgemeinen:

- Grundlagenermittlung gemäß § 15 Abs. 2 Nummer 1; Übergabe der Ergebnisse,
- Aufstellen des baufachlichen Gutachtens über das Baugrundstück,
- Einholen der Einverständniserklärung der nutzenden Verwaltung,
- Einholen der bauordnungsrechtlichen und sonst erforderlichen Genehmigungen oder Zustimmungen,
- Vergabe
Zusammenstellen der Unterlagen, Ausfüllen der Einheitlichen Verdingungsmuster, Festlegung der Vergabeart, Auswahl der aufzufordernden Unternehmen, Einholen der Angebote, Verdingungsverhandlungen, Verhandeln mit den Bietern, Abfassen der Verträge und Auftragserteilung,
- sachliche Feststellung und Kassenreifmachen der vom Auftragnehmer geprüften und bescheinigten Kostenrechnungen,
- Antrag auf behördliche Abnahme und Teilnahme daran,
- die haushaltsrechtliche Kostenkontrolle,
- Führen der Haushaltsüberwachungslisten, der Bauausgabebücher, der Kostenzusammenstellungen und Abschlagszahlungsbücher,
- Auflisten der Gewährleistungsfristen.

3 Objekt-(Bau-)überwachung

Die Dauer der Objektüberwachung ist spätestens mit Beginn der Bauausführung festzulegen.

Die (privatrechtliche) Überwachung der Ausführung der Bewehrung ist bei Tragwerken nach § 63 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Teil der Grundleistung des Objektplaners nach § 15 Abs. 2 Nr. 8 HOAI und wird mit dem für die Leistungsphase „Objektüberwachung“ vereinbarten Honorar abgegolten.

Werden dem Auftragnehmer keine Leistungen der Leistungsphase 8 übertragen, so ist für die gestalterische Überwachung gem. § 15 HOAI ein besonderes Honorar schriftlich zu vereinbaren. In diesem Fall ist in § 3.5 des Vertrages ein weiterer Abschnitt mit fortlaufender Nummerierung einzufügen.

4 Haftpflichtversicherung

Bei Abschluß der Berufshaftpflichtversicherung ist Anhang 4 RBBau zu beachten.

5 Erklärung

Vor Auftragserteilung hat der Architekt/Ingenieur folgende Erklärung abzugeben:

Ich/Wir erkläre(n), daß ich/wir meinen/unseren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung der Steuer und Sozialabgaben nachgekommen bin/sind.

Vertragsmuster — Gebäude

Zwischen der

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch

.....

vertreten durch

die Oberfinanzdirektion.....

.....

..... (Straße) (Ort)

diese vertreten durch

..... (Bauamt)

..... (Straße) (Ort)

— nachstehend **A u f t r a g g e b e r** genannt —

und dem/den

.....

.....

.....

vertreten durch

.....

.....

— nachstehend **A u f t r a g n e h m e r** genannt —

wird folgender Vertrag geschlossen:

Anhang 10

Inhaltsverzeichnis

- § 1 – Gegenstand des Vertrages
- § 2 – Grundlagen des Vertrages
- § 3 – Leistungen des Auftragnehmers
- § 4 – Fachlich Beteiligte
- § 5 – Termine und Fristen
- § 6 – Vergütung
- § 7 – Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers
- § 8 – Ergänzende Vereinbarungen

§ 1

Gegenstand des Vertrages

- 1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen für die Baumaßnahme
-
-
- (genaue Bezeichnung der Baumaßnahme)

§ 2

Grundlagen des Vertrages

- 2.1 Die Allgemeinen Vertragsbestimmungen — AVB — (siehe Anlage) sind Bestandteil dieses Vertrages.
- 2.2 Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen zugrunde zu legen bzw. folgende Aufgaben zu erfüllen:

2.2.1 Für das Aufstellen der Haushaltsunterlage — Bau — (3.2):

Den genehmigten Bauantrag (E 2 RBBau)
 vom mit Ergänzungen
 vom (Anlage)

Folgende Forderungen und Anregungen des Auftraggebers:

 (Anlage)

2.2.2 Für die weitere Bearbeitung (3.3 bis 3.5):
 die genehmigte Haushaltsunterlage — Bau —

.....

Abweichungen davon bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

- 2.3 Der Auftragnehmer hat über § 1 AVB hinaus folgende technische und sonstige Vorschriften zu beachten:

.....

- 2.4 Die Baumaßnahme unterliegt den Bestimmungen über die bauaufsichtliche Behandlung von Baumaßnahmen des Bundes/des Landes dem Baugenehmigungsverfahren*).

§ 3

Leistungen des Auftragnehmers

- 3.1 Auftragsumfang

Der Auftragnehmer führt seine Leistungen auf der Grundlage der ihm vom Auftraggeber zur Verfügung zu stellenden Unterlagen aus.

Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer die Leistungen nach 3.2.

Er beabsichtigt, dem Auftragnehmer bei Fortsetzung der Planung und Durchführung der Baumaßnahme weitere Leistungen nach 3.3 bis 3.5 — einzeln oder im ganzen — zu übertragen. Die Übertragung erfolgt durch schriftliche Mitteilung.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese weiteren Leistungen zu erbringen, wenn ihm vom Auftraggeber innerhalb von Monaten nach Fertigstellung der Leistungen nach 3.2 zumindest die Leistungen nach 3.4 übertragen werden.

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen

Anhang 10

Der Auftraggeber behält sich vor, die Übertragung weiterer Leistungen auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahmen zu beschränken.

Ein Rechtsanspruch auf Übertragung der Leistungen nach 3.3 bis 3.5 besteht nicht.

Aus der stufenweisen Beauftragung kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten.

Wenn dem Auftragnehmer die Leistungen nach 3.3 nicht innerhalb von 24 Monaten nach Fertigstellung der Leistungen nach 3.2 übertragen werden, kann der Auftragnehmer den Vertrag aus wichtigen Gründen kündigen, ohne daß dem Auftraggeber wegen der Kündigung ein Schadensersatzanspruch zusteht. Die Kündigung kann nur innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Übertragung der Leistungen nach 3.3 ausgesprochen werden. Ansprüche der Vertragsparteien aus den §§ 4 bis 6 AVB bleiben unberührt.

Umfang der Leistungen für:

3.2 Haushaltsunterlage – (HU– Bau –)

Erarbeiten der Haushaltsunterlagen – Bau – nach Abschn. F 2.1 RBBau – einschließlich aller für die bauaufsichtliche Behandlung erforderlichen Unterlagen und Angaben.

3.2.1 Das sind die Grundleistungen der Leistungsphasen 2, 3 und 4 des § 15 HOAI ohne Einreichen der vom Auftragnehmer erarbeiteten Vorlagen zur Beantragung und Einholung der bauordnungsrechtlichen und sonstigen Genehmigungen und Zustimmungen, sowie ohne notwendige Verhandlungen mit Behörden.

Der Auftragnehmer hat diejenigen Pläne vorzulegen, die zur Erfüllung der Forderungen zu Abschn. F 2.1.1 erforderlich sind, dies sind insbesondere:

Übersichtsplan	M = 1:
Katasterkarte	mit Eintragungen
Lageplan	M = 1:
Baupläne	M = 1:

In den Bauplänen sind die Planungsdaten zur Kostenberechnung nachzuweisen.

Erläuterungsbericht nach Muster 7 mit Anlagen 1 und 2 – Abschnitt F 2.1.2 RBBau –

Kostenberechnung nach Muster 6 – Abschnitt F 2.1.3 RBBau –

3.2.2 Des weiteren können Teile der Grundleistungen der Leistungsphase 5 des § 15 HOAI in der Form der nachfolgend beschriebenen Darstellungen von Einzelheiten des Objekts als Ausführungszeichnungen beauftragt werden:

Dies sind: M = 1:
..... M = 1:
..... M = 1:
..... M = 1:

3.3 Ausarbeiten von Ausführungsunterlagen nach Abschnitt F 3 RBBau

Ausarbeiten der Ausführungszeichnungen nach Abschnitt F 3.1.2 RBBau

Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 5 des § 15 HOAI, soweit sie nicht bereits nach Absatz 3.2.2 beauftragt sind.

Der Auftragnehmer hat vorzulegen:

Ausführungszeichnungen

..... M = 1:
..... M = 1:
..... M = 1:
..... M = 1:

3.4 Leistungen für die Vergabe

3.4.1 / 3.4.3

Das sind die Grundleistungen der Leistungsphasen 6 und 7 des § 15 HOAI ohne

- Zusammenstellen der Verdingungsunterlagen für alle Leistungsbereiche
- Einholen von Angeboten

- Verhandlungen mit den Bietern
- Mitwirkung bei der Auftragserteilung

.....

Das Aufstellen der Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnissen hat unter Verwendung des StLB / StLK*) zu erfolgen.

3.5 Objekt-(Bau-)überwachung

3.5.1 Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 8 § 15 HOAI ohne

- Kostenfeststellung nach DIN 276 oder nach dem wohnungsrechtlichen Berechnungsrecht
- Antrag auf behördliche Abnahmen und Beteiligung daran
- Auflisten der Gewährleistungsfristen
- Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme der Bauleistungen festgestellten Mängel

.....

3.5.2 Bei der Behandlung der Rechnungsunterlagen ist Abschnitt J der RBBau zu beachten. Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen und Kostenrechnungen sind in fachtechnischer und rechnerischer Hinsicht unverzüglich und vollständig zu prüfen. Zum Zeichnen der Prüfung hat der Auftragnehmer die geprüften Angaben durch Abhaken kenntlich zu machen; Änderungen und Ergänzungen sind entsprechend zu kennzeichnen. Ein Unterstreichen von Texten ist nicht erforderlich.

Die Mengenberechnungen und Abrechnungszeichnungen sind mit folgender Bescheinigung zu versehen:

In allen Teilen geprüft und mit den aus der Mengenberechnung (Abrechnungszeichnung) ersichtlichen Änderungen für richtig befunden.

..... (Ort) (Datum)

 (Unterschrift des Auftragnehmers)

Die Kostenrechnungen sind mit Eingangsvermerk und mit folgender Bescheinigung zu versehen:

In allen Teilen geprüft und mit den aus der Rechnung ersichtlichen Änderungen für richtig befunden.

Endbetrag: DM

..... (Ort) (Datum)

 (Unterschrift des Auftragnehmers)

Nach Ausstellen der Bescheinigung sind die Kostenrechnungen unter Beifügung der sie im einzelnen belegenden Unterlagen dem Auftraggeber unverzüglich auszuhändigen.

Mit den Bescheinigungen übernimmt der Auftragnehmer auch in Fällen, in denen diese Bescheinigungen durch seinen Erfüllungsgehilfen ausgestellt werden, die Verantwortung dafür, daß

- nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist,
- die Lieferungen und Leistungen in Art, Güte und Umfang, wie berechnet, vertragsgemäß und fachgerecht ausgeführt worden sind,
- die Vertragspreise eingehalten worden sind,
- alle Maße, Mengen, Einzelansätze und Ausrechnungen richtig sind.

3.5.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an der Baustelle von Beginn der Arbeiten an bis zur Abnahme des Ingenieurbauwerks/der Verkehrsanlage ein Baubüro ausreichend zu besetzen. Die Räume für dieses Baubüro werden vom Auftraggeber kostenlos zur Verfügung gestellt einschließlich der Einrichtung, Beleuchtung und Beheizung.*)

Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baubüro zu unterhalten. Er hat ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet.*)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen

3.5.4 Die mit dem Überwachen der Bauausführung Beauftragten müssen grundsätzlich über eine abgeschlossene Fachausbildung (Dipl.-Ing. TH/FH) und eine angemessene Baustellenpraxis – in der Regel von mindestens drei Jahren – verfügen. Der örtliche Vertreter des Auftragnehmers auf der Baustelle ist dem Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benennen; er ist berechtigt, die nach 3.5.2 auszustellenden Bescheinigungen für den Auftragnehmer zu vollziehen.

Bestellen und Wechsel des örtlichen Vertreters des Auftragnehmers bedürfen des schriftlichen Einvernehmens der Vertragspartner.

3.5.5 Der mit der örtlichen Bauüberwachung Beauftragte hat zum Nachweis aller Leistungen – ausgenommen solcher, die durch fachlich Beteiligte überwacht werden – die Ausführungszeichnungen der tatsächlichen Ausführung entsprechend während der Bauzeit zu ergänzen bzw. ihre Ergänzung zu veranlassen.

3.5.6 Ergänzende Vereinbarungen

.....
.....
.....

3.6 Anfertigen von Baubestandszeichnungen nach Abschnitt H RBBau.

Dies ist eine Besondere Leistung aus § 15 HOAI, Leistungsphase 9. Art und Umfang dieser Leistung werden bei der Übertragung gemäß Abschnitt 3.1 Abs. 3 festgelegt.

3.7 Besondere/Zusätzliche Leistungen nach HOAI

.....
.....
.....

3.8 Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Zeichnungen, Beschreibungen (einschl. Leistungsverzeichnissen) und Berechnungen sind dem Auftraggeber in facher Ausfertigung, davon einfach in kopier-/pausfähiger Ausführung zu übergeben. Die von den Zeichnungen angefertigten Vervielfältigungen sind vom Auftragnehmer im nötigen Umfang weiterzubearbeiten, u. a. normengerecht fach farbig bzw. mit Symbolen anzulegen, DIN-gerecht zu falten und in Ordnern vorzulegen.

3.9 Der Auftragnehmer hat die von ihm angefertigten zeichnerischen Unterlagen als „Entwurfsverfasser“ bzw. „Planverfasser“, die übrigen Unterlagen als „Verfasser“ zu unterzeichnen.

§ 4

Fachlich Beteiligte

4.1 Folgende Leistungen werden von den nachstehend genannten fachlich Beteiligten erbracht:

4.1.1 Tragwerksplanung von

.....

4.1.2 Prüfen der Tragwerksplanung von

.....

4.1.3 Ingenieurbauwerke von

.....

4.1.4 Technische Ausrüstung von

.....

4.1.5 Freianlagen von

.....

4.1.6

.....

§ 5

Termine und Fristen

5.1 Für die Leistungen nach § 3 gelten folgende Termine bzw. Fristen:

- 5.1.1
- 5.1.2
- 5.1.3

§ 6

Vergütung

6.1 Der Honorarermittlung werden zugrundegelegt:

- 6.1.1 Für die Leistungen 3.2 die nach § 10 HOAI anrechenbaren Kosten der baufachlich geprüften Kostenberechnung zur Haushaltsunterlage – Bau – ohne Nachträge und ohne Umsatzsteuer.
- 6.1.2 Für die Leistungen 3.3 bis 3.5 die nach § 10 HOAI anrechenbaren Kosten, die durch Abrechnung ermittelt sind (Kostenfeststellung), ohne Umsatzsteuer.
- 6.1.3 Folgende Honorarzonen im Sinne §§ 11 und 12 HOAI:

Bezeichnung des Bauwerks	Honorarzone

6.1.4 Bewertung der Leistungen:

- 6.1.4.1 Aufstellen der Haushaltsunterlage - Bau -
 – 3.2 – v. H.
- 6.1.4.2 Ausarbeiten der Ausführungszeichen
 – 3.3 – v. H.
- 6.1.4.3 Ermitteln der Mengen und Aufstellen der Leistungsbeschreibung
 mit Leistungsverzeichnissen
 – 3.4.1 – v. H.
- 6.1.4.4 Prüfen und Werten der Angebote
 – 3.4.2 – v. H.
- 6.1.4.5 Objekt-(Bau-)Überwachung
 – 3.5 – v. H.

Anhang 10

6.1.5 Als Honorarsatz wird der Mindestsatz der Honorartafel nach § 16 HOAI vereinbart zuzügl.
v. H. der Differenz zum Höchstsatz für Gebäude
v. H. der Differenz zum Höchstsatz für Gebäude

6.2 Solange die für die Berechnung des Honorars maßgebenden Beträge nicht feststehen, treten für die Bemessung der Abschlagszahlungen an deren Stelle der Reihe nach
 für Leistungen nach 3.2
 die nach § 10 HOAI anrechenbaren Kosten der baufachlich geprüften Kostenberechnung der HU – Bau – oder der Kostenschätzung, ohne Umsatzsteuer

für Leistungen nach 3.3 bis 3.5
 die nach § 10 HOAI anrechenbaren Kosten des Kostenanschlages oder der aufgrund der genehmigten Ausführungsplanung fortgeschriebenen baufachlich geprüften Kostenberechnung, ohne Umsatzsteuer

Entsprechendes gilt, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet und die für die endgültige Berechnung des Honorars maßgebenden Beträge nicht mehr festgestellt werden.

6.3 Verzögert sich die Bauzeit durch Umstände, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, wesentlich, so ist für die Mehraufwendungen eine zusätzliche Vergütung zu vereinbaren. Eine Überschreitung bis zu 20 v. H. der festgelegten Ausführungszeit, maximal jedoch 6 Monate, ist durch das Honorar abgegolten.

6.4 Das Honorar für das Anfertigen der Bestandszeichnungen nach 3.6 wird entsprechend dem Arbeitsaufwand einschließlich eventueller Nebenkosten als Pauschale vereinbart, sobald diese Teilleistung in Auftrag gegeben wird.

6.5 Werden Leistungen des Auftragnehmers oder seines Mitarbeiters nach Zeitaufwand berechnet (§ 6 HOAI), werden folgende Stundensätze vergütet:

Für den Auftragnehmer: DM/Stunde
 Für Mitarbeiter DM/Stunde
 Für technische Zeichner DM/Stunde

6.6 Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

6.7 Die Nebenkosten werden — jeweils pauschal/zum Nachweis*) — erstattet.

Hierin sind auch die Kosten enthalten für:
 Vervielfältigen der Unterlagen (auch die nach Abschnitt 3.8); Post- und Fernmeldegebühren; Reisen des Auftragnehmers und seiner Mitarbeiter*)

.....

6.7.1	für die Leistung nach 3.2	DM
6.7.2	für die Leistungen nach 3.3 und 3.4	DM
6.7.3	für die Leistung nach 3.5	DM
Trennungsentschädigungen [§ 7 (2) Nr. 5 HOAI]			
6.7.4	für die Leistungen nach 3.3 und 3.4	DM
6.7.5	für die Leistung nach 3.5	DM
Summe		DM
zuzüglich Umsatzsteuer		DM
Gesamtsumme		DM

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen

§ 7

Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

7.1 Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung nach § 10 AVB müssen mindestens betragen:

für Personenschäden	DM
für sonstige Schäden	DM

§ 8

Ergänzende Vereinbarungen

.....

.....

.....

.....

.....

Auftraggeber

Auftragnehmer

Ort / Datum

Ort / Datum

.....

Rechtsverbindliche Unterschriften

.....

Bezeichnung des Bauwerks/der Anlage <hr style="border: 0; border-top: 1px solid black; margin: 2px 0;"/> <hr style="border: 0; border-top: 1px solid black; margin: 2px 0;"/> <hr style="border: 0; border-top: 1px solid black; margin: 2px 0;"/>	Honorarzone(n) <hr style="border: 0; border-top: 1px solid black; margin: 2px 0;"/>	Honorarermittlung zum Vertragsmuster Gebäude
---	--	---

Erläuterungen:

- | | |
|--|---|
| 1) Das Muster ist für Honorarermittlung von Einzelbauwerken und Wiederholungen zu verwenden. Bei Wiederholungen ist in der v.H.-Spalte der entsprechende Faktor einzutragen.
2) Eintragung nur, wenn eine vom Mindestsatz abweichende Regelung vereinbart ist | 3) Soweit eine Baumaßnahme mehrere Bauwerke/Baukörper umfaßt, sind diese Kosten im Muster 2 anzugeben
*) Nachweise sind als Anlage formlos zu führen |
|--|---|

Zeile		Kostenschätzung	Kostenberechnung zur HU-Bau-	Kostenanschlag	Kostenfeststellung
	1	DM	DM	DM	DM
	2	3	4	5	5
1	Gesamtsumme				
2	./. nicht anrechenbare Kosten nach §10 (5) HOAI				
3	Zwischensumme				
4	./. v.H. Umsatzsteuer				
5	Anrechenbare Kosten				
6	Anrechenbare Kosten (§ 10 (3a) HOAI)				
7	Honorarmindestsatz nach Honorartafel (§ 16 HOAI)				
8	Honorarsatz 2)				
9 *)	+ Umbauszuschlag v.H.				
10	= Summe				
11	Vergütung für Leistungen nach	—	—	<div style="border: 1px solid black; width: 100%; height: 100%; position: relative;"> <div style="position: absolute; top: 0; right: 0; border-bottom: 1px solid black; border-left: 1px solid black;"> </div> </div>	
12	Abschnitt 3.2				
13 *)	+ Wiederholungen	□			
14	= Zwischensumme	—			
15	+ v.H. Umsatzsteuer	□			
16	= Summe	□			
17	Abschnitt 3.3				
18	+ Abschnitt 3.4.1				
19	+ Abschnitt 3.4.2				
20	= Zwischensumme				
21	+ Wiederholungen	□			
22	= Zwischensumme	—			
23	+ Abschnitt 3.5				
24	+ Wiederholungen zu 3.5	□			
25	= Zwischensumme	□			
26	+ v.H. Umsatzsteuer	□			
27	= Summe	□			
28	+ Summe der Leistungen 3.2	3)			
29	+ Summe der Leistungen 3.3 - 3.5	3)			
30	+ Summe der Leistungen 3.6 - 3.7	3)			
31	+ Summe der Nebenkosten	3)			
32	= Gesamtsumme	3)			

Zusammenstellung der Honorare und Nebenkosten			Honorarermittlung zum Vertragsmuster Gebäude	
auf der Grundlage der		<input type="checkbox"/> Kostenschätzung <input type="checkbox"/> Kostenberechnung <input type="checkbox"/> Kostenanschlag <input type="checkbox"/> Kostenfeststellung *)		
Bezeichnung des Bauwerks/Baukörpers	Summe der Leistungen			Gesamtsumme DM
	3.2 DM	3.3 - 3.5 DM	3.6 - 3.7 DM	
1	2	3	4	5
Summe der Honorare				
Summe der Nebenkosten				
Gesamtsumme				

*) Zutreffendes bitte ankreuzen

Vertragsmuster – Technische Ausrüstung

Hinweise zum Vertragsmuster – Technische Ausrüstung –

- 0 Anwendungsbereich (1.1)
- Das Vertragsmuster – Technische Ausrüstung – ist für Leistungen bei der technischen Ausrüstung von Gebäuden/Ingenieurbauwerken unter Beachtung des Teiles IX HOAI anzuwenden.
- (1.1.1–1-1-6)
- Der Anwendungsbereich umfaßt auch die neben dem Gebäude/Ingenieurbauwerk stehenden Anlagen oder Anlagen auf dem Dach, sofern sie funktional den Anlagen der Technischen Gebäudeausrüstung von Gebäuden/Ingenieurbauwerken zuzuordnen sind. Nach § 68 HOAI sind Anlagen und Einrichtungen der Technischen Gebäudeausrüstung in 6 Anlagengruppen unterteilt.
- (1.1.7)
- Alle nicht in der HOAI erfaßten technischen Bereiche sind in einer 7. Anlagengruppe zusammenzufassen. Die Honorare für diese Anlagengruppe sind frei zu vereinbaren, dürfen aber nicht über die nach HOAI üblichen Honorare hinausgehen.
- Die Honorare für Leistungen bei Anlagen der nichtöffentlichen Erschließung und bei Außenanlagen für die Versorgung mit Fernwärme, Fernkälte, Kühlwasser, elektrischem Strom sowie bei Fernmeldeanlagen bzw. Telekommunikation sind frei zu vereinbaren. In der Regel können die Leistungen nach Teil IX HOAI vergütet werden. Hierbei ist zu entscheiden, ob diese Anlagen in der 7. Anlagengruppe zusammengefaßt oder einer der jeweiligen Anlagengruppe nach § 68 HOAI zugeordnet werden. Sollte ersteres der Fall sein, sind im Vertragsmuster die Abschnitte 1.1, 6.1.4 und 6.1.7 entsprechend zu ergänzen. Für die mit diesen Anlagen in Zusammenhang stehenden Erdarbeiten und Ingenieurbauwerke ist ein Vertrag nach Teil VII HOAI (Vertragsmuster Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen, Anhang 14 RBBau) abzuschließen. Dies gilt auch für Anlagen der nichtöffentlichen Erschließung sowie von Außenanlagen für die Ver- und Entsorgung mit Wasser, Abwasser, Gasen und Feststoffen.
- Die den Energieversorgungsunternehmen der DBP TELEKOM bzw. den Kommunen zu leistenden Anschluß- und Netzbeiträge werden bei den anrechenbaren Kosten und bei der Honorarermittlung nicht berücksichtigt.
- Anlagen der Zentralen Leittechnik /ZLT) sowie der Meß-, Steuer- und Regeltechnik (MSR-Anlagen) sind, soweit sie in DDC (Direct Digital Control)-Technik, ausgeführt werden, den Anlagengruppen folgendermaßen zuzuordnen:
- Die MSR-Technik ist grundsätzlich der jeweiligen Anlage zuzurechnen.
 - Leitzentrale mit Peripherie und Übertragungsnetze einschließlich Netzkomponenten und Netzelektronik sind der ZLT (Anlagengruppe 1.1.7) zuzurechnen.
 - Die Kosten der Geräte und Software der Gruppenleitebene (siehe AMEV-Broschüre „Planung und Ausführung von firmenneutralen Datenübertragungssystemen in öffentlichen Gebäuden und Liegenschaften (FND)“, Teil 1, FND-Spezifikation, Abb. 1.1 und Abb. 1.2) sind zu 20 v.H. der ZLT und zu 80 v.H. den DDC-Anlagen (Anlagengruppe der jeweiligen Anlage) zuzurechnen.
 - Wird objektbezogen in der Gruppenleitebene für mehrere Gewerke nur eine DDC-Station erforderlich, ist ein angemessener Teilleistungssatz für die Integration aller Gewerke zu vergüten. Dies gilt nicht, wenn die Planung für diese Gewerke von einem Auftragnehmer erbracht wird.
 - Falls keine ZLT-Anlage vorgesehen ist, werden die Kosten der MSR-Anlagen zu 100 v.H. der jeweiligen Anlage zugerechnet.
 - Bei nachträglicher Planung einer ZLT-Anlage sind dieser zusätzlich 20 v.H. der Kosten der der ZLT zuzuordnenden Geräte und Software der Gruppenleitebene (Anlagengruppe 1.1.7) zuzurechnen.
 - Bei Software-Neuentwicklungen ist nur ein im einzelnen zu vereinbarender, angemessener Kostenanteil der Honorarberechnung zugrunde zu legen.
- Fernmelde- und informationstechnische Anlagen einschließlich Übertragungsnetze (vgl. DIN VDE 0800 und DIN 276) sind § 1 Nummer 1.1.3 des Vertragsmusters zuzuordnen. Zu den Übertragungsnetzen zur Übermittlung von Daten, Sprache, Text und Bild gehören auch die erforderlichen passiven und aktiven Netzbetriebseinrichtungen.
- 1 Vertragsabschluß
- 1.1 Allgemeines, Vertragsbestimmungen
- Allgemein dürfen Kostenverpflichtungen für Bauplanungen nur insoweit eingegangen werden, wie dies zur Aufstellung der Haushaltsunterlage – Bau – nach Abschnitt F 2 RBBau notwendig ist. Wenn dazu ein freiberuflich tätiger Ingenieur hinzugezogen werden soll, ist mit ihm ein Vertrag unter Beachtung von K 12 RBBau abzuschließen. Dabei ist das Vertragsmuster – Technische Ausrüstung – zu verwenden. Dem freiberuflich Tätigen ist mit dem Vertragsentwurf eine Ausfertigung der Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB) zuzuleiten. Die AVB dürfen nicht geändert werden.

1.2 Haushaltsunterlage
— Bau — und
Übertragung
weiterer
Leistungen
(3.2 bis 3.6)

Im Vertrag sind alle Leistungen aufzuführen, deren Übertragung an den Auftragnehmer vorgesehen ist. Dem Auftragnehmer dürfen aber zunächst nur die Leistungen nach 3.2 des Vertragsmusters übertragen werden. Dies wird auch durch 3.1 klargestellt. Die weiteren Leistungen werden — je nach Bedarf einzeln oder zusammengefaßt — durch ein Schreiben übertragen, in dem auch das im Vertrag bereits festgelegte Honorar zu erwähnen ist. Als Frist, in der weitere Leistungen übertragen werden, sollen in der Regel in 3.1 Abs. 4 „36“ Monate eingesetzt werden.

Der Ingenieur, dem Leistungen nach 3.2 übertragen werden, soll in der Regel auch mit weiteren Leistungen beauftragt werden. Wenn die Nutzung der Planung nach Abschnitt F2 RBBau ohne weitere Einschaltung des Ingenieurs notwendig wird, bedarf es dazu der Zustimmung der Technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz.

Soweit dem Auftragnehmer die Leistungen nach 3.3 innerhalb von 24 Monaten übertragen werden, wird der letzte Absatz in 3.1 gegenstandslos.

1.3 Einzelleistungen

Das Vertragsmuster kann auch angewendet werden, wenn der freiberuflich Tätige ausschließlich mit einzelnen Leistungsphasen oder Teilen davon beauftragt werden soll. In diesem Fall darf entsprechend § 5 (2) HOAI nur ein Honorar berechnet werden, das dem Anteil der übertragenen Leistungen an der gesamten Leistungsphase entspricht.

2 Vergütung
2.1 Allgemeines

Bei Vertragsabschluß sind der Honorarermittlung die geschätzten Kosten zugrunde zu legen. Dies können, soweit ermittelt, die Programmkosten sein. Im Vordruck für die Honorarermittlung (Muster 1-3 zu Anhang 11 RBBau) sind diese einzutragen. Das endgültige Honorar für die Leistungen 3.2 ist aus der baufachlich geprüften Kostenberechnung zur Haushaltsunterlage — Bau — zu ermitteln. Nachträge nach der baufachlichen Prüfung sind nicht Bestandteil der Kostenberechnung und damit nicht Grundlage für die Honorarermittlung für Leistungen, die für die Haushaltsunterlage — Bau — erforderlich sind.

Soweit Anlagen einer Anlagengruppe verschiedenen Honorarzonon zugeordnet werden, ist das Muster 1 zu verwenden. Der ermittelte Honorarbetrag ist in Muster 2 zu übertragen (Anrechenbare Kosten). Werden die Anlagen einer Anlagengruppe einer Honorarzone zugeordnet, ist ausschließlich Muster 2 zu verwenden. Werden Änderungen erforderlich, die zu Mehrarbeiten des Ingenieurs bei den Leistungen nach 3.2 führen, ist über deren angemessene Honorierung eine zusätzliche Vereinbarung zu treffen. Insoweit können entweder die änderungsbedingten Mehrkosten der baufachlich geprüften Kostenberechnung zur Haushaltsunterlage — Bau — hinzugeschlagen oder die Mehrleistungen — pauschal oder nach Zeitaufwand — honoriert werden.

Die Honorarermittlung nach 3.3 bis 3.6 ist entsprechend dem Stand der Bearbeitung fortzuschreiben (Kostenanschlag und Kostenfeststellung). Der Auftragnehmer ist über die Fortschreibung zu unterrichten.

2.2 Ermittlung der Vergütung

Die Ermittlung der Vergütung richtet sich nach § 4 HOAI.

Die Honorarzone ist gemäß §§ 71 und 72 HOAI in 6.1.4 festzulegen.

Wenn an die zu übertragenden Aufgaben die dem Schwierigkeitsgrad der Honorarzone entsprechenden Mindestanforderungen gestellt werden, ist der Mindestsatz zu vereinbaren und 6.1.8 zu streichen.

Der Mindestsatz ist zu überschreiten, wenn darüber hinaus Anforderungen gestellt werden, die den Bearbeitungsaufwand erhöhen und die nicht schon in anderer Weise vergütet werden (z. B. als Besondere Leistungen). Dann ist ein entsprechend höherer Honorarsatz zu vereinbaren.

Als solche Anforderungen kommen u. a. in Betracht:

- Beteiligung und Koordinierung einer Vielzahl von Nutzern,
- außergewöhnlich kurze Planungs- und Bauzeiten,
- verbindliche Festtermine und Fristen,
- Planung und Durchführung bei laufendem Betrieb,
- besondere ausführungstechnische Anforderung (z. B. Sichtinstallationen auch als Gestaltungselemente),
- besondere Anforderungen an technische Einrichtungen und Installationen in denkmalgeschützten Gebäuden,
- besondere Anforderungen bei EMV-sensiblen Gebäuden (z. B. entsprechende Forschungs- und Klinikbereiche).

	Dazu ist in 6.1.8 festzulegen, um welchen Prozentsatz der Differenz zwischen Höchst- und Mindestsatz der Honorartafel gemäß § 74 HOAI das Honorar erhöht wird. Die Gründe für die Honorarvereinbarung sind schriftlich festzuhalten.	
2.3 Anwendung des § 69 Abs. 6 HOAI (6.1.3)	Beispiel für die Festlegung eines angemessenen Anteils nach § 69 Abs. 6 HOAI in Verbindung mit 6.1.3: Ein Lüftungskanal wird in Beton ausgeführt und kostet 70 000,— DM. Eine Ausführung in verzinkten Stahlblech hätte etwa die Hälfte gekostet. In solch einem Fall ist es angemessen, in 6.1.3 „50“ v.H. einzutragen.	
§ 72 HOAI (6.1.4.6)	Anlagen für Druckluft und Sondergase, wie z. B. Sauerstoff, Stickstoff und Helium, rechnen zu den in § 72 Honorarzone III, Buchstabe f erwähnten „Medienver- und -entsorgungsanlagen“.	
2.4 Genehmigungsplanung (3.3)	Die Teilleistung „Genehmigungsplanung“ ist nur für solche Anlagen zu übertragen, für die nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften eine unmittelbare Genehmigung erforderlich ist (z. B. Entwässerungsgesuch, Wasserrechtsverfahren).	
	Den anrechenbaren Kosten für das Entwässerungsgesuch sind die Herstellungskosten für die Wasser- und Abwasserinstallationen einschließlich der in/unter der Bodenplatte verlegten Grundleitungen, Abwasserbehandlungsanlagen und die Sanitärobjekte zuzurechnen. Eine entsprechende Vereinbarung ist in den Vertrag aufzunehmen.	
2.6 Bewertung der Leistungen (6.1.7)	Die in § 3 des Vertragsmusters aufgeführten Leistungen sind unter Berücksichtigung der Leistungen des Auftraggebers in der Regel wie folgt zu bewerten:	
	Aufstellen der Haushaltsunterlage — Bau — — 3.2 —	
	Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung) Erarbeiten der wesentlichen Teile einer Lösung der Planungsaufgabe	11 v.H.
	Teile der Entwurfsplanung (System- und Integrationsplanung)	10 v.H.
	Genehmigungsplanung*) — 3.3 —	
	Erarbeiten der Vorlagen für die erforderlichen Genehmigungen	5 v.H.
	Ausführungsunterlage — Bau — — 3.4 —	
	Vervollständigen der Entwurfsplanung — 3.4.1 —	5 v.H.
	Ausführungsplanung — 3.4.2 —	
	1) — 3.4.2.1 + 3.4.2.2	18 v.H.
	oder	
	2) — 3.4.2.1 + 3.4.2.3 (6 v.H. + 8 v.H.)	= 14 v.H.
	oder	
	3) — 3.4.2.1 + 3.4.2.4 (6 v.H. + 6 v.H.)	= 12 v.H.
	oder	
	4) — 3.4.2.1 als Einzelleistung	= 6 v.H.
	oder/und als Besondere Leistung	
	5) — 3.4.2.5 —	6 v.H.
	— als Einzelleistung 6 v.H.**) + 6 v.H.	= 12 v.H.
	6) — 3.4.2.6 —	4 v.H.
	— als Einzelleistung 6 v.H.**) + 4 v.H.	= 10 v.H.
	7) — 3.4.2.7 —	2 v.H.
	— als Einzelleistung 6 v.H.**) + 2 v.H.	= 8 v.H.
	Vorbereitung der Vergabe — 3.5.1 —	
	Ermitteln der Mengen und Aufstellen von Leistungsverzeichnissen	6 v.H.

*) Sofern diese Leistung vor der AFU — Bau — erbracht wird, setzt das die Leistung nach 3.4.1 voraus

**) Leistung nach 3.4.2.1

Mitwirken bei der Vergabe
 – 3.5.2 –

Prüfen und Werten der Angebote 4 v.H.

Objektüberwachung (Bauüberwachung)
 – 3.6 – 31 v.H.

Besondere Leistungen:

Detaillierter Wirtschaftlichkeitsnachweis
 – 3.2.3.1 – 6 v.H.

Betriebskostenberechnung
 – 3.2.3.2 – 2 v.H.

Leerrohrpläne

Leerrohrpläne im Zusammenhang mit Sichtmauerwerk und/oder Sichtbeton stellen eine Besondere Leistung im Sinne der HOAI dar. Hierfür ist eine Vergütung im Einzelfall frei zu vereinbaren.

Ausführungszeichnungen

Ausführungszeichnungen sind die Grundlage für die Montage- und für die Bestandszeichnungen. Sie sind in jedem Fall auf den Zeitpunkt der Ausschreibung zu aktualisieren und auf den Stand der Ausschreibungsergebnisse fortzuschreiben.

Falls der Auftraggeber selbst oder andere darüber hinaus Teile der unter 3.2 bis 3.6 des Vertragsmusters genannten Leistungen erbringen, ist das bei der Bewertung der Leistungen zu berücksichtigen.

2.6 Anwendung der DV (6.3.2) Wünscht der Auftraggeber in Zwischenstadien der Ausschreibung, Vergabe oder Abrechnung die jeweils aktuellen Daten für seine Zwecke, werden diese vom Auftragnehmer maschinenlesbar nach den Regelungen des „Gemeinsamen Ausschusses Elektronik im Bauwesen (GAEB)“ auf Datenträgern zur Verfügung gestellt (Grundlage sind die Regelungen zum Datenaustausch – Leistungsverzeichnis des GAEB Ausgabe Juni 1990). Eine entsprechende Vereinbarung ist in den Vertrag aufzunehmen.

2.7 Mehrere Bauwerke Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren eigenständigen Gebäuden/Ingenieurbauwerken, so sind die Honorare vergleichbarer Anlagengruppen für jedes Gebäude/Ingenieurbauwerk getrennt zu berechnen. Sind diese Anlagengruppen in den verschiedenen Gebäuden/Ingenieurbauwerken gleich, spiegelgleich oder im wesentlichen gleichartig (Wiederholungen) und werden sie im zeitlichen oder örtlichen Zusammenhang und unter gleichen baulichen Verhältnissen errichtet, ist im Vertrag ein weiterer Abschnitt mit fortlaufender Numerierung vorzusehen. Soweit die Anzahl der Wiederholungen noch nicht feststeht, ist zu vereinbaren, daß das Honorar nach § 22 Abs. 2 HOAI ermittelt wird. Stehen Art und Umfang der Wiederholungen fest, ist zur Vermeidung von Auseinandersetzungen folgende Textfassung vorzusehen:

Wegen der Wiederholungen wird vereinbart
 für die Anlagengruppe
 im Gebäude/Ingenieurbauwerk

 = 50 v.H. des Honorars der Leistungen (1.–4. Wiederholung),
 für die Anlagengruppe
 im Gebäude/Ingenieurbauwerk

 = 40 v.H. des Honorars der Leistungen (ab 5. Wiederholung).

Das Honorar für die Objekt-(Bau-)überwachung wird nicht reduziert.

2.8 Umbauten und Modernisierungen Bei Umbauten und Modernisierungen von Anlagen der Technischen Gebäudeausrüstung kann ein Umbauzuschlag in Abhängigkeit des Schwierigkeitsgrades schriftlich vereinbart werden. Der Umbauzuschlag bezieht sich jeweils auf alle übertragenen Leistungsphasen oder Teile davon.

Für diese Fälle ist im Vertrag ein weiterer Abschnitt einzufügen:

Für die Anlage/Anlagengruppe im Gebäude/Ingenieurbauwerk wird das Honorar um v.H. erhöht.

Die Höhe des Umbauschlags (UZ) richtet sich nach dem Schwierigkeitsgrad des Umbaus, nicht jedoch nach dem Schwierigkeitsgrad der Maßnahme selbst (Honorarzone).

Bei durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad der Leistungen kann ein Zuschlag von 20 bis 50 v.H. schriftlich vereinbart werden.

Ein unterdurchschnittlicher Schwierigkeitsgrad (unter 20 v.H.) kann beispielsweise dann gegeben sein, wenn in bestehende Gebäude Anlagen neu installiert oder überwiegend neue Anlagenkomponenten eingebaut werden und sich für die Planung und Ausführung geringe Einschränkungen bzw. Schwierigkeiten ergeben.

Ein überdurchschnittlicher Schwierigkeitsgrad (über 50 v.H.) kann beispielsweise dann gegeben sein, wenn außerordentlich hohe Anforderungen an die Erhaltung der Versorgungssicherheit, an die Betriebsfähigkeit von Teilen der Anlage, an die Aufrechterhaltung des Nutzungsbetriebs gestellt werden und gegebenenfalls provisorische Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

Eine vertragliche Regelung ist grundsätzlich zu treffen.

Vorhandene Bausubstanz, die technisch oder gestalterisch mitverarbeitet wird, ist bei den anrechenbaren Kosten angemessen zu berücksichtigen.

Der Umfang der Anrechnung ist schriftlich zu vereinbaren.

In § 6 des Vertrages ist ein weiterer Abschnitt mit fortlaufender Numerierung einzufügen:

Die anrechenbaren Kosten der technisch und gestalterisch mitverarbeiteten Bausubstanz werden gemäß § 10 Abs. 3 a HOAI mit folgendem Wert festgestellt

DM

2.9 Verlängerte Objektüberwachung
Verzögert sich die Bauzeit durch Umstände, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, wesentlich, so kann für die Mehraufwendungen eine zusätzliche Vergütung vereinbart werden. Eine Überschreitung bis zu 20 v.H. der festgelegten Ausführungszeit, maximal jedoch 6 Monate, ist durch das Honorar abgegolten.

Für den daran anschließenden Zeitraum soll der Auftragnehmer für die nachweislich gegenüber den Grundleistungen entstandenen Mehraufwendungen eine zusätzliche Vergütung bis zum Höchstbetrag der Vergütung je Monat erhalten, die er als Anteil der Vergütung für die Objektüberwachung je Monat der vereinbarten Ausführungszeit erhalten hat.

2.10 Objektüberwachung als Einzelleistung
Wird die Objektüberwachung als Einzelleistung in Auftrag gegeben, so kann nach § 75 Nr. 3 HOAI verfahren werden.

2.11 Zeichnungen
In 3.2, 3.3 und 3.4 sind die vom Auftragnehmer geforderten Pläne anzugeben. Im Stadium der Haushaltsunterlage – Bau – sind die wesentlichen Bestandteile der Anlage zeichnerisch darzustellen. Der Maßstab ist so zu wählen, wie er zum Verständnis nötig ist, z. B. Maßstab 1 : 500 für Lagerpläne, Maßstab 1 : 200 oder 1 : 100 für Gebäudepläne. Ferner sind Funktionsschemata und Prinzipschaltbilder vorzulegen.

Die Entwurfszeichnungen sollen mindestens im Maßstab 1 : 100, Anlagen außerhalb der Gebäude/Ingenieurbauwerke in kleinerem Maßstab, Maschinenzentralen, Schaltanlagen und andere Anlagen von besonderer Bedeutung in größerem Maßstab gefertigt werden. Ferner sind Strangschemata und Schaltbilder vorzulegen. Der Maßstab für Ausführungszeichnungen ist entsprechend den Erfordernissen zu wählen (übliche Maßstäbe 1 : 50 bis 1 : 1).

2.12 Tabellen
Die Tabellen in § 6 sind so aufgebaut, daß die Honorarzone für die einzelnen technischen Anlagen innerhalb der Anlagengruppen 6.1.4.1 bis 6.1.4.7 für bis zu drei Gebäude/Ingenieurbauwerke eingetragen werden können.

In die Tabelle für die Bewertung der Leistungen nach 6.1.7 können für die verschiedenen Anlagengruppen und Leistungen die Werte lediglich für 1 Gebäude eingetragen werden, d. h. bei mehreren Gebäuden ist je Gebäude je eine Tabelle auszufüllen.

2.13 Berechnung der Bewertung der Einzelleistungen nach 6.1.7
Die anrechenbare Bewertung der Einzelleistungen ergibt sich aus der Multiplikation des Kostenverhältnisses

$$\begin{aligned}
 A &= \frac{\text{anrechenbare Kosten der Anlagengruppe / Anlage / Teil der Anlage}}{\text{anrechenbare Kosten der Anlagengruppe}} \\
 &= \dots\dots\dots \\
 &\text{mit} \\
 B &= \text{Leistungsbewertung nach 6.1.7} \\
 &= \dots\dots\dots \\
 A \times B &= \text{anrechenbare Bewertung in v.H.} \\
 &= \dots\dots\dots
 \end{aligned}$$

Dabei ist zu beachten, daß das hiermit festgelegte Kostenverhältnis A sich bezüglich der Berechnung auch dann nicht ändert, wenn sich mit fortschreitender Planung und Ausführung die tatsächlichen Kosten ändern.

Rechenbeispiel

Für ein Gebäude/Ingenieurbauwerk sind aus der Anlagengruppe 6.1.4.2 Heizungs-, Wassererwärmungs- und RLT-Anlagen zu planen.

Die Einzelleistung 3.2.3.1 – Wirtschaftlichkeitsnachweis – ist jedoch nur für die Wärmérückgewinnungsanlage der RLT-Anlage zu erbringen.

Kosten: RLT-Anlage 280 000,— DM

Anlagengruppe 6.1.4.2 400 000,— DM

Anrechenbare Bewertung für 3.2.3.1:

$$A = \frac{280\,000\text{ DM}}{400\,000\text{ DM}} = 0,7$$

$$B = 6 \text{ v.H.} = 0,06$$

$$A \times B = 0,7 \times 0,06 = 0,042 = 4,2 \text{ v.H.}$$

Diese Berechnungsart gilt nur für über Grundleistungen hinausgehende Leistungen.

2.14 Leistungen des Auftraggebers

Zu den Leistungen des Auftraggebers – vgl. Abschnitt 3.1, 1. Absatz – gehören im allgemeinen:

- Grundlagenermittlung gemäß § 75 Abs. 3 Nummer 1 HOAI; Übergabe der Ergebnisse,
- Aufstellen der baufachlichen Gutachtens über das Baugrundstück,
- Einholen der Einverständniserklärung der nutzenden Verwaltung,
- Einholen der bauordnungsrechtlichen und sonst erforderlichen Genehmigungen oder Zustimmungen,
- Vergabe
 - Zusammenstellen der Unterlagen, Ausfüllen der Einheitlichen Verdingungsmuster, Festlegung der Vergabeart, Auswahl der aufzufordernden Unternehmen, Einholen der Angebote, Verdingungsverhandlungen, Verhandeln mit den Bietern, Abfassen der Verträge und Auftragserteilung,
- sachliche Feststellung und Kassenreife machen der vom Auftragnehmer geprüften und bescheinigten Kostenrechnungen,
- Antrag auf behördliche Abnahme und Teilnahme daran,
- die haushaltsrechtliche Kostenkontrolle,
- Führen der Haushaltsüberwachungslisten, der Bauausgabebücher, der Kostenzusammenstellungen und Abschlagszahlungsbücher,
- Auflisten der Gewährleistungsfristen.

2.15 Nebenkosten (6.5)

Die Vergütung von Nebenkosten (§ 7 HOAI) erfolgt auf Einzelnachweis, sofern nicht bei Auftragserteilung eine pauschale Abrechnung vereinbart worden ist. Die Vereinbarung einer Pauschale ist anzustreben; die ihr zugrunde gelegten Einzelansätze sind in einem Nebenvermerk festzuhalten.

Für die Vergütung der Reisekosten des Ingenieurs und seiner Mitarbeiter sind zu beachten:

- 1 Die notwendig Anzahl der Reisen des Ingenieurs und seiner Mitarbeiter setzt das Bauamt auf Vorschlag des Auftragnehmers fest.

Hierbei ist zu beachten, daß die Reisen des Ingenieurs so ausreichend bemessen werden, daß er die Objektüberwachung ordnungsgemäß erfüllen kann.
- 2 Fahrtkosten (auch Tage- und Übernachtungsgelder) für Reisen, die über den Umkreis von mehr als 15 km vom Geschäftssitz des Ingenieurs hinausgehen, dürfen nicht höher berechnet werden, als es das Bundesreisekostengesetz – BRKG – vom 13. November 1973 und die dazu herausgegebenen Ergänzungen in sinngemäßer Anwendung vorsehen. In Ergänzung zu § 6 BRKG ist für Wegstrecken, die der Ingenieur im eigenen PKW zurücklegt, von einer Vergütung von 0,52 DM je km auszugehen.

Für Trennungsentschädigungen und Kosten für Familienheimfahrten der Mitarbeiter des Ingenieurs ist keine Pauschale zu vereinbaren. Die Kosten dürfen nicht höher erstattet werden, als es der jeweils gültige Tarifvertrag für das Baugewerbe mit den dazu vereinbarten Sätzen für technische und kaufmännische Angestellte vorsieht.

Bei der Erstattung von Nebenkosten ist Anhang 20/7 RBBau zu beachten.

- | | | |
|---|------------------------------|---|
| 3 | Objekt-(Bau)
überwachung | Die Dauer der Objektüberwachung ist spätestens mit Beginn der Bauausführung festzulegen. |
| 4 | Haftpflicht-
versicherung | Bei Abschluß der Berufshaftpflichtversicherung ist Anhang 4 RBBau zu beachten. |
| 5 | Erklärung | Vor Auftragserteilung hat der Ingenieur folgende Erklärung abzugeben:

Ich/Wir erkläre(n), daß ich/wir meinen/unseren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung der Steuern und Sozialabgaben nachgekommen bin/sind. |

Vertragsmuster – Technische Ausrüstung

Zwischen der

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch

.....

vertreten durch

die Oberfinanzdirektion.....

.....

..... (Straße) (Ort)

diese vertreten durch

..... (Bauamt)

..... (Straße) (Ort)

– nachstehend **A u f t r a g g e b e r** genannt –

und dem/den

.....
.....
.....

vertreten durch

.....
.....

– nachstehend **A u f t r a g n e h m e r** genannt –

wird folgender Vertrag geschlossen:

Anhang 11

Inhaltsverzeichnis

- § 1 – Gegenstand des Vertrages
- § 2 – Grundlagen des Vertrages
- § 3 – Leistungen des Auftragnehmers
- § 4 – Fachlich Beteiligte
- § 5 – Termine und Fristen
- § 6 – Vergütung
- § 7 – Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers
- § 8 – Ergänzende Vereinbarungen

§ 1

Gegenstand des Vertrages

1.1 Für

.....
(genaue Bezeichnung der Baumaßnahme)

sind Anlagen der Anlagengruppe(n) zu bearbeiten, soweit sie in DIN 276, Kostengruppen 3 und 4, erfaßt sind:

1.1.1 Gas-, Wasser-, Abwasser- und Feuerlöschtechnik

der/des Gebäude(s)/Ingenieurbauwerke(s)

.....
(genaue Bezeichnung der Gebäude/Ingenieurbauwerke)

1.1.2 Wärmeversorgungs-, Brauchwassererwärmungs- und Raumlufttechnik

der/des Gebäude(s)/Ingenieurbauwerke(s)

.....
(genaue Bezeichnung der Gebäude/Ingenieurbauwerke)

1.1.3 Elektrotechnik

der/des Gebäude(s)/Ingenieurbauwerke(s)

.....
(genaue Bezeichnung der Gebäude/Ingenieurbauwerke)

1.1.4 Aufzug-, Förder- und Lagertechnik

der/des Gebäude(s)/Ingenieurbauwerke(s)

.....
(genaue Bezeichnung der Gebäude/Ingenieurbauwerke)

1.1.5 Küchen-, Wäscherei- und chemische Reinigungstechnik

der/des Gebäude(s)/Ingenieurbauwerke(s)

.....
(genaue Bezeichnung der Gebäude/Ingenieurbauwerke)

1.1.6 Medizin- und Labortechnik

der/des Gebäude(s)/Ingenieurbauwerke(s)

.....
(genaue Bezeichnung der Gebäude/Ingenieurbauwerke)

1.1.7 Sonstige Technik

der/des Gebäude(s)/Ingenieurbauwerke(s)

.....
(genaue Bezeichnung der Gebäude/Ingenieurbauwerke)

.....
.....
.....
.....

§ 2

Grundlagen des Vertrages

2.1 Die Allgemeinen Vertragsbestimmungen – AVB – (s. Anlage) sind Bestandteil dieses Vertrages.

2.2 Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen zugrunde zu legen bzw. folgende Aufgaben zu erfüllen:

2.2.1 Für den Beitrag zur Haushaltsunterlage – Bau – (3.2):

Den genehmigten Bauantrag (E 2 RBBau)

vom mit Ergänzungen

vom (Anlage).

Folgende Forderungen und Anregungen des Auftraggebers:

.....
.....
..... (s. Anlage)

2.2.2 Für die weitere Bearbeitung (3.3 bis 3.6):

die genehmigte Haushaltsunterlage – Bau – vom

.....

.....

Abweichungen davon bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

- 2.3 Der Auftragnehmer hat über § 1 AVB hinaus folgende technische und sonstige Vorschriften zu beachten:

.....

.....

.....

- 2.4 Die Baumaßnahme unterliegt den Bestimmungen über die bauaufsichtliche Behandlung von Baumaßnahmen des Bundes/des Landes*) dem Baugenehmigungsverfahren*).

§ 3

Leistungen des Auftragnehmers

- 3.1 Der Auftragnehmer führt seine Leistungen auf der Grundlage der ihm vom Auftraggeber zur Verfügung zu stellenden Unterlagen aus.

Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer die Leistungen nach 3.2.

Er beabsichtigt, dem Auftragnehmer bei Fortsetzung der Planung und Durchführung der Baumaßnahme weitere Leistungen nach 3.3 bis 3.6 – einzeln oder im ganzen – zu übertragen. Die Übertragung erfolgt durch schriftliche Mitteilung.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese weiteren Leistungen zu erbringen, wenn ihm vom Auftraggeber innerhalb von Monaten nach Fertigstellung der Leistungen nach 3.2 zumindest die Leistungen nach 3.4 übertragen werden.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Übertragung weiterer Leistungen auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahmen zu beschränken.

Ein Rechtsanspruch auf Übertragung der Leistungen nach 3.3 bis 3.6 besteht nicht.

Aus der stufenweisen Beauftragung kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten.

Aus der abschnittswisen Beauftragung kann der Auftragnehmer nur dann eine Erhöhung seines Honorars ableiten, wenn und soweit § 21 HOAI dies zuläßt.

Wenn dem Auftragnehmer die Leistungen nach 3.3 nicht innerhalb von 24 Monaten nach Fertigstellung der Leistungen nach 3.2 übertragen werden, kann der Auftragnehmer den Vertrag aus wichtigen Gründen kündigen, ohne daß dem Auftraggeber wegen der Kündigung ein Schadensersatzanspruch zusteht. Die Kündigung kann nur innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Übertragung der Leistungen nach 3.3 ausgesprochen werden. Ansprüche der Vertragsparteien aus den §§ 4 bis 6 AVB bleiben unberührt.

Der Auftragnehmer erbringt die im folgenden genannten Leistungen auf der Grundlage der ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen.

Umfang der Leistungen:

- 3.2 Haushaltsunterlage – Bau – (HU – Bau –)

Erarbeiten der Beiträge der Haushaltsunterlagen – Bau – nach Abschnitt F 2.2 RBBau.

- 3.2.1 Das sind die Grundleistungen der Leistungsphasen 2 (Vorplanung) des § 73 HOAI und

- 3.2.2 diejenigen Teile der Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) des § 73 HOAI, die zur vollständigen Erarbeitung der Haushaltsunterlage – Bau – erforderlich sind:

- Durcharbeiten des Planungskonzepts (stufenweise Erarbeitung einer zeichnerischen Lösung) unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen sowie unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachplanung, soweit dies für die Erarbeitung der HU – Bau – erforderlich ist.
- Festlegen aller Systeme und Anlagenteile,
- Anlagenbeschreibung, Berechnung und, soweit erforderlich, Bemessung der Anlagen,
- Mitwirken bei Verhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit,
- Mitwirken bei der Kostenberechnung nach DIN 276.

Hierzu hat der Auftragnehmer insbesondere vorzulegen:

- Pläne

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen

..... M = 1:
..... M = 1:
..... M = 1:

mit der Darstellung gemäß Abschnitt F 2.1.1 RBBau.

Ergibt sich bei der Durcharbeitung, daß ein anderer Maßstab zweckmäßiger ist, so kann mit Zustimmung des Auftraggebers ein anderer gewählt werden.

- Beitrag zum Erläuterungsbericht mit Angabe der überschlägig ermittelten Bedarfs- und Leistungswerte,
- Beitrag zur Aufstellung der Kosten für jede einzelne Anlage, unterteilt nach den Kostengruppen der Kostenberechnung mit allen nach Abschnitt F 2.2.2 erforderlichen Unterlagen.

3.2.3 Besondere Leistungen

3.2.3.1 Detaillierter Wirtschaftlichkeitsnachweis für:

.....
.....
.....

3.2.3.2 Betriebskostenberechnung für:

.....
.....
.....

3.3 Genehmigungsplanung

Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 4 nach § 73 Abs. 3 HOAI. Die Genehmigungsplanung ist zu erbringen für folgende Anlagen:

.....
.....
.....
.....

3.4 Ausführungsunterlage — Bau — (AFU — Bau —) Abschnitt F 3 RBBau

3.4.1 Vervollständigen der Entwurfsplanung

Das sind diejenigen Teile der Grundleistungen der Leistungsphase 3 des § 73 Abs. 3 HOAI, die beim Erarbeiten der Haushaltsunterlage — Bau — noch nicht erbracht wurden.

(Zeichnungen sind mindestens im Maßstab 1 : 100, Anlagen/Anlagenteile von besonderer Bedeutung in größerem Maßstab zu liefern.)

3.4.2 Ausführungsplanung

Das sind die nachfolgend aufgeführten Grundleistungen der Leistungsphase 5 des § 73 Abs. 3 HOAI:

3.4.2.1 Durcharbeiten der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 (stufenweise Erarbeitung und Darstellung der Lösung) unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen sowie unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachleistungen bis zur ausführungsfähigen Lösung.

Darauf aufbauend hat der Auftragnehmer anzufertigen, vorzulegen und auf den Stand der Ausschreibungsergebnisse fortzuschreiben:

3.4.2.2 Ausführungszeichnungen mit Schlitz- und Durchbruchplänen für die Anlage(n)/Anlagengruppe(n)

.....
.....
.....

3.4.2.3 Ausführungszeichnungen ohne Schlitz- und Durchbruchplänen für die Anlage(n)/Anlagengruppe(n)

.....
.....
.....

3.4.2.4 Schlitz- und Durchbruchpläne für die Anlage(n)/Anlagengruppe(n)

.....
.....
.....

und/oder als Besondere Leistungen zu prüfen, zu koordinieren und — nach vorheriger Unterrichtung des Auftraggebers — anzuerkennen:

- 3.4.2.5 die von den ausführenden Unternehmen gefertigten Ausführungszeichnungen einschließlich der Schlitz- und Durchbruchpläne für die Anlage(n)/Anlagengruppe(n)
.....
.....
.....
- 3.4.2.6 den von den ausführenden Unternehmen gefertigten Ausführungszeichnungen ohne Schlitz- und Durchbruchpläne für die Anlage(n)/Anlagengruppe(n)
.....
.....
.....
- 3.4.2.7 die von den ausführenden Unternehmen gefertigten Schlitz- und Durchbruchpläne für die Anlage(n)/Anlagengruppe(n)
.....
.....
.....

3.5 Leistungen für die Vergabe

3.5.1 Vorbereitung der Vergabe

Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 6 § 73 Abs. 3 HOAI.

Für das Aufstellen der Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen ist das Standardleistungsbuch (StLB) des „Gemeinsamen Ausschusses Elektronik im Bauwesen (GAEB)“ zu benutzen. Soweit StLB-Texte nicht vorliegen oder diese nicht zutreffen, sind die Leistungen durch freie Texte zu beschreiben.*)

3.5.2 Mitwirken bei der Vergabe

Das sind die nachfolgend genannten Grundleistungen der Leistungsphase 7 des § 73 Abs. 3 HOAI:

Prüfen und Werten der Angebote einschließlich Aufstellen des Preisspiegels nach Teilleistungen

Mitwirken bei der Verhandlung mit Bietern und Erstellen eines Vergabevorschlages

3.6 Objektüberwachung (Bauüberwachung)

3.6.1 Das sind die nachfolgend genannten Grundleistungen — bzw. Teile davon — der Leistungsphase 8 des § 73 Abs. 3 HOAI:

Überwachen der Ausführung des Objekts auf Übereinstimmung mit der Baugenehmigung oder Zustimmung, den Ausführungsplänen, den Leistungsbeschreibungen oder Leistungsverzeichnissen mit den anerkannten Regeln der Technik und den einschlägigen Vorschriften

Mitwirken beim Aufstellen und Überwachen eines Zeitplanes (Balkendiagramm)

Mitwirken beim Führen eines Bautagebuches

Mitwirken beim Aufmaß mit den ausführenden Unternehmen

Mitwirken bei der Abnahme der Leistungen

Dazu gehören insbesondere

- Vorbereiten der rechtsgeschäftlichen Abnahmen und Teilnahme daran,
- Prüfen der Leistungen auf vertragsgemäße Erfüllung (siehe 3.6.2 Abs. 2),
- Freistellen und Auflisten der Mängel,
- Klären der Vorbehalte wegen Leistungsmängeln und Vertragsstrafen,

Vorbereiten der Anträge auf behördliche Abnahme und Teilnahme daran

Zusammenstellen und Übergeben der Revisionsunterlagen, Bedienungsanleitungen und Prüfprotokolle,

Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme der Leistungen festgestellten Mängel,

Mitwirken bei der Kostenkontrolle.

3.6.2 Rechnungsprüfung

Bei der Behandlung der Rechnungsunterlagen ist Abschnitt J RBBau zu beachten. Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen und Kostenrechnungen sind in fachtechnischer und rechnerischer Hinsicht unverzüglich und vollständig zu prüfen.

Zum Zeichnen der Prüfung hat der Auftragnehmer die geprüften Angaben durch Abhaken kenntlich zu machen; Änderungen und Ergänzungen sind entsprechend zu kennzeichnen. Ein Unterstreichen von Texten ist nicht erforderlich.

*) ggf. zu streichen

Mit Datenverarbeitung erstellte Prüfungen von Leistungen, Rechnungen und Rechnungsunterlagen sind als solche zu kennzeichnen. Eines einzelnen Abhakens bedarf es in diesem Falle nicht. Herkunft und Name des Programms sind zu nennen.

Die Mengenerrechnungen und Abrechnungszeichnungen sind mit folgender Bescheinigung zu versehen:

In allen Teilen geprüft und mit den aus der Mengenerrechnung (Abrechnungszeichnung) ersichtlichen Änderungen für richtig befunden.

.....
 (Ort) (Datum)

 (Unterschrift des Auftragnehmers)

Die Kostenrechnungen sind mit Eingangsvermerk und mit folgender Bescheinigung zu versehen:

In allen Teilen geprüft und mit den aus der Rechnung ersichtlichen Änderungen für richtig befunden.

Endbetrag: DM

.....
 (Ort) (Datum)

 (Unterschrift des Auftragnehmers)

Nach Ausstellen der Bescheinigung sind die Kostenrechnungen unter Beifügung der sie im einzelnen belegenden Unterlagen dem Auftraggeber unverzüglich auszuhändigen.

Mit den Bescheinigungen übernimmt der Auftragnehmer auch in Fällen, in denen diese Bescheinigungen durch seinen Erfüllungsgehilfen ausgestellt werden, die Verantwortung dafür, daß

- nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist,
- die Lieferungen und Leistungen in Art, Güte und Umfang, wie berechnet, vertragsgemäß und fachgerecht ausgeführt worden sind,
- die Vertragspreise eingehalten worden sind,
- alle Maße, Mengen, Einzelansätze und Ausrechnungen richtig sind.

3.6.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an der Baustelle von Beginn der Arbeiten an bis zur Abnahme des Ingenieurbauwerks/der Verkehrsanlage ein Baubüro ausreichend zu besetzen. Die Räume für dieses Baubüro werden vom Auftraggeber kostenlos zur Verfügung gestellt einschließlich der Einrichtung, Beleuchtung und Beheizung.*)

Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baubüro zu unterhalten. Er hat ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet.*)

3.6.4 Die mit dem Überwachen der Bauausführung Beauftragten müssen grundsätzlich über eine abgeschlossene Fachausbildung (Dipl.-Ing. TH/FH) und eine angemessene Baustellenpraxis – in der Regel von mindestens drei Jahren – verfügen. Der örtliche Vertreter des Auftragnehmers auf der Baustelle ist dem Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benennen; er ist berechtigt, die nach 3.7.2 auszustellenden Bescheinigungen für den Auftragnehmer zu vollziehen.

Bestellen und Wechsel des örtlichen Vertreters des Auftragnehmers bedürfen des schriftlichen Einverständnisses der Vertragspartner.

3.6.5 Der mit der örtlichen Bauüberwachung Beauftragte hat zum Nachweis aller Leistungen – ausgenommen solcher, die durch fachlich Beteiligte überwacht werden – die Ausführungszeichnungen der tatsächlichen Ausführung entsprechend während der Bauzeit zu ergänzen bzw. ihre Ergänzung zu veranlassen.

3.7 Besondere/Zusätzliche Leistungen nach HOAI

.....

3.8 Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Zeichnungen, Beschreibungen (einschl. Leistungsverzeichnissen) und Berechnungen sind dem Auftraggeber in facher Ausfertigung, davon einfach in kopier-/pausfähiger Ausführung zu übergeben. Die von den Zeichnungen angefertigten Vervielfältigungen sind vom Auftragnehmer im nötigen Umfang weiterzubearbeiten, u. a. normengerecht fach farbig bzw. mit Symbolen anzulegen, DIN-gerecht zu falten und in Ordnern vorzulegen.

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen

Anhang 11

3.9 Der Auftragnehmer hat die von ihm angefertigten zeichnerischen Unterlagen als „Verfasser“ zu unterzeichnen.

3.10 Ergänzende Vereinbarungen

.....
.....
.....

§ 4

Fachlich Beteiligte

4.1 Folgende Leistungen werden von den nachstehend genannten fachlich Beteiligten erbracht:

4.1.1 Gebäude von

4.1.2 Ingenieurbauwerke von

4.1.3 Freianlagen von

.....
.....
.....
.....

§ 5

Termine und Fristen

Für die Leistungen nach § 3 gelten folgende Termine bzw. Fristen:

5.1

5.2

5.3

§ 6

Vergütung

6.1 Der Honorarermittlung werden zugrundegelegt:

6.1.1 Für die Leistungen 3.2 bis 3.3 und 3.4.1 die nach § 69 HOAI anrechenbaren Kosten der baufachlich geprüften Kostenberechnung zur Haushaltsunterlage – Bau – ohne Nachträge und ohne Umsatzsteuer;

6.1.2 Für die Leistungen 3.4.2 bis 3.6 die nach § 69 HOAI anrechenbaren Herstellungskosten, die durch Abrechnung (Kostenfeststellung) ermittelt sind, (ohne Umsatzsteuer);

6.1.3 die angemessene Anrechenbarkeit der in § 69 Abs. 6 HOAI genannten Kosten zu v. H. (Diese Kosten können überschlägig ermittelt werden);

6.1.4 folgende Honorarzonen nach § 71 HOAI für die nachfolgend genannten einzelnen technischen Anlagen in den Anlagengruppen 1.1

	HONORARZONE		
	Gebäude/ Ing.-Bauwerk	Gebäude/ Ing.-Bauwerk	Gebäude/ Ing.-Bauwerk
6.1.4.1 Gas-, Wasser-, Abwasser- und Feuerlöschtechnik			
(genaue Bezeichnung der einzelnen Anlagen)			
6.1.4.2 Wärmeversorgungs-, Brauchwassererwärmungs- und Raumluftechnik			
(genaue Bezeichnung der einzelnen Anlagen)			
6.1.4.3 Elektrotechnik			
(genaue Bezeichnung der einzelnen Anlagen)			
6.1.4.4 Aufzug-, Förder- und Lagertechnik			
(genaue Bezeichnung der einzelnen Anlagen)			
6.1.4.5 Küchen-, Wäscherei- und chemische Reinigungstechnik			
(genaue Bezeichnung der einzelnen Anlagen)			
6.1.4.6 Medizin- und Labortechnik			
(genaue Bezeichnung der einzelnen Anlagen)			
6.1.4.7 Sonstige Technik			
(genaue Bezeichnung der einzelnen Anlagen)			

Anhang 11

6.1.5 eine Erhöhung des Honorars nach § 76 HOAI für Umbauten

Anlagen/Anlagengruppen	im Gebäude/Ing.-Bauwerk	v. H.-Satz

- 6.1.6 (1) Für jede Anlagengruppe eines Gebäudes/Ingenieurbauwerks, einschließlich des gegebenenfalls den Anlagengruppen zuzuordnenden Anlagen der nichtöffentlichen Erschließung und/oder Außenanlagen wird ein gesondertes Honorar ermittelt.
- 6.1.6 (2) Werden für Anlagen der nichtöffentlichen Erschließung und/oder Anlagen von Außenanlagen für die Versorgung mit Fernwärme, Fernkälte, Kühlwasser und elektrischem Strom die Erdarbeiten und Ingenieurbauwerke vom Auftragnehmer erbracht, sind diese nach Teil VII HOAI auf der Grundlage einer zusammengefaßten Herstellungssumme zu vergüten.

6.1.7 Der Honorarermittlung wird folgende Bewertung der Leistungen zugrundegelegt: für das Gebäude/Ingenieurbauwerk

Leistungen	Bewertung in v. H.						
	6.1.4. 1	6.1.4. 2	6.1.4. 3	6.1.4. 4	6.1.4. 5	6.1.4. 6	6.1.4. 7
6.1.7.1 HU-Bau — nach 3.2 Vorplanung nach 3.2.1							
Teile der Entwurfsplanung nach 3.2.2							
6.1.7.2 besondere Leistungen nach 3.2.3 Wirtschaftlichkeits- nachweis nach 3.2.3.1							
Betriebskostenberechnung nach 3.2.3.2							
6.1.7.3 Genehmigungsplanung nach 3.3							
6.1.7.4 AFU—Bau — nach 3.4 Vervollständigen der Entwurfsplanung nach 3.4.1							
Ausführungsplanung 3.4.2: Durcharbeiten der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 + 4 nach 3.4.2.1							
3.4.2.1 + Ausführungs- zeichnungen + Schlitzpläne nach 3.4.2.2							
3.4.2.1 + Ausführungs- zeichnungen nach 3.4.2.3							
3.4.2.1 + Schlitzpläne nach 3.4.2.4							
3.4.2.1 + Prüfen der Ausführungs- zeichnungen u. Schlitzpläne nach 3.4.2.5							
3.4.2.1 + 3.4.2.4 + Prüfen der Ausführungs- zeichnungen nach 3.4.2.6							
3.4.2.1 + 3.4.2.3 + Prüfen der Schlitzpläne nach 3.4.2.7							
6.1.7.5 Vorbereiten der Vergabe nach 3.5.1							
6.1.7.6 Mitwirken bei der Vergabe nach 3.5.2							
6.1.7.7 Objekt-(Bau-)über- wachung nach 3.6							

6.1.8 Als Honorarsatz wird der Mindestsatz der Honorartafel nach § 74 HOAI vereinbart zuzügl.

..... v. H. der Differenz zum Höchstsatz für
Gebäude/Ingenieurbauwerk

..... v. H. der Differenz zum Höchstsatz für
Gebäude/Ingenieurbauwerk

Anhang 11

- 6.2 Solange die für die Berechnung des Honorars maßgebenden Beträge nicht feststehen, treten für die Bemessung der Abschlagszahlungen an deren Stelle der Reihe nach
- für Leistungen nach 3.2, 3.3 und 3.4.1
 - die baufachlich geprüfte Kostenberechnung zur Haushaltsunterlage — Bau — oder die Kostenschätzung ohne Umsatzsteuer;
 - für Leistungen nach 3.4.2 bis 3.6
 - der Kostenanschlag oder die baufachlich geprüfte Kostenberechnung zur Haushaltsunterlage — Bau —.
- Entsprechendes gilt, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet und die für die endgültige Berechnung des Honorars maßgebenden Beträge nicht mehr festgestellt werden.
- Bis zur endgültigen Kostenfeststellung werden die der Honorarermittlung zugrunde zu legenden anrechenbaren Kosten zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber abgestimmt. Hierbei ist das Muster zur Honorarberechnung (Muster 1 und 2 zu Anhang 11 RBBau) zu verwenden.

Verzögert sich die Bauzeit durch Umstände, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, wesentlich, so ist für die Mehraufwendungen eine zusätzliche Vergütung zu vereinbaren. Eine Überschreitung bis zu 20 v. H. der festgelegten Ausführungszeit, maximal jedoch 6 Monate, ist durch das Honorar abgegolten.

- 6.3 Werden Leistungen des Auftragnehmers oder seines Mitarbeiters nach Zeitaufwand berechnet (§ 6 HOAI), werden folgende Stundensätze vergütet:

Für den Auftragnehmer: DM/Stunde
 Für Mitarbeiter DM/Stunde
 Für techn. Zeichner
 und vergleichbare
 Mitarbeiter DM/Stunde

- 6.4 Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.
 6.5 Die Nebenkosten werden — jeweils pauschal/zum Nachweis*) — erstattet.

Hierin sind auch die Kosten enthalten für:
 Vervielfältigen der Unterlagen (auch die nach Abschnitt 3.8); Post- und Fernmeldegebühren;
 Reisen des Auftragnehmers und seiner Mitarbeiter*)

.....		
.....		
6.5.1	für die Leistungen nach 3.2 und 3.3 DM
6.5.2	für die Leistungen nach 3.4 und 3.5 DM
6.5.3	für die Leistungen nach 3.6 DM
	Trennungentschädigungen [§ 7 (2) Nr. 5 HOAI]	
6.5.4	für die Leistungen nach 3.4 und 3.5 DM
6.5.5	für die Leistung nach 3.6 DM
	Summe DM
	zuzüglich Umsatzsteuer DM
	Gesamtsumme DM

§ 7

Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung nach § 10 AVB müssen mindestens betragen:

für Personenschäden DM
für sonstige Schäden DM

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen

§ 8

Ergänzende Vereinbarungen

.....
.....
.....
.....

Auftraggeber

Auftragnehmer

Ort / Datum

Ort / Datum

.....

.....

Rechtsverbindliche Unterschriften

.....

.....

Gebäude/Ingenieurbauwerke ¹⁾	Honorarzone(n)	Honorarermittlung zum Vertragsmuster Technische Ausrüstung
_____	_____	
_____	_____	
_____	_____	

Erläuterungen:

Das Muster ist für die Zusammenstellung der anrechenbaren Kosten und der HOAI-Honorare für Anlagegruppen mit Anlagen aus verschiedenen Honorarzonen zu verwenden.

- 1) Die anrechenbaren Kosten sind ohne Umsatzsteuer einschließlich der Zu- und Abschläge nach § 69 Abs. 5 und 6 HOAI zu ermitteln
- 2) H = Honorarsumme für die Anlagegruppe gem. § 74 HOAI (Leistungsumfang = 100 v.H.)
 H_I bis H_{III} = Ein den anrechenbaren Kosten aller Anlagen der Gruppe entsprechendes Honorar der Honorarzonen I/II/III
 S_1 bis S_3 = Anrechenbaren Kosten der Anlagen, die der Honorarzone I/II/III angehören
- 3) Die Werte sind zur weiteren Berechnung des Honorars in Muster 2 Zeile 6 zu übertragen

Hon.- zone	Bezeichnung der Anlage	anrechenbare Kosten ¹⁾			
		Kostenschätzung DM	Kostenberechnung DM	Kostenanschlag DM	Kostenfeststellung DM
I					
	zusammen (= S_1)				
II					
	zusammen (= S_2)				
III					
	zusammen (= S_3)				
insgesamt (= $S_1 + S_2 + S_3 = S$)					

Das Honorar für diese Anlagegruppen nach HOAI (H) wird nach folgender Formel berechnet:

$$H = \frac{H_I \times S_1 + H_{II} \times S_2 + H_{III} \times S_3}{S} \quad 2)$$

Das ergibt auf Grundlage der

Kostenschätzung H = _____ = _____ DM ³⁾

Kostenberechnung H = _____ = _____ DM ³⁾

Kostenanschlag H = _____ = _____ DM ³⁾

Kostenfeststellung H = _____ = _____ DM ³⁾

Gebäude/Ingenieurbauwerke ¹⁾	Anlagegruppe	Honorarzone(n)	Honorarermittlung zum Vertragsmuster Technische Ausrüstung
_____	_____	_____	

Erläuterungen:

- | | |
|---|---|
| <p>1) Anwendungen des Musters vgl. Abschn. 2.1 der Hinweise</p> <p>2) Eintragung nur, wenn eine vom Mindestsatz abweichende Regelung vereinbart ist</p> <p>3) Bei Wiederholungen ist in der v.H.-Spalte der entsprechende Faktor einzutragen</p> <p>4) nicht auszufüllen, wenn anrechenbare Kosten und Honorarmindestsatz nach Muster 1 ermittelt worden sind</p> | <p>5) Die Beträge in Spalte 3 (Leistungen nach 3.3 und 3.4.1) sind in die Spalten 4 und 5 unverändert zu übernehmen</p> <p>6) Soweit eine Baumaßnahme mehrere Gebäude/Ingenieurbauwerke umfaßt, sind diese Kosten im Muster 3 anzugeben</p> <p>*) Nachweise sind als Anlage formlos zu führen</p> |
|---|---|

Zeile		Kostenschätzung	Kostenberechnung	Kostenanschlag	Kostenfeststellung
	1	DM	zur HU-Bau DM	DM	DM
	2	3	4	5	
1 *)	Gesamtkosten der Anlagengruppe (brutto) ⁴⁾				
2 *)	+ Zu- und Abschlag nach §69 Abs. 5 und HOAI ⁴⁾				
3	Zwischensumme ⁴⁾				
4	./.. v.H. Umsatzsteuer ⁴⁾				
5	Anrechenbare Kosten ⁴⁾				
6	Honorarmindestsatz nach Honorartafel (§74 HOAI)				
7 *)	Honorarsatz ²⁾				
8	+ Umbauzuschlag v.H.				
9	= Summe				
10	Vergütung für Leistungen nach				
	v.H.				
11	Abschnitt 3.2.1				
12	Abschnitt 3.2.2				
13 *)	+ Wiederholungen ³⁾				
14	= Zwischensumme				
15	+ v.H. Umsatzsteuer				
16	= Summe				
17	Abschnitt 3.3				
18	+ Abschnitt 3.4.1				
19	Abschnitt 3.4.2				
20	+ Abschnitt 3.5.1				
21	+ Abschnitt 3.5.2				
22	= Zwischensumme				
23 *)	+ Wiederholungen ³⁾				
24	= Zwischensumme				
25	+ Abschnitt 3.6				
26 *)	+ Wiederholungen zu 3.6 ³⁾				
27	= Zwischensumme				
28	+ v.H. Umsatzsteuer				
29	= Summe				
30	+ Summe der Leistungen 3.2 ⁶⁾				
31	+ Summe der Leistungen 3.3.1 - 3.6 ⁶⁾				
32	+ Summe der Leistungen 3.2.3 - 3.7 ⁶⁾				
33	+ Summe der Nebenkosten ⁶⁾				
34	= Gesamtsumme ⁶⁾				

Vertragsmuster – Tragwerksplanung – und – Prüfung der Tragwerksplanung –

Hinweise zu den Vertragsmustern – Tragwerksplanung – und – Prüfung der Tragwerksplanung –

- 0 Anwendungsbereich Die Vertragsmuster Tragwerksplanung und Prüfung der Tragwerksplanung sind für Leistungen bei der Tragwerksplanung von Gebäuden und zugehörigen baulichen Anlagen sowie für Ingenieurbauwerke unter Beachtung der §§ 62 bis 67 HOAI anzuwenden.
- Abgrenzung zu anderen Vertragsmustern
- Tragwerksplanung für Ingenieurbauwerke Grundleistungen der Tragwerksplanung für Ingenieurbauwerke regeln sich nach § 64 Abs. 1 HOAI.
Die Grundleistungen der Leistungsphase 1 gemäß § 55 Abs. 2 HOAI im Leistungsbild Objektplanung für Ingenieurbauwerke nach § 51 Abs. 1 Nr. 6 und Nr. 7 HOAI enthalten auch die Grundleistungen der Leistungsphase 1 gemäß § 64 HOAI. Im Leistungsbild für die Tragwerksplanung für Ingenieurbauwerke nach § 51 Abs. 1 Nr. 6 und Nr. 7 HOAI kann daher ein Honorar für die Teilleistungen der Leistungsphase 1 des § 64 HOAI nicht berechnet werden.
- Tragwerksplanung für erdverlegte Leitungen und Kanäle Werden im Einzelfall Leistungen der Tragwerksplanung bei erdverlegten Leitungen und Kanäle erforderlich, kann eine Vergütung gemäß § 6 HOAI vereinbart werden.
- VM Gebäude und VM Ingenieurbauwerke/Verkehrsanlagen Die Aufstellung von ergänzenden Schalplänen (Rohbauzeichnungen im bisher verwendeten Sinne) gehört zu den Aufgaben des Objektplaners.
Soll im Einzelfall der Tragwerksplaner ergänzende Schalpläne (Rohbauzeichnungen im bisher verwendeten Sinne, z. B. nach DIN 1356, Teil 3) aufstellen, dann ist das Honorar vor Beginn der Leistung schriftlich zu vereinbaren. Die Entlastung der Objektplanung ist bei der Honorierung des Objektplaners zu berücksichtigen.
- Tragwerksplanung
- 1 Vertragsabschluß
- 1.1 Allgemeines, Vertragsbestimmungen Allgemein dürfen Kostenverpflichtungen nur insoweit eingegangen werden, wie dies zur Aufstellung der HU – Bau – nach Abschnitt F 2 RBBau notwendig ist. Wenn dazu ein freiberuflich tätiger Ingenieur hinzugezogen werden soll, ist mit ihm ein Vertrag unter Beachtung von K 12 RBBau abzuschließen. Dabei ist das Vertragsmuster – Tragwerksplanung – zu verwenden. Den freiberuflich Tätigen ist mit dem Vertragsentwurf eine Ausfertigung der Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB) zuzuleiten. Die AVB dürfen nicht geändert werden.
- 1.2 Haushaltsunterlage – Bau – und Übertragung weiterer Leistungen (3.2 bis 3.4) Im Vertrag sind alle Leistungen aufzuführen, deren Übertragung an den Auftragnehmer vorgesehen ist. Dem Auftragnehmer dürfen aber bei Gebäuden zunächst nur die Leistungen nach 3.2 des Vertragsmusters übertragen werden. Dies wird auch durch 3.1 klargestellt. Die weiteren Leistungen werden – je nach Bedarf einzeln oder zusammengefaßt – durch ein Schreiben übertragen, in dem auch das im Vertrag bereits festgelegte Honorar zu erwähnen ist. Als Frist, in der weitere Leistungen übertragen werden, sollen in der Regel in 3.1 Abs. 4 „36“ Monate eingesetzt werden.
Der freiberuflich Tätige, dem Leistungen nach 3.2 übertragen worden sind, soll in der Regel auch mit weiteren Leistungen beauftragt werden. Wenn die Nutzung der Planung nach Abschnitt F 2 RBBau ohne weitere Einschaltung des freiberuflich Tätigen notwendig wird, bedarf es dazu der Zustimmung der Technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz.
Soweit dem Auftragnehmer die Leistungen nach 3.3 innerhalb von 24 Monaten übertragen werden, wird der letzte Absatz 3.1 gegenstandslos.
- 1.3 Einzelleistungen Das Vertragsmuster kann auch angewendet werden, wenn der freiberuflich Tätige ausschließlich mit einzelnen Leistungsphasen oder Teilen davon beauftragt werden soll. In diesem Falle darf entsprechend § 5 (2) HOAI nur ein Honorar berechnet werden, das dem Anteil der übertragenen Leistungen an der gesamten Leistungsphase entspricht.
- 2 Vergütung
- 2.1 Allgemeines (Muster 1 bis 3 zu Anhang 12) Bei Vertragsabschluß sind der Honorarermittlung die geschätzten Kosten zugrunde zu legen. Dies können, soweit ermittelt, die Programmkosten sein. Im Vordruck für die Honorarermittlung (Muster 1 bis 3 zu Anhang 12 RBBau) sind diese einzutragen.
Die Honorarermittlung ist entsprechend dem Stand der Bearbeitung fortzuschreiben (baufachlich geprüfte Kostenberechnung – nur bei Muster 1/2 –, Kostenanschlag und Kostenfeststellung). Der Auftragnehmer ist über die Fortschreibung zu unterrichten.

Anhang 12

2.2 Ermittlung der Vergütung	Die Ermittlung der Vergütung richtet sich nach § 4 HOAI.
2.2.1 Honorarzone	Die Honorarzone ist gemäß § 63 HOAI in 6.3 festzulegen. Wenn an die zu übertragenden Aufgaben die dem Schwierigkeitsgrad der Honorarzone entsprechenden Mindestanforderungen gestellt werden, ist der Mindestsatz zu vereinbaren und Abschnitt 6.4 im Vertrag zu streichen.
2.2.2 Abweichung vom Mindestsatz	Der Mindestsatz ist zu überschreiten, wenn darüber hinaus Anforderungen gestellt werden, die den Bearbeitungsaufwand erhöhen und die nicht schon in anderer Weise vergütet werden. Als solche Anforderungen kommen u. a. in Betracht: <ul style="list-style-type: none">– Beteiligung und Koordinierung einer Vielzahl von Nutzern,– außergewöhnlich kurze Planungs- und Bauzeiten,– erhöhte Anforderungen an Planungsoptimierung bzw. an Planungsvarianten,– verbindliche Festtermine und Fristen,– Planung und Durchführung bei laufendem Betrieb,– statische Einflüsse aus Nachbarbauwerken oder Verkehrsanlagen,– gehobene gestalterische Anforderungen an das Tragwerk,– Tragwerk oder wesentliche Teile des Tragwerks schiefwinklig, gekrümmt oder sehr unregelmäßig,– wesentliche Einflüsse der technischen Ausrüstung und des technischen Ausbaus auf die Tragwerksplanung, Anwendung neuer Herstellungsverfahren. Dazu ist in 6.4 festzulegen, um welchen Prozentsatz der Differenz zwischen Höchst- und Mindestsatz der Honorartafel gemäß § 65 HOAI das Honorar erhöht wird. Die Gründe für die Honorarvereinbarung sind schriftlich festzuhalten.
2.2.3 Besondere Leistungen	Besondere Leistungen sind zu vereinbaren, soweit dies aufgrund besonderer Umstände erforderlich ist. Auf § 5 Abs. 4 und 5 HOAI wird besonders hingewiesen. So sind z. B. Nachweise des konstruktiven Brandschutzes, der Erdbebensicherheit, vorgezogene Mengenermittlung und ergänzende Schaltpläne (Rohbauzeichnungen im bisher verwendeten Sinne) honorarfähig. Art und Umfang der Leistung sind schriftlich genau festzulegen und zu begründen. § 5 (4) HOAI ist zu beachten. Im einzelnen sind zu beachten:
Vorgezogene Mengenermittlung	Falls die Leistung der Leistungsphase 6 „Vorbereitung der Vergabe“ in der Leistungsphase 3 oder 4 erbracht werden muß, wird diese Leistung i.d.R. für: <ul style="list-style-type: none">– Tragwerke des Ingenieurholzbau mit 6 v.H.,– alle übrigen Tragwerke mit 4,5 v.H. bewertet und tritt als Besondere Leistung in dieser Höhe an die Stelle der Grundleistung der Leistungsphase 6.
Konstruktiver Brandschutz	Bauphysikalische Nachweise zum Brandschutz sind Nachweise der konstruktiven Gestaltung des Feuerwiderstandes der Bauteile nach DIN 4102 entsprechend der Feuerwiderstandsklasse. Bis einschließlich Leistungsphase 3 ist die Leistung hierfür mit dem Honorar für die Grundleistung abgegolten (vgl. § 5 Abs. 4 HOAI). Ab Leistungsphase 4 ist die Besondere Leistung i.d.R. mit 3 bis 5 v.H. zu bewerten. Der Nachweis ist prüfbar als Teil des Standsicherheitsnachweises aufzustellen. Eine Zusammenstellung mit Positionsnummern und Hinweisen zur DIN 4102 Teil 4 ist als besonderes Kapitel vorzulegen. Sofern für Einzelbauteile aufwendige rechnerische Nachweise erforderlich werden, die über die Regelungen nach DIN 4102 Teil 4 hinausgehen, ist eine besondere Honorierung zu vereinbaren.
Erdbebensicherung	Für den Fall, daß bei der Tragwerksplanung Anforderungen aus der Erdbebensicherung berücksichtigt werden müssen, sind sie als Besondere Leistung wie folgt zu bewerten: <ul style="list-style-type: none">a) bis einschließlich Leistungsphase 3 (Berücksichtigung der Anforderungen der Erdbebensicherheit) 2 v.H.

b) ab Leistungsphase 4

Falls rechnerische Nachweise erforderlich werden, sind sie wie folgt zu bewerten:

- vereinfachter rechnerischer Nachweis 4 v.H.
(Näherungsverfahren nach DIN 4149, Nr. 8.2)
- oder
- genauer rechnerischer Nachweis 8 v.H.

Die Leistungen a) und b) sind gegebenenfalls additiv zu beauftragen.

Ergänzende
Schalpläne

Bei schwierigen Baumaßnahmen können ergänzende Schalpläne mit allen für die Ausführung des Tragwerks erforderlichen Angaben, auch solchen, die das Einschalen des Betons nicht betreffen, als Besondere Leistung in Auftrag gegeben werden.

Hierdurch werden zusätzliche Angaben aus den Ausführungszeichnungen des Objektplaners auf der Baustelle für den Rohbau entsprechend DIN 1356 Ausgabejahr 1988 (im bisher verwendeten Sinne) nicht mehr benötigt.

Diese besondere Leistung ist in der Regel mit 12 v.H. zu bewerten.

Der Koordinierungsaufwand des Objektplaners gemäß § 15 bzw. § 55 HOAI bleibt unberührt.

2.2.4 Außenan-
lagen

Werden Leistungen der Tragwerksplanung für Bauwerke von Außenanlagen (z. B. Stützmauern), deren anrechenbare Kosten 10 v.H. der anrechenbaren Kosten des Gebäudes/Ingenieurbauwerks bzw. 200 000,- DM nicht überschreiten, im Einzelfall erforderlich, so sind die anrechenbaren Kosten der Tragwerke zur Berechnung des Honorars zusammenzufassen; das Honorar ist nach der Summe der anrechenbaren Kosten zu berechnen.

2.2.5 Ingenieur-
bauwerke

Nach der Objektliste § 54 HOAI können Ingenieurbauwerke auch bauliche Anlagen umfassen, die aus mehreren Tragwerken im Sinne § 66 HOAI bestehen. In diesen Fällen ist zu prüfen, inwieweit Abschnitt 2.5 dieser Hinweise anzuwenden ist.

Beispiel:

Abwasserreinigungsanlage, bestehend aus Rechen, Sandfang, 2 Vorklärbecken, Belebtschlammbecken, 2 Nachklärbecken und 2 Faulschlammbehältern

- 1 — Belebtschlammbecken, konstruktiv verschieden von den anderen Tragwerken — § 66 Abs. 1 HOAI,
- 2 — Rechen und Sandfang, konstruktiv weitgehend vergleichbar (anrechenbare Kosten zusammengefaßt) — § 66 Abs. 2 HOAI,
- 3 — 2 Vorklärbecken und 2 Nachklärbecken, konstruktiv gleich, die sich durch geringfügige Änderungen unterscheiden und die einen wesentlichen Arbeitsumfang verursachen (Wiederholungen nach § 66 Abs. 3 HOAI),
- 4 — 2 Faulschlammbehälter konstruktiv gleich, für die eine Änderung der Tragwerksplanung entweder nicht erforderlich ist oder die nur einen unwesentlichen Arbeitsaufwand erfordern (eine Wiederholung nach § 66 Abs. 4 HOAI).

2.3 Grundlagen der
Vergütung

Die anrechenbaren Kosten für das Honorar werden

- bei Gebäuden und zugehörigen baulichen Anlagen nach § 62 Abs. 4 und 8 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 1,
- bei Ingenieurbauwerken/bei Gebäuden mit einem hohen Anteil der Kosten der Gründung und der Tragkonstruktionen z. B.:
 - Tribünen,
 - Parkhäuser,
 - Hallen,
 - Lagergebäude,
 - Kraftwerksgebäude
 - sowie bei Umbauten

nach § 62 Abs. 6-8 i. V. m. Abs. 2 Nr. 2 ermittelt.

Muster 1/1 ist anzuwenden, wenn das Honorar nach § 62 Abs. 6-8 HOAI,

Muster 1/2 ist anzuwenden, wenn das Honorar nach § 62 Abs. 5 HOAI ermittelt wird.

Im Abschnitt 6.1 des Vertragsmusters ist die Grundlage der Honorarbemessung durch Streichen der nichtzutreffenden Berechnungsarten festzulegen.

Sollte in Ausnahmefällen nach § 62 Abs. 2 Nr. 1 der HOAI eine andere Zuordnung der Leistungsphasen vorgesehen werden, sind Abschnitt 6.5 und Muster 1/2 entsprechend zu ändern.

Anhang 12

Traggerüste	Soweit eine Tragwerksplanung für Traggerüste bei Ingenieurbauwerken notwendig wird, ist das Honorar nach § 67 HOAI zu vereinbaren.	
2.4 Bewertung der Leistungen (6.2)	Die im § 3 des Vertragsmusters aufgeführten Leistungen sind in der Regel wie folgt zu bewerten: Vorplanung – 3.2.1 – Entwurfsplanung – 3.2.2 – Genehmigungsplanung – 3.3.1 – Ausführungsplanung – 3.3.2 – Die Ausführungsplanung ist mit 42 v.H. zu bewerten: – im Stahlbetonbau, wenn auch Schalpläne in Auftrag gegeben werden, – im Stahlbau, wenn der Auftragnehmer die Werkstattpläne auf Übereinstimmung mit der Genehmigungsplanung und den Ausführungszeichnungen nach § 64 Abs. 3 Nr. 5 überprüft, – im Holzbau, wenn das Tragwerk der Honorarzone III oder höher zuzurechnen ist. Bei Mischbauten (z. B. Stahlbeton- und Holzbau) ist der Bewertungssatz anteilig zu ermitteln. Vorbereitung der Vergabe – 3.4 –	10 v.H. 12 v.H. 30 v.H. 26 v.H. 3 v.H.
2.5 Mehrere Objekte (Muster 1 zu Anhang 12)	Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Gebäuden/Ingenieurbauwerken mit konstruktiv verschiedenen Tragwerken, so sind die Honorare für jedes Tragwerk getrennt zu berechnen [§ 66 (1) HOAI]. Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Gebäuden/Ingenieurbauwerken mit konstruktiv weitgehend vergleichbaren Tragwerken derselben Honorarzone*) und werden sie zur Honorarberechnung als Gruppe zusammengefaßt [§ 66 (2) HOAI], ist im Vertrag nach Abschnitt 6.2 ein weiterer Abschnitt vorzusehen: Folgende Gebäude/Ingenieurbauwerke werden nach § 66 (2) HOAI zur Berechnung des Honorars zusammengefaßt: Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Gebäuden/Ingenieurbauwerken mit konstruktiv gleichen Tragwerken, die sich durch geringfügige Änderungen der Tragwerksplanung unterscheiden [Wiederholungen § 66 (3) HOAI], ist im Vertrag nach Abschnitt 6.2 ein weiterer Abschnitt vorzusehen: Wegen der Wiederholungen wird vereinbart für die Gebäude/Ingenieurbauwerke Für die 1.-4. Wiederholung je 50 v.H. des Honorars für die Erstaufbereitung der Leistungen Ab 5. Wiederholung je 40 v.H. des Honorars für die Erstaufbereitung der Leistungen Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Gebäuden/Ingenieurbauwerken mit konstruktiv gleichen Tragwerken, für die eine Änderung der Tragwerksplanung entweder nicht erforder-	

*) Ein Hinweis dafür, daß es sich um konstruktiv weitgehend vergleichbare Tragwerke handelt, liegt vor, wenn eine Aufwandsminderung gegenüber einer Bearbeitung von konstruktiv verschiedenen Tragwerken zu erwarten ist.

lich ist oder nur einen unwesentlichen Arbeitsaufwand erfordert [Wiederholungen § 66 (4) HOAI] ist im Vertrag nach Abschnitt 6.2 ein weiterer Abschnitt vorzusehen:

Wegen der Wiederholungen wird vereinbart für die Gebäude/Ingenieurbauwerke:

.....

 für jede Wiederholung 10 v.H. des Honorars für die Erstaufbereitung (1. bis Wiederholung)

2.6 Umbauten

2.6.1

Bei Umbauten und Modernisierungen i.S.v. § 3 Nr. 5 und 6 HOAI mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad kann ein Zuschlag von 20 bis 50 v.H. vereinbart werden. Sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wird, gilt ab durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad ein Zuschlag von 20 v.H. als vereinbart. In diesen Fällen ist im Vertrag ein weiterer Abschnitt einzufügen.

Für das Bauwerk/Anlage

.....

 wird das Honorar um v.H. erhöht.

Die Vertragsparteien können — je nach Schwierigkeitsgrad der Leistung — auch einen niedrigen oder höhere Zuschlag vereinbaren.

2.6.2

Vorhandene Bausubstanz, die technisch oder gestalterisch mit verarbeitet wird, ist bei den anrechenbaren Kosten angemessen zu berücksichtigen.

Der Umfang der Anrechnung ist schriftlich zu vereinbaren.

In § 6 des Vertrages ist ein weiterer Abschnitt mit fortlaufender Numerierung einzufügen:

Die anrechenbaren Kosten der technisch und gestalterisch mitverarbeiteten Bausubstanz werden gemäß § 10 Abs. 3 a HOAI mit folgendem Wert festgestellt:

DM

2.7 Nebenkosten

Die Vergütung von Nebenkosten (§ 7 HOAI) erfolgt auf Einzelnachweis, sofern nicht bei Auftragserteilung eine pauschale Abrechnung vereinbart worden ist. Bei Vereinbarung einer Pauschale sind die ihr zugrunde gelegten Einzelsätze in einem Nebenvermerk festzuhalten.

Für die Vergütung der Reisekosten sind zu beachten:

- 1 Die notwendige Anzahl der Reisen setzt das Bauamt auf Vorschlag des Auftragnehmers fest. Hierbei ist zu beachten, daß die Reisen so ausreichend bemessen werden, daß die Leistung ordnungsgemäß erfüllt werden kann.
- 2 Fahrtkosten (auch Tages- und Übernachtungsgelder) für Reisen, die über den Umkreis von 15 km vom Geschäftssitz des Auftragnehmers hinausgehen, dürfen nicht höher berechnet werden, als es das Bundesreisekostengesetz — BRKG — vom 13. November 1973 und die dazu herausgegebenen Ergänzungen in sinngemäßer Anwendung vorsehen. In Ergänzung zu § 6 BRKG ist für Wegstrecken, die der Ingenieur im eigenen PKW zurücklegt, von einer Vergütung von 0,52 DM je km auszugehen.

Bei der Erstattung von Nebenkosten ist Anhang 20/7 RBBau zu beachten.

2.8 Leistungen des Auftraggebers

Zu den Leistungen des Auftraggebers — vgl. Abschnitt 3.1, 1. Absatz des Vertragsmusters — gehören im allgemeinen:

Grundlagenermittlung,

Aufstellen des baufachlichen Gutachtens über das Baugrundstück,

Einholen der bauordnungsrechtlichen und sonst erforderlichen Genehmigungen oder Zustimmungen, Vergabe, Überwachung und Abnahme der Ausführung.

Die Ergebnisse sind in schriftlicher Form zu übergeben soweit sie zur Vertragserfüllung erforderlich sind.

3 Haftpflichtversicherung

Bei Abschluß der Berufshaftpflichtversicherung ist Anhang 4 RBBau zu beachten.

Anhang 12

4	Erklärung	<p>Vor Auftragserteilung hat der Architekt/Ingenieur folgende Erklärung abzugeben:</p> <p>Ich/Wir erkläre(n), daß ich/wir meinen/unseren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung der Steuern und Sozialabgaben nachgekommen bin/sind.</p>																																
5	Überarbeitung	<p>Für die Leistungen der Tragwerksplanung und Prüfung der Tragwerksplanung sind die Begriffe nach 1.5 der Allgemeinen Vertragsbestimmungen „Überarbeitung der Unterlagen bei unverändertem Programm“ und „unwesentlich veränderte Forderungen“ nicht auf das Bauobjekt, sondern auf die jeweilige Vertragsleistung zu beziehen. Das bedeutet, daß der Auftragnehmer auch dann Anspruch auf zusätzliche Vergütung hat, wenn sich die Objektplanung nur geringfügig ändert, diese Änderung aber erhebliche Auswirkungen auf die Leistung des Tragwerksplaners oder Prüfers der Tragwerksplanung hat.</p>																																
6	Prüfung der Tragwerksplanung Allgemein	<p>Das Vertragsmuster dient dem Abschluß von Verträgen für Baumaßnahmen, die den Bestimmungen über die bauaufsichtliche Behandlung des Bundes/Landes unterliegen, soweit nicht landesrechtliche Vorschriften bestehen und die Beauftragung und Vergütung danach vorgenommen werden.</p> <p>Die Nummern 1 bis 5 dieser Hinweise sind sinngemäß anzuwenden.</p> <p>Der Vertrag ist in der Regel mit einem Auftragnehmer abzuschließen, der als Prüfsachverständiger für Tragwerksplanung anerkannt ist.</p> <p>Die Leistungen nach 3.1.3 und 3.1.4 können auch einem Tragwerksplaner übertragen werden. Das Vertragsmuster ist in diesem Falle entsprechend zu ergänzen.</p> <p>Bei der Leistung nach 3.1.3 handelt es sich um die vom Prüfsachverständigen im Rahmen der Prüftätigkeit durchzuführende Bauüberwachung in baurechtlicher Hinsicht und nicht um die Objekt-(Bau-)überwachung nach § 15 Abs. 2 Nr. 8 oder § 64 Abs. 3 Nr. 8 HOAI (vergleiche Anhang 10 Abschnitt 3.5) oder die Bauüberwachung nach § 57 HOAI (vergleiche Anhang 14 Abschnitt 3.6).</p> <p>Die Leistungen nach 3.1.4 darf nur ab Honorarzone III in schwierigen Fällen vergeben werden.</p>																																
7	Bewertung der Leistungen (6.2)	<p>Die in § 3 des Vertragsmusters aufgeführten Leistungen sind in der Regel wie folgt zu bewerten:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Prüfung der statischen Berechnung und Bemessung – 3.1.1 –</td> <td style="text-align: right; vertical-align: bottom;">12 v.H.</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Prüfung der Ausführungspläne – 3.1.2 –</td> <td style="text-align: right; vertical-align: bottom;">6 v.H.</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Überwachung der Ausführung von Tragwerken – 3.1.3 –</td> <td style="text-align: right; vertical-align: bottom;">6 v.H.</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Ingenieurtechnische Kontrolle der Ausführung des Tragwerks auf Übereinstimmung mit den geprüften statischen Unterlagen.</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Diese Leistungen deckt die Leistung nach HOAI § 15 Abs. 2 Nr. 8 Abs. 2/§ 57 Abs. 1 Nr. 10 ab und schließt 3.1.3 ein – 3.1.4 –</td> <td style="text-align: right; vertical-align: bottom;">12 v.H.</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Prüfung der bautechnischen Nachweise als Besondere Leistung – 3.1.5 –</td> <td></td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="padding-left: 20px;">Die Prüfung der Nachweise ist i.d.R. wie folgt zu bewerten:</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 40px;">Schallschutz</td> <td style="text-align: right;">0,6 v. H.</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 40px;">Wärmeschutz</td> <td style="text-align: right;">0,6-1,2 v.H.</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="padding-left: 20px;">Die Bewertung des Wärmeschutzes ist umgekehrt proportional von den anrechenbaren Kosten nach § 65 Abs. 1 HOAI vorzunehmen.</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 40px;">Konstruktiver Brandschutz</td> <td style="text-align: right;">1,0 v.H.</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="padding-left: 20px;">Erdbebenschutz</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 40px;">a) konstruktive Gestaltung</td> <td style="text-align: right;">0,5 v.H.</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 40px;">b) vereinfachter rechnerischer Nachweis</td> <td style="text-align: right;">1,5 v.H.</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="padding-left: 40px;">oder</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 40px;">genauer rechnerischer Nachweis</td> <td style="text-align: right;">2,5 v.H.</td> </tr> </table> <p>Die Leistungen a) und b) sind gegebenenfalls additiv zu beauftragen.</p>	Prüfung der statischen Berechnung und Bemessung – 3.1.1 –	12 v.H.	Prüfung der Ausführungspläne – 3.1.2 –	6 v.H.	Überwachung der Ausführung von Tragwerken – 3.1.3 –	6 v.H.	Ingenieurtechnische Kontrolle der Ausführung des Tragwerks auf Übereinstimmung mit den geprüften statischen Unterlagen.		Diese Leistungen deckt die Leistung nach HOAI § 15 Abs. 2 Nr. 8 Abs. 2/§ 57 Abs. 1 Nr. 10 ab und schließt 3.1.3 ein – 3.1.4 –	12 v.H.	Prüfung der bautechnischen Nachweise als Besondere Leistung – 3.1.5 –		Die Prüfung der Nachweise ist i.d.R. wie folgt zu bewerten:		Schallschutz	0,6 v. H.	Wärmeschutz	0,6-1,2 v.H.	Die Bewertung des Wärmeschutzes ist umgekehrt proportional von den anrechenbaren Kosten nach § 65 Abs. 1 HOAI vorzunehmen.		Konstruktiver Brandschutz	1,0 v.H.	Erdbebenschutz		a) konstruktive Gestaltung	0,5 v.H.	b) vereinfachter rechnerischer Nachweis	1,5 v.H.	oder		genauer rechnerischer Nachweis	2,5 v.H.
Prüfung der statischen Berechnung und Bemessung – 3.1.1 –	12 v.H.																																	
Prüfung der Ausführungspläne – 3.1.2 –	6 v.H.																																	
Überwachung der Ausführung von Tragwerken – 3.1.3 –	6 v.H.																																	
Ingenieurtechnische Kontrolle der Ausführung des Tragwerks auf Übereinstimmung mit den geprüften statischen Unterlagen.																																		
Diese Leistungen deckt die Leistung nach HOAI § 15 Abs. 2 Nr. 8 Abs. 2/§ 57 Abs. 1 Nr. 10 ab und schließt 3.1.3 ein – 3.1.4 –	12 v.H.																																	
Prüfung der bautechnischen Nachweise als Besondere Leistung – 3.1.5 –																																		
Die Prüfung der Nachweise ist i.d.R. wie folgt zu bewerten:																																		
Schallschutz	0,6 v. H.																																	
Wärmeschutz	0,6-1,2 v.H.																																	
Die Bewertung des Wärmeschutzes ist umgekehrt proportional von den anrechenbaren Kosten nach § 65 Abs. 1 HOAI vorzunehmen.																																		
Konstruktiver Brandschutz	1,0 v.H.																																	
Erdbebenschutz																																		
a) konstruktive Gestaltung	0,5 v.H.																																	
b) vereinfachter rechnerischer Nachweis	1,5 v.H.																																	
oder																																		
genauer rechnerischer Nachweis	2,5 v.H.																																	

Vertragsmuster — Tragwerksplanung

Zwischen der

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch

.....

vertreten durch

die Oberfinanzdirektion

.....

..... (Straße) (Ort)

diese vertreten durch

..... (Bauamt)

..... (Straße) (Ort)

— nachstehend A u f t r a g g e b e r genannt —

und dem/den

.....

.....

.....

vertreten durch

.....

.....

— nachstehend A u f t r a g n e h m e r genannt —

wird folgender Vertrag geschlossen:

Anhang 12

Inhaltsverzeichnis

- § 1 – Gegenstand des Vertrages
- § 2 – Grundlagen des Vertrages
- § 3 – Leistungen des Auftragnehmers
- § 4 – Fachlich Beteiligte
- § 5 – Termine und Fristen
- § 6 – Vergütung
- § 7 – Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers
- § 8 – Ergänzende Vereinbarungen

§ 1

Gegenstand des Vertrages

- 1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen für die Baumaßnahme
-
-
- (genaue Bezeichnung der Baumaßnahme)

und zwar für folgende

- 1.1.1 Gebäude und zugehörige bauliche Anlagen
-
-
-

- 1.1.2 Ingenieurbauwerke
-
-
-

§ 2

Grundlagen des Vertrages

- 2.1 Die Allgemeinen Vertragsbestimmungen — AVB — (siehe Anlage) sind Bestandteil dieses Vertrages.

- 2.2 Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen zugrunde zu legen bzw. folgende Aufgaben zu erfüllen:

- 2.2.1 Für den Beitrag der Haushaltsunterlage - Bau - (3.2)
-
-
-

Folgende Forderungen und Anregungen des Auftraggebers:
 (Anlage)

- 2.2.2 Für die weitere Bearbeitung (3.3 bis 3.4):
-
-
-

Abweichungen davon bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

- 2.3 Die Baumaßnahme unterliegt den Bestimmungen über die bauaufsichtliche Behandlung von Baumaßnahmen des Bundes/des Landes dem Baugenehmigungsverfahren*)

§ 3

Leistungen des Auftragnehmers

- 3.1 Auftragsumfang

Der Auftragnehmer führt seine Leistungen auf der Grundlage der ihm vom Auftraggeber zur Verfügung zu stellenden Unterlagen aus.

Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer die Leistungen nach 3.2.

Er beabsichtigt, dem Auftragnehmer bei Fortsetzung der Planung und Durchführung der Baumaßnahme weitere Leistungen nach 3.3 bis 3.4 — einzeln oder im ganzen — zu übertragen. Die Übertragung erfolgt durch schriftliche Mitteilung.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese weiteren Leistungen zu erbringen, wenn ihm vom Auftraggeber innerhalb von Monaten nach Fertigstellung der Leistungen nach 3.2 zumindest die Leistungen nach 3.3 übertragen werden.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Übertragung weiterer Leistungen auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahmen zu beschränken.

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen

Anhang 12

Ein Rechtsanspruch auf Übertragung der Leistungen nach 3.3 bis 3.4 besteht nicht.

Aus der stufenweisen Beauftragung kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten.

Aus der abschnittswisen Beauftragung kann der Auftragnehmer nur dann eine Erhöhung seines Honorars ableiten, wenn und soweit § 21 HOAI dies zulässt.

Wenn dem Auftragnehmer die Leistungen nach 3.3 nicht innerhalb von 24 Monaten nach Fertigstellung der Leistungen nach 3.2 übertragen werden, kann der Auftragnehmer den Vertrag aus wichtigen Gründen kündigen, ohne daß dem Auftraggeber wegen der Kündigung ein Schadensersatzanspruch zusteht. Die Kündigung kann nur innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Übertragung der Leistungen nach 3.3 ausgesprochen werden. Ansprüche der Vertragsparteien aus den §§ 4 bis 6 AVB bleiben unberührt.

Umfang der Leistungen:

3.2 Haushaltsunterlage – Bau –

3.2.1 Vorplanung

Grundleistungen nach § 64 HOAI – Leistungsphase 2 –

3.2.2 Entwurfsplanung

Grundleistungen nach § 64 HOAI – Leistungsphase 3 –

3.3 Beitrag zur Ausführungsunterlage – Bau –

3.3.1 Genehmigungsplanung

Grundleistungen nach § 64 HOAI – Leistungsphase 4 –

3.3.2 Ausführungsplanung

Grundleistungen nach § 64 HOAI – Leistungsphase 5 –

3.4 Vorbereitung der Vergabe

Grundleistungen nach § 64 HOAI – Leistungsphase 6 –

3.5 Besondere/Zusätzliche Leistungen nach HOAI

.....
.....

3.6 Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Zeichnungen, Beschreibungen und Berechnungen sind dem Auftraggeber in facher Ausfertigung, davon einfach in kopier-/pausfähiger Ausführung zu übergeben. Die von den Zeichnungen angefertigten Vervielfältigungen sind vom Auftragnehmer im nötigen Umfang weiterzubearbeiten, u. a. normengerecht fach farbig bzw. mit Symbolen anzulegen, DIN-gerecht zu falten und in Ordnern vorzulegen.

3.7 Der Auftragnehmer hat die von ihm angefertigten Unterlagen als „Verfasser“ zu unterzeichnen.

§ 4

Fachlich Beteiligte

4.1 Folgende Leistungen werden von den nachstehend genannten fachlich Beteiligten erbracht:

4.1.1 Der Auftraggeber erbringt alle Grundleistungen der Tragwerksplanung die dem Auftragnehmer nicht übertragen werden

4.1.2 Objektplanung für Gebäude von

4.1.3 Objektplanung für Ingenieurbauwerke von

4.1.4 Prüfen der Tragwerksplanung von

4.1.5 Technische Ausrüstung von

4.1.6 Freianlagen von

§ 5

Termine und Fristen

5.1 Für die Leistungen nach § 3 gelten folgende Termine bzw. Fristen:

5.1.1

5.1.2

- 5.1.3
- 5.1.4

§ 6

Vergütung

6.1 Der Honorarermittlung werden die anrechenbaren Kosten nach

§ 62 Abs. 4 und 8 HOAI in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 1*)
 — ohne Nachträge für Leistungen nach 3.2.1 —*)

§ 62 Abs. 6 - 8 HOAI in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 2
 ohne Umsatzsteuer zugrunde gelegt.

6.2 Erbringt der Ingenieur Mehrleistungen nach § 62 Abs. 8 HOAI, so wird vereinbart, daß die dort genannten Kosten zuv.H. zu den anrechenbaren Kosten gehören.

6.3 Folgende Grundlagen im Sinne der §§ 63 und 65 HOAI sowie Bewertung der Leistungen werden vereinbart:

Gebäude/ Ingenieurbauwerke	Honorar- zone § 63 HOAI	Erhöhung bei Um- bauten § 66 (5) HOAI v. H.	Bewertung der Leistungen v. H.					
			3.2.1	3.2.2	3.3.1	3.3.2	3.4
1	2	3	4	5	6	7	8	9

6.4 Als Honorarsatz wird der Mindestsatz der Honorartafel nach § 65 HOAI vereinbart zuzügl.

..... v.H.der Differenz zum Höchstsatz für
 Gebäude/Ingenieurbauwerk

.....
 v.H.der Differenz zum Höchstsatz für
 Gebäude/Ingenieurbauwerk

6.5 Solange die für die Berechnung des Honorars maßgebenden Beträge der Kostenfeststellung nicht feststehen, treten für die Bemessung der Abschlagszahlungen an deren Stelle der Kostenanschlag und, solange dieser nicht feststeht, die Kostenschätzung bzw. bei der Verwendung des Muster 1/2 zu Anhang 12 die baufachlich geprüfte Kostenberechnung zur HU — Bau —.

Entsprechendes gilt, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet und die für die endgültige Berechnung des Honorars maßgebenden Beträge nicht mehr festgestellt werden.

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen. Soweit der Vertrag mehrere Gebäude mit konstruktiv verschiedenen Tragwerken umfaßt, ist für jedes Tragwerk die Art der Honorarermittlung anzugeben.

Anhang 12

6.6 Werden Leistungen des Auftragnehmers oder seines Mitarbeiters nach Zeitaufwand berechnet (§ 6 HOAI), werden folgende Stundensätze vergütet:

Für den Auftragnehmer: DM/Stunde
 Für Mitarbeiter DM/Stunde
 Für techn. Zeichner DM/Stunde

6.7 Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

6.8 Die Nebenkosten werden — jeweils pauschal/zum Nachweis*) — erstattet.

Hierin sind auch die Kosten enthalten für:

Vervielfältigen der Unterlagen (auch die nach Abschnitt 3.6); Post- und Fernmeldegebühren; Reisen des Auftragnehmers und seiner Mitarbeiter*)

.....		
.....		
6.8.1 für Leistung nach 3.2 DM	
6.8.2 für Leistungen nach 3.3 und 3.4	 DM
Trennungsschädigungen		
[§ 7 (2) Nr. 5 HOAI]		
6.8.3 für die Leistungen nach 3.3 und 3.4		<u>..... DM</u>
Summe	 DM
zuzüglich Umsatzsteuer	<u>..... DM</u>	<u>..... DM</u>
Gesamtsumme	<u>..... DM</u>	<u>..... DM</u>

§ 7

Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung nach § 10 AVB müssen mindestens betragen:

für Personenschäden DM
 für sonstige Schäden DM

§ 8

Ergänzende Vereinbarungen

.....

Auftraggeber

Auftragnehmer

Ort / Datum

Ort / Datum

.....

.....

Rechtsverbindliche Unterschriften

.....

.....

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen

Gebäude/Ingenieurbauwerke _____ _____ _____	Honorarzone(n) _____	Honorarermittlung zum Vertragsmuster Tragwerksplanung
--	-----------------------------	---

Erläuterungen:

Das Muster ist dann anzuwenden, wenn das Honorar nach § 62 Abs. 6-8 HOAI ermittelt wird.
Das Muster ist sowohl für Gebäude mit hohem Anteil der Kosten der Gründung und der Tragkonstruktion als auch für Ingenieurbauwerke (ohne Leistungen nach 3.2.1), und zwar für Einzelbauwerke (§ 66 [1] HOAI), Gruppenbildung (§ 66 [2] HOAI) und Wiederholungen (§ 66 [3] und [4] HOAI), zu verwenden. Für die Gruppenbildung sind die einzelnen Gebäude/Ingenieurbauwerke auf der Rückseite dieses Musters anzugeben.

- 1) Eintragung, wenn eine vom Mindestsatz abweichende Regelung vereinbart ist.
- 2) Soweit eine Baumaßnahme mehrere Gebäude/Ingenieurbauwerke umfaßt, sind die Kosten im Muster 3 anzugeben.

Zeile	—		Geschätzte Kosten	Kostenanschlag	Kostenfeststellung
	1		2	3	4
1	Anrechenbare Kosten (brutto)				
2	./.. v.H. Umsatzsteuer				
3	= Anrechenbare Kosten (netto)				
4	Honorarmindestsatz nach Honorartafel (§ 65 HOAI)				
5	Honorarsatz ¹⁾				
6	+ Umbauszuschlag (§66 HOAI) v.H.				
7	= Summe				
8	Vergütung für Leistungen nach	v.H.	—	—	—
9	Abschnitt 3.2.1				
10	Abschnitt 3.2.2				
11	+ Wiederholungen				
12	= Zwischensumme				
13	+ v.H. Umsatzsteuer				
14					
15	Abschnitt 3.3.1				
16	+ Abschnitt 3.3.2				
17	+ Abschnitt 3.4				
18	+ Wiederholungen				
19	= Zwischensumme				
20	+ v.H. Umsatzsteuer				
21	= Summe				
22	+ Summe der Leistungen 3.2	2)			
23	+ Summe der Leistungen 3.3.1 - 3.4	2)			
24	+ Summe der Leistungen 3.5	2)			
25	+ Summe der Nebenkosten	2)			
26	= Gesamtsumme	2)			

Gebäude <hr/> <hr/> <hr/>	Honorarzone(n) <hr/>	Honorarermittlung zum Vertragsmuster Tragwerksplanung
--	-----------------------------	---

Erläuterungen:

Das Muster ist dann anzuwenden, wenn das Honorar nach § 62 Abs. 4 HOAI ermittelt wird.
Das Muster ist nur für Gebäude und zugehörige bauliche Anlagen, und zwar für Einzelbauwerke (§ 66 [1] HOAI), Gruppenbildung (§ 66 [2] HOAI) und Wiederholungen (§ 66 [3] und [4] HOAI), zu verwenden. Für die Gruppenbildung sind die einzelnen Gebäude hier oder auf der Rückseite dieses Musters anzugeben. Dieses Muster ist nicht für Ingenieurbauwerke zu verwenden.

- 1) Eintragung, wenn eine vom Mindestsatz abweichende Regelung vereinbart ist.
- 2) Soweit eine Baumaßnahme mehrere Bauwerke/Anlagen umfaßt, sind die Kosten im Muster 3 anzugeben.

*) Nachweise sind als Anlage formlos zu führen

Zeile	—	Kostenschätzung	Kostenberechnung zur HU-Bau	Kostenanschlag	Kostenfeststellung
	1	DM	DM	DM	DM
	2	3	4	5	5
1 *)	Anrechenbare Kosten (§ 62 [4] HOAI) 55 v.H. der Kosten der Baukonstruktion und Besonderen Baukonstruktionen				
2 *)	20 v.H. der Kosten der Installationen und Besonderen Installationen				
3	Zwischensumme				
4	./.. v.H. Umsatzsteuer				
5	Anrechenbare Kosten (§ 52 HOAI)				
6	Honorarmindestsatz nach Honorartafel (§ 65 HOAI)				
7	Honorarsatz ¹⁾				
8 *)	+ Umbauschlag (§66 HOAI) v.H.				
9	= Summe				
10	Vergütung für Leistungen nach	v.H.	—	—	/
11	Abschnitt 3.2.1				
12	Abschnitt 3.2.2				
13 *)	+ Wiederholungen				
14	= Zwischensumme	/			
15	+ v.H. Umsatzsteuer				
16					
17	Abschnitt 3.3.1				/
18	+ Abschnitt 3.3.2				
19	+ Abschnitt 3.4				
20	+ Wiederholungen				
21	= Zwischensumme	/			
22	+ v.H. Umsatzsteuer				
23					
24	+ Summe der Leistungen 3.2		2)		
25	+ Summe der Leistungen 3.3.1 - 3.4		2)		
25	+ Summe der Leistungen 3.5		2)		
26	+ Summe der Nebenkosten		2)		
28	= Gesamtsumme		2)		

Zusammenstellung der Honorare und Nebenkosten auf der Grundlage der <input type="checkbox"/> Kostenschätzung <input type="checkbox"/> Kostenberechnung <input type="checkbox"/> Kostenanschlag <input type="checkbox"/> Kostenfeststellung *)		Honorarermittlung zum Vertragsmuster Tragwerksplanung		
Bezeichnung des Gebäudes/Ingenieurbauwerks 1	Summe der Leistungen			Gesamtsumme DM 5
	3.2 DM 2	3.3.1 - 3.4 DM 3	3.5 DM 4	
Summe der Honorare				
Summe der Nebenkosten				
Gesamtsumme				

*) Zutreffendes bitte ankreuzen

Vertragsmuster – Prüfung der Tragwerksplanung

Zwischen der

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch

.....

vertreten durch

die Oberfinanzdirektion

.....

..... (Straße) (Ort)

diese vertreten durch

..... (Bauamt)

..... (Straße) (Ort)

– nachstehend A u f t r a g g e b e r genannt –

und dem/den

.....

.....

.....

vertreten durch

.....

.....

– nachstehend A u f t r a g n e h m e r genannt –

wird folgender Vertrag geschlossen:

Anhang 12/1

Inhaltsverzeichnis

- § 1 – Gegenstand des Vertrages
- § 2 – Grundlagen des Vertrages
- § 3 – Leistungen des Auftragnehmers
- § 4 – Termine und Fristen
- § 5 – Vergütung
- § 6 – Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers
- § 7 – Ergänzende Vereinbarungen

§ 1

Gegenstand des Vertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen für die Baumaßnahme

.....
.....
(genaue Bezeichnung der Baumaßnahme)

und zwar für folgende

1.1.1 Gebäude und zugehörige bauliche Anlagen

.....
.....
.....

1.1.2 Ingenieurbauwerke

.....
.....
.....

§ 2

Grundlagen des Vertrages

2.1 Die Allgemeinen Vertragsbestimmungen — AVB — (siehe Anlage), jedoch ohne Abschnitt 7.2, erster Absatz, sind Bestandteil dieses Vertrages.

2.2 Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen zugrunde zu legen

.....
.....
.....

2.4 Die Baumaßnahme unterliegt

den Bestimmungen über die bauaufsichtliche Behandlung von Baumaßnahmen des Bundes/des Landes dem Baugenehmigungsverfahren*)

§ 3

Leistungen des Auftragnehmers

3.1 Der Auftragnehmer führt seine Leistungen auf der Grundlage der ihm vom Auftraggeber zur Verfügung zu stellenden Unterlagen aus.

Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer folgende Leistungen:*)

3.1.1 Prüfung der Tragwerksplanung in facher Ausfertigung. Die Prüfung hat sich auf alle tragenden Teile des Gebäudes/Ingenieurbauwerks und der zugehörigen baulichen Anlagen zu erstrecken. Außer dem Ergebnis der Zahlenrechnung muß geprüft werden, ob die Voraussetzungen und Annahmen der statischen Berechnungen zutreffen, ob alle Kräfte vollständig erfaßt sind, ihre Fortleitung bis in den Baugrund verfolgt, die Stabilität als Ganzes gesichert und die zulässige Bodenpressung nicht überschritten ist. Liegt ein Baugrundgutachten vor, so ist zu prüfen, ob die Feststellung über die Tragfähigkeit des Baugrundes angemessen berücksichtigt worden ist. Über das Ergebnis der Prüfung ist ein Prüfbericht in facher Ausfertigung vorzulegen.

3.1.2 Prüfung der Ausführungszeichnungen für das Tragwerk infacher Ausfertigung. Die Prüfung hat sich auf Übereinstimmung mit der statischen Berechnung und auf konstruktiv richtige Ausbildung zu erstrecken, auf die Maße jedoch nur, soweit statisch konstruktive Belange berührt werden. Über das Ergebnis der Prüfung ist ein Prüfbericht infacher Ausfertigung vorzulegen.

3.1.3 Überwachung der Ausführung in konstruktiver Hinsicht entsprechend den bauaufsichtlichen Bestimmungen.

Die Ausführung der Konstruktion ist auf Übereinstimmung mit den geprüften Ausführungszeichnungen nach 3.1.2 zu überwachen. Der Auftragnehmer muß sich weiterhin durch Stichproben von der Tauglichkeit der für die Konstruktionen verwandten Materialien, Herstellungsarten, Schalungs- und Lehrgerüste, Baustelleneinrichtungen usw. überzeugen.

Das Ergebnis der Überwachung ist schriftlich festzuhalten und dem Auftraggeber infacher Ausfertigung vorzulegen.

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen

§ 4

Termine und Fristen

4.1 Für die Leistungen nach § 3 gelten folgende Termine bzw. Fristen:

- 4.1.1
- 4.1.2
- 4.1.3
- 4.1.4

§ 5

Vergütung

5.1 Der Honorarermittlung werden die anrechenbaren Kosten nach

§ 62 Abs. 4 und 8 HOAI in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 1 b*)

§ 62 Abs. 6 – 8 HOAI in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 2*)

ohne Umsatzsteuer zugrunde gelegt.

5.2 Folgende Grundlagen im Sinne der §§ 63 und 65 HOAI sowie Bewertung der Leistungen werden vereinbart:

Gebäude/ Ingenieurbauwerke	Honorar- zone § 63 HOAI	Erhö- hung bei Um- bauten § 66 (5) HOAI v. H.	Bewertung der Leistungen v. H.		
			3.1.1	3.1.2	3.1.3
1	2	3	4	5	6

5.3 Als Honorarsatz wird der Mindestsatz der Honorartafel nach § 65 HOAI vereinbart zuzügl.

..... v. H.der Differenz zum Höchstsatz für Gebäude/Ingenieurbauwerk

..... v. H.der Differenz zum Höchstsatz für Gebäude/Ingenieurbauwerk

5.4 Solange die für die Berechnung des Honorars maßgebenden Beträge der Kostenfeststellung nicht feststehen, treten für die Bemessung der Abschlagszahlungen an deren Stelle der Kostenanschlag und, solange dieser nicht feststeht, die Kostenschätzung bzw. bei der Verwendung des Muster 2/2 zu Anhang 12 die baufachlich geprüfte Kostenberechnung zur HU – Bau – .

Entsprechendes gilt, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet und die für die endgültige Berechnung des Honorars maßgebenden Beträge nicht mehr festgestellt werden.

Bis zur endgültigen Kostenfeststellung werden die der Honorarermittlung zugrunde zu legenden anrechenbaren Kosten zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber abgestimmt. Hierbei sind die Muster zur Honorarberechnung (Muster 2/1-2/3 zu Anhang 12/1 RBBau) zu verwenden.

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen. Soweit der Vertrag mehrere Gebäude mit konstruktiv verschiedenen Tragwerken umfaßt, ist für jedes Tragwerk die Art der Honorarermittlung anzugeben.

5.5 Werden Leistungen des Auftragnehmers oder seines Mitarbeiters nach Zeitaufwand berechnet (§ 6 HOAI), werden folgende Stundensätze vergütet:

Für den Auftragnehmer: DM/Stunde
 Für Mitarbeiter DM/Stunde
 Für techn. Zeichner DM/Stunde

5.6 Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

5.7 Die Nebenkosten werden - jeweils pauschal/zum Nachweis*) – erstattet.

Hierin sind auch die Kosten enthalten für:

Vervielfältigen der Unterlagen, Post- und Fernmeldegebühren; Reisen des Auftragnehmers und seiner Mitarbeiter

.....

5.7.1 für die Leistung nach 3.1.1	DM
5.7.2 für die Leistung nach 3.1.2	DM
5.7.3 für die Leistung nach 3.1.3	DM
Summe	DM
zuzüglich Umsatzsteuer	DM
Gesamtsumme	<u>DM</u>

§ 6

Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

6.1 Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung nach § 10 AVB müssen mindestens betragen:

für Personenschäden DM
 für sonstige Schäden DM

§ 7

Ergänzende Vereinbarungen

.....

Auftraggeber

Auftragnehmer

Ort / Datum

Ort / Datum

.....

Rechtsverbindliche Unterschriften

.....

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen

Gebäude/Ingenieurbauwerke _____ _____	Honorarzone(n) _____	Honorarermittlung zum Vertragsmuster Prüfung der Tragwerksplanung
---	-----------------------------	--

Erläuterungen:

Das Muster ist dann anzuwenden, wenn das Honorar nach § 62 Abs. 6-8 HOAI ermittelt wird.
Das Muster ist sowohl für Gebäude mit hohem Anteil der Kosten der Gründung und der Tragkonstruktion als auch für Ingenieurbauwerke (ohne Leistungen nach 3.2.1), und zwar für Einzelbauwerke (§ 66 [1] HOAI), Gruppenbildung (§ 66 [2] HOAI) und Wiederholungen (§ 66 [3] und [4] HOAI), zu verwenden.

Für die Gruppenbildung sind die einzelnen Gebäude/Ingenieurbauwerke auf der Rückseite dieses Musters anzugeben.

- 1) Eintragung, wenn eine vom Mindestsatz abweichende Regelung vereinbart ist.
- 2) Soweit eine Baumaßnahme mehrere Gebäude/Ingenieurbauwerke umfaßt, sind die Kosten im Muster 3 anzugeben.

*) Nachweise sind als Anlage formlos zu führen.

		Geschätzte Kosten	Kostenanschlag	Kostenfeststellung
	—		DM	DM
Zeile	1	2	3	4
1	Anrechenbare Kosten (brutto)			
2	./.. v.H. Umsatzsteuer			
3	= Anrechenbare Kosten (netto)			
4	Honorarmindestsatz nach Honorartafel (§ 65 HOAI)			
5	Honorarsatz ¹⁾			
6	+ Umbauzuschlag (§66 HOAI) v.H.			
7	= Summe			
8	Vergütung für Leistungen nach	v.H.	—	—
9	Abschnitt 3.1.1			
10	+ Wiederholungen			
11	= Zwischensumme			
12	+ v.H. Umsatzsteuer			
13				
14	Abschnitt 3.1.2			
15	+ Abschnitt 3.1.3			
16	+ Wiederholungen			
17	= Zwischensumme			
18	+ v.H. Umsatzsteuer			
19	= Summe			
20	+ Summe der Leistungen 3.1.1	2)		
21	+ Summe der Leistungen 3.1.2 - 3.1.3	2)		
22	+ Summe der Nebenkosten	2)		
23	= Gesamtsumme	2)		

Gebäude <hr/> <hr/> <hr/>	Honorarzone(n) <hr/>	Honorarermittlung zum Vertragsmuster Prüfung der Tragwerksplanung
----------------------------------	-----------------------------	--

Erläuterungen:

Das Muster ist dann anzuwenden, wenn das Honorar nach § 62 Abs. 4 HOAI ermittelt wird.
Das Muster ist nur für Gebäude und zugehörige bauliche Anlagen, und zwar für Einzelbauwerke (§ 66 [1] HOAI), Gruppenbildung (§ 66 [2] HOAI) und Wiederholungen (§ 66 [3] und [4] HOAI), zu verwenden. Für die Gruppenbildung sind die einzelnen Gebäude hier oder auf der Rückseite dieses Musters anzugeben. Dieses Muster ist nicht für Ingenieurbauwerke zu verwenden.

- 1) Eintragung, wenn eine vom Mindestsatz abweichende Regelung vereinbart ist.
- 2) Soweit eine Baumaßnahme mehrere Bauwerke/Anlagen umfaßt, sind die Kosten im Muster 3 anzugeben.

*) Nachweise sind als Anlage formlos zu führen

Zeile			Kostenschätzung	Kostenberechnung zur HU-Bau	Kostenanschlag	Kostenfeststellung
			DM	DM	DM	DM
	1		2	3	4	5
1 *)	Anrechenbare Kosten (§ 62 [4] HOAI) 55 v.H. der Kosten der Baukonstruktion und Besonderen Baukonstruktionen					
2 *)	20 v.H. der Kosten der Installationen und Besonderen Installationen					
3	Zwischensumme					
4	./.. v.H. Umsatzsteuer					
5	Anrechenbare Kosten					
6	Honorarmindestsatz nach Honorartafel (§ 65 HOAI)					
7	Honorarsatz ^{1)}					
8 *)	+ Umbauzuschlag (§66 HOAI) v.H.					
9	= Summe					
10	Vergütung für Leistungen nach	v.H.				
11	Abschnitt 3.1.1					
12 *)	+ Wiederholungen					
13	= Zwischensumme					
14	+ v.H. Umsatzsteuer					
15	= Summe					
16	Abschnitt 3.1.2					
17	+ Abschnitt 3.1.3					
18	+ Wiederholungen					
19	= Zwischensumme					
20	+ v.H. Umsatzsteuer					
21						
22	+ Summe der Leistungen 3.1.1 ^{2)}					
23	+ Summe der Leistungen 3.1.2 - 3.1.3 ^{2)}					
24	+ Summe der Nebenkosten ^{2)}					
25	= Gesamtsumme ^{2)}					

Zusammenstellung der Honorare und Nebenkosten		Honorarermittlung zum Vertragsmuster Tragwerksplanung		
auf der Grundlage der				
<input type="checkbox"/> Kostenschätzung <input type="checkbox"/> Kostenberechnung <input type="checkbox"/> Kostenanschlag <input type="checkbox"/> Kostenfeststellung *)				
Bezeichnung des Gebäudes/Ingenieurbauwerks	Summe der Leistungen			Gesamtsumme DM
	3.2 DM	3.3.1 - 3.4 DM	3.5 DM	
1	2	3	4	5
Summe der Honorare				
Summe der Nebenkosten				
Gesamtsumme				

*) Zutreffendes bitte ankreuzen

Vertragsmuster – Freianlagen

Hinweise zum Vertragsmuster – Freianlagen –

- 0 Anwendungsbereich Das Vertragsmuster – Freianlagen – ist im allgemeinen für planerisch gestaltete Freiflächen und Freiräume sowie entsprechend gestaltete Anlagen in Verbindung mit Bauwerken anzuwenden.
- 1 Vertragsabschluß
- 1.1 Allgemeines, Vertragsbestimmungen Allgemein dürfen Kostenverpflichtungen für Planungen nur insoweit eingegangen werden, wie dies zur Aufstellung der Haushaltsunterlage – Bau – nach Abschnitt F 2 RBBau notwendig ist. Wenn dazu ein freiberuflich Tätiger hinzugezogen werden soll, ist mit ihm ein Vertrag unter Beachtung von K 12 RBBau abzuschließen. Dabei ist das Vertragsmuster – Freianlagen – zu verwenden. Den freiberuflich Tätigen ist mit dem Vertragsentwurf eine Ausfertigung der Allgemeinen Vertragsbestimmungen AVB zuzuleiten. Die AVB dürfen nicht geändert werden.
- Zur Beurteilung der ökologischen Grundlagen des Standortes, wegen der optimalen Geländegestaltung der Oberbodenbewirtschaftung und der Beurteilung des erhaltbaren Pflanzenbestandes ist der Garten- und Landschaftsarchitekt rechtzeitig zu beteiligen.
- 1.2 Leistungen für die Haushaltsunterlage – Bau – und Übertragung weiterer Leistungen (3.2 bis 3.6)
- Im Vertrag sind alle Leistungen aufzuführen, deren Übertragung an den freiberuflich Tätigen vorgesehen ist. Dem freiberuflich Tätigen dürfen aber zunächst nur die Leistungen nach 3.2 des Vertragsmusters übertragen werden. Dies wird auch durch 3.1 klargestellt. Die weiteren Leistungen werden – je nach Bedarf einzeln oder zusammengefaßt – durch ein Schreiben übertragen, in dem auch das im Vertrag bereits festgelegte Honorar zu erwähnen ist. Als Frist, in der weitere Leistungen übertragen werden, sollen in der Regel in 3.1 Abs. 4 „36“ Monate eingesetzt werden.
- Werden ausnahmsweise die Leistungen nach § 15 Abs. 2 Nummer 1 (Grundlagenermittlung) nicht von der Bauverwaltung erbracht, so können diese Leistungen dem Auftragnehmer mit 3 v.H. zusätzlich in Auftrag gegeben werden. In diesem Fall ist in § 3 des Vertrages ein weiterer Abschnitt mit fortlaufender Numerierung einzufügen.
- Bestandspläne, Wartungs- und Pflegeanweisungen sowie Überwachen der Entwicklungspflege sind erst dann in Auftrag zu geben, wenn Art und Umfang dieser Leistungen festgelegt werden können. In das Schreiben zur Übertragung der Leistung nach 3.6 ist auch das vereinbarte Honorar mit aufzunehmen.
- Der freiberuflich Tätige, dem Leistungen nach 3.2 übertragen worden sind, soll in der Regel auch mit weiteren Leistungen beauftragt werden. Wenn die Nutzung der Planung nach Abschn. F 2 RBBau ohne weitere Einschaltung des freiberuflich Tätigen notwendig wird, bedarf es dazu der Zustimmung der Technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz.
- Soweit dem Auftragnehmer die Leistungen nach 3.3 innerhalb von 24 Monaten übertragen werden, wird der letzte Absatz in 3.1 gegenstandslos.
- Die Überwachung von Wartungs- und Pflegeleistungen (Entwicklungspflege) ist – soweit erforderlich – in 3.7.3 des Vertrages aufzunehmen.
- 2 Vergütung
- 2.1 Allgemeines (Muster 1 zu Anhang 13)
- Bei Vertragsabschluß sind die Honorarermittlung die geschätzten Kosten zugrunde zu legen. Dies können, soweit ermittelt, die Programmkosten sein. Im Vordruck für die Honorarermittlung (Muster 1 zu Anhang 13 RBBau) sind diese einzutragen. Das endgültige Honorar für die Leistungen nach 3.2 ist aus der baufachlich geprüften Kostenberechnung zur Haushaltsunterlage – Bau – zu ermitteln. Nachträge nach der baufachlichen Prüfung sind nicht Bestandteil der Kostenberechnung und damit nicht Grundlage für die Honorarermittlung für Leistungen, die für die Haushaltsunterlage – Bau – erforderlich sind.
- Werden Änderungen erforderlich, die zu Mehrarbeiten des freiberuflich Tätigen bei den Leistungen nach 3.2 führen, ist über deren angemessene Honorierung eine zusätzliche Vereinbarung zu treffen. Insoweit können entweder die änderungsbedingten Mehrkosten der baufachlich geprüften Kostenberechnung zur Haushaltsunterlage – Bau – hinzugeschlagen oder die Mehrleistungen – pauschal oder nach Zeitaufwand – honoriert werden.
- Die Honorarermittlung nach 3.3 bis 3.5 ist entsprechend dem Stand der Bearbeitung fortzuschreiben (Kostenanschlag und Kostenfeststellung). Der Auftragnehmer ist über die Fortschreibung zu unterrichten.
- 2.2 Ermittlung der Vergütung
- Die Ermittlung der Vergütung richtet sich nach § 4 HOAI.
- Die Honorarzone ist gemäß §§ 13 und 14 HOAI in 6.1.3 festzulegen.
- Wenn an die zu übertragenden Aufgaben die dem Schwierigkeitsgrad der Honorarzone entsprechenden Mindestanforderungen gestellt werden, ist der Mindestsatz zu vereinbaren und Abschnitt 6.1.5 im Vertrag zu streichen.

Der Mindestsatz ist zu überschreiten, wenn darüber hinaus Anforderungen gestellt werden, die den Bearbeitungsaufwand erhöhen und die nicht schon in anderer Weise vergütet werden (z. B. als Besondere Leistungen). Dann ist ein entsprechend höherer Honorarsatz zu vereinbaren.

Als solche Anforderungen kommen u. a. in Betracht:

- Beteiligung und Koordinierung einer Vielzahl von Nutzern,
- außergewöhnlich kurze Planungs- und Bauzeiten,
- verbindliche Festtermine und Fristen,
- Planung und Durchführung bei laufendem Betrieb,
- Berücksichtigung von Forderungen des Denkmalschutzes und der Integration erhaltenswerter Substanz,
- Anwendung neuer Herstellungsverfahren,
- erhöhte Anforderungen des Landschafts- und Naturschutzes,
- Berücksichtigung besonders schwieriger Bodenverhältnisse durch Altlasten/Deponien,
- erhöhte gestalterische Anforderungen.

Dazu ist in 6.1.5 festzulegen, um welchen Prozentsatz der Differenz zwischen Höchst- und Mindestsatz der Honorartafel gem. § 17 HOAI das Honorar erhöht wird. Die Gründe für die Honorarvereinbarung sind schriftlich festzuhalten.

2.3 Bewertung der Leistungen (6.1.4)

Die im § 3 des Vertragsmusters aufgeführten Leistungen sind unter Berücksichtigung der Leistungen des Auftraggebers in der Regel wie folgt zu bewerten:

Leistungen für die Haushaltsunterlage – Bau – 30 v.H.
– 3.2 –

Soweit zur Erzielung der Kostensicherheit zeichnerische Darstellungen von Einzelheiten des Objekts in Form von Ausführungszeichnungen benötigt werden, können diese bereits in einer anteiligen Höhe bis zu 5 v.H. mit 3.2 beauftragt werden.

Ausarbeiten der Ausführungszeichnungen 24 v.H.
– 3.3 –

Ermitteln der Mengen und Aufstellen der Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnissen 7 v.H.
– 3.4.1 –

Prüfen und Werten der Angebote 2 v.H.
– 3.4.2 –

Objekt-(Bau-)überwachung 27 v.H.
– 3.5 –

Falls der Auftraggeber selbst oder freiberuflich Tätige darüber hinaus Teile der unter 3.2 bis 3.5 des Vertragsmusters genannten Leistungen erbringen, ist das bei der Bewertung der Leistungen zu berücksichtigen.

2.4 Anwendung der DV

Wünscht der Auftraggeber in Zwischenstadien der Ausschreibung, Vergabe oder Abrechnung die jeweils aktuellen Daten für seine Zwecke, werden diese vom Auftragnehmer maschinenlesbar nach den Regelungen des „Gemeinsamen Ausschusses Elektronik im Bauwesen – GAEB –“ auf Datenträgern zur Verfügung gestellt (Grundlage sind die Regelungen zum Datenaustausch – Leistungsverzeichnis des GAEB vom Juni 1990). Eine entsprechende Vereinbarung ist in den Vertrag aufzunehmen.

2.5 Kostenfeststellung/ Anrechenbare Kosten (6.2)

Die anrechenbaren Kosten des Objekts sind nach § 10 HOAI – insbesondere unter Beachtung von Abs. 6 – zu ermitteln und in einer Anlage zum Vertrag nachzuweisen.

2.6 Verlängerte Objektüberwachung

Verzögert sich die Bauzeit durch Umstände, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, wesentlich, so kann für die Mehraufwendungen eine zusätzliche Vergütung vereinbart werden. Eine Überschreitung bis zu 20 v.H. der festgelegten Ausführungszeit, maximal jedoch 6 Monate, ist durch das Honorar abgegolten.

Für den daran anschließenden Zeitraum soll der Auftragnehmer für die nachweislich gegenüber den Grundleistungen entstandenen Mehraufwendungen eine zusätzliche Vergütung bis zum Höchstbetrag der Vergütung je Monat erhalten, die er als Anteil der Vergütung für die Objektüberwachung je Monat der vereinbarten Ausführungszeit erhalten hat.

- 2.7 Nebenkosten (6.7) Die Vergütung von Nebenkosten (§ 7 HOAI) erfolgt auf Einzelnachweis, sofern nicht bei Auftragserteilung eine pauschale Abrechnung vereinbart worden ist. Die Vereinbarung einer Pauschale ist anzustreben, die ihr zugrunde gelegten Einzelansätze sind in einem Nebenvermerk festzuhalten.
- Für die Vergütung der Reisekosten des freiberuflich Tätigen und seiner Mitarbeiter sind zu beachten:
- 1 Die notwendige Anzahl der Reisen des freiberuflich Tätigen und seiner Mitarbeiter setzt das Bauamt auf Vorschlag des Auftragnehmers fest.
Hierbei ist zu beachten, daß die Reisen des freiberuflich Tätigen so ausreichend bemessen werden, daß er die Objektüberwachung ordnungsgemäß erfüllen kann.
 - 2 Fahrtkosten (auch Tage- und Übernachtungsgelder) für Reisen, die über den Umkreis von mehr als 15 km vom Geschäftssitz des freiberuflich Tätigen hinausgehen, dürfen nicht höher berechnet werden, als es das Bundesreisekostengesetz – BRKG – vom 13. November 1973 und die dazu herausgegebenen Ergänzungen in sinngemäßer Anwendung vorsehen. In Ergänzung zu § 6 BRKG ist für Wegstrecken, die der freiberuflich Tätige im eigenen Pkw zurücklegt, von einer Vergütung von 0,52 DM je km auszugehen.
- Für Trennungsentschädigungen und Kosten für Familienheimfahrten der Mitarbeiter des freiberuflich Tätigen ist keine Pauschale zu vereinbaren. Die Kosten dürfen nicht höher erstattet werden, als es der jeweils gültige Tarifvertrag für das Baugewerbe mit den dazu vereinbarten Sätzen für technische und kaufmännische Angestellte vorsieht.
- Bei der Erstattung von Nebenkosten ist Anhang 20/7 RBBau zu beachten.
- 2.8 Leistungen des Auftraggebers Zu den Leistungen des Auftraggebers gehören im allgemeinen:
- Grundlagenermittlung gemäß § 15 Abs. 2 Nummer 1; Übergabe der Ergebnisse,
 - Aufstellen der baufachlichen Gutachten über das Baugrundstück,
 - Einholen der einverständniserklärung der nutzenden Verwaltung,
 - Einholen der bauordnungsrechtlichen und sonst erforderlichen Genehmigungen oder Zustimmungen,
 - Vergabe
Zusammenstellen bei Unterlagen, Ausfüllen der Einheitlichen Verdingungsmuster, Festlegen der Vergabeart, Auswahl der aufzufordernden Unternehmen, Einholen der Angebote, Verdingungsverhandlungen, Verhandeln mit den Bietern, Abfassen der Verträge und Auftragserteilung,
 - sachliche Feststellung und Kassenreife machen der vom Auftragnehmer geprüften und bescheinigten Kostenrechnungen,
 - Antrag auf behördliche Abnahme und Teilnahme daran,
 - die haushaltsrechtliche Kostenkontrolle,
 - Führen der Haushaltsüberwachungslisten, der Bauausgabebücher, der Kostenzusammenstellungen und Abschlagszahlungsbücher,
 - Auflisten der Gewährleistungsfristen.
- 3 Objekt-(Bau-)überwachung Die Dauer der Objektüberwachung ist spätestens mit Beginn der Bauausführung festzulegen.
- 3.1 Fachausbildung (3.5.4) In Ausnahmefällen sind auch Beauftragte des freiberuflich Tätigen für das Überwachen der Bauausführung zuzulassen, die zwar nicht eine Ausbildung an technischen Hochschulen und Universitäten oder Fachhochschulen besitzen, die jedoch eine gleichwertige Qualifikation prüfbar nachweisen können.
- 3.2 Fertigstellungspflege Die Fertigstellungspflege nach DIN 18 035 Teil 4, DIN 18 916, DIN 18 917 und DIN 18 918 ist Teil der Bauleistung. Ihre Überwachung gehört zu den Grundleistungen der Leistungsphase 8 des § 15 (2) HOAI und ist nicht mit der in 3.7.3 des Vertrages aufgeführten Überwachung der Entwicklungspflege zu verwechseln.
- Bei Gehölzpflanzungen ist die Dauer der Fertigstellungspflege so zu wählen, daß das Anwuchsergebnis nach DIN 18 916 feststellbar ist (Pflanzen müssen ausgetrieben haben bzw. voll im Saft stehen). Sie beträgt in der Regel eine Vegetationsperiode.

Anhang 13

- 4 Entwicklungspflege
Im Anschluß an die Fertigstellungspflege ist bei Gehölzpflanzung i.d.R. eine Entwicklungspflege nach DIN 18 919 erforderlich. Sie kann für einen Zeitraum bis zu 2 Jahren vereinbart werden. Ihre Überwachung ist in 3.7.3 des Vertrages zu regeln. Hierzu ist ein gesonderter Vertrag abzuschließen. Die Ausgaben für Entwicklungspflege sind aus dem Bauunterhaltungstitel zu bestreiten.
- 5 Wartungs- und Pflegeanweisungen (3.7.2)
Wenn dem freiberuflich Tätigen das Erstellen von Pflegeanweisungen übertragen wird, ist in den Vertrag aufzunehmen:
Die Grundlagen einer möglichst wirtschaftlichen Pflege sind aufzuzeigen. Es sind Angaben über Art und Größe von Pflegegeräten und Maschinen sowie den zu erwartenden Personalaufwand zu machen. Insbesondere werden Angaben über längerfristige Pflegemaßnahmen für Vegetationsflächen verlangt (z. B. Zeitpunkt und Häufigkeit notwendiger Umpflanzungen von Stauden, Rodungen oder auf den Stock-Setzen von sogenannten dienenden Holzarten u. ä.).
- 6 Haftpflichtversicherung
Bei Abschluß der Berufshaftpflichtversicherung ist Anhang 4 RBBau zu beachten.
- 7 Erklärung
Vor Auftragserteilung hat der Architekt/Ingenieur folgende Erklärung abzugeben:
Ich/Wir erkläre(n), daß ich/wir meinen/unseren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung der Steuern und Sozialabgaben nachgekommen bin/sind.

Vertragsmuster – Freianlagen

Zwischen der

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch

.....

vertreten durch

die Oberfinanzdirektion.....

.....

..... (Straße) (Ort)

diese vertreten durch

..... (Bauamt)

..... (Straße) (Ort)

– nachstehend **A u f t r a g g e b e r** genannt –

und dem/den

.....
.....
.....

vertreten durch

.....
.....

– nachstehend **A u f t r a g n e h m e r** genannt –

wird folgender Vertrag geschlossen:

Anhang 13

Inhaltsverzeichnis

- § 1 – Gegenstand des Vertrages
- § 2 – Grundlagen des Vertrages
- § 3 – Leistungen des Auftragnehmers
- § 4 – Fachlich Beteiligte
- § 5 – Termine und Fristen
- § 6 – Vergütung
- § 7 – Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers
- § 8 – Ergänzende Vereinbarungen

§ 1

Gegenstand des Vertrages

- 1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen für die Baumaßnahme
-
-
-
-
-
- (genaue Bezeichnung der Baumaßnahme)

§ 2

Grundlagen des Vertrages

- 2.1 Die Allgemeinen Vertragsbestimmungen — AVB — Anhang 19 RBBau sind Bestandteil dieses Vertrages.
- 2.2 Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen zugrunde zu legen bzw. folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - 2.2.1 Für das Aufstellen der Haushaltsunterlage — Bau — (3.2):
 - Den genehmigten Bauantrag (E 2 RBBau)
 - vom mit Ergänzungen
 - vom (Anlage)
 - Den Lageplan vom,
 - in dem die vom Auftragnehmer zu bearbeitenden Flächen gekennzeichnet sind.
 - Folgende Forderungen und Anregungen des Auftraggebers:
 -
 -
 - (Anlage.....)
 -
 -
 - 2.2.2 Für die weitere Bearbeitung (3.3 — 3.5):
 - die genehmigte Haushaltsunterlage — Bau —
 -
 -
 -
 -

Abweichungen davon bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

- 2.3 Der Auftragnehmer hat über § 1 AVB hinaus folgende technische und sonstige Vorschriften zu beachten:
 -
 -
- 2.4 Die Baumaßnahme unterliegt den Bestimmungen über die bauaufsichtliche Behandlung von Baumaßnahmen des Bundes/des Landes dem Baugenehmigungsverfahren*)

§ 3

Leistungen des Auftragnehmers

- 3.1 Der Auftragnehmer führt seine Leistungen auf der Grundlage der ihm vom Auftraggeber zur Verfügung zu stellenden Unterlagen aus.
 - Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer die Leistungen nach 3.2.
 - Er beabsichtigt, dem Auftragnehmer bei Fortsetzung der Planung und Durchführung der Baumaßnahme weitere Leistungen nach 3.3 bis 3.7 — einzeln oder im ganzen — zu übertragen. Die Übertragung erfolgt durch schriftliche Mitteilung.
 - Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese weiteren Leistungen zu erbringen, wenn ihm vom Auftraggeber innerhalb von Monaten nach Fertigstellung der Leistungen nach 3.2 zumindest die Leistungen nach 3.3 übertragen werden.

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen

Anhang 13

Der Auftraggeber behält sich vor, die Übertragung weiterer Leistungen auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahmen zu beschränken.

Ein Rechtsanspruch auf Übertragung der Leistungen nach 3.3 bis 3.6 besteht nicht.

Aus der stufenweisen Beauftragung kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten.

Aus der stufenweisen Beauftragung kann der Auftragnehmer nur dann eine Erhöhung seines Honorars ableiten, wenn und soweit § 21 HOAI dies zulässt.

Wenn dem Auftragnehmer die Leistungen nach 3.3 nicht innerhalb von 24 Monaten nach Fertigstellung der Leistung nach 3.2 übertragen werden, kann der Auftragnehmer den Vertrag aus wichtigen Gründen kündigen, ohne daß dem Auftraggeber wegen der Kündigung ein Schadensersatzanspruch zusteht. Die Kündigung kann nur innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Übertragung der Leistung nach 3.3 ausgesprochen werden. Ansprüche der Vertragsparteien aus den §§ 4 bis 6 AVB bleiben unberührt.

Umfang der Leistungen:

3.2 Beitrag zur Haushaltsunterlage – Bau –

Erarbeiten der Beiträge der Haushaltsunterlagen – Bau – nach F 2.4 RBBau – einschließlich aller für die bauaufsichtliche Behandlung erforderlichen Unterlagen und Angaben.

3.2.1 Das sind die Grundleistungen der Leistungsphasen 2, 3 und 4 des § 15 HOAI ohne Einreichen der vom Auftragnehmer erarbeiteten Vorlagen zur Beantragung und Einholung der bauordnungsrechtlichen und sonstigen Genehmigungen und Zustimmungen, sowie ohne notwendige Verhandlungen mit Behörden.

Der Auftragnehmer hat diejenigen Pläne vorzulegen, die zur Erfüllung der Forderungen zu F 2.4.1 RBBau erforderlich sind, dies sind insbesondere:

Pläne

..... M = 1:

..... M = 1:

..... M = 1:

In den Plänen sind die Planungsdaten zur Kostenberechnung nachzuweisen.

Erläuterungsbericht nach Muster 7 – F2.4.2 RBBau –

Kostenberechnung nach Muster 6 – F 2.4.3 RBBau –

3.2.2 Des weiteren können Teile der Grundleistungen der Leistungsphase 5 des § 15 HOAI in der Form der nachfolgend beschriebenen Darstellungen von Einzelheiten des Objekts als Ausführungszeichnungen beauftragt werden:

Dies sind: M = 1:

.....

3.3 Ausarbeiten von Ausführungsunterlagen nach Abschnitt F 3 RBBau

Ausarbeiten der Ausführungszeichnungen nach Abschnitt F 3.1.2 RBBau

Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 5 des § 15 HOAI, soweit sie nicht bereits nach Abs. 3.2.2 beauftragt sind.

Der Auftragnehmer hat vorzulegen:

Ausführungszeichnungen

..... M = 1:

3.4 Leistungen für die Vergabe

3.4.1 / 3.4.2

Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 6 und 7 des § 15 HOAI ohne

- Zusammenstellen der Verdingungsunterlagen für alle Leistungsbereiche
- Einholen von Angeboten
- Verhandlungen mit den Bietern
- Mitwirkung bei der Auftragserteilung

Das Aufstellen der Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnissen hat unter Verwendung des StLB/StLK*) zu erfolgen.

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen

3.5 Objekt-(Bau-)überwachung

- 3.5.1 Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 8 § 15 HOAI ohne
 - Kostenfeststellung nach DIN 276 oder nach dem wohnungsrechtlichen Berechnungsrecht
 - Antrag auf behördliche Abnahmen und Beteiligung daran
 - Auflisten der Gewährleistungsfristen
 - Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme der Bauleistungen festgestellten Mängel
- 3.5.2 Bei der Behandlung der Rechnungsunterlagen ist Abschnitt J der RBBau zu beachten. Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen und Kostenrechnungen sind in fach technischer und rechnerischer Hinsicht unverzüglich und vollständig zu prüfen. Zum Zeichen der Prüfung hat der Auftragnehmer die geprüften Angaben durch Abhaken kenntlich zu machen; Änderungen und Ergänzungen sind entsprechend zu kennzeichnen. Ein Unterstreichen von Texten ist nicht erforderlich.

Die Mengenberechnungen und Abrechnungszeichnungen sind mit folgender Bescheinigung zu versehen:

In allen Teilen geprüft und mit den aus der Mengenberechnung (Abrechnungszeichnung) ersichtlichen Änderungen für richtig befunden.

.....
 (Ort) (Datum)

 (Unterschrift des Auftragnehmers)

Die Kostenrechnungen sind mit Eingangsvermerk und mit folgender Bescheinigung zu versehen:

In allen Teilen geprüft und mit den aus der Rechnung ersichtlichen Änderungen für richtig befunden.

Endbetrag: DM

 (Ort) (Datum)

 (Unterschrift des Auftragnehmers)

Nach Ausstellen der Bescheinigung sind die Kostenrechnungen unter Beifügung der sie im einzelnen belegenden Unterlagen dem Auftraggeber unverzüglich auszuhändigen.

Mit den Bescheinigungen übernimmt der Auftragnehmer auch in Fällen, in denen diese Bescheinigungen durch seinen Erfüllungsgehilfen ausgestellt werden, die Verantwortung dafür, daß

- nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist,
- die Lieferungen und Leistungen in Art, Güte und Umfang, wie berechnet, vertragsgemäß und fachgerecht ausgeführt worden sind,
- die Vertragspreise eingehalten worden sind,
- alle Maße, Mengen, Einzelansätze und Ausrechnungen richtig sind.

- 3.5.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an der Baustelle von Beginn der Arbeiten an bis zur Abnahme des Ingenieurbauwerks/der Verkehrsanlage ein Baubüro ausreichend zu besetzen. Die Räume für dieses Baubüro werden vom Auftraggeber kostenlos zur Verfügung gestellt einschließlich der Einrichtung, Beleuchtung und Beheizung. *)

Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baubüro zu unterhalten. Er hat ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet. *)

- 3.5.4 Die mit dem Überwachen der Bauausführung Beauftragten müssen grundsätzlich über eine abgeschlossene Fachausbildung (Dipl.-Ing. TH/FH) und eine angemessene Baustellenpraxis – in der Regel von mindestens drei Jahren – verfügen. Der örtliche Vertreter des Auftragnehmers auf der Baustelle ist dem Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benennen; er ist berechtigt, die nach 3.5.2 auszustellenden Bescheinigungen für den Auftragnehmer zu vollziehen. Bestellen und Wechsel des örtlichen Vertreters des Auftragnehmers bedürfen des schriftlichen Einverständnisses der Vertragspartner.

- 3.5.5 Der mit der örtlichen Bauüberwachung Beauftragte hat zum Nachweis aller Leistungen – ausgenommen solcher, die durch fachlich Beteiligte überwacht werden – die Ausführungszeichnungen der tatsächlichen Ausführung entsprechend während der Bauzeit zu ergänzen bzw. ihre Ergänzung zu veranlassen.

- 3.5.6 Ergänzende Vereinbarungen

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen

Anhang 13

3.6 Besondere/Zusätzliche Leistungen nach HOAI

.....

3.7 Anfertigen der Bestandspläne nach Abschnitt H RBBau sowie Erstellen der Wartungs- und Pflegeanweisungen sowie Überwachen der Entwicklungspflege.

Das sind Besondere Leistungen aus § 15 HOAI, Leistungsphase 9. Art und Umfang dieser Leistungen werden bei der Übertragung gemäß 3.1 Abs. 3 festgelegt.

3.7.1 Anfertigen von Bestandsplänen nach Abschnitt H RBBau*)

3.7.2 Erstellen von Wartungs- und Pflegeanweisungen

3.7.3 Überwachen der Entwicklungspflege*)

3.8 Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Zeichnungen, Beschreibungen (einschl. Leistungsverzeichnissen) und Berechnungen sind dem Auftraggeber in facher Ausfertigung, davon einfach in kopier-/pausfähiger Ausführung zu übergeben. Die von den Zeichnungen angefertigten Vervielfältigungen sind vom Auftragnehmer im nötigen Umfang weiterzubearbeiten, u. a. normengerecht fach farbig bzw. mit Symbolen anzulegen, DIN-gerecht zu falten und in Ordnern vorzulegen.

3.9 Der Auftragnehmer hat die von ihm angefertigten zeichnerischen Unterlagen als „Entwurfsverfasser“ bzw. „Planverfasser“, die übrigen Unterlagen als „Verfasser“ zu unterzeichnen.

§ 4

Fachlich Beteiligte

4.1 Folgende Leistungen werden von den nachstehend genannten fachlich Beteiligten erbracht:

4.1.1 Gebäudeplanung von

.....

4.1.2 Technische Ausrüstung von

.....

4.1.3 Tragwerksplanung von

.....

4.1.4 Prüfen der Tragwerksplanung von

.....

4.1.5 Ingenieurbauwerke von

.....

§ 5

Termine und Fristen

5.1 Für die Leistungen nach § 3 gelten folgende Termine bzw. Fristen:

5.1.1

5.1.2

5.1.3

§ 6

Vergütung

6.1 Der Honorarermittlung werden zugrunde gelegt:

6.1.1 Für die Leistungen 3.2 die nach § 10 HOAI anrechenbaren Kosten der baufachlich geprüften Kostenberechnung zur Haushaltsunterlage — Bau — ohne Nachträge und ohne Umsatzsteuer.

6.1.2 Für die Leistungen 3.3 bis 3.5 die nach § 10 HOAI anrechenbaren Kosten, die durch Abrechnung ermittelt sind (Kostenfeststellung), ohne Umsatzsteuer.

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen

6.1.3 Folgende Honorarzonen im Sinne §§ 13 und 14 HOAI

Bezeichnung der Freianlage(n)	Honorarzone

6.1.4 Bewertung der Leistungen

6.1.4.1	Aufstellen der Haushaltsunterlage – Bau – – 3.2 – v. H.
6.1.4.2	Ausarbeiten der Ausführungszeichen – 3.3 – v. H.
6.1.4.3	Ermitteln der Mengen und Aufstellen der Leistungs- beschreibung mit Leistungsverzeichnissen – 3.4.1 – v. H.
6.1.4.4	Prüfen und Werten der Angebote – 3.4.2 – v. H.
6.1.4.5	Objekt-(Bau-)überwachung – 3.5 – v. H.

6.1.5 Als Honorarsatz wird der Mindestsatz der Honorartafel nach § 17 HOAI vereinbart zuzüglich v. H. der Differenz zum Höchstsatz.

6.2 Solange die für die Berechnung des Honorars maßgebenden Beträge nicht feststehen, treten für die Bemessung der Abschlagszahlungen an deren Stelle der Reihe nach

für Leistungen nach 3.2

die nach § 10 HOAI anrechenbaren Kosten der baufachlich geprüften Kostenberechnung zur Haushaltsunterlage – Bau – oder der Kostenschätzung, ohne Umsatzsteuer

für Leistungen nach 3.3 bis 3.5

die nach § 10 HOAI anrechenbaren Kosten des Kostenanschlages oder der aufgrund der genehmigten Ausführungsplanung fortgeschriebenen baufachlich geprüften Kostenberechnung, ohne Umsatzsteuer

Entsprechendes gilt, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet und die für die endgültige Berechnung des Honorars maßgebenden Beträge nicht mehr festgestellt werden.

6.3 Verzögert sich die Bauzeit durch Umstände, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, wesentlich, so ist für die Mehraufwendungen eine zusätzliche Vergütung zu vereinbaren. Eine Überschreitung bis zu 20 v. H. der festgelegten Ausführungszeit, maximal jedoch 6 Monate, ist durch das Honorar abgegolten.

6.4 Das Honorar für das Anfertigen der Bestandspläne, das Erstellen von Wartungs- und Pflegeanweisungen und/oder das Überwachen der Entwicklungspflege nach 3.7.3 wird entsprechend dem Arbeitsaufwand einschließlich eventueller Nebenkosten als Pauschale vereinbart, sobald diese Teilleistungen in Auftrag gegeben werden.

Anhang 13

6.5 Werden Leistungen des Auftragnehmers oder seines Mitarbeiters nach Zeitaufwand berechnet (§ 6 HOAI), werden folgende Stundensätze vergütet:

Für den Auftragnehmer: DM/Stunde
 Für Mitarbeiter DM/Stunde
 Für techn. Zeichner DM/Stunde

6.6 Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

6.7 Die Nebenkosten werden — jeweils pauschal/zum Nachweis*) — erstattet.

Hierin sind auch die Kosten enthalten für:

Vervielfältigen der Unterlagen (auch die nach Abschnitt 3.8); Post- und Fernmeldegebühren; Reisen des Auftragnehmers und seiner Mitarbeiter*)

.....		
.....		
6.7.1 für die Leistung nach 3.2 DM	
6.7.2 für die Leistungen nach 3.3 und 3.4	 DM
6.7.3 für die Leistung nach 3.5	 DM
Trennungentschädigungen [§ 7 (2) Nr. 5 HOAI]		
6.7.4 für die Leistungen nach 3.3 und 3.4	 DM
6.7.5. für die Leistung nach 3.5		<u>..... DM</u>
Summe	 DM
zuzüglich Umsatzsteuer DM	<u>..... DM</u>
Gesamtsumme	<u>..... DM</u>	<u>..... DM</u>

§ 7

Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung nach § 10 AVB müssen mindestens betragen:

für Personenschäden DM
 für sonstige Schäden DM

§ 8

Ergänzende Vereinbarungen

.....

Auftraggeber

Auftragnehmer

Ort / Datum

Ort / Datum

.....

Rechtsverbindliche Unterschriften

.....

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen

Bezeichnung der Freianlagen <hr/> <hr/> <hr/>	Honorarzone(n) <hr/>	Honorarermittlung zum Vertragsmuster Freianlagen
--	-------------------------	---

Erläuterungen:

- 1) Eintragung, wenn eine vom Mindestsatz abweichende Regelung vereinbart ist.
- 2) Nichtzutreffendes bitte streichen.

*) Nachweise sind als Anlage formlos zu führen

Zeile			Kostenschätzung	Kostenberechnung zur HU-Bau	Kostenanschlag	Kostenfeststellung
	—		DM	DM	DM	DM
	1		2	3	4	5
1	Anrechenbare Kosten (lt. Anlage)					
2	./.. v.H. Umsatzsteuer					
3	= Summe					
4	Honorarmindestsatz nach Honorartafel (§ 65 HOAI)					
5	Honorarsatz ¹⁾					
6	Vergütung für Leistungen nach	v.H.	—	—		
7	Abschnitt 3.2					
8	= Zwischensumme					
9	+ v.H. Umsatzsteuer					
10	= Summe					
11	Abschnitt 3.3		Leistungen 3.3 bis 3.5			
12	+ Abschnitt 3.4.1					
13	+ Abschnitt 3.4.2					
14	+ Abschnitt 3.5					
15	= Zwischensumme					
16	+ v.H. Umsatzsteuer					
17	= Summe					
18	+ Summe der Leistungen 3.2		²⁾			
19	+ Summe der Leistungen 3.3 - 3.5		²⁾			
20	+ Summe der Leistungen 3.6 - 3.7		²⁾			
21	+ Summe der Nebenkosten		²⁾			
22	= Gesamtsumme		²⁾			

Vertragsmuster – Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen

Hinweise zum Vertragsmuster – Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen –

- 0 Anwendungsbereich
- Das Vertragsmuster Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen ist für Leistungen des Bauingenieurwesens anzuwenden (siehe Abschnitt F Nr. 2.3 RBBau).
- In der Objektliste der HOAI nicht aufgeführte Objekte sind sinngemäß einzuordnen.
- Werden Leistungen der Tragwerksplanung erforderlich, so ist ein Vertrag nach dem Vertragsmuster Tragwerksplanung abzuschließen.
- 0.1 Abgrenzung zu anderen Vertragsmustern
- Tragwerksplanung für erdverlegte Leitungen und Kanäle
- Werden im Einzelfall Leistungen der Tragwerksplanung bei erdverlegten Leitungen und Kanälen erforderlich, kann eine Vergütung gemäß § 6 HOAI vereinbart werden.
- Vertragsmuster Technische Ausrüstung
- Teile von Objekten, die nach dem Vertragsmuster Objektplanung Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen zu bearbeiten sind, können in Gebäude/Ingenieurbauwerke hineinreichen, ohne dadurch zur Technischen Ausrüstung nach § 68 HOAI zu gehören. Beispiele für paktikable Planungsgrenzen: Revisions-, Meß-, Absperr- und Übergabeeinrichtungen.
- Bauwerke und Anlagen der nicht-öffentlichen Erschließung sowie von Außenanlagen, für die Ver- und Entsorgung mit Wasser, Abwasser, Gasen, Feststoffen einschl. wassergefährdender Flüssigkeiten sind Ing.-Bauwerke i.S. Teil VII § 51 Abs. 1 Nr. 1.2 und 4 HOAI. Hierzu zählen auch Erdarbeiten und Ingenieurbauwerke für Leistungen, die im Zusammenhang mit Anlagen des Teiles IX HOAI stehen (vgl. auch Hinweise zu Anhang 11 Ziff. 0).
- 0.2 Objektdefinition
- Baumaßnahmen nach Ziffer 1.1 des Vertragsmusters können aus einem Bauwerk/einer Anlage oder aus mehreren Bauwerken und/oder Anlagen im Sinne des § 51 bestehen. Dabei sind jeweils die Bauwerke oder Anlagen, die funktional eine Einheit bilden, als ein Objekt anzusehen.
- Bei Umbauten und Erweiterungen, z. B. einer Schlammbehandlungsanlage in einer vorhandenen Kläranlage, ist deren vorhandene Bausubstanz, die technisch oder gestalterisch mitverarbeitet wird, gemäß § 52 Abs. 3 i.V.m. § 3 a HOAI zu berücksichtigen.
- Die für die Funktionseinheit eines Objektes erforderliche maschinen-, verfahrens- und prozeßtechnische Ausstattung ist Bestandteil der Objektplanung des Bauingenieurs. Nicht anrechenbar sind die Kosten für Anlagen der Maschinenteknik, die der Zweckbestimmung des Ingenieurbauwerks dienen, soweit der Auftragnehmer die Anlagen weder plant, noch ihre Ausführung überwacht. Hierbei handelt es sich um Apparate ohne jegliche Anschlußtechnik, die en bloc vom Hersteller geliefert werden. Sie sind jedoch anrechenbar, soweit ihre Dimensionierung, Ausschreibung und/oder Überwachung übertragen wird und sie angeschlossen werden.
- Wird die Planung und Überwachung von Anlagen der Verfahrens- und Prozeßtechnik wie z. B.
- Pumpen,
 - Rohrleitungen,
 - Wärmetauscher,
 - Heizkessel,
 - Eigenstromanlagen,
 - Anlagen der Meß- und Regeltechnik,
- u. ä. für die Ingenieurbauwerke nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5 dem Auftragnehmer übertragen, dem auch Grundleistungen für diese Ingenieurbauwerke einschließlich der Anlagen der Maschinenteknik in Auftrag gegeben wurden, so sind diese Leistungen zu honorieren. Das Honorar ist schriftlich zu vereinbaren.
- Bei der Honorarvereinbarung ist davon auszugehen, daß das Honorar angemessen ist, wenn bei Bauwerken und Anlagen des Wasserbaus die Kosten der Prozeß- und Verfahrenstechnik den anrechenbaren Kosten zugerechnet und für die Leistungsphasen 3 und 5 in schwierigen Fällen ein Zuschlag zu den Bewertungssätzen von je bis 5 v.H. gewährt wird.

Ein angemessenes Honorar für Leistungen bei Bauwerken und Anlagen der Wasserversorgung, Abwasserbehandlung und Schlammbehandlung sowie Abfallbehandlung wird unter Einschluß der Leistungen für die Anlagen der Verfahrens- und Prozeßtechnik dann erreicht, wenn die Honorare für die Leistungen bei diesen Ingenieurbauwerken und Anlagen nach Teil VII HOAI berechnet und anschließend mit einem Faktor nach Maßgabe der folgenden Tabelle in Abhängigkeit von den Kostenanteilen der Verfahrens- und Prozeßtechnik einerseits und der technischen Ausrüstung nach Teil IX andererseits erhöht werden. Zum Kostenanteil der technischen Ausrüstung gehören u. a. übliche elektrotechnische Anlagen (z. B. Beleuchtung, Stromversorgung), nicht jedoch die elektrotechnische Meß-, Steuer- und Regelungstechnik, die dem Kostenanteil der Verfahrens- und Prozeßtechnik zuzurechnen ist.

Zuschlagsfaktoren für das Honorar bei Bauwerken und Anlagen der Wasserversorgung, Abwasserbehandlung und Schlammbehandlung sowie Abfallbehandlung nach Teil VII HOAI:

Kostenanteil der Technischen Ausrüstung nach DIN 276 in v.H. der Herstellungskosten	Faktor bei % Kostenanteil Verfahrens- und Prozeßtechnik			
	10 v.H.	20 v.H.	30 v.H.	40 v.H.
5	1,18	1,28	1,36	1,42
10	1,16	1,25	1,32	1,37
15	1,14	1,22	1,28	1,32
20	1,12	1,19	1,24	1,27

Zwischenwerte sind linear zu interpolieren.

Das Honorar für die örtliche Bauüberwachung ist mit den gleichen Faktoren zu beaufschlagen.

- 0.3 Umfang der Verkehrsanlagen

Für Bestandteile von Straßenverkehrsanlagen gilt die Definition des Bundesfernstraßengesetzes (§ 1 Abs. 4 Nummer 1-3 BFStrG).
- 1 Vertragsabschluß
 - 1.1 Allgemeines, Vertragsbestimmungen

Allgemein dürfen Kostenverpflichtungen für Bauplanungen nur insoweit eingegangen werden, wie dies zur Aufstellung der Haushaltsunterlage – Bau – nach Abschnitt F 2 RBBau notwendig ist. Wenn dazu ein freiberuflich tätiger Ingenieur hinzugezogen werden soll, ist mit ihm ein Vertrag unter Beachtung von K 12 RBBau abzuschließen. Dabei ist das Vertragsmuster – Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen – zu verwenden. Dem freiberuflich Tätigen ist mit dem Vertragsentwurf eine Ausfertigung der Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB) zuzuleiten. Die AVB dürfen nicht geändert werden.
 - 1.2 Haushaltsunterlage – Bau – und Übertragung weiterer Leistungen (3.2 bis 3.8)

Im Vertrag sind alle Leistungen aufzuführen, deren Übertragung an den Auftragnehmer vorgesehen ist. Dem Auftragnehmer dürfen aber zunächst nur die Leistungen nach 3.2 des Vertragsmusters übertragen werden. Dies wird auch durch 3.1 klargestellt. Die weiteren Leistungen werden – je nach Bedarf einzeln oder zusammengefaßt – durch ein Schreiben übertragen, in dem auch das im Vertrag bereits festgelegte Honorar zu erwähnen ist. Als Frist, in der weitere Leistungen übertragen werden, sollen in der Regel in 3.1 Abs. 4 „36“ Monate eingesetzt werden.

Bestandspläne sind erst dann in Auftrag zu geben, wenn Art und Umfang dieser Leistungen festgelegt werden können. In das Schreiben zur Übertragung der Leistung nach 3.8 ist auch das vereinbarte Honorar mit aufzunehmen.

Der Ingenieur, dem Leistungen nach 3.2 übertragen worden sind, soll in der Regel auch mit weiteren Leistungen beauftragt werden. Wenn die Nutzung der Planung nach Abschnitt F 2 RBBau ohne weitere Einschaltung des Ingenieurs notwendig wird, bedarf es dazu der Zustimmung der Technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz.

Soweit dem Auftragnehmer die Leistungen nach 3.3 innerhalb von 24 Monaten übertragen werden, wird der letzte Absatz in 3.1 gegenstandslos.
- 2 Vergütung
 - 2.1 Allgemeines

Bei Vertragsabschluß sind der Honorarermittlung die geschätzten Kosten zugrunde zu legen, dies können, soweit ermittelt, die Programmkosten sein. Im Vordruck für die Honorarermittlung (Muster 1 und 2 zu Anhang 14 RBBau) sind diese einzutragen. Das endgültige Honorar für die Leistungen 3.2 bis 3.3 ist aus der baufachlich geprüften Kostenberechnung zur Haushaltsunterlage – Bau – zu ermitteln. Nachträge nach der baufachlichen Prüfung sind nicht Bestandteil der Kostenberechnung und damit nicht Grundlage für die Honorarermittlung für Leistungen, die für die Haushaltsunterlage – Bau – erforderlich sind.

Werden Änderungen erforderlich, die zu Mehrarbeiten des Objektplaners bei den Leistungen nach 3.2 führen, ist über deren angemessene Honorierung eine zusätzliche Vereinbarung zu treffen. Insoweit können entweder die änderungsbedingten Mehrkosten der baufachlich geprüften Kostenberechnung zur Haushaltsunterlage – Bau – hinzugeschlagen oder die Mehrleistungen – pauschal oder nach Zeitaufwand – honoriert werden.

Die Honorarermittlung nach 3.4 bis 3.7 ist entsprechend dem Stand der Bearbeitung fortzuschreiben (baufachlich geprüfte Kostenberechnung zur HU–Bau–, Kostenanschlag und Kostenfeststellung). Der Auftragnehmer ist über die Fortschreibung zu unterrichten.

2.2 Ermittlung der Vergütung

Die Ermittlung der Vergütung richtet sich nach § 4 HOAI.

Die Honorarzone ist gem. §§ 53 und 54 HOAI im Vertrag in den Abschnitten 6.1.3 und 6.1.4 festzulegen.

Wenn an die zu übertragenden Aufgaben die dem Schwierigkeitsgrad der Honorarzone entsprechenden Mindestanforderungen gestellt werden, ist der Mindestsatz zu vereinbaren und Abschnitt 6.1.7 im Vertrag zu streichen.

Der Mindestsatz ist zu überschreiten, wenn darüber hinaus Anforderungen gestellt werden, die den Bearbeitungsaufwand erhöhen und die nicht schon in anderer Weise vergütet werden.

Als solche Anforderungen kommen u. a. in Betracht:

- Beteiligung und Koordinierung einer Vielzahl von Nutzern,
- außergewöhnlich kurze Planungs- und Bauzeiten,
- verbindliche Festtermine und Fristen,
- Planung und Durchführung bei laufendem Betrieb,
- bau- und landschaftsgestalterische Beratung,
- erhöhte Anforderungen an Planungsoptimierung bzw. an Planungsvarianten,
- Berücksichtigung von Forderungen des Denkmalschutzes und der Integration erhaltenswerter Substanz,
- Anwendung neuer Herstellungsverfahren.

Dazu ist in 6.1.7 festzulegen, um welchen Prozentsatz der Differenz zwischen Höchst- und Mindestsatz der Honorartafel gem. § 56 HOAI das Honorar erhöht wird. Die Gründe für die Honorarvereinbarung sind schriftlich festzuhalten.

2.3 Bewertung der Leistungen

Die in § 3 des Vertragsmusters aufgeführten Leistungen sind unter Berücksichtigung der Leistungen des Auftraggebers (siehe 2.11) in der Regel wie folgt zu bewerten:

Leistungen für die Haushaltsunterlage – Bau – – 3.2 –	Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen
Vorplanung – 3.2.1 –	13 v.H. *)
Entwurfsplanung – 3.2.2 –	28 v.H.
Genehmigungsplanung – 3.3 –	4 v.H.
Ausführungsplanung – 3.4 –	15 v.H. **)
Vorbereitung der Vergabe – 3.5.1 –	10 v.H.
Mitwirkung bei der Vergabe – 3.5.2 –	4 v.H.
Bauoberleitung – 3.6 –	11 v.H.
Örtliche Bauüberwachung – 3.7 –	2,0 – 3,0 v.H. der anrechenbaren Hestellungskosten nach § 57 Abs. 2 HOAI

*) Die Vorplanung der Ingenieurbauwerke nach § 51 Abs. 1 Nr. 6 und 7 HOAI, die eine Tragwerksplanung erfordern, ist mit 6 v.H. zu bewerten.

**) Die Ausführungsplanung ist nach § 55 Abs. 4 HOAI mit bis zu 35 v.H. zu bewerten, wenn bei Ing.-Bauwerken nach § 51 Abs. 1 Nr. 1-3 und 5 ein überdurchschnittlicher Aufwand an Ausführungszeichnungen erforderlich ist.

Abweichend hiervon kann ein Honorar als Festbetrag unter Zugrundelegung der geschätzten Bauzeit vereinbart werden, wenn auch Wunsch des Auftraggebers eine sehr eingehende örtliche Bauüberwachung gefordert wird oder eine solche Bauüberwachung wegen der Schwierigkeiten bei der Ausführung des Objektes erforderlich wird und wenn in solchen Fällen eine Honorierung nach Vomhundertsatz der anrechenbaren Kosten nicht zu einem leistungsgerechten Honorar führen würde, z. B. weil die anrechenbaren Kosten gering sind.

Falls der Auftraggeber selbst oder andere über die in Nummer 2.11 beschriebenen Leistungen hinaus Teile der unter 3.2 bis 3.7 des Vertragsmusters genannten Leistungen erbringen, ist das bei der Bewertung der Leistungen zu berücksichtigen.

2.4 Anwendung der DV Wünscht der Auftraggeber in Zwischenstadien der Ausschreibung, Vergabe oder Abrechnung die jeweils aktuellen Daten für seine Zwecke, werden die vom Auftragnehmer maschinenlesbar nach den Regelungen des „Gemeinsamen Ausschusses Elektronik im Bauwesen – GAEB –“ auf Datenträgern zur Verfügung gestellt (Grundlage sind die Regelungen zum Datenaustausch Leistungsverzeichnis des GAEB vom Juni 1990). Eine entsprechende Vereinbarung über Leistung und Vergütung ist in den Vertrag aufzunehmen.

2.5 Nachweis des Wärmeschutzes Sofern dem Planverfasser „Leistungen zum Nachweis des Wärmeschutzes“ bei Ingenieurbauwerken übertragen werden, sind Leistungsumfang und Honorierung entsprechend § 78 HOAI festzulegen.

Der Vertrag ist dann wie folgt zu ergänzen:

3.2.3 Leistungen für den Wärmeschutz nach § 78 Abs. 1 Nr. 1 – 3 HOAI

3.4.2 Leistungen für den Wärmeschutz nach § 78 Abs. 1 Nr. 4 HOAI

3.4.3 Leistungen für den Wärmeschutz nach § 78 Abs. 1 Nr. 5 HOAI

6.1.9 Für die Leistungen für den Wärmeschutz die Honorarzonen nach 6.1.3 und die Sätze nach § 78 Abs. 3 HOAI

6.1.9.1 für die Leistungen nach 3.2.3 die anrechenbaren Kosten nach 6.1.1 und ein Vomhundertsatz von 85 v.H.

6.1.9.2 für die Leistungen nach 3.4.2 die anrechenbaren Kosten nach 6.1.2 und ein Vomhundertsatz von 15 v.H.

6.1.9.3 Für die Leistungen nach 3.4.3 kann ein Honorar frei vereinbart werden.

2.6 Mehrere Bauwerke/Anlagen Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Ingenieurbauwerken/Verkehrsanlagen, so sind die Honorare für jedes Ingenieurbauwerk/Verkehrsanlage getrennt zu berechnen. Soweit eine Baumaßnahme aus mehreren gleichen, spiegelgleichen oder im wesentlichen gleichartigen Ingenieurbauwerken/Verkehrsanlagen (Wiederholungen) besteht, die im zeitlichen oder örtlichen Zusammenhang und unter gleichen baulichen Verhältnissen errichtet werden sollen, ist im Vertrag nach Abschnitt 6.1.6 ein weiterer Abschnitt mit fortlaufender Numerierung vorzusehen. Soweit die Anzahl der Wiederholungen noch nicht feststeht, ist zu vereinbaren, daß das Honorar nach § 22 Abs. 2 HOAI ermittelt wird. Stehen Art und Umfang der Wiederholungen fest, ist zur Vermeidung von Auseinandersetzungen folgende Textfassung vorzusehen:

Wegen der Wiederholungen wird vereinbart für die Bauwerke/Anlagen

.....
.....
.....
.....

Für die 1.-4. Wiederholung je 50 v.H. des Honorars für die Erstaufbereitung der Leistungen

.....
.....

Ab 5. Wiederholung je 40 v.H. des Honorars für die Erstaufbereitung der Leistungen

Das Honorar für Bauberleitung und örtliche Bauüberwachung wird nicht reduziert.

2.7 Umbauten 2.7.1 Bei Umbauten und Modernisierungen i.S.v. § 3 Nr. 5 und 6 HOAI mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad kann ein Zuschlag von 20 bis 33 v.H. vereinbart werden. Sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wird, gilt ab durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad ein Zuschlag von 20 v.H. als vereinbart. In diesen Fällen ist im Vertrag ein weiterer Abschnitt einzufügen.

Für das Ingenieurbauwerk/Verkehrsanlage

.....

 wird das Honorar umv.H. erhöht.

Die Vertragsparteien können — je nach Schwierigkeitsgrad der Leistung — auch einen niedrigeren oder höheren Zuschlag vereinbaren.

2.7.2 Vorhandene Bausubstanz, die technisch oder gestalterisch mitverarbeitet wird, ist bei den anrechenbaren Kosten angemessen zu berücksichtigen. Der Umfang der Anrechnung ist schriftlich zu vereinbaren. In § 6 des Vertrages ist ein weiterer Abschnitt mit fortlaufender Numerierung einzufügen:

Die anrechenbaren Kosten der technisch und gestalterisch mitverarbeiteten Bausubstanz werden gemäß § 10 Abs. 3 a HOAI mit folgendem Wert festgestellt:

DM

2.8 Örtliche Bauüberwachung (2.3)

Zur Festlegung des Honorars für die örtliche Bauüberwachung gelten die in 2.2 aufgeführten Kriterien (Überschreitung des Mindestsatzes) sinngemäß.

2.9 Verlängerte Bauzeit

Ist das Honorar für die örtliche Bauüberwachung nach § 57 Abs. 2 Satz 1 HOAI als Prozentsatz der anrechenbaren Kosten vereinbart und verzögert sind die Bauzeit durch Umstände, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, wesentlich, so kann für die Mehraufwendungen eine zusätzliche Vergütung vereinbart werden. Eine Überschreitung bis zu 20 v.H. der festgelegten Ausführungszeit, maximal jedoch 6 Monate, ist durch das Honorar abgegolten.

Für den daran anschließenden Zeitraum soll der Auftragnehmer für die nachweislich gegenüber den Grundleistungen entstandenen Mehraufwendungen eine zusätzliche Vergütung bis zum Höchstbetrag der Vergütung je Monat erhalten, die er als Anteil der Vergütung für die Objektüberwachung je Monat der vereinbarten Ausführungszeit erhalten hat.

2.10 Nebenkosten (6.6)

Die Vergütung von Nebenkosten (§ 7 HOAI) erfolgt auf Einzelnachweis, sofern nicht bei Auftragserteilung eine pauschale Abrechnung vereinbart worden ist. Bei Vereinbarung einer Pauschale sind die ihr zugrunde gelegten Einzelsätze in einem Nebenvermerk festzuhalten.

Für die Vergütung der Reisekosten des Ingenieurs und seiner Mitarbeiter sind zu beachten:

1 Die notwendige Anzahl der Reisen des Ingenieurs und seiner Mitarbeiter setzt das Bauamt auf Vorschlag des Auftragnehmers fest.

Hierbei ist zu beachten, daß die Reisen des Ingenieurs so ausreichend bemessen werden, daß er die Bauoberleitung und örtliche Bauüberwachung ordnungsgemäß erfüllen kann.

2 Fahrtkosten (auch Tages- und Übernachtungsgelder) für Reisen, die über den Umkreis von 15 km vom Geschäftssitz des Ingenieurs hinausgehen, dürfen nicht höher berechnet werden, als es das Bundesreisekostengesetz — BRKG — vom 13. November 1973 und die dazu herausgegebenen Ergänzungen in sinngemäßer Anwendung vorsehen. In Ergänzung zu § 6 BRKG ist für Wegstrecken, die der Ingenieur im eigenen PKW zurücklegt, von einer Vergütung von 0,52 DM je km auszugehen.

Für Mitarbeiter im Baustelleneinsatz ist keine Pauschale zu vereinbaren. Die Kosten dürfen nicht höher erstattet werden, als es der jeweils gültige Tarifvertrag für das Baugewerbe mit den dazu vereinbarten Sätzen für technische und kaufmännische Angestellte vorsieht.

Bei der Erstattung von Nebenkosten ist Anhang 20/7 RBBau zu beachten.

2.11 Leistungen des Auftraggebers

Zu den Leistungen des Auftraggebers — vgl. Abschnitt 3.1 1. Absatz — gehören im allgemeinen folgende Grundleistungen die dem Auftragnehmer in der Regel nicht übertragen werden. Deren Ergebnisse sind in schriftlicher Form bzw. sächlich (z. B. Modelle, Diskette) zu übergeben, soweit sie zur Vertragserfüllung erforderlich sind.

Die Grundleistungen sind, sofern sie für die Durchführung des Objektes erforderlich sind, in § 3 als vom Auftragnehmer nicht auszuführende Leistungen aufzunehmen:

Leistungsphase 1	
Grundlagenermittlung	2 v.H.
Leistungsphase 2	
Beschaffen der amtlichen Karten	0,5 v.H.
Mitwirken beim Erläutern des Planungskonzepts gegenüber Bürgern und politischen Gremien	0,5 v.H.

	Überarbeiten des Planungskonzepts nach Bedenken und Anregungen	0,5 v.H.
	Bereitstellen von Unterlagen als Auszüge aus dem Vorentwurf zur Verwendung für ein Raumordnungsverfahren	0,5 v.H.
	Leistungsphase 3 Ermitteln und Begründen zuwendungsfähiger Kosten sowie Vorbereiten der Anträge auf Finanzierung	1 v.H.
	Mitwirken beim Erläutern des vorläufigen Entwurfs gegenüber Bürgern und politischen Gremien	0,5 v.H.
	Überarbeiten des vorläufigen Entwurfs aufgrund von Bedenken und Anregungen	0,5 v.H.
	Leistungsphase 4 Einreichen der Unterlagen	0,25 v.H.
	Grunderwerbsplan und Grunderwerbsverzeichnis	0,25 v.H.
	Mitwirken beim Erläutern gegenüber Bürgern	0,25 v.H.
	Mitwirken beim Planfeststellungsverfahren	0,25 v.H.
	Leistungsphase 7 Zusammenstellen der Verdingungsunterlagen für alle Leistungsbereiche	0,5 v.H.
	Einholen der Angebote	0,5 v.H.
	Leistungsphase 8 In Verzug setzen der ausführenden Unternehmer	1 v.H.
	Auflisten der Verjährungsfristen	1 v.H.
	Kostenfeststellung	1 v.H.
	Stellen der Anträge für behördliche Abnahmen	0,5 v.H.
	Übergabe des Objekts	0,5 v.H.
	Werden diese Leistungen ganz oder teilweise dem Auftragnehmer übertragen, so sind sie in § 3 nicht aufzunehmen und entsprechend bei der Bewertung der Leistungsphasen zu berücksichtigen.	
	Die Bewertung der Leistungsphase 8 ist um weitere bis zu 5 Punkte zu verringern, wenn die Koordinierung der fachlich Beteiligten vom Auftraggeber übernommen wird. Für jeden fachlich Beteiligten, den der Objektplaner zu koordinieren hat und dessen Pläne er auf Übereinstimmung zu prüfen und freizugeben hat, ist der Abzug zu reduzieren, bis der volle Bewertungssatz von 11 v.H. erreicht wird.	
3	Örtliche Bauüberwachung (3.7)	die Dauer der örtlichen Bauüberwachung soll spätestens mit Beginn dieser Leistung vereinbart werden. Die Überwachung der Ausführung von Tragwerken der Honorarzone I und II auf Übereinstimmung mit dem Standsicherheitsnachweis ist im Regelfall Teil der Grundleistung nach § 57 Abs. 1 Nr. 10 HOAI. Die ingenieurtechnische Kontrolle der Ausführung des Tragwerks ab Honorarzone III ist einem Tragwerksplaner oder einem Prüfungsingenieur für Baustatik zu übertragen.
4	Bauoberleitung (3.6)	Die Bauoberleitung nach Abschnitt 3.6 des Vertragsmusters ist in der Regel nur dann zu übertragen, wenn die örtliche Bauüberwachung in Auftrag gegeben wird.
5	Haftpflichtversicherung (7.1)	Bei Abschluß der Berufshaftpflichtversicherung ist Anhang 4 RBBau zu beachten.
6	Erklärung	Vor Auftragserteilung hat der Architekt/Ingenieur folgende Erklärung abzugeben: Ich/Wir erkläre(n), daß ich/wir meinen/unseren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung der Steuern und Sozialabgaben nachgekommen bin/sind.

Vertragsmuster – Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen

Zwischen der

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch

.....

vertreten durch

die Oberfinanzdirektion.....

.....

..... (Straße) (Ort)

diese vertreten durch

..... (Bauamt)

..... (Straße) (Ort)

– nachstehend A u f t r a g g e b e r genannt –

und dem/den

.....
.....
.....

vertreten durch

.....
.....

– nachstehend A u f t r a g n e h m e r genannt –

wird folgender Vertrag geschlossen:

Anhang 14

Inhaltsverzeichnis

- § 1 – Gegenstand des Vertrages
- § 2 – Grundlagen des Vertrages
- § 3 – Leistungen des Auftragnehmers
- § 4 – Fachlich Beteiligte
- § 5 – Termine und Fristen
- § 6 – Vergütung
- § 7 – Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers
- § 8 – Ergänzende Vereinbarungen

§ 1

Gegenstand des Vertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen für die Baumaßnahme

.....

.....

.....

(genaue Bezeichnung der Baumaßnahme)

1.1.1 Ingenieurbauwerke*)

.....

.....

1.1.2 Verkehrsanlagen*)

.....

.....

§ 2

Grundlagen des Vertrages

2.1 Die Allgemeinen Vertragsbestimmungen — AVB — (siehe Anlage) sind Bestandteil dieses Vertrages.

2.2 Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen zugrunde zu legen bzw. folgende Aufgaben zu erfüllen:

2.2.1 Für das Aufstellen der Haushaltsunterlage — Bau — (3.2):

Den genehmigten Bauantrag (E 2 RBBau)

vom mit Ergänzungen

vom (Anlage)

Folgende Forderungen und Anregungen des Auftraggebers:

.....

.....

(Anlage)

.....

.....

2.2.2 Für die weitere Bearbeitung (3.3 bis 3.7):

die genehmigte Haushaltsunterlage — Bau —

.....

.....

Abweichungen davon bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

2.3 Der Auftragnehmer hat über § 1 AVB hinaus folgende technische und sonstige Vorschriften zu beachten:

.....

.....

2.4 Die Baumaßnahme unterliegt den Bestimmungen über die bauaufsichtliche Behandlung von Baumaßnahmen des Bundes/des Landes

dem Baugenehmigungsverfahren**)

§ 3

Leistungen des Auftragnehmers

3.1 Auftragsumfang

Der Auftragnehmer führt seine Leistungen auf der Grundlage der ihm vom Auftraggeber zur Verfügung zu stellenden Unterlagen aus.

Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer die Leistungen nach 3.2.

*) Die Ingenieurbauwerke/Verkehrsanlagen können ggf. in weitere Unterabschnitte (einschl. Numerierung) unterteilt werden. Die Numerierung ist dann in die Kopfspalte der Aufstellung zu Abschn. 6.1.5/6.1.6 sowie Muster 1 zu übernehmen.

***) Nichtzutreffendes ist zu streichen

Anhang 14

Er beabsichtigt, dem Auftragnehmer bei Fortsetzung der Planung und Durchführung der Baumaßnahme weitere Leistungen nach 3.3 bis 3.8 – einzeln oder im ganzen – zu übertragen. Die Übertragung erfolgt durch schriftliche Mitteilung.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese weiteren Leistungen zu erbringen, wenn ihm vom Auftraggeber innerhalb von Monaten nach Fertigstellung der Leistungen nach 3.2 zumindest die Leistungen nach 3.3 übertragen werden.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Übertragung weiterer Leistungen auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahmen zu beschränken.

Ein Rechtsanspruch auf Übertragung der Leistungen nach 3.3 bis 3.8 besteht nicht.

Aus der stufenweisen Beauftragung kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten.

Aus der abschnittsweisen Beauftragung kann der Auftragnehmer nur dann eine Erhöhung seines Honorars ableiten, wenn und soweit § 21 HOAI dies zuläßt.

Wenn dem Auftragnehmer die Leistungen nach 3.3 nicht innerhalb von 24 Monaten nach Fertigstellung der Leistungen nach 3.2 übertragen werden, kann der Auftragnehmer den Vertrag aus wichtigen Gründen kündigen, ohne daß dem Auftraggeber wegen der Kündigung ein Schadensersatzanspruch zusteht. Die Kündigung kann nur innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Übertragung der Leistungen nach 3.3 ausgesprochen werden. Ansprüche der Vertragsparteien aus den §§ 4 bis 6 AVB bleiben unberührt.

Umfang der Leistungen für:

3.2 Haushaltsunterlage – Bau – nach Abschnitt F 2.3 RBBau –

3.2.1 Vorplanung

Das sind die Grundleistungen der Leistungsphasen 2 des § 55 Abs. 2. HOAI mit Ausnahme von:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

3.2.2 Entwurfsplanung

Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 3 des § 55 Abs. 2 HOAI mit Ausnahme von:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Der Auftragnehmer hat diejenigen Pläne und Angaben vorzulegen, die zur Erfüllung der Forderungen zu Abschnitt F 2.3.1 RBBau notwendig sind. Dies sind insbesondere:

	Für Ingenieurbauwerke:	für Verkehrsanlagen:
Übersichtsplan	M = 1:	M = 1:
Katasterkarte	mit Eintragungen	
Lageplan	M = 1:	M = 1:
Baupläne	M = 1:	M = 1:

In den Bauplänen sind die zur Kostenberechnung erforderlichen Planungsdaten nachzuweisen.

Erläuterungsbericht nach Muster 7

mit Anlagen 1 und 2	mit Anlage 1
– Abschn. F 2.3.2 RBBau –	– Abschn. F 2.3.2 RBBau –

Kostenberechnung nach Muster 6

– Abschn. F 2.3.3 RBBau –

3.3 Genehmigungsplanung einschließlich der für die bauaufsichtliche Behandlung notwendigen Angaben, Berechnungen und Vorlagen.

Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 4 des § 55 Abs. 2 HOAI mit Ausnahme von:

.....

.....

.....

.....

Der Auftragnehmer hat insbesondere vorzulegen

für Ingenieurbauwerke:	für Verkehrsanlagen:
Lageplan M = 1:.....	M = 1:.....
Baupläne	
..... M = 1:..... M = 1:.....
..... M = 1:..... M = 1:.....
..... M = 1:..... M = 1:.....
..... M = 1:..... M = 1:.....

3.4 Ausführungsunterlage – Bau – nach Abschnitt F 3 RBBau

3.4.1 Ausführungsplanung nach Abschnitt F 3.3 RBBau

Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 5 des § 55 Abs. 2 HOAI mit Ausnahme von:

.....

.....

.....

.....

.....

Der Auftragnehmer hat insbesondere vorzulegen:

Ausführungszeichnungen

für Ingenieurbauwerke:	für Verkehrsanlagen:
..... M = 1:..... M = 1:.....
..... M = 1:..... M = 1:.....
..... M = 1:..... M = 1:.....
..... M = 1:..... M = 1:.....

Berechnungen

.....

.....

Anhang 14

3.5 Leistungen für die Vergabe

3.5.1 Vorbereiten der Vergabe*)

Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 6 des § 55 Abs. 2 HOAI mit Ausnahme von:

.....
.....
.....
.....
.....

3.5.2 Mitwirkung bei der Vergabe

Das sind die Grundleistungen aus Leistungsphase 7 des § 55 Abs. 3 HOAI mit Ausnahme von:

.....
.....
.....
.....
.....

3.6 Leistungen für die Bauoberleitung

Das sind die Grundleistungen aus Leistungsphase 8 des § 55 Abs. 2 HOAI mit Ausnahme von:

.....
.....
.....
.....
.....
.....

3.7 Örtliche Bauüberwachung

3.7.1 Das sind die Leistungen des § 57 Abs. 1 HOAI mit Ausnahme von:

.....
.....
.....
.....
.....

3.7.2 Bei der Behandlung der Rechnungsunterlagen ist Abschnitt J der RBBau zu beachten. Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen und Kostenrechnungen sind in fachtechnischer und rechnerischer Hinsicht unverzüglich und vollständig zu prüfen. Zum Zeichen der Prüfung hat der Auftragnehmer die geprüften Angaben durch Abhaken kenntlich zu machen; Änderungen und Ergänzungen sind entsprechend zu kennzeichnen. Ein Unterstreichen von Texten ist nicht erforderlich.

Die Mengenberechnungen und Abrechnungszeichnungen sind mit folgender Bescheinigung zu versehen:

In allen Teilen geprüft und mit den aus der Mengenberechnung (Abrechnungszeichnung) ersichtlichen Änderungen für richtig befunden.

..... (Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift des Auftragnehmers)

Die Kostenrechnungen sind mit Eingangsvermerk und mit folgender Bescheinigung zu versehen:

In allen Teilen geprüft und mit den aus der Rechnung ersichtlichen Änderungen für richtig befunden.

Endbetrag: DM

..... (Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift des Auftragnehmers)

*) Hierbei sind Standardleistungsbuch (StLB) und Standardleistungskatalog (StLK) zu verwenden

Nach Ausstellen der Bescheinigung sind die Kostenrechnungen unter Beifügung der sie im einzelnen belegenden Unterlagen dem Auftraggeber unverzüglich auszuhändigen.

Mit den Bescheinigungen übernimmt der Auftragnehmer auch in Fällen, in denen diese Bescheinigungen durch seinen Erfüllungsgehilfen ausgestellt werden, die Verantwortung dafür, daß

- nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist,
- die Lieferungen und Leistungen in Art, Güte und Umfang, wie berechnet, vertragsgemäß und fachgerecht ausgeführt worden sind,
- die Vertragspreise eingehalten worden sind,
- alle Maße, Mengen, Einzelansätze und Ausrechnungen richtig sind.

3.7.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an der Baustelle von Beginn der Arbeiten an bis zur Abnahme des Ingenieurbauwerks/der Verkehrsanlage ein Baubüro ausreichend zu besetzen. Die Räume für dieses Baubüro werden vom Auftraggeber kostenlos zur Verfügung gestellt einschließlich der Einrichtung, Beleuchtung und Beheizung.*)

Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baubüro zu unterhalten. Er hat ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet.*)

3.7.4 Die mit dem Überwachen der Bauausführung Beauftragten müssen grundsätzlich über eine abgeschlossene Fachausbildung (Dipl.-Ing. TH/FH) und eine angemessene Baustellenpraxis – in der Regel von mindestens drei Jahren – verfügen. Der örtliche Vertreter des Auftragnehmers auf der Baustelle ist dem Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benennen; er ist berechtigt, die nach 3.7.2 auszustellenden Bescheinigungen für den Auftragnehmer zu vollziehen.

Bestellen und Wechsel des örtlichen Vertreters des Auftragnehmers bedürfen des schriftlichen Einvernehmens der Vertragspartner.

3.7.5 Der mit der örtlichen Bauüberwachung Beauftragte hat zum Nachweis aller Leistungen – ausgenommen solcher, die durch fachlich Beteiligte überwacht werden – die Ausführungszeichnungen der tatsächlichen Ausführung entsprechend während der Bauzeit zu ergänzen bzw. ihre Ergänzung zu veranlassen.

3.7.6 Ergänzende Vereinbarungen

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

3.8 Anfertigen von Baubestandszeichnungen nach Abschnitt H RBBau. Art und Umfang dieser Leistung werden bei der Übertragung gemäß Abschnitt 3.1 Abs. 3 festgelegt.

3.9 Besondere/Zusätzliche Leistungen nach HOAI

.....

.....

3.10 Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Zeichnungen, Beschreibungen (einschl. Leistungsverzeichnissen) und Berechnungen sind dem Auftraggeber in facher Ausfertigung, davon einfach in kopier-/pausfähiger Ausführung zu übergeben. Die von den Zeichnungen angefertigten Vervielfältigungen sind vom Auftragnehmer im nötigen Umfang weiterzubearbeiten, u. a. normengerecht fach farbig bzw. mit Symbolen anzulegen, DIN-gerecht zu falten und in Ordnern vorzulegen.

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen

Anhang 14

3.11 Der Auftragnehmer hat die von ihm angefertigten zeichnerischen Unterlagen als „Entwurfsverfasser“ bzw. „Planverfasser“, die übrigen Unterlagen als „Verfasser“ zu unterzeichnen.

§ 4

Fachlich Beteiligte

4.1 Folgende Leistungen werden von den nachstehend genannten fachlich Beteiligten erbracht:

- 4.1.1 Der Auftraggeber erbringt alle Grundleistungen der Objektplanung die dem Auftragnehmer gemäß § 3 nicht übertragen werden
- 4.1.2 Tragwerksplanung von
- 4.1.3 Prüfen der Tragwerksplanung von
- 4.1.4 Technische Ausrüstung von
- 4.1.5 Freianlagen von
- 4.1.6

§ 5

Termine und Fristen

5.1 Für die Leistungen nach § 3 gelten folgende Termine bzw. Fristen:

- 5.1.1
- 5.1.2
- 5.1.3

§ 6

Vergütung

6.1 Der Honorarermittlung werden zugrundegelegt:

- 6.1.1 Für die Leistungen 3.2 bis 3.3 die nach § 52 HOAI anrechenbaren Kosten der baufachlich geprüften Kostenberechnung zur Haushaltsunterlage – Bau – ohne Nachträge und ohne Umsatzsteuer.
- 6.1.2 Für die Leistungen 3.4 bis 3.7 die nach § 52 HOAI anrechenbaren Kosten, die durch Abrechnung ermittelt sind (Kostenfeststellung), ohne Umsatzsteuer.
- 6.1.3 Die Honorarzone im Sinne §§ 53, 54 HOAI für folgende Ingenieurbauwerke nach 1.1.1

Bezeichnung	Honorarzone

6.1.4 Die Honorarzone im Sinne §§ 53, 54 HOAI für folgende Verkehrsanlagen nach 1.1.2

Bezeichnung	Honorarzone

6.1.5 Folgende Bewertung der Leistungen für Ingenieurbauwerke

Bezeichnung der Ingenieurbauwerke nach 6.1.3	(Anzahl der Spalten nach Bedarf)			
	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.
Teilleistungssätze				
Aufstellen der Haushaltsunterlage - Bau - - 3.2 - Ausarbeiten der Genehmigungsplanung - 3.3 - Ausarbeiten der Ausführungsplanung - 3.4 - Vorbereiten der Vergabe - 3.5.1 Mitwirkung bei der Vergabe - 3.5.2 - Bauberleitung - 3.6 -				
Summe der Teilleistungssätze				

6.1.6 Folgende Bewertung der Leistungen für Verkehrsanlagen

Bezeichnung der Ingenieurbauwerke nach 6.1.3	(Anzahl der Spalten nach Bedarf)			
	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.
Teilleistungssätze				
Aufstellen der Haushaltsunterlage - Bau - - 3.2 - Ausarbeiten der Genehmigungsplanung - 3.3 - Ausarbeiten der Ausführungsplanung - 3.4 - Vorbereiten der Vergabe - 3.5.1 Mitwirkung bei der Vergabe - 3.5.2 - Bauberleitung - 3.6 -				
Summe der Teilleistungssätze				

6.1.7 Als Honorarsatz wird der Mindestsatz der Honorartafel nach § 56 HOAI vereinbart zuzüglich

.....v. H. der Differenz zum Höchstsatz für
Ingenieurbauwerk/Verkehrsanlage

.....v. H. der Differenz zum Höchstsatz für
Ingenieurbauwerk/Verkehrsanlage

6.1.8 Das Honorar für die Leistungen bei der örtlichen Bauüberwachung nach § 57 Abs. 2 HOAI wird wie folgt ermittelt:

6.1.8.1 mit v. H. der anrechenbare Kosten nach § 52 HOAI

6.1.8.2 mit DM pauschal unter Zugrundelegung der geschätzten Bauzeit von Monaten

6.2 Solange die für die Berechnung des Honorars maßgebenden Beträge nicht feststehen, treten für die Bemessung der Abschlagszahlungen an deren Stelle der Reihe nach

für Leistungen nach 3.2 und 3.3

die baufachlich geprüfte Kostenberechnung zur HU — Bau — oder die Kostenschätzung ohne Umsatzsteuer

für Leistungen nach 3.4 bis 3.7

der Kostenanschlag oder die fortgeschriebene baufachlich geprüfte Kostenberechnung.

Anhang 14

Entsprechendes gilt, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet und die für die endgültige Berechnung des Honorars maßgebenden Beträge nicht mehr festgestellt werden.

Bis zur endgültigen Kostenfeststellung werden die der Honorarermittlung zugrunde zu legenden anrechenbaren Kosten zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber abgestimmt. Hierbei ist das Muster zur Honorarberechnung (Muster 1 und 2 zu Anhang 14 RBBau) zu verwenden.

6.3 Verzögert sich die Bauzeit durch Umstände, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, wesentlich, so ist für die Mehraufwendungen eine zusätzliche Vergütung zu vereinbaren. Eine Überschreitung bis zu 20 v. H. der festgelegten Ausführungszeit, maximal jedoch 6 Monate, ist durch das Honorar abgegolten.

Bei Vereinbarung eines Festbetrages nach 6.1.8.2 verändert sich das Honorar bei Verkürzung oder Verlängerung der geschätzten Bauzeit entsprechend.

6.4 Das Honorar für das Anfertigen der Bestandszeichnungen nach 3.8 wird entsprechend dem Arbeitsaufwand einschließlich eventueller Nebenkosten als Pauschale vereinbart, sobald diese Teilleistung in Auftrag gegeben wird.

6.5 Werden Leistungen des Auftragnehmers oder seines Mitarbeiters nach Zeitaufwand berechnet (§ 6 HOAI), werden folgende Stundensätze vergütet:

Für den Auftragnehmer: DM/Stunde

Für Mitarbeiter DM/Stunde

Für techn. Zeichner DM/Stunde

6.6 Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

6.7 Die Nebenkosten werden - jeweils pauschal/zum Nachweis*) – erstattet.

Hierin sind auch die Kosten enthalten für:

Vervielfältigen der Unterlagen (auch die nach Abschnitt 3.10); Post- und Fernmeldegebühren; Reisen des Auftragnehmers und seiner Mitarbeiter

.....

6.7.1	für die Leistung nach 3.2 und 3.3	DM	
6.7.2	für die Leistungen nach 3.4 bis 3.6		DM
6.7.3	für die Leistung nach 3.7		DM
	Trennungsschädigungen			
	[§ 7 (2) Nr. 5 HOAI]			
6.7.4	für die Leistungen nach 3.4 bis 3.6		DM
6.7.5	für die Leistung nach 3.7		DM
	Summe		DM
	zuzüglich Umsatzsteuer	DM	DM
	Gesamtsumme	DM	DM

§ 7

Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung nach § 10 AVB müssen mindestens betragen:

für Personenschäden DM

für sonstige Schäden DM

§ 8

Ergänzende Vereinbarungen

.....

Auftraggeber

Auftragnehmer

Ort / Datum

Ort / Datum

.....

Rechtsverbindliche Unterschriften

.....

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen

Bezeichnung des Bauwerks/der Anlage ¹⁾ <hr/> <hr/> <hr/>	Honorarzone(n) <hr/>	Honorarermittlung zum Vertragsmuster <input type="checkbox"/> Ingenieurbauwerke*) <input type="checkbox"/> Verkehrsanlagen*)
--	-------------------------	--

- Erläuterungen:
- | | |
|---|--|
| 1) Das Muster ist für die Honorarvermittlung von Ingenieurbauwerken oder Verkehrsanlagen zu verwenden.
2) Eintragung, wenn eine vom Mindestsatz abweichende Regelung vereinbart ist.
3) Angabe des v.H.-Satzes der anrechenbaren Kosten (§ 57 [2] HOAI) oder Pauschalbetrag unter Zugrundelegung der geschätzten Bauzeit. | 4) Soweit eine Baumaßnahme mehrere Bauwerke/Anlagen umfaßt, sind die Kosten im Muster 2 anzugeben.
5) Die Beträge in Spalte 3 (Leistungen nach 3.3) ist in die Spalten 4 und 5 unverändert zu übernehmen.

*) Zutreffendes bitte ankreuzen
**) Nachweise sind als Anlage formlos zu führen |
|---|--|

Zeile			Kostenschätzung	Kostenberechnung zur HU-Bau	Kostenanschlag	Kostenfeststellung
			DM	DM	DM	DM
	1		2	3	4	5
1	Gesamtkosten					
2 **)	./. Abschläge nicht anrechenbarer Kosten nach § 52 (4) - (6) HOAI					
3	Zwischensumme					
4	./. v.H. Umsatzsteuer					
5	+ mitzuerarbeitende Bausubstanz					
6	Anrechenbare Kosten (§ 52 HOAI)					
7	Honorarmindestsatz nach Honorartafel (§ 56 [1]/[2] HOAI)					
8	Honorarsatz ²⁾					
9 **)	+ Umbauzuschlag v.H.					
10	= Summe					
11	Vergütung für Leistungen nach	v.H.	—	—		
12	Abschnitt 3.2.1 + 3.2.2					
13	Abschnitt 3.2.3					
14 **)	+ Wiederholungen ³⁾					
15	= Zwischensumme					
16	+ v.H. Umsatzsteuer					
17						
18	Abschnitt 3.3					
19	+ Abschnitt 3.4.1					
20	Abschnitt 3.4.2					
21	+ Abschnitt 3.4.3					
22	+ Abschnitt 3.5.1					
23	+ Abschnitt 3.5.2					
24	= Zwischensumme					
25	+ Wiederholungen					
26	+ Abschnitt 3.6					
27	+ Abschnitt 3.7 ³⁾					
28	= Zwischensumme					
29	+ v.H. Umsatzsteuer					
30						
31	+ Summe der Leistungen 3.2					
32	+ Summe der Leistungen 3.3 - 3.7					
33	+ Summe der Leistungen 3.8 - 3.9					
34	+ Summe der Nebenkosten					
35	= Gesamtsumme					

Zusammenstellung der Honorare und Nebenkosten auf der Grundlage der		Honorarermittlung zum Vertragsmuster		
<input type="checkbox"/> Kostenschätzung <input type="checkbox"/> Kostenberechnung <input type="checkbox"/> Kostenanschlag <input type="checkbox"/> Kostenfeststellung *)		<input type="checkbox"/> Ingenieurbauwerke *) <input type="checkbox"/> Verkehrsanlagen *)		
Bezeichnung des Bauwerks/der Anlage	Summe der Leistungen			Gesamtsumme DM
	3.2 DM	3.3 - 3.7 DM	3.8 - 3.9 DM	
1	2	3	4	5
Summe der Honorare				
Summe der Nebenkosten				
Gesamtsumme				

*) Zutreffendes bitte ankreuzen

Vertragsmuster – Ingenieurvermessung

Hinweise zum Vertragsmuster – Ingenieurvermessung –

- 0 Anwendungsbereich
- Das Vertragsmuster - Ingenieurvermessung – ist für Vermessungsleistungen anzuwenden, die in Teil XIII HOAI – § 96 – näher beschrieben sind. Es handelt sich hierbei insbesondere um Leistungen für die Planung von Gebäuden, Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen, die anschließende Bauüberwachung dieser Objekte und um Leistungen für die baukostenunabhängige, nicht objektgebundene Bestandsaufnahme von Liegenschaften. Die Leistungen sind dann nach diesem Vertragsmuster zu beauftragen, wenn sie mit besonderen instrumentellen und vermessungstechnischen Verfahrensbedingungen erbracht werden (§ 96 Abs. 1 HOAI).
- Das Vertragsmuster findet keine Anwendung bei
- Messungen, die nach VOB – Teil C – in der ATV DIN 18 299, Nr. 4.1.3, sowie den DIN 18 300 ff. vom Auftragnehmer bei Ausführung und Abrechnung von Bauleistungen als Nebenleistungen zu erbringen sind (= Leistungsphase 3 des § 98 b HOAI);
 - einfachen Vermessungsleistungen, die in Leistungsbildern anderer Teile der HOAI enthalten sind (z. B. §§ 55, 57 HOAI);
 - Vermessungsleistungen, die nach landesrechtlichen Vorschriften für Zwecke der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters durchgeführt werden (siehe auch RBBau K 16 und § 96 Abs. 1 HOAI).
- 1 Vertragsabschluß
- 1.1 Allgemeines, Vertragsbestimmungen (3.1)
- Allgemein dürfen Kostenverpflichtungen nur insoweit eingegangen werden, wie dies im Einzelfall begründet und notwendig ist. Wenn dazu ein freiberuflich tätiger Ingenieur hinzugezogen werden soll, ist mit ihm ein Vertrag unter Beachtung von K 12 RBBau abzuschließen. Dabei ist das Vertragsmuster – Ingenieurvermessung – zu verwenden. Dem freiberuflich Tätigen ist mit dem Vertragsentwurf eine Ausfertigung der Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB) zuzuleiten. Die AVB dürfen nicht geändert werden.
- 1.2 Übertragung von Leistungen (3.2 und 3.3)
- Im Vertrag sind alle Leistungen aufzuführen, deren Übertragung an den Auftragnehmer vorgesehen ist. Dem Auftragnehmer dürfen zunächst nur die Leistungen nach 3.2 des Vertragsmusters übertragen werden. Dies wird auch durch 3.1 klargestellt. Die weiteren Leistungen werden – je nach Bedarf einzeln oder zusammengefaßt – durch ein Schreiben übertragen, in dem auch die im Vertrag bereits festgelegte Vergütung zu erwähnen ist. Als Frist, in der weitere Leistungen übertragen werden, sollen in der Regel in 3.1 Abs. 4 „36“ Monate eingesetzt werden.
- Der Ingenieur, dem Leistungen nach 3.2 übertragen worden sind, soll in der Regel auch mit weiteren Leistungen beauftragt werden.
- Soweit dem Auftragnehmer Leistungen nach 3.3 innerhalb von 24 Monaten übertragen werden, wird der letzte Absatz im Abschnitt 3.1 gegenstandslos.
- 1.3 Hinweise zu den Leistungen, Allgemeines (3.2 u. 3.3)
- Das Vertragsmuster bietet unter 3.2 bzw. 3.3 die Möglichkeit, sowohl Leistungen nach den §§ 97b/98b HOAI (Entwurfs-/Bauvermessung) nebst deren Besondere Leistungen als auch sonstige Leistungen nach § 100 HOAI (z. B. Bestandsvermessung) sowie die erforderlichen Leistungen für die Objekte der §§ 97 (5)/98 (4) HOAI zu beauftragen. Dabei ist zu beachten, daß sich diese zwei Möglichkeiten aufgrund der unterschiedlichen Voraussetzungen gegenseitig ausschließen; d. h., es darf für ein Objekt/Projekt/eine Liegenschaft nur eine Beauftragungsart – entweder nach §§ 97/98 HOAI oder nach §§ 100/98 (4)/97 (5) HOAI erfolgen.
- Dementsprechend sind z. B. die Abschnitte 3.2.3/3.3.4 bei Beauftragung von Leistungen nach den §§ 97b/98b HOAI zu streichen oder bei Beauftragung von Leistungen nach § 100 HOAI die Abschnitte 3.2.1/3.2.2 und 3.3.1/3.3.2/3.3.3.
- In das Vertragsmuster sind für die Beauftragung von Leistungen nach den §§ 97b/98b HOAI die Grundleistungen derjenigen Leistungsphasen der zwei Leistungsbilder „Entwurfsvermessung“ und „Bauvermessung“ aufgenommen, die bei der Finanzbauverwaltung als häufig vorkommende und damit zu beauftragende vermessungstechnische Leistungen anzusehen sind („Standardleistungen“). Die Leistungsphase 5 des § 97b HOAI und die Leistungsphase 3 des § 98b HOAI sind für Bauvorhaben der Finanzbauverwaltung nicht (oder nur in begründeten Einzelfällen) zu beauftragen; sie ist in ersterem Fall den Vermessungsleistungen für den Bau linienhafter Objekte, insbesondere Straßen, zuzuordnen, während es sich in letzterem Fall um Nebenleistungen der Bauunternehmen nach VOB/C, DIN 18 299, Ziff. 4.1.3 handelt (siehe auch amtliche Begründung und Anmerkungen zur HOAI).
- Die Leistungen der Entwurfs- und Bauvermessung sind entsprechend dem Planungs- und Bauablauf chronologisch geordnet; Vermessungsleistungen für die Planung von Objekten sind unter 3.2.1/3.2.2, solche für die Bauausführung unter 3.3.1 bis 3.3.3 zu beauftragen.

1.4 Hinweise zu den Leistungen, Erläuterungen (3.2.1/3.2.2 3.3.1 – 3.3.3)

Der als Anlage zu diesen Hinweisen beigefügte Leistungskatalog (mit Erläuterungen) enthält (standardisierte) Leistungsbeschreibungen für häufig bei Bauvorhaben der Finanzbauverwaltung vorkommende vermessungstechnische Leistungen, die in den Anwendungsbereich der §§ 100/98 (4)/97 (5) HOAI fallen oder als umfassendere, präzisere Beschreibung Besonderer Leistungen der §§ 97b/98b HOAI verwendet werden können. Bei Übernahme dieser Leistungsbeschreibungen aus dem Leistungskatalog in den Abschnitt 3.2.3 oder 3.3.4 sind sie gegebenenfalls so zu ergänzen, daß die Leistungen ausreichend genau festgelegt sind. Dabei sind auch die Erläuterungen zu den Einzelleistungen zu beachten. Die Einzelleistungen sind in die Numerierungssystematik des Vertrags einzuordnen.

Im einzelnen wird für die Übertragung von Leistungen auf folgendes hingewiesen:

3.2.1.2 Die Leistungsphase 2 des § 97b HOAI ist zu beauftragen, wenn kein ausreichendes Bezugssystem (Lage- und Höhenfestpunkte) vorhanden ist. Die Messungen zur Bestimmung der Festpunkte müssen i.d.R. im Gauß-Krüger-System für die Lage erfolgen; Höhenangaben sind auf m ü. NN zu beziehen. Für die Vermarkung des Festpunktfeldes sind die Vorgaben und Bestimmungen der Vermessungsverwaltung des jeweiligen Bundeslandes sinngemäß anzuwenden. Die Genauigkeit der Festpunkte richtet sich nach den Erfordernissen des geplanten Objekts.

3.2.1.3 Die Leistungsphase 3 des § 98b HOAI gliedert sich in 8 Grundleistungen. Als Standard der Finanzbauverwaltung ist die Übertragung der ersten 5 Grundleistungen vorgesehen. Dabei kann das digitale Geländemodell neben der Erzeugung von Höhenlinien auch zur Ermittlung von Erdmassen für die Ausschreibung von Bauleistungen herangezogen werden. Sollte im Einzelfall in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten zur Erstellung von Planungsunterlagen die Übertragung der Grundleistungen 6 und 7 notwendig sein, ist dies in 3.2.1.3 entsprechend zu vereinbaren. Im Hinblick auf die fortschreitende DV-Ausstattung der Finanzbauverwaltung gewinnt auch die Grundleistung 8 zunehmend an Bedeutung. Es ist auch hier im Einzelfall zu prüfen, ob die Übertragung dieser Grundleistung sinnvoll ist. Aufgrund der topographischen Gegebenheiten in den Liegenschaften sind zur Herstellung von Planungsunterlagen grundsätzlich terrestrische Aufnahmeverfahren anzuwenden. Sofern die Voraussetzungen vorliegen, können in speziellen Fällen andere Verfahren, z. B. die Photogrammetrie (Luftbildmessung), zum Einsatz kommen. Zur Frage, welche Pläne der Auftragnehmer vorzulegen hat, wird auf die Ausführungen des beigefügten Leistungskataloges – Ziff. 4.1 – mit den zugehörigen Erläuterungen hingewiesen.

3.2.1.4 Sofern für die Planung eines Bauvorhabens Geländeschnitte erforderlich sind, werden sie mit Leistungsphase 6 des § 97b HOAI beauftragt. Die Anzahl der Schnitte ist im Vertrag anzugeben. diese Leistungsphase ist je nach Einzelfall wie folgt zu beauftragen:

Geländeschnitte

Das ist die Grundleistung der Leistungsphase 6 des § 97b HOAI

Maßstab der Längen: 1:

Maßstab der Höhen: 1:

Anzahl der Schnitte:

Diese Schnitte können zusätzlich zu einer topographischen Geländeaufnahme erforderlich werden; dem Stand der Technik entsprechend, sind sie für diesen Fall aus den Ergebnissen der Leistungsphase 3 des § 97b HOAI (digitales Geländemodell) ohne örtliche Aufnahme abzuleiten.

Sind nur Geländeschnitte zur Planung erforderlich, ist zusätzlich deren örtliche Aufnahme zu berücksichtigen (als Grundleistung 1 des § 97b HOAI, Leistungsphase 3).

3.2.2 Häufig vorkommende Besondere Leistungen der Entwurfsvermessung sind z. B.:

- Orten und Aufmessen des unterirdischen Bestands
- Detailliertes Aufnehmen bestehender Objekte ... (Bauaufnahme)
- Darstellen in verschiedenen Maßstäben
- Aufsuchen und Kontrollieren vorhandener Lage- und Höhenfestpunkte oder Grenzpunkte
- Wiederbestimmen verlorengegangener vorhandener Festpunkte

3.2.3 Die nicht objektgebundene, baukostenunabhängige Flächenvermessung (Bestandsaufnahme von Liegenschaften) ist für die Finanzbauverwaltung das Hauptanwendungsgebiet des § 100 HOAI.

Zu beachten ist auch, daß Vermessungsleistungen für Freianlagen ebenfalls unter diesen Paragraphen fallen.

Die erforderlichen Leistungen sind dem Leistungskatalog zu entnehmen (siehe auch 1.3, letzter Absatz).

3.3.1.1 Die Leistungsphase 4 des § 97b HOAI behandelt die für die Übertragung des Objekts in die Örtlichkeit erforderlichen Absteckungsberechnungen in das übergeordnete Lage- und Höhenfestpunktfeld. Von einer Beauftragung dieser Leistungsphase ist i.d.R. abzusehen bei

- Innenumbaumaßnahmen,
- kleineren Anbauten an bestehende Bausubstanz.

3.3.2 Im Vertragsmuster ist für das Leistungsbild „Bauvermessung“ als Standardleistung die Leistungsphase 2 des § 98b HOAI — Absteckung für die Bauausführung — vorgesehen. Dies entspricht den Vorgaben des § 3 Nr. 2 VOB/B und beinhaltet das Abstecken der Hauptachsen der baulichen Anlage, das Abstecken der Grenzen des Geländes, das der Baufirma zur Verfügung gestellt wird, sowie das Schaffen der notwendigen Höhenfestpunkte in unmittelbarer Nähe der baulichen Anlage.

3.3.2.1 Die Leistungsphase 1 des § 98b HOAI — Baugeometrische Beratung — ist z. B. in folgenden Fällen zu beauftragen:

Bauvorhaben mit überdurchschnittlichen oder sehr hohen Anforderungen

- durch die Geometrie des Objekts,
- an die Genauigkeit der Bauausführung,
- wegen Behinderungen durch den Baubetrieb,

d. h. Bauvorhaben, die aufgrund der Bewertungskriterien des § 98b HOAI den Honorarzonen IV oder V zugeordnet werden. Dies können z. B. sein:

- große und umfangreiche Bauvorhaben mit starker baulicher Verflechtung der einzelnen Baukörper
- Baumaßnahmen in Fertigteilbauweise
- Umfangreiche Stahlkonstruktionen
- Besondere wissenschaftliche Institutsbauten, z. B. mit Reinraumtechnik

Für diese Fälle ist im Vertrag folgendes unter 3.3.2.1 aufzuführen:

Baugeometrische Beratung

Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 1 des § 98b HOAI.

3.3.2.3 Die Beauftragung der Leistungsphase 4 des § 98b HOAI — Vermessungstechnische Überwachung der Bauausführung — ist ebenfalls abhängig von Art und Umfang des Bauvorhabens sowie von der Güte des Baugrunds zu sehen. Deshalb ist nach Vorgabe des Einzelfalles zu entscheiden, ob Teilleistungen oder die komplette Leistungsphase erforderlich und damit zu beauftragen sind. In den Vertrag ist dann z. B. folgendes unter 3.3.2.3 aufzunehmen:

Vermessungstechnische Überwachung der Bauausführung

Das sind folgende Teilleistungen der Leistungsphase 4 des § 98b HOAI:

Kontrollieren der Bauausführung durch stichprobenartige Messungen an Schalungen und entstehenden Bauteilen

Fertigen von Meßprotokollen

3.3.3 Besondere Leistungen der Bauvermessung können z. B. sein:

- Planen und Durchführen von langfristigen vermessungstechnischen Objektüberwachungen im Rahmen der Ausführungskontrolle baulicher Maßnahmen
- Prüfen der Mengenermittlungen

2 Vergütung

2.1 Allgemein

Bei Vertragsabschluß sind der Honorarermittlung die geschätzten Kosten zugrunde zu legen. Dies können, soweit ermittelt, die Programmkosten sein. Im Vordruck für die Honorarberechnung (Muster 1 zu Anhang 15) sind diese einzutragen. Das endgültige Honorar für die Leistungen 3.2.1/3.3.1 ist aus der baufachlich geprüften Kostenberechnung zur Haushaltsunterlage — Bau — zu ermitteln. Nachträge nach der baufachlichen Prüfung sind nicht Bestandteil der Kostenberechnung und damit nicht Grundlage der Honorarermittlung für Leistungen, die für die Haushaltsunterlage — Bau — erforderlich sind.

2.2 Ermittlung der Vergütung

Die Honorarermittlung für 3.3.2 ist entsprechend dem Stand der Bearbeitung fortzuschreiben (baufachlich geprüfte Kostenberechnung, Kostenanschlag und Kostenfeststellung). Der Auftragnehmer ist über die Fortschreibung zu unterrichten.

Bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten ist zu beachten, daß die Berücksichtigung vorhandener Bausubstanz bei der Honorarermittlung (§ 10 Abs. 3a HOAI) für Teil XIII HOAI nicht anzuwenden ist. Dagegen sind sinngemäß anzuwenden die §§ 21, 22 (1) und 23 (2) HOAI.

Die Ermittlung der Vergütung richtet sich nach § 4 HOAI. Die jeweilige Honorarzone für Leistungen der Entwurfs-/Bauvermessung ist gem. §§ 97a/98a HOAI in Abschnitt 6.1.3 festzulegen.

Auf die unterschiedlichen Bewertungskriterien ist zu achten, nämlich bei der

Entwurfsvermessung: Die Betonung liegt hier auf dem Gelände, nicht beim Bauwerk.

Bauvermessung: Die Betonung liegt hier auf den Behinderungen durch die Baustelle, auf den Anforderungen durch die Geometrie des Bauwerks und der Genauigkeit der Bauausführung.

Wenn an die zu übertragenden Aufgaben die dem Schwierigkeitsgrad der Honorarzone entsprechenden Mindestanforderungen gestellt werden, ist der Mindestsatz zu vereinbaren und abschnitt 6.1.6 im Vertrag zu streichen.

Der Mindestsatz ist zu überschreiten, wenn darüber hinaus Anforderungen gestellt werden, die den Bearbeitungsaufwand erhöhen und die nicht schon in anderer Weise vergütet werden. Dann ist ein entsprechend höherer Honorarsatz zu vereinbaren.

Als solche Anforderungen kommen u. a. in Betracht:

- Außergewöhnlich kurze Planungs- und Bauzeiten
- Verbindliche Festtermine und Fristen
- Einflüsse aus Nachbargrundstücken oder -bauwerken
- Hoher Detaillierungsgrad bestehender Objekte
- Besondere Behinderungen durch Jahres- oder tageszeitliche Eschwernisse, Klima, Gesundheits- oder Sicherheitsrisiken
- Anwendung besonderer/neuer Herstellungsverfahren und Bautechniken

Dazu ist in 6.1.6 festzulegen, um welchen Prozentsatz der Differenz zwischen Höchst- und Mindestsatz der Honorartafel gem. § 99 HOAI das Honorar erhöht wird. Die Gründe für die Honorarvereinbarung sind schriftlich festzuhalten.

2.3 Bewertung Leistungen (6.1.4/6.1.5)

Die unter 3.2.1/3.3.1/3.3.2 des Vertragsmusters aufgeführten Leistungen sind wie folgt zu bewerten:

Entwurfsvermessung (§ 97b HOAI)	
– 3.2.1/3.3.1 –	
Grundlagenermittlung	
–3.2.1.1–	3 v.H.
Geodätisches Festpunktfeld (sofern erforderlich)	
–3.2.1.2–	15 v.H.
Verm. techn. Lage- und Höhenpläne	
–3.2.1.3–	bis zu 52 v.H.
Die Grundleistungen 1-5 werden bewertet mit	39 v.H.
Die Grundleistungen 6, 7 und 8 werden wie folgt bewertet:	
– Graphisches Übernehmen von Kanälen, Leitungen, Kabeln und unterirdischen Bauwerken aus vorhandenen Unterlagen	7 v.H.
– Eintragen der bestehenden öffentlich-rechtlichen Festsetzungen	5 v.H.
– Liefern aller Meßdaten in digitaler Form	1 v.H.
Geländeschnitte (sofern erforderlich)	
–3.2.1.4–	10 v.H.
(Ermittlung aus 3.2.1.3, wenn diese Leistungen zur Herstellung von Lage- und Höhenplänen beauftragt ist) zuzüglich Berücksichtigung der Geländeaufnahme nur für Schritte: (wenn 3.2.1.3 nicht beauftragt ist)	5. v.H

	Absteckungsunterlagen	
	– 3.3.1.1 –	15 v.H.
	Bauvermessung (§ 98b HOAI)	
	– 3.3.2 –	
	Baugeometrische Beratung (sofern erforderlich)	
	– 3.3.2.1 –	2 v.H.
	Absteckung für die Bauausführung	
	– 3.3.2.2 –	14 v.H.
	Verm. techn. Überwachung der Bauausführung (sofern erforderlich)	
	– 3.3.2.3 –	18 v.H.
	Werden Teilleistungen beauftragt, sind sie wie folgt zu bewerten:	
	– Kontrollieren der Bauausführung durch stichprobenartige Messungen an Schalungen und entstehenden Bauteilen incl. Fertigen von Meßprotokollen	10 v.H.
	– Stichprobenartige Bewegungs- und Deformationsmessungen an konstruktiv bedeutsamen Punkten des zu erstellenden Objekts incl. Fertigen von Meßprotokollen	8 v.H.
2.4	Leistungsaufwand (6.2)	Vermessungsleistungen nach den §§ 100/98 (4)/97 (5) HOAI sind im allgemeinen als Pauschale auf der Grundlage einer Abschätzung des zu erwartenden Aufwandes zu vereinbaren (letzte Spalte der Tabelle unter 6.2.1/6.2.2). Kann für Einzelleistungen der Leistungsumfang nicht festgelegt werden, so sind für diese Leistungen Einheitspreise (z. B. DM/Stück, DM/ha, DM/m) zu vereinbaren (Spalte 3 der Tabelle unter 6.2.1/6.2.2).
2.5	Zeitaufwand (6.3)	Für Leistungen, deren Zeitaufwand nicht vorhersehbar ist, ist die Vergütung auf der Grundlage von § 6 HOAI zu vereinbaren. Die Stundensätze sind unter Berücksichtigung folgender Tätigkeitsmerkmale zu vereinbaren: – Für den Auftragnehmer: Als Büroinhaber, Geschäftsführer oder Prokurist für Besprechungen und kontrollierende Tätigkeiten. – Für den Vermessungsingenieur: Als verantwortlicher Projektbearbeiter, z. B. als Meßtruppleiter im Außendienst, als Operator an hochwertigen Auswertegeräten im Innendienst. – Für den Vermessungstechniker: Als techn. Mitarbeiter, z. B. als Beobachter am Instrument, als Auswerter von Messungen, als qualifizierter Bearbeiter bei der Planerstellung. – Für den Vermessungsassistent/Zeichenkraft: Als angelernter technischer Mitarbeiter. – Für den Meßtruppleiter/EDV-Operator: Es ist hier ein Mischpreis zwischen Personal- und Gerätekosten zu vereinbaren. Die Kosten für die Bereitstellung eines Vermessungsfahrzeugs und von hochwertigem Gerät (vgl. HOAI § 7 Abs. 2 Nr. 8) sind dabei ggf. in den Stundensatz des Meßtruppleiters bzw. des EDV-Operators einzurechnen und nicht als Nebenkosten gesondert auszuweisen. Hinsichtlich der unter diese Regelung fallenden Fahrzeuge und Geräte vergleiche auch „Amtliche Begründung und Anmerkungen“ zur 3. Änderungsverordnung der HOAI, § 7 Abs. 2. Ein Meßtrupp besteht i.d.R. aus 2 oder 3 Mitarbeitern des Auftragnehmers in der Zusammensetzung Ingenieur/Techniker/Assistent. Die Zuziehung weiterer Mitarbeiter kann z. B. erforderlich werden bei Untertagearbeiten oder Kanalbestandsaufnahmen. Es wird die Arbeitszeit – ohne An- und Abfahrtszeiten – am jeweiligen Geschäftsort (Außendienst oder Büro) vergütet. Bei außergewöhnlichen Verhältnissen (lange Wegezeiten, kurze Arbeitseinsätze) ist eine Vergütung der entstehenden Wegezeiten unter Berücksichtigung eines Abschlags von 15 v.H. der unter Abschnitt 6.2 des Vertragsmusters aufgeführten Stundensätze bei den Nebenkosten unter Abschnitt 6.5 zu vereinbaren.
2.6	Nebenkosten (6.4)	Die Vergütung von Nebenkosten (§ 7 HOAI) erfolgt auf Einzelnachweis, sofern nicht bei Auftragserteilung eine pauschale Abrechnung vereinbart worden ist. Bei Vereinbarung einer Pauschale sind die ihr zugrunde gelegten Einzelansätze in einem Nebenvermerk festzuhalten.

Für die Vergütung der Reisekosten ist zu beachten:

- 1 Die notwendige Anzahl der Reisen setzt das Bauamt auf Vorschlag des Auftragnehmers fest.

Hierbei ist zu beachten, daß die Reisen so ausreichend bemessen werden, daß die Leistung ordnungsgemäß erfüllt werden kann.

- 2 Fahrtkosten (auch Tages- und Übernachtungsgelder) für Reisen, die über den Umkreis von mehr als 15 km vom Geschäftssitz des Auftragnehmers hinausgehen, dürfen nicht höher berechnet werden als es das Bundesreisekostengesetz — BRKG — vom 13. November 1973 und die dazu herausgegebenen Ergänzungen in sinngemäßer Anwendung vorsehen. In Ergänzung zu § 6 BRKG ist für Wegstrecken, die der Auftragnehmer im eigenen Pkw zurücklegt, von einer Vergütung von 0,52 DM je km auszugehen.

Für Mitarbeiter im Baustelleneinsatz ist keine Pauschale zu vereinbaren. Die Kosten dürfen nicht höher erstattet werden, als es der jeweils gültige Tarifvertrag für das Baugewerbe mit den dazu vereinbarten Sätzen für technische und kaufmännische Angestellte vorsieht.

Bei der Erstattung von Nebenkosten ist Anhang 20/7 RBBau zu beachten.

2.7 Leistungen des Auftraggebers

Zu den Leistungen des Auftraggebers — vgl. Abschnitt 3.1, 1. Absatz — gehören im allgemeinen:

- Bereitstellen einer Lageskizze mit Darstellung der Begrenzung des zu vermessenden Geländes und/oder der zu vermessenden Gebäude/Bauwerke;
- Bereitstellen von beim Auftraggeber vorhandener Plan- und Messungsunterlagen, soweit sie vom Auftragnehmer zur Erbringung seiner Leistung benötigt werden;
- Einholen der Erlaubnis zum Betreten des zu vermessenden Geländes/der Gebäude/der Bauwerke.

3 Haftpflichtversicherung

Bei Abschluß der Berufshaftpflichtversicherung ist Anhang 4 RBBau zu beachten.

4 Erklärung

Vor Auftragserteilung hat der Ingenieur folgende Erklärung abzugeben:

Ich/Wir erkläre(n), daß ich/wir meinen/unseren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung der Steuern und Sozialabgaben nachgekommen bin/sind.

Anlage zu den Hinweisen zum

Vertragsmuster Ingenieurvermessung –

Leistungskatalog – Ingenieurvermessung – (mit Erläuterungen)

– FÜR LEISTUNGEN NACH § 100 HOAI

– FÜR DIE OBJEKTE DER §§ 97(5) und 98 (4) HOAI

– ZUR ERGÄNZENDEN BESCHREIBUNG BESONDERER LEISTUNGEN NACH DEN §§ 97b/98b HOAI

Die nachfolgenden Leistungsbeschreibungen können bei Bedarf und unter Beachtung der Erläuterungen in das Vertragsmuster – Ingenieurvermessung – übernommen werden; sie sind im Vertrag neu zu numerieren.

1 Grundlagen

Erheben und Beschaffen von vermessungstechnischen Unterlagen über die Örtlichkeit einschließlich Ortsbesichtigung

2 Geodätisches Festpunktfeld

2.1 Lagefestpunkte

2.1.1 Erkunden, Festlegen, dauerhaftes Vermarken und Sichern der erforderlichen Lagefestpunkte
Anzahl der Punkte: ca. ... Stück*)

2.1.2 Messungen zur Bestimmung der Festpunkte im übergeordneten Festpunktfeld mit der im Liegenschaftskataster geforderten Genauigkeit.
Auswerten mit Erstellen des Koordinatenverzeichnisses, der Punktbeschreibungen, der Einmeißskizzen und einer Netzübersicht.
Länge des Polygonzugs: ca. m *)
Anzahl der Standpunkte: ca. Stück *)

2.2 Höhenfestpunkte

2.2.1 Vermarkung von Höhenbolzen
Erforderliche Anzahl: Stück*)

2.2.2 Bestimmung der Höhenfestpunkte durch Nivellement.
Das Nivellement ist an mindestens 2 Höhenfestpunkte des Landeshöhennetzes anzuschließen.
Auswerten und Erstellen eines Höhenfestpunktverzeichnisses mit Beschreibung der Punkte. Angabe der Höhen in m ü. NN.
Geforderte Genauigkeit: \pm mm *)

2.3 Aufsuchen, Kontrollieren, ggfs. Wiederbestimmen von vorhandenen Lage-/Höhenfestpunkten*)

3 Bestandserfassung

3.1 Topographische Aufnahme

Aufmessen der Geländeform nach Lage und Höhe mit den topographischen Gegenständen und technischen Objekten.

Aufzunehmen sind:

Gebäude und sonstige bauliche Anlagen, befestigte/unbefestigte Flächen mit Angabe der Befestigungsart/Nutzungsart, Straßenausstattung, Bäume, vorhandene Grenzzeichen *)

3.1.1 Erstaufnahme der Liegenschaft / des zu bearbeitenden Gebiets *)

3.1.2 Ergänzungsaufnahme zur Fortführung der Pläne

Es sind folgende erhebliche/geringe *) Veränderungen zu berücksichtigen:

.....

Letzte Fortführung:

3.2 Aufnahme von Leitungen und Kanälen **)

Orten und Aufmessen von Leitungen, Kanälen und dergl. nach Lage und Höhe. Erfassen von Durchmesser und Material sowie Aufnahme der Schächte, Sonderbauwerke und Zubehör. *) im übergeordneten Bezugssystem erfolgen:

- Entwässerung
- Wasserversorgung
- Gasversorgung
- Wärmeversorgung
- Elektr. Strom
- Fernmeldetechnik

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen oder ggfs zu ergänzen

**) kann auch Besondere Leistung der Leistungsphase 3 des § 97b HOAI sein

4.3 Bauaufnahme **)

- 4.3.1 Auswerten und Ausarbeiten der Bauaufnahme gem. Ziff. 3.3.2 als Reinzeichnung/Kartierung in Tusche.

In den Plänen ist folgendes darzustellen:

.....

- 4.3.2 Zusammenfassung der Meßergebnisse aus Ziff. 3.3.2 in Maßketten und Darstellung in der Reinzeichnung.

Die Maßketten sind auf den konstruktiven Aufbau und auf die wesentliche Raumlagerung zu beziehen.

Die Bemaßung ist entsprechend DIN 1356 vorzunehmen.

4.4 Fassadenansichten **)

- 4.4.1 Auswerten der Aufnahmen nach Ziff. 3.3.3. Entzerren der Aufnahmen unter Berücksichtigung der festgelegten Paßpunkte und Detailauswertung/Ausarbeitung zu

.... Aufrißplänen 1 :

.... Vertikalschnitten 1 : *)

.... Horizontalschnitten 1 : *)

4.5 Unterirdische Bauwerke **)

- 4.5.1 Auswerten und Ausarbeiten der Bestandserfassung gem. Ziff. 3.4.1 zu einem Lageplan mit Darstellung der oberirdischen und unterirdischen Situation einschließlich Höhenangaben. Es sind getrennte Zeichenschlüssel zu verwenden.

Maßstab: 1 :

4.6 Fortführung vorhandener Pläne

- 4.6.1 Fortführen der Pläne auf der Grundlage der ausgewerteten und ausgearbeiteten Messungen nach Ziff. 3.1.2/3.2.2 .

Die erheblichen/geringen *) Veränderungen sind in die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Planunterlagen einzuarbeiten.

5 Vermessungstechnische Leistungen für Bauwerksbeobachtungen ***)

- 5.1 Vermarken und erstmaliges Bestimmen der Höhen von Beobachtungspunkten am Gebäude/Bauwerk *) durch Präzisionsnivellement als Bezugsmessung für Setzungsbeobachtungen unter Beachtung der DIN 4107.

Geforderte Genauigkeit (mittl. Fehler des beobachteten Höhenunterschieds) : \pm . mm.

Die Auswahl der Meßpunkte ist mit dem Statiker und/oder dem Bodenmechaniker abzustimmen *)

- 5.2 Folgemessungen zur weiteren Beobachtung der Setzung.

Auswerten der Messungen und Auftragen der Setzungen gem. Ziff. 7 der DIN 4107.

Beobachtungsturnus:

- 5.3 Lagebeobachtungen

- 5.4 Neigungsbeobachtungen

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen oder ggfs. zu ergänzen

**) kann auch Besondere Leistung der Leistungsphase 3 des § 97b HOAI sein

***) kann auch Besondere Leistung der Leistungsphase 4 des § 98b HOAI sein

ERLÄUTERUNGEN zu den EINZELLEISTUNGEN:

(Die Zifferangaben beziehen sich auf den Leistungskatalog)

- zu 2. Das Bestimmen von Lage- und Höhenfestpunkten ist nur dann erforderlich, wenn kein ausreichendes Festpunktfeld vorhanden ist.
- zu 2.1.1 Diese Leistung ist immer in Verbindung mit 2.1.2 zu beauftragen. Die Vermarkung und Sicherung der Festpunkte hat i.d.R. den Vorschriften bzw. dem Standard des Liegenschaftskatasters zu entsprechen.
- zu 2.1.2 Für das Liegenschaftskatasters sind die jeweiligen Ländervorschriften maßgebend. Die dafür zuständige Vermessungsverwaltung regelt i.a. das Verfahren für die Festpunktbestimmung durch spezielle Verwaltungsvorschriften. Sofern das Gauß-Krüger-Koordinatensystem für das Festpunktnetz eingeführt ist, sind Landeskoordinaten nur noch in diesem System zu bestimmen. Die Leistung nach 2.1.2 stelle den Regelfall zur Schaffung von Lagefestpunkten dar.
- zu 2.2.2 Die Höhenfestpunkte dienen einerseits als Bezugspunkte für die Bestandsaufnahme, andererseits aber auch z.B. innerhalb einer größeren Liegenschaft als Bezugspunkte für Höhenangaben aller Art. Ihre Genauigkeit hat bei Anschluß an das übergeordnete Netz mindestens ± 5 mm, die Nachbarschaftsgenauigkeit bei Bestimmung mehrerer Punkte ± 2 mm zu betragen.
- zu 3.1 Die topographische Aufnahme hat auf der Grundlage der nach 2.1 und 2.2 bestimmten Lage- und Höhenfestpunkte zu erfolgen. Bei vorhandenem Festpunktfeld gehen in der Regel die Leistungen nach 2.3 voraus.
- zu 3.2 Beim Aufmessen von Entwässerungsanlagen ist folgendes zu beachten:
Bei der Aufnahme von Kanalschächten sind die Schachtdeckelmitten lage- und höhenmäßig zu erfassen, zusätzlich die Sohlhöhen von Ein- und Auslauf, sowie der Durchmesser und das Rohrmaterial (z.B. Steinzeug, Schleuderbeton). Sonderbauwerke sind hier z.B. Abscheider, Absturz- Pump- Regenüberlaufschächte. Bei Bedarf ist auch die Abweichung der Kanalachse von der Deckelmitte festzuhalten. Bei den übrigen Leitungsarten ist in der Regel die Rohroberkante, der Durchmesser bzw. der Leitungsquerschnitt, das Rohr- bzw. Leitungsmaterial, bei elektrischen Leitungen die Zahl der Adern (bei Telefonleitungen Aderpaare) aufzunehmen. Soweit elektrische Leitungen in Kabelformsteinen verlaufen, ist deren Lage und Höhe aufzunehmen.
- zu 3.3 Diese Leistungen sind in der Regel nur für denkmalgeschützte Gebäude vorgesehen. Eine umfassende Abhandlung über Genauigkeitsstufen, Planinhalte, Darstellungshinweise und Leistungsbeschreibungen ist z.B. in den "Empfehlungen für Baumaßnahmen" des Landesdenkmalamts Baden-Württemberg, Mörikestr. 20, 7000 Stuttgart 10 enthalten. Es wird empfohlen, für derartige Arbeiten nur solche Vermessungsbüros zu beauftragen, die einschlägige Erfahrungen auf diesem Spezialgebiet nachweisen können. Bewährt hat sich auch folgende Verfahrensweise: Schaffung eines übergeordneten Messnetzes im Innern des Gebäudes/Bauwerks*) (Aufnahmestandpunkte) durch ein Vermessungsbüro und eine kombinierte elektrooptische/manuelle Bauaufnahme durch die Zusammenarbeit von Vermessungsfachmann und spezialisiertem Architekt. ist deren Lage und Höhe aufzunehmen.
- zu 4.1 Das Herstellen von Bestandsplänen für Liegenschaften soll im "Deckfoliensystem" erfolgen. Dies gewährleistet eine wirtschaftliche Art der Planhandhabung und -fortführung. Ausgehend von einem Grundplan sind die für den jeweiligen Bedarf notwendigen Deckfolien zu fertigen, wobei die durch die Ziffern 4.1.3.1 bis 4.1.3.5 vorgegebene Einteilung nur beispielhaft ist. Die erforderliche Anzahl der Deckfolien sollte sich in erster Linie nach den örtlichen Gegebenheiten, z.B. der Leitungsdichte, richten. Auf eine sinnvolle Blatteinteilung und übersichtliche Darstellung (keine Überdeckung!) ist zu achten.
- zu 4.1.6 Diese Leistung beschreibt das Fertigen von unter Ziff. 4.1 erstellten Planunterlagen in anderen Maßstäben (Vergrößerung/Verkleinerung). Dies kann als "Originalzeichnung" erfolgen, wenn die erforderlichen Daten in digitaler Form maßstabslos auf einem entsprechenden Datenträger vorliegen.
- zu 5.1 Die erforderliche Genauigkeit hängt von der Aufgabe der Messung einerseits und der erwarteten Größe der Setzung andererseits ab. Zur Festlegung der zu fordernden Genauigkeit wird auf die Tabelle 1 der DIN 4107 verwiesen. Im Regelfall ist von einer Genauigkeitsanforderung von $\pm 0,5$ mm auszugehen.

Vertragsmuster – Ingenieurvermessung

Zwischen der

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch

.....

vertreten durch

die Oberfinanzdirektion.....

.....

(Straße) (Ort)

diese vertreten durch

..... (Bauamt)

(Straße) (Ort)

– nachstehend A u f t r a g g e b e r genannt –

und dem/den

.....

.....

.....

vertreten durch

.....

.....

– nachstehend A u f t r a g n e h m e r genannt –

wird folgender Vertrag geschlossen:

Anhang 15

Inhaltsverzeichnis

- § 1 – Gegenstand des Vertrages
- § 2 – Grundlagen des Vertrages
- § 3 – Leistungen des Auftragnehmers
- § 4 – Fachlich Beteiligte
- § 5 – Termine und Fristen
- § 6 – Vergütung
- § 7 – Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers
- § 8 – Ergänzende Vereinbarungen

§ 1

Gegenstand des Vertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen der Entwurfs-/Bauvermessung*) für die Baumaßnahme

.....
.....
.....
(genaue Bezeichnung der Baumaßnahme)

Diese besteht aus folgenden*)

1.1.1 Gebäuden

(1)
.....

1.1.2 Ingenieurbauwerken

(1)
.....

1.1.3 Verkehrsanlagen

(1)
.....

1.2 Gegenstand dieses Vertrages sind sonstige vermessungstechnische Leistungen*) für

.....
.....
.....
(genaue Bezeichnung des Objekts/der Liegenschaft)

§ 2

Grundlagen des Vertrages

2.1 Die Allgemeinen Vertragsbestimmungen – AVB – (siehe Anlage) sind Bestandteil dieses Vertrages.

2.2 Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen zugrunde zu legen

2.2.1 folgende projektbezogene Unterlagen:

.....
.....

2.2.2 folgende Forderungen und Anregungen des Auftraggebers:

.....
..... (Anlage)

Abweichungen davon bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

2.3 Der Auftragnehmer hat über § 1 AVB hinaus folgende technische und sonstige Vorschriften zu beachten:

.....
.....

§ 3

Leistungen des Auftragnehmers

3.1 Auftragsumfang

Der Auftragnehmer führt seine Leistungen auf der Grundlage der ihm vom Auftraggeber zur Verfügung zu stellenden Unterlagen aus.

Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer die Leistungen nach 3.2.

Er beabsichtigt, dem Auftragnehmer bei Fortsetzung der Planung und Durchführung der Baumaßnahme weitere Leistungen nach 3.3 – einzeln oder im ganzen – zu übertragen. Die Übertragung erfolgt durch schriftliche Mitteilung.

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen

Anhang 15

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese weiteren Leistungen zu erbringen, wenn ihm vom Auftraggeber innerhalb von Monaten nach Fertigstellung der Leistungen nach 3.2 zumindest die Leistungen nach 3.3 übertragen werden.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Übertragung weiterer Leistungen auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahmen zu beschränken.

Ein Rechtsanspruch auf Übertragung der Leistungen nach 3.3 besteht nicht.

Aus der stufenweisen Beauftragung kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten.

Aus der abschnittswisen Beauftragung kann der Auftragnehmer nur dann eine Erhöhung seines Honorars ableiten, wenn und soweit § 21 HOAI dies zuläßt.

Wenn dem Auftragnehmer die Leistungen nach 3.3 nicht innerhalb von 24 Monaten nach Fertigstellung der Leistungen nach 3.2 übertragen werden, kann der Auftragnehmer den Vertrag aus wichtigen Gründen kündigen, ohne daß dem Auftraggeber wegen der Kündigung ein Schadensersatzanspruch zusteht. Die Kündigung kann nur innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Übertragung der Leistungen nach 3.3 ausgesprochen werden. Ansprüche der Vertragsparteien aus den §§ 4 bis 6 AVB bleiben unberührt.

3.2 Übertragene Leistungen

3.2.1 Entwurfsvermessung*)

3.2.1.1 Grundlagenermittlung*)

Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 1 des § 97b HOAI

3.2.1.2 Geodätisches Festpunktfeld*)

Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 2 des § 97b HOAI

3.2.1.3 Vermessungstechnische Lage- und Höhenpläne*)

Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 3 des § 97b HOAI mit Ausnahme von**)

.....
.....

Es sind grundsätzlich terrestrische Aufnahmeverfahren zu verwenden.

Der Auftragnehmer hat folgende Pläne vorzulegen:

..... M 1:.....

..... M 1:.....

3.2.1.4

.....
.....
.....

3.2.2 Besondere Leistungen nach HOAI

3.2.2.1

.....
.....
.....
.....
.....

3.2.3 Leistungen nach § 100 HOAI

3.2.3.1

.....
.....
.....
.....
.....
.....

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen

**) ggfs. nicht zu beauftragende Grundleistungen n. § 97b, Leistungsphase 3 (z. B. Grundleistung 6, 7, 8) hier aufführen

3.3 Weitere Leistungen

3.3.1 Entwurfsvermessung*)

3.3.1.1 Absteckungsunterlagen*)

Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 4 des § 97b HOAI

3.3.2 Bauvermessung*)

3.3.2.1

3.3.2.2 Absteckung für die Bauausführung*)

Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 2 des § 98b HOAI

3.3.2.3

3.3.3 Besondere Leistungen nach HOAI

3.3.3.1

3.3.4 Leistungen nach § 100 HOAI

3.3.4.1

3.4 Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Planunterlagen sind dem Auftraggeber in einfacher Ausfertigung pausfähig einschließlich je einer Papierpause zu übergeben, und zwar

- Planunterlagen nach auf maßhaltiger Folie,*)
- Planunterlagen nach auf Transparentpapier. *)

Die Planunterlagen sind unter Beachtung der gültigen DIN-Normen und Richtlinien anzufertigen und zu beschriften. Die Papierpausen sind DIN-gerecht zu falten und in Taschen oder Ordnern zusammenzustellen.

Berechnungen und andere vermessungstechnische Unterlagen sind dem Auftraggeber infacher Ausfertigung kopierfähig im Format DIN A 4 (hoch) zu übergeben.

3.5 Der Auftragnehmer hat die von ihm angefertigten zeichnerischen Unterlagen als „Planverfasser“, die übrigen Unterlagen als „Verfasser“ zu unterzeichnen.

§ 4

Fachlich Beteiligte

4.1 Folgende Leistungen werden von den nachstehend genannten fachlich Beteiligten erbracht:*)

- 4.1.1 Objektplanung für Gebäude von
- 4.1.2 Objektplanung für Ingenieurbauwerke von
- 4.1.3 Objektplanung für Verkehrsanlagen von
- 4.1.4 Freianlagen von
- 4.1.5 Rohrleitungsuntersuchungen von
- 4.1.6

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen

§ 5

Termine und Fristen

5.1 Für die Leistungen nach § 3 gelten folgende Termine bzw. Fristen:

- 5.1.1
- 5.1.2
- 5.1.3

§ 6

Vergütung

6.1 Entwurfsvermessung/Bauvermessung*)

Der Honorarermittlung werden zugrundegelegt:

- 6.1.1 Für die Leistungen 3.2.1/3.3.1 die nach § 97 HOAI anrechenbaren Kosten der baufachlich geprüften Kostenberechnung zur Haushaltsunterlage – Bau – ohne Nachträge und ohne Umsatzsteuer,
- 6.1.2 Für die Leistungen 3.3.2 die nach § 98 HOAI anrechenbaren Herstellungskosten, die durch Abrechnung (Kostenfeststellung) ermittelt sind, ohne Umsatzsteuer,
- 6.1.3 Die Honorarzonen im Sinne §§ 97a und 98a HOAI

Bezeichnung des Gebäudes/ Bauwerks/der Verkehrsanlage	Leistungen der	Honorarzone
	Entwurfsvermessung	
	Bauvermessung	
	Entwurfsvermessung	
	Bauvermessung	
	Entwurfsvermessung	
	Bauvermessung	
	Entwurfsvermessung	
	Bauvermessung	

6.1.4 Folgende Bewertung der Leistungen der Entwurfsvermessung

Leistungen n. § 97b HOAI - Grundleistungen -	Bewertung der Leistungen in v. H.			
	1.1.1 (1)			
Grundlagenermittlung – 3.2.1.1 –				
Geod.Festpunktfeld – 3.2.1.2 –				
Verm.techn. Lage- und Höhenpläne – 3.2.1.3 –				
Geländeschnitte – 3.2.1.4 –				
Absteckungsunterlagen – 3.3.1.1 –				
– Besondere Leistungen –				
Summe				

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen

- 6.4 Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.
- 6.5 Die Nebenkosten werden - jeweils pauschal/zum Nachweis*) – erstattet. Hierin sind auch die Kosten enthalten für: *)
- Vermarktungsmaterial
 - Vervielfältigen der Unterlagen (auch die nach 3.4) sowie der reproduktionstechnischen Arbeiten auf maßhaltiger Folie
 - Post- und Fernmeldegebühren
 - Reisen und Wegezeiten des Auftragnehmers und seiner Mitarbeiter

6.5.1 für die Leistungen nach 3.2 DM

6.5.2 für die Leistungen nach 3.3 DM

Die Nebenkosten nach § 7 Abs. 2 Nr. 8 HOAI für Vermessungsfahrzeuge sowie für hochwertige Geräte sind bei Leistungen nach den §§ 97b/98b HOAI in den Honoraren der Honorartafel enthalten und werden deshalb nicht gesondert erstattet. Dies gilt sinngemäß auch für Leistungen nach den §§ 97(5)/98(4)/100 HOAI, sofern die Vergütung nach 6.2 erfolgt.

Trennungsentschädigungen

6.5.3 für die Leistungen nach 3.2	DM
6.5.4 für die Leistungen nach 3.3	DM
Summe	DM
zuzüglich Umsatzsteuer	DM
Gesamtsumme	DM

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen

§ 7

Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung nach § 10 AVB müssen mindestens betragen:

für Personenschäden	DM
für sonstige Schäden	DM

§ 8

Ergänzende Vereinbarungen

Auftraggeber

Auftragnehmer

.....
Ort / Datum

.....
Ort / Datum

.....
Rechtsverbindliche Unterschriften

.....
Rechtsverbindliche Unterschriften

Entwurfsvermessung

Ermittlung des Honorarsatzes der Entwurfsvermessung:

	s0	+	(s1-s0)	x	(k-k0)	:	(k1-k0)) =	Honorarsatz
16	(2)			x	(k-k0)	:	(k1-k0)) =	DM
17	(3)			x	(k-k0)	:	(k1-k0)) =	DM
18	(4)			x	(k-k0)	:	(k1-k0)) =	DM
19	(5)			x	(k-k0)	:	(k1-k0)) =	DM

s0 = unterer Honorarsatz; s1 = oberer Honorarsatz

k = anrechenbare Kosten; k0 = unterer Kostenwert; k1 = oberer Kostenwert

	Zuschlag zum Honorarsatz	v.H.	Kostenschätzung DM	Kostenberechnung DM	Kostenanschlag DM	Kostenfeststellung DM
	1	1.1	2	3	4	5
20	Honorarsatz					
21	+ Zuschlag zum Mindestsatz					
22	= Honorar insgesamt					

23	Grundlagenermittlung					
24	+ Geodätisches Festpunktfeld					
25	+ Verm. technische Lage- und Höhenpl.					
26	+ Absteckungsunterlagen					
27	+ Geländeschritte					
28	+					
29	+					
30	+ Nebenkosten					
31	+ Zwischensumme 1					
32	+ Umsatzsteuer					
33	= Entwurfsvermessung Summe 1 ⁷⁾					

Bauvermessung

Ermittlung des Honorarsatzes der Bauvermessung:

	s0	+	(s1-s0)	x	(k-k0)	:	(k1-k0)) =	Honorarsatz
34	(2)			x		:) =	DM
35	(3)			x		:) =	DM
36	(4)			x		:) =	DM
37	(5)			x		:) =	DM

s0 = unterer Honorarsatz; s1 = oberer Honorarsatz
 k = anrechenbare Kosten; k0 = unterer Kostenwert; k1 = oberer Kostenwert

	Zuschlag zum Honorarsatz	v.H.	Kostenschätzung DM	Kostenberechnung DM	Kostenanschlag DM	Kostenfeststellung DM
	1	1.1	2	3	4	5
38	Honorarsatz					
39	+ Zuschlag zum Mindestsatz					
40	= Honorar insgesamt					

41	Baugeometrische Beratung					
42	+ Absteckung für d. Bauausführung					
43	+ Verm. technische Überwachung der Bauausführung					
44	+					
45	+ Nebenkosten					
46	+ Zwischensumme 2					
47	+ Umsatzsteuer					
48	= Bauvermessung Summe 2 ⁷⁾					
49	= Summe 1 + 2					

7) gleiche Beträge in den Spalten 3 bis 5

Allgemeine Vertragsbestimmungen – AVB –

zu den Verträgen für freiberuflich Tätige

§ 1 – Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

§ 2 – Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten

§ 3 – Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer

§ 4 – Auskunftspflicht des Auftragnehmers

§ 5 – Herausgabeanspruch des Auftraggebers

§ 6 – Urheberrecht

§ 7 – Zahlungen

§ 8 – Kündigung

§ 9 – Haftung und Verjährung

§ 10 – Haftpflichtversicherung

§ 11 – Erfüllungsort, Streitigkeiten, Gerichtsstand

§ 12 – Arbeitsgemeinschaft

■ § 13 – Anwendbarkeit

§ 14 – Schriftform

§ 1

Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

- 1.1 Die Leistungen müssen dem allgemeinen Stand der einschlägigen Wissenschaft, den allgemein anerkannten Regeln der Technik, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen entsprechen. Die Leistungsanforderungen an den Auftragnehmer werden durch die Sachkunde des Auftraggebers nicht gemindert.
- 1.2 Der Auftragnehmer hat insbesondere zu beachten
 - 1.2.1 die Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltungen – RBBau –, soweit hierauf im Vertrag Bezug genommen wird;
 - 1.2.2 die Verdingungsordnung für Bauleistungen – VOB –;
 - 1.2.3 die Verdingungsordnung für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) – VOL –;
 - 1.2.4 das Vergabehandbuch für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltungen (VHB);
 - 1.2.5 das Sicherheitshandbuch für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltungen (SHBau).
- 1.3 Als Sachwalter seines Auftraggebers darf der Auftragnehmer keine Unternehmer- oder Lieferanteninteressen vertreten.
- 1.4 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen nach den Anordnungen und Anregungen des Auftraggebers zu erfüllen und etwaige Bedenken hiergegen dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen; er hat seine vereinbarten Leistungen von ihrer endgültigen Ausarbeitung mit dem Auftraggeber und den anderen fachlich Beteiligten abzustimmen.

Die Erfüllungshaftung des Auftragnehmers für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Leistungen wird durch die Entgegennahme von Arbeitsergebnissen durch den Auftraggeber vor Abnahme nicht eingeschränkt.

Der Auftragnehmer hat sich rechtzeitig zu vergewissern, ob seiner Planung öffentlich-rechtliche Hindernisse und Bedenken entgegenstehen.
- 1.5 Notwendige Überarbeitungen der Unterlagen bei unverändertem Programm und bei nur unwesentlich veränderten Forderungen des Auftraggebers begründen keinen Anspruch auf zusätzliches Honorar, soweit sie beim Auftragnehmer nicht einen wesentlichen Arbeits- und Zeitaufwand verursachen. Nicht vereinbarte Leistungen, die der Auftraggeber zur Herstellung der baulichen Anlage fordert, hat der Auftragnehmer mit zu übernehmen, es sei denn, sein Büro ist auf derartige Leistungen nicht eingerichtet. Vergütungsanspruch und Vergütungshöhe richten sich nach den Bestimmungen der HOAI.
- 1.6 Bei der Bearbeitung der Leistung ist der Auftragnehmer an die genehmigte Haushaltsunterlage – Bau – nach RBBau E 3.2.6 gebunden. Wird erkennbar, daß die genehmigten Kosten und die vereinbarten Termine bei der Verfolgung der bisherigen Planung oder nach dem Ergebnis der Ausschreibung einer Leistung nicht eingehalten werden, hat er den Auftraggeber unverzüglich unter Darlegung der aus seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten und deren Auswirkungen auf Kosten, Termine und Wirtschaftlichkeit des Objekts zu unterrichten.

Bis zur Genehmigung der Haushaltsunterlage – Bau – hat der Auftragnehmer die vom Auftraggeber vor Leistungserbringung mitgeteilten Programmkosten unter Einschluß aller planerischen Maßnahmen zur Optimierung des Planungskonzepts zu beachten. Satz 2 gilt entsprechend.
- 1.7 Der Auftragnehmer hat die ihm übertragenen Leistungen in seinem Büro zu erbringen. Nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers ist eine weitere Übertragung zulässig.

§ 2

Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer
und anderen fachlich Beteiligten

- 2.1 Dem Auftragnehmer gegenüber ist nur das Bauamt, nicht die nutzende Verwaltung weisungsbefugt.
- 2.2 Der Auftraggeber unterrichtet den Auftragnehmer rechtzeitig über die Leistungen, die andere fachlich Beteiligte zu erbringen haben, und über die mit diesen vereinbarten Termine/Fristen.
- 2.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den anderen fachlich Beteiligten die notwendigen Angaben und Unterlagen so rechtzeitig zu liefern, daß diese ihre Leistungen ordnungsgemäß erbringen können.

2.4 Wenn während der Ausführung der Leistungen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten auftreten, hat der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich die Entscheidung des Auftraggebers herbeizuführen.

§ 3

Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer

- 3.1 Der Auftragnehmer ist zur Wahrung der Rechte und Interessen des Auftraggebers im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen berechtigt und verpflichtet. Er hat den Auftraggeber unverzüglich über Umstände zu unterrichten, aus denen sich Ansprüche gegen mit der Bauausführung beauftragte Unternehmen ergeben können. Die Geltendmachung derartiger Ansprüche obliegt dem Auftraggeber.
- 3.2 Finanzielle Verpflichtungen für den Auftraggeber darf der Auftragnehmer nicht eingehen. Dies gilt auch für den Abschluß, die Änderung und Ergänzung von Verträgen sowie für die Vereinbarung neuer Preise.
- 3.3 Der Auftragnehmer darf unbeschadet § 2 Abs. 3 Dritten ohne Einwilligung des Auftraggebers keine Pläne aushändigen und keine Auskünfte geben, die sich auf das Vorhaben beziehen.

§ 4

Auskunftspflicht des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Anforderung über seine Leistungen unverzüglich und ohne besondere Vergütung Auskunft zu erteilen, bis das Rechnungsprüfungsverfahren für die Baumaßnahme für abgeschlossen erklärt ist.

§ 5

Herausgabeanspruch des Auftraggebers

Die von dem Auftragnehmer zur Erfüllung dieses Vertrages angefertigten Unterlagen — Pläne oder Zeichnungen als Transparentpausen — sind an den Auftraggeber herauszugeben; sie werden dessen Eigentum. Die dem Auftragnehmer überlassenen Unterlagen sind dem Auftraggeber spätestens nach Erfüllung seines Auftrages zurückzugeben. Zurückbehaltungsrechte, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, sind ausgeschlossen.

§ 6

Urheberrecht

- 6.1 Soweit die vom Auftragnehmer gefertigten Unterlagen und das ausgeführte Werk ganz oder in Teilen urheberrechtlich geschützte Werke der Baukunst sind, bestimmen sich die Rechte des Auftraggebers auf Nutzung, Änderung und Veröffentlichung dieser Werke nach den Ziffern 6.1.1 bis 6.1.4. Als Werke der Baukunst im Sinne des Urheberrechtsgesetzes sind solche Unterlagen und Bauwerke anzusehen, die eine persönliche, geistige Schöpfung des Auftragnehmers darstellen und einen so hohen Grad an individueller ästhetischer Gestaltungskraft aufweisen, daß sie aus der Masse des alltäglichen Bauerschaffens herausragen. Gegen fachliche Weisungen des Auftraggebers kann der Auftragnehmer nicht einwenden, daß die von ihm im Rahmen des Auftrages erstellten Pläne und Unterlagen seinem Urheberrecht unterliegen.
- 6.1.1 Sofern der Auftragnehmer nicht nur mit der Vorplanung und der Entwurfsplanung eines Bauwerkes beauftragt worden ist, darf der Auftraggeber die Unterlagen für die im Vertrag genannte Baumaßnahme und das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers nutzen. Die Unterlagen dürfen auch für eine etwaige Wiederherstellung des ausgeführten Werkes benutzt werden.
- 6.1.2 Sofern der Auftragnehmer nicht nur mit der Vorplanung und der Entwurfsplanung eines Bauwerkes beauftragt worden ist, darf der Auftraggeber die Unterlagen sowie das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers ändern, wenn dies für die Nutzung des Gebäudes erforderlich ist. Dies gilt nicht, wenn die Änderungen der Unterlagen oder des ausgeführten Werkes zu Entstellungen oder anderen Beeinträchtigungen i.S.d. § 14 Urheberrechtsgesetz führen oder die Interessenabwägung im Einzelfall ergibt, daß das Gebrauchsinteresse des Auftraggebers hinter dem Schutzinteresse des Auftragnehmers zurücktreten muß. In den in Satz 2 genannten Fällen wird der Auftraggeber den Auftragnehmer über das Vorhaben unterrichten und ihm Gelegenheit geben, innerhalb einer vom Auftraggeber bestimmten angemessenen Zeit mitzuteilen, ob und in welcher Weise er mit einer Änderung einverstanden ist.
- 6.1.3 Der Auftraggeber hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des Auftragnehmers. Das Veröffentlichungsrecht des Auftragnehmers unterliegt der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers, wenn Geheimhaltungsinteressen des Auftraggebers durch die Veröffentlichung berührt werden.
- 6.1.4 Der Auftraggeber kann seine Befugnisse nach den Ziffern 6.1.1 bis 6.1.3 im Rahmen des § 34 Urheberrechtsgesetz auf den jeweiligen zur Verfügung über das Grundstück Berechtigten übertragen.

6.2 Liegen die Voraussetzungen des § 6.1 nicht vor, darf der Auftraggeber die Unterlagen für die im Vertrag genannte Baumaßnahme ohne Mitwirkung des Auftragnehmers nutzen und ändern; dasselbe gilt auch für das ausgeführte Werk. Der Auftraggeber hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des Auftragnehmers. Das Veröffentlichungsrecht des Auftragnehmers unterliegt der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann seine vorgenannten Rechte auf den jeweiligen zur Verfügung über das Grundstück Berechtigten übertragen.

§ 7

Zahlungen

7.1 Auf Anforderung des Auftragnehmers werden Abschlagszahlungen in Höhe von 95 v.H. des Honorars für die nachgewiesenen Leistungen einschließlich Umsatzsteuer gewährt. Abschlagszahlungen sind binnen 18 Werktagen nach Zugang des prüfbaren Nachweises zu leisten.

7.2 Eine Teilschlußzahlung einschließlich Umsatzsteuer wird für die Haushaltsunterlage — Bau — gewährt, wenn die Haushaltsunterlage — Bau — baufachlich genehmigt ist und der Auftragnehmer eine prüfbare Rechnung eingereicht hat.

Die Schlußzahlung für die übrigen Leistungen wird fällig, wenn die für die Berechnung des Honorars maßgebenden anrechenbaren Kosten feststehen, der Auftragnehmer sämtliche Leistungen aus diesem Vertrag erfüllt und eine prüfbare Rechnung eingereicht hat.

Alle Rechnungen (einschließlich Nachweise für Nebenkosten) sind im Original einzureichen.

7.3 Wird nach Annahme der Schlußzahlung (Teilschlußzahlung) festgestellt, daß das Honorar abweichend vom Vertrag oder aufgrund unzutreffender anrechenbarer Kosten ermittelt wurde, so ist die Abrechnung zu berichtigen. Soweit Honorare aufgrund der Kostenfeststellung zu berechnen sind, ist die Abrechnung ferner zu berichtigen, wenn sich infolge der Überprüfung der Abrechnung der Baumaßnahme Änderungen der für die Berechnung des Honorars maßgebenden anrechenbaren Kosten ergeben. Auftraggeber und Auftragnehmer sind verpflichtet, die sich danach ergebenden Beträge zu erstatten. Sie können sich nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen. § 195 BGB findet Anwendung.

7.4 Im Falle einer Überzahlung hat der Auftragnehmer den zu erstattenden Betrag — ohne Umsatzsteuer — vom Empfang der Zahlung an mit 4 v.H. für das Jahr zu verzinsen, es sei denn, es werden höhere oder geringere Nutzungen nachgewiesen. § 197 BGB findet Anwendung.

§ 8

Kündigung

8.1 Auftraggeber und Auftragnehmer können den Vertrag nur aus wichtigem Grund schriftlich kündigen. einer Kündigungsfrist bedarf es nicht.

Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn die Baumaßnahme nicht durchgeführt oder nicht weitergeführt wird.

8.2 Wird aus einem Grund gekündigt, den der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, erhält er für die ihm übertragenen Leistungen die vereinbarte Vergütung unter Abzug der ersparten Aufwendungen; diese werden auf 60 v.H. Honorar für die noch nicht erbrachten Leistungen der Objekt-(Bau-)überwachung (Anhang 10 — Vertragsmuster — Gebäude —, 11 — Vertragsmuster — Technische Ausrüstung — und 13 — Vertragsmuster — Freianlagen —) sowie der Bauoberleitung und örtlichen Bauüberwachung (Anhang 14 — Vertragsmuster — Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen —), für alle übrigen nicht erbrachten Leistungen auf 40 v.H. Honorar festgelegt.

8.3 Hat der Auftragnehmer den Kündigungsgrund zu vertreten, so sind nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen zu vergüten und die für diese nachweisbar entstandenen notwendigen Nebenkosten zu erstatten. Der Schadensersatzanspruch des Auftraggebers bleibt unberührt.

8.4 Bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses bleiben die Ansprüche der Vertragsparteien aus den §§ 4 bis 6 unberührt.

§ 9

Haftung und Verjährung

9.1 Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche des Auftraggebers richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart ist.

9.2 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber bei Verzug oder bei einem sonstigen schuldhaften Verstoß gegen seine Vertragspflichten die dadurch bedingten Mehrkosten der Baumaßnahme, den Schaden an der baulichen Anlage und die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten anderen Schäden in voller Höhe zu ersetzen; für den übrigen Schaden haftet er je nach Schadensereignis bis zur Höhe der im Vertrag vereinbarten Deckungssummen der Haftpflichtversicherung.

- 9.3 Im Falle seiner Inanspruchnahme kann der Auftragnehmer verlangen, daß er an der Beseitigung des Schadens beteiligt wird, es sei denn, dem Auftraggeber ist aus Gründen, die in der Person des Auftragnehmers liegen, dessen Beteiligung an der Schadensbeseitigung nicht zuzumuten.
- 9.4 Die Ansprüche des Auftraggebers aus diesem Vertrag verjähren in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Erfüllung der letzten nach dem Vertrag zu erbringenden Leistung, spätestens jedoch bei Übergabe der baulichen Anlage an die nutzende Verwaltung. Für Leistungen, die nach der Übergabe noch zu erbringen sind, beginnt die Verjährung mit der Erfüllung der letzten Leistung. Für Schadensersatzansprüche wegen positiver Vertragsverletzung gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Verjährung.

§ 10

Haftpflichtversicherung

- 10.1 Der Auftragnehmer muß eine Berufshaftpflicht nachweisen. Er hat zu gewährleisten, daß zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der im Vertrag genannten Deckungssummen besteht.
- Bei Arbeitsgemeinschaften muß Versicherungsschutz für alle Mitglieder bestehen.
- 10.2 Der Auftragnehmer hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Leistungen des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.
- 10.3 Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht.

§ 11

Erfüllungsort, Streitigkeiten, Gerichtsstand

- 11.1 Erfüllungsort für die Leistungen des Auftragnehmers ist die Baustelle, soweit diese Leistungen dort zu erbringen sind, im übrigen der Sitz des Bauamtes.
- 11.2 Bei Streitigkeiten aus dem Vertrag soll der Auftragnehmer zunächst die dem Bauamt unmittelbar vorgesetzte Behörde anrufen.
- 11.3 Soweit die Voraussetzungen gem. § 38 der Zivilprozeßordnung (ZPO) vorliegen, richtet sich der Gerichtsstand für Streitigkeiten nach dem Sitz der für die Prozeßvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

§ 12

Arbeitsgemeinschaft

- 12.1 Sofern eine Arbeitsgemeinschaft Auftragnehmer ist, übernimmt das mit der Vertretung beauftragte, im Vertrag genannte Mitglied die Federführung.
- Es vertritt alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft dem Auftraggeber gegenüber. Beschränkungen seiner Vertretungsbefugnis, die sich aus dem Arbeitsgemeinschaftsvertrag ergeben, sind gegenüber dem Auftraggeber unwirksam.
- 12.2 Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft auch nach deren Auflösung gesamtschuldnerisch.
- 12.3 Die Zahlungen werden mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber ausschließlich an den im Vertrag genannten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

§ 13

Anwendbarkeit

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 14

Schriftform

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Abdruck von allgemeinen Rundschreiben

	Seite
1 Rdschr. BMBau vom 20. Februar 1976 — Betriebstechnische Anlagen der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein —	511
2 Rdschr. BMSchatz vom 11. Juli 1966 — Bauschilder —	513
3 Rdschr. BMSchatz vom 10. Oktober 1966 — Erstattung von Schäden an Straßen durch Baustellenverkehr —	515
4 Rdschr. BMSchatz vom 9. Juli 1968 — Restzahlung bei Verträgen mit Architekten und Ingenieuren —	517
5 Erlaß BMBau vom 20. Januar 1995 — Allgemeine Wärmeschutzverordnung AVV Wärmebedarfsausweis —	519
6 Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (Vor. VV—BHO)	527
7 Rdschr. BMBau vom 11. Mai 1979 — Verträge mit freiberuflich Tätigen; Ermittlung der Nebenkostenpauschale —	541
8 Rdschr. BMF vom 20. Mai 1985 — Berechnung und Erstattung von Baunebenkosten für die Durchführung von Bauvorhaben Dritter —	543
9 — freigehalten	
10 Rdschr. BMBau vom 5. September 1973 — Feuerbrandkrankheit der Ostgehölze —	547
11 — freigehalten	
12 Erlaß BMBau vom 30. Mai 1978 — Grundsätze für die Planung von Baumaßnahmen zur Unterbringung der Vertretungen des Bundes und seiner Beschäftigten im Ausland (Gr — Ausland) —	551
13 Rdschr. BMF vom 20. Oktober 1978 — Mietzinszahlung für die Nutzung von Räumen in bundeseigenen Liegenschaften durch örtliche Baudienststellen —	553
14 Rdschr. BMSchatz vom 8. April 1963 — Holzeinschläge auf Forstflächen zur Durchführung von Baumaßnahmen —	555

RBBau

hier: Betriebstechnische Anlagen der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein

Finanzminister (-senatoren) der Länder
— ohne Niedersachsen —

Niedersächsischer Minister für Wirtschaft und Verkehr

Minister für Umwelt, Raumordnung und
Bauwesen — Saarland —

Nachrichtlich:

Bundesrechnungshof

Bezug: Mein Rundschreiben vom 3. September 1974
— B I 1 — B 1000 — 115/74 —

Die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein verfügt über eine eigene Verwaltung Betriebstechnik, die nicht nur den Zustand und die Funktionsfähigkeit der Betriebstechnischen Anlagen überwacht, sondern auch bei den baulichen Anlagen (einschließlich der Werkdienstwohnungen) die Feuerbeschau durchführt.

Durch diese Tätigkeiten erübrigen sich folgende Aufgaben, die sonst den Finanzbauverwaltungen der Länder obliegen:

1. Durchführung der Feuerbeschau,
2. Prüfung der Betriebstechnischen Anlagen und Einrichtungen nach den Richtlinien über Feuerschutz in Gebäuden und Anlagen (Anhang 2) und
3. Betriebsüberwachung (K19 Nr. 4).

Durch dieses Rundschreiben wird mein Bezugsrundschreiben, in der RBBau-Buchausgabe als Anhang 20/1 veröffentlicht, aufgehoben.

Bonn-Bad Godesberg, den 20. Februar 1976
— B I 1 — B 1000 — 23/76 —

Der Bundesminister
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
Im Auftrag
R u p p r e c h t

RBBau
hier: Bauschilder

An
die Herren
Finanzminister (-senator) der Länder

den Herrn
Saarländischen Minister
für Öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau
66 Saarbrücken
Rückertstr. 12

die Bundesbaudirektion
1 Berlin 12
Fasanenstr. 87

die Sondervermögens- und Bauabteilung
beim Landesfinanzamt Berlin
1 Berlin 12
Fasanenstr. 87

Nachrichtlich:

An
den Bundesrechnungshof
6 Frankfurt/Main
Berliner Str. 51

den Herrn Bundesminister der Verteidigung
— U III —
53 Bonn
Trierer Str.

Nach den in den Ländern gültigen Bauordnungen ist für genehmigungspflichtige Bauvorhaben ein Bauschild anzubringen mit der Bezeichnung des Bauvorhabens und den

Namen und Anschrift des Bauherrn, des Entwurfverfassers, des verantwortlichen Bauleiters und der Bauunternehmer.

Bei Baumaßnahmen des Bundes, die der Zustimmung der höheren Bauaufsichtsbehörden bedürfen, ist entsprechend zu verfahren. Dabei ist als Bauherr

"Bundesrepublik Deutschland"

auf dem Bauschild anzugeben.

Über Größe und Ausführung der Bauschilder, für die jeder Aufwand vermieden werden sollte, entscheiden die Ortsbaudienststellen.

Z u s a t z für die
Bundesbaudirektion und die

Sondervermögens- und Bauverwaltung beim Landesfinanzamt Berlin:

Ergänzend zu den vorgenannten Rundschreiben und den Einheitlichen Verdingungs-Mustern (EVM) — FinBau (B) ZVB ordne ich an, daß die Kosten für das Bauschild einschließlich seiner Tragekonstruktion im Abschnitt 2.352*) — Sonstige Nebenkosten — der Muster 5 A, 6 und 7**) RBBau zu veranschlagen sind. Dabei ist zuberücksichtigen, daß die Schrifttafeln des Bauschildes, die für freischaffende Mitarbeiter und ausführende Unternehmer bestimmt sind, auf deren Kosten gefertigt und angebracht werden.

Bad Godesberg, den 11. Juli 1966
III B/1 — O 6020 — 108/66

Der Bundesschatzminister
Im Auftrag
R o s s i g

*) Aufgrund der Neufassung DIN 276 (Juni 1993) jetzt Abschnitt 790 des Musters 6 (vgl. K 17)

**) Muster 7 umfaßt keine Veranschlagung. Es muß daher heißen „Muster 6“.

RBBau

hier: Erstattung von Schäden an Straßen durch Baustellenverkehr

An
die Herren
Finanzminister (-senatoren) der Länder
einschl. Berlin
lt. Verteiler

den Herrn
Saarländischen Minister
für öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau
66 Saarbrücken
Rückertstraße
die Bundesbaudirektion
1 Berlin 12
Fasanenstr. 87
die Sondervermögens- und Bauverwaltung
bei der Oberfinanzdirektion Berlin
1 Berlin 12
Fasanenstr. 87

Nachrichtlich:

An
den Bundesrechnungshof
6 Frankfurt/Main
Berliner Str. 51
den Herrn Bundesminister der Verteidigung
— U III —
53 Bonn
den Herrn Bundesminister für Verkehr
53 Bonn

Bei Baumaßnahmen des Bundes — insbesondere solchen der Bundeswehr — sind durch Baustellenverkehr stark in Anspruch genommene öffentliche Straßen von den verantwortlichen Stellen gesperrt worden. Dadurch sowie durch Schadensfeststellungen und anderweitige Verhandlungen entstandenen Zeitverluste und finanzieller Schaden zu Lasten des Bundes, die hätten vermeiden werden können. Ich weise deshalb im Benehmen mit dem Herrn Bundesminister der Verteidigung zur Vermeidung derartiger Nachteile allgemein auf folgendes hin:

Schon bei der Aufstellung des baufachlichen Gutachtens nach K 1 RBBau ist der Frage der finanziellen Belastung (vgl. insbesondere Ziffer 6) *) erhöhte Aufmerksamkeit beizumessen, da die Entscheidung über die Eignung des Grundstückes ggf. davon abhängig ist. Wenn sich im Rahmen dieser Feststellungen ergibt, daß öffentliche Straßen, die ihrem Aufbau und der Straßendecke nach dem Baustellenverkehr nicht gewachsen sein werden, aber als einzig mögliche Zuwegung zur Baustelle benutzt werden müssen, so sind nach vorausgegangener gemeinsam mit dem Baulastträger durchzuführender und von ihm anzuerkennender Straßenzustandsaufnahme die möglichen Instandhaltungs- und Wiederherstellungskosten zu ermitteln. Sie sind in die Kostenberechnungen nach den Mustern Nr. 5, 6 und 7 RBBau**) aufzunehmen und werden vom Bundeshaushalt übernommen. Etwa dadurch bedingte Einsparungen an Bauunterhaltung, die dem Baulastträger zugute kommen, sind entsprechend zu berücksichtigen.

Für die Übersendung eines Abdruckes Ihrer Weisung an die Bundesbauten durchführenden Baudienststellen wäre ich dankbar.

Bad Godesberg, den 10. Oktober 1966
III B/1 — O 6020 — 162/66

Der Bundesschatzminister
Im Auftrag
F . S . M e y e r

*) jetzt Nr. 1.4

**) jetzt Muster 6

RBBau

hier: Restzahlung bei Verträgen mit Architekten und Ingenieuren

An
die Herren
Finanzminister (-senatoren) der Länder
die Bundesbaudirektion
1 Berlin 12
Fasanenstr. 87
die Sondervermögens- und Bauabteilung
bei der Oberfinanzdirektion Berlin
1 Berlin 12
Fasanenstr. 87

Nachrichtlich:

An
den Bundesrechnungshof
6 Frankfurt/Main
Berliner Str. 51
den Herrn Bundesminister der Verteidigung
— U III —
53 Bonn
den Herrn Bundesminister für das Post-
und Fernmeldewesen
53 Bonn
die Oberste Baubehörde
im Bayerischen Staatsministerium des Innern
— Gruppe Staatlicher Hochbau —
8 München 13
Friedrichstr. 8—16
das Ministerium für Wohnungsbau
und öffentliche Arbeiten
des Landes Nordrhein-Westfalen
4 Düsseldorf
Karlstr. 8
die Max-Planck-Gesellschaft
— Bauabteilung —
8 München 22
Odeonplatz 6

Bezug: Meine Rundschreiben
vom 30. März 1967 — III B/1 — B 1000 — 40/67
(MinBIFin 1967 S. 245 ff.) und
vom 26. Juni 1967 — III B/1 — B 1000 — 70/67
(MinBIFin 1967 S. 353 ff.)

In Gesprächen mit Vertretern von Berufsverbänden wurde u. a. auch erörtert, ob von Seiten des Auftraggebers grundsätzlich Bedenken dagegen bestehen, daß der nach 8.2 der Architektenvertragsmuster bzw. 10.2. der Ingenieurvertragsmuster *) einzubehaltene Betrag (Sicherheitseinbehalte) durch eine Bankbürgschaft abgelöst werden kann.

Unter der Voraussetzung, daß alle Vertragsleistungen durch den freischaffenden Architekten/Ingenieur erbracht sind, habe ich keine Bedenken, daß anstelle des Sicherheitseinbehaltes eine nach Umfang und Zeit gleichwertige Bankbürgschaft angenommen wird. Unkosten, die für Ausstellung und Laufzeit der Bankbürgschaft entstehen, werden vom Auftraggeber nicht übernommen.

Zusatz für

die Bundesbaudirektion
und
die Sondervermögens- und Bauabteilung
bei der Oberfinanzdirektion Berlin

In vorstehender Angelegenheit verweise ich auf mein Schreiben vom 19. Juli 1967 — III B/1 — B 1000 — 81/67

Bad Godesberg, den 9. Juli 1968
III B/1 — B 1000 — 47/68

Der Bundesschatzminister
Im Auftrag
R o s s i g

*) Jetzt für Vertragsmuster Gebäude, Technische Ausrüstung, Tragwerksplanung, Prüfung der Tragwerksplanung, Freianlagen, Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen sowie Ingenieurvermessung § 7 Nr. 7.1, der AVB (Anhang 19).

Allgemeine Wärmeschutzverordnung
(AVV Wärmebedarfsausweis vom 20.12.1994)

Erlaß des BMBau vom 20. Januar 1995
— B I 6 - O 6001 — 11 Nov/B I 1 — B 1000 — 00
Oberfinanzdirektionen
(ohne Berlin)

Bundesbaudirektion

Oberfinanzdirektion Berlin
— Bundesvermögensabteilung —

n a c h r i c h t l i c h :

Bundesrechnungshof

Betr.: 1. Verordnung über einen energiesparenden Wärmeschutz bei Gebäuden (Wärmeschutzverordnung — WärmeschutzV) vom 16. August 1994 (BGBl. I S 2121)
2. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 12 Wärmeschutzverordnung (AVV Wärmebedarfsausweis) vom 20.12.1994 (Bundesanzeiger Nr. 243 - S. 12543)

Anlage: Abdruck von Wärmeschutzverordnung*) und AVV Wärmebedarfsausweis

Die beigefügte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 12 der Wärmeschutzverordnung (AVV Wärmebedarfsausweis) führe ich für Bauvorhaben des Bundes mit folgenden Maßgaben ein:

Die Muster im Anhang 1 Muster A und Anhang 2 dieser Allgemeinen Verwaltungsvorschrift sind entsprechend der jeweiligen Baumaßnahme auszufüllen. Anhang 1 Muster B findet bei Bauvorhaben des Bundes keine Anwendung; für Gebäude nach Abschnitt 1 der Wärmeschutzverordnung ist der Nachweis der Begrenzung des Jahres-Heizwärmebedarfs grundsätzlich entsprechend Anlage 1 Ziffer 1 der Wärmeschutzverordnung zu führen. Die in Muster A zur AVV Wärmebedarfsausweis freigestellten Angaben sind bei Bauvorhaben des Bundes stets auszufüllen.

Bei der Übergabe von fertiggestellten Gebäuden ist ein fortgeschriebener Wärmebedarfsausweis der "Niederschrift der Übergabeverhandlung" beizufügen.

Die in die Wärmebedarfsausweise aufzunehmenden Werte ergeben sich ohne nennenswerten zusätzlichen Aufwand aus den allgemein geforderten Nachweisen zur Wärmeschutzverordnung vom 16. August 1994, die seit dem 1. Januar 1995 in Kraft ist und zur Kenntnisnahme und Beachtung beigefügt ist. *)

Die Obersten Bundesbehörden haben nachrichtlich Abdruck dieses Erlasses erhalten.

53179 Bonn, den 20. Januar 1995
B I 6 — O 6001 — 11 Nov/B I 1 — 1000 — 00

Bundesministerium für Raumordnung,
Bauwesen und Städtebau
Im Auftrag

Schäffel

Allgemeine Verwaltungsvorschrift
zu § 12 Wärmeschutzverordnung
(AVV Wärmebedarfsausweis)

Vom 20. Dezember 1994

Nach § 12 der Wärmeschutzverordnung vom 16. August 1994 (BGBl. I S. 2121) erläßt die Bundesregierung die folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift:

§ 1

Zweck des Wärmebedarfsausweises

Der Wärmebedarfsausweis enthält die auf Grund des Ersten oder Zweiten Abschnittes der Wärmeschutzverordnung ermittelten wesentlichen Ergebnisse der rechnerischen Nachweise eines Gebäudes oder eines Gebäudeteiles. Er stellt die energiebezogenen Merkmale dieses Gebäudes oder Gebäudeteiles im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie 93/76/EWG des Rates vom 13. September 1993 zur Begrenzung der Kohlendioxidemissionen durch eine effizientere Energienutzung -SAVE- (ABl. EG Nr. L 237 S.28) dar.

§ 2

Allgemeine Angaben

Der Wärmebedarfsausweis muß folgende allgemeine Angaben enthalten:

1. die Bezeichnung des Gebäudes oder Gebäudeteils sowie Ort, Straße, Hausnummer, Gemarkung und Flurstücknummer,
2. das Datum der Ausfertigung des Wärmebedarfsausweises,
3. den Namen, die Anschrift und die eigenhändige Unterschrift des Aufstellers.

§ 3

Angaben für Gebäude nach dem Ersten Abschnitt der Wärmeschutzverordnung

(1) Neben den allgemeinen Angaben nach § 2 muß der Wärmebedarfsausweis für Gebäude nach dem Ersten Abschnitt der Wärmeschutzverordnung die folgenden Angaben enthalten:

1. die wärmeübertragende Umfassungsfläche A , das beheizte Bauwerksvolumen V , das Verhältnis A/V und eine hervorgehobene Gegenüberstellung des ermittelten, auf das beheizte Bauwerksvolumen V oder die nach der Wärmeschutzverordnung zugrunde gelegte Gebäudenutzfläche A_N bezogenen Wertes des Jahres-Heizwärmebedarfs Q_H oder Q''_H des Gebäudes mit dem nach Anlage 1 Ziffer 1.0 der Wärmeschutzverordnung maximal zulässigen Wert in $\text{kWh/m}^3 \cdot a$ oder $\text{kWh/m}^2 \cdot a$,
2. den Hinweis:
"Dem flächenbezogenen Wert Q_H des Jahres-Heizwärmebedarfs liegt eine aus dem Gebäudevolumen abgeleitete Fläche (Gebäudenutzfläche A_N) zugrunde."
Zusätzlich ist die Möglichkeit vorzusehen, den Jahres-Heizwärmebedarf zusätzlich auf eine von der Gebäudenutzfläche A_N abweichende Wohn- oder Nutzfläche bezogen anzugeben,
3. den Hinweis:
„Die vorstehenden Werte des Jahres-Heizwärmebedarfs geben vorrangig Anhaltspunkte für die vergleichende Beurteilung der energetischen Qualität von Gebäuden. Diese Werte werden unter einheitlichen Randbedingungen ermittelt, die durch die Wärmeschutzverordnung vorgegeben sind (z. B. meteorologische Daten, bestimmte Annahmen über nutzbare interne Wärmegewinne und den Luftwechsel). Insoweit, wegen des nicht einbezogenen Wirkungsgrads der Heizungsanlage und wegen der im Einzelfall unterschiedlichen Nutzergewohnheiten kann der tatsächliche Heizenergieverbrauch aus dem Jahres-Heizwärmebedarf nur bedingt abgeleitet werden. Die vorstehenden Werte des Jahres-Heizwärmebedarfs können darüberhinaus nur dann zutreffen, wenn die Dichtheitsanforderungen und die übrigen Anforderungen der Wärmeschutzverordnung erfüllt werden.“,
4. der gesamte Jahres-Heizwärmebedarf Q_H sowie die Zusammenstellung der Einzelwerte für den Transmissionswärmebedarf Q_T , den Lüftungswärmebedarf Q_L , die nutzbaren internen Wärmegewinne Q_I und die nutzbaren solaren Wärmegewinne Q_S nach Anlage 1 Ziffer 1.6 der Wärmeschutzverordnung, jeweils in kWh/a ,
5. die Gebäudenutzfläche A_N in m^2 und das anrechenbare Luftvolumen V_L in m^3 nach Anlage 1 Ziffer 1.4 der Wärmeschutzverordnung,

*) hier nicht abgedruckt

6. eine tabellarische Zusammenstellung der Bauteile der wärmeübertragenden Umfassungsfläche nach Anlage 1 Ziffer 1.1 und Ziffer 1.5.2.3 der Wärmeschutzverordnung, deren jeweilige Flächen in m^2 , deren Wärmedurchgangskoeffizienten in $W/(m^2 \cdot K)$ und die zugehörigen Faktoren zur Berücksichtigung bauteilspezifischer Temperaturdifferenzen nach Anlage 1 Ziffer 1.5.2 der Wärmeschutzverordnung; bei Verglasungen sind darüberhinaus auch deren Gesamtenergiedurchlaßgrad g_i und Orientierung nach Anlage 1 Ziffer 1.6.4 der Wärmeschutzverordnung anzugeben,
7. Hinweise auf die Berücksichtigung
 - a) geschlossener, nicht beheizter Glasvorbauten mit Angabe der angesetzten Minderungsfaktoren nach Anlage 1 Nr 1.5.3 der Wärmeschutzverordnung,
 - b) mechanisch betriebener Lüftungsanlagen mit oder ohne Wärmerückgewinnung, gegebenenfalls mit Angabe des Anteils der rückgewonnenen Wärme nach Anlage 1 Ziffer 1.6.3 in Verbindung mit Ziffer 2 der Wärmeschutzverordnung,
 - c) wegen ausschließlicher Nutzung als Büro- oder Verwaltungsgebäude erhöhter Werte der nutzbaren internen Wärmegewinne nach Anlage 1 Ziffer 1.6.5 letzter Satz der Wärmeschutzverordnung.

(2) Für kleine Wohngebäude mit bis zu zwei Vollgeschossen und nicht mehr als drei Wohneinheiten, für die auf Grund des § 3 Abs. 1 Satz 2 Wärmeschutzverordnung der vereinfachte Nachweis nach Anlage 1 Ziffer 7 geführt wurde, ist es auch zulässig, daß der Wärmebedarfsausweis die folgenden Angaben anstelle der in Absatz 1 genannten enthält:

1. den Hinweis: "Für das Gebäude wurde aufgrund § 3 Abs. 1 Satz 2 der Wärmeschutzverordnung der vereinfachte Nachweis nach Anlage 1 Ziffer 7 geführt.",
2. eine tabellarische Gegenüberstellung der nach Anlage 1 Ziffer 7 der Wärmeschutzverordnung maximal zulässigen und der vorhandenen Wärmedurchgangskoeffizienten k der Bauteile in $W/(m^2 \cdot K)$; die äquivalenten Wärmedurchgangskoeffizienten k_{Feq} der außenliegenden Fenster, Fenstertüren und Dachfenster und die zugehörigen Flächen sind entsprechend Anlage 1 Ziffer 1.6.4.2 und Fußnote 2 zu Anlage 1 Tabelle 2 der Wärmeschutzverordnung in Zusammenhang mit dem mittleren äquivalenten Wärmedurchgangskoeffizienten $k_{m,Feq}$ einzeln anzugeben.

Zusätzlich zu den Angaben nach Satz 1 ist die Möglichkeit für folgende Angaben vorzusehen:

die wärmeübertragende Umfassungsfläche A nach Anlage 1 Ziffer 1.1 in m^2 , das beheizte Bauwerksvolumen V nach Anlage 1 Ziffer 1.2 in m^3 und das Verhältnis A/V in m^{-1} nach Anlage 1 Ziffer 1.3 der Wärmeschutzverordnung sowie den zu diesem A/V -Wert gehörigen maximal zulässigen Jahres-Heizwärmebedarf Q_H oder Q_H' nach Anlage 1 Ziffer 1.0 der Wärmeschutzverordnung in $kWh/m^3 \cdot a$ oder $kWh/m^2 \cdot a$.

Dabei ist folgender Hinweis hinzuzufügen:

"Die Werte können zur Beschreibung der energetischen Qualität eines Gebäudes als Orientierungswerte herangezogen werden; sie geben vorrangig Anhaltspunkte für die vergleichende Beurteilung von Gebäuden. Ihnen liegen einheitliche Randbedingungen zugrunde, die durch die Wärmeschutzverordnung vorgegeben sind (z.B. meteorologische Daten, bestimmte Annahmen über nutzbare interne Wärmegewinne und den Luftwechsel). Insoweit, wegen des nicht einbezogenen Wirkungsgrades der Heizungsanlage und wegen der im Einzelfall unterschiedlichen Nutzergewohnheiten kann der tatsächliche Heizenergieverbrauch aus dem Jahres-Heizwärmebedarf nur bedingt abgeleitet werden.

Die vorstehend angegebenen Werte können darüberhinaus nur dann zutreffen, wenn die Dichtheitsanforderungen und die übrigen Anforderungen der Wärmeschutzverordnung erfüllt werden."

§ 4

Angaben für Gebäude

nach dem Zweiten Abschnitt der Wärmeschutzverordnung
Neben den allgemeinen Angaben nach § 2 muß der Wärmebedarfsausweis für Gebäude nach dem Zweiten Abschnitt der Wärmeschutzverordnung die folgenden Angaben enthalten:

1. die wärmeübertragende Umfassungsfläche A nach Anlage 1 Ziffer 1.1 in m^2 , das beheizte Bauwerksvolumen V nach Anlage 1 Ziffer 1.2 in m^3 sowie das Verhältnis A/V in m^{-1} nach Anlage 1 Ziffer 1.3 der Wärmeschutzverordnung,
2. den Jahres-Transmissionswärmebedarf Q_T nach Anlage 2 Ziffer 2.0 der Wärmeschutzverordnung sowie eine Gegenüberstellung des nach Anlage 2 Ziffer 2.1 der Wärmeschutzverordnung ermittelten, auf das beheizte Bauwerksvolumen V bezogenen Wertes des Jahres-Transmissionswärmebedarfs Q_T' des Gebäudes mit dem nach Anlage 2 Ziffer 1 der Wärmeschutzverordnung maximal zulässigen Wert in $kWh/m^3 \cdot a$,
3. den Hinweis:
"Die vorstehenden Werte des Jahres-Transmissionswärmebedarfs geben vorrangig Anhaltspunkte für die vergleichende Beurteilung der energetischen Qualität von Gebäuden. Diese Werte werden unter einheitlichen Randbedingungen ermittelt, die durch die Wärmeschutzverordnung vorgegeben sind (z.B. meteorologische Daten). Insoweit, wegen nicht einbezogener weiterer energetischer Einflußgrößen und wegen der im Einzelfall unterschiedlichen Nutzergewohnheiten kann der tatsächliche Heizenergieverbrauch aus dem Jahres-Transmissionswärmebedarf nur bedingt abgeleitet werden. Die vorstehenden Werte des Jahres-Transmissionswärmebedarfs treffen darüberhinaus nur zu, wenn die Dichtheitsanforderungen und die übrigen Anforderungen der Wärmeschutzverordnung erfüllt werden.",
4. eine tabellarische Zusammenstellung der Bauteile der wärmeübertragenden Umfassungsfläche nach Anlage 2 Ziffer 2.0 der Wärmeschutzverordnung, deren jeweilige Fläche in m^2 , deren Wärmedurchgangskoeffizienten in $W/(m^2 \cdot K)$ und die zugehörigen Faktoren zur Berücksichtigung bauteilspezifischer Temperaturdifferenzen.

§ 5

Gestaltung des Wärmebedarfsausweises

Überschrift, Aufbau und Inhalt des Wärmebedarfsausweises müssen für Gebäude nach dem Ersten Abschnitt der Wärmeschutzverordnung dem Muster A oder B in Anhang 1 und für Gebäude nach dem Zweiten Abschnitt der Wärmeschutzverordnung dem Muster in Anhang 2 entsprechen.

§ 6

Ergebnisse energietechnischer Untersuchungen an Gebäuden

Werden an Gebäuden durch fachkundige Stellen energietechnische Untersuchungen und Messungen, insbesondere Überprüfungen der Dichtheit des gesamten Gebäudes nach Anlage 4 Ziffer 2 der Wärmeschutzverordnung, durchgeführt, dürfen deren Ergebnisse als Anlage zum Wärmebedarfsausweis hinzugefügt werden.

§ 7

Gebäude mit gemischter Nutzung

Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung, für deren Gebäudeteile auf Grund des § 9 der Wärmeschutzverordnung oder auf Grund einer Differenzierung entsprechend Anlage 1 Ziffer 1.6.5 letzter Satz unterschiedliche Vorschriften gelten, ist für jeden Gebäudeteil ein vollständiger Wärmebedarfsausweis aufzustellen.

§ 8

Ausnahmen, Härtefälle

Die §§ 11 und 14 Wärmeschutzverordnung finden auch auf die Verpflichtung zur Aufstellung eines Wärmebedarfsausweises entsprechend Anwendung.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.
Bonn, den 20. Dezember 1994

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Wirtschaft
Rexrodt

Der Bundesminister
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
Klaus Töppfer

Wärmebedarfsausweis nach § 12 Wärmeschutzverordnung

für ein Gebäude mit normalen Innentemperaturen
bei Nachweis nach Anlage 1 Ziffer 1 und 6 Wärmeschutzverordnung

Bezeichnung des Gebäudes oder des Gebäudeteils

Ort Straße u. Hausnummer

Gemarkung Flurstücknummer

I. Jahres-Heizwärmebedarf

A/V	Maximal zulässiger Jahres-Heizwärmebedarf	Berechneter Jahres-Heizwärmebedarf
(Wärmeübertr. Umfassungsfläche $A = \dots\dots\dots \text{m}^2$ Beheiztes Bauwerksvolumen $V = \dots\dots\dots \text{m}^3$ $A/V = \dots\dots \text{m}^{-1}$	$Q'_{\text{Hzul}} = \dots\dots\dots \text{kWh}/(\text{m}^3 \cdot \text{a})$ oder $Q''_{\text{Hzul}} = \dots\dots\dots \text{kWh}/(\text{m}^2 \cdot \text{a})$	$Q'_H = \dots\dots\dots \text{kWh}/(\text{m}^3 \cdot \text{a})$ oder $Q''_H = \dots\dots\dots \text{kWh}/(\text{m}^2 \cdot \text{a})$

Dem flächenbezogenen Wert Q''_H des Jahres-Heizwärmebedarfs liegt eine aus dem Gebäudevolumen abgeleitete Fläche (Gebäudenutzfläche A_N) zugrunde.

Folgende Angabe ist freigestellt:

Umgerechnet auf die

Wohnfläche nach § 44 Abs. 1 II. BV
- nur bei Wohnnutzung - $A^* = \dots\dots \text{m}^2$

Hauptnutzfläche nach DIN 277
- bei anderen Nutzungen - $A^* = \dots\dots \text{m}^2$

ergibt sich ein Jahres-Heizwärmebedarf von

$$Q^{**}_H = Q_H / A^* = \dots\dots\dots \text{kWh}/(\text{m}^2 \cdot \text{a}).$$

Hinweise zu den Grundlagen dieses Wärmebedarfsausweises

Die vorstehenden Werte des Jahres-Heizwärmebedarfs geben vorrangig Anhaltspunkte für die vergleichende Beurteilung der energetischen Qualität von Gebäuden. Diese Werte werden unter einheitlichen Randbedingungen ermittelt, die durch die Wärmeschutzverordnung vorgegeben sind (z.B. meteorologische Daten, bestimmte Annahmen über nutzbare interne Wärmegevinne und den Luftwechsel). Insoweit, wegen des nicht einbezogenen Wirkungsgrades der Heizungsanlage und wegen der im Einzelfall unterschiedlichen Nutzergewohnheiten kann der tatsächliche Heizenergieverbrauch aus dem Jahres-Heizwärmebedarf nur bedingt abgeleitet werden.

Die vorstehenden Werte des Jahres-Heizwärmebedarfs können darüberhinaus nur dann zutreffen, wenn die Dichtheitsanforderungen und die übrigen Anforderungen der Wärmeschutzverordnung erfüllt werden.

II. Weitere energiebezogene Merkmale

Jahres-Heizwärmebedarf (insgesamt)

$$Q_H = \dots\dots\dots \text{kWh/a}$$

Darin sind berücksichtigt:

Transmissionswärmebedarf

$$Q_T = \dots\dots\dots \text{kWh/a}$$

Nutzbare interne Wärmegevinne

$$Q_I = \dots\dots\dots \text{kWh/a}$$

Lüftungswärmebedarf

$$Q_L = \dots\dots\dots \text{kWh/a}$$

Nutzbare solare Wärmegevinne

$$\input type="checkbox"/> Q_S = \dots\dots\dots \text{kWh/a} \quad \input type="checkbox"/> \text{in } Q_T \text{ enthalten}$$

Gebäudenutzfläche

nach Wärmeschutzverordnung $A_N = \dots\dots\dots \text{m}^2$

Anrechenbares Luftvolumen $V_L = \dots\dots\dots \text{m}^3$

AVV Wärmebedarfsausweis – Anhang 1 – Muster A

Lfd. Nr.	Teilfläche	Benennung / Orientierung der Teilflächen	Fläche A_i [m ²]	Wärmedurchgangskoeffizient k_i [W/(m ² K)]	Gesamtenergiedurchlaßgrad g_i [-]	Faktor zur Berücksichtigung bauteilspezif. Temperaturdifferenzen ¹⁾
	A_W : Außenwände					
	A_D : Dach- und Dachdeckenflächen					0,8
	A_G : unterer Gebäudeabschluß einschl. erdberührter Flächen					0,5
	A_{DL} : Decken nach unten gegen Außenluft					1,0
	A_{AB} : abgr. Flächen zu Gebäudeteilen mit niedr. Innentemp.					0,5
	A_F : Fenster, Fenstertüren und Außentüren	Nord				
		Ost				
		West				
		Süd				

Bei der Ermittlung des Jahres-Heizwärmebedarf wurden berücksichtigt:

- geschlossener, nicht beheizter Glasvorbau mit Einfachverglasung / Isolier- oder Doppelverglasung / Wärmeschutzverglasung ²⁾ bei den Flächen (lfd.Nr.):
- mechanisch betriebene Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung (mit oder ohne Wärmepumpe), Wärmerückgewinnungsgrad der Anlage $\eta_w = \dots\dots\dots\%$
- erhöhte Werte für die nutzbare interne Wärme wegen ausschließlicher Nutzung als Büro- oder Verwaltungsgebäude
- mechanisch betriebene Lüftungsanlage ohne Wärmerückgewinnung

Name und Anschrift des Aufstellers	Datum und Unterschrift
.....
.....
.....
.....

1) Bei geschlossenen, nicht beheizten Glasvorbauten sind für die Außenbauteile im Bereich dieser Vorbauten auch die angesetzten Abminderungsfaktoren anzugeben
 2) Nichtzutreffendes bitte streichen

Hinweis: Nicht für Bauten des Bundes!

Wärmebedarfsausweis nach § 12 Wärmeschutzverordnung

für ein Gebäude mit normalen Innentemperaturen
bei vereinfachtem Nachweis nach Anlage 1 Ziffer 7 Wärmeschutzverordnung

Bezeichnung des Gebäudes oder des Gebäudeteils.....

Ort Straße u. Hausnummer

Gemarkung..... Flurstücknummer

I. Wärmedurchgangskoeffizienten der Außenbauteile

Für das Gebäude wurde aufgrund von § 3 Abs. 1 Satz 2 der Wärmeschutzverordnung der vereinfachte Nachweis nach Anlage 1 Ziffer 7 geführt:

Teilfläche	Benennung / Orientierung der Teilflächen		maximal zulässiger Wärmedurchgangskoeffizient k_i [W/(m²K)]	vorhandener	
Außenwände			0,50		
Decken unter nicht ausgebauten Dachräumen und Decken (einschließlich Dachschrägen), die Räume nach oben und unten gegen Außenluft abgrenzen			0,22		
Kellerdecken, Wände und Decken gegen unbeheizte Räume sowie Decken und Wände, die an das Erdreich grenzen			0,35		
Außenliegende Fenster, Fenstertüren sowie Dachfenster	Benennung / Orientierung der Teilflächen	Fläche [m²]	maximal zulässiger äquivalenter Wärmedurchgangskoeffizient k_{Feq} [W/(m²K)]	vorhandener	
	Nord				
	Ost				
	West				
	Süd				
	mittlerer äquivalenter Wärmedurchgangskoeffizient $k_{m,Feq}$			0,7	

Die folgenden Angaben sind freigestellt:

II. Jahres-Heizwärmebedarf

A/V_{vorh}	Maximal zulässiger Jahres-Heizwärmebedarf entsprechend Anlage 1 Tabelle 1 der Wärmeschutzverordnung
(Wärmeübertragende Umfassungsfläche $A = \dots\dots\dots\text{m}^2$ Beheiztes Bauwerksvolumen $V = \dots\dots\dots\text{m}^3$ $A/V = \dots\dots \text{m}^{-1}$	$Q'_{\text{Hzul}} = \dots\dots\dots \text{kWh}/(\text{m}^3 \cdot \text{a})$ oder $Q''_{\text{Hzul}} = \dots\dots\dots \text{kWh}/(\text{m}^2 \cdot \text{a})$
<p>Hinweis zu vorstehend angegebenen Werten:</p> <p>Die Werte können zur Beschreibung der energetischen Qualität eines Gebäudes als Orientierungswerte herangezogen werden; sie geben vorrangig Anhaltspunkte für die vergleichende Beurteilung von Gebäuden. Ihnen liegen einheitliche Randbedingungen zugrunde, die durch die Wärmeschutzverordnung vorgegeben sind (z.B. meteorologische Daten, bestimmte Annahmen über nutzbare interne Wärmegewinne und den Luftwechsel). Insoweit, wegen des nicht einbezogenen Wirkungsgrades der Heizungsanlage und wegen der im Einzelfall unterschiedlichen Nutzergewohnheiten kann der tatsächliche Heizenergieverbrauch aus dem Jahres-Heizwärmebedarf nur bedingt abgeleitet werden.</p> <p>Die vorstehend angegebenen Werte können darüberhinaus nur dann zutreffen, wenn die Dichtheitsanforderungen und die übrigen Anforderungen der Wärmeschutzverordnung erfüllt werden.</p>	

Name und Anschrift des Aufstellers	Datum und Unterschrift
.....

Wärmebedarfsausweis nach § 12 Wärmeschutzverordnung

für ein Gebäude mit niedrigen Innentemperaturen

Bezeichnung des Gebäudes oder des Gebäudeteils.....

Ort Straße u. Hausnummer

Gemarkung..... Flurstücknummer

I. Jahres-Transmissionswärmebedarf

Wärmeübertragende Umfassungsfläche $A = \dots\dots\dots m^2$

Beheiztes Bauwerksvolumen $V = \dots\dots\dots m^3$

Jahres-Transmissionswärmebedarf (insgesamt) $Q_T = \dots\dots\dots kWh/a$

A/V	<u>Maximal zulässiger</u> Jahres-Transmissionswärmebedarf	<u>berechneter</u> Jahres-Transmissionswärmebedarf
..... m ⁻¹	$Q'_{T\text{ zul}} = \dots\dots\dots kWh/(m^3 \cdot a)$	$Q'_{T} = \dots\dots\dots kWh/(m^3 \cdot a)$

Hinweise zu den Grundlagen dieses Wärmebedarfsausweises:

Die vorstehenden Werte des Jahres-Transmissionswärmebedarfs geben vorrangig Anhaltspunkte für die vergleichende Beurteilung der Wärmeschutzes von Gebäuden. Diese Werte werden unter einheitlichen Randbedingungen ermittelt, die durch die Wärmeschutzverordnung vorgegeben sind (z.B. meteorologische Daten). Insoweit, wegen nicht einbezogener weiterer energetischer Einflußgrößen und wegen der im Einzelfall unterschiedlichen Nutzergewohnheiten kann der tatsächliche Heizenergieverbrauch aus dem Jahres-Transmissionswärmebedarf nur bedingt abgeleitet werden.

Die vorstehenden Werte des Jahres-Transmissionswärmebedarfs treffen darüberhinaus nur zu, wenn die Dichtheitsanforderungen und die übrigen Anforderungen der Wärmeschutzverordnung erfüllt werden.

II. Weitere energiebezogene Merkmale

Teilfläche	Fläche A_i [m ²]	Wärmedurchgangskoeffizient k_i [W/(m ² K)]	Faktor zur Berücksichtigung bauteilspezifischer Temperaturdifferenzen
A_W : Außenwände			
A_D : Dach- und Dachdeckenflächen			0,8
A_G : unterer Gebäudeabschluß einschl. erdberührter Flächen			
A_{DL} : Decken nach unten gegen Außenluft			1,0
A_{AB} : abgr. Flächen zu Gebäudeteilen mit niedr. Innentemp.			0,5
A_F : Fenster, Fenstertüren und Außentüren			1,0

Name und Anschrift des Aufstellers	Datum und Unterschrift
.....
.....
.....
.....

Vorläufige Verwaltungsvorschriften
zur Bundeshaushaltsordnung (Vorl. VV-BHO)

- RdSchr. d. BMF v. 10.11.1992 - II A 3 - H 1361 - 9/92 - - RdSchr. d. BMBau v. 3.11.1994 - B I 1 - B 1030 - 02 -

Ich bitte, die in der Anlage enthaltene Neufassung der Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu den §§ 44, 44a BHO ab 1. Januar 1993 anzuwenden.

Der Bundesminister der Finanzen

Im Auftrag

Dr. Overhaus

Beteiligung der Bauverwaltung nach den fachlichen Ergänzungsbestimmungen zu den Vorl. VV zu den §§ 44,44a BHO (ZBau)

- Bezug:
1. Mein Rdschr. vom 11.11.1981 - B I 1 - B 1030 - 02 (MinBIFin Nr. 17/1981 S. 646)
 2. Mein Rdschr. vom 17.05.1983 - B I 1 - B 1030 - 03 (MinBIFin Nr. 7/1983 S. 82)
 3. Meine Rderl. vom 8.10. und 5.12.1991, 18.12.1992 und 13.12.1993 - B I 1 - B 1030 - 02
 4. Rdschr. BMF vom 10.11.1992 - II A 3 - H 1361 - 9/92, Vorl.VV BHO - (GMBI. Nr.44/1992 S 1101)

Die Betragsgrenze, nach der gemäß Ziffer 6.1 der Vorl. VV zu den §§ 44, 44a BHO bei Zuwendungen für Baumaßnahmen von einer Beteiligung der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltung (staatlichen Bauverwaltung) abgesehen werden darf, wird hiermit

von 750.000,- DM auf 2.0 Mio DM,

bei Gebietskörperschaften

von 1,0 Mio DM auf 3,0 Mio DM

angehoben.

Diese Regelung erfolgt in Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesrechnungshof und wird zum 01.01.1995 wirksam.

Damit entfällt die mit o.g. Runderlassen (Bezug 3) eingeführte bzw. verlängerte Ausnahmeregelung.

Die Anpassung von Ziffer 6.1 der Vorl. VV zu den §§ 44, 44 a erfolgt zu gegebener Zeit durch das Bundesministerium der Finanzen.

Die Obersten Bundesbehörden haben nachrichtlich Abdruck dieses Erlasses erhalten.

53179 Bonn, 3.November 1994
B I 1 - B 1030 - 02

Bundesministerium für Raumordnung,
Bauwesen und Städtebau

Im Auftrag

Schäffel

Baufachliche Ergänzungsbestimmungen zu den Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu den §§ 44, 44a BHO (ZBau)

Inhalt

- Nr. 1 Allgemeines
- Nr. 2 Aufgaben der Bauverwaltung
- Nr. 3 Mitwirkung bei der Vorbereitung des Antrags
- Nr. 4 Beratung bei der Aufstellung der Bauunterlagen
- Nr. 5 Festlegung des Umfangs der Bauunterlagen
- Nr. 6 Prüfung der Bauunterlagen
- Nr. 7 Überprüfung der Bauausführung
- Nr. 8 Prüfung des Verwendungsnachweises
- Anlage Baufachliche Nebenbestimmungen (NBest-Bau)
 - Nr. 1 Vergabe und Ausführung
 - Nr. 2 Baurechnung
 - Nr. 3 Verwendungsnachweis
 - Nr. 4 Zwischennachweis

Anhang

- Muster 1 Prüfvermerk
- Muster 2 Verwendungsnachweis
- Muster 3 Zwischennachweis

1. Allgemeines

- 1.1 Die Bewilligung und Zahlung von Zuwendungen des Bundes an Stellen außerhalb der Bundesverwaltung für die Durchführung von Baumaßnahmen sowie der Nachweis der Verwendung der Mittel und die Prüfung ihrer Verwendung regeln sich nach den Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (Vorl. VV) zu den §§ 44, 44a BHO und nach diesen Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen.

Das gilt auch für Baumaßnahmen im Rahmen institutioneller Förderung.

- 1.2 Abweichungen von den Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen sind nur zulässig im Einvernehmen mit dem für die Bauaufgaben des Bundes fachlich verantwortlichen Bundesministerium und dem Bundesministerium der Finanzen sowie, wenn der Verwendungsnachweis betroffen ist, auch mit dem Bundesrechnungshof.

Die oberste technische Instanz kann im Einzelfall der Bauverwaltung Weisungen über Art und Umfang ihrer Tätigkeit erteilen, soweit dadurch nicht von den Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen abgewichen wird.

- 1.3 Die Bewilligungsbehörden beteiligen die zuständige oberste technische Instanz des Bundes (vgl. Abschn. A RBBau); diese beauftragt die Bauverwaltung. Wird die Zuwendung durch eine Mittelbehörde des Bundes bewilligt, so beteiligt sie die zuständige Technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz unmittelbar.

Die Bewilligungsbehörde teilt - möglichst frühzeitig - der zuständigen obersten technischen Instanz des Bundes bzw. der Mittelbehörde die voraussichtliche Höhe der Zuwendungen mit.

- 1.4 Die Bauverwaltung ist so rechtzeitig zu beteiligen, daß sie die in Nr. 2 genannten Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen kann.

- 1.5 Die Bewilligungsbehörde unterrichtet den Antragsteller über Art und Umfang der Beteiligung der Bauverwaltung.

- 1.6 Soweit die Bemessung von zuwendungsfähigen Ausgaben auf der Grundlage fester Beträge erfolgt (Vorl. VV Nr. 2.3 zu den §§ 44, 44a BHO), haben die Regelungen der Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen diese Vereinfachung im Einzelfall zu berücksichtigen.

2. Aufgaben der Bauverwaltung

Aufgaben, die der zuständigen Bauverwaltung in der Regel übertragen werden sollen, sind

Mitwirkung bei der Vorbereitung des Antrags	(vgl. Nr. 3)
Beratung bei der Aufstellung der Bauunterlagen	(vgl. Nr. 4)
Festlegung des Umfangs der Bauunterlagen	(vgl. Nr. 5)
Überprüfung der Bauunterlagen	(vgl. Nr. 6)
Überprüfung der Bauausführung	(vgl. Nr. 7)
Prüfung des Verwendungsnachweises	(vgl. Nr. 8)

Der Verwendungsnachweis nach Nr. 8 kann baufachlich nur geprüft werden, wenn der Bauverwaltung auch die in Nr. 7 genannte Tätigkeit übertragen wurde. Soweit ausnahmsweise weitere Leistungen (über Nr. 3 bis 8 hinaus) von der Bauverwaltung gefordert werden, ist der Umfang dieser Leistung vorher mit der Bauverwaltung zu vereinbaren.

3. Mitwirkung bei der Vorbereitung des Antrags

Die Bauverwaltung nimmt auf Ersuchen der Bewilligungsbehörde (vgl. Nr. 1.3) an den für die Antragstellung erforderlichen Vorbesprechungen - insbesondere bei der Festlegung des Bau- und/oder Raumprogramms im Interesse der Klärung von baufachlichen Fragen teil.

4. Beratung bei der Aufstellung der Bauunterlagen

Soweit es die Baumaßnahme erfordert, soll die Bauverwaltung - auch auf Antrag des Zuwendungsempfängers - zur Erzielung einer wirtschaftlichen Planung beteiligt werden.

5. Festlegung des Umfangs der Bauunterlagen

Die Bauverwaltung bestimmt den Umfang der für das Bewilligungsverfahren einzureichenden Bauunterlagen. Diese bestehen im allgemeinen aus:

5.1 Planunterlagen

- 5.1.1 dem von der Bewilligungsbehörde anerkannten Bau- und/oder Raumprogramm,
- 5.1.2 einem Übersichtsplan und - sofern vorhanden - einem Meßtischblatt,
- 5.1.3 einem Lageplan des Bauvorhabens (i.M. mindestens 1:1000) mit Darstellung der Erschließungs- und Außenanlagen,
- 5.1.4 den Vorentwurfs- und/oder Entwurfszeichnungen, die Art und Umfang des Bauvorhabens prüfbar nachweisen,
- 5.1.5 den bauaufsichtlichen oder sonstigen Genehmigungen (Vorbescheide genügen).

5.2 Erläuterungsbericht

Er soll Auskunft geben über

- 5.2.1 Veranlassung und Zweck der geplanten Baumaßnahme, Raumbedarf, Kapazität, Nutzung (ggf. Hinweise auf entsprechende Gesetze, Verordnungen, Richtlinien oder veranlassende Schreiben, die in Abdruck beizufügen sind),
Benennungen des künftigen Eigentümers, Baulastträgers, Betreibers, Nutznießers der Anlage,
- 5.2.2 Lage und Beschaffung des Baugeländes, Eigentumsverhältnisse, Rechte Dritter, Entschädigung und dergl.
- 5.2.3 Bau- und Ausführungsart mit Erläuterung der baulichen, der ver- und entsorgungstechnischen, maschinentechnischen, elektrotechnischen und anderen Anlagen und Einrichtungen, Bevorratungen, zugrunde liegenden technischen Vorschriften u.a.m., Begründung der Wirtschaftlichkeit bei mehreren Lösungsmöglichkeiten,
- 5.2.4 Gesamtkosten der Baumaßnahmen mit Angabe der Kosten, für die die Zuwendung beantragt wird,
- 5.2.5 Bauzeitplan und Baumittelbedarf in den einzelnen Haushaltsjahren
- 5.2.6 die vorgesehene Abwicklung der Baumaßnahme (Vergabe und Ausführung), Stand der bauaufsichtlichen und sonstigen Genehmigungen usw.,
- 5.2.7 im Bedarfsfall zu erwartende Vermögensvorteile (Vorteilsausgleiche bzw. Vermögensnachteile,
- 5.2.8 etwaige Leistungen und Verpflichtungen sowie evtl. Rückflüsse nach den Gesetzen, Ortsstatuten und sonstigen Satzungen (Versorgungsanlagen).

5.3 Kostenberechnung

Die Kosten sind für Hochbauten nach DIN 276, für andere Bauten entsprechend (ggf. nach Bauobjekten/Bauabschnitten unterteilt) zu ermitteln, wobei diejenigen Kosten, für die eine Zuwendung beantragt wird, gesondert auszuweisen sind. Als Anlage sind - soweit erforderlich - Kostenaufschlüsselungen oder Berechnungen anderer Art, deren Ergebnisse der Kostenberechnung zugrunde gelegt wurden, beizufügen, bei Hochbauten auch die Berechnung der Flächen und des Rauminhaltes nach DIN 277 ggf. die Wohn- und Nutzflächenberechnung entsprechend DIN 283 und eine Gegenüberstellung der im Bauprogramm (vgl. Nr. 6.1.1) geforderten und der geplanten Nutzflächen.

5.4 Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen,

soweit sie für die Entscheidung über die Bewilligung der Zuwendung von Bedeutung sind.

6. Prüfung der Bauunterlagen

6.1 Voraussetzung für die baufachliche Prüfung ist

- 6.1.1 ein anerkanntes Bau- und/oder Raumprogramm
- 6.1.2 die Vollständigkeit der vom Antragsteller vorzulegenden Bauunterlagen nach Nr. 5

6.2 Die Prüfung ist stichprobenweise vorzunehmen und erstreckt sich auf

- 6.2.1 die Wirtschaftlichkeit der Planung und Konstruktion,
- 6.2.2 die Angemessenheit der Kosten (vgl. auch Nr. 6.3)

Muster 1

6.3 Das Ergebnis der Prüfung ist in einer baufachlichen Stellungnahme niederzulegen und als Prüfvermerk (vgl. Muster 1) dem Antrag beizuheften. Es muß ersichtlich sein, welche Kosten nicht geprüft worden sind. Die Bauunterlagen und die Kostenberechnung erhalten einen Sichtvermerk. In der Stellungnahme sind die erforderlichen baufachlichen Auflagen an den Zuwendungsempfänger so zusammenzufassen, daß die von der Bewilligungsbehörde unverändert in den Zuwendungsbescheid aufgenommen werden können.

6.4 Erhebliche Abweichungen von den der Bewilligung zugrunde liegenden Bauunterlagen bedürfen vor ihrer Ausführung ebenfalls der baufachlichen Prüfung; Nrn. 6.1 bis 6.3 gelten sinngemäß.

7 Überprüfung der Bauausführung

Die Bewilligungsbehörde leitet der Bauverwaltung unverzüglich einen Abdruck des Zuwendungsbescheides entsprechend Nr. 1.3 zu.

Die Bauverwaltung überprüft während der Bauausführung stichprobenweise die Einhaltung der Bedingungen und Auflagen. Das Ergebnis ist aktenkundig zu machen.

8 Prüfung des Verwendungsnachweises

8.1 Die Bauverwaltung prüft nach Fertigstellung der Baumaßnahme den Verwendungsnachweis in baufachlicher Hinsicht. Dabei überprüft sie die Übereinstimmung der Angaben im Verwendungsnachweis mit der Baurechnung und der Örtlichkeit stichprobenweise. Der Verwendungsnachweis erhält einen Prüfvermerk (Muster 2). Wegen der Jahresfrist (§ 48 Abs. 4 und § 49 Abs. 2 Satz 2 VwVfG) ist die Prüfung unverzüglich nach Eingang der Unterlagen durchzuführen und der Verwendungsnachweis anschließend umgehend an die Bewilligungsbehörde weiterzuleiten.

Muster 2

8.2 Mängel und Änderungen gegenüber den der Bewilligung zugrunde liegenden Bauunterlagen und Kostenabweichungen sind in einem besonderen Vermerk festzuhalten. Er ist jedem Verwendungsnachweis anzufügen. Sofern die Feststellungen Einfluß auf die Bemessung der Zuwendung haben, ist der zuwendungsfähige Betrag festzustellen.

Baufachliche Nebenbestimmungen (NBest-Bau)

Die NBest-Bau ergänzen die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung. Sie enthalten Nebenbestimmungen i.S. des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

1 Vergabe *) und Ausführung

- 1.1 Der Zuwendungsempfänger hat die ihm benannte Bauverwaltung rechtzeitig über die jeweils vorgesehene Vergabeart, den Baubeginn und die Beendigung der Baumaßnahme zu unterrichten.
- 1.2 Die Ausführung der Baumaßnahme muß den der Bewilligung zugrunde liegenden Bauunterlagen sowie den technischen und baurechtlichen Vorschriften entsprechen.
- 1.3 Von den Bauunterlagen darf nur insoweit abgewichen werden, als die Abweichungen nicht erheblich sind. Wenn die Abweichungen zu einer wesentlichen Änderung des Bau- oder Raumprogramms, einer wesentlichen Erhöhung der Betriebskosten oder einer wesentlichen Überschreitung der Baukosten führen, bedürfen sie vor ihrer Ausführung der Zustimmung durch die Bewilligungsbehörde.

2 Baurechnung

- 2.1 Der Zuwendungsempfänger muß für jede Baumaßnahme eine Baurechnung führen. Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Bauobjekten/Bauabschnitten, sind getrennte Baurechnungen zu führen.
- 2.2 Die Baurechnung besteht aus
 - 2.2.1 dem Bauausgabebuch (bei Hochbauten nach DIN 276 Teil 2 gegliedert, bei anderen Bauten nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides). Werden die Einnahmen und Ausgaben für das geförderte Bauobjekt von anderen Buchungsvorfällen getrennt nachgewiesen, entsprechen die Nachweise unmittelbar oder durch ergänzende Aufzeichnungen den Inhalts- und Gliederungsansprüchen der DIN 276 und können sie zur Prüfung der Baurechnung beigelegt werden, so kann mit Einwilligung der Bewilligungsbehörde von der Führung eines gesonderten Bauausgabebuches abgesehen werden,
 - 2.2.2 den Rechnungsbelegen, bezeichnet und geordnet entsprechend Nr. 2.1,
 - 2.2.3 den Abrechnungszeichnungen und Bestandplänen,
 - 2.2.4 den Verträgen über die Leistungen und Lieferungen mit Schriftverkehr
 - 2.2.5 den bauaufsichtlichen Genehmigungen, den Prüf- und Abnahmebescheinigungen,
 - 2.2.6 dem Zuwendungsbescheid und den Schreiben über die Bereitstellung der Mittel,
 - 2.2.7 den geprüften, dem Zuwendungsbescheid zugrunde gelegten Bauunterlagen,
 - 2.2.8 der Berechnung der ausgeführten Flächen und des Rauminhalts nach DIN 277 (nur bei Hochbauten) und bei Wohnbauten ggf. die Wohn- und Nutzflächenberechnung nach DIN 283,
 - 2.2.9 dem Bautagebuch

3 Verwendungsnachweis

- 3.1 Der Zuwendungsempfänger hat den Verwendungsnachweis abweichend von Nr. 6.1 ANBest-P bzw. ANBest-Gk der Bauverwaltung zuzuleiten. Der

Muster 2

Verwendungsnachweis ist abweichend von Nr. 6.4 ANBest-P bzw. ANBest-Gk nach Muster 2 zu erstellen. Der Nachweis, wann und in welchen Einzelbeträgen die Bauausgaben geleistet wurden, wird durch die Baurechnung (Nr. 2) geführt. Die Baurechnung ist abweichend von Nr. 6.5 ANBest-P zur Prüfung bereitzuhalten, nur die Berechnungen nach Nr. 2.2.8 sind dem Verwendungsnachweis beizufügen.

- 3.2 Werden über Teile einer Baumaßnahme (z.B. mehrere Bauobjekte/Bauabschnitte) einzelne Verwendungsnachweise geführt, so ist nach Abschluß der Baumaßnahme ein zusammengefaßter Verwendungsnachweis nach Muster 2 aufzustellen.

4 Zwischennachweis

Muster 3

Soweit für Baumaßnahmen der Bewilligungsbehörde ein Zwischennachweis über die Verwendung der Zuwendung vorzulegen ist, ist diese abweichend von Nr. 6.7 ANBest-P bzw. Nr. 6.1 ANBest-Gk nach Muster 3 zu erstellen.

*) Anmerkung: Siehe auch AnBest-P bzw. ANBest-Gk Nr. 3

Prüfvermerk *)

Antragsteller

Name
Anschrift
Antrag vom 19 auf Gewährung eines Zuschusses/eines Darlehens **)
Bezeichnung der Baumaßnahme
in Höhe von DM für
.....
mit DM Gesamtkosten.

Feststellungen der Bauverwaltung

1. Aufgrund der dem Antrag beigefügten Pläne, Erläuterungen und Kostenberechnungen wird festgestellt, daß die veranschlagte Baumaßnahme dem geforderten Zweck der	
..... dient.	
2. Folgende bauaufsichtlichen und sonstigen Genehmigungen liegen vor:	
.....	
.....	
.....	
3. Zu den Bauunterlagen bemerke ich im einzelnen (Baufachliche Stellungnahme) ggf. als Anlage:	
.....	
.....	
4. Für die Durchführung der Baumaßnahme hat der Antragsteller folgende Kosten veranschlagt:	
DM	
Aufgrund der Prüfung i. S. von 6.2.2 der ZBau wird hiervon folgender Betrag als angemessen erachtet:	
DM.	
Die Höhe der Zuwendungsfähigen Ausgaben stellen die Bewilligungsbehörden fest, erforderlichenfalls wird die Bauverwaltung beteiligt.	
Aufgestellt	Bauamt
..... , den
(Ort)	(Datum)
	(Unterschrift)

*) Der Prüfvermerk ist das Ergebnis der Antragsunterlagen in baufachlicher Hinsicht nach Nr. 6 ZBau

**) Nichtzutreffendes bitte streichen

Verwendungsnachweis

Zuwendungsempfänger

Name
Anschrift
Bankverbindung
Auskunft erteilt Telefon

1 Ausfertigung

Mehrfertigung

An Bauverwaltung	An Bewilligungsbehörde
------------------	------------------------

Baumaßnahme

Bezeichnung wie im Zuwendungsbescheid

1 Bewilligte Zuwendungen – Zuschüsse (Z) und Darlehen (D) – *

Bewilligende Stelle	Datum u. Aktenzeichen	DM
		Z/D *)
		Z/D
		Z/D
Bewilligter Gesamtbetrag		
In Anspruch genommener Betrag		

2 Sachbericht

(Eingehende Darstellung der Durchführung der Baumaßnahme, Bauzeiten usw; ggf. gesond. Blatt)
--

3 Zahlenmäßiger Nachweis

3.1 Gesamtausgaben der Baumaßnahme DM
Davon Ausgaben für den Teil der Baumaßnahme (Bauobjekt/Bauabschnitt), für den die Zuwendung bewilligt worden ist DM

3.2 Einnahmen

Art Eigenanteil, Zuwendungen, Leistungen Dritter	lt. Zuwendungsbescheid		lt. Abrechnung	
	DM	v. H.	DM	v. H.
Eigenanteil
Bundesmittle Z/D *)
Landesmittle Z/D
.....
.....
Zwischensumme		100		100
in früheren Bauobjekten/ Bauabschnitten vorgesehene/ eingenommene Beträge
Insgesamt

3.3 Ausgaben

Ausgabengliederung **)	lt. Zuwendungsbescheid		lt. Abrechnung	
	insgesamt	davon zuwen- dungsfähig	insgesamt	davon zuwen- dungsfähig
	DM	DM	DM	DM
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
Summe
In früheren Bauobjekten/Bauabschnitten bereits geleistete Ausgaben
Insgesamt

4 Erklärung des Zuwendungsempfängers

Es wird erklärt, daß
 die in den Bauunterlagen enthaltenen Angaben mit der Örtlichkeit übereinstimmen,
 die baufachlichen und sonstigen Bedingungen und Auflagen beachtet,
 die vorgeschriebenen Prüfungen bzw. Gebrauchsabnahmen durchgeführt, die Bedingungen und Auflagen eingehalten
 wurden und die Angaben über die Baumaßnahme, ihre Ausgaben und die Finanzierung vollständig und belegt sind.
 Zu ihrer Nachprüfung stehen die im Zuwendungsbescheid genannten Unterlagen einschließlich Baurechnung mit
 Belegen zur Verfügung.

..... , den
 (Ort) (Datum) (Unterschrift)

5 Ergebnis der Prüfung durch die Bauverwaltung

Der Verwendungsnachweis wurde baufachlich geprüft. Auf Grund stichprobenweiser Überprüfung der Bauausführung
 und der Rechnungsbelege wird die Übereinstimmung der Angaben im Verwendungsnachweis mit der Baurechnung
 und der Örtlichkeit bescheinigt. Auf besonderen Vermerk (vgl. 8.2 der ZBau) nehme ich Bezug.

..... , den
 (Ort) (Datum) (Unterschrift)

6 Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft.
 Es ergaben sich keine/die aus der Anlage ersichtlichen *) Beanstandungen.

..... , den
 (Ort) (Datum) (Unterschrift)

*) Der Prüfvermerk ist das Ergebnis der Antragsunterlagen in baufachlicher Hinsicht nach Nr. 6 ZBau

**) Es sind nur die Summen der Kostengruppen (bei Hochbauten nach DIN 276 gegliedert, bei anderen Bauten nach Maßgabe des Bewilligungsbescheides) anzugeben. Dabei ist
 entsprechend den der Bewilligung zugrunde gelegten Bauunterlagen nach Bauobjekten oder Bauabschnitten zu unterteilen; ggf. auf gesondertem Blatt.

Zwischennachweis

Zuwendungsempfänger

Name
Anschrift
Bankverbindung
Auskunft erteilt Telefon

An Bewilligungsbehörde

Bezeichnung wie im Zuwendungsbescheid

Baumaßnahme

Bezeichnung wie im Zuwendungsbescheid

Bewilligte Zuwendungen – Zuschüsse (Z) und Darlehen (D) – *)

Bewilligende Stelle	Datum und Aktenzeichen	DM
.....	Z/D *)
.....	Z/D
.....	Z/D
.....
.....
.....
.....
Bewilligter Gesamtbetrag	
In Anspruch genommener Betrag	

Finanzielle Übersicht zum 31. Dezember 19

Art Eigenanteil, Zuwendungen, Leistungen Dritter	lt. Zuwendungsbescheid	Davon bisher in Anspruch genommen
	DM	DM
Eigenanteil
Bundesmittle Z/D *)
Landesmittle Z/D
.....
.....
.....
.....
.....
Insgesamt

Erklärung des Zuwendungsempfängers

Die vorgenannten Angaben stimmen mit dem/den Zuwendungsbescheid/Zuwendungsbescheiden *) und dem Bauausgabebuch überein.

..... , den
 (Ort) (Datum) (Unterschrift)

Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde

Der Zwischenbescheid wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft. Es ergaben sich keine / die aus der Anlage ersichtlichen *) Beanstandungen.

..... , den
 (Ort) (Datum) (Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

Anhang zu den Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen zu den Vorl. VV. zu den §§ 44, 44 a BHO — ZBau —

Für die Durchführung von Baumaßnahmen im Ausland, für die Zuwendungen in Anspruch genommen werden, finden folgende Ergänzungen und Änderungen Anwendung:

Zu 1.4: Zu beteiligen ist die Bundesbaudirektion

Zu 5.1: Die Planunterlagen sind — möglichst unter Verwendung des metrischen Systems — in deutscher Sprache zu beschriften. Bauaufsichtliche und sonstige Genehmigungen sind in die deutsche Sprache zu übersetzen.

Zu 5.2: Der Erläuterungsbericht ist in deutscher Sprache aufzustellen bzw. in die deutsche Sprache zu übersetzen.

Zu 5.3: Die Kosten, für die die Zuwendung beantragt wird, sind in DM und Landeswährung anzugeben. Muster 1

Zu 6.3: Der in Muster 1 Nr. 4 als förderungswürdig festgestellte Betrag ist in DM und Landeswährung anzugeben.

Zu 7: Die Bauausführung ist nur in Ausnahmefällen durch die Bundesbaudirektion zu überprüfen. Die Genehmigung hierzu erteilt die oberste technische Instanz.

zu Anlage 1 — ZBau —

Zu 1.1: Die Vergabe von Bauleistungen ist möglichst dem Wettbewerb zu unterstellen. Muster 2 und 3

Zu 3. u. 4: Die Nachweise (Muster 2 und 3) sind in Landeswährung zu führen, die Bundesmittel zusätzlich in DM-Beträgen anzugeben. — Dem Verwendungsnachweis sind Lichtbilder mit Bezeichnung des dargestellten Objektes beizufügen.

RBBau

hier: Verträge mit freiberuflich Tätigen, Ermittlung der Nebenkosten-Pauschale

Oberfinanzdirektionen (ohne Berlin)

Bundesbaudirektion

Oberfinanzdirektion Berlin

Nachrichtlich:

Bundesbaudirektion

— Abt. II —

Bezug: Mein Erlaß vom 24. November 1977

— B I 1 — B 1000 — 262/77 — (Anhang 20/7 RBBau)

Das Steueränderungsgesetz 1979 bewirkt auch eine Änderung der in meinem Bezugserlaß genannten Vorsteuerabzüge.

Die zu pauschalierenden Nebenkosten (vgl. Hinweise zu den Vertragsmustern) umfassen im wesentlichen Vervielfältigungskosten, Post- und Fernmeldegebühren sowie Reisekosten.

Die geschätzten Bruttobeträge sind zunächst um die entsprechenden Steuerbeträge zu kürzen, die dem freiberuf-

lich Tätigen in Rechnung gestellt werden und die bei ihm nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes als Vorsteuer abziehbar sind.

Bei Vervielfältigungskosten beträgt der Faktor ab 1. Juli 1979 11,5* und für Reisekosten 8,5* (vgl. § 8 a der 1. UStDV). Post- und Fernmeldegebühren sind nicht mit Umsatzsteuer belastet, so daß hierfür auch kein Vorsteuerabzug erfolgen kann.

Zu den Bruttobeträgen, gekürzt um die vorgenannten Steuersätze, ist die Umsatzsteuer hinzuzurechnen, die der freiberuflich Tätige für seine Leistungen selbst zu entrichten hat (6,5 v.H. **) des Nettohonorars.

Durch diesen Erlaß wird mein Bezugserlaß gegenstandslos.

Bonn 2, 11. Mai 1979

B I 1 — B 1000 — 17/79

Der Bundesminister für Raumordnung,
Bauwesen und Städtebau
Im Auftrag
W e i ß

**) Mit RdSchr. vom 12. April 1983 — B I 1 — B 1000 — 00 / B I 2 — O 1080 — 411
geändert in 12,28 und 9,2 ab 1. Juli 1983.
Mit RdSchr. vom 11. Febr. 1993 — B I 1 — B 1000 — 00 / B I 2 — O 1080 — 410/20
geändert in 13,04 und 9,8 ab 1. Jan. 1993
**) Mit RdSchr. vom 12. April 1983 — B I 1 — B 1000 — 00 / B I 2 — O 1080 — 411
geändert in 14 v.H. ab 1. Juli 1983.
Mit RdSchr. vom 11. Febr. 1993 — B I 1 — B 1000 — 00 / B I 2 — O 1080 — 410/20
geändert in 15 v.H. ab 1. Jan. 1993.

Zu L 4

Durchführung von Bauaufgaben des Bundes durch die Finanzbauverwaltungen der Länder und die Sondervermögens- und Bauverwaltung der Oberfinanzdirektion Berlin;
hier: Berechnung und Erstattung von Baunebenkosten für die Durchführung von Bauvorhaben Dritter

Finanzminister (-senatoren) der Länder	– 3fach –
Niedersächsischer Minister für Wirtschaft und Verkehr	– 3fach –
Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen des Saarlandes	– 3fach –
Oberfinanzdirektionen (außer Berlin, Bremen, Düsseldorf, Karlsruhe, Saarbrücken, Kiel und Koblenz)	– 5fach –
– Bundesvermögensabteilung –	
Oberfinanzdirektionen Kiel und Koblenz	– 5fach –
– Zoll- und Verbrauchssteuerabteilung –	
Oberfinanzdirektion Berlin	– 5fach –
– Sondervermögens- und Bauabteilung –	
<i>Nachrichtlich:</i>	– 5fach –
Oberste Bundesbehörden	– 5fach –
Bundesbaudirektion	

Bezug: Mein Rundschreiben vom 13. Februar 1978
– Z C 1 – H 1200 (E) – 16/78 – (RBBau/Anhang 20/8)

I. Allgemeines

- a) der Bund hat entsprechend § 8 Abs. 7 des Finanzverwaltungsgesetzes – FVG – in der Fassung des Finanzanpassungsgesetzes – FAnpG – vom 30. August 1971 durch Verwaltungsvereinbarungen mit den Ländern die Erledigung seiner Bauaufgaben örtlichen Landesbehörden und die Leitung dieser Aufgaben den Oberfinanzdirektionen – Landesvermögens- und Bauabteilungen – übertragen. In Berlin werden die Bundesbauaufgaben nach einem besonderen Verwaltungsabkommen von der Sondervermögens- und Bauverwaltung der Oberfinanzdirektion Berlin durchgeführt. Zuständigkeiten und Verfahren sind in den „Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltungen – RBBau –“ geregelt.
- b) Baumaßnahmen, die nicht für den Bund aber auf Wunsch und im Interesse des Bundes von den Finanzbauverwaltungen der Länder und der Sondervermögens- und Bauverwaltung der Oberfinanzdirektion Berlin durchgeführt werden, sind als Baumaßnahmen Dritter anzusehen (z.B. für Sondervermögen des Bundes, Bundesbetriebe nach § 26 BHO, Zuwendungsempfänger des Bundes – gilt nicht für die Schaffung von öffentlichen Schutzräumen und Mehrzweckbauten aus Mitteln des Kap. 3604 Tit. 883 61 –, Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, Bundesanstalt für Arbeit, ausländische Streitkräfte – soweit nicht im Bundeshaushaltsplan bei einem Bautitel besonders veranschlagt –, Bundesmonopolverwaltung usw.). Maßnahmen aufgrund des Bundesfernstraßengesetzes, die ausnahmsweise von den Finanzbauverwaltungen erledigt werden, sind, soweit der Bund Träger der Straßenbaulast ist, nicht als Baumaßnahmen Dritter durchzuführen, d. h. eine Verwaltungskostenentschädigung ist nicht zu vereinbaren.

Im Falle der Mitwirkung der Finanzbauverwaltungen bei der den Gemeinden obliegenden Unterhaltung

öffentlicher Schutzräume ist zu unterscheiden, ob es sich um Maßnahmen im Rahmen der Amtshilfe (Baubegehungen, Baubedarfsnachweisungen) oder um Ausnahmefälle weitergehender Tätigkeiten handelt. Nur in den letztgenannten Ausnahmefällen sind die Maßnahmen wie Baumaßnahmen Dritter zu behandeln.

II. Verwaltungskostenentschädigung für Baumaßnahmen Dritter

Mein Rundschreiben vom 13. Februar 1978 setzt die z. Zt. geltenden Sätze für die Berechnung der Verwaltungskostenentschädigung bei Baumaßnahmen Dritter fest. Diese Berechnungssätze sind aufgrund der allgemeinen Kostensteigerungen für Personal- und Sachausgaben – hierzu wird auch auf die Honorarerhöhungen gemäß der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Honorare für Leistungen der Architekten und Ingenieure (HOAI) vom 17. Juli 1984 verwiesen – nicht mehr angemessen. Die Berechnungssätze müssen deshalb neu festgesetzt werden.

Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat hierzu für den „Normalfall“ Modellberechnungen für Vergleichsobjekte aufgestellt, die die Einschaltung eines Planers für Gebäude und Freianlagen, des Betriebstechnikers, des Tragwerkplaners und des Prüfers der Tragwerksplanung berücksichtigen. Die Einschaltung weiterer Sonderfachleute, die zu erhöhten Baunebenkosten führen würde, ist nicht im Ansatz gebracht worden.

Unter gleichzeitiger Aufhebung meines Rundschreibens vom 13. Februar 1978 bitte ich die nachstehend unter Ziff. 1 aufgeführten Berechnungsgrundsätze ab 1. Juni 1985 bei Durchführung von Baumaßnahmen Dritter – mit Ausnahme von Baumaßnahmen für Stationierungsstreitkräfte, Internationale Hauptquartiere und NATO-Infrastrukturmaßnahmen, für die Verwaltungsabkommen mit Sonderregelungen bestehen – anzuwenden.

- 1 Baumaßnahmen
 - 1.1 Für große und kleine Neubauten
 - 1.1.1 Baumaßnahmen bis 1 Mio DM = 16 v. H. der durch Abrechnung ermittelten Kosten für Herrichten *)
 - 1.1.2 Baumaßnahmen bei 3 Mio DM = 14 v. H. Erschließung, Bauwerke, Geräte **), Außenanlagen und zusätzliche Maßnahmen (DIN 276, April 1981) einschließlich Umsatzsteuer
 - 1.1.3 Baumaßnahmen bei 8 Mio DM und darüber = 11 v. H.

Zwischenwerte sind zu interpolieren.

Soweit im Rahmen einer Baumaßnahme mehrere gleichartige Gebäude (Wiederholungen) errichtet werden, sind diese Berechnungssätze je Wiederholung um 40 v. H. zu reduzieren.

- 1.2 Für Um- und Erweiterungsbauten sind die unter 1.1.1 bis 1.1.3 genannten Sätze jeweils um 20 v. H. zu erhöhen.

Bei besonders aufwendigen Baumaßnahmen Dritter, bei denen die Verwaltungskosten erfahrungsgemäß durch die Entschädigung gemäß vorstehender Ziff. 1.1 und 1.2 nicht gedeckt werden, insbesondere bei Gebäuden, bei denen besonders viele freiberuflich Tätige eingesetzt werden müssen, ist eine höhere Verwaltungskostenentschädigung zu vereinbaren. Sinngemäß ist zu verfahren, wenn ein außergewöhnlich geringer Verwaltungsaufwand zu erwarten ist.

- 1.3 Für Bauunterhaltungsaufgaben = 20 v. H. der verausgabten Haushaltsmittel. Wenn die verausgabten Haushaltsmittel für eine Bauunterhaltungsmaßnahme geringer als 500 000 DM sind, kann der Entschädigungssatz auf 22 v. H. erhöht werden.

- 1.4 Für Baumaßnahmen, die ausschließlich einfache Verkehrsanlagen (Straßen, befahrbare Plätze, Kfz-Stellplätze) einschließlich deren Beleuchtung und Versorgungseinrichtungen umfassen,
 - 1.4.1 bis 500 000 DM = 4 v. H.
 - 1.4.2 bei 3 Mio DM = 3 v. H.
 - 1.4.3 bei 5 Mio DM und darüber = 2 v. H.
 Zwischenwerte sind zu interpolieren.

- 1.5 Für die Erweiterung und Ersatzbeschaffung betriebstechnischer Anlagen
 - 1.5.1 bis 500 000 DM der Kosten = 6 v. H. der Kostengruppen
 - 1.5.2 über 500 000 DM 3.2.6 und 3.3.6 = 5 v. H. der DIN 276.

- 1.6 Für die bei der Betriebsüberwachung anfallenden Leistungen
 - 1,5 v. H. der Jahreskosten für Energie und Wasser

- 2 Wertermittlungen

Soweit bei Beauftragung der Landesvermögens- und Bauabteilungen der Oberfinanzdirektionen und der Sondervermögens- und Bauverwaltung der Oberfinanzdirektion Berlin mit Wertermittlungen Honorare von Dritten zu fordern sind, müssen die Honorare hierfür von Fall zu Fall unter angemessener Berücksichtigung des Personal- und Sachaufwandes festgesetzt werden. Gleiches gilt, wenn Wertermittlungen durch die bautechnischen Sachverständigen der Bundesvermögensabteilungen durchgeführt werden.

Die Höhe der Honorare sollte sich in der Regel nach dem in der Wertermittlung ermittelten Verkehrswert richten. Bei Wertermittlungen für nicht marktgängige Objekte kann jedoch eine Bemessung nach dem Sachwert — allerdings ohne Berücksichtigung der Unwirtschaftlichkeit — oder nach Zeitaufwand erforderlich sein. Sind in den Wertermittlungen Wertunterschiede (Wertminderungen bzw. Werterhöhungen) zu ermitteln, so bemißt sich das Honorar nach dem höchsten der dabei ermittelten Verkehrs- bzw. Sachwerte.

- 2.1 Die Ermittlung der Vergütung für Wertermittlungen bebauter und unbebauter Grundstücke richtet sich im Interesse einer gleichartigen Handhabung nach Teil IV der Verordnung über die Honorare für Leistungen der Architekten und Ingenieure. Hierbei ist dem Honorar der Mindestsatz nach der Honorartafel zu § 34 Abs. 1 der HOAI zugrunde zu legen.

- 2.2 der Dritte hat neben dem Honorar die Nebenkosten gemäß § 7 HOAI bzw. § 140 Abs. 1 BBauG zu erstatten.

3. Abführung und Buchung der Baunebenkosten und sonstigen Gebühren (abgeändert gemäß Erlaß FM vom 24.9.93 siehe Fußnote) ***)

Die von sämtlichen Dritten — einschließlich Gaststreitkräften — zu zahlenden Baunebenkosten und Gebühren für die Inanspruchnahme der Finanzbauverwaltungen der Länder sind jeweils an die zuständige Bundeskasse zur Vereinnahmung im Bundeshaushalt bei Kap. 0807 Tit. 632 01 mit dem Vermerk

„Beträge (Erstattungen u.ä.) Dritter fließen den Ausgaben zu“

als Erstattungen zuzuführen. Hierzu wird der Tit. 632 01 ab dem Haushaltsjahr 1994 auf MV—1—Ebene im HKR—Verfahren in zwei Objekte für die Ausgaben und die Rückeinnahmen unterteilt. Die zu verwendenden Objektnummern werden den Oberfinanzdirektionen zum Ende des Vorjahres bekannt gegeben.

Im Falle der Inanspruchnahme der Oberfinanzdirektion Berlin sowie der bautechnischen Sachverständigen der Oberfinanzdirektionen — Bundesvermögensabteilungen — ist der Erstattungsbetrag bei Kap. 0804 Tit. 526 02 als Rückeinnahme (gleicher Wortlaut w.o.) zuzuführen. Für das HKR—Verfahren sind die gleichen Regelungen wie für Kap. 0807 Tit. 632 01 vorgesehen.

Vorstehendes Rundschreiben wird im MinBIFin veröffentlicht.

5300 Bonn 1, 20. Mai 1985

Z C 1 — H 1200 (E) — 15/85

Der Bundesminister der Finanzen

Im Auftrag

Dr. Lehmkuhl

*) Mit RdSchr. BMF vom 18.04.1991 — Z C 1 — H 1200 (E) 51/91 wurde die Fassung durch "Herrichten" ergänzt.

**) Beträge der Kostengruppe 4.2 (Bewegliches Mobiliar) und 4.3 (Textilien) sind nicht anrechenbar; Beträge der Kostengruppe 4.1 (Allgemeines Gerät), 4.4 (Arbeitsgerät) und 4.9 (Sonstiges Gerät) sind anrechenbar, soweit die Geräte fest mit dem Bauwerk verbunden oder für deren Montage bauliche Leistungen notwendig sind.

***) geändert gemäß Erlaß des Bundesministeriums der Finanzen vom 24. September 1993, Az.: Z C 1 — H 1200 (E) — 125/93

Feuerbrandkrankheit der Ostgehölze
hier: Verzicht auf die Neuanpflanzung von Weißdorn und Rotdorn

An

die Herren Finanzminister (-senatoren) der Länder
— ohne Niedersachsen —
den Herrn Niedersächsischen Minister für Wirtschaft
und öffentliche Arbeiten
den Herrn Minister des Innern — Saarland —
— Oberste Landesbaubehörde —
die Bundesanstalt für Arbeit
die Bundesbaudirektion
die Oberfinanzdirektion Berlin

Nachrichtlich an:

den Bundesminister der Verteidigung
den Bundesrechnungshof
die Oberste Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des
Innern
die Baubehörde Hamburg — Hochbauamt —
die Deutsche Bundesbahn — Hauptverwaltung —
die Baubehörde der Max-Planck-Gesellschaft

An

- a) den Bundesminister des Innern
- b) den Bundesminister für Verkehr
- c) den Bundesminister der Verteidigung
- d) den Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen
und Städtebau

nachrichtlich an:

- a) die Herren Minister und Senatoren für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
der Länder
- b) die Biologische Bundesanstalt
für Land- und Forstwirtschaft
- c) die Bundesanstalt für Vegetationskunde,
Naturschutz und Landschaftspflege
- d) den Bund deutscher Baumschulen e. V.

Betr.: Feuerbrandkrankheit der Ostgehölze;

hier: Verzicht auf die Neuanpflanzung von
Weißdorn und Rotdorn

Eine gefährliche Krankheit verschiedener Obstpflanzen ist die Feuerbrandkrankheit. In der Bundesrepublik tritt sie bisher erst in Schleswig-Holstein und bei Cuxhaven auf. Die Gefahr ihres Übergreifens auf das übrige Bundesgebiet hat sich verstärkt, weil sie außer in England und Dänemark inzwischen auch in Belgien, Frankreich und den Niederlanden festgestellt worden ist.

Zu den erheblichen Schäden durch das Absterben erkrankter Pflanzen kommen bedeutende Exportschwierigkeiten, wenn die Krankheit in Baumschulgebiete vordringt. Direkte Bekämpfungsverfahren sind bisher nicht bekannt. Die Ausbreitung der Krankheit läßt sich praktisch nur durch die Beseitigung befallener und befallsverdächtiger Pflanzen verhindern.

Bevorzugte Wirtspflanzen der Krankheit sind neben den Kernobstgehölzen ganz besonders Weißdorn und Rotdorn, die angepflanzt oder wild vorkommend eine weite Verbreitung haben. Ihrer vorsorglichen Beseitigung sowie dem künftigen Verzicht ihrer Neuanpflanzung kommt daher bei der Bekämpfung der Krankheit große Bedeutung zu.

Mit Rücksicht auf diese Tatsache hat der Herr Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes

Anl.: — 1 —

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat sich mit beigefügten Schreiben vom 27. Juli 1973 — 313 — 24336 — 128/72 — zu der Feuerbrandkrankheit der Obstgehölze geäußert und darauf verwiesen, daß Weißdorn und Rotdorn künftig nicht mehr angepflanzt werden sollen.

Ich bitte, entsprechend diesem Schreiben zu verfahren.

Bonn-Bad Godesberg, den 5. September 1973

B I 1 — B 1068 — 10/73

Der Bundesminister
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
Im Auftrag

R u p p r e c h t

Schleswig-Holstein das Wirtschaftsministerium und das Innenministerium dieses Landes gebeten, die ihnen nachgeordneten Behörden und Dienststellen anzuweisen, in öffentlichen Anpflanzungen keinen Weißdorn und Rotdorn mehr zu verwenden. Auf diese Weise läßt sich zudem vermeiden, daß die Pflanzen später mit erheblichen Kosten wieder beseitigt werden müßten, wenn dies nach § 2 Abs. 1 der Dritten Verordnung zur Bekämpfung der Feuerbrandkrankheit vom 10. Mai 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 444 *) angeordnet würde.

Ich würde es begrüßen, wenn Sie dem in Schleswig-Holstein gegebenen Beispiel folgten und in Ihrem Geschäftsbereich darauf hinwirkten, daß Weißdorn und Rotdorn künftig nicht mehr angepflanzt werden. Ich denke hierbei in erster Linie an Anpflanzungen in bundeseigenen Anlagen und Einrichtungen (z. B. Verwaltungsgebäude, Kasernen) sowie an Bundesstraßen und Bundesautobahnen, an Wasserstraßen und in Anlagen der Deutschen Bundesbahn. Ich schlage aber auch vor, an die in Betracht kommenden Ministerien der Länder eine entsprechende Mitteilung zu richten, im Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern außerdem an den Deutschen Städtetag, den Deutschen Landkreistag, den Deutschen Gemeindegewerkschaften und die Kirchen.

Für die Auswahl der als Ersatz von Weißdorn und Rotdorn in Betracht kommenden Pflanzenarten lassen sich jedoch kaum allgemeingültige Empfehlungen geben. Hierfür sind Boden, Klima und vor allem auch der jeweilige Verwendungszweck maßgebend. Zur Beratung in dieser Frage steht u. a. die Bundesanstalt für Vegetationskunde, Naturschutz und Landschaftspflege, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Heerstraße 110, zur Verfügung.

Der Bund deutscher Baumschulen e. V., Pinneberg, als Vertretung der Erzeuger von Weißdorn und Rotdornpflanzen, hat mir sein Einverständnis mitgeteilt.

Für Mitteilung über das von Ihnen Veranlaßte wäre ich dankbar.

Bonn, den 27. Juli 1973

313 — 2433.6 — 128/72

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Im Auftrag
Prof. Dr. Pielen

*) Durch Verordnung zur Bekämpfung der Feuerbrandkrankheit (Feuerbrandverordnung) vom 20.12.1985 (BGBl. I S. 2551) ersetzt.

Grundsätze für die Planung von Baumaßnahmen
zur Unterbringung der Vertretungen des Bundes und seiner Beschäftigten im Ausland
(Gr-Ausland)

An
die Bundesbaudirektion
Nachrichtlich an:

den Bundesrechnungshof
das Auswärtige Amt
den Bundesminister der Finanzen
den Bundesminister der Verteidigung
— Referat U III 1 —

Anl.: — 1 —*)

Hiermit führe ich die Grundsätze für die Planung von
Baumaßnahmen zur Unterbringung der Vertretungen des

Bundes und seiner Beschäftigten im Ausland (Gr-Ausland) mit sofortiger Wirkung für meinen Geschäftsbereich ein.

Die Gr-Ausland finden für die Bauangelegenheiten der Bundesrepublik Deutschland im Ausland — mit Ausnahme der Bauten im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung — Anwendung. Sie werden in die RBBau-Buchausgabe — Anhang 20 — übernommen.

Bonn 2, den 30. Mai 1978

B I 1 — B 1001 — 6/78

Der Bundesminister für Raumordnung,
Bauwesen und Städtebau
Im Auftrag

W e i ß

*) Anlage ist nicht abgedruckt.

Durchführung von Bauaufgaben des Bundes durch die Finanzbauverwaltungen der Länder;
hier: Mietzinszahlung für die Nutzung von Räumen in bundeseigenen Liegenschaften
durch örtliche Baudienststellen

Finanzminister (-senatoren) der Länder
Niedersächsischer Minister für Wirtschaft und Verkehr
Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen
des Saarlandes
Oberfinanzdirektionen (außer Berlin, Bremen, Düsseldorf,
Karlsruhe, Saarbrücken, Kiel und Koblenz)
— Bundesvermögensabteilung —
Oberfinanzdirektionen Kiel und Koblenz
— Zoll- und Verbrauchsteuerabteilung —
Nachrichtlich an:

Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen
und Städtebau
Bundesminister der Verteidigung
Bundesrechnungshof
Bundesbaudirektion

Bezug: Erlaß des ehem. Bundesministers für wirtschaftlichen
Besitz des Bundes vom 20. Juni 1960 — I/21
— H 1100 (E) — 55/60 —

Der ehemalige Bundesminister für wirtschaftlichen
Besitz des Bundes hatte sich mit o. a. Erlaß damit einver-
standen erklärt, daß Räume in bundeseigenen Liegen-
schaften, in denen einmalige Bundesbaumaßnahmen
durchgeführt werden, den örtlichen Bauleitungen für die
Dauer des Bauvorhabens mietzinsfrei überlassen werden.

Die inzwischen gesammelten Erfahrungen machen es
notwendig, den o. a. Erlaß mit Wirkung vom 1. Januar
1978 durch nachstehende Neuregelung zu ersetzen.

Bei der Durchführung von Bundesbaumaßnahmen in
und auf bundeseigenen Liegenschaften werden von den
Bauämtern der Länder für die Unterbringung von örtli-
chen Bauleitungen oft Räume in diesen oder in benach-
barten bundeseigenen Liegenschaften (bundeseigene
Wohnungen, Kasernenanlagen usw.) für die Dauer der
Baumaßnahme genutzt. Für die Inanspruchnahme dieser
bundeseigenen Räume durch die örtliche Bauleitung einer

Dienststelle des Landes müßte das Land dem Bund nach
Vorl. VV Nr. 6.2 zu § BHO den ortsüblich angemesse-
nen Mietzins zahlen. Das Land seinerseits würde den
Mietzins in gleicher Höhe dem Bund bei der Erstattung
der Verwaltungskosten zu Lasten des Kap. 08 07 Tit. 632
01 in Rechnung stellen.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sind des-
halb die o. g. bundeseigenen Räume den örtlichen Baulei-
tungen für die Dauer der Bundesbaumaßnahme mietzins-
frei zu überlassen, wobei die anteiligen Betriebskosten
und die Kosten für die Schönheitsreparaturen aus abrech-
nungstechnischen Gründen von den Bauämtern der Län-
der zu tragen sind.

Soweit es sich bei diesen Liegenschaften um Verwal-
tungsgrundvermögen des Bundesministeriums der Vertei-
digung (Kasernen oder andere militärische Anlagen) han-
delt, bin ich im Einvernehmen mit dem Bundesminister
der Verteidigung damit einverstanden, daß auch auf die
Erhebung der anteiligen Betriebskosten und Schönheits-
reparaturen verzichtet werden kann, soweit dies aus
Gründen der Verwaltungsvereinfachung zweckmäßig
erscheint. Das kommt insbesondere dann in Betracht,
wenn Abrechnungen für den Zweck der Erstattung eigens
hergestellt werden müßten.

Diese Ausnahmeregelung von der Vorl. VV 6.2 zu
§ 64 BHO gilt für alle Länder im Bundesgebiet mit
Ausnahme von Bremen. Der Freien Hansestadt Bremen
werden aufgrund der getroffenen Kostenvereinbarung die
Aufwendungen für sämtliche Sachausgaben — hierzu
gehören auch die Kosten für die Anmietung von Baulei-
tungsunterkünften — durch einen festgesetzten Pauschal-
satz erstattet.

5300 Bonn, 20. Oktober 1978

Z C 1 — H 1200 (E) — 164/78

Der Bundesminister der Finanzen
Im Auftrag

Dr. L e h m k u h l

Holzeinschläge auf Forstflächen
zur Durchführung von Baumaßnahmen *)

An alle
Oberfinanzdirektionen

An die
Sondervermögens- und Bauverwaltung
beim Landesfinanzamt Berlin
Berlin-Charlottenburg 2
Fasanenstraße 87

Nachrichtlich:

An den
Bundesrechnungshof
6 Frankfurt (Main)
Berliner Straße 51

I.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen, dem Bundesminister der Verteidigung und dem Bundesminister des Innern sind künftig Holzeinschläge zur Herrichtung von Forstliegenschaften des Bundes für Baumaßnahmen, die nach den mit den Ländern bestehenden Abkommen und Vereinbarungen von den Finanzbauverwaltungen der Länder, vom Senator für Bau- und Wohnungswesen in Berlin, von der Sondervermögens- und Bauverwaltung beim Landesfinanzamt Berlin und der Bundesbaudirektion ausgeführt werden, nur noch von den Forstdienststellen der Bundesvermögensverwaltung auszuführen. Das gilt auch für nicht bundeseigene Forstliegenschaften,

- a) die unter die Bestimmungen des § 64 LBG fallen,
- b) an denen — in Neu-Beschaffungsfällen — der Bund vorzeitig den Besitz innehat,
- c) die auf Grund eines Nutzungsverhältnisses nach den Richtlinien für die Begründung von Nutzungsverhältnissen an Forstflächen für Zwecke der Verteidigung (NV Forst 61) benutzt werden,

soweit (zu a bis c) Holzeinschläge nicht noch dem Eigentümer vorbehalten sind und von ihm ausgeführt werden.

II.

Zuständigkeiten und Aufgaben der Forstdienststellen bei den genannten Holzeinschlägen richten sich nach den Richtlinien für die Durchführung der Geländebetreuung der Bundeswehrliegenschaften (DRGB" des BMVtdg v. 4. 4. 1961 — U II 2 — Az.: 45-01-15, auch wenn es sich nicht um Bundeswehrliegenschaften handelt. Die Richtlinien des BMVtdg habe ich mit Erlaß vom 13. 6. 1961 II A/1 — O 4101 — 87/61 bekanntgegeben. *)

Sämtliche Kosten des Holzeinschlagens, des Rückens, der Beseitigung des Schlagabraumes und der Beseitigung nicht verwertbarer Jungbestände gehen zu Lasten des Epl. 24, nicht jedoch die Kosten des Rodens der Wurzelstöcke und evtl. Einebnens. Die Verwertung des angefallenen Holzes obliegt den Forstämtern/Oberförstereien der Bundesvermögensverwaltung. Die Einnahmen fließen dem Einzelplan 24 zu.

Für die Forstarbeiten zum Freimachen eines Baugeländes sind die Baudurchführungs-Termine maßgebend.

III.

Die Kosten des Holzeinschlagens und der Beseitigung von forstlichen Jungbeständen in Zusammenhang mit den o.g. Bauvorhaben des Bundes sind künftig nicht mehr in die Kostenberechnungen der Baumaßnahmen aufzunehmen. Dagegen sind die Kosten der Rodung von Wurzelstöcken und des evtl. Einebnens weiterhin bei den Kostenberechnungen der Baumaßnahmen zu erfassen. Ich werde die Finanzminister (-senatoren) der Länder bitten, ihre mit der Durchführung von Bauaufgaben des Bundes beauftragten Dienststellen hierüber gesondert zu unterrichten. Eine Ergänzung der RBBau ist vorgesehen.

Bad Godesberg, den 8. April 1963

II A 1 — O 4200 (BV-Erl.) — 19/63

Der Bundesschatzminister
Im Auftrag
F e h r e n s

*) Siehe Erlasse des BMVg vom 10.04.1991, —U I 1 — Az 45-01-01 — und vom 25.07.1991, — U III 1 — Az — 68-03-00/00

A		B	
Abschlagsauszahlungen	M 2	Bankbürgschaft	
Abschlagsauszahlungsbuch	M 3	- Architekten und Ingenieure	Anh 20/4
Abtretungen und Pfändungen von Geldforderungen	K 8	Bauakten, Behandlung und Aufbewahrung	K 10
Allgemeine Vertragsbestimmungen - AVB -	Anh 19	Bauantrag	
Anstriche und Tapezierungen	K 3	- für große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	E,Nr.2
	L 2, Nr.2.3.3	- für Bauangelegenheiten der BA	F,Nr.1.2
	L 2, Nr.2.9	- für Bauangelegenheiten des BMVg	L 2,Nr.2.5.1
	K 12		L 1,Nr.Nr.3.2
Architekten		Bauaufgaben	
Aufgaben	A	- der BA	L 2,Nr.2.1
- Allgemein	L 2,Nr.2.1	- des BMVg	L 1,Nr.1.1
- der BA	Anh. 2	Bauaufsichtliche Behandlung von baulichen Anlagen	K 24
- der Bauverwaltung	L 1,Nr.1	Bauaufsichtliche Zustimmung	G,Nr.1.1.2
- des BMVg		Bauftrag	G,Nr.1
- Vertragsmuster	Anh. 13	Bauausführung	
Freianlagen	Anh. 10	- Bauangelegenheiten der BA	L 2 Nr.2.6
Gebäude	K 7	- Beginn	B,Nr.4
Aufträge an bildende Künstler	L 1 Nr. 8	- Voraussetzung für Beginn (Bau-)Ausgabebuch	G 2
	L 2 Nr. 2.10	Bauausgaben	M 2
		- Bewirtschaftung	B,Nr.2
Ausführung der Arbeiten	C,Nr. 5		L 2,Nr.2.2.2
- Bauunterhaltung	G,Nr. 2 bis 5	- Eingliederung	B,Nr.1
- Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten			L,Nr.2 Nr.2.2.1
- Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	D,Nr. 5	Rechnungslegung-Vorprüfung	J
Ausführungsunterlage - Bau - (AFU - Bau -)		-Vorlage der Belege	J,Nr.3
- Bauangelegenheiten des BMVg	L 1,Nr.9.5	- Vorprüfung der Bauausgaben	J,Nr.4
- Bauunterlage	F,Nr.3	Baubedarf (Ausgaben)	B,Nr.1.1
- Brandschutz	F,Nr.2.1.3	- Bauunterhaltung	C,Nr.3
- Einverständnis der WBV	L 1 Nr.3.4(2)	- Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	siehe Bauantrag
- Freianlagen	F,Nr.3.4	- Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	D,Nr.3
- Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen	F,Nr.3.3	Baubegehung	
- Leistungsverzeichnisse	F,Nr.2.1.3	- Ablauf der Verjährungsfristen für die Gewährleistung	H,Nr.3
- Schallschutz	F,Nr.3.1.5	- Bedarf an kleinen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	D 2.1.1
- Standsicherheitsnachweis	F,Nr.3.1.4	- Feststellung der Bauunterhaltungsarbeiten	C,Nr.3
- Technische Anlagen (Betriebstechnik)	F,Nr.3.2	Baubeginn	L 2,Nr.2.3.2
- Verfahren	E,Nr.3.3	Baubestandszeichnungen	G,Nr.2 bis G 4
- Wärmebedarfsausweis	F,Nr.2.1.3		B,Nr.1.1.7
	H,Nr.1.3		H,Nr.2
	Anh,20/5		L 1, Nr.6.1(2)
			L 3,Nr.3.1.2
Ausführungszeit			Anh 20/6
- Bauunterhaltung(Bauzeit)	C,Nr.5	Baufachliche Ergänzungsbestimmungen (ZBau)	
- Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	M 7	Baufachliches Gutachten über das Baugrundstück	F,Nr.1.1.3
- Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	D,Nr.5		F,Nr.2.1.5
Ausgabenanmeldung - Bau			K 1
- AA Bau - 1 A -	C,Nr.2.4.1/2.4.2	Baugrunduntersuchungen	B,Nr.1.1.7
	M 8 A		B,Nr.1.1.9
- AA Bau - 2 A -	D,Nr.2.1.2		K 1
	L 2, Nr. 2.4.1		K 17,Nr. 1
	M 9 A	Baugrundstück	
- AA Bau - 2 B -	D,Nr.2.3	- Aktenaufbewahrung	K 10,Nr. 3
	L 2,Nr. 2.4.1	- Auswahl	L 1,Nr.3.1
	M 9 B	- Baufachliches Gutachten	F,Nr.1.1.3
			K 1
Ausgabemittel		- Baureifmachung	L 1,Nr.1.2
- Anordnungsbefugnis	B,Nr.2.3.3	- Bebaubarkeit	F,Nr.2.1.1 (3)
- Bewirtschaftung	B,Nr.2	- Entscheidung	F,Nr.1.1.3
- Mitteilung (BA)	L 2,Nr.2.4.2	- Erläuterung	M 7
- Nachträge zur HU - Bau -	E,Nr.3.2.8.3	Bauindex	C,Nr.2.2
- Übertragbarkeit	B,Nr.2.5		Anh 1
- Zuweisung	B,Nr.2.2	Baunebenkosten	K 17
Ausgabereise	B,Nr.2.5.2		L 2,Nr. 2.13
Ausstattung, Kosten	F,Nr.1.1.1	- Bauvorhaben Dritter	An 20/8
	F,Nr.5.6	Baunutzungskosten	F,Nr.2.1.2
	L 1,Nr.4.1		Anl. 1 zu M 7
	M 6, Anmerk.		M30

Sachwortverzeichnis

Baupläne		Benutzungspläne	H,Nr.2
- AFU - Bau -	F,Nr.3.1.2		L 1,Nr.6.1(3)
- Baubestandszeichnungen	H,Nr.2.1.3	Berichterstattung	L 3,Nr.3.1.2
- HU - Bau -	F,Nr.2.1.1 (4), F,Nr.2.2.1, F;Nr.2.3.1, F,Nr.2.4.1		K 20
			siehe auch
Baurechnungen		Bestandszeichnungen	Termine
- Aufbewahrung	K 10		B,Nr.1.1.7
- Übersicht	M 5		H,Nr.2
Bauschilder	Anh 20/2		L 1,Nr.6.1(2),(3)
Bauübergabe	H		L 3,Nr.3.1.2
- Allgemein	H,Nr.1 M 14	Betriebsabläufe	
- Bauangelegenheiten des BMVg	L 1,Nr.6.1	- Bauantrag	E,Nr.2.2
- Bauangelegenheiten der BA	L 2 Nr.2.7	- Darstellung durch nutzende Verwaltung	F;Nr.5.3
Bauunterhaltung	C	Betriebsführung und Betriebsüber- wachung von Betriebstechnischen Anlagen	K 19
- Allgemeines	C,Nr.1 L 2,Nr.2.3 L 3,Nr.3.1.1 C,Nr.5	Betriebskosten	L 3,Nr. 3.1.3
- Ausführung der Arbeiten			K 20,Nr. 5
- Ausgabenanmeldung - Bau -		Betriebskostenermittlung	M 30
- AA Bau - 1 A/b	C,Nr.2.4 M 8 A	(Betriebs)-Technische Anlagen	F,Nr.5.9
	D,Nr.2.1.2		K 20,Nr. 5
- AA Bau - 2 A -	M 9 A		B,Nr.1.1.2
	D,Nr.2.3		K 19
- AA Bau - 2 B -	M 9 B	Betriebsschutz bei der WBV	L 2,Nr. 3.1.3
	M 8 C	Bewachung der Baustelle	L 1,Nr.6.1, 12.1
- Baubedarfsnachweisung	C,Nr.3	- Baunebenkosten	K 17
- Baubegehung	K 10	Bewirtschaftung der Bauausgaben	B,Nr.2
- Behandlung und Aufbewahrung von Bauakten			L 2, Nr. 2.2.2
- (Betriebs)-Technische Anlagen	K 19,Nr. 1	Bildende Künstler, Aufträge	K 7
- Bewirtschaftung der Bauaus- gaben	B,Nr.2	- Bauten der BA	L 2,Nr.2.10
		- Bauten des BMVg	L 1,Nr.8
- Dringlichkeitsstufen	C,Nr.3.3	- Kosten	K 17
- Eingliederung der Bauausgaben	B,Nr.1.1.3	Brandschutz, Brandschau	C,Nr.3.1.1
- Feuerlöscheinrichtungen	K 25,Nr. 2		F,Nr.2.1.3,3.1.5
- Mittelanforderung	C,Nr.4 L 2,Nr. 2.3 M 8 D	Bundesanstalt für Arbeit	K 25
	J,Nr.2.3	- Bauangelegenheiten	L 2
- Rechnungsbelege	J,Nr.3	Bundeshaushaltsordnung - BHO - Bundeshaushaltsplan	B,Nr.2.1
- Rechnungslegung	B,Nr.2.4.4	- Eingliederung	B,Nr.1
- Rechnungsmäßiger Nachweis	J,Nr.1, J 3	- Einstellung der Ausgaben für Bauunterhaltung	C,Nr.2.4
	C,Nr.6	Bundesminister der Verteidigung (BMVg)	
- Sofortmaßnahmen	K 19,Nr. 1	- Bauangelegenheiten	L 1
- Technische Anlagen	C,Nr.6	Bundesmonopolverwaltung für Branntwein	Anh.20/1
- Unvorhergesehene Arbeiten	C,Nr.2,	Bundesrechnungshof	
- Veranschlagung der Bausausgaben	L 2, Nr.2.3	- Prüfungsmitteilungen	K 9
	C,Nr.5.2		
- Vergabe der Arbeiten	J,Nr.4	D	
- Vorprüfung der Bauausgaben		Diapositive	K 11
Bauunterlagen	K 10	Dienstwohnungen	M 13
- Aufbewahrung	E,Nr.4 F,	DIN - 276	M 6
- Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	F,Nr.1-4 L 1,Nr.4 bis 1.1.11	- 277	M 6
	D,Nr.2.1.2	- 823	F,Nr.2.1.1
- Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	D,Nr.3.2	- 824	F,Nr.2.1.1
	D,Nr.4	- 1356	F,Nr.2.1.1
- Prüfen und Genehmigen	E,Nr.4	- 6776	F,Nr.2.1.1
Bauverwaltung(en)		- 18 379 bis 18 382, 18 384	H,Nr.2.1.4
- des Bundes	A,Nr.1	Dokumentation	K 11
- der Länder	A,Nr. 1, Anh. 7	Dringlichkeitsstufen	
Bauwerkszuordnungskatalog	M 6	- Bauunterhaltung	C,Nr.3.3
Bearbeitungszeit für die Aufstel- lung der Haushaltsunterlage - Bau -	E,Nr.1.2	- Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	D,Nr.2.2
Bedienungs- und Instandhaltungs- anleitung	F,Nr.1.1.2, M 7	Dritte	
Beginn der Baumaßnahme	H,Nr.1.5	- Erstattung von Baunebenkosten	Anh. 20/8
Behinderte Personen	G,Nr.2 bis 4	Durchschlagfeiern	K 6,Nr. 3
- Berücksichtigung der Belange	M 7		K 17,Nr. 1
Behördenkantinen		E	
- Richtwerte für Raumgrößen	M 13 (Anlage 4)	Eingliederung der Bauausgaben	B,Nr.1 L 2,Nr.2.2.1

Einsparungen		- Baubeginn	G,Nr.2 u.4
- Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	E,Nr.3.2.8.2	- Bauübergabe	H
- Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	D,Nr.5.4		L 1,Nr.6
Einverständnis			L 2,Nr.2.7
- Allgemein	F,Nr.5.4	- Bauunterlagen	E,Nr. 3
- Bauangelegenheiten des BMVg	L 1,Nr.3.3(7) L 1,Nr.3.3(8) L 1,Nr.3.4(2)	- Behandlung und Aufbewahrung von Bauakten	K 10
Einweihungsfeiern	K 6,Nr.4	- Berichterstattung	K 20
Entschädigung an die Länder	B,Nr.1.1.7	- Einsparungen	E,Nr. 3.2.8.2
- Bauvorhaben Dritter	Anh 20/8	- Kostenüberschreitung	E,Nr. 3.2.8.2
Entwurfszeichnungen AFU - Bau - Erläuterung, formlose	F,Nr.3.1.1		M 11
Erläuterungsbericht HU - Bau -	F,Nr.1.1.2	- Rechnungsbelege	J ,Nr.2.3
	F,Nrn.2.1.2, 2.2.2, 2.3.2, 2.4.2, M 7	- Rechnungslegung	J,Nr.3
- Baumaßnahmen des BMVg	L 1,Nr.4.2		L 1,Nr. 7
			L 2,Nr. 2.8
		- Rechnungsmäßiger Nachweis	J,Nr. 1
			B,Nr. 2.2.4
			L 1,Nr. 7.1
		- Stand der Bearbeitung und finanzielle Lage	K 20, Nr. 2
		- Veranschlagung	M 15
		- Vorprüfung der Bauausgaben	E,Nr. 3
F			J,Nr.4
Fertiggestellte		Großraumbüro	L 2, Nr. 2.8.4
- Bauunterhaltungsarbeiten	C,Nr.5.4	Grunderwerb	M 13
- Baumaßnahmen	H,Nr.1, K 20,Nr. 3, M 6		B,Nr. 1.1.11
		Grundsätze für die Planung von Baumaßnahmen für Auslandsvertretungen	F,Nr. 1.1.1
Festlegung des Baubedarfs	D,Nr. 3	Grundsteinlegungen	Anh. 20/12
Festtitel	B,Nr.1.1		K 6, Nr. 1
Feuerbeschau	C,Nr. 3.1.1		K 17
	Anh.20/1		
Feuerlöschanlagen	K 25		
Feuerversicherung	K 2	Grundstück -	
Finanzanpassungsgesetz	Anh.6	- Aufbewahrung von Akten	K 10, Nr. 3
Finanzielle Lage	K 20,Nr. 2	- baufachliches Gutachten	F,Nr. 1.1.3
	M 15		K 1
Finanzverwaltungsgesetz	Anh. 6	- Erläuterung	M 7
Freianlagen-Vertragsmuster	Anh. 13	- Erwerb	B,Nr. 1.1.11
Freiberuflich Tätige		Gutachten	s. baufachl. Gutachten
- Allgemein	K 12		
- Aufbewahrung der Vertragszweitschriften	K 10, Nr. 2.6		
- Ausgaben	B,Nr.1.1.7	H	
	B,Nr.1.2	Haftpflichtversicherung	
- Baunebenkosten	K 17	- bei Verträgen mit freiberuflich Tätigen	Anh. 4
- Bauten der BA	L 2,Nr. 2.12		
Fristenplan für Anstriche und Tapezierungen	K 3	Handfeuerlöscher	K 25
Funktionsfläche (FF)		Hauptnutzflächen (HNF)	F,Nr. 2.1.2
	F,Nr.2.1.2		M 6, M 13
	M 6	Haushaltsbelastungen, jährliche	F,Nr. 5.7
	M 13 (Anl 3)		Anl. 1 zu M 7
		Haushaltsmittel	B,Nr.2
G		Haushaltsüberwachungsliste - Bau -	M 4, B,Nr.2.4.3
Garten- und Landschaftsarchitekten	K 12	Haushaltsunterlage - Bau - (HU - Bau-)	K 10, Nr. 3.7
Gebäude - Vertragsmuster	Anh. 10	- Abweichungen	E,Nr. 3.2
Geheimschutz		- Aufbewahrung	E,Nr. 3.2.7
- Bauunterhaltung	C,Nr. 1.4		K 10, Nr. 3.3
- Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	E,Nr.1.5	- Aufstellung	E,Nr. 3.2
- Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	D,Nr.1.4		B,Nr. 3.2
- Lichtbilder	K 11,Nr. 1		L 1, Nr. 3.3
Geländehöhenplan	F,Nr.2.4.1	- Baunutzungskosten	L 2, Nr. 2.5.3
Geschäftszimmer, Höchstflächen	M 13, Anl 2	- Bauunterlagen	Anl. 1 zu M 7
Gewährleistung		- Nachträge	F,Nr.2
- Verjährungsfrist für bauliche Anlagen u. Entwicklungspflege	H,Nr. 3	- Planungs- und Kostendaten	E 3.2.8
Gläubiger	K 8	- Winterbaumaßnahmen	M 6
Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten			K 22, Nr. 4
- Allgemein	E,Nr. 1		L 2, Nr. 2.5.3
- Bauangelegenheiten der BA	L 2,Nr. 2.5	I	
- Bauangelegenheiten des BMVg	L 1, Nr.3.1 bis 3.4	Index	C,Nr. 2.2
			Anh. 1
- Bauantrag	E,Nr. 2	Ingenieure	
- Bauauftrag	G,Nr.1.1	- Allgemein	K 12
		- Vertragsmuster	
		Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen	Anh. 14
		Ingenieurvermessung	K 16, Anh. 15

Oberste Technische Instanz		S	
- Aufgaben und Organisation	A, L 2 Nr. 2.1	Sicherheitshandbuch	C 1.4, D 1.4, E 1.5
- Ausführungsunterlage - Bau -, Aufstellung	E 3.3.1	Sofortmaßnahmen	
- Bauantrag	E 2.3 u. E 2.4	- Bauunterhaltung	C 6
	L 1 Nr. 1.1.5	- Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	D 6
- Einschaltung freiberuflich Tätiger	K 12 Nr. 1	Sonderfachleute	K 12
- Grundsteinlegungen	K 6 Nr. 1	Speiseraum	M 13 (Anl. 4)
- Haushaltsunterlage - Bau -	E 3.2. 1 bis E 3.2.4 E 3.2.7.3		
	L 1 Nr. 1.1.7	Sch	
- Kostenvoranmeldung - Bau -	E 3.1.1	Schadensersatzansprüche	K 8 Nr. 2.5
- Künstlerische Ausgestaltung	K 7 Nr. 3	Schallschutz	F 3.1.5
- Vorlage der Berichterstattungen	K 20 Nr. 2.2 L 1 Nr. 1.1.18		
	K 13	St	
- Wettbewerbe	K 16	Stadtplan	F 1.1.4
Öffentlich bestellte Vermessungs- ingenieure		Stärke- und Ausrüstungsnach- weisung (STAN)	
Öffentlich-rechtliche Anforderungen	E 1.2	- Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	L 1 Nr. 1.1.5
Organisation	A 1 Anh. 7	Standardpläne	L 1 Nr. 1.1.10
	L 1 Nr. 1.1.5	Standortverwaltung (STOV)	L 1
Organisations- und Stellenpläne (OSP)		Standortsicherheitsnachweis	F 3.1.4
		Statistische Berechnung	F 3.1.4
P		Stellenplan	E 2.2 F 1.2 M 12
Papierpositive	K 11		E 3.2.7.2, M 11
Pfändungen	K 8 J 4.9	Stoffpreissteigerung	
	F 2.4.2		
Pflege und Gewährleistung bei garten- und landschaftsbaulichen Anlagen	L 1 Nr. 1.1.12	T	
Planungsauftrag	E 3.2.1	Tapeten	K 3 L 2 Nr. 2.3.3 L 2 Nr. 2.9
Planungs- und Kostendaten	K 20 Nr. 3 M 6 (Bl. 5)		
	Anh. 1	Technische Aufsichtsbehörden in der Mittelinstanz	
Preisindizien für Wohngebäude	Anh. 12/1	- Aufgaben und Organisation	A L 2 Nr. 2.1
Prüfung der Tragwerksplanung, Vertragsmuster		- Bauauftrag	G 1
Prüfungsmittelungen, Behandlung	K 9	- Baubeginn	G 4
		- Bauübergabe	H 1.3 L 1 Nr. 1.1.14
Q		- Berichterstattung	K 20 L 1 Nr. 1.1.18
Qualitätsplanung	K 21, Nr. 1	- Beteiligung bildender Künstler	K 7 L 1 Nr. 1.1.15 L 2 Nr. 2.2.2
		- Bewirtschaftung der Bauaus- gaben	K 12 Nr. 1
R		- Einschaltung freiberuflich Tätiger	
Raumbedarfsplan		- Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	E 3.3 L 1 Nr. 1.1.8
- Bauangelegenheiten BMVg	L 1 Nr. 1.1.5	- AFU - Bau -	E 2.2 L 1 Nr. 1.1.5
- Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	E 2.2 F 1.2		L 1 Nr. 1.1.13
- Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	D 3.2 M 13		E 3.2.3 und E 3.2.4
Raum- und Flächennorm (der Bundeswehr (RFN))	L 1 Nr. 1.1.5		L 2 Nr. 2.5.3
Raumordnungskatalog	M 13 (Anl. 3)		E 3.1.1
Raumgrößen	M 13, Anlagen 2 u. 4		J 2.5 J 7.5
		- Bauantrag	
Rechnungsbelege		- Bauausführung	
- Aufbewahrung	K 10 Nr. 1	- HU - Bau -	
- Behandlung	J 4 L 2 Nr. 2.8.2		
		- KVM - Bau -	
Rechnungslegung		- Rechnungsmäßiger Nachweis	
- Ablauf	J Nr. 5	- Übersicht über geführte Bau- rechnungen	
- Allgemeine Vorschriften	J 1	- Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	D 3.2 D 4 bis D 6
- Bauangelegenheiten der BA	L 2 Nr. 8	- Prüfungsmittelungen	K 9
- Behandlung der Rechnungsbelege	J Nr. 2	Telekommunikationsanlagen	B1.1.10
- Führung der Bücher	J Nr. 1	Termine	
- Rechnungsmäßiger Nachweis	J 1, L2 Nr. 2.3	- Einsparungen bei kleinen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	D 5.4
- Vorlage bei der Vorprüfungsstelle	J 3	- Feststellung des Baubedarfs	C 3.1.1
- Vorprüfung der Bauausgaben	J 4	- Konjunkturpolitisch bedeutsame Verpflichtungen	K 20 Nr. 1 L 1 Nr. 1.1.18 L 2 Nr. 2.14
Restzahlungen	Anh. 20/4		
(Architekten und Ingenieure)			
Richtfeste	K 6 Nr. 2		
Richtwerte für Raumgrößen	M 13, Anlagen 2 u. 4		
Rückforderungen von Zahlungen	K 9 Nr. 3		

Sachwortverzeichnis

- Planungs- und Kostendaten fertiggestellter Bauwerke/Bau- maßnahmen	K 20 Nr. 3 M 6	Vertragsmuster mit freiberuflich Tätigen	
- Stand der Bearbeitung und finanzielle Lage	K 20 Nr. 2 L 2 Nr. 2.14 M 15	- Freianlage	Anh. 13
- Übersicht über geführte Bau- rechnungen (große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten)	J 7.5 M 5	- Gebäude	Anh. 10
- Vorlage der Rechnungen an Vor- prüfungsstelle	J 5.11	- Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen	Anh. 14
Terminplanung	K 21	- Prüfung der Tragwerksplanung	Anh. 12/1
Topographische Karte		- Technische Ausrüstung	Anh. 11
- HU - Bau -	F 2.1.1 (1)	- Tragwerksplanung	Anh. 12
- KVM - Bau -	F 1.1.4	- Ingenieurvermessung	Anh. 15
Tragwerksplanung		Verwaltungsausgaben, sächliche	B 1.1
Gebäude - Vertragsmuster	Anh. 12	Verwendungsnachweis (ZBau)	Anh. 20/6
		Vorbeugender Brandschutz	K 25
		Vorläufige Verwaltungsvor- schriften zur Bundeshaushalts- ordnung (VorlVV - BHO -)	J 1.1
		Vorprüfung der Bauausgaben	Anh 20/6
		- Allgemein	J 7
		- Bauangelegenheiten der BA	L 2 Nr. 2.
		Vorprüfungsordnung für die Bundesverwaltung - VPOB)	J 1.1 J 7.1
U		W	
Übergabe		Wärmeschutz	F 3.1.5
- Allgemein	H 1	Warndienst	L 3 Nr. 1.3
- von Betriebstechnischen Anlagen	K 19 Nr. 2.4	Wartungsverträge	B 1.1.2
Übergabeverhandlung	M 14		K 19 Nr. 2
Übersicht über geführte Bau- rechnungen	M 5	Wehrbereichsverwaltung	L 1
Übersichtsplan		Wertermittlung	K 1 Nr. 1.8
- HU - Bau -	F 2.1.1 (1)	Wettbewerb	
- KVM - Bau -	F 1.1.4	- Allgemein	K 13
Umbuchungen	J 4.2	- Ausgaben	B 1.1.7
Unterhaltung der baulichen Anlagen - siehe Bauunterhaltung		- Bildende Kunst	K 7 Nr. 3
Unvorhergesehene Baumaß- nahmen		Winterbau	
- Bauunterhaltung	C 6	- Allgemein	K 22
- Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	D 6	- Bauten der BA	L 2 Nr. 2.6
		Wirtschaftlichkeitsunter- suchungen	K 23
V		Z	
Veranschlagung der Ausgaben		ZBau	Anh. 20/6
- Bauunterhaltung	C 2	Zivilschutz	L 3
- Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten siehe Bauunterlagen	E 3	Zwischenrechnung	
- Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	D 2	- Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	J 5.3
Verbrauchswerte	K 20 Nr. 5		
- Jährliche	M 30		
Verdingungsordnung für Bau- leistungen - VOB -	J 1.1		
Verdingungsordnung für Leistungen - VOL -	J 1.1		
Vereinfachter Nachweis bei Kostenüberschreitungen	E 3.2.7.2 M 11		
HU - Bau -			
Verjährungsfrist für die Gewähr- leistung	H 3		
Verkehrsfläche (VF)	F 2.1.2 M 6 (Bl. 5) M 13		
	K 16		
Vermessung	K 16		
Vermessungsingenieur	K 16		
Versicherungen für bauliche Anlagen	K 2		
Versicherungsschutz			
- Verträge mit freiberuflich Tätigen	Anh. 16		

RBBau

16. Austauschlieferung zur Ringbuchausgabe 1970

Herausgegeben vom Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Verlag und Vertrieb: Deutscher Bundes-Verlag GmbH, Bonn

1. Rdschr. BMBau vom 18. Febr. 1991 – B I 1 – B 1000 – 04
2. Rdschr. BMBau vom 31. Juli 1991 – B I 1 – B 1000 – 00
3. Rdschr. BMBau vom 7. Febr. 1992 – B I 1 – B 1000 – 00
4. Rdschr. BMBau vom 10. Aug. 1993 – B I 1 – B 1000 – 04
5. Rdschr. BMBau vom 5. Okt. 1994 – B I 1 – B 1000 – 00
6. Rdschr. BMBau vom 20. Jan. 1995 – B I 6 – O 6001 – 11 Nov/B I 1 – B 1000 – 00
7. Rdschr. BMBau vom 20. Mrz. 1995 – B I 1 – B 1000 – 00
8. Rdschr. BMBau vom 14. Juni 1995 – B I 1 – B 1000 – 00

Anleitung zum Einordnen der Ergänzungsblätter:

Abschnitt/Muster der RBBau	Zu entfernen		Einzulegen	
	Seite (n)	Blatt- anzahl	Seite (n)	Blatt- anzahl
Zu entfernende bzw. einzulegende Seiten: Das vorhandene Grundwerk (bis einschließlich 15. Austauschlieferung) ist bis auf die Registerblätter zu entfernen und durch die 16. Austauschlieferung zu ersetzen.				
insgesamt	1–406	–	0–596	–